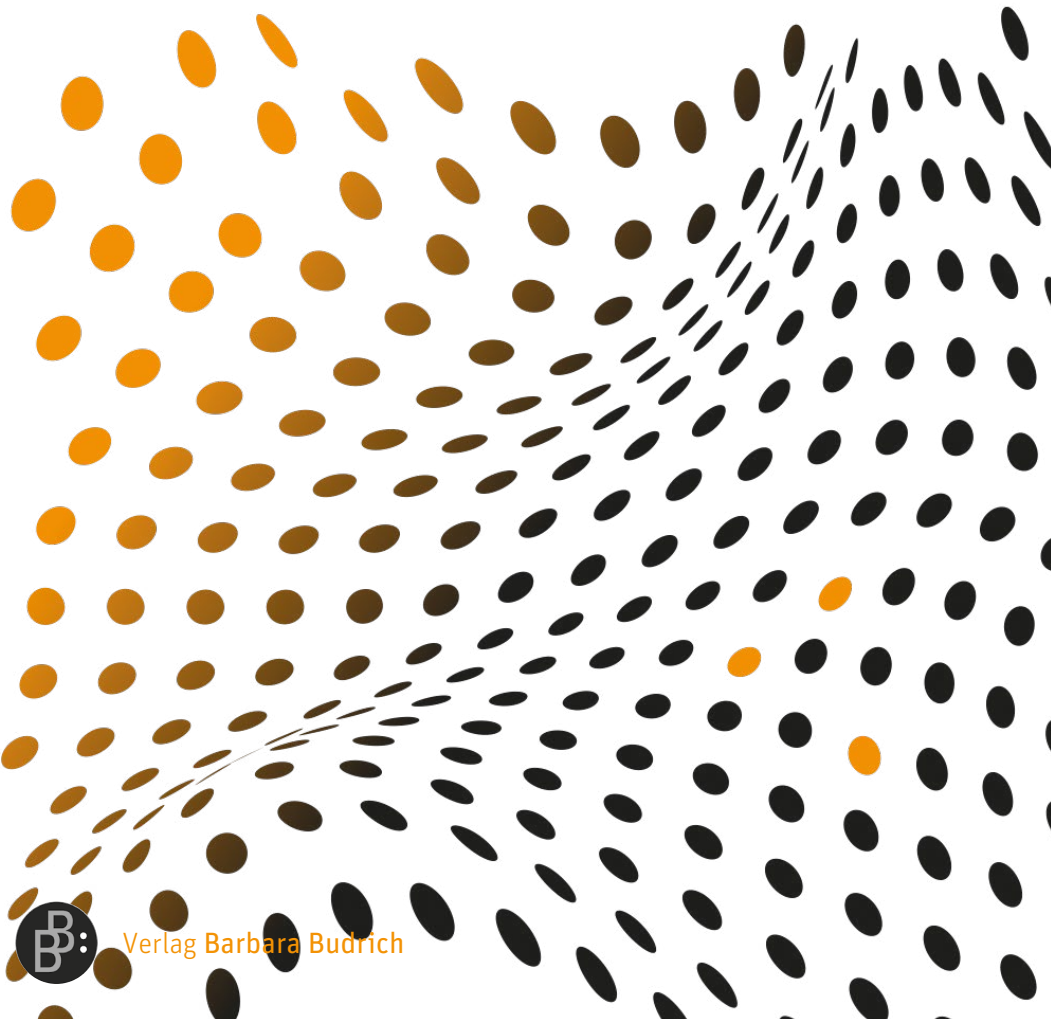


Forschungsgruppe

„Recht – Geschlecht – Kollektivität“ (Hrsg.)

# Recht umkämpft

Feministische Perspektiven auf  
ein neues Gemeinsames



Verlag Barbara Budrich

Recht umkämpft



Forschungsgruppe  
„Recht – Geschlecht – Kollektivität“ (Hrsg.)

# Recht umkämpft

Feministische Perspektiven  
auf ein neues Gemeinsames

Verlag Barbara Budrich  
Opladen • Berlin • Toronto 2025

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Gefördert durch  
**DFG** Deutsche  
Forschungsgemeinschaft



Die Veröffentlichung wurde gefördert aus dem Open-Access-Publikationsfonds der Humboldt-Universität zu Berlin. Die zugrundeliegende Forschung wurde gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – 259250500.

Gedruckt auf FSC®-zertifiziertem Papier, CO<sub>2</sub>-kompensierte Produktion. Mehr Informationen unter <https://budrich.de/nachhaltigkeit/>. Printed in Europe.

© 2025 Dieses Werk ist bei der Verlag Barbara Budrich GmbH erschienen und steht unter der Creative Commons Lizenz Attribution 4.0 International

(CC BY 4.0): <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Diese Lizenz erlaubt die Verbreitung, Speicherung, Vervielfältigung und Bearbeitung unter Angabe der UrheberInnen, Rechte, Änderungen und verwendeten Lizenz.

Stauffenbergstr. 7 | D-51379 Leverkusen | [info@budrich.de](mailto:info@budrich.de) | [www.budrich.de](http://www.budrich.de)



Die Verwendung von Materialien Dritter in diesem Buch bedeutet nicht, dass diese ebenfalls der genannten Creative-Commons-Lizenz unterliegen. Steht das verwendete Material nicht unter der genannten Creative-Commons-Lizenz und ist die betreffende Handlung gesetzlich nicht gestattet, ist die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers für die Weiterverwendung einzuholen. In dem vorliegenden Werk verwendete Marken, Unternehmensnamen, allgemein beschreibende Bezeichnungen etc. dürfen nicht frei genutzt werden. Die Rechte des jeweiligen Rechteinhabers müssen beachtet werden, und die Nutzung unterliegt den Regeln des Markenrechts, auch ohne gesonderten Hinweis.

Dieses Buch steht im Open-Access-Bereich der Verlagsseite zum kostenlosen Download bereit (<https://doi.org/10.3224/84743101>).

Eine kostenpflichtige Druckversion (Print on Demand) kann über den Verlag bezogen werden.

Die Seitenzahlen in der Druck- und Onlineversion sind identisch.

ISBN	978-3-8474-3101-5 (Paperback)
eISBN	978-3-8474-3236-4 (PDF)
DOI	10.3224/84743101

Druck: Libri Plureos, Hamburg

Umschlaggestaltung: Bettina Lehfeldt, Kleinmachnow – [www.lehfeldtgraphic.de](http://www.lehfeldtgraphic.de)

Satz: Linda Kutzki, Berlin – [www.textsalz.de](http://www.textsalz.de)

# Inhalt

Recht – Geschlecht – Kollektivität. Das umkämpfte Allgemeine und das neue Gemeinsame .....	7
<i>Beate Binder und Eva Kocher</i>	

## Teil I. Das umkämpfte Allgemeine und das neue Gemeinsame

Wie für ein neues Gemeinsames gekämpft wird .....	15
<i>Sabine_Hark, Matthias Schneider und Patrick Wielowiejski</i>	
Commons. Was wir brauchen und was uns gemeinsam ist .....	19
<i>Nina Fraeser, Bettina Barthel, Hanna Meißner und Sabine_Hark</i>	
Gemeinwohl mobilisieren. Verhandlungen um die infrastrukturelle Neuordnung von Geburtshilfe und städtischer Mobilität .....	44
<i>Beate Binder, Michèle Kreischel-Kratz und Alik Mazukatow</i>	
Trans Soldat*innen und ein neues Gemeinsames .....	73
<i>Maja Apelt, Henrik Dossall und Ray Trautwein</i>	
Ein verlorener Kampf? .....	93
<i>Marie-Sophie Keller</i>	
Kämpfen Menstruierende und Verbraucher*innen gemeinsam? .....	115
<i>Matthias Schneider und Teresa Löckmann</i>	
Substanzielle Gleichheit im Klimaschutz durch Recht? .....	137
<i>Ida Westphal und Petra Sußner</i>	
Konfliktgeschichten über Sexualität .....	159
<i>Merlin Bootsman, Martin Lücke und Andrea Rottmann</i>	
„If the law does not work, why should it rule?“ .....	177
<i>Patrick Wielowiejski</i>	

**Teil II. ReWriting als feministische Intervention**

Interdisziplinäre Experimente eines ReWriting <i>Eva Kocher</i> .....	201
Re:Law. Recht überdenken und neu gestalten <i>Petra Sußner, Ida Westphal, Ali Mehrens und Susanne Baer</i> .....	205
Das Schreiben von Rechtstexten als Suche nach dem Allgemeinen <i>Eva Kocher</i> .....	229
ReWriting als Ausgangspunkt für eine feministische Reflexion über den Gewerkschaftsbegriff im deutschen Arbeitsrecht <i>Joanna Bronowicka</i> .....	242
ReWriting als empirischer Auftrag <i>Alik Mazukatow, Michèle Kretschel-Kratz und Beate Binder</i> .....	257
Vom Scheitern an Rechtstexten und Weiterdenken in sozialen Prozessen <i>Matthias Schneider</i> .....	270
Umschreiben oder durchfrickeln? <i>Bettina Barthel und Nina Fraeser</i> .....	286

**Teil III. Gemeinsam forschen – feministisch und transdisziplinär**

Kollektiv forschen und gemeinsam aktiv werden <i>Maja Apelt, Bettina Barthel und Teresa Löckmann</i> .....	311
Kollektiv forschen revisited. Transdisziplinäres Arbeiten zu Recht – Geschlecht – Kollektivität <i>DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“</i> .....	314
Wissenschaft und Aktivismus im Dialog. Über Periodenarmut und Menstruationsbewegung <i>Interview von Maja Apelt mit Nanna Josephine Roloff und Teresa Löckmann</i> .....	341
Das <i>Commoners' Agreement</i> in Theorie und Praxis <i>Bettina Barthel und Johann Steudle</i> .....	350

# Recht – Geschlecht – Kollektivität. Das umkämpfte Allgemeine und das neue Gemeinsame

## Eine Einleitung

*Beate Binder und Eva Kocher*

Recht, Geschlecht, Kollektivität – die Dynamik vieler aktueller gesellschaftlicher Konflikte erschließt sich erst, wenn sie aus Sicht rechtlich normierter und zugleich vergeschlechtlichter Kollektivierungsprozesse betrachtet wird. Ob es um *Fridays for Future* und die *KlimaSeniorinnen Schweiz* geht, ob geschlechtergerechte Sprache zum Kampftema wird, ob migrantische Arbeiter\*innen nach neuen Organisationsformen suchen: Immer wieder entstehen spannungsreiche politische, gesellschaftliche und rechtliche Dynamiken, in denen Fragen eines verbindlichen Gemeinsamen und Vorstellungen vom Zusammenleben zur Debatte stehen. Von diesem Ausgangspunkt aus haben wir uns als interdisziplinäre DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ den Auseinandersetzungen um Teilhabe und gesellschaftlichen Zusammenhalt genähert. Wir haben gefragt: Wie strukturieren Recht und Geschlecht soziale Kollektive? Wie sind Konzepte von Kollektivität und Prozesse der Kollektivierung durch Recht und Geschlecht geprägt? Welche Vorstellungen von Kollektivität werden in solchen Auseinandersetzungen artikuliert und in welcher Weise sind diese Vorstellungen rechtlich unterlegt? Mit dem vorliegenden Sammelband stellen wir die Ergebnisse unserer Forschung zu „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ zur Diskussion, präsentieren unsere Überlegungen zu rechtspraktischen Interventionen und berichten von unseren Erfahrungen mit transdisziplinärer Zusammenarbeit sowohl innerhalb der Forschungsgruppe wie mit zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen.

Am Beginn unseres Nachdenkens stand die Beobachtung, dass das Miteinander in gegenwärtigen Gesellschaften zunehmend prekär geworden ist. Ein breit anerkanntes Gemeinsames kann nicht mehr fraglos vorausgesetzt werden, genauso wenig eine allgemein verbindliche moralische Ordnung. Symptome dieser Krise sind allgegenwärtig: Regeln des Zusammenlebens werden brüchiger, demokratische Institutionen werden infrage gestellt und es scheint immer weniger ausgemacht, wer das ‚Wir‘ ist, das Fragen um Teilhabe und Partizipation legitim verhandeln darf. In öffentlichen wie wissenschaftlichen Debatten sind Ursachen für diese Erosionen meist schnell ausgemacht: Transnationalisierung und Globalisierung, Migrationsbewegungen und die zunehmende Pluralisierung von Gesellschaften, postfordistisch organisierte Beschäftigungsverhält-

nisse und das Nebeneinander diverser medialisierter Öffentlichkeiten haben die Steuerungskraft tradierter Regierungsweisen und etablierter Organisationsformen geschwächt. Institutionen, die lange Zeit Kollektivitäten und Gemeinsamkeit organisiert haben – etwa Gewerkschaften, Parteien, Kirchen und Vereine –, verlieren an Zulauf und Integrationskraft.

Auf solche Befunde bietet die öffentliche Debatte zurzeit unterschiedliche Antworten. Auf der einen Seite artikuliert sich in den letzten Jahren eine Rückbesinnung auf Nationales, auf eine als homogenes Kollektiv gedachte Gemeinschaft oder auf Konzepte von Heimat, die auf (vermeintlich) authentisch Tradiertes setzen und traditionellen Geschlechterordnungen das Wort reden. Auf diese Weise werden Pluralität und Diversität durch Verleugnung einzuhegen versucht und damit Ungleichheiten verschärft. Solche Abwehrhaltungen zeigen sich auch in Angriffen auf die Geschlechterforschung und auf post- beziehungsweise dekoloniale Positionen und Theorieansätze. Auch Geschlechterforscher\*innen spüren dies deutlich, denn Fragen gesellschaftlicher Teilhabe und Zugehörigkeit werden vehement auf den Schauplätzen von Geschlecht und Sexualität ausgetragen, dabei von ‚Genderwahn‘ geredet. Und es wird mit verletzenden, diskriminierenden und teilweise hasserfüllten Rhetoriken und zunehmend auch mit körperlichen Attacken gegen Andersdenkende und Anderslebende vorgegangen.

Doch es gibt auch Gruppen und Personen, die aktiv nach einem neuen Gemeinsamen suchen, das Unterschiede anerkennt und Ungleichheiten bekämpft. Dieser Suche nach Formen und Experimenten widmete sich die Forschungsgruppe in mehreren Teilprojekten über zwei Forschungsphasen hinweg. Die Teilprojekte nahmen dabei sehr unterschiedliche empirische Felder in den Blick und griffen auf verschiedene theoretische Konzepte und empirische Werkzeuge zurück. Gemeinsam begaben wir uns auf die Suche danach, wie Fragen nach dem Allgemeinen und die Auseinandersetzungen um das Gemeinsame in unterschiedlichen Feldern formuliert und verhandelt werden. In unserer Forschung standen ‚Realexperimente‘ im Mittelpunkt, in denen neue Formen gesellschaftlicher Solidarität und sozialen Zusammenhalts erkundet werden. Wir haben empirisch dort geforscht, wo rechtsbezogene Praktiken und Diskurse, Geschlecht als soziale Position wie als politisches Handlungsfeld und das Kollektive – soziale Gruppen, Konzepte des Gemeinsamen und Prozesse der Kollektivierung – aufeinandertreffen. Diese Momente sind wichtige Impulse in gesellschaftlichen Verhandlungen von Gemeinschaft, Gemeinwohl und Solidarität.

Die Schlagworte vom ‚umkämpften Allgemeinen‘ und dem ‚neuen Gemeinsamen‘ dienten uns als heuristische Ansatzpunkte, um uns den jeweiligen Feldern zu nähern und eine gemeinsame Folie als Basis des Austauschs zu haben. Dies war umso wichtiger, als in der Forschungsgruppe unterschiedliche fachliche Perspektiven, Interessen und Expertisen zusammenkamen: Rechtswissenschaft, Soziologie, Europäische Ethnologie und Geschichtswissenschaft. Wir sind an der Humboldt-Universität zu Berlin, der Freien Universität Berlin, der Technischen Universität Berlin, der Universität Potsdam und der Europa-Universität Viadrina

Frankfurt (Oder) verankert. Ein Teil von uns arbeitet inzwischen seit über zehn Jahren zusammen. Als Susanne Baer 2012 den Caroline von Humboldt-Preis erhielt, trafen wir uns zunächst als Geschlechterforscher\*innen, die das gemeinsame Interesse verband, über Disziplinengrenzen hinweg in Austausch zu kommen und feministische Perspektiven mit Blick auf Recht, Geschlecht und Kollektivität zu stärken.<sup>1</sup> Uns allen ging es darum, mit empirisch gesättigten und theoretisch fundierten Beiträgen in aktuelle wissenschaftliche, gesellschaftliche und politische Debatten zu intervenieren.

Mit den drei Begriffen Recht, Geschlecht und Kollektivität haben wir einen konzeptionellen Rahmen entwickelt, um die empirische Rechtsforschung in unseren jeweiligen Disziplinen zu stärken und einen Beitrag zur interdisziplinären feministischen Rechtsforschung zu leisten. Zwischen den beiden Polen des ‚umkämpften Allgemeinen‘ und des ‚neuen Gemeinsamen‘ konnten wir viele Dimensionen unserer Frage auffächern.

Die Beiträge im *ersten Teil* zeigen an einigen Beispielen, wie Inbesitznahmen und Zerstörungen des Allgemeinen entgegengetreten wird, wie gesellschaftliche Akteur\*innen und soziale Bewegungen die gemeinsame Verfügung über Güter einfordern oder eine normative Verständigung über die Nutzung dessen herbeizuführen suchen, was unser gemeinsames Leben bestimmt. Thematisiert wird die Dimension des Gemeinwohls, etwa in Verhandlungen über den Umbau von Mobilitätsinfrastrukturen oder Einrichtungen der Geburtshilfe. Um ein ‚neues Gemeinsames‘ geht es zum Beispiel dort, wo neue gemeinschaftliche Formen des Lebens entworfen und erprobt werden, wie im Fall von migrantischen Arbeiter\*innenkollektiven oder in Commons. Dann wieder haben wir uns angeschaut, welche Bedeutung und Wirkungen es hat, wenn zivilgesellschaftliche Akteur\*innen Antidiskriminierungsrecht und Menschenrechte in Gebrauch nehmen, welches Wissen über Heteronormativität und Geschlecht im Umweltrecht präsent ist und was der Begriff der Vulnerabilität (un)sichtbar machen kann. Immer wieder haben wir solche Bewegungen vom Partikularen zur Kritik des Allgemeinen und hin zu Vorstellungen eines neuen, inklusiven Gemeinsamen gefunden. In Auseinandersetzungen um Marginalisierung und Diskriminierung wie auch in der Kritik an Andro- und Eurozentrismen wird deutlich, dass die Berufung auf eine Allgemeinheit nicht selten Interessen und Perspektiven einer spezifisch privilegierten Gruppe verdeckt. Das vorgeblich allgemeine Wohl erweist sich allzu oft als partikulares Interesse. Diese Bewegungen zeigen immer wieder von Neuem, wie wenig produktiv es ist, Partikularität und Universalismus als miteinander unvereinbar gegenüberzustellen, wie es in Mediendebatten häufig geschieht, und dabei Zwischentöne und Widersprüche zu übersehen. Uns ging es dabei auch

---

1 Zur Vorgeschichte der Forschungsgruppe vgl. Beate Binder: Recht forschen – transdisziplinär und aus intersektionaler Geschlechterperspektive, in: *humboldt chancengleich*, Dezember 2018, S. 16–19. <https://frauenbeauftragte.hu-berlin.de/de/informationen/publikationen/humboldt-chancengleich/humboldt-chancengleich-onlineversion.pdf> [Zugriff: 01.10.2024].

stets um die ermächtigenden Potenziale des Rechts und der Rechte, aber auch um die limitierenden Dynamiken der Rechtsform als solcher wie auch um konkrete verrechtliche Machtstrukturen. Wir laden mit unseren Beiträgen dazu ein, diese Querschnittsperspektiven weiterzudenken.


Im *zweiten Teil* stellen wir noch einen weiteren Beitrag zur interdisziplinären Rechtsforschung vor. Mit diesen Texten präsentieren wir Ergebnisse unserer Versuche, aus der empirischen Arbeit an den Fallstudien Konsequenzen für die Praxis der Rechtskritik abzuleiten. Dazu haben wir uns die Methode des ReWriting angeeignet. Sie wurde von feministischen Rechtswissenschaftler\*innen innerhalb der Feminist-Judgments-Bewegung entwickelt, um durch das Um-Schreiben von Rechtstexten in politische Konflikte der Gegenwart zu intervenieren. Als interdisziplinäre Forschungsgruppe haben wir uns aus unterschiedlichen fachlichen Perspektiven mit dieser Methode und ihren Anliegen auseinandergesetzt. Unsere Beiträge zeigen, wie ReWriting als Methode der interdisziplinären Rechtsforschung weiterentwickelt und für die interdisziplinäre Debatte genutzt werden kann.

Der *dritte Teil* schließlich überträgt reflexiv unsere Leitfrage nach dem Verhältnis von umkämpftem Allgemeinen und neuem Gemeinsamen auf die Arbeit der Forschungsgruppe selbst. So wie in unseren Forschungsfeldern mit neuen Formen des Gemeinsamen experimentiert wird, verstehen auch wir unsere inter- und transdisziplinäre Zusammenarbeit als ein kollektives ‚Realexperiment‘. Hier lassen wir, die Mitglieder der Forschungsgruppe, die Leser\*innen an einem interdisziplinären Gespräch teilhaben, das wir zum Abschluss unserer gemeinsamen Forschung im November 2023 geführt haben. In unseren Projekten waren wir außerdem auf unterschiedliche Art und Weise mit Aktivist\*innen, sozialen Bewegungen und deren Akteur\*innen sowie professionellen Expert\*innen im Austausch. Zwei Beiträge reflektieren diese Zusammenarbeit mit außeruniversitären Partner\*innen. Nicht nur die Texte dieses Teils, sondern der vorliegende Band insgesamt soll zeigen, wie Inter- und Transdisziplinarität als wissenschaftliches Vorgehen mit Leben gefüllt werden können.

Für unsere Forschung war nicht nur der Austausch untereinander, sondern auch das großzügige Feedback und die Unterstützung von *critical friends* und Kolleg\*innen von unschätzbarem Wert. In jedem Teilprojekt hat es eine Vielzahl von Diskussionsrunden und Veranstaltungen gegeben. An dieser Stelle danken wir stellvertretend für alle ganz herzlich den Teilnehmer\*innen unserer internen Forschungsgruppen-Workshops, namentlich Jens Adam, Christian Boulanger, Julia Eckert, Isabel Feichtner, Judy Fudge, Elisabeth Holzleithner, Ratna Kapur, Christine M. Klapeer, Ulrike Lembke, Miriam Saage-Maaß, Josefine Raasch, Rahul Rao, Thomas Scheffer, Doris Schweitzer und Larissa Veters. Dank geht auch an die Keynote-Sprecherin Emily Grabham und allen Beitragenden der Zwischenkonferenz „Manufacturing Collectivity“ (Juli 2021) und schließlich der Keynote-Sprecherin Silke van Dyk sowie den Kommentator\*innen unserer Abschlusskonferenz „Recht umkämpft“ (Mai 2024).

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat die Forschungsgruppe und ihre Teilprojekte über zwei Forschungsphasen, also über sechs Jahre hinweg gefördert. Dafür danken wir sehr herzlich. Außerdem bedanken wir uns bei unserer Lektorin Petra Schäfer für die produktiven Interventionen in unser Schreiben und bei Katarina Willems (Verlag Barbara Budrich) für die gute Kooperation im Prozess der Publikation.

### Autor\*innen

*Beate Binder* ist Professorin für Europäische Ethnologie und Geschlechterstudien an der Humboldt-Universität zu Berlin und Sprecherin der FOR. Sie arbeitet aus rechtsanthropologischer und queer-feministischer Perspektive zu Recht. Ihr besonderes Interesse gilt der Schnittstelle von Recht, Politik und Moral sowie der Frage, wie rechtsbezogene Praktiken die Möglichkeiten der Zukunftsgestaltung strukturieren.  0000-0001-8209-8803

*Eva Kocher* ist seit 2019 Professorin für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Sie leitet das Center for Interdisciplinary Labour Law Studies (C\*LLaS) und ist u. a. Mitglied der Redaktion der „Kritischen Justiz“. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in der interdisziplinären und feministischen Rechtsforschung sowie im europäischen und kollektiven Arbeitsrecht. Zuletzt hat sie vor allem zur Digitalisierung/Plattformökonomie und zur Care-Arbeit geforscht.



Teil I

Das umkämpfte Allgemeine  
und das neue Gemeinsame



# Wie für ein neues Gemeinsames gekämpft wird

## Einleitendes zu den Fallstudien

*Sabine\_ Hark, Matthias Schneider und Patrick Wielowiejski*

Die Beiträge im ersten Teil dieses Buches rücken die gesellschaftlichen Kämpfe um das Allgemeine in den Vordergrund. Sie rekonstruieren die Praktiken und Politiken, mit denen unterschiedliche gesellschaftliche Akteur\*innen und soziale Bewegungen den machtvollen Aneignungen des Allgemeinen entgegentreten und alternative Konzepte von Solidarität und Gemeinwohl entwickeln. In normativer Absicht erinnern diese Bewegungen und Akteur\*innen daran, dass es gilt, egalitäre Formen für die Gestaltung dessen, was uns gemeinsam ist, zu entwickeln.

Auch wenn sich die Beiträge in Bezug auf ihre empirischen Gegenstände und ihre theoretischen und methodologischen Zugriffe unterscheiden, machen sie uns doch alle auf die dialektischen Bewegungen zwischen dem umkämpften Allgemeinen und dem neuen Gemeinsamen aufmerksam. Gleich ob es um Infrastrukturen (Binder/Kretschel-Kratz/Mazukatow), um Klimaschutz (Westphal/Sußner), Menschenrechte (Keller sowie Bootsmann/Lücke/Rottmann) oder sexuelle Bildung (Bootsmann/Lücke/Rottmann), um das Militär (Apelt/Dosdall/Trautwein), die Weltwirtschaftsordnung (Keller), den Schutz von Verbraucher\*innen (Schneider/Löckmann), den Rechtsstaat (Wielowiejski) oder den Erhalt des Lebens selbst (Fraeser/Barthel/Meißner/Hark) geht: Stets sind wir mit normativ grundierten und moralisch aufgeladenen Ordnungen konfrontiert, die an den Bedürfnissen der historisch Privilegierten ausgerichtet sind, während sie die dadurch entstehenden Kosten den Marginalisierten aufbürden. Güter, Interessen und Strukturen werden, mit anderen Worten, von einem vorgestellten Normsubjekt (zumeist der inzwischen sprichwörtliche ‚alte weiße Mann‘, mit Kapital und Ressourcen ausgestattet, cis-hetero und enthindert) her gedacht und operationalisiert, während die damit ausgeschlossenen Anderen vernachlässigt und gefährdet werden.

Darüber hinaus geben die Fallstudien auch einen Einblick in die emergenten Formen eines inklusiveren Gemeinsamen und wie für ein solcherart neues Gemeinsames gekämpft wird. Hier fokussieren die Beiträge auf drei Ebenen: erstens die Ebene der Akteur\*innen, indem sie neue soziale Bewegungen, Solidaritäten und Allianzen untersuchen; zweitens die Ebene der Imagination, indem sie den Vorstellungen von Gemeinwohl, Partizipation, sozialer Gerechtigkeit und Solidarität auf den Grund gehen; und drittens die Ebene der Praktiken.

Und schließlich rücken die Beiträge in diesem ersten Teil des Buches die Konflikte in den Blick, die aus diesen Kämpfen erwachsen. Denn wenig überraschend sind die Prozesse, in denen das jeweils neue Gemeinsame ausgehandelt und erkämpft wird, selbst nicht frei von machtgesättigten Ambivalenzen, Antrieben und Dynamiken. So können auch emanzipatorisch angelegte Projekte wieder mit neuen Grenzziehungen, Ausschlüssen und hegemonialen Ansprüchen einhergehen. Insofern denken wir das Verhältnis von umkämpftem Allgemeinem und neuem Gemeinsamen nicht im Sinne einer unilinear und progressiv verlaufenden Entwicklung, sondern dialektisch: Ein als jeweils allgemein akzeptiertes Gut, eine normative Vorstellung, rechtliche Norm oder gesellschaftliche Infrastruktur ist stets das Ergebnis gesellschaftlicher Kämpfe, in denen ein neues, mit Hoffnungen besetztes Gemeinsames sich durchsetzen konnte, das dann seinerseits wiederum umkämpft sein wird. In einer demokratischen Gesellschaft gilt es daher, diesen konfliktiven Prozess des Ringens um eine bessere Zukunft nicht stillzustellen, sondern ihn im Gegenteil zu befördern und so partizipativ und egalitär wie möglich zu gestalten. Die hier vorgestellten gesellschaftlichen Akteur\*innen und sozialen Bewegungen können – so hoffen wir – Inspiration sein auf dem Weg zu einer Welt, in der wir gemeinsam über das verfügen, was wir teilen.

Den Anfang machen *Nina Fraeser*, *Bettina Barthel*, *Hanna Meißner* und *Sabine Hark*. Ausgehend von gemeinschaftlichen Wohnprojekten zeigen sie auf, wie mit Commons und Praktiken des Commoning Netzwerke des Lebens und Horizonte eröffnet werden können, in der die gegenseitige Angewiesenheit von Menschen Platz findet und neue Formen der Assoziation geschaffen sowie herrschaftsentsagende Praktiken der Konfliktbearbeitung imaginiert, eingeübt und umgesetzt werden.

Anhand von zwei Fallstudien über die Mobilitätswende in Berlin und die Neuordnung der Geburtshilfe analysieren *Beate Binder*, *Michèle Kretschel-Kratz* und *Alik Mazukatow*, wie in beiden Feldern jeweils unterschiedliche Vorstellungen von Infrastrukturen und Anrufungen des Gemeinwohls miteinander in Konflikt geraten. Die Zukunftsvisionen, die in diesen Vorstellungen eingelassen sind, können nie vollständig eingelöst werden und ihre Umsetzung in die Praxis würde wieder mit neuen Grenzziehungen einhergehen, die teils altbekannt, aber auch unabsichtlich und unvorhergesehen sein können.

*Maja Apelt*, *Henrik Dosdall* und *Ray Trautwein* richten ihren Fokus auf die Veränderungen bei der Bundeswehr von einer prototypisch männlichen hin zu einer Organisation, in der auch für Soldat\*innen die Transition zu einer anderen Geschlechtsidentität möglich ist und Diversität zum wichtigen Ideal wird. Gleichzeitig gerät diese Inklusion immer wieder an organisationale Grenzen, an denen die männliche tradierte Prägung der Organisation ihre starke Beharrungskraft zeigt.

Die stärkere Verpflichtung von transnationalen Unternehmen in Bezug auf die Einhaltung von Menschenrechten entlang ihrer Lieferketten nimmt *Marie-Sophie Keller* in den Blick. Historisch scheiterten diese Versuche zwar auf UN-Ebene,

auch vor dem Hintergrund androzentrischer und postkolonialer Strukturen. Nach mehreren Jahrzehnten der Auseinandersetzung zeichnet sich jedoch ein Paradigmenwechsel ab, weg von freiwilligen Selbstverpflichtungen hin zu institutionellen Sanktionsmechanismen und einklagbaren Rechten. Dabei betont Keller insbesondere die Rolle der Transnationalisierung von Arbeitskämpfen in diesen Veränderungen.

*Matthias Schneider* und *Teresa Löckmann* legen dar, weshalb Menstruationsbewegung und Verbraucherzentralen zwar mit dem Schutz von (menstruierenden) Verbraucher\*innen ein ähnliches Ziel verfolgen, aber dennoch nicht zusammen für ein neues Gemeinsames kämpfen. Den Grund dafür sehen Schneider und Löckmann in der unterschiedlichen Organisiertheit beider Akteur\*innen, die eine Zusammenarbeit erschwert. Dennoch gibt es Anzeichen dafür, dass sich zumindest ein latentes neues Gemeinsames zwischen ihnen entfalten kann.


Insbesondere anhand der Klage der *KlimaSeniorinnen Schweiz* vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte arbeiten *Ida Westphal* und *Petra Sußner* heraus, dass das Recht ein substanzielles Gleichheitsverständnis als Ziel integrieren muss, um sein emanzipatorisches Potenzial verwirklichen und real existierende Ungleichheiten adressieren zu können.


*Merlin Bootsmann*, *Martin Lücke* und *Andrea Rottmann* richten den Blick auf „Konfliktgeschichten über Sexualität“. Anhand von Debatten innerhalb von *Amnesty International* über die Aufnahme von sexueller Orientierung in den Katalog der Menschenrechte einerseits sowie anhand der umkämpften Regulierung sexueller Bildung an Berliner Schulen andererseits zeigen sie, wie sich sexuelle Vielfalt durch immer wieder neue Interventionen als erstrebenswertes neues Gemeinsames etablieren konnte.

Abschließend legt *Patrick Wielowiejski* auf der Grundlage von Interviews mit zivilgesellschaftlichen polnischen Akteur\*innen dar, welche Rolle das allgemeine Gut der Rechtsstaatlichkeit in gegenwärtigen politischen Auseinandersetzungen in Polen spielt. Die Bandbreite der zirkulierenden Narrative macht dabei deutlich, dass es zu kurz greift, diese Debatten lediglich als einen polarisierten Kampf zwischen autoritären Illiberalen und liberalen Demokrat\*innen zu verstehen. Dabei spielt soziale Gerechtigkeit als neues Gemeinsames eine wichtige Rolle, das sich mal mehr, mal weniger auf die Idee der Rechtsstaatlichkeit stützt.

## Autor\*innen

*Sabine Hark* ist seit 2009 Professor\*in am Zentrum für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung (ZUFG) der TU Berlin. Aktuelle Schwerpunkte in der Forschung sind der Zusammenhang von Demokratie und Solidarität und die Frage nach nicht-gewaltförmigen Formen und Praktiken von Kohabitation.

*Matthias Schneider* ist Postdoktorand am Lehrstuhl für Organisationssoziologie der Universität Potsdam. Seine Forschungsschwerpunkte sind Geschlechter-, Organisations-, Rechtssoziologie, Männlichkeiten- und Fluchtforschung und Qualitative Sozialforschung.  0000-0002-2655-3709

*Patrick Wielowiejski* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Europäische Ethnologie der Humboldt-Universität zu Berlin und war Koordinator der Forschungsgruppe. Seine Forschungsschwerpunkte sind Politik- und Rechtsanthropologie, Gender und Queer Studies sowie die Anthropologie der äußersten Rechten. Seine Dissertation mit dem Titel Rechtspopulismus und Homosexualität. Eine Ethnografie der Feindschaft ist im September 2024 im Campus Verlag erschienen und wurde mit dem Humboldt-Preis 2024 ausgezeichnet.  0000-0003-4335-2279

# Commons. Was wir brauchen und was uns gemeinsam ist

*Nina Fraeser, Bettina Barthel, Hanna Meißner und Sabine\_ Hark*

*Zusammenfassung:* Der Beitrag fragt, inwiefern das Konzept der Commons als Werkzeug dienen kann, um neue Denkweisen des Sozialen zu entwickeln. Anknüpfend an feministische Theorietraditionen konzipieren wir Care als Modus des Gesellschaftlichen und Maßstab des Allgemeinen. Ausgehend von unserer Forschung zu kollektiven Wohnformen diskutieren wir, inwiefern eine bedingungslose Teilhabe (am Allgemeinen) angesichts ungleicher Lebensbedingungen aus Commoning-Perspektive sowohl der Transformation von Eigentumsformen bedarf als auch Verfahren und Praxen erfordert, in denen kollektive Modi der Verantwortung für die solidarische Bereitstellung und Pflege der existenzsichernden Notwendigkeiten hervorgebracht werden. Dies umfasst u. a. Verfahren der Konfliktbearbeitung, in denen (an)erkannt wird, dass zwischenmenschliche Konflikte in (historisch) vermachteten Beziehungen stattfinden.

*Schlüsselbegriffe:* Commoning, Sorge-Demokratie, gemeinschaftliches Wohnen, Konfliktbearbeitung, kollektive Verantwortungsübernahme

---

## 1 Commoning: Wie wir in der Welt sind und diese einrichten

„Alle Kreatur braucht Hilf von allen“ heißt es im Refrain eines Gedichts von Bertolt Brecht von 1922. Brecht erzählt vom Schicksal der verurteilten „Kindesmörderin Marie Farrar“, die ihr Kind unter erbärmlichen Umständen gebiert, um es anschließend zu erschlagen, weil sie weder Obdach noch Kleidung oder Nahrung für es hat und sein Schreien nicht erträgt. Brecht erzählt von den Entbehrenungen ihres Lebens. Von der Verwahrlosung, die die Gesellschaft ihr angedeihen ließ. Davon, dass in den Netzwerken des Lebens für sie kein Platz vorgesehen war und sie unter solchen Umständen selbst für dieses neue Leben keinen Platz im Leben schaffen konnte. Brecht wendet sich an diejenigen, denen ein Platz im Leben gewährt ist. So notwendig es scheinen möge, Marie Farrars Tat zu verurteilen, müssten doch die Bedingungen berücksichtigt werden, unter denen sie handelte. Bedingungen, die die fundamentale Interdependenz unserer Existenz verleugnen und die Verantwortung für unsere Existenz jeder Einzelnen individuell auferlegen. Eine Verantwortung, an der wir als Einzelne unter ungleichen Bedingungen immer wieder scheitern müssen.

*Marie Farrar, geboren im April  
 Gestorben im Gefängnishaus zu Meißen  
 Ledige Kindesmutter, abgeurteilt, will  
 Euch die Gebrechen aller Kreatur erweisen.  
 Ihr, die ihr gut gebärt in saubern Wochenbetten  
 Und nennt ‚gesegnet‘ euren schwangeren Schoß  
 Wollt nicht verdammen die verworfnen Schwachen  
 Denn ihre Sünd war schwer, doch ihr Leid groß.  
 Darum, ich bitte euch, wollt nicht in Zorn verfallen  
 Denn alle Kreatur braucht Hilf von allen.*

(Brecht 1922)

Brechts drängende Bitte ist heute noch aktuell. Er fordert uns auf, darüber nachzudenken, worüber wir in Zorn verfallen, darüber, wie wir in der Welt sind und wofür wir in ihr Platz machen. Und er erinnert uns daran, dass wir als ‚Kreaturen‘, die alle ‚Hilf von allen‘ brauchen, einander etwas schulden: Wir sind füreinander verantwortlich. Von diesem Punkt ausgehend, gehen wir in diesem Text fragend vor: Wie kann der Zusammenhang von Materialitäten, sozialen Kräften, Praktiken und Infrastrukturen einschließlich rechtlicher Normen so gestaltet werden, dass sie Leben erhalten, statt es zu gefährden, dass sie Differenz ermöglichen, statt sie zu negieren, und dass sie Konflikte nutzen, um Ungleichheitsverhältnisse zu transformieren, statt diese machtvoll fortzuschreiben?

Unser Nachdenken orientiert sich an Konzepten der Commons. Diese Überlegungen sind motiviert durch den Wunsch, in einer Welt zu leben, in der das Wohlergehen der einen nicht auf dem Leid und den Entbehrungen der anderen gründet. Wir wollen nicht weiter zum Erhalt einer hobbesianischen Welt beitragen, „in der alle mit allen konkurrieren und Wohlstand auf Kosten anderer geschaffen wird“ (Federici 2020: 20). Commons verstehen wir zunächst ganz allgemein als eine Weise, in der Welt zu sein und diese einzurichten: Commons bezeichnet eine „Beziehungsweise“ (Adamczak 2017), ein „Ethos der Kohabitation“ (Hark 2021). Commons sind mehr als nur gemeinsam genutzte Ressourcen wie Wasser oder Land. Commons bedeutet vielmehr, etwas „zu teilen beziehungsweise gemeinsam zu nutzen *und zugleich* dauerhafte soziale Strukturen hervorzubringen, in denen wir kooperieren und Nützliches schaffen können“ (Helfrich/Bollier 2019: 19; Hervorh. i. O.). Es handelt sich um „lebendige soziale Strukturen, in denen Menschen ihre gemeinsamen Probleme in selbstorganisierter Art und Weise angehen“ (ebd.: 20). Und mehr noch: „Commons bezeichnen nicht nur das, was zusammengetan wird“, es schließt auch die Commons selbst ein, also „diejenigen, die ‚gemeinsame Aufgaben‘ haben“ (Dardot/Laval 2015: 27; eigene Übersetzung).

In der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Literatur zu Commons wird folglich das *Commoning* als Praxis der gleichzeitigen Hervorbringung der Güter,

der Praktiken des Teilens sowie der Subjekte und der sozialen Beziehungsweisen beschrieben und analysiert (Gibson-Graham/Cameron/Healy 2015; Ruivenkamp/Hilton 2017; Barbagallo/Beuret/Harvie 2019). Ausgehend davon, dass wir grundlegend auf andere angewiesen sind und insofern immer in Beziehungen stehen, begreifen wir Commons als spezifische Formen und Praktiken einer solchen Assoziation. Dementsprechend richten wir unseren Blick auf den Zusammenhang von Praktiken, Infrastrukturen, Subjekten und Gemeingütern statt lediglich auf das geteilte Gut – Commons – oder die Subjekte – die Commoners. Denn die Formen, in denen wir uns assoziieren, bilden nicht nur einen Zusammenhang mit materiellen Ressourcen wie Land, Wegen, Bauten sowie Energie- und Wasserversorgung oder immateriellen Ressourcen wie Wissen und Kultur. Sie sind auch mit Institutionen und Regelsystemen verknüpft, einschließlich Konfliktbearbeitungs- und Schlichtungsverfahren, Praktiken und Routinen zur Gewährleistung von Sicherheit und Schutz, körperlicher Unversehrtheit und Autonomie sowie der Verteilung von Gütern, Arbeit und Verantwortung. Es sind diese Zusammenhänge, die analysiert, verstanden und verändert werden müssen.

Uns interessiert, was eine solche Perspektive dazu beitragen kann, etablierte Denkweisen des Sozialen zu verlassen und neue Sichtweisen zu entwickeln. Wir verstehen Commoning nicht als Blaupause für eine bessere Welt, erhoffen uns davon aber Impulse für die Überwindung kapitalistischer Ausbeutung, die auf der Privatisierung von Produktionsmitteln und Gemeingütern basiert, auf individualisierter Konkurrenz um knappe Ressourcen sowie der Figurierung eines monadisch gedachten, letztlich autarken Subjekts, das unbehelligt über sich selbst und sein Eigentum verfügt und verfügen können muss. Wir fragen daher, wie wir gesellschaftliche Strukturen so umgestalten müssen, dass wir alle gut in ihnen leben können. Und dazu gehört auch zu fragen, was die Individuen zuallererst dazu bringt, sich als gegeneinander isolierte Privatpersonen zu sehen, die eigenverantwortlich um ihren Platz und ihr Überleben konkurrieren (Hark et al. 2015; Meißner 2010).

Wir sind überzeugt davon, dass die Analyse der Bedingungen, die uns zu den heutigen Subjekten gemacht haben, notwendig ist, um andere Subjekte denken und werden zu können. Den begrenzenden und gewaltsamen Selbstverständlichkeiten der Subjektivierung als vereinzelt Einzelne, die mit überhöhter individualisierter Verantwortlichkeit bei gleichzeitiger entmächtigender Überforderung konfrontiert sind, können wir andere Weisen zu existieren entgegensetzen. Diese beruhen auf der Anerkennung und Gestaltung unserer fundamentalen wechselseitigen Angewiesenheit aufeinander und materialisieren sich in konkreten, situierten Praktiken des Commoning in Bezug auf gemeinsame Aufgaben (Meißner 2025 i.E.).

Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass eine Commoning-Perspektive dazu beiträgt, Wege zu entwickeln, gemeinsam zu existieren und zu handeln, in denen die Teilhabe an den Netzwerken des Lebens nicht an spezifische Anforderungen oder zu erbringende Leistungen geknüpft ist, sondern auf Bedingungslosig-

keit beruht. Das allerdings ist leichter gesagt als getan, da Bedingungslosigkeit auch im Kontext des Commoning an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. So widersinnig dies auf den ersten Blick klingen mag: Bedingungslosigkeit ist nur unter bestimmten Bedingungen möglich, und wir müssen sie aktiv gestalten. Auch Gemeinschaften, die sich als Commons verstehen, haben Regeln für die Gemeinschaft und setzen Sanktionen ein, einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Ressourcen, wenn diese Regeln verletzt werden.

Damit ist zum einen die Frage nach den Regeln, Verfahren und Praxen aufgeworfen, in denen kollektive Modi der Verantwortung für die solidarische Bereitstellung und Pflege der existenzsichernden Notwendigkeiten hervorgebracht und aufrechterhalten werden. Zum anderen fokussieren wir mit dem Blick auf die Beschaffenheit von Räumen und deren Strukturen sowie auf die Regulierungsmechanismen, die in diesen Räumen wirksam werden, auch die sich dort ereignenden Subjektivierungsweisen. Denn unsere Subjektivierung als vereinzelte, vermeintlich selbstmächtige Individuen geschieht in sozialen Räumen und kann gerade hier wiederum verlernt werden – und zwar indem wir über die praktische Bearbeitung gemeinsamer Aufgaben situierte und kollektiv begründete Commoning-Subjektivität erproben und einüben. Dieses *Erproben* und *Einüben* verweist dabei auf ein Verständnis von Commoning-Praktiken als präfigurativ performative Praxen: Die Wirklichkeit solcher Praxis genauso wie die Subjekte mit ihren Affekten und Fähigkeiten, die diese Praxis leben, entstehen in iterativen Prozessen. Sie sind also immer vorläufig, instabil, nur vorübergehend gefestigt. Es ist demnach Improvisation, *fail and try again*, es sind Lern- und Verlernprozesse;<sup>1</sup> es ist eine Wirklichkeit, die durch Erproben und Einüben Stabilität erlangt. Es ist: das Leben.

## 2 Caring democracy: „Alle Kreatur braucht Hilf von allen“

Wenn Brecht uns daran erinnert, dass wir alle Hilf von allen brauchen, wir also alle, ohne Ausnahme, auf Fürsorge angewiesen sind, wenn auch auf sehr unterschiedliche Weise, gehen feministische Theoretikerinnen einen Schritt weiter. Sie interpretieren Care als eine gesellschaftliche Produktionsweise in zweifacher Hinsicht: Zum einen ist Care eine Methode der Organisation von Sorge und der Verteilung von Verantwortlichkeiten. Zum anderen wird durch Care Gesellschaft selbst eingerichtet (Tronto 2013: ix).

1 In einem Gespräch mit Stephen Shukaitis und Fred Moten fasst Stefano Harney „study as something [...] where people sort of take turns doing things for each other or for the others, and where you allow yourself to be possessed by others as they do something“. Das ließe sich verstehen als „a kind of dispossession of what you may otherwise have been holding onto.“ (Harney/Moten 2013: 109)

Eine solche Perspektive auf Care als einem Modus des Sozialen und als Maßstab für ein neues (zukünftiges) Allgemeines ermöglicht es uns, eine Reihe von Fragen zu stellen, die nicht zuletzt die materiellen Bedingungen unserer Existenz betreffen. Dazu gehören Fragen danach, wie die Institutionen für Sorge und soziale Reproduktion in der Gegenwart organisiert sind, sowie Fragen danach, welche Lebensbedingungen durch diese Form der Organisation vernachlässigt werden, welche Bedürfnisse erfüllt werden und welche nicht, wer versorgt wird und wer nicht und auf wessen Kosten dies geschieht. In die Zukunft gedacht geht es auch darum, wie die gesellschaftliche Fürsorge für die Netzwerke des Lebens so gestaltet werden kann, dass wir diese Netzwerke erhalten und regenerieren, statt sie beständig weiter auszulaugen und zu erschöpfen (Redecker 2020; Hark 2021).

Care als Modus des Gesellschaftlichen und Maßstab des Allgemeinen zu konzipieren, knüpft damit auch insofern an feministische politische und theoretische Traditionen an, als diese die Machtverhältnisse und Naturalisierungen problematisieren, die historisch Care als un- oder unterbezahlte Arbeit der Sphäre des Weiblichen zuordnen (Hark/Meißner 2019). Was die heteronormative, bürgerliche Geschlechterordnung in Geschlechtscharakteren (Hausen 1976) vereingenschaftlicht hat, kann so neu angeeignet und repolitisiert werden: Zuständigkeiten, die als naturgegeben oder selbstverständlich angesehen wurden, treten nun hervor als gemeinschaftlich zu bearbeitende Aufgaben in der Verhandlung des Allgemeinen und des Gemeinsamen.

Care dergestalt als Maßstab des Allgemeinen zu setzen, bedeutet allerdings nicht, ein darauf basierendes Gemeinsames als frei von Konflikten zu verstehen. Eine auf der angesprochenen Naturalisierung der Geschlechterordnung und deren Auslagerung in vermeintlich ‚weibliche‘ Sphären basierende, idealisierte Darstellung von Care als frei von Macht, Hierarchie und Gewalt stellt bloß die gleichsam ideologische Kehrseite der vorherrschenden Wirtschaftsweise dar, die auf Ausbeutung und Kapitalverwertung basiert. Eine Wirtschaftsweise, die das Leben vor allem als Ressource zur Gewinnerzielung betrachtet und die Notwendigkeiten des Lebens, die ökonomisch nicht profitabel sind, externalisiert.

Commons verstanden als Netzwerke des Lebens und Commoning als entsprechende Praxis stellen sich demgegenüber der Herausforderung, die Bedingungslosigkeit der Sicherung lebensnotwendiger Bedürfnisse zu gewährleisten. Dies findet in kollektiv hergestellten und immer wieder ausgehandelten Strukturen und Beziehungsweisen statt. Denn die Grundlage individueller und kollektiver Existenz liegt nicht in der Möglichkeit, privat über die Netzwerke des Lebens zu verfügen, sondern diese gemeinschaftlich geregelt bereitzustellen.

### 3 Formationen des Gemeinsamen im Wohnen

Ein Feld, in dem aktuell neue Formen der Assoziation eingeübt und dafür geeignete kollektive Existenzbedingungen erprobt werden, ist das gemeinschaftliche Wohnen. Dieses untersuchten wir zunächst als Diskurs und Dispositiv (Barthel 2022; Barthel/Meißner 2022), wobei wir Commons als sensibilisierendes Konzept für den Zugriff auf das *Gemeinschaftliche* nutzten. Im Verlauf der Forschung hat sich erwiesen, dass Commons beziehungsweise Commoning eine eigenständige Perspektive bietet, ein analytisches Instrument, mit dem sich die Spezifik bestimmter Formen und Praktiken der Assoziation fassen lassen.

Der Diskurs zum gemeinschaftlichen Wohnen formierte sich in den 1990er und vor allem in den 2000er Jahren.<sup>2</sup> Er nimmt Bezug auf verschiedene Traditionslinien, wie Kommunen der 1970er Jahre oder Hausbesetzungen der 1980er Jahre, grenzt sich davon jedoch zugleich ab und konstituiert so ein neues Phänomen: Gemeinschaftliches Wohnen wird als Antwort auf verschiedene gesellschaftliche Herausforderungen formuliert, die in der Regel als über die Gesellschaft hereinbrechende, nicht weiter beeinflussbare Prozesse dargestellt werden, allen voran demografischer Wandel und zunehmende Individualisierung.

Die Gemeinschaften sind selbstgewählt, weisen ein höheres Maß an Verbindlichkeit auf als Nachbarschaften und beruhen nicht vorrangig auf familiären Bindungen. Diejenigen, die sich in gemeinschaftlichen Wohnformen zusammenschließen, sind darauf bedacht, ihr eigenes Wohnen und Leben besser zu gestalten und sich im Alltag gegenseitig zu unterstützen (Barthel/Meißner 2022). Ein wichtiges Motiv ist die Überlegung, dass die Gemeinschaft den Einzelnen in der Bewältigung des Alltags nützlich ist und sich der Einsatz individueller Ressourcen für ein solches Projekt daher lohnt. Die Beteiligten erheben dabei nicht zwingend den Anspruch, gesellschaftliche Alternativen zu entwerfen.

Die Bewohner\*innen gemeinschaftlicher Wohnprojekte werden im analysierten Diskurs als verantwortungsvolle und vorausschauende, bürgerschaftlich engagierte Subjekte adressiert, die angesichts gesellschaftlicher Entwicklungen, die sie als problematisch, aber grundsätzlich unverfügbar erachten, wichtige Aspekte ihrer unmittelbaren Lebensgestaltung in die Hand nehmen. Die Suche nach kollektiven Lösungen für Erfordernisse individueller Reproduktion findet also unter Akzeptanz eines als gegeben gesetzten Allgemeinen statt (das im Diskurs etwa als ‚sich leerende‘ öffentliche Kassen oder als zunehmend prekarierte Bedingungen individueller Reproduktion gefasst wird). Das Gemeinsame erscheint insofern angesichts eines vermeintlich unverfügbaren Allgemeinen als Refugium gegenseitiger Unterstützung für tatkräftige und eigenverantwortliche Individuen.

---

2 An ihm beteiligten sich unterschiedliche staatliche, zivilgesellschaftliche und wissenschaftliche Akteur\*innen; er materialisierte sich vornehmlich in Form von Broschüren, Handreichungen, Expertisen und Leitfäden.

Um diese Suche nach Verbindlichkeit und Gegenseitigkeit über nachbarschaftliches Nebeneinander hinaus als spezifisch konfigurierte ‚Wiederentdeckung‘ des Gemeinsamen begreifen zu können, erwiesen sich zwei Aspekte als analytisch relevant:

Erstens wurde die Bedeutung von Eigentumsformen und gesellschaftsrechtlichen Rechtsformen (wie Verein, GmbH etc.) für die Vorstellungen und Praktiken des Gemeinsamen deutlich. Unterschiedliche Rechts- und Eigentumsformen beeinflussen, wie Ressourcen genutzt und verwaltet werden. Eine Commoning-Perspektive ermöglicht es, diese Formen differenziert zu betrachten. Im Diskurs zum gemeinschaftlichen Wohnen werden unterschiedliche Rechtsformen von Eigentum und Besitz als Möglichkeit für Wohnprojekte angeführt. Dazu gehören neben individuellem Wohneigentum auch Mietverhältnisse bei öffentlichen oder privaten Wohnungsgesellschaften sowie Genossenschaften oder auch das Mietshäuser Syndikat.<sup>3</sup> Dieses Spektrum an Rechtsformen wird allerdings auffallend gleichmütig als Auflistung unterschiedlicher Wahlmöglichkeiten präsentiert, die gleich gut erscheinen (beispielsweise: Schader-Stiftung/Stiftung Trias 2008; Stiftung Trias 2011). Die Entscheidung für eine Rechtsform erscheint als Ergebnis pragmatischer Überlegungen einer Gruppe, die ein Projekt gründen möchte, wobei die Bildung von privatem Wohneigentum als Norm erscheint. Aus einer Commoning-Perspektive betrachtet, spricht jedoch viel dafür, dass die Frage der Rechtsform, da sie eng mit der Eigentumsform zusammenhängt, keine rein pragmatische ist, sondern für die jeweilige Gruppe konstituierend: Sie wirkt nach innen, da essenzielle, das Wohnen betreffende Entscheidungen – etwa über bauliche Maßnahmen, über die Verteilung und Nutzung von Räumen oder über die Aufnahme neuer Bewohner\*innen – in Wohneigentumsgemeinschaften anderen rechtlichen Rahmenbedingungen unterliegen als in genossenschaftlichen oder anderen Formen kollektiven Eigentums. Projekte mit kollektiven Eigentumsformen können im Außenverhältnis eingehend auf das Allgemeine einwirken, das wir hier als marktvermittelte Wohnraumversorgung verstehen. So ist es Teil des gesellschaftspolitischen Programms etwa des Mietshäuser Syndikats, über kollektive Eigentumsformen nicht nur das konkrete gemeinsame Wohnprojekt abzusichern, sondern mittels eines Solidarfonds und über Beratungsstrukturen weitere Projekte zu ermöglichen, mit dem Ziel, Immobilien *dauerhaft dem Markt zu entziehen* (Barthel 2020).

Zweitens zeigte sich eine interessante Spannung zwischen Freiwilligkeit und Verbindlichkeit, zwischen einerseits dem Anspruch, im neuen Gemeinsamen Verantwortung füreinander zu übernehmen und sich gegenseitig zu unterstützen, und andererseits dem Beharren darauf, dass dabei eine allgemein vorausgesetzte individuelle Verantwortung und Entscheidungsfreiheit gewahrt werden müsse. In der diskursiven Formierung gemeinschaftlichen Wohnens erscheint

3 <https://www.syndikat.org/> [Zugriff: 01.10.2024]. Ausführlicher zum Mietshäuser Syndikat weiter unten.

das Gemeinsame als Effekt pragmatischer Entscheidungen verantwortungsvoller Bürger\*innen, die erkennen, dass sie Verantwortung für ihre unmittelbare Lebensgestaltung übernehmen müssen (und sich nicht auf staatliche Versorgung und Regulierung verlassen können oder wollen). Die Suche nach (neuer) Gemeinschaftlichkeit im Wohnen deuten wir insofern auch als Suche nach neuen Formen nicht-ökonomisierter und/oder verrechtlichter Beziehungen im alltäglichen Zusammenleben, nach Verbindlichkeiten jenseits von formalen Verträgen und familialen Verbindungen. Eine Prämisse der von uns untersuchten diskursiven Formierung des Gemeinschaftlichen ist allerdings, dass in der Gemeinschaft die Wahrung individueller Autonomie zu sichern ist und alle Beziehungen und Verpflichtungen auf individueller Freiwilligkeit beruhen sollten. Die im Diskurs zu gemeinschaftlichem Wohnen prominente Metapher der ‚Wahlfamilie‘ bringt in dieser Hinsicht eine zentrale Spannung zwischen Freiwilligkeit und Verbindlichkeit zum Ausdruck, die mit den bereits erwähnten paradox erscheinenden Bedingungen der Bedingungslosigkeit resoniert (Meißner 2022).

Erkennbar ist zudem eine gegenstandsspezifische Subjektformierung der *Bewohner\*innen*, die sowohl als Individuen wie auch als Gruppe angerufen werden und daher immer zugleich individuelles Subjekt und Teil eines Kollektivs (der ‚Gemeinschaft‘) sind (Barthel/Meißner 2022). Diese Gemeinschaft stellt sich über die Entscheidung der Subjekte her, aufgrund eigener Werthaltungen in *einer bestimmten Weise* (etwa als ökologisch orientierte Hausgemeinschaft) *kollektiv werden zu wollen*. Das gemeinschaftliche ‚Wir‘ erscheint als Gruppe selbstverantwortlicher und tatkräftiger Individuen, die gesellschaftlich wirken (etwa zur ökologischen Nachhaltigkeit beitragen) wollen und nach ähnlich tatkräftigen und sympathischen Menschen suchen, mit denen eine entsprechende Handlungsfähigkeit hergestellt werden kann. In einem gesellschaftlichen Kontext jedoch, in dem Handlungsfähigkeit als individuelle Selbstbestimmung und Eigenverantwortung konfiguriert ist und die grundlegende Abhängigkeit von Marktdynamiken und der Verfügung über Geld als sachliche Gegebenheit akzeptiert ist, entsteht damit systematisch eine *Überhöhung* der individuellen wie auch kollektiven Subjekts als verantwortlich für den bestmöglichen Einsatz der je eigenen (privaten) Ressourcen. Dies stellt zugleich eine *Überforderung* dar, da das – individuelle wie auch das kollektive – Subjekt diese Verantwortung (etwa für seine angemessene Versorgung mit Wohnraum) unter Bedingungen weiterhin bestehender gesellschaftlicher Konkurrenzverhältnisse übernehmen muss (etwa im Zugang zu Erwerbsarbeit, aber auch zu Bauland und Immobilien).

Diese strukturellen Bedingungen setzen kollektivem Handeln in (Wohn-) Gemeinschaften auch sachliche Grenzen. So wie die gesellschaftlichen Verhältnisse in den von uns untersuchten Kontexten gegenwärtig eingerichtet sind, können sich die Einzelnen nicht darauf verlassen, ‚Hilf von allen‘ zu bekommen, sondern sind letztlich für ihre Existenzsicherung individuell verantwortlich. Die Möglichkeiten, ihre Ressourcen (nicht zuletzt: ihre Zeit) in gegenseitiger Unterstützung zu vergemeinschaften, stehen insofern immer unter dem Vorbehalt, dass

diese individualisierte Verantwortung getragen werden kann. Grenzen der vergemeinschafteten Unterstützung tauchen in dieser Konstellation dort auf, wo es um dauerhafte Verantwortung geht, die nicht als *individuelle* Entscheidung und Wahlfreiheit artikuliert und reguliert werden kann – etwa die Sorge für Säuglinge und langfristig Pflege- und Unterstützungsbedürftige oder die Bearbeitung von Konflikten. Auch an den fremdbestimmten Notwendigkeiten und Zwängen der Erwerbsarbeit sowie der Verfügung über finanzielle Mittel zeigen sich Grenzen der Bereitstellung individueller Ressourcen für die Gemeinschaft (Barthel/Meißner 2022). Auf das Gemeinsame bezogene Beziehungsweisen und Subjektivierungspraktiken müssen sich „daher *gegen* die hegemoniale Konstellation individualisierter Zurechnungsmodi (von Fähigkeiten und Leistungen, aber auch von Bedürfnissen und Wünschen) konstituieren“ (Meißner 2015: o. S.; Hervorh. i. O.).

Commoning als analytisches Instrument ermöglicht es nun, ganz im Sinne Brechts, die Grenzen gegenseitiger Unterstützung und vergemeinschafteter Verantwortung nicht als Problem individueller Fehlbarkeiten oder als allgemeine und bedauernswerte, aber unvermeidliche Beschränkung menschlicher Natur zu verhandeln. Vielmehr lässt sich die Frage stellen, wie Sozialität so gedacht und vor allem praktisch gestaltet werden kann, dass sie die Vision eines neuen Gemeinsamen als Assoziation verwirklicht, die in der allgemeinen Annahme begründet ist, dass wir nur mit anderen sind, dass wir ‚Hilf von allen‘ brauchen.

#### 4 Commoning mit, am Rande und jenseits des Rechts

Die praktische transformative Bearbeitung dieser Fragen im Kontext des Commonings erfolgt nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer tendenziell kritischen Haltung gegenüber staatlichem Recht. Das Verhältnis und der Umgang mit Recht, der Einfluss des Rechts auf die Commons sowie auch die mögliche Transformation von Recht im Kontext von Commons und Commoning ist trotz hoher alltagspraktischer Relevanz ein rechtssoziologisch respektive sozialwissenschaftlich relativ wenig bearbeitetes Thema, insbesondere was die Wechselwirkung des Rechts mit den sozialen Beziehungsweisen betrifft (eine wichtige Ausnahme ist Orsi 2017).

Für die Distanz der Commons zum Recht sehen wir mehrere mögliche Gründe: Erstens wirkten und wirken Eigentumslogiken und ihre historische Durchsetzung als Einhegung und als Verhinderung von Commons (Pistor 2020). Auch weitere im Recht verankerte Mechanismen führen zur Ausgrenzung und Begrenzung von Commoning. Dazu gehört etwa die Notwendigkeit einer gesellschaftsrechtlichen Rechtsform für viele kollektive Aktivitäten, wie etwa den Grundstückserwerb. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden gesellschaftsrechtlichen Rechtsformen ist sehr begrenzt und sie drängen ihren Nutzer\*innen hierarchische Strukturen auf – zwei Aspekte, die der konstitutiven Vielgestaltigkeit und der sozialen Organisation von Commons entgegenstehen.

Darüber hinaus lassen sich aus Commoning-Perspektive zweitens empirische Befunde dafür anführen, dass Gemeinschaftsgüter in Selbstverwaltung häufig nachhaltiger bewirtschaftet werden, während von außen vorgegebene und durchgesetzte Regeln eher jenes egoistische Nutzenmaximierungsverhalten fördern, das sie eigentlich begrenzen sollen (Ostrom 2000). Für Praktiken der Kollektivierung setzt diese durch staatliches Recht formierte Existenzweise bestimmte Parameter, die immer wieder nahelegen oder gar erzwingen, das Gemeinsame von den abstrakten und isolierten Individuen her zu denken und zu regulieren.

Individuelle Autonomie, abgesichert und hervorgebracht durch subjektive Rechte, ist drittens an das Privileg gebunden, vermittels „der Verfügung über Privatbesitz die eigene Gesellschaftlichkeit und die damit verbundene konstitutive Verwiesenheit auf Andere zu verleugnen“ (Meißner 2010: 247). Verantwortung füreinander wird in dieser Konstellation vor allem in Form vertraglicher Bindungen oder in individualisierter Freiwilligkeit gewährleistet (Hark 2018).

Kritisch zu betrachten ist zudem viertens die rechtsstaatliche Verhandlung interpersoneller Konflikte und Gewalt, da diese durch rechtsstaatliche Verfahren aus sozialen Zusammenhängen *enteignet* werden (Christie 1977). Dem Strafrecht ist eine Fokussierung auf individuelle Verantwortlichkeit inhärent, die strukturelle Ursachen von Gewalt ausblendet, denn das Verfahren bleibt innerhalb eines „täterbezogenen Reaktionsinstrumentarium[s]“ auf „vergangene Taten und die dafür verantwortliche(n) Person(en) [fixiert, was] zu einer notorischen Vernachlässigung von Maßnahmen der Reparation und Wiedergutmachung der unmittelbar Verletzten und ihrer Angehörigen führt“ (Burghardt/Steinl 2024: 20). Hier werden betroffene und verletzte Personen vorrangig zu Zeug\*innen, wohingegen im Zentrum der Verhandlung jene stehen, die Gewalt ausgeübt haben, sowie die Beurteilung und Bestrafung ihrer Taten (zu Opferrechten im Kontext sexualisierter Gewalt: Wolf/Werner 2021). Dazu kommen Analysen und Erfahrungen über die rassistische, sexistische, ableistische, queer-feindliche und von anderen diskriminierenden Vorurteilen geprägte Praxis im Rechtssystem und den Strafverfolgungsbehörden.<sup>4</sup>

Der Frage, wie in Commons-förmigen Praktiken der Assoziation die kritische Perspektive auf staatliches Recht und die Notwendigkeit einer gewissen Formalisierung und Regulierung der eigenen Praxen austariert werden, nähern wir uns im Folgenden auf dreierlei Weise: erstens im Hinblick auf die Möglich-

---

4 Burghardt und Steinl (2024: 18) betonen: „Selbst wenn die rechtlichen Regelungen angepasst werden und inhaltlich zumindest punktuell feministische Anliegen verfolgen, bleibt die gelebte Praxis dieser Institutionen von rassistischen, sexistischen, ableistischen, anti-LGBTQI\* und anderen diskriminierenden Vorurteilen geprägt und wirkt sich daher tendenziell stets zu Lasten jener Personengruppen aus, die des Schutzes durch Recht aufgrund gesellschaftlich fortbestehender Machtasymmetrien besonders bedürfen.“ Weiterführend für den Kontext von Klassismus: Steinke 2022; von partnerschaftlicher und sexualisierter Gewalt: Clemm 2020, Grimm/Lean 2021, Hedayati 2023; von Polizei: Derin/Singelnstein 2022.

keiten, wie geltendes Recht als Werkzeug für die Etablierung und den Schutz Commons-ähnlicher Wohnkollektive nutzbar gemacht werden kann; zweitens entlang der Frage der kontextspezifischen, gemeinschaftlich entwickelten Strukturen und Regelungsweisen; sowie drittens am Beispiel autonomer Konfliktaustragung im Kontext interpersoneller Gewalt. Damit liegt die Aufmerksamkeit auf der *Umkämpftheit des Gemeinsamen*, auf der alltäglichen Wirklichkeit, in der gemeinsame politische Anliegen und Ziele (etwa die Kollektivierung des Wohnens als Commons-artige Praxis) mit strukturell ungleichen Lebensbedingungen, vermachteten Beziehungen, (informellen) Hierarchien bis hin zu Vorfällen interpersoneller Gewalt ins Verhältnis gesetzt werden müssen.

#### 4.1 Recht als Werkzeug für Wohnraum-Commons

Historisch war die Durchsetzung der Form des Privateigentums als allgemeine Grundlage des Zugangs zu und der Verfügung über gesellschaftliche Ressourcen ein wesentliches Moment der Zerstörung der Commons (Pistor 2020). In der gegenwärtigen, vom Privateigentum dominierten Ordnung unserer Gesellschaften kann sich jedoch eben jenes Recht, dem diese für Commons zerstörerische Eigentumslogik eingeschrieben ist, wiederum als notwendiges Instrument zu deren Einhegung erweisen (Bollier 2015; Helfrich/Bollier 2019).

Ganz praktisch nötigt sich ein aktiver Umgang mit formalem Recht strukturell schon dadurch auf, dass Commons-artige Projekte im Bereich des Wohnens, sofern sie einen Eigentumstitel gemeinschaftlich halten wollen, vor der Herausforderung stehen, eine juristische Person zu bilden, das heißt eine Rechtsform (Verein, Genossenschaft etc.) zu wählen. Neben dem bürokratischen Aufwand ihrer Gründung gehen mit diesen Rechtsformen bestimmte gesetzliche Vorgaben für die interne Organisation einher, etwa durch die rechtliche Anforderung, Verantwortlichkeiten hierarchisch durch die Wahl eines Vorstands zu regeln (zum Typen- und Formzwang im Recht: Barthel/Fraeser in diesem Band; Barthel 2023).

Obwohl zunächst ein notwendiges Übel für den Zugang zu Ressourcen, kann die rechtliche Absicherung gegebenenfalls auch zur Sicherung eines solidarischen Projektziels genutzt werden. Das erwähnte Mietshäuser Syndikat kann als Beispiel dafür dienen. Entstanden im Rahmen der Instandbesetzung eines alten Fabrikgeländes in Freiburg vor über 30 Jahren, entwickelte sich daraus ein bundesweiter Verbund aus mittlerweile über 190 Projekten. Dieser Verbund hat den transformatorischen Anspruch, Häuser dem Markt und der Spekulation zu entziehen. Zugang zu und Nutzung von Wohnraum soll im Prinzip der Versorgung und Erhaltung begründet sein und in Selbstverwaltung der Wohngemeinschaften erfolgen. Dass der Verbund sich so gut erweitern kann, liegt unter anderem an den solidarischen Grundprinzipien der Gründer\*innen. Sie hatten nicht nur die langfristige Sicherung und Finanzierbarkeit des eigenen Wohnraums im Blick,

sondern entwickelten bereits während der ersten Jahre Konzepte zur systematischen Unterstützung neuer Projekte (Miethäuser Syndikat 2003).<sup>5</sup>

Bemerkenswert ist, dass diese transformatorische Solidaridee mit der Einsicht in die Notwendigkeit einer institutionellen (rechtlichen) Absicherung verbunden wurde. Dies war nicht zuletzt eine Lehre aus historischen Erfahrungen mit anderen Versuchen solidarischer Wirtschafts- und Wohnformen, die zeigen, dass in einer Gesellschaft, die von Privateigentum, individualisierter Eigenverantwortung und Konkurrenz geprägt ist, starke Dynamiken am Werke sind, die solidarischen Prinzipien und Praktiken entgegenwirken und moralische Überzeugungen der Beteiligten als Absicherung oft nicht ausreichen.

So könnte es für Bewohner\*innen eines etablierten Projekts individuell durchaus rational sein, gemeinsam (mehrheitlich) eine Satzungsänderung zu beschließen, die die Umwandlung in Eigentumswohnungen ermöglicht. Dafür besteht umso mehr Anreiz, je stärker die allgemeine Spekulation mit Immobilien den Wert des Hauses in die Höhe treibt und zugleich die Privatisierung sozialer Sicherungssysteme die Versorgung mit Bildung, Medizin, Transport und dergleichen zunehmend an individuelle Zahlungsfähigkeit bindet.

Solche Fliehkräfte entstehen aus Bedingungen, die außerhalb des Wohnzusammenhangs selbst liegen. Um sie nicht als Frage individueller Haltung oder moralischer Schwäche bearbeiten zu müssen, kann Recht als Absicherung genutzt werden. So hebt Janelle Orsi, Anwältin und Mitbegründerin des *Sustainable Economics Law Center* (ansässig in Oakland, Kalifornien, USA), eine Commons-schützende Möglichkeit des Rechts hervor: „[L]aw can hold commons in place, even with destabilizing market forces swirling all around us.“ (Orsi 2017: 122) Orsi verbindet diesen Verweis auf die Schutzwirkung des Rechts mit der Bemerkung, dass dies einen instrumentellen Zugang impliziert: „We can use legally enforceable agreements, bylaws, deed restrictions, and other legal tools to make safe spaces for commons.“ (ebd.) Dass ein solcher Zugriff auf Recht als Werkzeug häufig eine kreative Um-Nutzung bedeutet, zeigt wiederum das Miethäuser Syndikat, das für die Absicherung gegen Privatisierung der einzelnen Häuser ausgerechnet die ‚erzkapitalistische‘ Rechtsform der GmbH (Miethäuser Syndikat 2003: 8) in einer Praxis des *legal hacking* umnutzt (Barthel 2020).

Um die größtmögliche Autonomie der einzelnen Wohnprojekte in allen Fragen des praktischen Zusammenlebens zu gewährleisten und zugleich die Privatisierung zu verhindern, hat das Syndikat nach und nach eine eigene rechtlich-organisatorische Struktur entwickelt. Eigentümerin der Projekt-Immobilie ist eine Haus-GmbH, deren Gesellschafter\*innen einerseits der Hausverein (der alle Bewohner\*innen des jeweiligen Hauses organisiert) und andererseits das Miets-

---

5 Dabei wurden auch deutlich ältere Ideen der Genossenschaftsbewegung aufgenommen, in deren Kontext bereits in den 1920er Jahren Konzepte für einen gemeinsamen Neubau- bzw. Solidarfonds sowie für einen Verbund kleiner, nicht wachsender, selbstverwalteter Bewohner\*innen-genossenschaften entstanden waren (Novy 1982).

häuser Syndikat als Verbund aller beteiligten Projekte sind. Da eine Verkaufentscheidung die Zustimmung beider mit je einer Stimme versehenen Gesellschafter\*innen voraussetzt, kann der Verbund als Kontrollinstanz die Privatisierung verhindern.<sup>6</sup>

Eine weitere Expansion des Miethäuser Syndikats ist derzeit allerdings auch mit dieser kreativen Absicherung des Solidarprinzips durch die Rechtsform der GmbH nicht gewährleistet. Die in den letzten zehn Jahren rasant gestiegenen Immobilienpreise setzen der Realisierung neuer Projekte auch im Solidarprinzip zunehmend Grenzen. Wenn es neuen Gruppen überhaupt gelingt, Immobilien zu erwerben oder zu bauen, dann ist dazu meist zusätzliche Unterstützung durch staatliche Förderprogramme oder Stiftungen notwendig, deren Beantragung kompliziert ist und den Bedarf an Spezialwissen und Beratung erhöht (Barthel et al. 2023).

Zudem ist eine solche Förderung häufig an Bedingungen geknüpft, die wiederum die konkreten Gestaltungsmöglichkeiten des Projekts beeinflussen. Auch hier wirken externe Bedingungen, die nicht durch den Verbund des Miethäuser Syndikats allein bearbeitet werden können. Um das transformatorische Potenzial solidarischer Wohnraumversorgung und -bewirtschaftung weiter wachsen zu lassen, ist daher langfristig eine umfassendere Demokratisierung des Zugangs zu und der Verfügung über Boden und Immobilien notwendig. In diesem Zusammenhang bedeutet dies, Entscheidungen, die den Zugang und die Nutzung betreffen, nicht der Zahlungskraft auf dem Markt (und damit der spekulativen Verwertung von Boden und Immobilien) zu überlassen, sondern durch Institutionen und Praktiken zu regulieren, die Nutzungsbedürfnisse in den Mittelpunkt der Aushandlungen stellen – und dafür könnte staatliches Recht einen Gelingensbeitrag leisten.

Eine solche Demokratisierung würde die Grundfesten einer auf Privateigentum und Kapitalverwertung ausgerichteten Wohnungswirtschaft infrage stellen. Derzeit ringen unterschiedliche (nicht nur wohnungspolitische) Akteur\*innen um ein solches in Gemeineigentum begründetes neues Gemeinsames. Im Berliner Kontext sind hier die Stadtbodenstiftung<sup>7</sup> sowie insbesondere die Kampagne Deutsche Wohnen & Co Enteignen<sup>8</sup> (DWE) zu nennen, die in den letzten Jahren den öffentlichen Diskurs über diese Fragen erfolgreich mitgestaltet und reale Perspektiven einer gemeinwirtschaftlich orientierten Einhegung der dominanten privatwirtschaftlichen Eigentums- und Aneignungsordnung aufgezeigt haben.

Interessant ist, dass sich DWE dabei auf das deutsche Grundgesetz beruft, damit explizit an geltendes (übergeordnetes) Recht anschließt und zugleich hervorhebt, dass es in Abgrenzung zu Verstaatlichung hier um *Vergesellschaftung* und *Selbstverwaltung* im Sinne einer grundlegenden Demokratisierung des

6 <https://www.syndikat.org/syndikat> [Zugriff: 01.10.2024].

7 <https://www.stadtbodenstiftung.de/ueber-uns-2> [Zugriff: 01.10.2024].

8 <https://dwenteignen.de> [Zugriff: 01.10.2024].

Zugangs zu und der Verfügung über Boden und Immobilien gehe. Dazu werden in beiden Fällen Modelle der Selbstverwaltung diskutiert und entworfen, bei denen – durchaus auch als Element einer „caring democracy“ (Tronto 2013) interpretierbar – nicht nur diejenigen demokratisch beteiligt werden, die direkt das Land oder die Immobilie nutzen, sondern darüber hinaus auch Nachbar\*innen, (im Fall von DWE) Angestellte der Wohnungsgesellschaften und Repräsentant\*innen der ‚Stadtgesellschaft‘ strukturell in die Governance-Strukturen integriert werden. Beides ist in Deutschland noch Zukunftsmusik. Die Frage, warum das so ist, lässt sich nur auf Grundlage einer kritischen Macht- und Klassenanalyse beantworten, die die Möglichkeiten – und vor allem Hindernisse – der Realisierung solcher Formen demokratisch verwalteten Gemeineigentums auslotet.

## 4.2 Commoning: Selbstregulierte Arbeit am konkreten Gemeinsamen

Wie dargestellt, kann die Nutzung formalen Rechts ein entscheidendes Moment für die langfristige Absicherung von Wohnraum als Gemeingut sein. Zugleich hat diese Nutzung aufgrund des herrschenden gesellschaftsrechtlichen Typen- und Formzwangs Folgen für die Konfigurierung der internen Beziehungsweisen und Praktiken. So stellt beispielsweise die formale Anforderung, einen Vorstand und/oder einen Aufsichtsrat zu bilden, eine basisdemokratisch orientierte Gruppe vor die Herausforderung, dieses Erfordernis in der Praxis zu umgehen und praktisch möglichst wirkungslos zu machen. Mit formalen Positionen sind allerdings nicht zuletzt individualisierte Verantwortlichkeiten verbunden, die gegebenenfalls rekollektiviert und auf diese Weise auch für Konfliktfälle kollektiv abgesichert werden müssen.

Für einen kreativen und Commoning-förderlichen Umgang mit diesen strukturellen Bedingungen und ihren Herausforderungen braucht es ein hohes Maß an Problembewusstsein, Konfliktbereitschaft und Vertrauen bei allen Beteiligten – das allerdings nicht einfach vorausgesetzt werden kann. Zum einen ist in Rechnung zu stellen, dass es schlicht an Möglichkeiten fehlt, sich in egalitären Praktiken zu üben, da es „nur wenige gesellschaftliche Bereiche gibt, wo Erfahrungen damit gemacht werden können, als Gleichberechtigte gemeinsam Entscheidungen zu treffen und kollektiv hierarchiefrei zu handeln bzw. zu wirtschaften“ (Barthel 2023: 26).

Zum anderen sind Gruppenmitglieder über das konkrete Gemeinsame (beispielsweise des Wohnens) hinaus in der Regel, wie wir eingangs dargestellt haben, als Individuen subjektiviert, die für ihren Lebensunterhalt, ihre Altersvorsorge, die Bildung ihrer Kinder, die Zahnzusatzversicherung und vieles mehr eigenständig verantwortlich sein sollen. Damit zusammenhängend stellen fehlende Zeit und Energie der Beteiligten ein Problem dar, denn wer einen Großteil davon für Erwerbsarbeit und individuelle Reproduktionsarbeit aufwenden muss, hat nur noch wenig Ressourcen und Geduld für jene zeitaufwendigen, määndern-

den Verständigungsprozesse übrig, die in Selbstorganisationsprozessen oft zugelassen werden und auch notwendig sind. Für eine Praxis – zumindest basisdemokratischer – Selbstverwaltung lassen sich also Schwierigkeiten erkennen, die nicht ‚wegmoralisiert‘ werden können, sondern gezielt kollektiv bearbeitet werden müssen – auch wenn eine solche kollektive Bearbeitung Grenzen hat, die in den gegebenen gesamtgesellschaftlichen Verhältnissen liegen und nicht durch einzelne Gruppen aufgehoben werden können.

Eingedenk dieser „strukturell adversen Bedingungen“ (Barthel 2023: 47), unter denen Praktiken des Commoning versuchen, ihren Platz zu erkämpfen, lässt sich wiederum Orsis Annahme aufgreifen, dass staatliches Recht eine Art Schutzwirkung entfalten kann. Neben einer formalen Absicherung gegen extern bedingte Fliehkräfte geht es dabei auch um Sicherheit und Vertrauen im Inneren: „Law can also give us a sense of security, even with fears of rapid global change and scarcity swirling around in our own minds.“ (Orsi 2017: 122)

Daran anschließend sind wir der Frage nachgegangen, inwiefern die im Kontext von Kollektivbetrieben und Wohnprojekten genutzten Konzepte der *Binnenverträge* sowie Schiedsvereinbarungen als *Werkzeuge für Konvivialität* genutzt werden können (Barthel 2023). Als Binnenverträge werden gemeinsam erarbeitete und regelmäßig zu überprüfende Vereinbarungen bezeichnet, mittels derer Gruppen ihr gemeinsames Handeln gestalten. Auch wenn diese Vereinbarungen meist nicht mit einem Rechtsfolgewillen verbunden sind, das heißt keine rechtsstaatliche Durchsetzung der Vereinbarungen gewünscht ist und sie somit im Kern nicht dem juristischen Verständnis eines Vertrages entsprechen, wird mit dem Begriff des ‚Vertrages‘ gearbeitet. Die Prozessbegleitenden Berater\*innen setzen ihn teilweise „als didaktisches Mittel“ (Barthel 2023: 40) ein, um den Gruppenmitgliedern Sicherheit zu geben und sie zu ermächtigen, sich selbstbestimmt (als kollektives Selbst) Regeln zu geben und Verbindlichkeiten zu regulieren. Auf symbolische beziehungsweise quasi pararechtliche Weise werden also formalisierte Beziehungsweisen aufgegriffen, die an die Erfahrungs- und Affektwelten der als individuelle Rechtssubjekte sozialisierten Gruppenmitglieder anknüpfen.

Als Werkzeug zur Ermöglichung und Gestaltung von Commoning wäre zu eruieren, inwiefern solche Binnenverträge im Sinne einer Weiterentwicklung zu einer Commoners-Vereinbarung (Barthel/Studle in diesem Band) die außervertraglichen Grundlagen des Vertrags (Durkheim 1992) aufgreifen und konzeptionell integrieren können. Solche Vereinbarungen können – und sollten im Sinne des Commoning – dazu genutzt werden, extern bedingte, in die Gruppe gewissermaßen ‚mitgebrachte‘, materielle Ungleichheiten auszugleichen und Machtverhältnisse zu thematisieren um diese bearbeitbar zu machen und so bessere Bedingungen für ein gleichberechtigtes Miteinander im Commoning zu schaffen.

Als eine ultima ratio in Konfliktfällen experimentieren Kollektivbetriebe und Wohnprojekte auch mit schiedsrichterlichen Verfahren. Wie auch bei Parteien

oder im Sportrecht üblich, wird dabei unter Beteiligung der Konfliktparteien ein Schiedsgericht zusammengestellt, das, basierend auf den selbst getroffenen Vereinbarungen (beispielsweise im Binnervertrag), im geschützten Rahmen verlässliche Entscheidungen treffen soll. Schiedsgerichtliche Entscheidungen haben auch ohne offizielles Gerichtsverfahren Rechtsrang, sofern sie bezogen auf Sachlage (vergleichsfähige Fälle) und Ablauf dem staatlichen Recht entsprechen, hier der Zivilprozessordnung (ZPO).<sup>9</sup> Sie können als Regelungsweisen „am Rande des Rechts“ verortet werden (Barthel 2023: 25). Solche selbstorganisierten Verfahren sind also nur für bestimmte Rechtsbereiche zugelassen; grundlegende Voraussetzung für schiedsgerichtliche und Schlichtungsverfahren ist außerdem die Freiwilligkeit der Teilnahme der Konfliktparteien, auf deren Grundlage Entscheidungen dann auch umgesetzt werden.

Im Kontext gemeinschaftlichen Wohnens werden die Grenzen dieser Verfahren schnell deutlich. So wäre eine Kündigung nur über das nicht abdingbare Mietrecht zu verwirklichen und damit kein vergleichsfähiger Fall. Das heißt nicht, dass sich Kollektive in selbstbestimmten Prozessen nicht auf den Auszug einzelner Personen einigen können; dann ist jedoch nicht nur das Verfahren, sondern auch die Umsetzung der Entscheidung auf die Freiwilligkeit aller Beteiligten angewiesen, da die Durchsetzung der Entscheidung über staatliche Strukturen nicht möglich ist.

Viele Konfliktlösungsverfahren sind zudem durch die Wirkweisen gesellschaftlicher Machtverhältnisse, Prekarisierung und individuelle Belastung einzelner Beteiligten sowie Erfahrungen von Verletzungen und Gewalt innerhalb gemeinschaftlicher Kontexte verkompliziert. Durch die Aushandlung und gegebenenfalls Entscheidung auf der Sachebene kann bei schlichtungsfähigen Streitfällen unter Umständen aber auch ein Gefühl von Gerechtigkeit entstehen, das positiv auf im Kontext der Streitfälle ausgeübte und erlebte zwischenmenschliche Verletzungen wirken kann. Ein weiterer Weg sind freiwillige und informelle Praktiken der kollektiven Verantwortungsübernahme (Brazzell 2018), die sich eben dieser ausgeübten und erlebten Verletzungen annehmen und sie ins Zentrum eines transformatorischen gemeinsamen Prozesses rücken.

---

9 Die hier besprochenen schiedsgerichtlichen Verfahren sind aus formal-rechtlicher Perspektive privat-private Streitbeilegungsverfahren, die deutschem Recht (ZPO) unterliegen. Sie sind von den sogenannten Investor-Staat-Schiedsverfahren im Rahmen internationaler Freihandels- bzw. Investitionsschutzabkommen zu unterscheiden, in deren Rahmen Privatunternehmen Staaten verklagen können. Die staatlichen ‚Verstöße‘, die in solchen Verfahren geahndet werden, richten sich zunehmend auch gegen Gesetze, die demokratisch, im öffentlichen Interesse und im Einklang mit nationalem Recht zustande gekommen sind. Daher und aufgrund ihrer Intransparenz werden diese letztgenannten Verfahren als demokratiegefährdend eingestuft. <https://verfassungsblog.de/an-empire-of-capital-transatlantic-investment-protection-as-the-institutionalization-of-unjustified-privilege> [Zugriff: 01.10.2024].

### 4.3 Konflikte im Commoning jenseits des Rechts

Auseinandersetzungen innerhalb von Kollektiven, insbesondere nachdem Verletzungen erlebt wurden, stellen diese Zusammenhänge häufig vor eine Zerreißprobe. Das wirft die Frage auf, wie sich ein ‚Wir‘, das sich über ein gemeinsames Tun im Commoning konstituiert, eigene Regeln geben kann und wie diese ausgehandelt, kommuniziert und im Konfliktfall umgesetzt werden. Im Unterschied zu staatlich gesetztem Recht, das sich als objektiv und einheitlich darstellt, sind Regeln des Commoning explizit Community-orientiert und kontextgebunden (Barthel/Fraeser in diesem Band). Diskriminierendes Verhalten oder Grenzverletzungen innerhalb von Kollektiven werden häufig selbstorganisiert jenseits des Rechts bearbeitet. Aus solchen alltäglichen und kollektiven Aushandlungen von Gerechtigkeit speist sich eine Rechtskritik, die fragt, wann zwischenmenschliche Konflikte sinnvollerweise durch eine dem Kontext entrückte Instanz (den Rechtsstaat) verhandelt werden. Diese Kritik verbinden wir mit einer abolitionistischen Perspektive, die derzeit, auch durch die US-amerikanische *black lives matter*-Bewegung, einen Aufschwung erlebt (Loick/Thompson 2022: 7f.). Die aktuellen Debatten rücken eine antirassistische Kritik an rechtsstaatlich eingebettetem Handeln von Polizei und Lagern ins Zentrum der Aufmerksamkeit und sind verankert in gewachsenen sozialen Organisationen gegen Grenzen, *racial profiling* und *death in custody* (für den deutschen Kontext beispielsweise: Bruce-Jones 2015; Thompson 2018). In der Diskussion und Erprobung anderer Gerechtigkeitspraktiken sind gefängnisabolitionistische und strafrechtskritische europäische Debatten der 1970er bis 1990er Jahre (beispielsweise: Papendorf/Schumann 1993; Feest/Paul 2020) sowie die parallele Entwicklung von *community mediation* (Cohen 2022) wichtige Bezugspunkte.

Diese abolitionistischen Perspektiven verbinden sich in der aktuellen Debatte mit feministischer Organisation gegen partnerschaftliche und sexualisierte Gewalt, wobei im deutschsprachigen Raum vor allem auf Bewegungen in den USA rekurriert wird. Ausgehend von einer Kritik an staatlicher Gewalt, Gefängnis und Justiz werden Formen und Praktiken selbstorganisierter und *Community*-basierter Konfliktbearbeitung diskutiert und erprobt (Ackhurst et al. 2022; Dixon/Piepzna-Samarasinha 2020; Kaba 2021). Konzepte wie transformative Gerechtigkeit und damit verbunden *community accountability* fußen in Erfahrungen und Reflexionen von queeren, indigenen, Schwarzen und *people of colour communities* und deren politischem Aktivismus (INCITE!2016; Chen/Dulani/Piepzna-Samarasinha 2016).

Ein Zugang zu wichtigen Fragen der Kontextgebundenheit und Übersetzung findet sich bei einem Blick auf Vorläufer aktueller selbstorganisierter Gerechtigkeits- und (Rechts-)Praxis feministischer Bewegungen im deutschsprachigen Raum (Fraeser 2022). Gerade feministische Traditionen des kollektiven Umgangs mit sexualisierter und Beziehungsgewalt innerhalb linker und selbstorganisierter Räume und Gruppen der 1980er Jahre sind allerdings im (bundes-)

deutschen Kontext wenig erforscht (Karcher 2018: 160). In ihrer Ablehnung staatlich gesetzten Rechts und der Hinwendung zur autonomen Praxis der Selbstorganisation weiter Teile des Lebens, die häufig kollektive Wohn- und Arbeitsweisen sowie politische Organisation umfasste, können linke Bewegungskollektive dieser Zeit mittels aktueller analytischer Perspektiven auch als Formen des Commonings betrachtet werden. Die Arbeit an dieser Forschungslücke konnte Einsichten für kollektive Konfliktaushandlungen in Commons-förmigen Institutionen vermitteln. Aus der schmerzhaften und transgenerationalen Erfahrung von Aktivist\*innen, dass die Organisation in autonomen Räumen keinen Schutz vor Sexismus und Gewalt bedeutet, wurde unter anderem Kritik an der geringen Verbindlichkeit und fehlenden Transparenz der Organisationsstrukturen geäußert (Fraeser 2021: 51). Dies führe zur Reproduktion bestehender Hierarchien und Machtverhältnisse in informellen Strukturen, die als solche gerade nicht offen angefochten, verhandelt und kollektiv bearbeitet werden können (Fraeser 2024; vgl. auch Lutosch 2022). Zugleich zeigt sich in vergangenen Aushandlungen über den Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt, dass Ansätze, die staatliches (Straf-)Recht zu vermeiden suchen, oft in Versuchen münden, allgemeine Regeln für die eigenen Gruppen und selbstorganisierten Räume zu etablieren. Ein solches Vorgehen steht wiederum in Spannung zu den je konkreten Kontexten und den Beziehungen der daran beteiligten Personen, die sich, wie für Commoning typisch, der Verallgemeinerung entziehen.

Im Kern geht es darum, dort genauer hinzuschauen, wo es in dieser Spannung schmerzhaft wird, wo sich in kollektiver Konfliktbearbeitung ein Scheitern an gemeinsamen politischen Ansprüchen zeigt. Dies ist auch im Hinblick auf generelle Fragen zum Umgang mit Konflikten, Hierarchien, Machtverhältnissen und Ein- sowie Ausschlüssen in Commons wichtig. Notwendig ist dahingehend auch eine kritische Betrachtung der *spontanen Plausibilität* der Commons. Gemeint ist damit die von Commons ausgehende Anziehungskraft aufgrund der Idee einer Bedürfnisbefriedigung „auf Grundlage kollektiver Verständigung ohne Gegenleistung“ (Adamczak 2017: 269). Der Fokus auf schmerzhaftes Spannungen lenkt die Aufmerksamkeit auf die Weisen, in denen gewaltvolle strukturelle und unverfügbare gesellschaftliche Bedingungen in Commons-förmigen Kollektiven konkret in Momenten des Ringens um die Bearbeitung von Konflikten und interpersoneller Gewalt wirken – und damit auch auf Ansatzpunkte zur Veränderung. Auf diese Weise können wir die Bearbeitung von Konflikten als zwar erschöpfende, schmerzhaft und von ungleichen Voraussetzungen durchgezogene Prozesse verständlich machen, aber dennoch in ihnen Möglichkeitsräume erkämpfen und erkennen, in denen Wirkweisen von Unterdrückung und Gewalt transformiert werden können. Weil es dringend notwendig ist, Bedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, Netzwerke des Lebens aufzubauen, zu erhalten und auszubauen, geht es darum, gewaltdurchgezogene Konflikte in Kollektiven so bearbeitbar zu machen, dass diejenigen, die immer wieder Enttäuschungen und Verletzungen erleben, weitermachen können (Fraeser 2024).

Ein Problem, das sich an den historischen Auseinandersetzungen um Vorfälle sexualisierter und Beziehungsgewalt innerhalb linker und selbstorganisierter Räume und Gruppen deutlich machen lässt, ist die Einschränkung kollektiver Verantwortungsübernahme, solange die Handlungsfähigkeit einer Gruppe auf die Bestimmung ihrer Mitgliedschaftsregeln beschränkt wird, etwa auf die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Personen, die Gewalt ausgeübt haben, ausgeschlossen werden können (ebd.). Aus Commoning-Perspektive ist wichtig, *mit wem* Aushandlungen geführt werden: Wen schließt ein konkretes ‚Wir‘ ein, inwiefern darf dieses ‚Wir‘ ausschließen und was sind die Bedingungen für eine Teilhabe an diesem ‚Wir‘? Ausschlüsse aufgrund von ausgeübter Gewalt werden von feministischen Gruppen einerseits gefordert und gleichzeitig als lediglich vermeintliche Lösung infrage gestellt, denn durch sie werden nicht die Strukturen und Dynamiken angegangen, die Gewalt ermöglicht haben (und immer wieder hervorbringen). Im Zentrum der Handlungen sollen stattdessen Bedürfnisse von Betroffenen stehen, auch um deren, durch das Erleben von Gewalt potenziell ins Wanken gebrachte, Zugehörigkeit zu einem Kollektiv nicht noch weiter in Gefahr zu bringen.

Um sich nicht in Einzelfalllogik zu verfangen, sondern kontextübergreifende strukturelle Muster von Konflikten erkennen und diese als solche bearbeiten zu können, ist die Dokumentation und Transmission von Erfahrungen und Wissen über Zeit und Ort hinweg wichtig. Aus der Rekonstruktion von Geschichten der Kämpfe in und um kollektive Verantwortungsübernahme lässt sich die Erkenntnis ziehen, dass Bestrebungen für den Aufbau, die Einübung und permanente Bearbeitung einer (feministischen) Handlungs- und Konfliktfähigkeit nötig sind (ebd.). Zu einer Bearbeitung solcher als strukturell erkannten Bedingungen individueller Konflikte gehört eine kollektive Arbeit an der Gestaltung ebendieser Bedingungen der Subjektivierung. Dafür braucht es kollektive Prozesse des Lernens und Verlernens sowie die Anerkennung, dass Konflikte und Gewalt nicht als Problematik individualisierbarer Moral und vereigenschaftlichter Fehlbarkeit zu verhandeln sind – und dass sich Kollektive nicht durch Ausschlüsse einzelner Individuen von den Bedingungen der Gewalt freimachen können. Um dabei nicht doch wieder in eine Anrufung individualisierter Moral (oder Ver-Lern-Bereitschaft) zu verfallen, sind solche Prozesse auf eine Praxis der kollektiven Gestaltung materieller Bedingungen angewiesen, die den beteiligten Individuen die Sicherheit geben, einzuüben, wie sie anders – weniger vereinzelt, konkurrenz und gewaltvoll – Subjekte werden.

## 5 Commons: Von den Konflikten her denken – ein vorläufiges Fazit

Wenn wir zu Beginn festgestellt haben, dass wir Commons weder als fertige Lösung noch als Blaupause verstehen, sondern als sensibilisierendes Werkzeug begreifen, dann bedeutet das auch, Analysen von und Praktiken des Com-

moning vor möglichen Idealisierungen zu schützen. Und wenn wir behaupten, dass Commons einen Horizont eröffnen, um die Netzwerke des Lebens so zu gestalten, dass sie der gegenseitigen Angewiesenheit *hilfsbedürftiger Kreaturen* bedingungslos Platz gewähren, so folgt daraus nicht, dass wir die Praktiken, mit denen wir die neuen Formen der Assoziation einrichten und uns in ihnen einüben, als konfliktfreie und per se Herrschaft entsagende Praktiken imaginieren. Im Gegenteil: Weil wir in Herrschaft und dominanzkulturelle Verhältnisse verwickelt (*implicated*) (Rothberg 2019) und innerhalb dieser beteiligt (*complicit*) (Shotwell 2016) sind und nicht zuletzt angesichts der Aufspaltung des gesellschaftlichen Reproduktionszusammenhangs in eine marktvermittelte, männlich codierte Sphäre des Erwerbs einerseits und eine vorgeblich der tauschvermittelten Vergesellschaftung entzogene, weiblich konnotierte und gegenwärtig zunehmend rassifizierte Sphäre des Hegens und Pflegens andererseits, werden diese Aushandlungen neuer Formen der Assoziation ohnehin als *Konflikte* ausgetragen werden – und müssen das auch.

Es besteht jedoch gar nicht die Notwendigkeit, unsere wechselseitige Angewiesenheit auf ‚Hilf von allen‘ in Harmonie und Wohlgefallen aufzulösen. Sorge um uns selbst und um andere im Sinne einer *caring democracy* als das neue Allgemeine zu setzen, bedeutet nicht, eine Welt frei von Reibung und Konflikt zu imaginieren, im Gegenteil. Es bedeutet, immer wieder genau hinzuschauen, welche Konflikte auftreten und die Frage zu stellen, wie wir sie so bearbeiten können, dass sich in der Bearbeitung gewaltvolle Verhältnisse verändern lassen. Vielleicht muss die Neuerfindung der Welt sogar im Konflikt geschehen, da hegemonial gewordene gesellschaftliche Übereinkünfte – die letztlich nichts anderes als vermachtete, stillgestellte Konflikte sind – anders nicht aufgebrochen werden können. „Denn Harmonie war schon immer die Harmonie der Stärkeren.“ (Lutosch 2022: o. S.)

Die vielleicht entscheidenden Fragen sind daher, erstens, wie wir das Brüchigwerden von Herrschaft in den auftretenden Konflikten erkennen, zweitens, welche Bedingungen, Normen und Infrastrukturen es braucht, damit Herrschaft nicht fortgeschrieben wird, und schließlich drittens, wie wir Konflikte offen und gewaltfrei austragen, sodass neue, ermöglichende und egalitäre Beziehungsweisen entstehen können. In der Fallstudie zum Umgang mit Konflikten nach Verletzungen durch sexualisierte und Beziehungsgewalt wurde deutlich, wie schwierig es ist, Verletzungen innerhalb gemeinschaftlicher Praxis anzuerkennen sowie heilsam und transformierend zu bearbeiten. Denn die Anziehungskraft, die ‚eigene‘ Zeit und Energie in gemeinschaftliche und selbstorganisierte Netzwerke des Lebens zu stecken, ist häufig genährt von der Vorstellung – der Hoffnung auch – dort immerhin nicht auch mit Sexismus, Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu tun zu haben. Dieses *attachment* wird in Momenten der *inner-commons*-Konflikte enttäuscht und damit das eigene *investment* in diese Praktiken infrage gestellt.

Unsere Forschung zu Verfahren der Konfliktbearbeitung in Kollektiven zeigt, dass eine erprobende und einübende Suche nach neuen Formen und Praktiken

Commons-artiger Assoziation anstrengend ist und Zeit und Energie kostet – die sich in den gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen immer auch als individualisierte Ressourcen manifestieren. Auch formalisierte Schlichtungsverfahren müssen von Subjekten eingeübt werden, auf die in vielerlei Hinsicht gesellschaftliche Fliehkräfte einwirken. Kräfte, die uns eher dazu animieren, auseinanderzulaufen, statt zusammenzubleiben. Hier kann eine kreative Nutzung von Recht die Möglichkeit bieten, solchen Fliehkräften strukturell entgegenzuwirken, ein Mehr an Festigkeit zu geben und genau dadurch jene Räume offenzuhalten, in denen andere Formen und Praktiken der Bearbeitung von Konflikten mit und am Rande des staatlichen Rechts entstehen können.

Die Fallstudien aus dem Projektzusammenhang zur Wiederentdeckung des Gemeinsamen mit und jenseits des Rechts verbinden sich mit der dringlichen Aufforderung Brechts, unsere Verwiesenheit aufeinander als Ausgangspunkt zu nehmen unseres Nachdenkens über das, was uns gemeinsam ist, aber auch dafür, wie wir politisch die Welt und das Zusammenleben aller Arten auf und mit dem Planeten einrichten. Wenn wir von der Verantwortung füreinander ausgehen und als Fluchtpunkt veränderter Formen und Praktiken der Assoziation keine harmonistische kollektive Praxis imaginieren (Adamczak 2017: 274), lohnt es sich, gewissenhaft Wege zu erarbeiten, wie Konflikte im konkreten Gemeinsamen transformativ bearbeitet werden können, und die dafür notwendigen Kräfte und zu berücksichtigenden Bedürfnisse im geteilten Allgemeinen ins Zentrum unserer Aufmerksamkeit und Sorge zu rücken.

## Literaturverzeichnis

- Ackhurst, Molly/Brazzell, Melanie/Day, Aviah Sarah/Tomlinson, Kamilah/Fowler, Yara Rodrigues (2022): *Creative and Transformative Approaches to Justice*. In: Horvath, Miranda/Brown, Jennifer (Hrsg.): *Rape. Challenging Contemporary Thinking – 10 Years On*. London: Routledge. DOI: <https://doi.org/10.4324/9781003163800>.
- Adamczak, Bini (2017): *Beziehungswise Revolution. 1917, 1968 und kommende*. Berlin: Suhrkamp.
- Barbagallo, Camille/Beuret, Nicholas/Harvie, David (Hrsg.) (2019): *Commoning with George Caffentzis and Silvia Federici*. London: pluto press. DOI: <https://doi.org/10.2307/j.ctvj4sxx4>.
- Barthel, Bettina (2020): *Legal hacking und seine praktischen Dimensionen am Beispiel des Mietshäuser Syndikats*. In: *juridikum* 3, S. 366–375. DOI: <https://doi.org/10.33196/juridikum202003036601>.
- Barthel, Bettina (2022): *Von der Nische in den Markt. Zur diskursiven Mainstreamisierung gemeinschaftlichen Wohnens*. In: Seifert, Manfred/Schindler, Thomas (Hrsg.): *Wohnen jenseits der Normen*. Kromsdorf: Jonas Verlag, S. 205–216.
- Barthel, Bettina (2023): „Ein Vertrag zum vertragen“. *Praxis und Reflexion der Vertragsförmigkeit in der Alternativökonomie und in Wohnprojekte*. In: *Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft* 9, 2, S. 15–50. DOI: <https://doi.org/10.14361/zkkw-2023-090203>.

- Barthel, Bettina/Meißner, Hanna (2022): Kollektive Subjektivierungen im Dispositiv gemeinschaftlichen Wohnens. In: Bosančić, Saša/Brodersen, Folke/Pfahl, Lisa/Schürmann, Lena/Spies, Tina/Traue, Boris (Hrsg.): *Following the Subject. Grundlagen und Zugänge empirischer Subjektivierungsforschung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 135–168. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-31497-2>.
- Barthel, Bettina/Schmidt, Jochen/Weilert, Rolf/Hurlin, Lina (2023): (Wie) geht's noch? Hausprojekte selbst organisieren unter erschwerten Bedingungen. In: *Común – Magazin für stadtpolitische Interventionen* 7. <https://comun-magazin.org/wie-gehts-noch/> [Zugriff: 04.07.2024].
- Bollier, David (2015): *Reinventing Law for the Commons. A Strategy Memo for the Heinrich Böll Foundation*. <https://www.boell.de/en/2015/09/04/reinventing-law-commons>. [Zugriff: 04.07.2024].
- Brazzell, Melanie (Hrsg.) (2018): *Was macht uns wirklich sicher? Ein Toolkit zu intersektionaler transformativer Gerechtigkeit jenseits von Gefängnis und Polizei*. Münster: Edition Assemblage.
- Brecht, Bertolt (2007 [1922]): Von der Kindesmörderin Marie Farrar. In: Brecht, Bertolt: *Die Gedichte*. Hrsg. von Jan Knopf. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 40–43.
- Bruce-Jones, Eddie (2015): German Policing at the Intersection: Race, Gender, Migrant Status and Mental Health. In: *Race & Class* 56, 3, S. 36–49. DOI: <https://doi.org/10.1177/0306396814556223>.
- Burghardt, Boris/Steinl, Leonie (2024): A Master's Tool? – Zur Notwendigkeit einer feministischen Kriminalisierungstheorie. In: *Kritische Justiz* 57, 1, S. 14–29. DOI: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2024-1-14>.
- Chen, Ching-In/Dulani, Jai/Piepzna-Samarasinha, Leah L. (Hrsg.) (2016): *The Revolution Starts at Home. Confronting Intimate Violence within Activist Communities*. Chico: AK Press.
- Christie, Nils (1977): Conflict as Property. In: *The British Journal of Criminology* 17, 1, S. 1–15.
- Clemm, Christina (2020): *AktenEinsicht: Geschichten von Frauen und Gewalt*. München: Verlag Antje Kunstmann.
- Cohen, Amy (2022): The Rise and Fall and Rise Again of Informal Justice and the Death of ADR. In: *Connetcut Law Review* 54, 1, S. 197–241. [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=4010263](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4010263). [Zugriff: 04.09.2024].
- Dardot, Pierre/Laval, Christian (2015): *Commun. Essai sur la revolution au XXI<sup>e</sup> siècle*. Paris: Découverte. DOI: <https://doi.org/10.3917/dec.dardo.2015.01>.
- Derin, Benjamin/Singelstein, Tobias (2022): *Die Polizei: Helfer, Gegner, Staatsgewalt. Inspektion einer mächtigen Organisation*. Berlin: Econ.
- Dixon, Ejeris/Piepzna-Samarasinha, Leah L. (Hrsg.) (2020). *Beyond Survival. Strategies and Stories from the Transformative Justice Movement*. Chico: AK Press.
- Durkheim, Emile (1992 [1893]): *Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Federici, Silvia (2020): *Hexenjagd. Die Angst vor der Macht der Frauen*. Münster: Unrast.
- Feest, Johannes/Paul, Bettina (2020 [2008]): Does Abolitionism Have a Future? Documentation of an Email Exchange among Abolitionists. In: Feest, Johannes: *Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus*. Wiesbaden: Springer, S. 269–300. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-28809-9>


- Fraeser, Nina (2021): Neue Begriffe in historischem Kontext. Lehren aus der ersten bundesweiten Vergewaltigungsdebatte in autonomen Zusammenhängen der BRD für aktuelle Debatten zu patriarchaler Gewalt. In: *Feministisches Geo-RundMail* 87, S. 49–54.
- Fraeser, Nina (2022): Selbstbestimmung selbstorganisiert: Schlaglichter auf Rechtspolitiken autonomer feministischer Kämpfe der 1980er Jahre gegen sexualisierte Gewalt. In: *History | Sexuality | Law*, 15.12.2022. <https://hsl.hypotheses.org/2070>. [Zugriff: 04.07.2024].
- Fraeser, Nina (2024): Spärliche Solidaritäten – Erfahrungen autonomer Aushandlungen sexualisierter Gewalt in den 1980er-Jahren. In: *Freiburger Zeitschrift für GeschlechterStudien* 30, S. 29–46. DOI: <https://doi.org/10.3224/fzg.v30i1.03>.
- Gibson-Graham, J.K./Cameron, Jenny/Healy, Stephen (2015): *Commoning as a Postcapitalist Politics*. In: Amin, Ash/Howell, Philip (Hrsg.): *Releasing the Commons: Rethinking the Futures of the Commons*. Oxon and New York: Routledge, S. 192–212. DOI: <https://doi.org/10.4324/9781315673172-12>.
- Grimm, Ronska/Lean, Anya (2021): Kollektive Verantwortungsübernahme und transformative Gerechtigkeit Alternative zum Rechtssystem? In: *RAV Feministischer InfoBrief* 2021(#121). <https://www.rav.de/publikationen/rav-infobriefe/feministischer-infobrief-121-2021/kollektive-verantwortunguebernahme-und-transformative-gerechtigkeit>. [Zugriff: 04.07.2024].
- Hark, Sabine (2018): Enteignet euch! Oder: Keine Frage der Wahl. Über Autonomie in der Demokratie. In: Baer, Susanne/Sacksofsky, Ute (Hrsg.): *Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen*. Baden-Baden: Nomos, S. 157–172. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783845290386-157>.
- Hark, Sabine (2021): *Gemeinschaft der Ungewählten. Umriss eines politischen Ethos der Kohabitation. Ein Essay*. Berlin: Suhrkamp.
- Hark, Sabine/Jaeggi, Rahel/Kerner, Ina/Meißner, Hanna/Saar, Martin (2015): *Das umkämpfte Allgemeine und das neue Gemeinsame. Solidarität ohne Identität*. In: *Feministische Studien* 33, 1, S. 99–103. DOI: <https://doi.org/10.1515/fs-2015-0111>.
- Hark, Sabine/Meißner, Hanna (2019): *Das Denken des Möglichen. Kritische Theorie als Projekt des Zusammenhangs von Erkenntniskritik und Gesellschaftskritik – Feministische Reartikulationen*. In: Bittlingmayer, Uwe/Demirović, Alex/Freytag, Tatjana (Hrsg.): *Handbuch Kritische Theorie*, Wiesbaden: Springer, S. 755–775. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-12695-7>.
- Harney, Stefano/Moten, Fred (2013): *The Undercommons. Fugitive Planning and Black Study*. Wivenhow/New York/Port Watson: Minor Compositions.
- Hausen, Karin (1976): *Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“ – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben*. In: Conze, Werner (Hrsg.): *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas*. Stuttgart: Klett-Cotta, S. 363–393.
- Hedayati, Asha (2023): *Die stille Gewalt: Wie der Staat Frauen alleinlässt*. Hamburg: Rowohlt.
- Helfrich, Silke/Bollier, David (2019): *Frei, fair und lebendig – Die Macht der Commons*. Bielefeld: transcript. DOI: <https://doi.org/10.14361/9783839445303>.
- INCITE! (Hrsg.) (2016 [2006]): *Colour of Violence*. Durham: Duke University Press.
- Kaba, Mariame (2021): *We do this 'til we free us. Abolitionist Organizing and Transformative Justice*. Chicago: Haymarket Books.
- Karcher, Katharina (2018): *Sisters in Arms. Militanter Feminismus in Westdeutschland seit 1968*. Berlin/Hamburg: Assoziation A.

- Loick, Daniel/Thompson, Vanessa E. (2022): Was ist Abolitionismus? In: Loick, Daniel/Thompson, Vanessa E. (Hrsg.): Abolitionismus. Ein Reader. Berlin: Suhrkamp, S. 7–56.
- Lutosch, Heide (2022): „Wenn das Baby schreit, dann möchte man doch hingehen“. <https://communaut.org/de/wenn-das-baby-schreit-dann-moechte-man-doch-hingehen>. [Zugriff: 04.07.2024].
- Meißner, Hanna (2010). Jenseits des autonomen Subjekts. Zur gesellschaftlichen Konstitution von Handlungsfähigkeit im Anschluss an Butler, Foucault und Marx. Bielefeld: transcript.
- Meißner, Hanna (2015): Studies in Ableism – Für ein Vorstellungsvermögen jenseits des individuellen autonomen Subjekts. In: Zeitschrift für Inklusion 2. <http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/276/259>. [Zugriff: 01.10.2024].
- Meißner, Hanna (2022): „Governing the Common“. In: Coils of the Serpent, 10, S. 34–53. <https://ul.qucosa.de/api/qucosa%3A79712/attachment/ATT-0/>. [Zugriff: 01.10.2024].
- Meißner, Hanna (2025 i.E.): Commoners. Counterhumanist Assemblage for a Liveable World. In: Thiele, Kathrin/Haase-Knöpfe, Jenny (Hrsg.): Intra/Sections. Post-Anthropocentric Concepts of Multiplicity. Dispositiv der Menge Bd. 4. Leiden: Brill [im Erscheinen].
- Mietshäuser Syndikat (2003): 2019 – Der Ausgangspunkt liegt in der Zukunft. In: *Contraste* – Zeitung für Selbstorganisation, S. 7–8.
- Novy, Klaus (1982): Wohnungswirtschaftliche Selbstverwaltung und Selbstfinanzierung — eine ideengeschichtliche Montage. In: *Leviathan* 10, 1, S. 41–67.
- Orsi, Janelle (2017): Three Legal Principles for Organizations Rebuilding the Commons. In: Scanlan, Melissa K. (Hrsg.): Law and Policy for a New Economy. Glos/Massachusetts: Edward Elger, S. 119–136. DOI: <https://doi.org/10.4337/9781786434524>.
- Ostrom, Elinor (2000): Collective Action and the Evolution of Social Norms. In: *Journal of Economic Perspectives* 14, 3, S. 137–158. DOI: <https://doi.org/10.1257/jep.14.3.137>.
- Papendorf, Knut/Schumann, Karl (Hrsg.) (1993): Kein schärfer Schwert, denn das für Freiheit streitet! Bielefeld: AJZ.
- Pistor, Katharina (2020): Der Code des Kapitals. Wie das Recht Reichtum und Ungleichheit schafft. Berlin: Suhrkamp.
- Redecker, Eva von (2020): Revolution für das Leben. Frankfurt a.M.: S. Fischer.
- Rothberg, Michael (2019): The Implicated Subject. Beyond Victims and Perpetrators. Redwood City: Stanford University Press. DOI: <https://doi.org/10.1515/9781503609600>.
- Ruivenkamp, Guido/Hilton, Andy (Hrsg.) (2017): Perspectives on Commoning. Autonomist Principles and Practices. London: Zed Books. DOI: <https://doi.org/10.5040/9781350221741>.
- Schader-Stiftung/Stiftung Trias (2008): Raus aus der Nische – Rein in den Markt. Ein Plädoyer für das Produkt „gemeinschaftliches Wohnen“. Hattingen (Ruhr): Stiftung Trias/Darmstadt: Schader-Stiftung.
- Shotwell, Alexis (2016): Against Purity: Living Ethically in Compromised Times. Minneapolis: University of Minnesota Press.
- Steinke, Ronen (2022): Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich – Die neue Klassenjustiz. München: Piper.
- Stiftung Trias (Hrsg.) (2011): Rechtsformen für Wohnprojekte. Hattingen (Ruhr): Stiftung Trias.
- Thompson, Vanessa E. (2018): „There is no justice, there is just us!“ Ansätze zu einer postkolonial-feministischen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling. In: Loick, Daniel (Hrsg.): Kritik der Polizei. Frankfurt a.M.: Campus, S. 197–222.
- Tronto, Joan (2013): Caring Democracy: Markets, Equality, and Justice. New York City: New York University Press.

Wolf, Anne-Kathrin/Werner, Maja (2021): Victims' Rights Looking Good on Paper – How Criminal Prosecution in Germany Fails Victims of Sexual Violence. In: German Law Journal, 22, S. 800–816. DOI: <https://doi.org/10.1017/glj.2021.43>.

## Autor\*innen

*Bettina Barthel* arbeitet seit 2018 als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung (ZIFG) der TU Berlin und ist Mitglied der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“. Sie forscht und lehrt zu Commons, Rechtssoziologie, solidarischen Ökonomien und kollektiven Subjektivitäten.

*Nina Fraeser* promoviert seit 2020 zu kollektiven Umgangsweisen mit interpersoneller Gewalt in aktivistischen Räumen und war im Projekt „Mit Recht und jenseits des Rechts? Feministische Perspektiven auf Urban & Housing Commons“ Teil der Forschungsgruppe. Sie bearbeitet Schnittstellen zwischen Stadtgeographie, Kriminologie sowie Queer- und Gender Studies.  0009-0006-5712-1702

*Sabine\_Hark* ist seit 2009 Professor\*in am Zentrum für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung (ZIFG) der TU Berlin. Aktuelle Schwerpunkte in der Forschung sind der Zusammenhang von Demokratie und Solidarität und die Frage nach nicht-gewaltförmigen Formen und Praktiken von Kohabitation.

*Hanna Meißner* ist seit 2020 Professorin am Zentrum für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung (ZIFG) der TU Berlin. In ihrer aktuellen Forschung befasst sie sich mit Perspektiven solidarischer Sozialität und epistemischer Gerechtigkeit in gegenwärtigen Auseinandersetzungen um die Bedingungen gesellschaftlicher und individueller Reproduktion.

# Gemeinwohl mobilisieren. Verhandlungen um die infrastrukturelle Neuordnung von Geburtshilfe und städtischer Mobilität

Beate Binder, Michèle Kretschel-Kratz und Alik Mazukatow

*Zusammenfassung:* In gegenwärtigen Auseinandersetzungen um Infrastrukturen wird häufig auf ein Gemeinwohl verwiesen, um Argumente und Zukunftsvorstellungen zu bestärken. Anhand von zwei ethnografischen Fallstudien verdeutlichen wir, wie dafür Recht mobilisiert wird: Zum einen versuchen Initiativen, durch rechtlich verankerte Nutzungsbeschränkungen für den privaten Autoverkehr eine „Verkehrswende“ herbeizuführen. Auch die Kampagnen des Deutschen Hebammenverbands versuchen mithilfe rechtsbezogener Praktiken, die Geburtshilfe zu „revolutionieren“ und „gutes Gebären für alle“ zu erreichen. So weit die beiden Felder voneinander entfernt scheinen, ist ihnen doch gemeinsam, dass eigene Anliegen im Modus des Rechts artikuliert und auf ein neues Gemeinsames bezogen werden.

*Schlüsselbegriffe:* Gemeinwohl, Rechtsmobilisierung, Verkehrswende, Geburtshilfe, Infrastrukturierung, soziotechnische Imaginarien

---

*Infrastructures endure and bind us to one another's pasts,  
presents and futures. Infrastructures implicate us  
in collective life and death.*

(Deborah Cowen 2017)

## 1 Mehr als Materialität: Verhandlungssache Infrastrukturen

Wie sehr Infrastrukturen Alltagswelten mit ihren vielfältigen Routinen bestimmen, wird meist nur dann deutlich, wenn die entsprechenden Einrichtungen versagen. Doch auch wenn ihr Funktionieren als ungenügend oder nicht mehr zeitgemäß eingeschätzt wird und eine Umgestaltung notwendig erscheint, rücken Infrastrukturen ins Zentrum der Aufmerksamkeit. In solchen Momenten werden oft heftige Debatten darüber geführt, wie und mit welchen Zielen der Umbau erfolgen soll. Wir setzen mit unserem Beitrag an solchen Verhandlungen an, wobei wir uns auf zwei Felder konzentrieren, die auf den ersten Blick wenig miteinander zu tun haben: städtische Mobilität und Geburtshilfe. Beiden Feldern

gemeinsam ist jedoch, dass dort gegenwärtig mit großem Engagement um eine infrastrukturelle Neuordnung gestritten wird. Zur Verhandlung steht die Frage, wie die als notwendig erachtete „Mobilitätswende“ in Berlin umgesetzt und wie angesichts einer zunehmend schlechter werdenden geburtshilflichen Versorgung ein „Wandel der Geburtskultur“ erreicht werden kann.

In beiden Fällen setzen die Auseinandersetzungen zunächst an einem nicht (länger) erfüllten Versprechen der bestehenden Infrastrukturen auf Routine und Reibungslosigkeit an. Mit der Unzufriedenheit zeigt sich jeweils auch, dass es bei Infrastrukturen um weit mehr als um technisch-materielle Arrangements geht. Vielmehr sind in deren Ausgestaltung politische und ästhetische Entscheidungen eingeflossen, und es materialisieren sich mit ihnen Vorstellungen von ihrem prinzipiellen Nutzen wie auch von spezifischen Nutzungsweisen. Infrastrukturen sind, wie Hannah Appel, Nikhil Anand und Akhil Gupta schreiben, „dense social, material, aesthetic, and political formations that are critical both to differentiated experiences of everyday life and to expectations of the future“ (Appel et al. 2018: 3). In dieser Weise binden sie uns an Vergangenheiten, die Situation der Gegenwart und mögliche Zukünfte, wie es Deborah Cowen im Eingangszitat formuliert (Cowen 2017). Trotz aller Verschiedenheit von städtischer Mobilität und Geburtshilfe gibt es weitere Gemeinsamkeiten: Die Vorschläge zum Umbau sowie Szenarien ihrer künftigen Gestaltung werden jeweils prominent mit der Anrufung eines Gemeinwohls begründet. Als politische Legitimation wie auch als Aufforderung an die Politik wird darauf bestanden, dass die eigenen Anstrengungen, die erhobenen Forderungen oder auch die zu erwartenden Ergebnisse nicht Partikularinteressen dienen, sondern im Interesse ‚aller‘ sind. So zeigen sich Infrastrukturen in diesen Auseinandersetzungen als „critical locations through which sociality, governance and politics, accumulation and dispossession, and institutions and aspirations are formed, reformed, and performed“ (Appel et al. 2018: 3).

So setzt sich etwa der Deutsche Hebammenverband (DHV) für eine Neuordnung der deutschen Geburtshilfe ein, da das Erleben der Geburt sich langfristig auswirke und „somit die Grundlage unserer Gesellschaft bildet“ (DHV 2021a). Die von der Bundesregierung angestoßene Krankenhausreform motiviert den DHV, für eine „Revolution, eine Geburtsbewegung“ (Feldnotiz M.K.K. Hebammenkongress 2021) einzutreten, durch die Personalmangel, Fehlversorgung und Gewalt in der Geburtshilfe überwunden werden sollen. Wenn die Vorsitzende in ihrer Eröffnungsrede zum Hebammenkongress 2021 die Mitglieder für eine grundlegende „Neuordnung der Geburtshilfe“ (Geppert-Orthofer 2023: o. S.) mobilisiert, geht das über die im engeren Sinn Betroffenen, also Gebärende und Säuglinge hinaus, denn weil jeder Mensch geboren ist, so die bestechende Logik, geht gutes Gebären alle an. Auch in der Debatte um die innerstädtische Mobilitätswende, die seit einigen Jahren (nicht nur) in Berlin auf der Agenda steht, wird von verschiedenen Akteur\*innen auf den Nutzen ‚für alle‘ insistiert. Beispielsweise wird die Forderung, die Raumprivilegien des Autoverkehrs aufzugeben,

von der Vision begleitet, Mobilität künftig „klimafreundlicher, sicherer und für alle verfügbar“<sup>1</sup> zu machen.

Es geht damit in beiden Feldern um mehr als um Fragen der technisch-materiellen Umgestaltung: Die Entscheidung, eine neue „Radverkehrsanlage“ zu bauen, ist ebenso wie die Forderung nach einer besseren personellen Ausstattung des Kreißaals in politisch-moralische Vorstellungen vom Nutzen der Einrichtungen eingebettet und darüber mit generellen Fragen des Zusammenlebens verbunden, durch die sich Stellenwert wie Ausgestaltung der jeweiligen Infrastrukturen begründen. Das ‚richtige‘ Funktionieren von Infrastrukturen ist unlösbar mit Imaginarien<sup>2</sup> des ‚richtigen‘ Zusammenlebens und der Suche nach einem ‚neuen Gemeinsamen‘ verknüpft (Sheller 2018; Jasanoff/Kim 2015; Larkin 2013; Hark et al. 2015). Damit sind in die Debatten um Infrastrukturprojekte auch Versprechen auf die Gestaltung der Zukunft eingelagert: „The struggle over different visions of infrastructural forms and functions is one of the key ways in which alternative futures are shaped.“ (Sheller 2018: 97f.)

Solchen Entwürfen ‚alternativer Zukünfte‘ werden wir in den Feldern Mobilitätswende und Geburtshilfe im Folgenden genauer nachgehen. Wir fragen: Welche Vorstellungen von Gemeinwohl und eines zukünftigen Zusammenlebens werden in den Auseinandersetzungen artikuliert und mobilisiert, welche Rolle spielt dabei Recht und welche Differenzlinien sind in die Imaginarien eingelassen? Da wir ethnografisch arbeiten (Breidenstein et al. 2013), haben wir für unsere Fallstudien auf einen Mix unterschiedlicher qualitativer Methoden zurückgegriffen, die uns in dichten Austausch mit unterschiedlichen Akteur\*innen der jeweiligen Felder gebracht haben. Wir haben an öffentlichen Veranstaltungen und internen Treffen beobachtend teilgenommen, mit Akteur\*innen gesprochen und Interviews geführt; wir haben Dokumente und Materialien ausgewertet und uns mittels Verfahren des Mapping (Clarke 2005) einen Überblick über Haltungen, Aktionen und Entwicklungen verschafft. Wir verstehen uns dabei nicht als neutrale Beobachter\*innen, sondern sind selbst in die Auseinandersetzungen involviert. Unsere Ergebnisse sind situiert (Haraway 1988), wobei wir versuchen, den Einfluss unserer Positioniertheit durchgehend zu reflektieren und für die Analyse produktiv zu machen (Binder/Gammerl 2023).

Im Folgenden werden wir genauer auf die Felder eingehen. Uns interessiert, welche Imaginarien mobilisiert werden, wenn etablierte Routinen infrage gestellt und ein neues Gemeinsames plausibilisiert werden soll. Analytisch setzen wir am Konzept der Infrastrukturierung an, wie es seit einiger Zeit in den Sozial- und Kulturwissenschaften diskutiert wird (Niewöhner 2015; Hetherington 2019; Buier 2023). Da die Entscheidung für diese theoretische Perspektive unseren

1 <https://www.berlin.de/sen/uvk/mobilitaet-und-verkehr/verkehrspolitik/> [Zugriff: 01.10.2024].

2 Anders als beim Begriff der Imagination, der die kognitive Vorstellungskraft von Individuen bezeichnet, geht es bei Imaginarien sowohl um die kollektiven Dimensionen dieser sozialen Praxis als auch um deren materielle Ausprägungen (Jasanoff 2015).

Blick auf die Forschungsmaterialien prägt, skizzieren wir zunächst den theoretischen Rahmen, bevor wir solche Ausschnitte unserer Forschung präsentieren, in denen Vorstellungen von Gemeinwohl und alternativen Zukünften verknüpft werden. Abschließend werden die jeweiligen Befunde im Zusammenhang diskutiert.

## 2 Umrisse einer Forschungsperspektive

Wenn Infrastrukturen als dichte soziale, materielle, ästhetische und politische Formationen verstanden werden, interessieren deren Zusammensetzung sowie der Prozess der fortwährenden Herstellung dieser Formation. Mit dieser Perspektive geht eine epistemologische Verschiebung einher – weg von den Infrastrukturen selbst hin zum Prozess der Formierung: „Infrastructuring is never simply the design and bringing into being of a technical artifact but it is an ongoing attempt at ordering social practices, an engagement in heterogeneous engineering.“ (Niewöhner 2015: 123) Ins Zentrum rücken damit Praktiken des Wissens, Ordners und Relationierens. Während für die Akteur\*innen der Gegenwart – die Neuregelung von Gebären und urbaner Mobilität, also etwa die Personalausstattung von Kreißsälen oder die Ausgestaltung von Radverkehrsanlagen – im Vordergrund steht, richtet sich unser Blick darauf, wie Ist- und Wunsch-Zustand der Infrastrukturen beschrieben, begründet, anerkannt und verworfen werden: Welche Argumente werden vorgetragen, welche Probleme in der Gegenwart ausgemacht, welche Lösungen vorgeschlagen? Welche Imaginarien vom zukünftigen Funktionieren der infrastrukturellen Einrichtungen werden entworfen? Wie wird deren Funktionieren mit Vorstellungen des Zusammenlebens verknüpft und wie nehmen Materialität und Organisation des Bestehenden auf den Umbauprozess Einfluss?

Die Verhandlungen um Mobilitätswende und gutes Gebären verstehen wir damit als Prozesse, in denen Artefakte, Praktiken, Vorstellungen und so weiter zusammengefügt und in Verbindung gebracht (Larkin 2013), bestimmte Relationen gestärkt und andere gekappt werden (Strathern 1996). Wir gehen auch davon aus, dass Situationen, in denen Bestehendes einer kritischen Revision unterzogen wird, Momente der Unsicherheit sind (Strathern 2005), in denen über den Zusammenhang von infrastruktureller Entwicklung und gesellschaftlichem Zusammenleben nur spekuliert werden kann (Bryant/Knight 2019). Der Beobachtung, dass bestehende infrastrukturelle Einrichtungen ungenügend sind, stehen Imaginarien eines zukünftigen besseren Funktionierens gegenüber. Die Autor\*innen des von Sheila Jasanoff und Sang-Hyung Kim herausgegebenen Sammelbandes sprechen von „soziotechnischen Imaginarien“, um die Verwobenheit von Zukunftsentwürfen, technischen Entwicklungen und moralischen Ordnungen zu betonen (Jasanoff/Kim 2015: passim). Erica Bornstein und Aradhana Sharma fassen die zielgerichtete Integration technischer und moralischer Vokabularien als „technomoralische Strategien“: „By mixing the languages of law and policy with moral pronouncements, state and nonstate actors posture themselves as defenders of

rights and keepers of the public interest as they push their agendas and stake out distinctive positions.“ (Bornstein/Sharma 2016: 77)

In diesen Prozessen spielt Recht eine doppelte Rolle. Zunächst zählt es, wie Mariana Valverde festhält, zum „infrastructure-enabling field“ (2022: 9). Die „machinery of law“ respektive Recht im Zusammenspiel mit seinen Institutionen und Verfahren ist integraler Bestandteil der Planung und Instandhaltung von Infrastrukturen (ebd.: 118). Recht in dieser Weise als Teil infrastruktureller Formationen anzuerkennen, öffnet den Blick auf die bürokratischen und gouvernementalen Grundlegungen technisch-materieller Infrastrukturen. Zugleich bietet Recht auch die Möglichkeit, für den Um- und Ausbau von Infrastrukturen zu kämpfen (Klausner/Kretschel-Kratz 2023: 92f.). Daraus ergibt sich eine doppelte Perspektive auf rechtsbezogene Praktiken: Zum einen interessiert, wie Infrastrukturierung durch Recht geprägt ist. Dabei geraten Rechtsgebiete in den Blick, die in der rechtsanthropologischen Forschung wie auch in der feministischen empirischen Rechtsforschung (für einen Überblick vgl. Binder 2021; Baer/Elsuni 2021) bisher wenig beachtet wurden, wie zum Beispiel das Straßen- und Straßenverkehrsrecht, die Regelungen zur Hebammenhilfe im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) oder das Hebammengesetz (HebG). Neben den rechtlichen Grundlegungen interessieren uns auch die rechtsbezogenen Praktiken der Akteur\*innen, die um den Um- und Ausbau von Mobilitäts- und Geburtsinfrastrukturen streiten. Wir fragen danach, wie Recht mobilisiert wird (vgl. Mazukatow 2023), um eigene Anliegen voranzubringen und den Prozess der Infrastrukturierung in die gewünschte Richtung zu lenken. Zugleich interessiert uns, welcher Platz der Mobilisierung von Recht und Vorstellungen von Gerechtigkeit in Imaginarien gemeinwohlorientierter Infrastrukturierung zugewiesen wird.

Zudem stellt sich die Frage nach der Rolle, die Geschlecht in seinen intersektionalen Verflechtungen in Prozessen der Infrastrukturierung einnimmt. Auch unsere Forschung zeigt, dass in soziotechnischen Imaginarien Geschlechterbilder eingelagert sind, die in Prozessen der Infrastrukturierung mobilisiert werden können. Umgekehrt können (Neuordnungen von) Infrastrukturen Einfluss auf Geschlechterordnungen nehmen. Aktuellere Forschung hat dargelegt, wie Infrastrukturen zur Stabilisierung von Ungleichheitsregimen, etwa entlang von Klasse, ‚Rasse‘ (*race*), Geschlecht und Behinderung, beitragen (vgl. Siemiątycki/Enright/Valverde 2020; Sheller 2018; Cowen 2017). Mit der Perspektive der Infrastrukturierung und dem damit verbundenen Interesse an Praktiken des Wissens, Ordners und Relationierens richtet sich der Blick vor allem auf intersektional geschlechtliche Codierungen der soziotechnischen Imaginarien sowie auf die darin artikulierten Vorstellungen des Gemeinsamen wie auch des Nutzens der (alten wie neuen) infrastrukturellen Einrichtungen.

Wie diese verschiedenen Dynamiken in den beiden Feldern Geburtshilfe und Mobilitätswende zutage treten, werden wir im Folgenden anhand konkreter Feldausschnitte beschreiben.

### 3 Gute Geburten für alle? Vorstellungen vom Gemeinsamen in der Neuordnung der Geburtshilfe

Um sein Ziel einer grundlegenden „Neuordnung der Geburtshilfe“ (Geppert-Orthofer 2023: o. S.) in Deutschland voranzubringen, organisierte der Deutsche Hebammenverband e. V. (DHV) im Jahr 2021 einen mehrteiligen, partizipativen „Zukunftsdialog“. Eingeladen waren neben Verbandsmitgliedern auch Eltern, Wissenschaftler\*innen und Referent\*innen aus dem geburtspolitischen Feld, etwa der Krankenkassen und politischer Parteien. Ziel war es, die politische Verbandsarbeit für die Zukunft auszurichten. Gleich zu Beginn verdeutlicht die Präsidentin des größten Berufsverbandes für Hebammen in Deutschland ihre Vorstellung von der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Geburtshilfe:

„Lasst uns unsere gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen und einen 360-Grad-Blick auf die Geburtshilfe werfen. Wie mischen sich Geburtshilfe, Gesellschaft und Hebammerei? [...] Wir wissen, dass eine kontinuierliche Begleitung und die Eins-zu-Betreuung zu mehr Zufriedenheit, gesünderen Outcomes und einem enormen Public-Health-Impact führen. Hebammen in Deutschland müssen aber zwischen drei und fünf Gebärende gleichzeitig betreuen. Es geht also nicht um ein ‚Hebammeninteresse‘ auf der einen Seite und ein ‚gesellschaftliches Interesse‘ auf der anderen Seite. Wir wollen heute gemeinsam beschreiben, wie sie eigentlich zusammenfallen, gar nicht getrennt voneinander zu verstehen sind. Wie können wir für gute Geburten für alle sorgen?“ (Feldnotiz M.K.K. Zukunftsforum Geburtshilfe 2021)

Dass Hebammen bis zu fünf Geburten gleichzeitig betreuen müssen, formuliert die Präsidentin nicht als frauenspezifisches Problem oder als Frage eines angemessenen Mutterschutzes, wie er in Artikel 6 Absatz 4 Grundgesetz normiert wird, dem zufolge „jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft“ hat. Sie führt auch nicht das Recht gesetzlich versicherter Schwangerer auf Hebammenhilfe nach § 134 a SGB V an. Auch die Belastungen, denen Hebammen als Reproduktionsarbeiter\*innen unter solchen geburtshilflichen Bedingungen ausgesetzt sind, sind nicht entscheidend – zumindest hier setzt sie sich gerade nicht für Arbeitsschutzmaßnahmen oder einen neuen Tarifvertrag für Hebammen ein. Vielmehr orientiert sich ihr Argument an einer spezifischen Vorstellung von Gemeinwohl. Sie fragt: Wie fallen das Interesse der (gesamten) Gesellschaft und das Interesse von Hebammen und Gebärenden zusammen? Ihre Argumente – wie sie ähnlich auch in der politischen Arbeit anderer Akteur\*innen zum Ausdruck kommen (vgl. Mother Hood e. V. 2021) – verknüpfen fachliche Fragen der Ausgestaltung geburtshilflicher Infrastrukturen (etwa danach, wie viel und welche Betreuung und Behandlung das Gebären benötigt) aktiv und bewusst mit Entwürfen vom gemeinen Wohl, geteilten Realitäten und Vorstel-

lungen vom guten Leben für alle. Geburtshilfliche Infrastrukturen, die Prozesse ihrer Entstehung, Veränderung und Aufrechterhaltung werden so zum Austragungsort sozialer Rekonfigurationen des Gemeinsamen: Wen betrifft Geburtshilfe, wen sollte sie betreffen? Wie ließe sich ihre gesellschaftliche Bedeutung verändern und welche Effekte hätte dieser geforderte „Wandel der Geburtskultur“ (Hartmann 2023: 8)? Im Folgenden möchte ich, Michèle, zeigen, wie diese kollektiv getragene, institutionell stabilisierte und öffentlich vorgetragene Vision einer wünschenswerten Zukunft (Jasanoff 2015: 4) des Gebärens als eine solche gemeinwohlrelevante Angelegenheit *aller* mobilisiert wird.

Meine Forschung zur (rechts-)politischen Arbeit von Geburtsaktivist\*innen und Hebammen führte mich zwischen 2020 und 2024 in unterschiedliche Gruppen und Bewegungszusammenhänge. Sie sind zwischen Berufspolitik (DHV e. V.), gewerkschaftlich getragenen Arbeitskämpfen (Ver.di, Berliner Krankenhausbewegung) und losen Zusammenschlüssen angesiedelt, die eher als Graswurzelengagement charakterisiert werden können. Letzteres bezeichnet solchen Aktivismus, der auch auf Rassismus oder eingelagerte heteronormative Implikationen der Geburtshilfe aufmerksam macht und Forderungen nach Zugänglichkeit, Gleichbehandlung und Antidiskriminierung erhebt. In diesem Artikel geht es mir darum, das Zusammenwirken zwischen staatlichen Politiken und zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen zu zeigen. Ich fokussiere daher auf verbandspolitische Ziele des DHV, wie er sie auf öffentlichen Veranstaltungen und in Policy-Dokumenten zum Ausdruck bringt. Kontrastiert werden diese Stellungnahmen mit Stimmen von Elternvertreter\*innen, also von Gebärenden und ihren Zugehörigen. Ich konzentriere mich auf die Auseinandersetzungen um die Einführung der sogenannten hebammengeleiteten Eins-zu-Eins-Betreuung, einer Kampagne, die derzeit im Mittelpunkt der Verbandsarbeit wie auch des geburtspolitischen Feldes insgesamt steht.

Dabei fällt zunächst auf, dass die aktuelle Vision „guter Geburten für alle“ (DHV 2021a) eine Bewegung weg von der historischen Vorstellung des Gebärens als *natürlicher Angelegenheit gesunder Frauen* hin zu etwas impliziert, das erkämpft werden kann und grundsätzlich *allen* offensteht. Die politische Mobilisierung für „gute Geburten“ (Bündnis Gute Geburt 2022) und für die „hebammengeleitete Eins-zu-Eins-Betreuung“ (DHV 2021c) auch und gerade für schwierige Geburten und in den Kreißsälen großer Kliniken steht jedoch vor politischen Herausforderungen. Diese bestehen darin, dass im Zuge der Einpassung dieser politischen Anliegen in konkret zur Verfügung stehende politische Formate – wie etwa die von der Bundesregierung angekündigte Krankenhausstrukturreform – mehrdimensionale und relationale Care-Bedürfnisse des Gebärens Gefahr laufen, zu „bedarfsgerechter Versorgung“ (DHV 2023a) von medizinisch gefassten Risikokollektiven zusammenzuschumpfen.

Als beruflicher Interessenverband kommt der DHV in erster Linie seiner Aufgabe nach, Hebammen im Hinblick auf typische berufspolitische Fragen zu vertreten. Als beispielsweise die Kosten für die Berufshaftpflichtversicherung von

Hebammen, die freiberuflich Geburtshilfe im Kreißsaal oder außerklinisch anbieten, ab 2004 um ein Vielfaches (DHV 2022: 4) stiegen, mobilisierte der Verband für eine politische Lösung zur Stabilisierung der freiberuflichen Hebammenarbeit und für ein Ende des mit dem Haftpflichtproblem verbundenen ‚Hebammensterbens‘.<sup>3</sup> Eine entsprechende Petition des DHV an den Deutschen Bundestag (Klenk 2010) erhielt dabei Unterstützung durch weitere Petitionen von Elternvertreter\*innen, die sich dieses Anliegen zu eigen machten und sich generell für eine Stärkung des Berufsstands der Hebammen aussprachen. Sie forderten den damaligen Bundesminister für Gesundheit Hermann Gröhe auf, eine langfristige Lösung für das Hebammenwesen in Deutschland zu finden, die „für alle Hebammen in Krankenhäusern und Geburtshäusern tragfähig“ sei,

„damit Frauen und Familien ihr Menschenrecht auf freie Wahl des Geburtsortes wahrnehmen können und eine flächendeckende Versorgung mit Hebammenhilfe gewährleistet ist. [...] Ihr unterstützt damit Eure Töchter, Eure Enkelin, Eure Freundin, alle Frauen, die eine selbstbestimmte und natürliche Geburt haben möchten.“ (Kasting 2013)

Im Kontext der Kampagne zur sogenannten Haftpflichtproblematik wurden die gemeinsamen Forderungen von Hebammen und Eltern zu einem feministischen, rechtsbasierten und sozialstaatlichen Anliegen ausgedeutet. Im Vordergrund dieser Mobilisierungsarbeit standen das Recht von Frauen auf freie Wahl des Geburtsortes (einschließlich der Möglichkeit einer Hausgeburt) sowie das Recht von Hebammen auf freie Berufsausübung und eine angemessene Vergütung. Die Haftpflichtkampagne verlief sehr erfolgreich und führte zu einer überwältigenden Welle der Solidarität mit Hebammen (vgl. Deutscher Bundestag 2010). Doch mit dem Voranschreiten der Kampagne widersprachen Elternvertreter\*innen zunehmend der These, Interessen der Hebammen seien automatisch identisch mit denen schwangerer und gebärender Frauen:

„Immer wieder liest man: Setzt Euch ein für Eure Hebamme! Doch dieser Aufruf ist falsch. Es geht nicht darum, sich für einen Berufsstand einzusetzen, sondern es sollte heißen: Frauen, setzt Euch ein für Euer Recht auf eine freie und selbstbestimmte Geburt. Es ist kein Hebammenprotest, sondern ein Frauenprotest!“ (Mierau 2014)

Auch die damals gegründete Elterninitiative *Mother Hood e. V.* macht in ihrer Stellungnahme aus Anlass der Debatte im Deutschen Bundestag um die „Arbeits-

---

3 Die gestiegenen Kosten konnten nicht über eine Erhöhung der Einnahmen aufgefangen werden, weil Hebammen für ihre Leistungen feste Sätze mit den Krankenkassen abrechnen (Hebammenhilfevertrag nach § 134 a SGB V).

bedingungen und Finanzlage der freiberuflichen Hebammen<sup>4</sup> deutlich, dass die Interessen der Eltern als unmittelbar Betroffene ihrer Ansicht nach zu wenig Berücksichtigung fänden. Statt auf die Situation der freiberuflichen Hebammen in Kliniken und bei Hausgeburten zu fokussieren, sollte die Entwicklung der Geburtshilfe insgesamt stärker in den Blick genommen werden: „Wir fordern, dass die Sicherheit in den Kliniken eingehender analysiert wird. Denn lange Anfahrtswege, Personalmangel, unnötige medizinische Interventionen und hohe Kaiserschnitttraten gefährden Mutter und Kind zunehmend.“ (Mother Hood e. V. 2016)

Insbesondere die großen gewerkschaftlich getragenen Arbeitsproteste und Streiks seit 2020 (etwa im Rahmen der Berliner Krankenhausbewegung<sup>5</sup>), die breit diskutierte Kritik von Gewalt im Kreißaal<sup>6</sup> und die gegenwärtig vom Bundesministerium für Gesundheit vorangetriebene Krankenhausstrukturreform (Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung 2022) haben schließlich auch im DHV den Fokus der Kampagnenarbeit vom Problem der Berufshaftpflichtversicherung freiberuflicher Hebammen wieder stärker auf die Situation der klinischen Geburtshilfe insgesamt gelenkt. Der geforderte Wandel der Geburtskultur wird als „Geburtshilfe-Revolution“ auch von Mother Hood e. V. vertreten (vgl. Hartmann 2023); sie zielt im Kern auf die sogenannte „hebammengeleiteten Geburtshilfe in Eins-zu-Eins-Betreuung“ (DHV 2021c). Damit ist die gesetzliche Verankerung eines verbindlichen Personalschlüssels im Kreißaal gemeint, der eine von anderen Aufgaben losgelöste, kontinuierliche Begleitung jeder Gebärenden durch je eine Hebamme ermöglichen soll.

Zunächst fügt sich die Mobilisierungsarbeit zur Eins-zu-Eins-Betreuung im Kreißaal in die Forderung nach verbindlichen Personaluntergrenzen, wie sie auch von Pflegekräften und auch für andere Bereiche im Krankenhaus formuliert wird. Für die relativ gesehen winzige Berufsgruppe der Hebammen ist die politische Allianz mit dem ungleich größeren Bereich der Pflege entscheidend, denn so werden Hebammen mit ihrem Anliegen nicht nur von ihrem Berufsverband, sondern auch durch Ver.di als Gewerkschaft vertreten. Der damit verbundene Zugewinn an Mobilisierungserfahrung, politischer Professionalisierung und Durchsetzungskraft ist für die rechtspolitische Weichenstellung des Berufsverbandes wichtig. Hebammen sind damit zum ersten Mal selbstverständlicher

4 Vgl. Bundestags-Drucksachen 18/8426, 18/1483 und 18/850, <https://www.bundestag.de/web-archiv/textarchiv/2016/kw19-ak-hebammen-421624> [Zugriff: 01.10.2024].

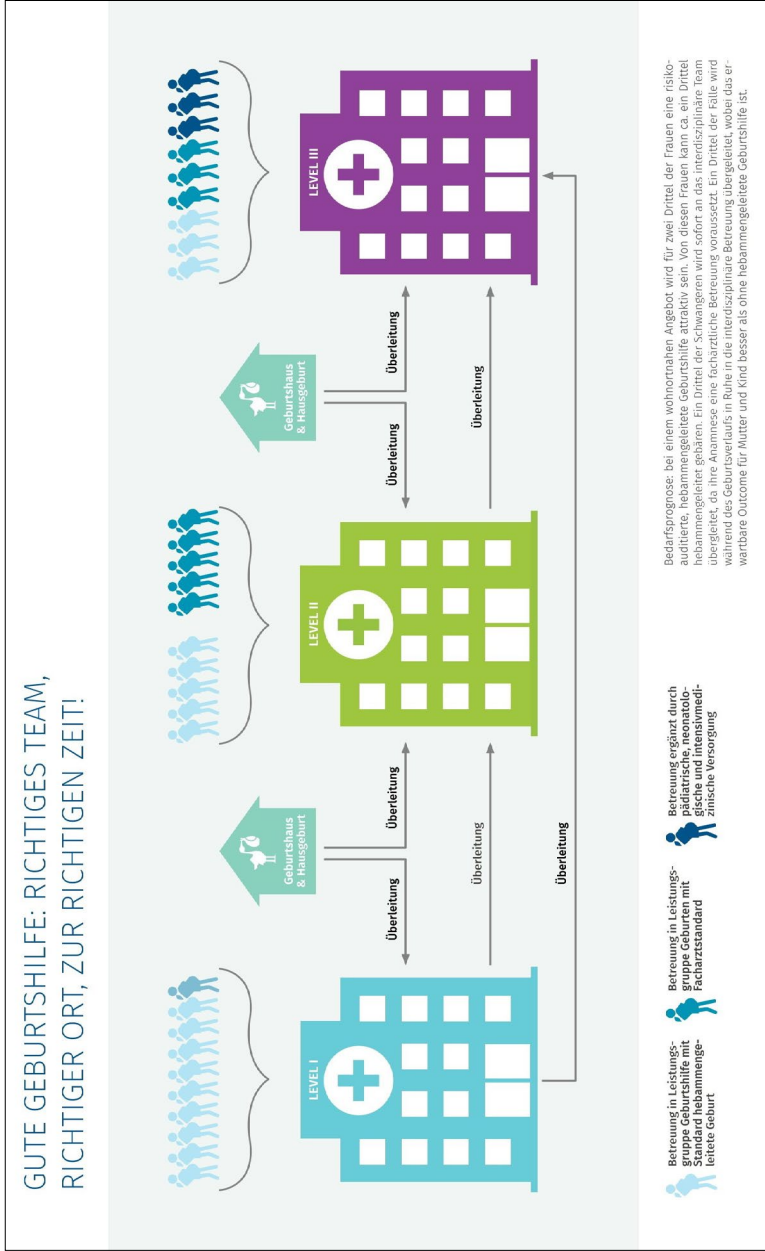
5 Vgl. <https://berliner-krankenhausbewegung.de/> [Zugriff: 01.10.2024].

6 Gewalt bei der Geburt bezeichnet geschlechtsspezifische Gewalt gegen Menschen im Moment des Gebärens, insbesondere durch das geburtshilfliche Personal. Berichte von Betroffenen, aktivistische Analysen und erste Forschungsarbeiten zeigen, dass mehr als die Hälfte aller Gebärenden davon betroffen sind. Geburtshilfliche Gewalt wird durch interdependente normative Ordnungen wie Geschlecht und Gesundheit sozial wirksam und durch Verfahren und Routinen institutionell stabilisiert. Vgl. Ameli/Valdor 2020; Klimke 2020; Jung 2023.

Teil aktueller Arbeitskämpfe im Öffentlichen Dienst und engagieren sich an der Seite ihrer Kolleg\*innen aus der Pflege erfolgreich in den Tarifverhandlungen. Mit dem Selbstverständnis ausgestattet, die wichtigste Expert\*innenrolle für alle Belange der Geburtshilfe innezuhaben, beteiligt sich der DHV nun auch an der konkreten Ausgestaltung der Krankenhausstrukturreform. Indem der Verband Vorschläge zur grundlegenden Neugestaltung der Geburtshilfe formuliert und damit über berufsständische Teilfragen – wie etwa die Finanzierung der freiberuflich geleisteten Hebammenarbeit – hinausgeht, verlässt er seine angestammte Rolle als Interessenvertretung von Hebammen und nimmt mit dem angesprochenen „360-Grad-Blick auf die Geburtshilfe“ einen Perspektivwechsel vor (Feldnotiz M.K.K. Zukunftsforum Geburtshilfe 2021).

Um einen solchen Umbau der deutschen Geburtshilfe voranzubringen, fokussiert der Verband auf eine einfache Formel: Richtiges Team, richtiger Ort – zur richtigen Zeit (siehe Abbildung 1). Dabei soll – unter stärkerer Berücksichtigung des Hebammengesetzes – hebammengeleitete Geburtshilfe zur primären Versorgungsstruktur auch im Krankenhaus werden.

Kern der Krankenhausstrukturreform ist die Definition von Leistungsgruppen und verschiedenen ‚Versorgungsleveln‘, auf denen die Kliniken diese anbieten. Ziel des DHV ist es in diesem Rahmen, hebammengeleitete Geburtshilfe auch in der klinischen Versorgung als Leistungsgruppe abzubilden (vgl. DHV2021b). Damit könnten Kliniken hebammengeleitete Geburtshilfe als nicht-ärztliche, aber abrechenbare Leistung auf der Seite der Einnahmen ausweisen. Bisher gilt der sogenannte Facharztstandard, dem zufolge bei Geburten in einer Klinik neben der Hebamme immer auch ein\*e Fachärzt\*in anwesend sein muss, damit sie über die Krankenkasse abgerechnet werden kann. Der Verband will nun eine neue Leistungsgruppe, den Hebammenstandard, hinzufügen, wonach Hebammen unkomplizierte Geburten allein betreuen können. Dies entspräche auch dem Hebammengesetz, das Geburtshilfe als Hebammen vorbehaltene Tätigkeit regelt, die nur in bestimmten Fällen verpflichtet sind, ärztlichen Beistand hinzuzuziehen (§ 4 HebG). Nach der Vorstellung des DHV soll auf jedem der geplanten klinischen Versorgungslevel ‚Betreuung in Leistungsgruppe Geburtshilfe mit Standard hebammengeleitete Geburt‘ das primäre Versorgungsangebot darstellen. Fachärztliche Geburtshilfe soll hingegen nur ‚bedarfsgerecht‘ und je nach Level in unterschiedlichem Ausmaß vorgehalten werden. Der Verband vertritt die Auffassung, dass hebammengeleitete Geburtshilfe sicherer und auch kostengünstiger als Geburtshilfe mit Facharztstandard ist, *sofern* eine kontinuierliche Eins-zu-Eins-Betreuung gewährleistet werden kann und ‚vorausgesetzt‘, es kommt zu einer ‚praxisnahen, anamnestischen geburtshilflichen Bedarfseinschätzung‘. Eine solche ‚bedarfsgerechte und passgenaue Versorgung‘, bei der Schwangere und Gebärende dasjenige Angebot erhalten, das ihrer eigenen anamnestischen Vorgeschichte und dem Verlauf ihrer Schwangerschaften und Geburten am besten entspricht, könne Geburtshilfe ‚individueller‘, das heißt, hinsichtlich ganz unterschiedlicher Ausgangslagen, Bedarfe und Gebärender besser, sicherer und gerechter machen (vgl. ebd.).



**Abbildung 1:** DHV-Modell zur Umsetzung der hebammengeleiteten Geburtshilfe in Deutschland (DHV 2023b: 2-3)

Um diese Ziele einzulösen, werden Bedingungen, wie sie für die ambulante, außerklinische Geburtshilfe üblich sind, auf das klinische Setting übertragen. Die Botschaft lautet, dass von der Eins-zu-Eins-Betreuung prinzipiell *alle* gebärenden Personen profitieren – egal ob ihre Schwangerschaften unkompliziert oder mit Risiken behaftet sind. Das zielt auf eine Neuordnung infrastruktureller Rationalitäten und ruft Gemeinwohlinteressen auf. Denn mit der Einführung der Eins-zu-Eins-Betreuung einhergehende Entlastung wird im Feld wesentlich auch die Förderung der Selbstbestimmung von Gebärenden (Krüger 2024), der Abbau von Diskriminierungserfahrungen und Rassismus im Kreißsaal (Feldnotiz M.K.K. Hebammenkongress 2023) sowie die Verhinderung von Traumatisierung und Gewalt bei der Geburt (Limmer et al. 2022) verbunden. „Passgenaue Versorgung“, wie sie der DHV fordert (DHV 2021a: 1), bezieht sich insofern auch auf Vorstellungen von Individualität und Pluralität im affektiven ‚Mit-Sein‘ von Hebammen mit den gebärenden Personen: Um für ‚gute Geburtshilfe‘ im Sinne einer solchen relationalen Care-Beziehung auszustatten, müssen infrastrukturelle Bedingungen geschaffen werden, in denen sowohl Gebärende ihre Bedürfnisse selbstbestimmt äußern können als auch Hebammen nicht nur fachlich-abstrakt um etwaige *Bedarfe* wissen, sondern auch Gelegenheit haben, *Bedürfnisse* in Kopräsenz kontextgebunden zu erspüren (Dörpinghaus 2023). Infolge eines solchen Umbaus – so die angenommene Kausalität – würden viele Hebammen in den Beruf zurückkehren und die Spirale aus Überlastung, Berufsflucht, Gewalt und Diskriminierung könne durchbrochen werden. Schließlich, so wird mir im Gespräch am Rande von Veranstaltungen im Feld vermittelt, würden unter solchen infrastrukturellen Bedingungen auch die teure Gerätemedizin und die medizinisch unnötig hohe Kaiserschnittquote zurückgedrängt. Dies verbessere die Lage der öffentlichen Gesundheit sowie die Kosten- und Versorgungseffizienz des öffentlich getragenen Gesundheitswesens und diene damit letztlich *der Gesellschaft als Ganzer* (Feldnotiz M.K.K. Vernetzungsgruppe Geburtshilfe Oktober 2023).

Die Kampagne zur Einführung der hebammengeleiteten Eins-zu-Eins-Betreuung während der Geburt kann insofern zentrale feministische Kritiken an einem zu kurz greifenden Paradigma der Autonomie aufnehmen, indem sie relationale Bedürfnisse und primäre menschliche Angewiesenheit anerkennt, ohne die es kein gutes Leben und keine gute Versorgung geben kann. Sie kann zugleich die Bedingungen von Freiheit und Gerechtigkeit des Gebärens für ein weitaus größeres Kollektiv problematisieren, als dies der Kampf um ‚natürliche Geburten‘ in Form der Kampagne um die ‚Haftpflchtproblematik‘ vermochte. Sie kann auch (neue) Kollektivierungsprozesse – etwa mit Pflegekräften im gemeinsamen Arbeitskampf – anstoßen. Diese Visionen ‚guter Geburtshilfe‘ schaffen also einerseits ein neues Gemeinsames, das sich an der marginalen sozialen Positionierung des Gebärens orientiert und diese zu zentrieren sucht. Gemeinwohlanrufungen und der Bezug auf ein neues Gemeinsames können so die materiellen Voraussetzungen von reproduktiver Gerechtigkeit und guter Care im Sinne relationaler Beziehungen und Praxis adressieren (Federici 2019). Das ist in Zeiten

von Austeritätspolitiken, in denen individuelle Rechte von Gebärenden, wie etwa die freie Wahl des Geburtsortes und der Zugang zu guter Versorgung, häufig nur auf dem Papier bestehen und zudem tendenziell als konfliktiv zu den Arbeitsrechten des Personals oder gar vermeintlichen Rechten von Ungeborenen angeordnet werden, von besonderer Bedeutung.

Eine solch veränderte Relationierung kann jedoch andererseits auch dazu beitragen, intersektionale strukturelle Machtungleichheiten – obwohl tief in die Institution der Geburtshilfe und die Geschichte der Medizin eingelassen (dazu u. a. Labouvie 2020; Owens/Fett 2019; Schlumbohm 2012) – zu dethematisieren und sie zu einem technischen und rein pfadabhängigen Problem der richtigen Zuordnung des Patient\*innenklientels zu machen. Denn damit alle Gebärenden ‚das richtige Team, am richtigen Ort, zur richtigen Zeit‘ vorfinden und so diejenige Betreuung erhalten, der sie nach medizinischer und hebammenwissenschaftlicher Einschätzung *bedürfen*, ist eine Aufteilung und Steuerung von Patient\*innenkollektiven notwendig. Statt Wahlfreiheit, so ist in der rechten unteren Ecke der Abbildung 1 zu lesen,

„wird für zwei Drittel der Frauen eine risikoauditierte, hebammengeleitete Geburtshilfe attraktiv sein. Von diesen Frauen kann ca. ein Drittel hebammengeleitet gebären. Ein Drittel der Schwangeren wird sofort an das interdisziplinäre Team übergeleitet, da ihre Anamnese eine fachärztliche Betreuung voraussetzt. Ein Drittel der Fälle wird während des Geburtsverlaufs [...] in die interdisziplinäre Betreuung übergeleitet [...], wobei das erwartbare Outcome besser als ohne hebammengeleitete Geburtshilfe ist.“ (DHV 2023b: 3)

Obwohl der DHV in Stellungnahmen und Policy-Dokumenten in der Regel von „Frauen“ spricht und Piktogramme nutzt, die generell als Platzhalter für Frauen gelesen werden, wird „gute Geburtshilfe“ in den aktuellen politischen Auseinandersetzungen nicht als ‚Recht von Frauen‘ mobilisiert, sondern als Möglichkeit zum geburtshilflichen Risikomanagement. Mit ‚alle‘ werden nicht etwa Frauen und andere geschlechtlich marginalisierte Gebärende als politische Subjekte adressiert. Ziel ist dann vielmehr die Handhabbarmachung *aller* je als bedarfsverschieden imaginierten Patient\*innenkollektive. Dabei erscheint die frühere feministische Kritik an männlicher Dominanz in Gynäkologie und (Geburts-)Medizin zusehends obsolet und Geburtsmedizin erhält einen anerkannten Platz innerhalb des neuen Gemeinsamen der guten Geburtshilfe für alle. ‚Gerechtigkeit‘ oder ‚Selbstbestimmung‘, die zentralen Schlagworte der Debatten in den 1970/80er Jahren, so macht es den Anschein, ergeben sich aus einer so veränderten Infrastrukturerierung, bei der Hebammen den Gebärenden in Einzelbetreuung zur Verfügung stehen, hingegen wie von selbst.

Damit gehen Auslassungen einher: So werden etwa Schwarze (Davis/Varner/Dill 2021) und auch queer-feministische Perspektivierungen der Geschlechter-

pluralität *aller* intersektional gedachten Geschlechter – und wie sie Geburtshilfe je unterschiedlich erfahren (Klittmark et al. 2023) – in einem solchen Steuerungsentwurf für ‚gute Geburtshilfe‘ nicht aufgegriffen. Folglich bleiben die mit ‚Gesundheit‘ verwobenen, interdependenten Ordnungssysteme, allen voran Klassismus und Rassismus, in der Vorstellung einer ‚Individualisierung‘ von Geburtshilfe implizit. Werden Gebärende derart in ihrem jeweiligen geburts-hilflichen Patient\*innenkollektiv essentialisiert, besteht zudem die Gefahr, ihren Handlungsspielraum erneut einzuschränken, und es wird die Möglichkeit erschwert, sie als politisches Kollektivsubjekt zu greifen.

Auch eine relationale Perspektive aller aufeinander angewiesenen geburtlichen Reproduktionsarbeiter\*innen beziehungsweise Akteur\*innen im Care-Verhältnis – also gebärende Personen, Zugehörige, Kind, Hebamme, Ärzt\*in, Reinigungskräfte und weiteres Krankenhauspersonal – wird schwieriger. Denn Hebammen können in einem solchen Zusammenhang nicht in ihrer Spezifik als Angehörige eines – womöglich *des* – vergeschlechtlichten Care-Berufes sichtbar werden. Gute Geburten sind entlang eines solch engen Verständnisses von Leistung und Ertrag vielmehr vor allem Geburten mit ‚gesundem Outcome‘. Sie sind von der Vorstellung begleitet, evidenzbasierte Entscheidungen, funktionierende Einrichtungen und vorgefertigte Handlungsschemata, sofern sie nur differenziert genug sind, brächten den erwünschten Wandel.

Macht im Care-Verhältnis in Bezug auf seine vergeschlechtlichten und intersektional verwobenen Dimensionen wird im Kontext dieser Einpassung von Anliegen in bestehende Formate nicht explizit zum politischen Gegenstand. Der emanzipatorisch-transformative Anspruch des DHV und vieler Geburtsaktivist\*innen, mit einem veränderten Gebären auch eine grundlegende gesellschaftliche Veränderung einleiten zu können, bleibt insofern eine Hoffnung, die sich im Rahmen rechtspolitischer Prozesse eventuell verliert, aber sich auch stets neu erfindet und so transformiert.

#### 4 „Weniger Autos – mehr Berlin“. Verrechtlichte Imaginarien einer autofreien Stadt

Während der Hebammenverband in den geschilderten Auseinandersetzungen um die Einführung der Eins-zu-Eins-Betreuung seine berufsverbandlichen Ziele in das Regierungshandeln einzuschreiben versucht, richte ich, Alik, mein Augenmerk stärker auf Rechtsmobilisierungen, die sich Regierungslogiken entgegenstellen. Die Initiative *Volksentscheid Berlin autofrei* will die Mobilitätswende verwirklichen und dafür die Mobilitätsinfrastrukturen der Hauptstadt per Gesetz umgestalten. Um den ‚ungerechten‘, autozentrierten Status quo zu überwinden, wendet sich Berlin autofrei auch gegen das Berliner Mobilitätsgesetz (MobG), obwohl dieses viele verkehrspolitische Forderungen zivilgesellschaftlicher Organisationen aufgegriffen hatte und auf deren Druck auch erst vor wenigen Jahren

verabschiedet wurde. Berlin autofrei stützt sich dabei auf einen eigenen Gesetzentwurf für ein „Berliner Gesetz für gemeinwohlorientierte Straßennutzung“ (GemStrG-E), der per Volksentscheid zur Abstimmung gebracht werden soll.

Zwar stehen beide Gesetze dafür, den Stadtraum zu transformieren und die Mobilitätswende zu befördern. Ihnen ist gemeinsam, dass sie zivilgesellschaftlich initiiert wurden, für die Verwirklichung von Gemeinwohl städtische Infrastrukturen in den Vordergrund rücken und mit ihren angedachten Veränderungen auch die gemeinsame Zukunft der Stadtgesellschaft zur Debatte stellen (Mazukatow 2024). Jedoch entwerfen sie je eigene Visionen städtischen Zusammenlebens und stützen damit unterschiedliche soziotechnische Imaginarien. Während das MobG darauf ausgelegt ist, städtische Infrastrukturen umzubauen und dadurch den Umweltverbund (also den Fuß-, Rad- wie auch den Öffentlichen Personennahverkehr) zu fördern, soll das künftige GemStrG die Nutzung bestehender Infrastrukturen im Berliner Innenstadtbereich neu regeln und private Automobilität stark beschränken. Dieser Unterschied zeigt auch, dass das politische Projekt der ‚Verkehrswende‘ sich in seinen konkreten Ausgestaltungsvorschlägen sehr viel fragmentierter darstellt, als es manche Gegner der Neuordnung unterstellen.

Während meiner ethnografischen Forschungen habe ich mehrere zivilgesellschaftliche Organisationen mit dem Ziel begleitet, die Mobilisierung von Recht sowie die Schnittstellen zwischen Aktivismus und staatlichem Handeln besser zu verstehen (Mazukatow 2023). Um den soziotechnischen Imaginarien der Verkehrswende auf die Spur zu kommen, habe ich Demonstrationen und Fortbildungen teilnehmend beobachtet sowie Policy-Dokumente, Newsletter, Bildmaterialien und Gerichtsurteile analysiert. Während meiner mehr als einjährigen teilnehmenden Beobachtung bei Berlin autofrei lernte ich Stefan kennen. In einem Interview, das ich zum Ausgangspunkt für meine Überlegungen nehme, hebt er den Kontrast zwischen den beiden erwähnten Gesetzen besonders deutlich hervor und erläutert die stadtpolitische Vision der Initiative von „weniger Autos – mehr Berlin“, indem er moralische Werte, Recht und städtische Infrastrukturen miteinander in Beziehung setzt.

Anfang März 2023 treffe ich Stefan zum Gespräch. Er ist Teil des Teams aus Jurist\*innen, die vier Jahre zuvor den GemStrG-E geschrieben hatten. Während meiner teilnehmenden Beobachtung habe ich Stefan nur sehr selten gesehen; er ist Teil der „AG Recht“ der Initiative, die dafür zuständig ist, dass der nunmehr fertiggestellte Gesetzentwurf auch als Volksentscheid zugelassen wird. Auch wenn wir uns also nicht persönlich kennen, verläuft das Gespräch in einer sehr wohlwollenden Atmosphäre, zumal Stefan mich eher als Mit-Aktivist denn als Forscher wahrnimmt und adressiert. In dem Gespräch interessierte ich mich vor allem dafür, wie er und seine Mitstreiter\*innen damals auf die Idee gekommen sind, ein eigenes Gesetz für einen Volksentscheid zu schreiben, und wie sie dabei vorgegangen sind. Im Interview erzählt mir Stefan, dass sie das GemStrG in Abgrenzung zum MobG entworfen haben.

Auf den ersten Blick scheinen sich die stadtpolitischen Visionen, die in den beiden Gesetzen entworfen werden, zu ähneln – schließlich haben beide ihren Ursprung in der Zivilgesellschaft und sind darauf ausgerichtet, die Berliner Verkehrswende zu befördern. Das zeigt sich in ihren Zielsetzungen, die jeweils im ersten Absatz des ersten Paragraphen normiert sind:

„Zweck dieses Gesetzes ist die Bewahrung und Weiterentwicklung eines auf die Mobilitätsbedürfnisse in Stadt und Umland ausgerichteten und dabei stadt-, umwelt-, sozial- sowie klimaverträglich ausgestalteten, sicheren, barrierefreien Verkehrssystems als Beitrag zur individuellen Lebensgestaltung und zur inklusiven Lebensraumgestaltung sowie als unverzichtbarer Bestandteil einer funktionierenden zukunftsfähigen Metropolregion.“ (§ 1 Absatz 1 MobG)

„Zweck dieses Gesetzes ist es, eine flächengerechte, gesunde, sichere, lebenswerte sowie klima- und umweltfreundliche Nutzung der öffentlichen Straßen in Berlin zu ermöglichen.“ (§ 1 Absatz 1 GemStrG-E)

In den Zweckbestimmungen der Gesetze wird die Zukunft der Stadt entlang einiger gleichlautender moralischer Werte umrissen. Klima- und Umweltschutz sowie Sicherheit sollen zum Motor für die Verkehrswende werden und weitreichende Veränderungen städtischer Mobilitätsinfrastrukturen begründen. Aber es zeigen sich auch Differenzen: Während das MobG Barrierefreiheit eigens erwähnt, ist dem GemStrG-E Flächengerechtigkeit eingeschrieben worden. Aus den politischen Zielen, die hier durch Recht umgesetzt werden sollen, lassen sich nicht unbedingt divergierende Imaginarien ableiten. Lediglich der Schwerpunkt des MobG auf der Weiterentwicklung des „Verkehrssystems“ und der Bezug des GemStrG-E auf die „Nutzung“ öffentlicher Straßen verraten, dass die stadtpolitischen Visionen jeweils durch unterschiedliche Ansatzpunkte verwirklicht werden sollen.

In meinem Forschungsfeld zweifelt kaum jemand daran, dass es höchste Zeit für weitreichende infrastrukturelle Maßnahmen ist. Dafür hatten sich auch die Aktivist\*innen des *Volksentscheids Fahrrad* im besonderen Maße engagiert. Dieser Volksentscheid war im Jahr 2016 mit dem Ziel einer Verbesserung der Fahrradinfrastruktur angetreten und hatte in der Folge das MobG als politischen Kompromiss mit der Berliner Politik verhandelt. Das Gesetz wird seit Antritt der schwarz-roten Koalition 2023 und der Übernahme der Senatsverwaltung für Verkehr durch CDU-Politikerinnen wieder zunehmend infrage gestellt. Aber auch bei den Verkehrsaktivist\*innen gab es von Anfang an Unzufriedenheit mit dem Kompromiss. Stefan war schon damals politisch aktiv und erinnert sich an seine Enttäuschung:

„Ich war so frustriert mit diesem scheiß Mobilitätsgesetz [...] alles immer so, ‚es soll‘ und ‚könnte‘ und ‚bitte‘. Also wenn man das Mobilitätsgesetz

anguckt: Das ist überhaupt kein Gesetz, das ist ein Gedicht. Da steht irgendwie drin, was alles schön wäre, da steht nicht ‚wenn ..., dann‘. In den Formulierungen ist jegliche konkrete Rechtsfolge vermieden worden.“

Stefan sieht in den Regelungen des Gesetzes nicht mehr als wohlfeile Absichtserklärungen und macht diese Kritik am Gesetzestext fest. Statt konkrete Sachverhalte zu regeln und bei Verstößen auch Rechtsfolgen zu benennen, bietet das Gesetz nur schöne Worte. Künstlerische Ästhetisierung statt echter gesetzlicher Regelungen, die die Mobilitätswende voranbringen – mit dieser pointierten Gegenüberstellung wirft Stefan dem Gesetz vor, es verfehle sein eigentliches Textgenre. Zudem schreibt der Jurist damit dem Recht einen instrumentellen Charakter zu. Denn mit seiner Erwartungshaltung an die unvermittelte Wirkmacht des Rechts lässt er in seiner Darstellung keinen Zweifel daran, dass stadtpolitische Visionen durch Recht tatsächlich Wirklichkeit werden können. In diesem konkreten Fall hält er die Übersetzung der verkehrspolitischen Visionen in die Sprache des Rechts allerdings für gescheitert. Die Frustration über das MobG ist bei ihm derart stark, dass er sich Berlin autofrei zuwendet und wenige Monate nach dem Inkrafttreten des MobG kurzerhand beschließt, mit einigen Mitstreiter\*innen einen eigenen Gesetzentwurf zu schreiben.

Angetrieben wurden Stefan und andere Aktivist\*innen damals von einem moralischen Ideal, das sie juristisch umsetzen wollten: Flächengerechtigkeit fordert eine gerechtere Verteilung von Verkehrsflächen. Sie ist ein Werkzeug, um die Raumprivilegien des motorisierten Individualverkehrs als private Mobilitätsform zu kritisieren, die darüber hinaus vor allem von sozial Privilegierten genutzt wird. Im Verhältnis zum riesigen Flächenverbrauch von privat genutzten Autos werden allerdings relativ wenige Wege damit zurückgelegt, daher erweist sich das Verkehrsmittel unter städtischen Bedingungen der Platzknappheit als nicht sehr leistungsfähig. Die Umsetzung von Flächengerechtigkeit fordert eine Neuordnung ein, deren Ziel es sein müsse, eine gerechtere Verteilung der öffentlichen Flächen zu erreichen, etwa durch die Umwandlung von Parkraum in Radverkehrsanlagen oder in Aufenthaltsflächen. Stefan erklärt mir:

„Wenn ich mich richtig erinnere, war die Grundidee gar nicht so sehr die Autogeschichte, sondern es ging mehr um so eine Flächengerechtigkeits-sache, auch aus der Idee Flächenmangel – Wohnungsmangel. [...] Es hieß ursprünglich ‚Freie Mitte‘ und es war ein sehr beschränkter Raum. Und als wir uns dann getroffen hatten und die Idee war, erstens, wir wollen Volksentscheid machen, zweitens wollen Gesetz machen. Dann war die erste große Frage, [...] welche Fläche? Und da war für mich auch sofort klar und ich glaube, bei den meisten, die das Gesetz mitgeschrieben haben, so ein ‚wenn schon – denn schon‘, denn wer wohnt da schon in der Mitte? [...] Und dann war so ein bisschen die Frage, wie groß soll es denn werden? Das ist ja super schwierig, Flächen zu definieren. Da braucht man Karto-

grafen, um Sachen zu schreiben, also wäre super aufwendig gewesen, selber auch, sei es nur für Mitte gewesen, da schon von den einzelnen Straßen die Grenzen zu bestimmen. Also wir haben was gesucht, was es schon gibt. [...] Und die Leute, die diese ursprüngliche Idee hatten, ich glaube, es waren gar keine Juristen dabei, die haben irgendwas gesucht, was es schon gibt, und waren auf diesen Bereich in Mitte [und Kreuzberg; A.M.] gekommen. Aber der war, glaube ich, nur politisch definiert. Da haben wir sofort gesagt: ‚Finger weg, das ist viel zu kompliziert [...]‘. Und dann war gleichzeitig die Ansage, wenn wir wirklich was bewegen müssen, muss es einfach der S-Bahn-Ring von der Fläche sein [...]. Also wenn wir einen Volksentscheid machen nur für eine Fußgängerzone am Gendarmenmarkt, das lohnt sich nicht.“

Stefan bringt drei verschieden große Flächen zur Sprache, die initiativintern zur Verwirklichung von Flächengerechtigkeit zur Debatte standen: eine Fußgängerzone, einen „Bereich in Mitte“ sowie die Umweltzone in den Abmessungen des Berliner S-Bahn-Rings. Die geringe Größe einer Fußgängerzone scheint hinter dem Gerechtigkeitsanspruch der Initiative zurückzubleiben. Für eine stadtweite Veränderung hin zu mehr Flächengerechtigkeit durch den GemStrG-E kommen zunächst größere Teile der Innenstadt in Betracht. Entscheidend ist, dass der „Bereich in Mitte“ noch keine rechtliche Übersetzung gefunden hatte, also auch noch nicht kartografisch erfasst ist. Eine juristische Neudefinition eines Gebietes kommt jedoch nicht infrage; sie würde die Fähigkeiten und Ressourcen der Initiative übersteigen. Der Berliner S-Bahn-Ring ist hingegen nicht nur durch die Alltagsmobilität bestens bekannt, sondern wurde zudem durch eine politische Maßnahme für die Luftreinhaltung (Umweltzone) juristisch bereits vordefiniert. So drängen die Jurist\*innen darauf, die stadtpolitische Vision von einigen wenigen autofreien Vierteln im Stadtzentrum auf das gesamte Gebiet innerhalb des S-Bahn-Rings auszudehnen. Um die Vision von Flächengerechtigkeit durch Recht verwirklichen zu können, wurde hier im Zusammenspiel rechtlicher Notwendigkeiten und moralischer Gerechtigkeitsvorstellungen im wesentlich größeren Maßstab gedacht als zunächst vorgesehen. Die Regelungen betreffen nun einen Bereich mit 1,2 Millionen Anwohner\*innen.

Der GemStrG-E funktioniert „durch diesen juristischen Trick mit der Widmung“, wie mir Stefan erklärt. Das Land Berlin dürfe zwar nicht ins Straßenverkehrsrecht eingreifen und Verkehrsregeln einfach ändern (die Straßenverkehrsordnung ist Bundesrecht), aber Berlin könne über das Straßen- und Wegerecht entscheiden, wer die Straßen des Landes benutzen darf. Gemeinwohl kann für die Initiative keine hohle Phrase bleiben, schließlich muss im Gesetz minutiös festgelegt werden, welche „verkehrlichen Gebrauche“ im Sinne des Berliner Straßengesetzes unter eine „gemeinwohlorientierte Straßennutzung“ fallen und welche nicht. Mit den Regelungen legt das Gesetz entlang planerischer Kategorisierungen von Verkehren de facto fest, wo die Grenzen des Gemeinwohls verlaufen.

In diesem Entwurf wird deshalb bestimmt, dass der motorisierte Individualverkehr die Berliner Straßen nur noch bei genehmigungspflichtigen Härtefällen (etwa bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises) oder in Ausnahmefällen nach vorheriger elektronischer Registrierung (im Rahmen von Freifahrt-Kontingenten für alle Anwohner\*innen) nutzen darf. Öffentliche Verkehre (u. a. Öffentlicher Personennahverkehr und Müllabfuhr) oder auch der Waren- und Wirtschaftsverkehr wären von den Einschränkungen nicht betroffen. Die Hoffnung von Berlin autofrei ist es, die Straßen zum Wohle aller weitgehend zu entlasten, den Straßenverkehr sicherer und Fahrtzeiten für den Wirtschaftsverkehr planbarer zu machen, indem fließender und stehender Verkehr durch private Autos zurückgedrängt wird.

Damit das Gesetz nicht genauso endet wie das Mobilitätsgesetz, haben die Jurist\*innen bereits im Entwurf die Spielräume für die Implementierung bewusst eingengt.

„Und dann spielt das Verwaltungsdefizit sozusagen in unsere Hände und nicht andersrum. Dann kann es nicht verschleppt werden, [...] wenn an der Kreuzung drei Mal jemand überfahren worden ist, steht irgendwie drin [in §21 Mobilitätsgesetz; A.M.], es muss umgebaut werden, aber das macht dann keiner. Bei uns ist es dann andersrum, das Gesetz gilt und die Leute dürfen nicht mehr fahren. [...] Das war für mich absolut entscheidend, dass wenn die Verwaltung pennt, dass unser Gesetz trotzdem funktioniert und dass jegliche Verzögerung, Verschleppung, politischer Unwille immer zulasten sozusagen derjenigen geht, die das Privileg haben wollen, weiter Auto zu fahren.“

Stefan sieht das MobG und die reaktive Logik, wie sie in dessen §21 zum Ausdruck kommt, als abschreckendes Beispiel: Die Unfallkommission tritt nach tödlichen Unfällen an Kreuzungen zusammen und berät über Umbaumaßnahmen. Ob tatsächlich umgebaut wird, hängt von der Einschätzung der Expert\*innen ab. Aber selbst die reaktiven Mechanismen des Gesetzes funktionieren nicht: Im Forschungsfeld ist harsche Kritik an der Untätigkeit der Unfallkommission (und anderen Verantwortlichen) laut geworden.<sup>7</sup> Wenn sie ihren rechtlichen Pflichten nicht nachkommen, gibt es nur sehr eingeschränkte Konsequenzen, denn das Gesetz benennt weder Klageberechtigte noch sieht es Sanktionen vor. Das MobG lässt also Spielräume, die der tatsächlichen Umsetzung seiner intendierten stadtpolitischen Vision zum Verhängnis werden können.

Das GemStrG wurde demgegenüber bewusst so entworfen, dass „Unwille“ nicht einfach zu Untätigkeit führen und den verkehrspolitischen Status quo

<sup>7</sup> Das wird auch in dieser Pressemitteilung des Vereins *Changing Cities* deutlich, der sich ebenfalls für eine Verkehrswende in Berlin einsetzt: <https://changing-cities.org/miserabler-schutz-fuer-die-schwaechsten-verkehrsteilnehmerinnen/> [Zugriff: 01.10.2024].

zementieren kann; vielmehr würde Untätigkeit die Vision von „Weniger Autos – mehr Berlin“ sogar voranbringen. Der Gesetzentwurf orientiert sich dabei eng an anderen politischen Vorhaben, die per Volksentscheid abgestimmt wurden, aber in der Folge in den Mühlen von Politik und Verwaltung festzustecken scheinen (Stefan erwähnt im Interview das MobG und den Volksentscheid von Deutsche Wohnen & Co. enteignen<sup>8</sup>). Im Sinne von techno-moralischen Strategien (Bornstein/Sharma 2016) steigert Berlin autofrei die Umsetzungsfähigkeit seiner Vision, indem moralische Werte wie Flächengerechtigkeit in Gesetzesform gegossen und damit für staatliche Stellen leichter umsetzbar werden.

Aber die Initiative geht noch einen Schritt weiter: Die Frustration über die Umsetzung des MobG wird zum Auslöser dafür, per Gesetzestext nicht nur die politischen Ziele vorzuschreiben, sondern seine Implementierung durch die Verwaltung möglichst weitgehend zu beeinflussen. Die stadtpolitische Vision wird also sowohl von rechtlichen Notwendigkeiten (juristische Definition von Flächen) als auch von der Orientierung von Berlin autofrei an politischen Prozessen (Unwille bei der Umsetzung anderer Volksentscheide) bestimmt. Visionen eines neuen Gemeinsamen werden hier nicht nur inhaltlich, sondern auch anhand von Wissen um rechtspolitische Verfahren geformt.

Im Interview erzähle ich Stefan, wie ich mich am Vortag für Berlin autofrei eingesetzt habe. Stefans Antwort verdeutlicht noch einmal den Unterschied zwischen dem MobG und dem GemStrG-E:

„Alik: Gestern war ja Klimastreik und *autofrei* war da. Und ich habe dann auch noch Leuten so erzählt [...]: ‚Wir haben eine super Infrastruktur, die könnte dann einfach für Fahrräder genutzt werden. Man müsste ja nicht jahrzehntelang die Stadt umbauen.‘

[...]

Stefan: Da trittst du bei mir offene Türen ein. In dem Moment, wo 80 Prozent weniger Autos da sind, brauchst du nicht mehr einen Radweg bauen. Dann können auch Sechsjährige auf der Karl-Marx-Straße fahren. [...] also ohne dieses Gesetz musst du wirklich alles mit Beton-Pollern vollhauen, sonst wirst du verlieren. Du musst überall Kreuzberger Bügel bauen, an jeder Kreuzung. Also das alleine ist schon eine Umweltbelastung, also der ganze Stahl und Beton und die Baumaßnahmen. Und du musst ja jeden blöden Parkplatz planen, wo irgendwelche Fahrradständer hin sollen. Das kostet Geld, das kostet Zeit, das kostet Energie, das macht die Umwelt kaputt, weil du ganz viel Rohstoffe brauchst.“

MobG und GemStrG haben beide zum Ziel, die Verkehrswende zu befördern und sollen eine Stadt möglich machen, in der Mobilitätsbedürfnisse sozial gerecht und

---

8 <https://dwenteignen.de/> [Zugriff: 01.10.2024].

umweltfreundlich befriedigt werden. Beim Vergleich der beiden Gesetze fallen Stefan und mir ihre unterschiedlichen stadtpolitischen Visionen auf. Auf der einen Seite das MobG: Es ist darauf ausgelegt, Infrastruktur grundlegend anzupassen, indem eine leistungsfähige Radinfrastruktur geschaffen wird, die ein sicheres Nebeneinander der verschiedenen Verkehre in der Stadt ermöglicht. Der Preis dafür ist allerdings ein enormer Aufwand in Planung und Umsetzung und der jahrzehntelange Realisierungszeitraum, der für eine so tiefgreifende Umstrukturierung nötig ist (und politisch zu optimistisch kommuniziert wird). Zwar sieht das MobG den Vorrang von Fuß-, Rad- und Öffentlichem Personennahverkehr vor, allerdings nährt das Gesetz nicht nur in seiner bereits zitierten Zweckbestimmung die Vorstellung, die räumlichen Konkurrenzen der verschiedenen Verkehre ließen sich durch technische Lösungen, nämlich den Umbau der Stadt, aus der Welt schaffen. Die rechtliche Neuordnung von Mobilitätsinfrastrukturen wird damit tendenziell der Prämisse untergeordnet, dass städtische Mobilität sich zuvorderst aus individuellen Mobilitätsbedürfnissen zusammensetzt und städtische Infrastrukturierungen primär die Realisierungsmöglichkeit dieser Bedürfnisse sicherstellen müsse (und sie nicht etwa lenken und umformen solle).

Demgegenüber würde das GemStrG an den Nutzungsmustern der Infrastrukturen ansetzen. „Weniger Autos – mehr Berlin“ würde eine Teilentwidmung der Straßen für den motorisierten Individualverkehr und damit große Einschränkungen für private Autofahrten bedeuten. Die bewusste Entscheidung im Gesetz zulasten des Autoverkehrs wird mit dessen erheblichen Raumansprüchen begründet, erscheint aber notwendig, um die Vorteile für alle (siehe Zweck des Gesetzes) zu realisieren. Durch eine spürbare Reduzierung des Autoverkehrs würden öffentliche Mobilitäten wie Fuß-, Rad- und Öffentlicher Personennahverkehr (aber auch motorisierte öffentliche sowie Wirtschaftsverkehre) von beinahe schlagartigen Verbesserungen profitieren können. Denn durch eine veränderte Platzverteilung würden auch die berüchtigtsten Hauptverkehrsstraßen im Berliner Bezirk Neukölln sicher für Grundschulkinder werden, zumindest wenn die Prognosen der Initiative über die sinkende Verkehrsbelastung wirklich eintreten.

Das MobG hingegen insinuiert, konkurrierende Mobilitätsbedürfnisse ließen sich durch bedarfsgemäße Verkehrsplanung miteinander vereinen, sodass die politische Entscheidung, welche Mobilitäten im Stadtraum zu priorisieren sind, vermieden und zu einer Frage der Stadtplanung und Ingenieurskunst gemacht wird. In einem solchen Imaginarium ist nur schwer thematisierbar, dass auch hier Mobilitätseinschränkungen zum Tragen kommen. Stefans Vorstellung eines Sechsjährigen, der ohne Radweg auf einer gegenwärtig stark befahrenen Straße Neuköllns unterwegs ist, lese ich dabei als beispielhafte Figur, die vermitteln soll, dass derzeit Mobilitätsbedürfnisse der Wehr- und Schutzlosen marginalisiert werden. Damit greift Stefan Sichtweisen auf, die stärker die strukturellen Wirkungen vermeintlich individueller Bedürfnisse und Entscheidungen ins Zentrum stellen. Denn de facto entstehen durch Automobilität vulnerable Gruppen im Straßenverkehr. Der Sechsjährige auf der Karl-Marx-Straße verdeutlicht,

dass der GemStrG-E diesen Marginalisierungen Rechnung tragen will, sie gar ins Zentrum des städtischen Geschehens, nämlich auf die Hauptstraße, rückt.

Das Gemeinwohl-Argument wird für Berlin autofrei zum Ausgangspunkt, um mit seinem Gesetzentwurf in Konkurrenz zur geltenden Rechtslage zu treten, obwohl diese maßgeblich von der Zivilgesellschaft mitgestaltet wurde. So gelingt es Berlin autofrei durch Rechtsmobilisierung – hier im Sinne der Initiierung eines Rechtsetzungsprozesses – ein soziotechnisches Imaginarium zu entwerfen, das mit der Anrufung von Gemeinwohl die Stadtgesellschaft (mit ihren Mobilitätsbedürfnissen), das politische Gemeinwesen (Wahlberechtigte für einen Volksentscheid), soziale Bewegungen (für die Mobilitätswende) und soziotechnische Assemblagen (städtische Mobilitätsinfrastrukturen und darin ‚eingebaute‘ Politiken) sowie staatliches Verwaltungshandeln miteinander verknüpft. In dieser Relationierung weist sich Berlin autofrei mit viel Selbstvertrauen die Rolle zu, verglichen mit anderen Akteur\*innen in diesem weitverzweigten Netzwerk federführend für eine gemeinwohlorientierte Verkehrswende zu sein.

## 5 Schluss: Infrastrukturierung als Arbeit am neuen Gemeinsamen

Die Konzepte Infrastrukturierung und Gemeinwohl bildeten den Ausgangspunkt, um uns den gegenwärtigen Auseinandersetzungen um die Mobilitätswende und den Wandel der Geburtskultur zu nähern. In beiden Feldern steht seit einiger Zeit die Notwendigkeit eines Umbaus bestehender infrastruktureller Einrichtungen außer Frage – weil die Arbeits- und Betreuungssituation rund um Geburt nicht länger haltbar erscheint und weil die Verkehrssituation in Berlin als nicht mehr angemessen erlebt wird. Dabei stehen sich jeweils widerstreitende Vorstellungen vom Wie der Umgestaltung gegenüber. Um den Vorschlägen Gewicht zu verleihen und die jeweilige Zielrichtung greifbarer zu machen, wird – so unsere Beobachtung – häufig mit Blick auf ein Gemeinsames argumentiert.

Mit der Anrufung des Gemeinwohls geht das politische Versprechen einher, den Umbau zum Wohle aller und als Grundlage für ein gutes Zusammenleben gestalten zu wollen – sei es im Sinne einer ökologisch nachhaltigen Stadt oder einer umfassenden Sorge für Gebärende und Neugeborene. Die Forderung nach ‚guten Geburten für alle‘, die durch die Eins-zu-Eins-Betreuung verwirklicht werden soll, zielt dabei nicht allein auf die Verbesserung der technisch-personellen Ausstattung von Kreißsälen, sondern auch auf die Aufwertung des Gebärens und von Fürsorgebeziehungen generell. In der Neuordnung geburtshilflicher Infrastrukturen wird so die Grundlage für eine bessere Gesellschaft gesehen.

Für die Umsetzung der Mobilitätswende werden Vorschläge ins Spiel gebracht, die nicht allein technisch-planerische Aspekte der Ingenieurskunst und Stadtentwicklung betreffen. Im Bewusstsein um unterschiedliche Nutzungsinteressen werden vielmehr Vorstellungen vom guten Leben in der Stadt entworfen. Mit dem Gesetzentwurf von Berlin autofrei wird für eine Stadt mobi-

liert, in der Automobilität als inkompatibel mit einer gemeinwohlorientierten Verkehrsplanung markiert und außerhalb der Vision einer gesunden und sicheren Stadt platziert wird. Ziel der Initiative ist es, Bewusstsein dafür zu schaffen, dass der motorisierte Individualverkehr mit seinen raumgreifenden Infrastrukturen Gemeinwohlinteressen widerspricht. In beiden Feldern werden dabei technische Anlagen und deren Verwaltung mit politischen Forderungen und moralischen Werten verknüpft.

Solche Imaginarien alternativer Zukünfte mit ihren jeweiligen Trajektorien tragen wesentlich dazu bei, die vage Idee eines gemeinsamen Zielpunkts politischen Handelns als konkretes Projekt vorstellbar zu machen und spezifische Wege in die ausgemalten Zukünfte zu markieren und zu plausibilisieren (Sheller 2018: 97f.). In diesen Momenten der Verhandlung wird besonders deutlich, dass uns Infrastrukturen – wie von Deborah Cowen im Eingangszitat formuliert – tatsächlich alle in ein gemeinsames Leben verwickeln. Um den eigenen Vorschlägen Überzeugungskraft zu verleihen, werden im Rahmen gegenwärtig vorstellbarer Möglichkeiten Zukünfte entworfen, die den Nutzen für alle betonen (Cowen 2017). Im Zuge der Infrastrukturierung werden dabei unterschiedliche Elemente zusammengefügt und es wird versucht, politische Entscheidungen, moralische Abwägungen und rechtliche Rahmenbedingungen in Einklang zu bringen.

Der Erfolg von Argumentationen – oder zunächst vor allem deren Gehört-Werden – hängt maßgeblich davon ab, welche Resonanzräume durch diese Verknüpfungen erzeugt werden können. Einer dieser Resonanzräume wird durch Recht hergestellt, das in diesem Prozess in doppelter Weise produktiv wird: Geltende rechtliche Grundlagen werden zur Ressource, um politische Forderungen und eigene Visionen zu stabilisieren; zugleich wird Recht zum politischen Werkzeug, um Veränderungen herbeizuführen. Der DHV nutzt die von der Bundesregierung lancierte Krankenhausstrukturreform, um Hebammentätigkeit und Geburtshilfe aufzuwerten; die Initiative Berlin autofrei setzt ihre Vorstellung von Flächengerechtigkeit gegen verkehrspolitische Positionen, die der Automobilität Vorrang einräumen. In beiden Feldern besteht die politische Arbeit darin, Verbindungen zwischen technischen Systemen, unterschiedlichen Formen zivilgesellschaftlicher Rechtsmobilisierung und Imaginarien einer besseren Zukunft zu schaffen und auf diese Weise Vorstellungen eines neuen Gemeinsamen zu konturieren. Wenn es gelingt, Aspekte dieses Prozesses zu unhinterfragbar erscheinenden Kausalketten zu verknüpfen, kann der Um- und Ausbau einer Infrastruktur als moralischer respektive politischer Imperativ erscheinen.

Gerade an den Punkten, an denen Unhinterfragbarkeit zur politischen Währung wird, kann darüber hinaus eine intersektionale Genderperspektive dazu beitragen, Behauptungen der Unumgänglichkeit von Entscheidungen und Entwicklungen kritisch zu befragen. Obwohl Geschlecht in soziotechnischen Imaginarien selten dezidiert angesprochen wird, sind diese von geschlechtlich kodierten Vorstellungen durchzogen, etwa wenn von Arbeitswegen oder von Elterntaxis

gesprochen wird und damit männlich oder weiblich gelesene Personen assoziiert werden, ohne dass dies weiter thematisiert wird. Zudem leiten geschlechtsspezifische Interessen und Bedürfnisse die Konzeption, Planung und politische Durchsetzung infrastruktureller Projekte an. Deutlich wurde dies an der Forderung nach der Eins-zu-Eins-Betreuung: Der DHV hält daran fest, im Namen des Gemeinwohls zu handeln, und bringt auf diese Weise gute Arbeitsbedingungen für Hebammen, die Interessen von Eltern, das Wohlergehen von Neugeborenen und die öffentlich finanzierten Ressourcen miteinander in Verbindung – allerdings unter weitgehendem Ausblenden der Forderung nach einem Selbstbestimmungsrecht von Gebärenden. Im Kontext der Mobilitätswende werden zwar unterschiedliche Nutzungsinteressen gegeneinander gestellt und, je nach politischer Überzeugung, priorisiert. Die hinter Fußgänger\*innen, Rad- und Autofahrer\*innen oder den Nutzer\*innen öffentlicher Verkehrsmittel verborgenen sozialen und intersektional verwobenen Lebensrealitäten werden jedoch höchstens punktuell zum Argument gemacht.

Insofern haftet der Rede von Gemeinwohl zwar einerseits ein auf die Möglichkeit einer anderen Zukunft gerichtetes, transformatorisches Moment an, indem das Gemeinsame in den Vordergrund gestellt wird. Andererseits können die damit verknüpften Ambitionen nie vollständig eingelöst werden. Wenn nicht bereits in den soziotechnischen Imaginarien Auslassungen eingeschrieben sind, so zeigen sie sich bei der Realisierung im Zuge der vielfältigen Übersetzungen in konkrete Praktiken und Einrichtungen. Um Infrastrukturprojekte mit ihren Gemeinwohlvorstellungen in Gang zu setzen, müssen Entscheidungen getroffen werden, die in ihren Effekten auf soziale Grenzziehungen nur schwer absehbar sind – etwa wenn im Gesetz für eine lebenswerte Innenstadt festgehalten werden muss, welche Verkehrsarten dem Gemeinwohl nutzen und welche Einschränkungen dafür hinzunehmen sind. Gemeinwohlforderungen können durch ihren inklusiven Anspruch zwar emanzipativ gewendet werden, unter Umständen überdecken sie aber die machtvollen Differenzierungen des Sozialen und entfalten damit autoritative Wirkungen, die konträr zu transformativen Agenden stehen. Auch wenn mit der Anrufung von Gemeinwohl für Infrastrukturprojekte ein neues Gemeinsames behauptet wird, stellt sich dies in der Regel nur als erneut zur Disposition stehendes Allgemeines dar.

## 6 Forschungspolitischer Nachsatz

Auch unsere Forschung ist in diesen Aushandlungsprozess verstrickt. Als Ethnograf\*innen sind wir Teil unserer Forschungsfelder und versuchen, durch den dichten Austausch mit Akteur\*innen deren Sichtweisen zu verstehen, tragen aber zugleich eigene Fragen und Überlegungen in die Felder. Wir gehen von eigenen Positionen in die Forschung und konfrontieren unsere Forschungspartner\*innen mit unseren Beobachtungen. Michèle ist selbst examinierte Hebamme und Mit-

glied im DHV. Wenn es um ‚gute Geburten‘ geht, ist ihre eigene Arbeitsethik unmittelbar berührt. Die gemeinsame Wissensgrundlage und Interessenlage bilden einen guten Ausgangspunkt, um politische Strategien und das Agieren des Verbands gemeinsam zu reflektieren. Zugleich ist sie jenseits des Alltags der Verbandspolitik positioniert und kann so eher das Unhinterfragte dieser Politik in den Blick nehmen (vgl. Faust 2019). Auch wenn sie den Anspruch an ‚gute Geburten‘ teilt, ist sie skeptisch gegenüber der Vorgehensweise im Kontext der Krankenhausstrukturreform. Alik ist auch zwei Jahre nach Ende der intensiven Feldforschungsphase noch bei Berlin autofrei aktiv. Durch sein Engagement ist er bestens vertraut mit den Akteur\*innen und Diskussionen in der Berliner Verkehrspolitik. Er nutzt sein Wissen nicht allein für sein wissenschaftliches Fortkommen, sondern stellt es auch für die politische Praxis der Initiative zur Verfügung und diskutiert mit den Aktivist\*innen über die Fallstricke rechtspolitischer Vorgehensweisen.

Aus dieser Perspektive einer kollaborativen Forschung stellt sich uns die Frage, wie eine Politik im Sinne des Gemeinwohls möglich sein könnte, die den strategischen Moment der Rede vom Nutzen ‚für alle‘ transparent hält. Nicht nur, dass (mögliche) Ausschlüsse dem Gemeinwohlsanspruch grundsätzlich zuwiderlaufen, deren Offenlegung scheint auch die Mobilisierung- und Überzeugungskraft der jeweiligen Vorschläge zu schmälern. Die ungebrochene Rede vom Gemeinwohl motiviert, Veränderungen anzustoßen, gleichzeitig produziert sie unweigerlich Enttäuschungen, etwa wenn deutlich wird, dass die in Gang gesetzten infrastrukturellen Veränderungen nur bedingt die in sie gesetzten Hoffnungen erfüllen können. Wie ließen sich Imaginarien eines Gemeinwohls entwerfen, die Mobilisierungskraft entwickeln, aber ihre möglichen grenzziehenden Effekte sichtbar und verhandelbar halten – und zugleich am Anspruch auf ein inklusives neues Gemeinsames festhalten?

## Literaturverzeichnis


- Appel, Hannah/Anand, Nikhil/Gupta, Akhil (2018): Introduction: Temporality, politics, and the promise of infrastructure. In: Appel, Hannah/Anand, Nikhil/Gupta, Akhil (Hrsg.): *The promise of infrastructure*. Durham, London: Duke University Press, S. 1–38.
- Ameli, Katharina/Valdor, Lara L. (2020): Geburt im Spannungsfeld von Interaktion, Professionalität und Gewalterfahrungen. In: *Gender – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft* 12, 3, S. 23–24. DOI: <https://doi.org/10.3224/gender.v12i3.10>.
- Baer, Susanne/Elsuni, Sarah (2021): Feministische Rechtstheorien. In: Hilgendorf, Eric/Joerden, Jan C. (Hrsg.): *Handbuch Rechtsphilosophie*. Stuttgart: J.B. Metzler, S. 296–303.
- Binder, Beate (2021): Law in Action aus einer Geschlechterperspektive: Felder und Diskussionen der feministischen empirischen Rechtsforschung. In: *Feministische Studien* 39, 2, S. 202–224. DOI: <https://doi.org/10.1515/fs-2021-0028>.
- Binder, Beate/Gammerl, Benno (2023): Methoden queeren Forschens. In: *Zeitgeschichte-online*, Juni 2023. <https://zeitgeschichte-online.de/themen/methoden-queeren-forschens>. [Zugriff: 12.09.2024].

- Bornstein, Erica/Aradhana Sharma (2016): The righteous and the rightful: The technomoral politics of NGOs, social movements, and the state in India. In: *American Ethnologist* 43, 1, S. 76–90. DOI: <https://doi.org/10.1111/amet.12264>.
- Breidenstein, Georg/Hirschauer, Stefan/Kalthoff, Herbert/Nieswand, Boris (2013): *Ethnografie. Die Praxis der Feldforschung*. Konstanz, München: UTB, UVK.
- Bryant, Rebecca/Knight, Daniel M. (Hrsg.) (2019): *The Anthropology of the Future*. Cambridge, New York: Cambridge University Press.
- Buier, Natalia (2023): The Anthropology of Infrastructure: The Boom and the Bubble? In: *Focaal* 95, S. 46–60. DOI: <https://doi.org/10.3167/fcl.2022.012401>.
- Bündnis Gute Geburt (2022): Bündnis Gute Geburt. Respektvoll. Menschenwürdig. Sicher. [https://www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2022/07/2022\\_Buendnis-Gute-Geburt\\_Buendnispapier\\_01.pdf](https://www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2022/07/2022_Buendnis-Gute-Geburt_Buendnispapier_01.pdf). [Zugriff: 26.04.2024].
- Clarke, Adele E. (2005): *Situational Analysis: Grounded Theory after the Postmodern Turn*. Thousand Oaks: Sage Publications.
- Cowen, Deborah (2017): Infrastructures of Empire and Resistance. In: *Verso Blog*. <https://www.versobooks.com/en-gb/blogs/news/3067-infrastructures-of-empire-and-resistance>. [Zugriff: 26.04.2024].
- Davis, Dána-Ain/Varner, Cheyenne/Dill, LeConté J. (2021): A Birth Story. In: *Anthropology News*. <https://www.anthropology-news.org/articles/a-birth-story/>. [Zugriff: 26.04.2024].
- Deutscher Bundestag (2010): Petitionen. Hebammen hoffen auf bessere Vergütung. [https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2010/30210386\\_kw24\\_pa\\_petitionen-202022](https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2010/30210386_kw24_pa_petitionen-202022). [Zugriff: 26.04.2024].
- DHV [Deutscher Hebammenverband e. V.] (2021a): Zukunftsforum Geburtshilfe. Visionen. Ergebnisse des Zukunftsforums Geburtshilfe. <https://www.dhv-zukunftsforum.de/visionen/>. [Zugriff: 26.04.2024].
- DHV [Deutscher Hebammenverband e. V.] (2021b): Zukunftsforum Geburtshilfe. Visual recording: Eine Zukunft der Geburtshilfe, die für uns alle sinnvoll ist. [https://www.dhv-zukunftsforum.de/w/files/zukunftsforum-geburtshilfe/2020\\_03\\_12\\_gr\\_mariejacobi\\_3\\_xl.pdf](https://www.dhv-zukunftsforum.de/w/files/zukunftsforum-geburtshilfe/2020_03_12_gr_mariejacobi_3_xl.pdf). [Zugriff: 26.04.2024].
- DHV [Deutscher Hebammenverband e. V.] (2021c): Das Eins zu Eins der guten Geburtshilfe. [https://www.unsere-hebammen.de/w/files/kampagnenmaterial/dhv\\_eins-zu-eins-betreuung.pdf](https://www.unsere-hebammen.de/w/files/kampagnenmaterial/dhv_eins-zu-eins-betreuung.pdf). [Zugriff: 26.04.2024].
- DHV [Deutscher Hebammenverband e. V.] (2022): *Zahlenspiegel zur Situation der Hebammen Stand 04/2022*. [https://saechsischer-hebammenverband.de/download/202204\\_zahlenspiegel\\_zur\\_situation\\_der\\_hebammen.pdf](https://saechsischer-hebammenverband.de/download/202204_zahlenspiegel_zur_situation_der_hebammen.pdf). [Zugriff: 09.09.2024].
- DHV [Deutscher Hebammenverband e. V.] (2023a): Empfehlung Leistungsgruppen Geburtshilfe. Physiologie fördern und Eins-zu-Eins-Betreuung absichern. [https://hebammenverband.de/wp-content/uploads/2023/04/2023\\_04\\_13\\_DHV-Empfehlung\\_Leistungsgruppen\\_Geburtshilfe.pdf](https://hebammenverband.de/wp-content/uploads/2023/04/2023_04_13_DHV-Empfehlung_Leistungsgruppen_Geburtshilfe.pdf). [Zugriff: 26.04.2024].
- DHV [Deutscher Hebammenverband e. V.] (2023b): Sonderfall Geburtshilfe: DHV-Modell für eine gesicherte, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Geburtshilfe. [https://hebammenverband.de/wp-content/uploads/2023/05/2023\\_04\\_DHV-Modell\\_Umsetzung\\_hebamengeleitete\\_Geburtshilfe.pdf](https://hebammenverband.de/wp-content/uploads/2023/05/2023_04_DHV-Modell_Umsetzung_hebamengeleitete_Geburtshilfe.pdf). [Zugriff: 12.09.2024].
- Dörpinghaus, Susanne (2023): *Was Hebammen erspüren: Ein leiborientierter Ansatz in Theorie und Praxis*. Frankfurt a.M.: Mabuse. 7. Aufl.
- Faust, Friederike (2019): *Fußball und Feminismus*. Opladen: Budrich UniPress.


- Federici, Silvia (2019): *Re-Enchanting the World. Feminism and the Politics of the Commons*. Oakland: PM Press/Autonomedia.
- Geppert-Orthofer, Ulrike (2023): Standpunkte. Sonderfall Geburtshilfe. In: *Tagesspiegel Background*, 02.05.2023. <https://background.tagesspiegel.de/gesundheit-und-e-health/briefing/sonderfall-geburtshilfe>. [Zugriff: 10.09.2024].
- Haraway, Donna (1988): Situated Knowledges: The Science Question in Feminism as a Site of Discourse on the Privilege of Partial Perspective. In: *Feminist Studies* 14, 3, S. 575–599.
- Hark, Sabine/Jaeggi, Rahel/Kerner, Ina/Meißner, Hanna/Saar, Martin (2015): Das umkämpfte Allgemeine und das neue Gemeinsame. Solidarität ohne Identität. In: *Feministische Studien* 33, 1, S. 99–103. DOI: <https://doi.org/10.1515/fs-2015-0111>.
- Hartmann, Katharina (2023): Das ‚Nationale Gesundheitsziel‘ aus Sicht von Mother Hood. Der Wandel ist überfällig. In: *Deutsche Hebammen Zeitschrift* 75, 4, S. 8–11.
- Hetherington, Kregg (2019): Introduction. Keywords of the Anthropocene. In: ders. (Hrsg.): *Infrastructure, Environment, and Life in the Anthropocene*. Durham: Duke University Press, S. 1–13.
- Jasanoff, Sheila (2015): Future Imperfect: Science, Technology, and the Imaginations of Modernity. In: Jasanoff, Sheila/Kim, Sang-Hyun: *Dreamscapes of Modernity: Sociotechnical Imaginaries and the Fabrication of Power*. Chicago, London: University of Chicago Press, S. 1–33.
- Jasanoff, Sheila/Kim, Sang-Hyun (Hrsg.) (2015): *Dreamscapes of Modernity: Sociotechnical Imaginaries and the Fabrication of Power*. Chicago, London: University of Chicago Press.
- Jung, Tina (2023). Gewalt in der Geburtshilfe als Gewalt gegen Frauen und gebärende Personen: Begriff, Konzept und Verständnisweisen. In: Labouvie, Eva (Hrsg.): *Geschlecht, Gewalt und Gesellschaft. Interdisziplinäre Perspektiven auf Geschichte und Gegenwart*. Bielefeld: transcript Verlag, S. 273–296. DOI: <https://doi.org/10.14361/9783839464953-016>.
- Kasting, Bianca (2013): Petition: Lieber Herr Gröhe, retten Sie unsere Hebammen! vom 20. Dezember 2013. <https://www.change.org/p/lieber-herr-gr%C3%B6he-retten-sie-unsere-hebammen>. [Zugriff: 06.09.2024].
- Klausner, Martina/Kretschel-Kratz, Michèle (2023): Widersprechen mit Recht gegen Recht? Zu den Infrastrukturen des Widersprechens mit Recht: Menschen mit Behinderung zwischen Einspruch, Fürsprache und Mitsprache. In: Füllenbach, Magdalena Tonia/Münnich, Michael/Spanke, Johanna (Hrsg.): *Widerspruchs-Kulturen*. Berlin: Reimer, S. 89–106.
- Klenk, Martina (2010): Petition: Heilhilfsberufe – Sofortmaßnahmen zur wohnortnahen Versorgung mit Hebammenhilfe vom 14. April 2010, Deutscher Bundestag.
- Klimke, Romy (2020): „Du sollst mit Schmerzen Kinder gebären“ – Obstetrische Gewalt in deutschen Kreißsälen. In: *Kritische Justiz* 53, 4, S. 513–528. DOI: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2020-4-513>.
- Klitmark, Sofia/Malmquist, Anna/Karlsson, Gabriella/Ulfsdotter, Aniara/Grundström, Hanna/Nieminen, Katri (2023): When Complications Arise During Birth: LBTQ People’s Experiences of Care. In: *Midwifery* 121, 103649, S. 1–9. DOI: <https://doi.org/10.1016/j.midw.2023.103649>.
- Krüger, Nele (2024): Zurückhaltung braucht Zeit. Gesundheitsförderung durch Eins-zu-Eins-Betreuung. In: *Deutsche Hebammen Zeitschrift* 76, 2, S. 62–67.
- Labouvie, Eva (2020): *Beistand in Kindsnöten: Hebammen und weibliche Kultur auf dem Land (1550–1910)*. Frankfurt a.M.: Campus Verlag.

- Larkin, Brian (2013): The Politics and Poetics of Infrastructure. In: *Annual Review of Anthropology* 43, S. 327–343. DOI: <https://doi.org/10.1146/annurev-anthro-092412-155522>.
- Limmer, Claudia/Striebich, Sabine/Tegethoff, Dorothea/Jung, Tina/Leinweber, Julia (2020): Disrespect and Abuse During Childbirth. In: *Zeitschrift für Hebammenwissenschaft* 8, 2, S. 46–48. DOI: <https://dx.doi.org/10.3205/zhwi000019>.
- Mazukatow, Alik (2023): *Mit Recht Politik machen*. Baden-Baden: Nomos.
- Mazukatow, Alik (2024): Commoning as Social Struggle: Three Modes of Commoning Mobility Infrastructures in Berlin. In: *Schweizerische Zeitschrift für Sozial- und Kultur-anthropologie* 30, S. 100–116.
- Mierau, Susanne (2014): Warum ich mich nicht nur für meine Hebamme einsetze – Sondern für mich. <https://geborgen-wachsen.de/2014/02/17/warum-ich-mich-nicht-nur-fuer-meine-hebamme-einsetze-sondern-fuer-mich/>. [Zugriff: 26.04.2024].
- Mother Hood e. V. (2016): Stellungnahme zur Debatte am 12.05.16 im Deutschen Bundestag zu Arbeitsbedingungen und Finanzlage der freiberuflichen Hebammen. <https://mother-hood.de/wp-content/uploads/2020/09/Mother-Hood-Stellungnahme-2016614-Bundestagsdebatte-201605.pdf>. [Zugriff: 26.04.2024].
- Mother Hood e. V. (2021): Eltern für #sichere Geburt. Forderungen und Lösungsansätze für eine #sichere Geburt. <https://mother-hood.de/informieren/forderungen-loesungen/#10punkteplan>. [Zugriff: 26.04.2024].
- Niewöhner, Jörg (2015): Infrastructures of Society, Anthropology of. In: James D. Wright (Hrsg.): *International Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences*. Amsterdam: Elsevier, 12, S. 119–125.
- Owens, Deirdre Cooper/Fett, Sharla M. (2019): Black Maternal and Infant Health: Historical Legacies of Slavery. In: *American Journal of Public Health* 109, S. 1342–1345. DOI: <https://doi.org/10.2105/AJPH.2019.305243>.
- Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung (2022): *Erste Stellungnahme und Empfehlung der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung. Empfehlungen der AG Pädiatrie und Geburtshilfe für eine kurzfristige Reform der stationären Vergütung für Pädiatrie, Kinderchirurgie und Geburtshilfe*. [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Daten/3\\_Downloads/K/Krankenhausreform/220708\\_Empfehlung\\_AG\\_Paediatrie\\_und\\_Geburtshilfe\\_zu\\_Paediatrie\\_und\\_Geburtshilfe.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Daten/3_Downloads/K/Krankenhausreform/220708_Empfehlung_AG_Paediatrie_und_Geburtshilfe_zu_Paediatrie_und_Geburtshilfe.pdf). [Zugriff: 09.09.2024].
- Schlumbohm, Jürgen (2012): *Lebendige Phantome: Ein Entbindungshospital und seine Patientinnen 1751–1830*. Göttingen: Wallstein.
- Sheller, Mimi (2018): *Mobility Justice. The Politics of Movement in the Age of Extremes*. London, Brooklyn/NY: Verso.
- Siemiatycki, Matti/Theresa Enright/Mariana Valverde (2020): The Gendered Production of Infrastructure. In: *Progress in Human Geography* 44, 2, S. 297–314. DOI: <https://doi.org/10.1177/0309132519828458>.
- Strathern, Marilyn (1996): Cutting the Network. In: *The Journal of the Royal Anthropological Institute*, 2, 3, S. 517–535. DOI: <https://doi.org/10.2307/3034901>.
- Strathern, Marilyn (2005): Robust Knowledge, and Fragile Futures. In: Ong, Aihwa/Collier, Stephen J. (Hrsg.): *Global Assemblages. Technology, Politics, and Ethics as Anthropological Problems*. Malden u. a.: Blackwell, S. 464–481.
- Valverde, Mariana (2022): *Infrastructure: New Trajectories in Law*. Abingdon, Oxon, New York, NY: Routledge.

## Autor\*innen

*Beate Binder* ist Professorin für Europäische Ethnologie und Geschlechterstudien an der Humboldt-Universität zu Berlin und Sprecherin der FOR. Sie arbeitet aus rechtsanthropologischer und queer-feministischer Perspektive zu Recht. Ihr besonderes Interesse gilt der Schnittstelle von Recht, Politik und Moral sowie der Frage, wie rechtsbezogene Praktiken die Möglichkeiten der Zukunftsgestaltung strukturieren.  0000-0001-8209-8803

*Michèle Kretschel-Kratz* promoviert zu rechts- und politikanthropologischen Perspektiven auf Schwangerschaft und Gebären am Institut für Europäische Ethnologie der Humboldt-Universität Berlin. Sie ist Mitglied im DFG-Netzwerk *Maieutic endeavours: Theorizing Midwifery Practices* am Institut für Hebammenwissenschaft der Charité. Schwerpunkte ihrer Arbeit bilden geschlechtertheoretische und queer-feministische Interventionen im Feld der Geburtshilfe.

*Alik Mazukatow* erforscht im interdisziplinären SFB 1665 („Sexdiversity“) in einem historischen Projekt zum Thema Intergeschlechtlichkeit die zeitgeschichtlichen Auffassungen von Körpergeschlecht in verschiedenen gesellschaftlichen Arenen wie Aktivismus, (Bio-)Medizin, Juristerei und Gender Studies. Er hat rechtsethographische Forschungen zu den Themen Antidiskriminierung und Verkehrswende durchgeführt.  0009-0003-1760-7247

# Trans Soldat\*innen und ein neues Gemeinsames

Maja Apelt, Henrik Dosdall und Ray Trautwein

*Zusammenfassung:* Die Bundeswehr ist stark männlich geprägt. (Antidiskriminierungs-) Rechtliche Änderungen, insbesondere seit Beginn der 2000er Jahre, führen jedoch – wenn auch nur langsam – zu organisationalen Änderungs- und Öffnungsprozessen. Der vorliegende Artikel diskutiert diese Prozesse am Beispiel der Erfahrungen von trans Soldat\*innen im Militär, die via Einzelinterviews erhoben wurden. Wir argumentieren, dass sich anhand der Erfahrungen von trans Soldat\*innen nachzeichnen lässt, dass und wie sich ein neues Gemeinsames in der Bundeswehr herausbildet. Zugleich legen wir dar, dass dieses neue Gemeinsame weder zwangsläufig noch unumkehrbar ist, da sich die Änderungs- und Öffnungsprozesse ambivalent gestalten.

*Schlüsselbegriffe:* Militär, Organisation, Transgender, Antidiskriminierung, Gleichbehandlung

---

Nachdem Anastasia Biefang auf Tinder den Post „Spontan, lustvoll, trans\*, offene Beziehung auf der Suche nach Sex. All genders welcome.“ veröffentlicht hat, erteilt ihr Arbeitgeber, die Bundeswehr, einen Verweis mit der Begründung, dass das Ansehen der Bundeswehr dadurch Schaden nehmen könnte (Janisch 2022; Rudolph 2023). Mit Unterstützung der Gesellschaft für Freiheitsrechte erhob Biefang 2022 Verfassungsbeschwerde, nachdem vorgehende Instanzen die verhängte Disziplinarmaßnahme bestätigt hatten. All das erregte vor allem auch deshalb Aufsehen, weil Anastasia Biefang zu den wohl bekanntesten Soldat\*innen der Bundeswehr gehört. Die Bundeswehr wirbt mit ihr für „Vielfalt in der Bundeswehr“ (Bundeswehr o. J.), sie ist Protagonistin einer Dokumentation über ihre Transition (Ladenburger 2019), aktiv im Verein *QueerBw*, einer Interessenvertretung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans-, inter- und andersgeschlechtlichen Angehörigen der Bundeswehr, und wurde noch nach ihrer Transition zum Bataillonskommandeur (sic!) befördert.

Die Soldatin steht damit zum einen für ein neues Verständnis der Bundeswehr jenseits der männlichen heteronormativen Prägung. Sie steht zugleich dafür, dass sich entgegen des historisch durch die (vermeintlich) *Allgemeine Wehrpflicht* männlich geprägten Militärs eine – hinsichtlich des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der ethnischen Herkunft und auch Religion – neue militärische Gemeinschaft bilden könnte. Der Verweis zeigt aber auch, dass einige befürchten, die Bundeswehr könnte mit dem Post und dem Auftreten von Anastasia Biefang an Seriosität – also an Ernsthaftigkeit und Vertrauenswürdigkeit – einbüßen.

Tiefgehend verstehen wir den Verweis aber auch als Beleg dafür, wie schwierig und ambivalent sich der Wandel der Organisation gestaltet. Damit stellt sich die Frage, wie sich dieser Wandel gerade für diejenigen Soldat\*innen darstellt, die diesen nicht nur in ganz besonderer Weise repräsentieren, sondern auch auf ihn angewiesen sind.

Die rechtlichen und die organisationalen Veränderungen stehen dabei in einem komplizierten Verhältnis zueinander. Da vor 2001 Frauen bei der Bundeswehr nur in ausgewählten Bereichen zugelassen waren, gab es bis dahin für Soldaten keine Möglichkeit, den eigenen Vornamen und Personenstand rechtlich zu ändern und in der Bundeswehr zu bleiben.<sup>1</sup> In dieser rechtlichen Umbruchphase hat sich auch die erste Kampfpilotin zu ihrer Geschlechtsidentität als Frau bekannt, als Frauen Zugang zur Bundeswehr auch jenseits des Sanitäts- und Militärmusikdienstes bekamen. Im Zuge der Öffnung für Frauen, dem Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz (SGleiG) und dem Soldatinnen- und Soldaten-Gleichbehandlungsgesetz (SoldGG) wurden viele Hürden beseitigt, die der Transition von Soldat\*innen entgegenstanden. Trotzdem lässt sich vermuten, dass sie für eine Organisation, die so lange auch formal männlich und heteronormativ geprägt war, weiterhin eine Provokation darstellen. Diese Provokation rührt nicht nur aus dem Militär selbst, sondern auch aus dem allgemeinen gesellschaftlichen Zwang, sich einem Geschlecht (Mann oder Frau) eindeutig zuzuordnen und den damit verbundenen Erwartungen zu entsprechen (Butler 1991; Villa 2000). In der militärischen Gemeinschaft, wo die Erwartungen an die Homogenität des Personals besonders stark sind und wo die Privatsphäre immer wieder aufgehoben ist, wird diese Norm allerdings umso wirksamer (Scott/Okros 2015; Schaefer et al. 2016; Zaretti 2018; Dunlap et al. 2020). Trans Personen weichen – häufig ungewollt, manchmal aber auch bewusst – im Laufe ihrer Transition und manchmal auch danach von dieser Norm ab (vgl. Schilt 2006). Für sie können sich aus den gemeinsamen Unterkünften, den Duschen oder auch Kleidungsordnungen, die sich streng an binären Geschlechterkategorien orientieren, zudem besondere Herausforderungen ergeben.

Unsere These lautet, dass sich in dem, wie Soldat\*innen bei ihrer Transition im Militär Unterstützung erfahren, ein neues Gemeinsames inmitten des *alten* heteronormativen Allgemeinen zeigt.

Damit Soldat\*innen sozial, medizinisch und rechtlich in ihrem Beruf transitionieren können, bedurfte es einiger rechtlicher Veränderungen. Diese rechtlichen Veränderungen mussten und müssen allerdings in die Organisation *getragen* werden. Dazu gehört, formale Organisationsregeln an die neue Rechtslage anzupassen, aber auch, dass sich die Organisationskultur, also das Set an informellen Normen und Regeln entsprechend verändert. Es ist die nicht formalisierte Praxis (Krämer 2020), die das organisationale Geschehen prägt, die – so

---

1 Rechtlich wäre es vor 2001 für Frauen und Männer im Sanitäts- und Militärmusikdienst möglich gewesen. Jedoch sind uns keine diesbezüglichen Fälle bekannt.

Luhmann (2000: 240) – nicht durch Entscheidungen bestimmt werden kann, sondern auf nicht entschiedenen und nicht entscheidbaren Prämissen beruht.

Mit der Frage, wie sich der Organisationswandel für trans Soldat\*innen darstellt, fragen wir also auch danach, wie das Gleichbehandlungsrecht vor Ort wirkt, wie es sich in formalen, aber auch informalen organisationalen Strukturen widerspiegelt. Sichtbar wird dies daran, so argumentieren wir, wie trans Soldat\*innen selbst die Organisation erleben.

Im ersten Abschnitt erläutern wir, wie im vorliegenden Kontext das Allgemeine und neue Gemeinsame gefasst wird und welche Rolle dabei das Recht spielt. Im zweiten Abschnitt gehen wir auf das Verhältnis von Recht und Organisation und konkreter darauf ein, wie das Gleichbehandlungsrecht im Militär zur Wirkung kommt. Im Zentrum steht dann die im dritten Abschnitt vorgenommene Auswertung und Diskussion von Interviewpassagen zu einzelnen Stationen eines Transitionsprozesses. Anhand dieser Passagen legen wir dar, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen und die formalen und informalen Organisationsstrukturen ineinandergreifen und wie trans Soldat\*innen gezwungen sind, sich aktiv mit diesen Bedingungen auseinanderzusetzen und für die eigenen Rechte aktiv zu werden. Der Abschnitt basiert auf Interviews mit fünf trans Soldat\*innen. Das Feld, in dem sie agieren, haben wir mithilfe von 15 Expert\*inneninterviews mit Akteur\*innen aus den Bereichen Gleichstellung, Gleichbehandlung, Recht und Personal im Kontext der Bundeswehr und ihrer Umwelt sowie der Auswertung zahlreicher relevanter Dokumente erhoben (vgl. Apelt/Dossall/Trautwein 2020; Dossall 2021).<sup>2</sup> Schließlich lässt sich daraus ableiten, wie sich die organisationalen Bedingungen für die betroffenen Soldat\*innen darstellen, wie sie mit diesen umgehen und wie es daher um das neue Gemeinsame in der Bundeswehr bestellt ist.

## 1 Das heteronormative Allgemeine und das inklusive neue Gemeinsame in der Bundeswehr

Um die Situation von trans Soldat\*innen in der Bundeswehr zu verstehen, ist es notwendig, von den Geschlechterverhältnissen im Militär und den Quellen seiner männlichen Prägung auszugehen. Die sogenannte allgemeine Wehrpflicht gab es in Deutschland seit 1871. Sie löste die selektive Rekrutierung ab, von der bestimmte Stände befreit waren. Das Militär wurde mit dieser Verallgemeinerung zur *Schule der Nation*, in der junge Männer zu Staatsbürgern und Patrioten erzogen werden sollten. Frauen waren – mindestens semantisch und symbolisch – davon ausgeschlossen (Frevert 1997). Spätestens seit den 1960er Jahren war

---

2 Der Artikel entstand im Rahmen des Projekts „Organisation und Recht – politische Interessengruppen und rechtliche Interventionen“ (2018–2021). Das Projekt war Teil der ersten Förderphase der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektiv“. Die Interviews mit den trans Soldat\*innen wurden von Ray Trautwein geführt.

dieses Allgemeine – das sich auf Männer als Soldaten bezog – allerdings zunehmend umkämpft (Hark et al. 2015). Der Zwang zum Wehrdienst, der historisch mit einem zeitweiligen Ausschluss aus der zivilen Gesellschaft und nicht selten drakonischen Disziplinierungsmethoden einherging, geriet vor dem Hintergrund einer sich demokratisierenden Gesellschaft mehr und mehr in die Kritik. Hinterfragt wurde, welche Wirkungen der Wehrdienst auf die politischen Einstellungen und auf das Erwachsenwerden hat und welche Methoden der Unterordnung damit einhergingen (Birckenbach 1985; 1987; Erdheim 1982; Haubl 1988; Lippert/Schneider/Zoll 1976; Steinert 1973; Steinert/Treiber 1974). Mehr und mehr junge Männer nutzten die sich zumindest in der Bundesrepublik erweiternden Möglichkeiten, den von ihnen deshalb als Kriegsdienst bezeichneten Wehrdienst zu verweigern (Bröckling 1997: 316–324).

Frauen durften unterdessen durchaus *dienen*, aber nur bestimmte Aufgaben im Militär übernehmen. In den 1990er Jahren änderten sich auch insoweit die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, sodass die Frage der Gerechtigkeit und Sinnhaftigkeit des *allgemeinen Wehrdienstes* erneut an Brisanz gewann: Mit dem Ende des Kalten Krieges und der Auflösung des *Ostblocks* erwarteten viele eine *Friedensdividende*: Sie gingen davon aus, dass die Verteidigung an Bedeutung verlieren würde und man die Verteidigungsausgaben reduzieren könnte. Zugleich stiegen die technisch-technologischen Anforderungen an die Kompetenz der Soldat\*innen und es schien weniger sinnvoll, Menschen gegen ihren Willen an teuren Waffensystemen auszubilden. Zudem wurden Frauen aufgrund des Gebots der gleichen beruflichen Chancen ab 2001 zum bewaffneten Dienst zugelassen (Herzog 1995, in: Meyer 2005: 16f.; Bröckling 1997: 316–324). Dies alles führte zusammengenommen zur Entscheidung des Bundestags im Jahr 2011, die Wehrpflicht auszusetzen.

Die Wehrpflicht hatte allerdings nicht nur die Funktion, die männliche Bevölkerung kampfbereit zu machen und dies auch nach außen hin zu signalisieren, sie diente auch der Erzeugung einer Personalreserve für den Ernstfall. Zudem bot sich mit der Wehrpflicht die Chance, dass sich Wehrpflichtige entscheiden, länger zu dienen und Zeit- oder Berufssoldaten zu werden. Dass diese Möglichkeit nach Aussetzung der Wehrpflicht fehlte, wurde in der veränderten Sicherheitslage nach 2014 – insbesondere mit Besetzung der Krim und dem Krieg im Donbass – für die Bundeswehr zum Problem. Die Frage kam auf, wie das Militär neue Personengruppen für den Dienst mobilisieren könnte, und dazu gehörten nun auch jene, die es zuvor formal oder normativ ausgeschlossen hatte. Mit einer breiteren Mobilisierungsstrategie sollte zum einen der Personalmangel bekämpft werden und zum anderen die Bundeswehr die Gesellschaft in ihrer Vielfalt besser widerspiegeln. Die Propagierung von Vielfalt innerhalb der Bundeswehr hat also mehrere miteinander verflochtene Funktionen: Sie soll einen größeren Pool an Personen ansprechen und so zu mehr Bewerbungen führen. Und die Gesellschaft soll auf neue Weise repräsentiert werden, indem Diskriminierung verhindert und die Attraktivität des Dienstes erhöht wird (vgl. Schmidt/Trautwein 2021).

## 2 Rechtliche Veränderungen zu mehr Gleichbehandlung im Militär

*Vielfalt* ist damit eine Antwort auf die Personalprobleme, aber auch auf die Frage nach dem neuen Gemeinsamen in den Streitkräften. In einer Organisation, in der Vielfalt weder selbstverständlich noch generell unwiderrprochen ist (Apelt/Dossall/Trautwein 2023), braucht es allerdings starke Vorgaben. Dazu gehören rechtliche Grundlagen, die den Wandel befördern. Dies gilt umso mehr für eine Organisation, bei der dem Recht und den formalen Regeln eine kaum zu unterschätzende Bedeutung zukommt.

Recht ist aber – und dies zeigt sich auch an den bereits erwähnten Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsgesetzen SGLiG und SoldGG – anwendungs- und auslegungsbedürftig (Edelmann 1992; 2016; Apelt/Dossall/Trautwein 2023), es muss von den Organisationen erst interpretiert und in die Organisation eingebettet werden. Das bedeutet, bislang geltende Regeln anzupassen und durch neue Regelungen zu ergänzen oder auch zu ersetzen. Dies ist zumeist ein langfristiger Prozess, an dem unterschiedliche Akteur\*innen beteiligt sind, die die Durchsetzung der Gleichbehandlung entweder befördern oder behindern wollen und die sich selbst dabei wiederum an bestimmte Regeln halten müssen (vgl. Fligstein/McAdam 2012).

Der Ausgangspunkt dieses Prozesses hin zur Gleichbehandlung ist mit der Zulassung von Frauen zur Bundeswehr gesetzt. Denn sie eröffnet überhaupt erst die Möglichkeit, dass sich – aus organisational-formaler Sicht – Soldat\*innen während ihres Dienstes als trans outen und eine rechtliche Personenstandsänderung von ‚männlich‘ hin zu ‚weiblich‘ oder von ‚weiblich‘ zu ‚männlich‘ vornehmen können. Schon in diesem Moment zeigt sich allerdings, dass die organisationale Umsetzung von Recht typischerweise mikropolitischen Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Akteur\*innengruppen im Militär selbst und der Politik unterliegt. Dafür steht der Umgang mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Fall Tanja Kreil, der den Ausschluss von Frauen vom bewaffneten Dienst jedenfalls begründungspflichtig machte und entscheidend dafür war, die Bundeswehr formal für Frauen weiter zu öffnen. Diesem Urteil folgte innerhalb der Bundeswehr zunächst der Versuch vonseiten der Spitzen der Teilstreitkräfte, Frauen von möglichst vielen Bereichen und Truppengattungen weiterhin auszuschließen. Dem trat jedoch der damalige Verteidigungsminister Rudolf Scharping entgegen, indem er die vollständige Öffnung aller Teilstreitkräfte und Truppengattungen ankündigte (Apelt 2002). Anschließend wurde das Grundgesetz geändert und die Klausel in Artikel 12a, die Frauen den Dienst an der Waffe untersagte, gestrichen. Dieser Schritt war folgenreich: Mit ihm setzte eine Dynamik zur Veränderung der Geschlechterverhältnisse in der Bundeswehr und zu mehr Vielfalt in der Truppe ein. Im Jahr 2001 wurde eine *Führungshilfe für Vorgesetzte* über den *Umgang mit Sexualität* erlassen (Kujat 2000); sie betonte, dass Sexualität nun grundsätzlich als Privatsache gelten sollte.

Dies galt ausdrücklich auch für homosexuelle Soldat\*innen. Die Führungshilfe machte somit den Weg für deren Gleichbehandlung frei.

2004 wurde dann ein Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz (SGleiG) verabschiedet, das Frauen im Militär fördern und Benachteiligungen entgegenwirken soll. Dem Erlass dieses Gesetzes ging die Entscheidung voraus, die Bundeswehr nicht in das im November 2001 verabschiedete Gleichstellungsgesetz für Bundesbehörden (BGleiG) einzubeziehen. Stattdessen wurde in jahrelangen Aushandlungsprozessen ein eigenes Gesetz für das Militär ausgearbeitet, das sich insbesondere im Hinblick auf die sogenannte Quotenregelung von der Regelung für die Bundesbehörden insofern unterschied, als zwar im Sanitätsdienst der auch im Bundesgleichstellungsgesetz vorgesehene Anteil von 50 Prozent, im Truppendienst aber lediglich ein Anteil von 15 Prozent Frauen angestrebt werden sollte. Die Rechte von Gleichstellungsbeauftragten wurden erst in den Jahren danach in teilweise schwierigen Verhandlungen sukzessive erweitert (Apelt/Dosdall/Trautwein 2020).<sup>3</sup>

Zeitgleich mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das auf die Bekämpfung von Diskriminierungen in der Erwerbsarbeit, bei der Vermietung von Wohnungen und bei Dienstleistungen ausgerichtet ist, wurde 2006 außerdem das Soldatinnen- und Soldaten-Gleichbehandlungsgesetz (SoldGG) erlassen. Dieses überträgt die Rechtsgedanken des AGG auf die Bundeswehr und unterscheidet sich in seinen Regeln auch kaum von diesem. Es führte in der Bundeswehr unter anderem dazu, dass Organisationseinheiten verändert oder neu geschaffen wurden. So wurde das *Stabssegment Chancengerechtigkeit* um die Elemente *Vielfalt und Inklusion* erweitert und eine Ansprechstelle *Diskriminierung und Gewalt in der Bundeswehr* geschaffen.

Von besonderer Bedeutung für trans Soldat\*innen war dann der 2017 von dieser Stabsstelle herausgegebene *Leitfaden zum Umgang mit transgeschlechtlichen Menschen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verteidigung* (BMVg 2017). An diesem Dokument wird deutlich, wie sich das Feld der Gleichbehandlung in der Bundeswehr verändert hat. Denn in die Erstellung des Leitfadens wurden trans Soldat\*innen selbst einbezogen, die Mitglieder des Vereins QueerBw waren (QueerBw 2024).

Trotz dieser Veränderungen ist die männliche Prägung der Streitkräfte weder rechtlich noch formal obsolet. Da ist zunächst der Artikel 12a des Grundgesetzes, wonach nur Männer zum Dienst in den Streitkräften verpflichtet werden können. Frauen können nur im Verteidigungsfall und nur zu Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation herangezogen werden. Neben dem ausdrücklichen Gleichberechtigungsgebot für „Männer und Frauen“ in Artikel 3 Absatz 2 und dem Anspruch der „Mutter“ auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft in Artikel 6 Absatz 5 handelt es sich

3 Am 25.01.2024 ist das neue Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes in Kraft getreten. Dort wurde das Ziel auf 20 % angehoben.

damit um die einzige auf das Geschlecht bezogene Differenzierung, die das Grundgesetz vornimmt. Sie knüpft an die frühere eben nicht *allgemeine* Wehrpflicht an und reproduziert und verstetigt die bestehenden Geschlechterzuschreibungen.

Aktuell spiegelt sich die männliche Prägung der Streitkräfte zudem in den weiterhin männlichen Dienstgradbezeichnungen wider. Tatsächlich unternahm einzelne Abteilungen des Verteidigungsministeriums bereits 2020 einen Anlauf, dies zu ändern (Wiegold 2023). Dem setzte der *Bundeswehrverband* – der sich als Interessenverband aller Angehörigen der Bundeswehr versteht – eine Blitzumfrage entgegen, der zufolge mehr als 80 Prozent der Soldatinnen weibliche Dienstgradbezeichnungen ablehnen würden (DBwV 2020). Die Organisationskultur stehe, so das Argument des Verbandes, einer geschlechtergerechten Ansprache entgegen. Ein neuer Anlauf findet sich in dem vom Deutschen Bundestag 2023 verabschiedeten „Gesetz zur Fortentwicklung gleichstellungsrechtlicher Regelungen für das militärische Personal der Bundeswehr und anderer gesetzlicher Regelungen“ (Gleichstellungsfortentwicklungsgesetz militärisches Personal — MilPersGleiFoG), das am 24. Januar 2024 in Kraft getreten ist. In § 4 Absatz 5 SGleIG in der Fassung vom 24. Januar 2024 werden nun weibliche Dienstgradbezeichnungen möglich. Allerdings müssen sie vom Bundespräsidenten bestätigt werden, dem laut § 4 Absatz 3 des Soldatengesetzes (sic!) die abschließliche Befugnis zukommt, Dienstgradbezeichnungen festzulegen.

Insgesamt zeigt sich, dass formal gesetztes, geltendes Recht nicht aus sich heraus Wirkung entfalten kann, sondern sozial eingebettet ist. Ein einzelnes Gesetz konkurriert als regulative Institution (Scott 1995: 33; Meyer/Rowan 1977) also mit anderen rechtlichen und weiteren Institutionen (Heimer 1999). Dies wird im Militär unter anderem beim Gleichbehandlungsrecht und den institutionalisierten Vorstellungen vom männlichen Soldaten deutlich, die sich auch in Artikel 12a des Grundgesetzes widerspiegeln. Das Spannungsverhältnis von rechtlicher Gleichbehandlung und männlicher Prägung des Militärs zeigt sich auch in unseren Interviews mit trans Soldat\*innen, die wir im Folgenden vorstellen.

### **3 Trans Soldat\*innen – Zwischen altem Allgemeinem und neuem Gemeinsamen**

Ob und wie es der Bundeswehr gelingt, Soldat\*innen anzuerkennen, die sich während ihrer Dienstzeit outen, transitionieren und ihre Geschlechtsidentität ausleben, zeigen wir anhand von Ausschnitten aus fünf circa einstündigen Interviews mit zwei trans Soldaten und drei trans Soldatinnen. Sie sind zwischen Mitte 20 und 50 Jahre alt, zwischen den 1980er Jahren und 2015 in die Bundeswehr eingetreten und haben ihre Transition 2012 oder später begonnen und teilweise auch abgeschlossen. Sie gehören unterschiedlichen Truppengattungen an, worauf wir nicht weiter eingehen werden, um die Anonymität der Personen zu schützen. Diesem Ziel dienen auch kleinere Verfremdungen, die wir in die zitier-

ten Interviewauszüge eingebaut haben. Die Interviews wurden transkribiert und inhaltsanalytisch ausgewertet.

Die Erfahrungen, die die Soldat\*innen gemacht haben, sind teilweise ähnlich, teilweise aber auch sehr unterschiedlich. Das wird in ihren Beschreibungen der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Coming-out (3.1), dem Antrag auf Übernahme als Berufssoldat\*in (3.2), der Übernahme der Kosten für geschlechtsangleichende Operationen (3.3) und dem Engagement für ihre Interessen (3.4) deutlich.

### 3.1 Das Coming-out

Für alle Interviewpartner\*innen steht am Anfang die eigentliche, bewusste Entscheidung, mit der Transition zu beginnen und ihre Vorgesetzten und Kamerad\*innen darüber zu informieren. Laut *Leitfaden zum Umgang mit transgeschlechtlichen Menschen* kann die erste Information durch die Personen selbst oder durch andere erfolgen; es sei aber „zwingend geboten“, sich mit den Vorgesetzten abzustimmen, „bevor die Kameradinnen und Kameraden“ in Kenntnis gesetzt werden (BMVg 2017: 9). Tatsächlich beraten sich die Soldat\*innen aber häufig zunächst mit besonders vertrauten Personen und melden ihre Entscheidung erst danach ihrer vorgesetzten Person. Der erste *größere Schritt* in diesem Prozess ist zumeist eine Rede vor den Kamerad\*innen, in dem die betreffende Person den Wunsch äußert, mit einem anderen Vornamen und einem anderen Pronomen angesprochen zu werden; teilweise gehört dazu auch der Wunsch, die entsprechenden Toiletten, Duschen und Stuben nutzen zu können. Eine solche Rede wird nicht selten bei einem Appell oder im Rahmen anderer offizieller Treffen gehalten.

Ein kameradschaftlicher Umgang heißt dem Leitfaden zufolge, diesen Wünschen nachzukommen, auch wenn eine formale Änderung des Vornamens und des Personenstandes noch nicht stattgefunden hat (ebd.: 12). Von dem Moment an, in dem die Änderung rechtlich vollzogen wurde, wird die Anrede mit dem geänderten Namen verpflichtend; Verstöße dagegen „können als sexuelle Belästigung und Diskriminierung ausgelegt werden“ (ebd.).

Wie unsere Interviewpartner\*innen erzählten, haben sie im direkten Anschluss an ihre Rede vor den Kamerad\*innen ganz überwiegend keine negativen Reaktionen erlebt. Zumeist seien die Reaktionen positiv gewesen, manchmal habe es Nachfragen gegeben, teilweise hätten die Kamerad\*innen Unsicherheit im Umgang mit ihnen gezeigt. Eine unserer Interviewpartner\*innen, wir nennen sie hier Sandra, stieß allerdings – lange vor dem Erscheinen des *Leitfadens* – auf offene Ablehnung. Die Offizierin, die zunächst über viele Jahre in ihrer Rolle als ‚männlicher Soldat‘ Karriere in der Bundeswehr gemacht hatte und als Berufssoldat übernommen worden war, berichtete, was nach ihrer Rede vor den Kamerad\*innen geschah: „Ein größerer Teil hat geklatscht, ein anderer entwe-

der komisch geguckt oder gar nichts gesagt, aber eigentlich positive oder neutrale Reaktionen.“ Umso größer war der Bruch, der sich in der Zeit danach im Verhalten der Kamerad\*innen im Umgang mit Sandra zeigte: „Die [...] haben mir nicht die Hand gegeben, sind mir aus dem Weg gegangen, [seitdem] sitze ich beim Mittagessen alleine.“ (Z. 985–988<sup>4</sup>)

Die rechtlich-formale Rahmung, aber auch der hohe formale Rang, den Sandra bekleidet, haben dabei geholfen, dass sie diesen Weg gehen konnte, und schützten sie auch vor offenen Angriffen. Aber aus der informellen Gemeinschaft wurde sie ausgeschlossen. Ihr Coming-out markierte einen Wendepunkt in ihrer beruflichen Biografie: Durch diese Ausgrenzung nahm sie die „Vorurteile gegenüber Frauen beziehungsweise gegenüber Homosexuellen oder gegenüber transsexuellen Leuten“ in der Bundeswehr wahr (Z. 337–339): „Und plötzlich war ich Opfer, in Anführungszeichen.“ (Z. 333–334) Wehren konnte sie sich in der Zeit der Transition nicht, zu aufreibend und kräftezehrend war der Prozess. Erst aus dem Abstand heraus erkannte sie ihre Möglichkeiten und Ressourcen und begann, sich in der Bundeswehr für die Rechte von Frauen, Homosexuellen und trans Personen zu engagieren.

Ganz im Gegensatz zu Sandra erzählte Hellen:

„Mir hat tatsächlich seitens der Bundeswehrekameraden niemand auch nur annähernd das Gefühl gegeben, dass ich verkehrt bin, dass ich nicht aufgenommen werde. Im Gegenteil, ich höre immer wieder, auch wenn ich das gar nicht möchte, dass das immer wieder so gesagt wird. ‚Das ist aber mutig, Hut ab! Das hätte ich mich nie getraut.‘ Und solche Dinge ... Ich sage: ‚Ja, wenn das für dich als mutig erscheint. Für mich war es die einzige Möglichkeit, den Rest meines Lebens zu verbringen.‘“ (Z. 400–409)

Das Zitat zeigt, dass sich auch die Kamerad\*innen bewusst darüber waren, welchen Mut ein solcher Schritt braucht und dass die Organisation in dieser Hinsicht also ein schweres Umfeld darstellt. Zugleich hat Helen deutlich gemacht, dass es bei ihr – ähnlich wie bei anderen – einen Punkt in der Biografie gab, an dem es keine andere Wahl zu geben schien, als diesen Weg zu beginnen.

Auch Ivo hat gute Erfahrungen gemacht. Er war an seinen Chef herangetreten, um ihm zu sagen:

„„Chef, ich identifiziere mich nicht als Frau, ich möchte mit männlichem Pronomen angesprochen werden. Und ich wollte Sie einfach nur in Kenntnis setzen, [lacht] weil ich glaube, dass es ganz fair ist, [lacht] wenn Sie das wissen.‘ Mein damaliger Chef war eine total coole Sau. Also der hat einfach gesagt: ‚Pfff, du machst deinen Job ja nicht anders jetzt plötzlich.“

4 Bei diesen Zahlen handelt es sich um die Zeilennummern in den Interviewtranskripten.

Vielleicht wirst du – wenn du Glück hast – ein bisschen fitter. Und dann hat er halt gesagt: ‚Was kann ich für dich tun? Wie kann ich dich fördern?‘ Also er hat als Chef immer versucht, seine Untergebenen bestmöglich zu fördern und sie zu unterstützen.“ (Z. 350–370)

Ivo hatte das Gefühl, dass sein Chef ihm zur Seite steht. Die kleine Randbemerkung, er könne durch die Transition seine Fitness steigern, wurde wohl von beiden als scherzhafter Bezug auf die männlich geprägten Erwartungen verstanden.

Johanna hat nach ihrem ersten Coming-out die Einheit gewechselt. Sie musste sich also die Frage stellen, wie sie sich in ihrer neuen Umgebung vorstellen sollte, da in den Unterlagen noch der alte männliche Vorname stand:

„Ach, du bist das erste Mal auf einer Einheit, du kennst die Leute da alle nicht, aber du musst ein Statement setzen. Also habe ich einen knüppelengen Rock angezogen [lacht] ... und bin dann auch zum Spieß [dem Kompaniefeldwebel; d. Verf.] gegangen und habe gesagt: ‚Hallo, ich bin hier der Vertretungsmeister für die nächsten Wochen. ... Ich weiß, überall steht noch mein alter Name, aber nennt mich bitte [Johanna]. Und ich würde gerne auf eine Frauenkammer.‘ ... Und dann guckt man, kurz dicke Backen: ‚Ja, kriegen wir hin.‘ War wieder selbstverständlich.“ (Z. 310–325)

„Ich glaube, die Frauen haben darüber gelacht, dass ich so dumm war, diesen Rock anzuziehen ..., aber für mich ... war in dem Augenblick [wichtig], ich muss mich hier einer kompletten Besetzung als Frau zeigen ... und dann muss es halt überspitzt sein ..., also unterm Strich habe ich das Ziel erreicht ..., wie gesagt, eine ganz dumme Idee.“ (Z. 806–814)

Da der Prozess ihrer Transition noch nicht abgeschlossen war, musste Johanna die erste Vorstellung wiederholen und war auf den guten Willen ihrer Kamerad\*innen – vor allem der Frauen – angewiesen. Sie wurde aber auch in der neuen Einheit gut aufgenommen.

Diese positive Erfahrung hätte sich Emil auch gewünscht. Bei ihm wird klar, dass der *Leitfaden* zwar Orientierung gibt, die Hinweise dort aber nicht berücksichtigt werden müssen:

„Was ich bei der Bundeswehr nicht so toll finde, dass man, wenn man sich als trans outet, nicht als ‚er‘ angesehen wird, sondern erst, wenn es schwarz auf weiß auf Papier ist. Solange hat man immer noch ‚sie‘ gesagt und gesagt: ‚Wir sagen erst ‚er‘ zu dir und ‚Herr‘ und ‚[Emil]‘, wenn du es auch schwarz auf weiß auf Papier hast.“ (Z. 103–109)

Insbesondere die trans Soldatinnen unter den Interviewten gehörten vor ihrer Transition – mit Fligstein und McAdam (2012) gesprochen – zu den Etablierten im militärischen Feld, danach wurden sie zu einer Herausforderung für die

männliche Majorität und waren auf deren Verständnis angewiesen. Den meisten Interviewten wurde dieses Verständnis entgegengebracht, was als Zeichen dafür erscheint, dass da ein neues Gemeinsames wirksam wurde. Indem aber für alle klar war, wie anspruchsvoll ein Coming-out ist, insbesondere wenn es vor der gesamten militärischen Einheit erfolgen musste, wurde gleichzeitig auch deutlich, wie wirkmächtig dabei das alte Allgemeine noch war. Besonders anschaulich wird dies bei Sandra, die aus der informellen militärischen Gemeinschaft informell ausgeschlossen wurde, und bei Emil, der auf formelle Regeln verwiesen wurde, die dieses alte Allgemeine stützen.

### 3.2 Die Übernahme als Berufssoldat\*in

Vier von unseren Gesprächspartner\*innen waren schon vor ihrer Transition Berufssoldat\*innen. Dieser Status wird durch die Transition nicht infrage gestellt. Eine Person hat dazu keine Auskunft gegeben; für Johanna hingegen war die Frage, ob sie als Berufssoldatin übernommen wird, ein wichtiges Thema. Als ihr mehr und mehr bewusst wurde, dass sie transitionieren wollte, hatte sie bei einer Soldatin, die diesen Weg weitaus früher gegangen war, Rat gesucht:

„Die hat gesagt: ‚Wenn du noch kein Berufssoldat bist, dann ist deine Karriere vorbei. Das empfehle ich dir nicht.‘ Dementsprechend habe ich natürlich das nach ganz hinten geschoben und gesagt: Du musst erst Berufssoldat werden ... Karriere machen, vorankommen, Leistung zeigen. Und alles andere ist halt hinten geblieben. Oder ich bin hinten geblieben, meine Gefühle sind hinten geblieben ...“ (Z. 40–45)

Irgendwann hielt Johanna es aber nicht mehr aus und outete sich, noch bevor sie das Ziel, Berufssoldatin zu werden, erreicht hatte: „Ich höre jetzt auf mich, ich höre jetzt auf, für andre, also für die Bundeswehr das zu machen, was sie von mir erwarten.“ (Z. 70–71)

Später bewarb sie sich als Berufssoldatin: „[...] und das Erste, was kam, war eigentlich nur noch die Beurteilung. ... Und die ... ist maximal schlecht ausgefallen.“ (Z. 393–395) Johanna hatte daraufhin zunächst das Gespräch mit ihrem Vorgesetzten gesucht; dieser Versuch blieb jedoch ohne Erfolg, sodass sie ihre Bewerbung als Berufssoldatin nur noch zurückziehen konnte: „Ich habe mich gegen zwei Offiziere, die schon lange dabei sind, aufgelehnt. Und das merke ich heute noch. ... meine Beurteilung wird nicht besser, sie wird immer schlecht.“ (Z. 1190–1192) Weil die Beurteilungen vor der Transition immer weitaus besser waren, überlegte sie, an wen sie sich wenden könnte. Die Gleichstellungsbeauftragte kam für sie nicht infrage, weil die „viel weiter unten“ stand (Z. 1183–1184), sodass Johanna sich von ihr keine Hilfe versprach. Sie suchte bei diversen Stellen Unterstützung, woraufhin ihr Fall geprüft wurde. Johanna zufolge lautete das Ergebnis:

„Ja, wir haben ... bei Ihnen Ungereimtheiten feststellen können. ... Eine Diskriminierung können wir ausschließen, da Sie in der gesamten Besatzung gut anerkannt werden.“ Und da frage ich mich: Kann ich also nur diskriminiert werden, wenn es ganz viele sind, und ein einzelner direkter Vorgesetzter kann es nicht?“ (Z. 439–444).

Sie schließt das Interview mit der Hoffnung: „dass ich Berufssoldat werde ... Das ist eigentlich mein Lebensziel.“ (Z. 1764)

Zwar sollten die Soldat\*innen auch während ihrer Transition in Personalfragen gleichbehandelt werden, aber Beurteilungen – das zeigen Untersuchungen immer wieder – sind anfällig für Benachteiligungen, weil sie häufig bewusst oder unbewusst von Stereotypen und Vorurteilen geleitet sind (vgl. zum Beispiel Joachim-Döll 2017; Lorse 2020: 434–454). Zudem zeigt das Beispiel, dass vielen nicht klar ist, dass sich Diskriminierung nicht nur auf das direkte Miteinander, sondern auch auf solche formalen Prozesse bezieht, und welche Wege Soldat\*innen beschreiten können, um sich dagegen zur Wehr zu setzen. Die rechtlichen Normen allein genügen offensichtlich nicht. Zugleich wird deutlich, dass die vorhandenen Instrumente und Anlaufstellen, wie beispielsweise die Gleichstellungsbeauftragten, nicht immer mit genügend Ressourcen ausgestattet sind, um gute Ansprechpartner\*innen für Betroffene zu sein. Auch diese Aspekte weisen auf noch bestehende Hürden in der Umsetzung von Antidiskriminierungsrecht (dazu unter anderen Kocher 2009) und auf dem Weg zum neuen Gemeinsamen hin.

### 3.3 Kostenübernahme für geschlechtsangleichende Operationen

Die Beantragung und Bewilligung geschlechtsangleichender Operationen durch den Personal- und Vertrauensärztlichen Dienst der Bundeswehr (PVD Bw) stellte für viele unserer Gesprächspartner\*innen eine große Herausforderung dar. Häufig wurde berichtet, dass Anträge – mit Hinweisen auf Formfehler oder Ähnliches – abgelehnt wurden und keine Möglichkeit bestand, mit den zuständigen Sachbearbeiter\*innen zu sprechen. Nicht selten warteten Betroffene Monate oder sogar Jahre auf den Bescheid zu ihrem Antrag.

Johanna etwa erzählte zunächst, dass eine Brust-OP sehr schnell akzeptiert wurde. Der Truppenarzt sagte zu ihr:

„Ja, Sie sind definitiv eine Frau, Sie haben eine unterentwickelte Brust, das Leid, ... das sieht man Ihnen an.“ Und dann habe ich wirklich meine Brust-OP ... über ein dreiviertel Jahr früher [als erwartet] bekommen ... Da habe ich wieder so Vertrauen gefasst in die Medizin der Bundeswehr.“ (Z. 477–483)

Zunächst glaubte sie auch, keine weiteren Operationen zu benötigen:

„Das brauche ich alles nicht, kann man ja alles schön verstecken. ... aber dann habe ich in den Spiegel geschaut und da hat nicht mehr eine trans Frau ... ich habe mich plötzlich nur als Frau gesehen ... und das war so ein Schlüsselmoment und da ... habe [ich] dann weitere Kostenvoranschläge eingereicht. Ich habe noch eine Eingabe geschrieben, weil ... dieses Verfahren sehr undurchsichtig [ist und da] unbedingt nachgebessert werden muss. ... Und habe dann auch Gott sei Dank meine Kostenzusage [lacht] endlich bekommen. ... Ich habe sechs Monate lang in der Luft gehangen, ich wusste nicht, wann es weitergeht. Es war so zermürbend und frustrierend.“ (Z. 564–574)

Ivo musste noch länger warten:

„Und das geht seit drei Jahren tatsächlich so, das Verschleppen meiner Behandlung ..., sodass das zu einer massiven Verschleppung der mentalen Gesundheit ... ich bin inzwischen sehr froh darum, dass ich gezwungen wurde, ... eine Psychotherapie zu besuchen, weil dieses ständige Hoffen darauf, dass ... der Antrag bald endlich positiv zurückkommt und man endlich seinen OP-Termin haben kann ..., das schlaucht massiv an der mentalen Gesundheit“ (Z. 501–513) „Inzwischen bin ich ... so weit, mir keine Hoffnungen mehr zu machen. Ich lebe in dem IST-Zustand, und sollte sich dieser irgendwann mal ändern, dann freue ich mich darüber.“ (Z. 646–649)

Bei Emil wurde der Antrag erst nach einem längeren Prozess von eineinhalb Jahren, der „sehr, sehr problematisch“ war (Z. 56), bewilligt.

Die lange Wartezeit stellte nicht nur insofern eine große Belastung dar, als es für die Soldat\*innen unklar blieb, wie lange sie auf die Behandlung warten müssen und ob sie überhaupt bewilligt wird. Es bedeutete auch, dass sie sich in ihren Einheiten immer wieder vorstellen und klären mussten, wie sie angesprochen werden wollten, welche Toiletten, welche Duschen sie benutzen können bis hin zu der Frage, mit wem sie jeweils die Stube teilen würden. All das sind Anzeichen dafür, wie wirksam das Männliche, Heteronormative und wie schwer der Weg zu einer wirklichen Gleichbehandlung sein kann.

### 3.4 Engagement für eigene Rechte

Die interviewten Soldat\*innen waren gezwungen, offensiv mit ihrer Transition umzugehen (vgl. Frohn/Meinhold 2016: 6 für zivile Arbeitgeber) und sich aktiv für die eigenen Rechte einzusetzen. Häufig haben sie sich Kamerad\*innen gesucht, die sie unterstützen. Manche erhielten diesen Rückhalt auch durch ihre (Ehe-)Partner\*innen.

Eine besondere Bedeutung hatte für viele der Verein QueerBw, die Interessensvertretung der lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans, inter- und andersgeschlechtlichen Angehörigen der Bundeswehr. Er ging aus dem 2002 gegründeten *Arbeitskreis Homosexueller Angehöriger der Bundeswehr* (AHsAB) hervor. Dieser Verein wurde umbenannt, um damit der Vorstellung einer größeren geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt in der Bundeswehr und dem veränderten öffentlichen Sprachgebrauch Rechnung zu tragen. Gegründet wurde auch eine Arbeitsgruppe Trans\*, die Interessen von trans Personen in der Bundeswehr vertritt. So wurde in einem der Interviews darauf hingewiesen, dass QueerBw sich für Soldat\*innen einsetzt, deren Anträge für geschlechtsangleichende Operationen seitens der Bundeswehr nur verzögert bearbeitet – oder um es mit Ivos Worten (vgl. Kapitel 3.3) zu sagen: verschleppt – wurden. Zudem berät der Verein die Bundeswehr und wirkte zum Beispiel an der Erstellung des oben erwähnten *Leitfadens* mit. Der Verein nimmt überdies auch zu anderen Organisationen, zu Parteien und Initiativen Kontakt auf und beteiligt sich etwa am *Christopher Street Day* (CSD) und bei der LGBT-Karrieremesse *Sticks & Stones*.

Der Verein QueerBw hat also eine mindestens dreifache Ausrichtung: Zum einen werden die Interessen der eigenen Mitglieder in der Bundeswehr vertreten. Zweitens betreibt der Verein Lobbyarbeit und versucht, auf andere Akteur\*innen einzuwirken, die für das militärische Feld von Bedeutung sein können; auf diese Weise soll etwa die Politik auf die Situation der Betroffenen aufmerksam gemacht werden. Drittens soll die eigene Erwerbsorganisation, die Bundeswehr, als fortschrittlich präsentiert und in das Feld queerer Lebensweisen und Akteur\*innen eingebracht werden. Es werden Verbündete im Umfeld der Bundeswehr gesucht, um gemeinsame Perspektiven, Zielsetzungen und Wege für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung zu entwickeln.

Das Engagement von QueerBw zeigt eindrucksvoll, wie LGBTQIA+-Soldat\*innen sich für ein neues Gemeinsames im Militär einsetzen und wie sie die Streitkräfte zugleich – trotz der organisationsinternen Kämpfe – in ihrer Vielfalt außerhalb der Organisation repräsentieren.

## 4 Alles eine Frage der Organisationskultur?

Die zentrale Frage dieses Beitrages war, wie sich die organisationalen Bedingungen für trans Soldat\*innen darstellen. Die Transition ist für Soldat\*innen formal-rechtlich möglich. Aber wie vollziehen die Soldat\*innen die Transition und wie ist es um die Herausbildung eines neuen Gemeinsamen in der Bundeswehr bestellt, dem trans Soldat\*innen angehören?

Häufig wird die These vertreten, dass die formalen, rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Gleichbehandlung vorhanden seien und das ‚eigentliche‘ Problem lediglich in den informalen Strukturen, der Organisationskultur liege, die

immer noch stark männlich und heteronormativ geprägt sei. Unsere Studie zeichnet hingegen ein differenzierteres Bild:

1. Rechtsnormen unterstützen den Prozess der Transition, müssen in der Organisation aber erst umgesetzt, das heißt interpretiert werden. Dies geschieht beispielsweise durch Ansprechstellen oder in Dokumenten wie Führungshilfen und Leitfäden. So kann ein Leitfaden zum Beispiel nahelegen, dass kameradschaftlich zu handeln heißt, eine\*n Kamerad\*in auch schon vor der amtlichen Bestätigung der Personenstandsänderung mit dem neuen Vornamen anzusprechen. Rechtsnormen müssen in einem ersten Übersetzungsprozess also in formale Organisationsregeln übertragen werden. Im Anschluss müssen dann auch die konkreteren Organisationsregeln angewandt und dabei wiederum interpretiert werden.
2. Immer wieder stellen die Soldat\*innen positiv heraus, wie umfangreich die formalen Rechte und Möglichkeiten für trans Personen im Militär sind und dass trans Personen dadurch sogar besser als im zivilen Bereich gestellt seien. Dies bedeutet aber nicht, dass die Regeln in der Organisation auch immer berücksichtigt werden.
3. Zugleich ist keine durchgehend transfeindliche Organisationskultur zu erkennen, denn die interviewten trans Soldat\*innen haben mehrheitlich Rückhalt durch ihre Kamerad\*innen erlebt. Sehr unterschiedlich ist aber, wie sich Vorgesetzte verhalten. Die Position der Vorgesetzten ist Ausdruck der formalen hierarchischen Struktur. Vorgesetzten wird in Organisationen typischerweise eine wesentliche Rolle auch für die informale Struktur zugeschrieben, denn sie sollen die Lücken und Defizite der Formalstruktur ausgleichen.
4. Die Bewilligung von medizinischen Versorgungsleistungen erfolgt durch den Personal- und Vertrauensärztlichen Dienst der Bundeswehr. Dieser entscheidet, wie schnell eine Transition abgeschlossen werden kann. Verzögert sich die Entscheidung über die Bewilligung – und davon wird immer wieder berichtet –, hat das große Auswirkungen auf die betroffenen Soldat\*innen. Es kann unter anderem bedeuten, dass die Soldat\*innen sich bei einem Wechsel der Aufgaben immer wieder neu outen müssen. Zugleich bedeutet die Ungewissheit eine enorme psychische Belastung.

Die rechtlichen Vorgaben erlauben die Transition und untersagen Diskriminierung, der *Leitfaden* zum Umgang mit trans Personen dient zusätzlich den Vorgesetzten, den Truppenärzt\*innen und den trans Personen selbst als Hilfestellung. Er soll Orientierung dafür geben, die Soldat\*innen auch dort zu unterstützen, wo das formale Recht – insbesondere das (alte) sog. Transsexuellengesetz – noch Beschränkungen beinhaltet. Auch die Organisationskultur kann nicht als generell transfeindlich angesehen werden. Die Soldat\*innen erleben häufig Unterstützung und Zuspruch durch ihre Kamerad\*innen.

Zentrale Hürden entstehen im Zuge des Handelns der Verwaltung, die die medizinische Versorgung bearbeitet, und durch Vorgesetzte und die Art und

Weise, in der sie die rechtlichen und formalen Vorgaben anwenden. Die Probleme liegen also weder allein in den überkommenen formalen Regeln noch allein in der traditionellen Organisationskultur, sondern vor allem in der informellen Anwendung der formalen Regelungen. Formale Regeln stellen Spielräume dafür bereit, wie sie angewendet werden. Diese Spielräume werden immer wieder im Sinne kameradschaftlichen Verhaltens und zur Unterstützung der trans Soldat\*innen genutzt.

Dass und wie sich einiges bewegt, zeigt sich aber auch im Fall Anastasia Biefang: Die im September 2023 erlassene Allgemeine Regelung zum Umgang mit Sexualität und sexualisiertem Fehlverhalten (BMVg 2023) dient auch dazu, dass Soldat\*innen nicht mehr für private Tinder-Profile belangt werden können. Dort heißt es:

„Sexualität ist natürlich und Ausdruck der Persönlichkeit. Sie ist dem Privatleben zuzuordnen und als Bestandteil der Privat- und Intimsphäre vor staatlichem Zugriff besonders geschützt. Die Intimsphäre und mit ihr die Sexualität der Angehörigen des GB BMVg sind daher einer Einflussnahme durch den Dienstherrn grundsätzlich entzogen.“ (BMVg 2023: 4)

Damit ist die Bundeswehr einen wichtigen Schritt in Richtung Gleichbehandlung gegangen. In dieser *Allgemeinen Regelung* heißt es aber auch:

„Sexuelles Fehlverhalten liegt auch dann vor, wenn der kameradschaftliche oder kollegiale Zusammenhalt gestört wird [...] oder es [...] zu einer Beeinträchtigung des Ansehens der Bundeswehr in der Öffentlichkeit [...] kommt. [...] Von einer ernsthaften Beeinträchtigung des Ansehens der Bundeswehr [...] [kann] regelmäßig nicht ausgegangen werden, sofern das Verhalten nicht strafrechts- oder ordnungswidrig ist.“ (ebd.: 4, 8).

Was diese Formulierung im Alltag der Bundeswehr bedeutet und wie sie in Zukunft angewandt wird, wird weiter zu beobachten sein. Anastasia Biefang kommentiert dies rückblickend:

„Ich hoffe, dass [...] die gesellschaftlichen Realitäten einer offenen und vielfältigen Gesellschaft in unseren Gesetzen und Vorschriften Einzug erhalten. Rückwärtsgewandte und aus der Realität gefallene moralische Sichtweisen dürfen nicht der Maßstab bei der Betrachtung von Verhalten sein. Hier muss eine Normierung geschaffen werden, die Soldat:innen vor individueller Willkür und Diskriminierung durch Vorgesetzte aufgrund ihrer persönlichen Lebensentwürfe schützt.“ (zitiert nach Rudolph 2023)

Gezeigt werden konnte, dass ein neues inklusiveres Gemeinsames auch im Militär auf dem Weg ist, auch wenn dieser Weg noch sehr lang und nicht unumkehr-

bar ist. Es wird sich zeigen, wie sich die veränderte Sicherheitslage und die sogenannte Zeitenwende darauf auswirken wird. Bisher aber scheinen die politischen Veränderungen daran noch nichts zu ändern. Das heißt aber auch: Dieses neue Gemeinsame bedeutet keine Pazifizierung der Organisation und ändert nicht den Charakter des Militärs als Institution der Gewaltproduktion.

## Literaturverzeichnis

- Apelt, Maja (2002): Die Integration der Frauen in die Bundeswehr ist abgeschlossen. In: Soziale Welt, 3, S. 325–344. DOI: <https://doi.org/10.2307/40878392>.
- Apelt, Maja/Dossall, Henrik/Trautwein, Ray (2020): Wie das Recht in die Organisation kommt – Die Akteur\*innen des Antidiskriminierungsrechts in männlich geprägten Organisationen. In: Kritische Justiz, 4, S. 445–456. DOI: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2020-4-445>.
- Apelt, Maja/Dossall, Henrik/Trautwein, Ray (2023): Militär zwischen Homogenisierung und Anerkennung von Diversität. In: Funder, Maria/Grühlich, Julia/Hossain, Nina (Hrsg.): Diversitäts- und Organisationsforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Baden-Baden: Nomos, S. 455–472. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748934684-455>.
- Birkenbach, Hanne-Margret (1985): Mit schlechtem Gewissen – Wehrdienstbereitschaft von Jugendlichen. Zur Empirie der psychosozialen Vermittlung von Militär und Gesellschaft. Baden-Baden: Nomos.
- Birkenbach, Hanne-Margret (1987): Einstellungen von Jugendlichen zum Militär. Empirische Befunde zum Inkompatibilitätstheorem. In: Jürgen Friedrichs (Hrsg.): 23. Deutscher Soziologentag 1986: Sektions- und Ad-hoc-Gruppen. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 642–645.
- BMVg [Bundesministerium für Verteidigung] (2017): Leitfaden zum Umgang mit transgeschlechtlichen Menschen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verteidigung. <https://regenbogen.verdi.de/++co++e09526ca-6394-11ea-b917-525400f67940>. [Zugriff: 20.03.2024].
- BMVg [Bundesministerium für Verteidigung] (2023): Umgang mit Sexualität und sexualisiertem Fehlverhalten. Allgemeine Regelungen A-2610/2. [https://augengeradeaus.net/wp-content/uploads/2023/09/A-2610\\_2\\_Umgang-\\_Sexualitaet\\_und\\_sexualisiertem\\_Fehlverhalten.pdf](https://augengeradeaus.net/wp-content/uploads/2023/09/A-2610_2_Umgang-_Sexualitaet_und_sexualisiertem_Fehlverhalten.pdf). [Zugriff: 26.06.2024].
- Bröckling, Ulrich (1997): Disziplin. Soziologie und Geschichte militärischer Gehorsamsproduktion. München: Fink.
- Bundeswehr (o. J.): Vielfalt in der Bundeswehr. <https://www.bundeswehr.de/de/ueber-die-bundeswehr/selbstverstaendnis-bundeswehr/chancengerechtigkeit-bundeswehr/vielfalt-bundeswehr>. [Zugriff: 01.10.2024].
- Butler, Judith (1991): Das Unbehagen der Geschlechter. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- DBwV (2020): Debatte um weibliche Dienstgrade: Image-Schaden mit Ansage. <https://www.dbwv.de/aktuelle-themen/blickpunkt/beitrag/debatte-um-weibliche-dienstgrade-image-schaden-mit-ansage>. [Zugriff: 01.10.2024].
- Dossall, Henrik (2021): Attraktivität und Gleichstellung in Militärorganisationen. Zum organisierten Umgang der Bundeswehr mit dem Gleichstellungsrecht. In: dms – der moderne staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management 14, 2, S. 455–472. DOI: <https://doi.org/10.3224/dms.v14i2.01>.

- Dunlap, Shannon L./Holloway, Ian W./Pickering, Chad E./Tzen, Michael/Goldbach, Jeremy T./Castro, Carl Andrew (2020): Support for Transgender Military Service from Active Duty United States Military Personnel. In: *Sexuality Research and Social Policy* 2021, 18, S. 137-143. DOI: <https://doi.org/10.1007/s13178-020-00437-x>.
- Edelman, Lauren B. (1992): Legal Ambiguity and Symbolic Structures: Organizational Mediation of Civil Rights Law. In: *American Journal of Sociology* 97, 6, S. 1531–1576. DOI: <https://doi.org/10.1086/229939>.
- Edelman, Lauren B. (2016): *Working Law. Courts, Corporations, and Symbolic Civil Rights*. Chicago, London: The University of Chicago Press.
- Erdheim, Mario (1982): ‚Heiße‘ Gesellschaften – ‚Kaltes‘ Militär. In: *Kursbuch* 67, S. 59–70.
- Fligstein, Neil/McAdam, Doug (2012): *A Theory of Fields*. New York: Oxford University Press. DOI: <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780199859948.001.0001>.
- Frevert, Ute (1997): Das Militär als „Schule der Männlichkeit“. Erwartungen, Angebote, Erfahrungen im 19. Jahrhundert. In: Frevert, Ute (Hrsg.): *Militär und Gesellschaft im 19. und 20. Jahrhundert*. Stuttgart: Klett-Cotta, S. 145–173.
- Frohn, Dominic/Meinhold, Florian (2016): *Spezifika der Arbeitssituation von Trans\*-Beschäftigten in Deutschland auf Grundlage von qualitativen Interviews mit Trans\*-Experten\_innen*. Köln: Institut für Diversity- und Antidiskriminierungsforschung. DOI: <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.16790.63040>
- Hark, Sabine/Jaeggi, Rahel/Kerner, Ina/Meißner, Hanna/Saar, Martin (2015): Das umkämpfte Allgemeine und das neue Gemeinsame. Solidarität ohne Identität. In: *Feministische Studien* 33, 1, S. 99–103. DOI: <https://doi.org/10.1515/fs-2015-0111>.
- Haubl, Rolf (1988): „... wo Männer noch Männer sind!“ Zur Sozialisation des Homo clausus im Militär. In: Vogt, Wolfgang R. (Hrsg.): *Militär als Lebenswelt. Streitkräfte im Wandel der Gesellschaft (II)*. Opladen: Leske + Budrich, S. 57–68.
- Heimer, Carol A. (1999): Competing Institutions. Law, Medicine, and Family in Neonatal Intensive Care. In: *Law & Society, Review* 1999, 33, 1, S. 17–66. DOI: <https://doi.org/10.2307/3115095>.
- Janisch, Wolfgang (2022): Bundeswehr und Moral: Gilt das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung nur im Schlafzimmer? <https://www.sueddeutsche.de/panorama/bundeswehr-transgender-anastasia-biefang-tinder-verweis-verfassungsbeschwerde-1.5674786>. [Zugriff: 01.10.2024].
- Joachim-Döll, Andrea (2017): Nach Leistung, Eignung und Befähigung – und unabhängig vom Geschlecht? Anmerkungen zur Leistungsbeurteilung im öffentlichen Dienst. In: *dbb beamtenbund und tarifunion: Frauen 4.0: Diskriminierungsfreies Fortkommen im öffentlichen Dienst – Jetzt umdenken!* [https://www.dbb-frauen.de/fileadmin/user\\_upload/globale\\_elemente/pdfs/2017/170905\\_frauen\\_dokumentation\\_fachtagung\\_13\\_diskriminierungsfreies\\_fortkommen.pdf](https://www.dbb-frauen.de/fileadmin/user_upload/globale_elemente/pdfs/2017/170905_frauen_dokumentation_fachtagung_13_diskriminierungsfreies_fortkommen.pdf). [Zugriff: 01.10.2024].
- Kocher, Eva (2009): „Geschlecht“ im Anti-Diskriminierungsrecht. *Kritische Justiz* 42, 4, S. 386–403.
- Krämer, Hannes (2020): Organisationsforschung und Praxistheorie (Pierre Bourdieu und Ethnomethodologie). In: Apelt, Maja/Bode, Ingo/Hasse, Raimund/Meyer, Uli/Groddeck, Victoria V./Wilkesmann, Maximiliane/Windeler, Arnold (Hrsg.): *Handbuch Organisationssoziologie*. Wiesbaden: Springer, S. 1–19. DOI: [https://doi.org/10.1007/978-3-658-15953-5\\_14-1](https://doi.org/10.1007/978-3-658-15953-5_14-1).

- Kujat, Harald (2000): Umgang mit Sexualität, Führungshilfe für Vorgesetzte vom 20. Dezember 2000. Hrsg. vom Bundesministerium für Verteidigung. FÜ S | 4 – Az 35-04-09. <http://archive.lsvd.de/bund/recht/bwsex02.html>. [Zugriff: 01.10.2024].
- Ladenburger, Thomas (2019): Anastasia: Oberstleutnant, Kommandeurin, Transgender. <https://www1.wdr.de/mediathek/video/sendungen/menschen-hautnah/video-anastasia-oberstleutnant-kommandeurin-transgender-100.html>. [Zugriff: 04.04.2020].
- Lippert, Ekkehard/Schneider, Paul/Zoll, Ralf (1976): Sozialisation in der Bundeswehr: der Einfluss des Wehrdienstes auf soziale und politische Einstellungen Wehrpflichtiger. München: Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr.
- Lorse, Jürgen (2020): Die dienstliche Beurteilung. Berlin: Erich Schmidt Verlag. 7. Aufl.
- Luhmann, Niklas (2000): Organisation und Entscheidung. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Meyer, Berthold (2005): Die Dauerkontroverse um die Wehrpflicht – ein Beispiel für Konfliktverwaltung. Das umkämpfte Allgemeine und Neue Gemeinsame HSFK-Report 11/2005. Frankfurt a.M.: Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-284076>. [Zugriff: 01.10.2024].
- Meyer, John W./Rowan, Brian (1977): Institutionalized Organizations. Formal Structure as Myth and Ceremony. In: *American Journal of Sociology* 83, 2, S. 340–363.
- QueerBw (2024): Über uns. <https://www.queerbw.de/der-verein/ueber-uns>. [Zugriff: 01.10.2024].
- Rudolph, Kriss (2023): „Damit niemand mehr für privates Tinder-Profil belangt werden kann. Die Richtlinien für die ‚außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht‘ wurden geändert“. <https://mannschaft.com/bundeswehr-damit-niemand-mehr-fuer-ein-privates-tinder-profil-belangt-werden-kann/> [Zugriff: 01.10.2024].
- Schaefer, Agnes G./Iyengar, Radha K./Kadiyala, Srikanth/Kavanagh, Jennifer M./Engel, Charles C./Williams, Kayla M./Kress, Amii M. (2016): Assessing the Implications of Allowing Transgender Personnel to Serve Openly. Santa Monica: Rand Corporation. DOI: <https://doi.org/10.7249/RR1530>.
- Schilt, Kristen (2006): Just One of the Guys? How Transmen Make Gender Visible at Work. In: *Gender & Society* 20, 4, S. 465–490. DOI: <https://doi.org/10.1177/0891243206288077>.
- Schmidt, Fiona/Trautwein, Ray (2021): „Gleich. Ähnlich. Anders“? – Zur Rolle von ‚Vielfalt‘ in der Eigenwerbung von Bundeswehr und Bundespolizei. In: Kleinert, Ann-Christin/Palenberg, Amanda Louise/Froböse, Claudia/Ebert, Jenny/Gerlach, Miriam Daniela/Ullmann, Henriette/Veenker, Jaqueline/Dill, Katja (Hrsg.): Interdisziplinäre Beiträge zur Geschlechterforschung. Repräsentationen, Positionen, Perspektiven. Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 47–60. DOI: <https://doi.org/10.2307/j.ctv1qhstzm.7>.
- Scott, Alan/Okros, Denise (2015): Gender Identity in the Canadian Forces: A Review of Possible Impacts on Operational Effectiveness. In: *Armed Forces & Society* 41, 2, S. 243–256. DOI: <https://doi.org/10.1177/0095327X14535371>.
- Scott, Richard W. (1995): *Institutions and Organizations*. Thousand Oaks: Sage.
- Steinert, Heinz (1973): Militär, Polizei, Gefängnis usw. Über die Sozialisation in der „totalen Institution“ als Paradigma des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft. In: Walter, Heinz (Hrsg.): *Sozialisationsforschung*. Band 2: Sozialisationsinstanzen und Sozialisationseffekte. Stuttgart: Frommann-Holzboog, S. 227–249.
- Steinert, Heinz/Treiber, Hubert (1974): Erziehungsziel Soldat. In: Klöss, Erhard/Grossmann, Heinz (Hrsg.): *Unternehmen Bundeswehr*. Zur Soziologie der Streitkräfte. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch-Verlag, S. 103–122.

- Villa, Paula-Irene (2000): *Sexy Bodies: Eine soziologische Reise durch den Geschlechterkörper*. Opladen: Leske und Budrich. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-322-95193-9>.
- Wiegold, Thomas (2023): Wehrressort nimmt neuen Anlauf für weibliche Dienstgrade für Soldatinnen. In: *Augen geradeaus*. <https://augengeradeaus.net/2023/07/wehrressort-nimmt-neuen-anlauf-fuer-weibliche-dienstgrade-fuer-soldatinnen/>. [Zugriff: 01.10.2024].
- Zaretti, Alessia (2018): Lesbian Gay Bi-sexual Transgender (LGBT). Personnel: A Military Challenge. In: Caforio, Giuseppe/Nuciari, Marina (Hrsg.): *Handbook of the Sociology of the Military*. *Handbooks of Sociology and Social Research*. Basel: Springer International Publishing AG, S. 391–404. DOI: [https://doi.org/10.1007/978-3-319-71602-2\\_20](https://doi.org/10.1007/978-3-319-71602-2_20).

## Autor\*innen

*Maja Apelt* ist Professorin für Organisations- und Verwaltungssoziologie an der Universität Potsdam. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Themenfeld Diversität und Organisation, der organisationssoziologischen Auseinandersetzung mit Militär, Krieg und Geschlecht und der qualitativen Sozialforschung.

*Henrik Dotsdall* leitet die Forschungsstelle der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Thüringen. Aktuelle Forschungsschwerpunkte liegen in der organisationssoziologischen Auseinandersetzung mit Sicherheitsbehörden. Ein besonderer Fokus liegt auf dem Themenfeld Polizei und Terrorismus.

*Ray Trautwein* forscht zu Trans\* und Gesundheit, Antidiskriminierungsrecht und Diversität in (männlich geprägten) Organisationen. Als wissenschaftlicher Mitarbeiter war er zuletzt im BZgA-Projekt „Gesundheitsförderung in Lebenswelten von Trans\* Menschen“ (GeLebT\*) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg tätig. Zuvor arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der ersten Förderphase der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ im Teilprojekt „Organisation und Recht – politische Interessengruppen und rechtliche Interventionen“ an der Universität Potsdam.

# Ein verlorener Kampf?

## Eine feministische Analyse der gescheiterten Verhandlungen um den UN-Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen<sup>5</sup>

Marie-Sophie Keller

*Zusammenfassung:* „Wirtschaft und Menschenrechte“ ist ein sich dynamisch entwickelndes Rechtsgebiet, das sich zuletzt in der Lieferkettenrichtlinie der Europäischen Union vom 15. März 2024 manifestiert hat. In diesem Beitrag kontextualisiere ich das Feld, indem ich die gescheiterten Verhandlungen um den UN-Verhaltenskodex für transnationale Konzerne (1974–1992) aus einer feministischen Perspektive untersuche. Da der Verhaltenskodex der erste Versuch war, transnationale Unternehmen auf Ebene der Vereinten Nationen umfassend zu regulieren, waren seine Verhandlungen ein Schauplatz diskursiver Kämpfe. Mithilfe einer Diskursanalyse durch die Brille vergeschlechtlichter Dichotomien möchte ich die strukturelle Privilegierung des Androzentrismus während den Verhandlungen und ihre anhaltenden nachteiligen Auswirkungen auf heutige Diskurse aufzeigen.

*Schlüsselbegriffe:* Wirtschaft und Menschenrechte, Unternehmensverantwortung, Vereinte Nationen, Rechtssubjektivität, feministische Genealogie, Dichotomien

---

### 1 Die Ursprünge der Lieferkettenregulierung

„Wirtschaft und Menschenrechte“ (Business and Human Rights, BHR) – so lautet die Bezeichnung für ein sich dynamisch entwickelndes Rechtsgebiet, in dem mit der Verabschiedung der Lieferkettenrichtlinie der Europäischen Union vom 15. März 2024 ((EU) 2024/1760) ein neuer Meilenstein gesetzt wurde. Richtungsweisend für das Feld waren die 2011 verabschiedeten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (HR/PUB/11/04) der Vereinten Nationen (im Folgenden: UN), die erstmals die Verantwortung von Unternehmen für die Einhaltung der Menschenrechte festlegten. Sie sind als historischer Durchbruch in

---

5 Dieses Kapitel ist ein gekürzter und angepasster Auszug aus meinem Dissertationsvorhaben „Gendered Value Chains – eine feministische Perspektive auf Wirtschaft und Menschenrechte“.

einer langen Geschichte der versuchten Regulierung von Unternehmen auf UN-Ebene zu verstehen.

Durch die sozialökologische Regulierung von Unternehmen soll auf anhaltende Missstände in ihren Lieferketten reagiert werden. Denn infolge (post-)kolonialer Machtasymmetrien, hohen Preisdrucks, flexibler Vertragsverhältnisse, fehlender Transparenz sowie internationaler Gesetzeslücken hat sich ein internationales Handelssystem etabliert, in dem Arbeits- und Menschenrechtsverletzungen systemimmanent sind. Menschen, die unter anderem aufgrund von Sexismus, Rassismus sowie sozialer und globaler Ungleichheit intersektionaler Diskriminierung und dadurch Marginalisierung ausgesetzt sind, sind davon überproportional betroffen. Das zeigt sich in der Textilindustrie besonders deutlich, in der überwiegend Frauen<sup>6</sup> aus sozial prekären Kontexten ohne einen existenzsichernden Lohn und ohne hinreichenden Arbeits- und Gesundheitsschutz tätig sind (Barrientos 2021).

Während viele das BHR-Feld und den Regulierungsansatz menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten<sup>7</sup> für Unternehmen als gesetzten, nahezu alternativlosen Standard für eine sozial nachhaltige Globalisierung betrachten, werden sie unter anderem von Feminist\*innen auch problematisiert. Isabell Hensel und Judith Höllmann halten die transnationale menschenrechtliche Regulierung von Unternehmen aus Gleichstellungsperspektive für besonders schwierig, da es dabei zu „Rechtskollisionen zwischen nationalen, internationalen und regionalen Standards sowie zwischen verschiedenen Regimen, etwa der Politik, der Wirtschaft, der Arbeit, der Körperpolitiken“ komme (Hensel/Höllmann 2020). Diese Spannungslagen würden durch die Verrechtlichung abstrakter Menschenrechtsstandards nicht gelöst, sondern regelmäßig noch verstärkt (ebd.). Penelope Simons und Melisa Handl bezeichnen die UN-Leitprinzipien gar als neue Regierungstechnik, die die Erfahrungen von Frauen außer Acht ließe und so die Zementierung bestehender Ungleichheiten in Kauf nehme (Simons/Handl 2019).

---

6 Ich benutze in diesem Text Kategorien wie ‚Frau‘ und ‚Mann‘. Ich möchte jedoch hervorheben, dass diese binären Geschlechterkategorien keine ‚natürliche‘ Differenz beschreiben, sondern vielmehr als soziale Konstruktionen im Sinne des ‚Doing Gender‘ (West/Zimmermann 1987) zu verstehen sind.

7 Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten ergeben sich aus der unternehmerischen Verantwortung für die Menschenrechte. Sie wurden erstmals in Säule II der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten anhand eines *soft law*-Instruments etabliert. Durch nationale und regionale Gesetzgebung, wie dem deutschen Lieferkettengesetz und der EU-Lieferkettenrichtlinie, werden Unternehmen zur Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten verpflichtet. Zentral ist dabei der Sorgfaltspflichtenprozess: ein mehrstufiges Verfahren, durch das Unternehmen ihre Verantwortung für die Menschenrechte anerkennen, menschenrechtliche Risiken in ihrer Lieferkette ermitteln und minimieren und Beschwerden ermöglichen sollen. Sie sollen zudem über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten berichten.

Zwar weisen auch andere Kritiker\*innen auf problematische postkoloniale und strukturelle Unzulänglichkeiten von Regulierungsansätzen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte hin (Deva 2013; Lichuma 2021). Jedoch wird ihre historische Kontingenz, insbesondere aus feministischer Perspektive, bisher nicht hinreichend adressiert. Sie zeigt sich an den diskursiven Kämpfen, die zur Entstehung und Veränderung von Recht führen. Daher kann durch eine Untersuchung der diskursiven Kämpfe während der Entstehung des BHR-Feldes sichtbar gemacht werden, wie das Zusammenspiel aus Macht und Wissen bestimmt, was sagbar und unsagbar ist. Diese Auseinandersetzungen sind zudem ein besonders wirkmächtiger Kampf um *das Allgemeine*, definieren sie doch die Spielregeln des internationalen Handels und somit auch eines Teils des gesellschaftlichen Zusammenlebens, indem sie die Beziehung zwischen Staat und Unternehmen regeln.

Die von 1977 bis 1992 geführten, aber letztlich gescheiterten Verhandlungen um einen UN-Verhaltenskodex für transnationale Konzerne waren der erste Versuch auf UN-Ebene, transnationale Unternehmen (Transnational Corporations, TNCs) umfassend zu regulieren. Er wird gar als radikalste der geläufigen BHR-Initiativen im Kampf gegen Konzernmacht bezeichnet (Joseph/Kyriakakis 2023). Diese Verhandlungen waren ein wichtiger Schauplatz des Kampfes um Deutungshoheit über die Frage, wie Unternehmen völkerrechtlich zur Verantwortung gezogen werden sollen. Sie wirken bis heute auf BHR-Debatten. Aus feministischer Perspektive stellt sich für mich die Frage, von welchen Ideologien die Verhandlungen um den UN-Verhaltenskodex geleitet wurden und wie diese auf das heutige BHR-Feld einwirken. Deutet eine kritisch-feministische Analyse des Diskurses um die Verhandlungen auf eine systematische Privilegierung androzentrischen Wissens hin, die auf die Stabilisierung bestehender Machtverhältnisse abzielt? Sind also die Verhandlungen nicht nur durch postkoloniale, sondern auch durch patriarchale Dynamiken geprägt? Werden gegenhegemoniale Positionen durch einen Prozess des ‚Otherings‘ marginalisiert? Und haben diese Marginalisierungen nach dem Scheitern der Verhandlungen materielle Auswirkungen auf die rechtliche Einordnung von Unternehmen? Auch wird in diesem Zusammenhang die bereits viel ältere Frage erneut aufgeworfen, inwieweit Geschlechterverhältnisse das Recht bedingen und das Recht Geschlechterverhältnisse bedingt (Smart 1992; Chunn/Lacombe 2000: 29).

Zu diesem Zweck stelle ich zunächst den gesellschaftlichen und institutionellen Kontext der UN-Beratungen über einen UN-Verhaltenskodex vor. Danach untersuche ich die Verhandlungen und zeige die darin vorherrschenden vergeschlechtlichten Dichotomien. Dazu zählt insbesondere die Kategorisierung von Unternehmen als öffentlich oder privat, als Subjekte oder Objekte im Völkerrecht. Zuletzt diskutiere ich die Auswirkungen auf den heutigen BHR-Diskurs anhand des Ansatzes, dem zufolge sich Unternehmen selbst regulieren könnten. Vorab möchte ich jedoch mein methodisches Vorgehen skizzieren und meinen konzeptionellen Ansatz schildern, in dessen Rahmen ich Dichotomien als feministische Analysekategorie nutze.

## 2 Methodik und Forschungsperspektive

Die Rekonstruktion der Beratungen über den Verhaltenskodex ist als Teil einer feministischen Genealogie des BHR-Feldes zu verstehen und wird anhand einer feministischen Diskursanalyse untersucht. Konkret werden offizielle UN-Dokumente aus den UN-Archiven in dem besagten Zeitraum sowie die UN-Publikation *CTC-Reporter* (Centre for Transnational Corporations-Reporter) analysiert. Der CTC-Reporter war eine in den Jahren von 1976 bis 1991 periodisch erscheinende Zeitschrift des UN-Zentrums für Transnationale Konzerne (UNCTC), das die Verhandlungen durch Expertise und administrative Zuarbeit unterstützte. Darin wurde sowohl über die Beratungen als auch über Aktivitäten des UNCTC und personelle Entwicklungen berichtet. Darüber hinaus enthielt die Zeitschrift Beiträge, in denen wichtige inhaltliche Fragen, die für die Verhandlungen von Bedeutung waren, ebenso wie allgemeine Entwicklungen des Weltgeschehens von renommierten Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft in Form von Beiträgen oder Interviews diskutiert wurden. Der CTC-Reporter hatte 1979 eine Auflage von 9.000 Exemplaren; sie wurden an Regierungen, CEOs von über 600 TNCs, Gewerkschaften, Konsument\*innengruppen, Forschende, Universitäten und Medien in 123 Ländern verschickt (UNCTC 1979a).

Der Diskurs, der sich in diesen Dokumenten wiederfindet, wird hier anhand vergeschlechtlichter Dichotomien analysiert. Die Analyse von Dichotomien kann darauf aufmerksam machen, dass eine rigide Gegenüberstellung von sich vermeintlich gegenseitig ausschließenden Gegensätzen zu einer unterkomplexen, abstrakten Vorstellung von gesellschaftlichen Verhältnissen führt, durch die unser Denken strukturiert wird (Peterson 2000: 12). Sie sind somit einerseits eine Manifestation der Performativität von Geschlechterkategorien (,doing gender‘) und verstetigen beziehungsweise verstärken diese durch ihre Institutionalisierung (Prokhovnik 1999; West/Zimmermann 1987). Solche Dichotomien werden meist vergeschlechtlicht konzeptualisiert, wobei der mit Maskulinität assoziierte Pol naturalisiert, aufgewertet und privilegiert und der als feminin bewertete Pol abgewertet und so delegitimiert wird (von Braun 2006; Hausen 1976). So finden sich binäre und heteronormative Konstruktionen von Maskulinität/Femininität beispielsweise in Gegenüberstellungen von Mensch/Natur, Körper/Geist (Gear 2010: 66, 42), Kraft/Schwäche, Selbstständigkeit/Abhängigkeit, Durchsetzungsvermögen/Anpassung und Vernunft/Empfindung (Hausen 1976: 367). Die Analyse von Dichotomien im Diskurs dient somit dazu, den problematischen Charakter vergeschlechtlichter und hierarchisierter Kategorien sichtbar zu machen und aufzuzeigen, dass das Allgemeine als Verallgemeinerung eines andro- und eurozentrischen Partikularen zum Nachteil marginalisierter Positionen zu verstehen ist.

### 3 UN-Kommission für TNCs: Ein neues UN-Mandat als institutionelle Antwort auf die Macht der Konzerne

Bevor ich mich der Analyse des Diskurses um die UN-Beratungen widme, möchte ich zunächst deren gesellschaftlichen und institutionellen Kontext darstellen. Nach dem Zweiten Weltkrieg und insbesondere seit den 1960er Jahren lagerten Unternehmen aus Ländern des Globalen Nordens arbeitsintensive Herstellungsprozesse zunehmend in Länder des Globalen Südens aus (Elson/Pearson 1981; Lim 1980),<sup>8</sup> wo die Lohn- und Produktionskosten erheblich niedriger lagen. So belief sich beispielsweise der Lohn einer unqualifiziert angestellten Person in Singapur 1969 auf ein Elftel des Lohnes ihres Pendanten in den Vereinigten Staaten (Lim 1980). Die damit verbundenen Einsparungen, gekoppelt mit technologischen Fortschritten im Transport- und Kommunikationssektor sowie in der Datenverarbeitung, erlaubten Unternehmen die Maximierung ihrer Profitmargen (UNCTC 1978: 6). Eine Anpassung der Importzölle der ‚Heimatländer‘, also der Länder des Firmensitzes, und entgegenkommende Politiken in den ‚Gastländern‘, also der Beschaffungs- und Produktionsländer, unterstützten den Prozess der Internationalisierung weiter (Elson/Pearson 1981: 89).<sup>9</sup> Dazu gehörte etwa, dass gewerkschaftliche Organisation in den Ländern des Südens gehemmt beziehungsweise Gewerkschaften staatlich kontrolliert wurden, was zur Folge hatte, dass bestehendes Arbeitsrecht teilweise nicht durchgesetzt oder zum Nachteil der Arbeiter\*innen angepasst wurde (ebd.: 90). Insbesondere in den sogenannten Freihandelszonen wurden grundlegende Arbeitsrechte wie die Gewerkschaftsfreiheit suspendiert (Elson/Pearson 1981: 96; Fernández-Kelly 1983).

Viele Regierungen der Länder des Südens sahen und sehen in transnationalen Konzernen ein großes Potenzial für wirtschaftlichen und – so die Idee – auch sozialen ‚Fortschritt‘. Auslandsinvestitionen werden als wichtiger Hebel für die ‚Entwicklung‘ der in aller Regel ehemals kolonisierten Länder betrachtet.<sup>10</sup> Sie werden von den Vereinten Nationen empfohlen und vorangetrieben, wie sich auch an der Internationalen Entwicklungsstrategie für die zweite

8 Die Begriffe ‚Globaler Süden‘ und ‚Globaler Norden‘ werden in Abgrenzung zu Begriffen wie ‚Entwicklungsland‘, ‚Dritte Welt‘ und ‚Schwellenland‘ beziehungsweise ‚entwickelte Länder‘ und ‚Industriestaaten‘ genutzt. Letztere sind immer auch wertend; indem sie die ehemaligen Kolonialstaaten als Maßstab setzen, nehmen sie implizit eine Hierarchisierung vor (Chakrabarty 2000).

9 Während der Verhandlungen zum Verhaltenskodex war die Rede von ‚Heimat- und Gastländern‘ gebräuchlich; sie ist inzwischen jedoch aus mehreren Gründen obsolet: Zum einen reproduziert die Zuschreibung von Begriffen wie ‚Gastland‘ und ‚Heimatland‘ (post-)koloniale Machtasymmetrien und zum anderen lassen sich Länder heutzutage nicht mehr trennscharf der einen oder anderen Gruppe zuordnen.

10 Ich setze die Begriffe ‚Fortschritt‘ und ‚Entwicklung‘ in Anführungszeichen, um zu problematisieren, dass Europa (bzw. der Globale Norden) als Maßstab für Fortschritt und Entwicklung konstruiert wird (Chakrabarty 2000).

UN-Entwicklungsdekade in der Resolution 2626 (XXV) der Generalversammlung vom 5. Dezember 1980 ablesen lässt. Gleichzeitig beobachten viele Länder auch die ambivalenten oder gar negativen Auswirkungen der Aktivitäten von TNCs mit kritischem Blick und fürchten deren Macht (ECOSOC 1974).

Diese Furcht wurde weiter geschürt, als 1972 die Einmischung des US-amerikanischen Produktionsunternehmens ITT (und des US-amerikanischen Geheimdienstes CIA) in die chilenische Politik bestätigt und von den Ländern des Südens als Angriff auf die neu gewonnene Souveränität der ehemals kolonisierten Staaten gedeutet wurde (Sauvant 2015: 13). Der chilenische Präsident Salvador Allende verliet seiner Besorgnis am 4. Dezember 1972 vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York Ausdruck:

„We are witnessing a pitched battle between the great transnational corporations and sovereign States, for the latter’s fundamental political, economic and military decisions are being interfered with by world-wide organizations which are not dependent on any single State and which, as regards the sum total of their activities, are not accountable to or regulated by any parliament or institution representing the collective interest. In a word, the entire political structure of the world is being undermined.“ (Allende 1972: 5f.)

Angeregt durch Allendes Rede, wurde eine Debatte bezüglich des Umgangs der internationalen Gemeinschaft mit TNCs in den UN-Institutionen laut. Auch im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (Economic and Social Council, ECOSOC) wurde das Thema am 28. Juli 1972 debattiert. In seiner im Anschluss an diese Sitzung einstimmig angenommene Resolution 1721 (LIII) (Hamdani/Ruffing 2015: 9) beauftragte ECOSOC den Generalsekretär damit, eine Expert\*innengruppe („group of eminent persons“) zu benennen, deren Auftrag darin bestand, die Rolle multinationaler Konzerne und ihren ‚Einfluss auf die Entwicklung, insbesondere von Entwicklungsländern‘ zu untersuchen und in einem Bericht zusammenzufassen. Der 1974 fertiggestellte Bericht der Expert\*innengruppe mahnte an, die kulturelle Identität und das gesamte soziale Gefüge könne auf dem Spiel stehen, wenn Unternehmen versuchten, ihre auf Effizienz fußende ‚Unternehmenskultur‘ in die Produktionsländer zu übertragen (ECOSOC 1974: 34).

Die Expert\*innengruppe schlug einstimmig die Gründung einer Kommission für TNCs vor, die durch die Resolution 1913 (LVII) vom 5. Dezember 1974 mandatiert wurde. Diese dem ECOSOC unterstellte Kommission sollte die zentrale Anlaufstelle für Fragen zu den Aktivitäten von TNCs werden. Sie sollte als Forum für zwischenstaatlichen Austausch dienen, Wissen schaffen und verbreiten. Auch wurde die Kommission beauftragt, die Möglichkeit eines völkerrechtlich verbindlichen Abkommens zu TNCs zu prüfen: „[...] the Commission would: [...] Explore the possibility of concluding a general agreement on multinational corporations, enforceable by appropriate machinery, to which participating countries would adhere by means of an international treaty [...]“ (ECOSOC 1974: 7).

Der Kommission wurde ein dem UN-Sekretariat unterstelltes, aber autonom operierendes Informations- und Forschungszentrum, das UN-Zentrum für transnationale Konzerne (UN Centre for Transnational Corporations, UNCTC) zur Seite gestellt. Das UNCTC nahm seine Arbeit im November 1975 auf (UNCTC 1977: 2). Neben der Erstellung von Analysen und Studien, sollte es den Ländern des Südens zudem durch Trainings und einen Beratungsdienst technische Unterstützung geben, die auf die Kompetenzentwicklung gegenüber TNCs abzielte (ECOSOC 1974: 8). Zwischen 1974 und 1992 gab das UNCTC 265 Veröffentlichungen zum wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und politischen Wirken von Unternehmen sowie deren möglicher Regulierung heraus, führte öffentliche Anhörungen und Beratungen mit Mitgliedstaaten durch und gründete eine Arbeitsgruppe zu Rechnungslegungsstandards (Hamdani/Ruffing 2015: 49).

Das UNCTC und die Arbeit der Kommission am Verhaltenskodex sind ein wesentlicher Pfeiler des Vorhabens, eine Neue Weltwirtschaftsordnung (NWWO) zu schaffen (Sauvant 1980). Die NWWO ist eine UN-Initiative, die dazu beitragen soll, den Welthandel stärker an den Bedürfnissen der ehemals kolonisierten Länder auszurichten. Sie wurde im Mai 1974 durch die Resolution 3201 (S-VI) auf UN-Ebene angenommen und anhand eines Arbeitsplans in der Resolution 3202 (S-VT) konkretisiert. Sie ist demnach ein sichtbarer Schauplatz des *umkämpften Allgemeinen*, mit einer konkreten Vision für das *neue Gemeinsame*.

#### 4 Verhandlungen über einen UN-Verhaltenskodex für TNCs – Eine Analyse in Dichotomien

Bereits zu Beginn der Verhandlungen über den UN-Verhaltenskodex 1977 zeichneten sich drei Blöcke von Staaten ab, die ihre Positionen koordinierten: die Länder des Südens (bzw. die sogenannte Gruppe der 77), die sozialistischen Länder sowie die Länder des Nordens (bzw. die OECD-Länder<sup>11</sup>) (Sauvant 2015: 20). Dabei zogen die sozialistischen Staaten meist mit den Ländern des Südens an einem Strang. Die Beratungen standen von Beginn an unter schwierigen Vorzeichen, da sich die Länder des Nordens dem Prozess gegenüber skeptisch und zurückhaltend zeigten. Diese Vorbehalte hatten einerseits mit der Vorgeschichte zu tun, in deren Verlauf die Länder des Südens ihr Misstrauen zum Ausdruck gebracht und Kritik an Konzernen mit Firmensitz in Ländern des Nordens sowie

11 Zum damaligen Zeitpunkt hatte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) weniger Mitglieder als heutzutage. Zu den Gründungsmitglieder 1961 gehörten Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Island, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, die Schweiz, Türkei, Großbritannien und die USA. Innerhalb der folgenden 12 Jahre wurden zudem Japan, Finland, Australien und Neuseeland in die OECD aufgenommen, vgl. <https://www.oecd.org/about/members-and-partners/> [Zugriff: 01.10.2024].

Vorwürfe geäußert hatten, diese würden sich in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten einmischen; andererseits wies das Konzept eines internationalen Verhaltenskodex nach Ansicht der Länder des Nordens einige grundsätzliche immanente Schwierigkeiten auf (Tiewul 1985: 3), auf die ich in den nächsten Abschnitten eingehen werde.

Von 1975 bis 1982 bedurfte es 17 Sitzungen der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe, um einen ersten Entwurf für den UN-Verhaltenskodex zu verfassen (UNCTC 1982: 5). Das Verhandlungsklima war zunehmend von gegenseitigem Misstrauen, Starrheit und Abgrenzung geprägt. Insbesondere einige OECD-Länder – vor allem die USA – sollen eine Lösung bestehender inhaltlicher Konflikte erschwert haben (Rhazaoui 1984). So beschrieb beispielsweise Gus Yatron, ein Mitglied des US-Repräsentantenhauses, die Haltung der US-Regierung folgendermaßen: „My impression was that the Administration was not prepared to pursue actively a consensus strategy or play a lead role in resolving the remaining issues.“ (Yatron 1987: 32)

Zahlreiche Sondersitzungen, die durch die Generalversammlung (beispielsweise durch die Entscheidung 38/428 vom 23. November 1983) initiiert wurden, sowie Interventionen der Kommission und des UN-Generalsekretärs, wie das Einberufen von Roundtables und die Vorbereitung von Kompromisspaketen (Hamdani/Ruffing 2015: 87), dienten dem vergeblichen Versuch, doch noch einen finalen Entwurf fertigzustellen. Ein letzter, wenn auch unfertiger Entwurf wurde dem ECOSOC-Präsidenten am 12. Juni 1990 (Dokument E/1990/94) vorgelegt.<sup>12</sup>

Dieser Entwurf beinhaltete ein breites Spektrum an Vorgaben für TNCs, wie beispielsweise die Achtung der nationalen Souveränität, die Beachtung von wirtschaftlichen und soziokulturellen Zielen der Länder, in denen die Unternehmen operieren, die Nichteinmischung in innere Angelegenheiten und zwischenstaatliche Beziehungen, ein Verbot von Korruption und der Umgehung von Steuern, die Einhaltung der Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO, Konsument\*innenschutz, Umweltschutz und umfangreiche Transparenzvorgaben. Auch wird uneingeschränkt die Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen gefordert und explizit auf das Diskriminierungsverbot auf der Grundlage von ‚Rasse‘, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Sprache, sozialer, nationaler und ethnischer Herkunft oder politischer oder sonstiger Überzeugung verwiesen; die TNCs werden darüber hinaus verpflichtet, sich an Regierungspolitiken zur Förderung der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung zu halten.<sup>13</sup> Staaten

<sup>12</sup> Vgl [https://documents.un.org/symbol-explorer?s=E/1990/94&i=E/1990/94\\_1481424](https://documents.un.org/symbol-explorer?s=E/1990/94&i=E/1990/94_1481424) [Zugriff: 01.10.2024].

<sup>13</sup> Die Einbeziehung des Diskriminierungsverbots kann zwar als Erfolg gewertet werden, ist jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit eher einer entsprechenden Formulierung in der „Dreigliedrigen Grundsatzklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik“ der ILO zuzuschreiben als einem merklichen Bewusstsein für Diskriminierung während der Verhandlungen. In der ILO-Erklärung von 1977 heißt es unter Punkt 21: „All governments should pur-

wurden zudem Regeln bezüglich der Enteignung und Kompensation von Unternehmen sowie der Gerichtsbarkeit und Streitbeilegung auferlegt. Auch wurden Vereinbarungen zu zwischenstaatlicher Zusammenarbeit und der Implementierung des Kodex auf nationaler Ebene getroffen. Auf UN-Ebene wurde die Kommission für Transnationale Konzerne als Wächterin des Kodex benannt.

Eine der wichtigsten Fragen, die bis zuletzt unbeantwortet blieb, war die des Rechtscharakters des Instruments als zwischenstaatliches Abkommen oder als unverbindlicher Aktionsplan, als UN-Resolution oder Deklaration (Sauvant 2015: 47). Bereits zu Beginn der Verhandlungen hatte sich ein Dissens zwischen den Ländern des Südens und den sozialistischen Ländern einerseits und den OECD-Ländern andererseits abgezeichnet. Der Großteil der Ersteren sprach sich für eine wirksame Kontrolle von Unternehmen aus und plädierte für deren verbindliche Regulierung, wie aus einer Stellungnahme der verhandelnden Staaten hervorgeht (ECOSOC: 1976a). Eine Stellungnahme von Nichtregierungsakteuren (zu denen damals auch noch Unternehmen zählten) zeigt, dass die Forderungen nach verbindlichen Regeln von internationalen Gewerkschaftszusammenschlüssen unterstützt wurden, die sich unter anderem auf Erfahrungen mit unverbindlichen Instrumenten wie den OECD-Leitlinien und deren mangelnder Umsetzung aufgrund von fehlenden Kontroll- und Sanktionsmechanismen beriefen (ECOSOC: 1976b; Akumu 1977). Die OECD-Länder hingegen sprachen sich für einen freiwilligen Verhaltenskodex aus, über den sich ihrer Ansicht nach mit höherer Wahrscheinlichkeit ein breiter Konsens herstellen ließe und der zudem noch leichter umsetzbar sei (ECOSOC 1976a). Auch Unternehmen und deren Interessensverbände unterstützten diese Forderung nach einem unverbindlichen Instrument (ECOSOC: 1976b).

#### 4.1 Unternehmen als Subjekte oder Objekte im Völkerrecht

Eng verbunden mit der Frage der Verbindlichkeit des Völkerrechtsinstrumentes war dabei immer auch die Frage, ob Unternehmen im Kodex direkt adressiert werden sollten. Ein wichtiger Diskussionspunkt seit Beginn der Verhandlungen war deshalb die rechtliche und politische Einordnung von Unternehmen. Ob sie als (private oder öffentliche) Subjekte oder Objekte im Völkerrecht klassifiziert werden, ist von entscheidender Bedeutung. Denn nur Völkerrechtssubjekten können einem traditionellen Völkerrechtsverständnis zufolge Rechte zugespro-

---

sue policies designed to promote equality of opportunity and treatment in employment, with a view to eliminating any discrimination based on race, colour, sex, religion, political opinion, national extraction or social origin.“ Im nächsten Punkt 22 heißt es weiter: „Multinational enterprises should be guided by this general principle throughout their operations [...]“ Vgl <https://investmentpolicy.unctad.org/international-investment-agreements/treaty-files/2886/download> [Zugriff: 01.10.2024].

chen und Pflichten auferlegt werden. Konkret forderten die südlichen und sozialistischen Länder, Konzerne durch den Verhaltenskodex mit direkten Pflichten zu belegen (ECOSOC 1976a). Zwar gelten primär Staaten als Völkerrechtssubjekte, jedoch handelt es sich um eine wandelbare Kategorie, wie die Aufnahme des Heiligen Stuhls, des Malteserordens und des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes in den Katalog der Völkerrechtssubjekte zeigt (Kau 2020: 181f.).

Sten Niklasson, der während der Verhandlung über den Verhaltenskodex in der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zwischen 1977 und 1982 den Vorsitz führte, bezeichnete die Arbeit am Verhaltenskodex insofern als Pionierarbeit:

„Although traditionally only States are subject to international law, the part of the Code regarding the activities of TNCs can be seen as a pioneer effort to set international standards *directly* applicable to TNCs, *wherever they operate*. This might become an embryo of a new type of international law, to which international operating *enterprises* are subject.“ (Niklasson 1982: 8, Hervorh. i. O.)

Dieser Ansatz wurde unter anderem von der Bundesrepublik Deutschland in ihrer ersten Positionierung zum Verhaltenskodex als unerwünschter Bruch mit den etablierten Kategorien kritisiert. Dieser Sichtweise zufolge kommt TNCs schlicht keine Völkerrechtspersönlichkeit zu, weshalb eine Bindung der TNCs nur möglich sei, wenn an sie gerichtete Vorschläge in nationales Recht übersetzt würden (ECOSOC 1976a).

Schaut man sich zunächst Rechtssubjekte grundsätzlich an, so weist Schweitzer darauf hin, dass deren Untersuchung immer auch Rückschlüsse auf das generelle Subjektverständnis im und durch das Recht ermöglicht (2018: 186). Im nationalen Recht werden Unternehmen beispielsweise als juristische Personen in Analogie zu natürlichen Personen konstruiert (ebd.: 175, 177; Coleman 1979; 1986: 18ff.). Wie in der feministischen Rechtswissenschaft bereits thematisiert, handelt es sich dabei keineswegs um eine neutrale Rechtsträgerschaft. Denn das Subjekt im Recht wird vergeschlechtlicht imaginiert, und zwar als „ein Mann, heterosexuell, im Vollbesitz seiner körperlichen Kräfte, spezifisch rational, nämlich zweckorientiert und nutzenmaximierend denkend, eher ungebunden als verpflichtet, jedenfalls mit ‚natürlichem Egoismus‘ ausgestattet“ (Baer 2001: 14). Dies manifestiert sich im Zivilrecht unter anderem an vermeintlich objektiven Maßstäben, wie dem Verweis auf den „ordentlichen Kaufmann“ (§ 347 Handelsgesetzbuch) bzw. „Geschäftsmann“ (§ 43 GmbH-Gesetz) oder den „gewissenhaften Geschäftsleiter“ (§ 93 Aktiengesetz) (Kocher 2021: 271). In ähnlicher Weise wird auch das Rechtssubjekt Unternehmen als „the rational (male/disembodied) liberal persona of capital“ konstruiert (Gear 2010: 64). Diese rechtliche Imagination knüpft auch an vergeschlechtlichte Dynamiken innerhalb von Unternehmen an (Belcher 1997; O’Sullivan 2018). Hinzu kommt, dass Unternehmen als Personifizierung männlicher Macht imaginiert werden (Gear 2010; Lahey/

Salter 1985). Sie gelten als rational, logisch, stark, dominant, präzise, durchsetzungsfähig, aggressiv, wettbewerbsfreudig und eigenständig (Belcher 2011: 67). Es findet somit eine Normierung des Rechtssubjektes anhand eines androzentrischen Standards statt. Gegensätzliche, mit Weiblichkeit assoziierte Zuschreibungen wie irrational, unlogisch, schwach, unterwürfig, vage, nachgiebig oder kooperativ werden abgewertet. Diejenigen, die von der Norm abweichen, werden durch einen Prozess des ‚Otherings‘ hierarchisch untergeordnet, indem sie gegebenenfalls nicht als vollwertiges Rechtssubjekt anerkannt werden.<sup>14</sup>

Wie bereits festgestellt, werden Unternehmen im nationalen Recht als juristische Personen in Analogie zu natürlichen Personen mit Rechten und Pflichten konstruiert. In ähnlicher Weise werden sie auch im Völkerrecht eingeordnet. Das zeigt sich unter anderem in einem Urteil des Internationalen Gerichtshofes aus dem Jahr 1970. Im Hinblick auf die Frage, ob ein Staat einem Unternehmen mit Firmensitz in diesem Land diplomatischen Schutz gewähren kann, erklärte der Gerichtshof:

„In allocating corporate entities to States for purposes of diplomatic protection, international law is based, but only to a limited extent, on an analogy with the rules governing the nationality of individuals. The traditional rule attributes the right of diplomatic protection of a corporate entity to the State under the laws of which it is incorporated and in whose territory it has its registered office.“ (Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited (Belgium v Spain), Judgment, I.C.J. Reports 1970: 3)

Somit werden Unternehmen sowohl national- als auch völkerrechtlich entschieden vom Staat abgegrenzt und diesem untergeordnet. Ihnen wird eine Objektposition zugewiesen – und diese Zuweisung wurde durch die Forderungen der Länder des Südens in den Verhandlungen zum UN-Verhaltenskodex infrage gestellt. Dass nicht nur die Staaten des Nordens, sondern auch Expert\*innen darauf mit Skepsis reagierten, zeigt sich an einem CTC-Beitrag. Darin argumentiert ein Forscher folgendermaßen:

„The sovereign states are subject to international public law, to which the TNCs are not legal entities. This is why, addressing a Code to both of them simultaneously, would confuse the public and the private law, downgrade the legal status of the States, and vest the TNCs with a quasi-sovereignty, which they do not have.“ (UNCTC 1979b: 11)

14 Unter Othering wird ein Prozess verstanden, durch den andere Menschen als ‚die Anderen‘ konstruiert werden und dabei von einem imaginierten ‚wir‘ abgegrenzt werden. Dabei kann durch die Abwertung ‚des Anderen‘ eine Hierarchisierung vorgenommen und eine Gegenteiligkeit aufgebaut werden. Auf struktureller Ebene kann dies auf der Grundlage von Geschlecht, Ethnizität, Religion, Klasse etc. geschehen (Fanon 1986; Spivak 1985; Said 1979; de Beauvoir 1972).

Die Verhandlungen um den Kodex lassen sich insofern auch als Kampf um die Abgrenzung zwischen den Sphären des Öffentlichen und des Privaten verstehen.

## 4.2 Die Einordnung von Unternehmen entlang der Dichotomie öffentlich/privat

Einer der wichtigsten Gründe dafür, einen Verhandlungsprozess zur Schaffung eines UN-Kodexes zu TNCs in Gang zu setzen, war die Sorge der Länder des Südens, dass sich weite Teile ihrer bedeutenden nationalen Wirtschaftssektoren im Besitz und unter Kontrolle ausländischer Unternehmen befanden und dass es zu vermehrten Eingriffen in die staatliche Souveränität vonseiten der TNCs kommen könnte (ECOSOC 1974: 24). Als Beispiel dient hier die bereits erwähnte Involvierung des US-Konzerns ITT in die inneren Angelegenheiten der Regierung von Salvador Allende in Chile. Die Länder des Südens erlebten sich als Leidtragende einer Entwicklung, bei der sich öffentliche und private Sphäre durch TNCs zusehends vermischten und Machtasymmetrien verschleiert wurden. Als Folge forderten sie eine Anpassung des völkerrechtlichen Systems, um diesen Entwicklungen entgegenzutreten.

Die Vermischung der öffentlichen und privaten Sphäre durch TNCs in den Ländern des Südens hat eine koloniale Geschichte. Bereits während des Kolonialismus nahmen die ersten Handelsgesellschaften im Zuge kolonialer Expansion und Ausbeutung immer auch staatliche oder quasi-staatliche Aufgaben wahr. Je nach strategischem Nutzen wurden die Unternehmen entweder als Instrument der indirekten oder direkten staatlichen Interessensvertretung und Außenpolitik genutzt, die durch Kriegsführung, Kolonisierung und wirtschaftliche Ausbeutung gekennzeichnet war. Teilweise haben sich Staaten auch von deren Tätigkeiten distanziert (Baars 2019: 60, 99). Auch seit der Erlangung der Souveränität der ehemals kolonisierten Staaten mischen sich international operierende Unternehmen immer wieder direkt oder indirekt in öffentliche Angelegenheiten zum Vorteil des Staates des Firmensitzes ein. Wie in einem CTC-Beitrag dargelegt wurde, nutzen Regierungen TNCs zur Förderung der eigenen Interessen, auch wenn dies negative Auswirkungen auf andere Regierungen hat (Vernon 1986: 61). Auch würden Regierungen die Netzwerke von TNCs nutzen, um ihren Einflussbereich auszuweiten und ihre eigenen staatlichen Ziele voranzubringen. Als Beispiel werden in dem Beitrag die staatlichen Rohstoffstrategien von Frankreich und Japan genannt, durch welche die in ihren Ländern ansässigen Unternehmen dazu ermutigt werden, Rohstoffe im Ausland zu erschließen, vor allem, um die Versorgung des heimischen Marktes in Zeiten der Knappheit zu gewährleisten. Weiter wird auf die Regierung der Vereinigten Staaten Bezug genommen, welche die ausländischen Tochtergesellschaften der in den Vereinigten Staaten ansässigen TNCs unter anderem dazu benutze, die kartellrechtlichen Ziele der Vereinigten Staaten zu fördern und die Sicherheit von Bankeinlagen in den Vereinigten Staaten zu erhöhen (ebd.).

TNC werden aber nicht nur von Regierungen instrumentalisiert, sondern verfolgen auch eigene Interessen. Sie üben dank ihres wirtschaftlichen Einflusses und anhand ihrer Netzwerke de facto eine Art Regierungsmacht in den Staaten aus, in denen sie agieren:

„Though most if not all such corporations are private in the sense that their shareholders are individuals (or other corporate entities) and not Governments, it has been evident from the outset that what corporations – at least large corporations – did was often essentially to exercise powers of governance in the society in which they operated.“ (Rubin 1990: 17)

Die Forderung nach Pflichten für Unternehmen wurde außerdem in einer Zeit laut, in der die ersten Freihandelsabkommen abgeschlossen wurden, die Investor\*innen und Konzernen Rechte gegenüber Staaten zusprachen. Über das Vertragsrecht erlangten Unternehmen somit eine Quasi-Rechtsträgerschaft im Völkerrecht. Dementsprechend argumentierte ein Berater der OECD in einem CTC-Beitrag, es sei inzwischen Konsens, dass auch privaten Akteur\*innen Rechte zugesprochen und Verpflichtungen auferlegt werden können (UNCTC 1979b: 12).

Indem sich die Diskussion jedoch nach wie vor um die Frage drehte, ob TNCs nun der privaten oder der öffentlichen Sphäre zuzuordnen sind beziehungsweise ob sie als Subjekte oder als Objekte im Völkerrecht gelten sollten, blieb die Debatte in den etablierten Dichotomien gefangen. So zeigt sich die Wirkmacht binärer Kategorien, die sich durch symbolische und ideologische Aufladung weiter verstärken. Das wird insbesondere deutlich, wenn die mit den Begriffen öffentlich und privat assoziierten vergeschlechtlichten Zuschreibungen in den Blick genommen werden, die Feminist\*innen bereits seit Langem thematisieren. Demzufolge wird die öffentliche Sphäre des Staates als höchste Form der politischen Vereinigung aufgewertet und das Private – meist mit Familie und Haushalt assoziiert – als dessen Gegenpol konzipiert und entpolitisiert (Charlesworth/Chinkin 2000; Peterson 2000; Hausen 1976; 1992). Das zeigt sich nicht nur auf westlich-nationalstaatlicher Ebene, sondern, wie von Hilary Charlesworth und Christine Chinkin (2000) herausgearbeitet, auch im Völkerrecht.

Mit der Formierung des modernen europäischen Staates und dem Aufkommen liberalen Gedankenguts wird den Kategorien des Öffentlichen und Privaten neue Bedeutung verliehen. In Abgrenzung zum Staat, der mit Herrschaft und Zwang assoziiert wird, wird die Sphäre des Privaten ausdifferenziert, indem der vermeintlich private Haushalt beziehungsweise die Familie einerseits und der Markt andererseits stärker voneinander abgegrenzt werden (Federici 2017; Olsen 1983; Peterson 2000). Während Haushalt und Familie wie auch häusliche Arbeit weiter abgewertet und invisibilisiert werden, werden wirtschaftliche Akteur\*innen aufgrund der oben genannten Assoziationen aufgewertet (Peterson 2000: 15). Dennoch werden Haushalt und Markt als ‚Private‘ zusammen-

gefasst und unterliegen einer ähnlichen Logik der Nichteinmischung vonseiten des mit Skepsis betrachteten öffentlichen Staates (Olsen 1983; Peterson 2000).

Mit der Aufwertung des Marktes geht einigen Feminist\*innen zufolge gleichzeitig eine ‚Feminisierung‘ des Staates einher, die sich in einer Abwertung gegenüber dem als robust wahrgenommenen Markt manifestiert (Peterson 2000: 25; Brodie 1994: 45; Marchand/Sisson Runyan 2011: 14). Während der Verhandlungen über den Verhaltenskodex zeigte sich dies in Bezug auf diejenigen Staaten, die sich kritisch gegenüber TNCs äußerten, mithin den Ländern des Globalen Südens. Sie wurden beispielsweise vom Delegationsleiter der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC) Max Weisglas als irrational und emotional stigmatisiert:

„The business community hopes that the essential purpose of the Code – to serve as an instrument for promoting world economic growth and well-being by enhancing a positive climate for international direct investment by transnational corporations – will not be lost in a process of purely political dialogue. Let practicability and realism prevail over ideological dreams which, though they may indeed serve their purpose sometimes, can never solve the real problems of development.“ (Weisglas 1982: 18)

Weisglas' Kritik zielt auf die Länder des Südens, da diese die Initiatorinnen des Verhandlungsprozesses und die explizitesten Kritikerinnen von TNCs waren. Er wirft ihnen fehlenden Realismus und Träumerei vor. Weisglas schreibt weiter: „The time is over when, as an ICC observer, I felt a strong urge to fly home because of the many unjustified, even insulting, allegations and the one-sided politically induced outbursts by some delegations about all the sins of TNCs in exploiting young post-colonial nations.“ (ebd.: 17)

Diese Beschreibung des Verhaltens der Länder des Südens zu Beginn der Beratungen als irrational, unkontrolliert und unprofessionell reproduziert das im Kolonialismus kultivierte Bild der feminisierten ‚Anderen‘ (Fanon 1952; Kapur 2020; Epstein 2014; Grear 2020: 356). Weisglas' Beitrag stammt aus dem Jahr 1982, also aus einer Zeit des aufkommenden Neoliberalismus und einer zunehmenden Hinwendung südlicher Länder zu TNCs (DeMartino 2000; Benería/Bisnath 2004). Hierfür findet Weisglas lobende Worte: „Realism now prevails increasingly and critical observations are no longer of a nature that antagonizes those who take pride in working within a transnational corporation.“ (1982: 17)

Die Staaten des Nordens entgehen einer Abwertung, indem sie sich der Privatwirtschaft ideologisch annähern und deren Interessen mit vertreten. Auch Philippe de Seynes, der als ehemaliger UN-Untergeneralsekretär für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten ein wichtiges Amt innehatte und stark in den Verhandlungsprozess involviert war, stellte fest, dass mit zunehmender wirtschaftlicher Deregulierung im Zuge des aufkommenden Neoliberalismus viele Staaten, insbesondere die USA, Teile von Europa und Japan, immer enger mit TNCs

zusammenarbeiten (Seynes 1985: 4). So fällt auf, dass die Positionen der Länder des Nordens größtenteils mit denen von Wirtschaftsvertretern, die an den Verhandlungen teilnahmen, übereinstimmen.

Es kann somit zusammenfassend beobachtet werden, dass die OECD-Staaten einen Kampf um Macht und, wie oben ausgeführt, um Maskulinität auf zweierlei Ebenen führen: Einerseits erhalten sie die Trennung zwischen öffentlich und privat in alter Form und ihre damit verbundene Vormachtstellung aufrecht und andererseits nähern sie sich der Wirtschaft an und nehmen wirtschaftsliberale Narrative und Positionen auf.

Hier zeigt sich also, dass ‚öffentlich‘ und ‚privat‘ nicht als strikt getrennte Bereiche oder Sphären zu verstehen sind, sondern widersprüchlich und ideologisch aufgeladen sind. Wie von Karl E. Karle beschrieben: „The primary effect of the public/private distinction is [...] to inhibit the perception that the institutions in which we live are the product of human design and can therefore be changed“ (1983: 1417). Das Festhalten an einer rigiden Trennung von öffentlich und privat und an einer Kategorisierung von TNCs als juristische Personen in Analogie zu natürlichen ‚privaten‘ Personen, obwohl sie keiner der jeweiligen Sphären eindeutig zugeordnet werden können, hat hier zur Folge, dass die materielle Wirkmacht von ‚privaten‘ wirtschaftlichen Akteur\*innen heruntergespielt und Machtasymmetrien verschleiert werden (Ackelsberg/Lyndon Shanley 1996: 217; Peterson 2000: 16).

## **5 Festigung dominanter Dichotomien nach den Verhandlungen: Selbst-/Regulierung von Unternehmen**

Mit der internationalen Verbreitung des Neoliberalismus in den 1980er Jahren und dem zunehmenden Interesse der Länder des Südens an der Herstellung eines investitionsfreundlichen Klimas für TNCs verloren die Verhandlungen an Schwung; das UN-Mandat für die Verhandlungen um einen Kodex wurde zunehmend infrage gestellt (Niklasson 1983: 9). Zudem kämpften die Vereinten Nationen in den 1980er und 1990er Jahren allgemein um ihre Anerkennung und Finanzierung. Da das UNCTC als unternehmenskritisch wahrgenommen wurde, galt es als Gefahr für eine weitere (finanzielle) Unterstützung der UN durch Staaten wie die USA und Kanada (Hamdani/Ruffing 2015; UNIDO 2016). 1992 scheiterten die Verhandlungen zum Kodex schließlich endgültig. Im Rahmen von Einsparmaßnahmen und einer damit verbundenen Umstrukturierung der UN wurde die Kommission aufgelöst. Das „Programm für transnationale Konzerne“, wie es bis dahin vom UNCTC ausgeführt wurde, wurde in die UNCTAD eingegliedert, was faktisch zur Auflösung auch des UNCTC führte (Hamdani/Ruffing 2015: 22).

In den Folgejahren gerieten transnationale Unternehmen immer wieder in die Schlagzeilen, unter anderem deshalb, weil sie für katastrophale Unfälle ver-

antwortlich waren. Beispiele sind die Gasttragödie in Bhopal und die Ölverschmutzung im Niger-Delta. Um weiteren Regulierungsversuchen zuvorzukommen und dem Druck von Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften und Öffentlichkeit etwas entgegenzusetzen, traten TNCs zunehmend für proaktive Selbstregulierung anhand freiwilliger Unternehmenskodizes ein (Schweitzer 2018: 187f.; Teubner 2010). Sie rufen Unternehmen selbst als soziale Akteure an und verweisen auf ihr gesellschaftliches Bewusstsein und die eigene Handlungsmacht (Schweitzer 2018: 188). Doris Schweitzer erkennt darin Dynamiken einer Subjektivierung, die sich anhand moralischer Kriterien des Individuums konstituieren und entfalten (ebd.). Es könnte weiter argumentiert werden, dass diese versuchte Annäherung von Unternehmen an natürliche Personen durch die Aneignung vermenschlichter Eigenschaften den Status der juristischen Person in Analogie zur natürlichen Person stabilisiert und eine Distanzierung zum Staat ermöglicht, um so die Vorteile einer Zuordnung zur privaten Sphäre weiter ausschöpfen zu können, wozu insbesondere das Umgehen direkter völkerrechtlicher Pflichten zählt.

Freiwillige Selbstverpflichtungen von Unternehmen wurden 1999 durch den sogenannten UN Global Compact unter der Schirmherrschaft des damaligen UN-Generalsekretärs Kofi Annan als gängiges Instrument völkerrechtlich anerkannt und somit verstetigt. Unternehmen wurden dazu ermutigt, dem Global Compact beizutreten und sich zur Einhaltung von zehn Prinzipien in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Antikorruption zu verpflichten. Inzwischen hat der Global Compact über 25.000 Teilnehmende (Stand September 2024), darunter überwiegend Unternehmen, aber auch zivilgesellschaftliche Organisationen und Gemeinden. Da es sich um eine ausdrücklich freiwillige Initiative handelt, stellt sie keine wirkungsvollen Mechanismen bereit, um das Verhalten oder die Handlungen von Unternehmen zu überwachen oder die Einhaltung der Prinzipien durchzusetzen (UN Global Compact 2024). Mit dem Global Compact wurde der umfassende Regulierungsansatz des UN-Verhaltenskodex insofern verengt, als der Fokus nun auf dem individualrechtlichen Menschenrechtsschutz liegt. Das steht für einen Trend weg von strukturellen hin zu individualistischen Ansätzen (Bair 2015: 166).

Ein weiterer Versuch der direkten Verpflichtung von Unternehmen anhand der UN-Normen zur Unternehmensverantwortung („Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights“) scheiterte 2003 (Deva/Bilchall 2020: 28f). Die bereits erwähnten 2011 verabschiedeten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (HR/PUB/11/04) setzten wiederum auf das freiwillige und selbstbestimmte Management unternehmensinterner sozialökologischer Mindeststandards und das Konzept menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten. Zwar wird den Leitprinzipien anhand einer weiteren (supra-)nationalen gesetzlichen Verankerung wie der EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie oder nationalen Sorgfaltspflichtengesetzen mittlerweile bindende Wirkung verliehen; der Ansatz des unternehmensinter-

nen Umwelt- und Menschenrechtsmanagements wird jedoch beibehalten. Demzufolge sind tatsächliche Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung weniger ausschlaggebend für eine Sanktionierung oder Haftung des Unternehmens als das weiter oben beschriebene Verfahren zur Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten. Die bereits während der Verhandlungen zum UN-Verhaltenskodex etablierte Einordnung von Unternehmen als privat mitsamt der beschriebenen vergeschlechtlichten Dynamik wird dadurch weiter gefestigt, während implizite Machtasymmetrien verstärkt werden.

## 6 Fazit

Durch eine feministische Analyse der Verhandlungen zum UN-Verhaltenskodex habe ich nicht nur versucht, die rechtspolitischen Kämpfe um die Bedeutung und Dominanz vergeschlechtlichter Verhandlungspositionen aufzuzeigen, sondern sie auch in Bezug auf die diskursiven Formationen zu untersuchen. Durch die Brille vergeschlechtlichter Dichotomien, insbesondere mit Blick auf die Einordnung von Unternehmen als Subjekte oder Objekte respektive ihre Zuordnung zur privaten oder öffentlichen Sphäre, habe ich die strukturelle Privilegierung des Androzentrismus sichtbar gemacht. Transnationale Konzerne werden weiterhin als (maskulinisierte) Rechtssubjekte in Analogie zu realen Personen konstruiert. Sie werden der privaten Sphäre zugeordnet, obwohl ihre Tätigkeiten oftmals auch der öffentlichen Sphäre zugeschrieben werden könnten. Die Forderung der Länder des Südens, Unternehmen direkte Pflichten aufzuerlegen, wurden von den Ländern des Nordens und wirtschaftlichen Akteuren durch einen Prozess des Otherings marginalisiert und delegitimiert.

Die Frage, ob es sich bei den erfolglosen Verhandlungen um einen verlorenen Kampf um die Regulierung von TNCs handelt, muss zunächst mit Ja beantwortet werden, da der avisierte Vertrag nie zustande kam. Darüber hinaus scheiterte mit dem UN-Verhaltenskodex ein wichtiges Vorhaben der NWWO und die nach dem Ende der Kolonialzeit geforderte strukturelle Veränderung des wirtschaftlichen und rechtlichen Unterbaus des internationalen Staatensystems blieb aus. Weiter gefasst, bedeutete die Auflösung der Kommission und des UNCTC zudem den Verlust von Expertise, einer Aufsichtsfunktion und des Dialogs zum Thema TNCs. Andererseits stellte das Vorhaben des Erlasses eines UN-Verhaltenskodex den ersten Versuch einer institutionellen Antwort auf die Macht von Konzernen dar und wurde durch den koordinierten Druck der Länder des Südens initiiert. Insbesondere aufgrund der Fülle an Ressourcen anhand von Studien und Ausarbeitungen, die durch das UNCTC produziert wurden, und der Entwicklung von Kapazitäten im Umgang mit TNCs, von dem die Länder des Südens profitierten, ist das Vorhaben damit auch als Erfolg zu werten.

Die Zunahme freiwilliger Unternehmenskodizes und schließlich die Etablierung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten stellt zwar eine Abkehr von struktu-

rellen Ansätzen zur Kontrolle von Unternehmen hin zum Narrativ von ‚Unternehmensverantwortung‘ oder *corporate citizenship* dar. Dass menschenrechtliche Sorgfaltspflichten zunehmend gesetzlich verankert sind, bedeutet dennoch einen Paradigmenwechsel von unverbindlichen Ansätzen hin zu institutionellen Sanktionsmechanismen und einklagbaren Rechten bei Verstößen und somit in gewissem Sinne einen Fortschritt gegenüber reinen Selbstverpflichtungen von Unternehmen.

Das wird auch auf der Ebene nationaler Gesetze erkennbar. Das französische *Loi relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises* donneuses d'ordre vom 27. März 2017, das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 und die anfangs erwähnte EU-Lieferkettenrichtlinie sind erst vor kurzer Zeit in Kraft getreten oder treten noch in Kraft. In ihnen finden sich auslegbare Formulierungen und damit Spielräume, die in institutioneller und juridischer Praxis konkretisiert werden müssen. Da zivilgesellschaftliche und gewerkschaftliche Akteure, aber auch wirtschaftliche Akteure und Interessensverbände versuchen, solche Spielräume für ihre Zwecke zu nutzen, findet auch hier ein Kampf um *das Allgemeine* statt. Dabei bieten insbesondere die Transnationalisierung von Arbeitskämpfen und die zunehmende Solidarität zwischen Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen in den Ländern des Firmensitzes von TNCs mit jenen aus Ländern entlang der Lieferkette Möglichkeiten zur Entstehung eines *neuen Gemeinsamen*.

## Literaturverzeichnis

- Ackelsberg, Martha A./Lyndon Shanley, Mary (1996): Privacy, Publicity and Power. In: Hirschmann, Nancy J. (Hrsg.): *Revisioning the Political*. New York/London: Routledge. DOI: <https://doi.org/10.4324/9780429497612>.
- Akumu, J. D. (1977): The Importance of the Centre to Developing Countries. In: *CTC-Reporter* 2, S. 17f.
- Allende, Salvador (1972, December 4): Address to the General Assembly. United Nations General Assembly, 27th Session. UN Doc A/PV.2096. <https://digitallibrary.un.org/record/713297?v=pdf>. [Zugriff: 21.08.2024].
- Aranda, Victoria (1987): The Thirteenth Session of the Commission on Transnational Corporations: highlights. In: *CTC-Reporter*, 24, S. 2–4.
- Baars, Grietje (2019): *The Corporation, Law and Capitalism. A Radical Perspective on the Role of Law in the Global Political Economy*. Historical materialism book series, Band 188. Leiden: Brill Nijhoff.
- Baer, Susanne (2001): Komplizierte Subjekte zwischen Recht und Geschlecht. Eine Einführung in feministische Ansätze in der Rechtswissenschaft. In: Kreuzer, Christine (Hrsg.): *Frauen im Recht – Entwicklung und Perspektiven*. Baden-Baden: Nomos, S. 9–25.
- Barrientos, Simone (2021): Gender and Work in Global Value Chains – Capturing the Gains? In: *Competition & Change* 25, 1, S. 127–130. DOI: <https://doi.org/10.1177/1024529420937992>.
- Belcher, Alice (1997): Gendered Company. Views of Corporate Governance at the Institute of Directors. In: *Feminist Legal Studies* 5, S. 57–76.

- Belcher, Alice (2011): The ‚Gendered Company‘ Revisited. In: Jones, J. et al. (Hrsg.): *Gender, Sexualities and Law*. London: Routledge. DOI: <https://doi.org/10.4324/9780203831427>.
- Bair, Jennifer (2015): Corporations at the United Nations: Echoes of the New International Economic Order? In: *Humanity. An International Journal of Human Rights Humanitarianism and Development* 6, 1, S. 159–171. DOI: <https://doi.org/10.1353/hum.2015.0001>.
- Beauvoir, Simone de (1972): *The Second Sex*. Harmondsworth: Penguin.
- Benería, Lourdes/Bisnath, Savitri (Hrsg.): *Global Tensions. Challenges and Opportunities in the World Economy*. New York/London: Routledge.
- Braun, Christina von (2006): *Gender, Geschlecht und Geschichte*. In: von Braun, Christina (Hrsg.): *Gender Studien. Eine Einführung*. Stuttgart/Weimar: J.B. Metzler. 2. Aufl.
- Brodie, Janine (1994): *Shifting the Boundaries: Gender and the Politics of Restructuring*. In: Bakker, Isabella (Hrsg.): *The Strategic Silence. Gender and Economic Policy*. London: Zed Books.
- Chakrabarty, Dipesh (2000): *Provincializing Europe. Postcolonial Thought and Historical Difference*. Princeton: Princeton University Press.
- Charlesworth, Hilary/Chinkin, Christine (2000): *The Boundaries of International Law. A Feminist Analysis*. Manchester: Manchester University Press. DOI: <https://doi.org/10.7765/9781526163592>.
- Chunn, Dorothy/Lacombe, Dany (2000): Introduction. In: Chunn, Dorothy/Lacombe, Dany (Hrsg.): *Law as a Gendering Practice*. Oxford: Oxford University Press.
- Coleman, James S. (1979): *Macht und Gesellschaftsstruktur*. Tübingen: Mohr.
- Coleman, James S. (1986): *Die asymmetrische Gesellschaft. Vom Aufwachsen mit unpersonlichen Systemen*. Weinheim: Beltz.
- DeMartino, George (2000): *Global Economy, Global Justice. Theoretical Objections and Policy Alternatives to Neoliberalism*. London/New York: Routledge.
- Deva, Surya (2013): *Treating Human Rights Lightly: A Critique of the Consensus Rhetoric and the Language Employed by the Guiding Principles*. In: Deva, Surya/Bilchitz, David (Hrsg.): *Human Rights Obligations of Business: Beyond the Corporate Responsibility to Respect?* Cambridge: Cambridge University Press. DOI: <https://doi.org/10.1017/CBO9781139568333>.
- Deva, Surya/Bilchall, David (2020): *Research Handbook on Human Rights*. Cheltenham/Northampton: Edward Elgar Publishing. DOI: <https://doi.org/10.4337/9781786436405>.
- ECOSOC (1974): *The Impact of Multinational Corporations on Development and on International Relations*. New York: United Nations. <https://digitallibrary.un.org/record/819904?ln=en&v=pdf>. [Zugriff: 13.05.2024].
- ECOSOC (1976a): *Transnational Corporations: Views and Proposals of States on a Code of Conduct*. Report of the Secretariat Nr. E/C.10/19. [https://documents.un.org/symbol-explorer?s=E/C.10/19&i=E/C.10/19\\_5693659](https://documents.un.org/symbol-explorer?s=E/C.10/19&i=E/C.10/19_5693659). [Zugriff: 29.08.2024]
- ECOSOC (1976b): *Transnational Corporations: Views and Proposals of Non-Governmental Interests on a Code of Conduct*. Report of the Secretariat Nr. E/C.10/20. [https://documents.un.org/symbol-explorer?s=E/C.10/20&i=E/C.10/20\\_2259982](https://documents.un.org/symbol-explorer?s=E/C.10/20&i=E/C.10/20_2259982). [Zugriff: 29.08.2024]
- Elson, Diane/Pearson, Ruth (1981): ‚Nimble Fingers Make Cheap Workers‘: An Analysis of Women’s Employment in Third World Export Manufacturing. In: *Feminist Review* 7, S. 87–107. DOI: <https://doi.org/10.2307/1394761>.
- Epstein, Charlotte (2014): *The Postcolonial Perspective: an Introduction*. In: *International Theory* 6, 2, S. 294–311. <https://doi.org/10.1017/S1752971914000219>.
- Fanon, Frantz (1952): *Black Skin, White Masks*. London: Pluto Press.

- Federici, Silvia (2017): *Caliban und die Hexe: Frauen, der Körper und die ursprüngliche Akkumulation*. Wien: Mandelbaum.
- Fernández-Kelly, Maria P. (1983): *For We Are Sold, I and My People. Women and Industry in Mexico's Frontier*. Albany, N.Y.: State University of New York Press. DOI: <https://doi.org/10.1017/S0147547900001599>.
- Grear, Anna (2010): *Redirecting Human Rights. Facing the Challenge of Corporate Legal Humanity*. Basingstoke/New York: Palgrave Macmillan. DOI: <https://doi.org/10.1057/9780230274631>.
- Grear, Anna (2020): Legal Imaginaries and the Anthropocene: ‚Of‘ and ‚For‘. In: *Law and Critique* 3, S. 351–366. DOI: <https://doi.org/10.1007/s10978-020-09275-7>.
- Kau, Marcel (2020): Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte. In: Vitzthum, Wolfgang/Proelß, Alexander (Hrsg.): *Völkerrecht*. Berlin/Boston: De Gruyter. 8. Aufl., S. 159–317. DOI: <https://doi.org/10.1515/9783110633269>.
- Hamdani, Khalil/Ruffing, Lorraine (2015): *United Nations Centre on Transnational Corporations – Corporate conduct and the public interest*. London/New York: Routledge.
- Hausen, Karin (1976): Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“ – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben. In: Conze, Werner (Hrsg.): *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas*. Stuttgart: Ernst Klett Verlag, S. 363–393.
- Hausen, Karin (1992): Öffentlichkeit und Privatheit. Gesellschaftspolitische Konstruktionen und die Geschichte der Geschlechterbeziehungen. In: Hausen, Karin/Wunder, Heide (Hrsg.): *Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte*. Frankfurt a.M.: Campus, S. 81–88.
- Hensel, Isabell/Höllmann, Judith (2020): Geschlechtergerechtigkeit in der Lieferkette. Blogbeitrag vom 11.06.2020. In: *Verfassungsblog*. <https://verfassungsblog.de/geschlechtergerechtigkeit-in-der-lieferkette/>. [Zugriff: 13.05.2024].
- Joseph, Sarah/Kyriakakis, Joanna (2023): Soft Law to Hard Law in Business and Human Rights and the Challenge of Corporate Power. In: *Leiden Journal of International Law* 36, 2, S. 335–361. DOI: <https://doi.org/10.1017/S0922156522000826>.
- Klare, Karl E. (1982): The Public/Private Distinction in Labor Law. In: *University of Pennsylvania Law Review* 130, 1358–1422.
- Kapur, Ratna (2020): *Gender, Alterity and Human Rights. Freedom in a Fishbowl*. Cheltenham/Northampton: Edward Elgar. DOI: <https://doi.org/10.4337/9781788112536>.
- Kocher, Eva (2021): Objektivität und gesellschaftliche Positionalität. In: *Kritische Justiz* 54, 3, S. 268–283. DOI: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2021-3>.
- Lahey, Katherine A./Salter, Sarah W. (1985): Corporate Law in Legal Theory and Legal Scholarship: From Classicism to Feminism. In: *Osgoode Hall Law Journal* 23, 4, S. 543–572. DOI: <https://doi.org/10.60082/2817-5069.1885>.
- Lichuma, Caroline (2021): (Laws) Made in the ‚First World‘: A TWAIL Critique of the Use of Domestic Legislation to Extraterritorially Regulate Global Value Chains. In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 81, 497–532. DOI: <https://doi.org/10.17104/0044-2348-2021-2-497>.
- Lim, Linda (1980): Women Workers in Multinational Corporations: The Case of the Electronics Industry in Malaysia and Singapore. In: Kumar, Krishna (Hrsg.): *Transnational Enterprises: Their Impact on Third World Societies and Cultures*. London/New York: Routledge, S. 109–136.
- Marchand, Marianne/Sisson Runyan, Anne (2011): Introduction. In: Marchand, Marianne/Sisson Runyan, Anne (Hrsg.): *Gender and Global Restructuring. Sightings, Sites and Resistances*. 2. Aufl. London/New York: Routledge, S. 1–24.

- Niklasson, Sten (1982): The Status of the Code of Conduct. In: CTC-Reporter 11, S. 7f.
- Niklasson, Sten (1983): The United Nations Code of Conduct on TNCs. In: CTC-Reporter 14, S. 9–10.
- Olsen, Frances E. (1983): The Family and the Market: A Study of Ideology and Legal Reform. In: Harvard Law Review 96, 7. S. 1497–1578. DOI: <https://doi.org/10.2307/1340916>.
- O'Sullivan, Catherine (2018): The Gendered Corporation: The Role of Masculinities in Shaping Corporate Culture. In: Sjøfjell, Beate/Lynch Fannon, Irene (Hrsg.): Creating Corporate Sustainability. Gender as an Agent for Change. Cambridge: Cambridge University Press, S. 258–281.
- Peterson, Spike (2000): Rereading Public and Private. The Dichotomy that is Not One. In: SAIS Review 20, 2, S. 11–29.
- Prokhovnik, Raia (1999): Rational Woman: a Feminist Critique of Dichotomy. New York: Routledge. DOI: <https://doi.org/10.4324/9780203024485>.
- Rhazaoui, Ahmed (1984): Highlights of the Tenth Session of the Commission on Transnational Corporations: a Personal View. In: CTC-Reporter 18, S. 2–4.
- Rubin, Seymour J. (1990): Corporations, Conduct and Codes: Investment and Trade in the Uruguay Round. In: CTC-Reporter 29, S. 16–21.
- Said, Edward (1979): Orientalism. New York: Vintage Books.
- Sauvant, Karl P. (1980): Transnationale Unternehmen und die neue Weltwirtschaftsordnung: Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle durch einen UN-Verhaltenskodex und Gastland-Ausschüsse. In: Politische Vierteljahresschrift 21, 2, S. 132–151.
- Sauvant, Karl P. (2015): The Negotiations of the United Nations Code of Conduct on Transnational Corporations. Experience and Lessons Learned. In: The Journal of World Investment and Trade 16, S. 11–87.
- Schweitzer, Doris (2018): Die Subjektwerdungen der juristischen Person. Subjektivierungstheoretische Überlegungen zur rechtlichen Personalisierung von Kollektiven. In: Alkemeyer, Thomas/Bröckling, Ulrich/Peter, Tobias (Hrsg.): Jenseits der Person. Zur Subjektivierung von Kollektiven. Bielefeld: transcript Verlag, S. 175–193. DOI: <https://doi.org/10.1515/9783839438428-010>.
- Seynes, Pilippe de (1985): Ten years later. In: CTC-Reporter 19, S. 3–5.
- Simons, Penelope/Handl, Melisa (2019): Relations of Ruling: A Feminist Critique of the United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights and Violence against Women in the Context of Resource Extraction. In: Canadian Journal of Women and the Law 31, 1, S. 113–150. DOI: <https://doi.org/10.3138/cjwl.31.1.06>.
- Smart, Carol (1992): The Woman of Legal Discourse. In: Social and Legal Studies 1, 1, S. 29–44. DOI: <https://doi.org/10.1177/096466399200100103>.
- Spivak, Gayatri Chakravorty (1985): The Rani of Sirmur: An Essay in Reading the Archives. In: History and Theory 24, 3, S. 247–272.
- Teubner, Gunther (2010): Selbst-Konstituierung transnationaler Unternehmen? Zur Verknüpfung „privater“ und „staatlicher“ Corporate Codes of Conduct. In: Grundmann, Stefan/Haar, Brigitte/Merkt, Hanno (Hrsg.): Festschrift für Klaus J. Hopt zum 70. Geburtstag am 24. August 2010. Berlin/New York: De Gruyter. DOI: <https://doi.org/10.1515/9783899496321.1449>, S. 1449–1470.
- Thornton, Margaret (1995): The Cartography of Public and Private. In: Thornton, Margaret (Hrsg.): Public and Private: Feminist Legal Debates. Oxford: Oxford University Press, S. 2–16.

- Tiewul, Sylvanus A. (1985): Ten Years of the Commission on Transnational Corporation: Some Reflections. In: CTC-Reporter 20, S. 2–7.
- UN-Global Compact (2024): Frequently Asked Questions. <https://unglobalcompact.org/about/faq#:~:text=The%20UN%20Global%20Compact%20is%20a%20purely%20voluntary%20initiative,.encourage%20innovative%20solutions%20and%20partnerships.> [Zugriff: 13.05.2024].
- UNCTC (1977): Chronology. In: CTC-Reporter 1, 3, S. 2.
- UNCTC (1978): Transnational Corporations in World Development: a Re-examination. New York: United Nations. <https://digitallibrary.un.org/record/57455?ln=en>. [Zugriff: 13.05.2024].
- UNCTC (1979a): Interview: Implementation of the Code of Conduct. In: CTC-Reporter 7, S. 12f.
- UNCTC (1979b): To Our Readers. In: CTC-Reporter 6, S. 1.
- UNCTC (1982): Synopsis of the Code. In CTC-Reporter 12, S. 5–6.
- UNIDO (2016): Building Ideas from Data and Practice. The Intellectual History of UNIDO. Vienna: United Nations Industrial Development Organization. [https://www.unido.org/sites/default/files/2016-11/UNIDO\\_50y\\_0.pdf](https://www.unido.org/sites/default/files/2016-11/UNIDO_50y_0.pdf). [Zugriff: 13.05.2024]
- Vernon, Raymond (1986): Ethics and the TNC. In: CTC-Reporter 21, S. 60f.
- Weisglas, Max (1982): International Business and the United Nations Code. In: CTC-Reporter 12, S. 16–18.
- West, Candace/Zimmermann, Don H. (1987): Doing Gender. In: Gender and Society 1, 2, S. 125–151. DOI: <https://doi.org/10.1177/0891243287001002002>.
- Yatron, Gus (1987): Congressional Support for the Code. In: CTC-Reporter 24, S. 31f.
- Zajak, Sabrina/Kocher, Eva (2017): Die Selbstregulierung von Arbeits- und Sozialstandards in transnationalen Wertschöpfungsketten. Rechtsschutz in privaten Beschwerdeverfahren? In: Kritische Justiz 50, 3, S. 310–325. DOI: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2017-3-310>.

## Autor\*innen

*Marie-Sophie Keller* promoviert zu feministischen Perspektiven auf das Feld „Wirtschaft und Menschenrechte“ am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg. In ihrer Forschung beschäftigt sie sich schwerpunktmäßig mit der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Regulierung transnational operierender Unternehmen anhand von rechtssoziologischen und intersektional-feministischen Ansätzen.

# Kämpfen Menstruierende und Verbraucher\*innen gemeinsam?

## Eine Analyse des umkämpften Allgemeinen und neuen Gemeinsamen von Menstruationsbewegung und Verbraucherzentralen

*Matthias Schneider und Teresa Löckmann*

*Zusammenfassung:* Obwohl sich die Interessen und Zwecke von Menstruationsbewegung und Verbraucherzentralen teils überschneiden, agieren diese kaum gemeinsam. Organisationssoziologisch informiert, skizziert der Artikel die Gründe dafür. Dabei wird untersucht, für und gegen wen Menstruationsbewegung und Verbraucherzentralen kämpfen, wie für die jeweiligen Ziele organisiert und welche Mittel und Strategien eingesetzt werden. Dabei zeigt sich, dass beide Akteure unterschiedliche Kämpfe führen, die sich aber zumindest im Ansatz in einem latenten neuen Gemeinsamen verbinden.

*Schlüsselbegriffe:* Verbraucher, Menstruation, Allgemeinwohl, Organisation, Soziale Bewegung, Recht, Geschlecht, Kollektivität

---

### 1 Kämpfe um das Allgemeinwohl

Über die letzten Jahre hat Menstruation an öffentlicher Sichtbarkeit gewonnen und gelangt zunehmend auf die politische Agenda. Ein zentraler Faktor dieser Entwicklung ist eine neue, biosoziale Perspektive auf Menstruation, die ihre Tabuisierung und die damit verbundenen Ungerechtigkeiten problematisiert (Fahs 2016: 3). Leitende Themen sind Aufklärung zu Menstruationswissen und -gesundheit, ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz auf Menstruationsprodukte, ein größeres Angebot an nachhaltigen und schadstoffärmeren Menstruationsprodukten und damit auch mehr Wahlfreiheit für Konsument\*innen sowie die Verfügbarkeit von kostenfreien Menstruationsprodukten in allen öffentlichen Einrichtungen. Um diese Forderungen herum spannt sich ein global-feministisches Aktionsfeld auf (Gottlieb 2020: 146f.), das mit „menstruationsaktivistischen

Interventionen“ (Amelang 2019: 75) gegen eine *Allgemeinheit* kämpft, die die Bedürfnisse von Menstruierenden<sup>1</sup> nicht berücksichtigt.

Wer allerdings überhaupt zu dieser *Allgemeinheit* gezählt wird, was im Interesse des Allgemeinwohles ist und wer über diese Fragen entscheiden darf, darüber wird in gesellschaftspolitischen Debatten heftig gestritten (Hark et al. 2015: 99). In aktuellen Zeitdiagnosen erscheint das Allgemeinwohl in Gefahr, von kapitalistisch-ökonomischen Interessen und neurechten Bewegungen überformt und gekapert zu werden. Diese Interessen und Bewegungen stehen teils quer zu Versprechen nach einer stärkeren Inklusion marginalisierter Gruppen und der Berücksichtigung von Diversität im gesellschaftlichen Allgemeinen oder kämpfen auch bewusst für deren Ausschluss (Hark/Villa 2015). In dieser Zeit von Spaltung und Ausschlüssen besteht aber auch die Hoffnung, dass sich neue Bündnisse über Gräben hinweg formen, in denen es gelingt, sich rechten Politiken und kapitalistischen Zwängen zu entziehen, ein *neues Gemeinsames* zu finden und inklusivere Formen von Solidarität und Gemeinschaft zu praktizieren (Hark et al. 2015: 101f.).

Blickt man auf die Forderungen der sich auch in Deutschland entwickelnden und kontinuierlich wachsenden Menstruationsbewegung, stellt sich die Frage, ob solch ein neues Gemeinsames mit Organisationen des Verbraucher\*innenschutzes gefunden werden kann. Ziel dieser Organisationen ist es, dafür zu sorgen, dass Produkte und Dienstleistungen für Verbraucher\*innen möglichst sicher sind. Ebenso sehen sie sich in der Verantwortung, Verbraucher\*innen mit allen relevanten Informationen zu versorgen, damit sie mündige (Konsum-)Entscheidungen treffen können. Schließlich vertreten die Organisationen des Verbraucher\*innenschutzes die Interessen der Verbraucher\*innen gegenüber der Allgemeinheit. In Deutschland übernehmen diese Rolle insbesondere die *Verbraucherzentralen*<sup>2</sup>, die sich als Interessenvertretung aller Verbraucher\*innen sehen (Müller 2017: 503; Strünck 2017: 127). Als solche sind sie fest in der institutionellen Struktur des deutschen Verbraucher\*innenschutzes verankert (Nessel 2016: 134). Sind die Verbraucherzentralen und die Menstruationsbewegung insofern ein *match made in heaven*, also eine ideale Akteurskombination, um ein neues Gemeinsames auszubilden?

Als wir uns mit dieser Frage in das empirische Feld begaben, Dokumente sammelten, teilnehmende Beobachtungen und Interviews mit Menstruationsaktivist\*innen und Mitarbeiter\*innen von Verbraucherzentralen durchführten, mussten wir jedoch feststellen: Beide Akteure beziehen sich kaum aufeinander und

---

1 Der geschlechtsneutrale Begriff ‚Menstruierende‘ wurde innerhalb der globalen Bewegung eingeführt, um zu verdeutlichen, dass sich nicht alle (noch nicht/nicht mehr) menstruierenden Personen als Frauen identifizieren. Auch trans, nichtbinäre oder geschlechtsneutrale Personen können monatlich bluten (Menstrual Health Hub 2022: 44).

2 *Verbraucherzentrale* ist ein eingetragener Vereinsname. Wenn wir uns im Folgenden auf diese Organisation beziehen, haben wir daher diese Schreibweise beibehalten.

nehmen einander nur marginal zur Kenntnis. Für Menstruationsaktivist\*innen ist der Verbraucher\*innenschutz ein abstraktes Thema und seine Organisationen sind nur wenig bekannt. Und für Menschen, die sich mit Verbraucher\*innenschutz befassen, ist Menstruation bisher kein Sujet, mit dem sie sich systematisch auseinandersetzen. Dass ein neues Gemeinsames bisher nicht zustande gekommen ist, ist daher kein Zufall. Vielmehr zeigen wir in diesem Beitrag, dass Verbraucherzentrale und Menstruationsbewegung unterschiedliche Kämpfe um das Allgemeinwohl führen. Sie unterscheiden sich in großen Teilen darin, *gegen wen* und *für wen* gekämpft wird, wie für diese Kämpfe mobilisiert und welche Strategien und Mittel dabei eingesetzt werden. Diese Differenzen erschweren es, ein neues Gemeinsames zu finden.

Um dem nachzugehen, skizzieren wir zuerst die theoretischen Grundlagen und den methodologisch-methodischen Rahmen der Untersuchung (2). Anschließend zeigen wir, *für wen* und *gegen wen* Verbraucherzentralen und Menstruationsbewegung antreten (3), wie sich beide Akteure für ihre Kämpfe organisieren (4) und welche Mittel und Strategien sie verwenden, um eine Veränderung des umkämpften Allgemeinen zu erreichen (5). Am Ende stehen eine Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse und eine Diskussion darüber, inwiefern trotz getrennter Kämpfe möglicherweise doch ein *latentes neues Gemeinsames* zwischen Menstruationsbewegung und Verbraucherzentralen entsteht (6).

## 2 Theoretische Grundlagen und methodisch-methodologisches Vorgehen

Inwiefern sich Menstruationsbewegung und Verbraucherzentralen in ihren Kämpfen um das Allgemeine unterscheiden, wird aus organisationssoziologischer Sicht untersucht. Diese Analyse wird von zwei theoretischen Perspektiven angeleitet, die den Hintergrund der Untersuchung bilden.

Die erste Perspektive nimmt die Sichtweisen von Menstruationsbewegung und Verbraucherzentralen im Kampf um das Allgemeine als *Frames* in den Blick. Frames sind Schemata der Interpretation, mit deren Hilfe Menschen sich in der sozialen Welt orientieren, sich identifizieren und die soziale Welt sinnhaft wahrnehmen (Goffman 1974: 21). Nicht nur einzelne Individuen verfügen über Frames, sondern auch Organisationen (Shrivastava/Schneider 1984) oder soziale Bewegungen (Snow et al. 1986). So gehen wir davon aus, dass sowohl Menstruationsbewegung als auch Verbraucherzentralen über je eigene Frames und somit über spezifische Sichtweisen auf die soziale Welt verfügen.

Die zweite Perspektive nimmt die Organisiertheit von Verbraucherzentralen und Menstruationsbewegung in den Fokus. Verbraucherzentralen und Menstruationsbewegung stellen unterschiedliche Formen sozialer Systeme dar. Während Verbraucherzentralen als formale Organisationen verstanden werden, in denen Entscheidungen über Mitgliedschaft, Hierarchie und Zwecke getroffen werden

(vgl. Luhmann 2000), wird die Menstruationsbewegung als soziale Bewegung gefasst. Eine soziale Bewegung ist ein informelles Netzwerk, das aus Einzel- und Kollektivakteur\*innen besteht, darunter in der Regel auch Organisationen, deren strukturelle Basis nicht unbedingt Entscheidungen, notwendig aber geteilte Identitäten und gemeinsame Organisations- und Handlungsformen bilden (Della Porta/Diani 2020: 16). Im Vergleich zu Organisationen weisen soziale Bewegungen einen niedrigeren Formalisierungsgrad auf (vgl. Laamanen et al. 2020: 523). Sie organisieren sich über Freiwilligkeit, direkte Demokratie und Autonomie (den Hond/Bakker/Smith 2015: 294f.). Indem allerdings auch Organisationen oder andere soziale Systeme wie Initiativen, Parteien oder Genossenschaften vielfach Teil des informellen Netzwerkes sind, das eine soziale Bewegung konstituiert, können soziale Bewegungen auch in ihrer primären Logik von eben jenen zumindest einmal geprägt sein (vgl. Simsa/Totter 2017; grundlegend McCarthy/Zald 1977).

Empirische Grundlage unserer Untersuchung bilden halbstrukturierte Expert\*inneninterviews (Meuser/Nagel 2009; Gläser/Laudel 2006) mit Mitarbeiter\*innen von Verbraucherzentralen und Vertreter\*innen der Menstruationsbewegung zwischen den Jahren 2022 und 2023. Die Leitfäden für die Interviews wurden im Lauf der Erschließung der Forschungsfelder um neue Themen erweitert und an bereits gewonnene Erkenntnisse angepasst. Sie waren erzählgenerierend aufgebaut, hatten allerdings am Ende einen problemzentrierten Fokus (Witzel 1985): Um sicherzustellen, dass in den Interviews sowohl Menstruation als auch Verbraucher\*innenschutz angesprochen werden, wurden die Gesprächspartner\*innen am Ende der Interviews explizit danach gefragt, ob und welche Bezüge es ihrer Ansicht nach zwischen beiden Feldern gibt.

Bei den Verbraucherzentralen wurden insgesamt 13 Expert\*inneninterviews mit Geschäftsführer\*innen und Mitarbeiter\*innen in verschiedenen Organisationsbereichen geführt. Zusätzlich wurden 13 verbraucher\*innenpolitische Mitgliedsorganisationen der Verbraucherzentralen befragt, die als zivilgesellschaftliche Vereine und Verbände frauenpolitisch aktiv sind. Ferner wurden Interviews mit weiteren Verbraucher\*innenorganisationen geführt, die unabhängig von den Verbraucherzentralen sind, sowie mit feministischen Organisationen, die sich nicht direkt, aber in thematischer Nähe zum Verbraucher\*innenschutz positionieren. In der Menstruationsbewegung wurde sowohl mit öffentlich sichtbaren als auch weniger im Vordergrund agierenden, aber trotzdem relevanten Aktivist\*innen gesprochen. Insgesamt wurden 16 Personen interviewt, darunter politische Akteur\*innen, Medienschaffende sowie Gründer\*innen von Vereinen und (Kleinst-)Unternehmen. Damit wird die Diversität der Kollektivierungs- und Organisationsformen und die Vielfalt der menstruationsaktivistischen Betätigungsfelder und -forderungen abgebildet.<sup>3</sup>

3 Interviews mit Mitarbeiter\*innen von Verbraucher\*innenorganisationen werden mit VO\_[Zahl] gekennzeichnet, Interviews mit Vertreter\*innen der Menstruationsbewegung sind mit dem Kürzel

Ziel des Samplings war es, so viele Interviews zu führen, bis eine theoretische Sättigung annähernd erreicht war und mit weiteren Interviews nur noch marginal neue Erkenntnisse generiert werden konnten (Glaser/Strauss 1967: 45–49). Zusätzlich wurde das Interviewmaterial um die Erhebung und Auswertung teilnehmender Beobachtungen und die Analyse von Organisationsdokumenten und Websites ergänzt. Die Auswertung des Datenmaterials erfolgte in Anlehnung an Meuser und Nagel (2009) qualitativ codierend. Erhebung und Auswertung fanden in einem iterativen Prozess zwischen Theorie und Empirie statt.

### 3 Für wen und gegen wen wird gekämpft?

Mit welchen Frames kämpfen die Verbraucherzentralen und die Menstruationsbewegung für das jeweilige „Allgemeine, das Allgemeinwohl, die *volonté générale*“ (Hark et al. 2015: 99) und *für wen und gegen wen* treten sie dabei an?

Ihrem Selbstverständnis zufolge besteht der Zweck von Verbraucherzentralen darin, „Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen“ (VZBV 2016: 3). Weil sie sich als legitime Vertretung der Interessen aller Verbraucher\*innen in Deutschland sehen und weil sie davon ausgehen, dass Verbraucher\*innen Unternehmen gegenüber strukturell unterlegen sind, positionieren sich die Verbraucherzentralen in diesem dyadischen Konflikt an der Seite der Verbraucher\*innen. Der Staat wird demgegenüber nicht als Konfliktpartner betrachtet, da die Verbraucherzentralen zwischen dem Verhältnis *Verbraucher\*in-Unternehmen* und *Bürger\*in-Staat* unterscheiden und Letzteres nicht bearbeiten. Der Staat wird für die Verbraucherzentralen als Adressat erst dann relevant, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Produkten und Dienstleistungen des alltäglichen Bedarfs über den freien Markt zu scheitern droht und Regulierungsmaßnahmen erforderlich erscheinen (VZBV 2020: 5). Wenn Verbraucherzentralen sich für Verbraucher\*innen einsetzen, geschieht dies meist aus einer universalistisch-situationalen Perspektive heraus:

„Für uns sind Sie ein Mensch. Und als Mensch haben Sie bestimmte Herausforderungen. Manchmal sind da Ähnlichkeiten bei den Herausforderungen, wenn es jetzt um Altersvorsorge geht oder Ähnliches, dann gucken wir uns natürlich an, wie sieht Ihre Situation aus. Sind Sie alleinerziehend? Sind Sie in einer Beziehung, in einer Ehe? Wie ist Ihre Planung? Wollen Sie Kinder haben? Wollen Sie ein Haus kaufen? Und so weiter. Wie sichern Sie sich ab, ihr Alter ab? Da gibt es ja auch keine Produkte, die

---

zel MB\_[Zahl] versehen.

jetzt sagen: Das ist mehr für Frauen oder das ist mehr für Männer. Also es gibt Angebote und Fördersachen, die sind manchmal mehr für den einen oder für den anderen gedacht. Aber das ist ja auch nicht geschlechtsspezifisch. Nein, Geschlecht macht für uns überhaupt keine Rolle, also interessiert uns nicht.“ (VO\_13)

Nach dieser Logik wird betrachtet, welche situativen Probleme Verbraucher\*innen beispielsweise beim Abschluss eines Haustürgeschäftes, bei der Entscheidung für einen Energieanbieter oder beim richtigen Recycling des Hausmülls haben. Dieser Herangehensweise liegt die Idee zugrunde, dass mit einer einheitlichen Verbraucher\*innenarbeit allen Verbraucher\*innen gleichermaßen gedient sein kann, was eine universalistische Vorstellung von Verbraucher\*innen impliziert. Eine Person in geschäftsführender Funktion bringt dieses Denken folgendermaßen auf den Punkt: „[I]m Moment gehen wir noch von so einem Ansatz aus, der heißt: One fits all.“ (VO\_9) In manchen Verbraucherzentralen wird allerdings zunehmend auch nach Zielgruppen differenziert:

„Es ist [über die letzten zwanzig Jahre; Anm. d. Verf.] eigentlich immer intensiver geworden, die Ausrichtung auf bestimmte Zielgruppen. Ich kann mich erinnern an Projektanträge von früher, da stand sehr häufig, wenn es um die Entwicklung von neuen Angeboten ging, ‚Zielgruppe: Verbraucherinnen‘. Noch nicht mal das. Damals stand noch ‚Verbraucher‘ da. [...] Und seitdem gehen wir auch verstärkt in diese Richtung, auch Marketingmethoden stärker einzusetzen.“ (VO\_30)

Mit dieser Perspektive ist allerdings nicht zwangsläufig die Erkenntnis verbunden, dass Verbraucher\*innen je nach sozialer Positionierung unterschiedliche Konsumerfahrungen machen und dass es daher zielgruppenspezifischer Angebote bedarf. Stattdessen wird an der Vorstellung universalistischer Verbraucher\*innenprobleme festgehalten und dann gefragt: „Wer ist davon betroffen?“ (VO\_30) Wird Betroffenheit attestiert, wird insbesondere die Kommunikation von Beratungsangeboten auf diese Verbraucher\*innengruppe ausgerichtet, wobei punktuell auch neue Angebote geschaffen werden. So gibt es beispielsweise spezielle Angebote für Frauen zum Thema Finanzen, aufsuchende Verbraucher\*innenarbeit für Migrant\*innen oder Verbraucher\*inneninformationen für junge Menschen zur ersten eigenen Wohnung. Eine strukturelle Perspektive auf die unterschiedlichen Lebensrealitäten von Verbraucher\*innen und die gesellschaftlichen Exklusionsprozesse, die zu diesen führen, wird hingegen kaum entwickelt. Auch eine systematische Auseinandersetzung mit Fragen sozialer Ungleichheiten findet nicht statt – „wir sind halt eben nicht der Paritätische Wohlfahrtsverband“ (VO\_29) – und zu gesellschaftlichen Verteilungsdebatten wird explizit Distanz gewahrt (VZBV 2020: 5). Diese Haltung steht in enger Verbindung mit dem deutschen und europäischen Verbraucher\*innenrecht, das auf unterschiedliche

Verbraucher\*innenbedürfnisse und -realitäten (Alexander 2021: Rn. 89, 367–372; Schmitt 2018), zum Beispiel entlang von Kategorien wie Geschlecht oder Sexualität, kaum reagiert.

Das zentrale Vorhaben der Menstruationsbewegung ist die Enttabuisierung der Menstruation (Gottlieb 2020: 152). Sie will die Ausklammerung der Menstruation aus der Öffentlichkeit überwinden (Amelang 2019: 74) und sie von ihren Stigmata lösen (Fahs 2016: 3). Das Ziel der Bewegung ist die gesellschaftliche Normalisierung der Menstruation und die Aufwertung individueller Erfahrungen mit ihr (Gottlieb 2020: 152). Die Bewegungsakteur\*innen verstehen das als feministischen Kampf; in diesem Kampf begegnen sie einer Bandbreite potenzieller Konfliktpartner\*innen.

Die Menstruationsbewegung stellt sich grundsätzlich gegen patriarchale Strukturen, die nach wie vor in männlich dominierten und wenig menstruations-sensiblen gesellschaftlichen Bereichen sichtbar sind, sei es in der Öffentlichkeit, Wirtschaft, Politik oder im Sport. Diese Strukturen führen den Aktivist\*innen zufolge zu einer systematischen Diskriminierung von Menstruierenden, solange Menstruation als privat, schambehaftet und tabuisiert gilt. Von Menstruationsaktivist\*innen werden in erster Linie ökonomische Akteure als Stütze dieser patriarchalen Strukturen wahrgenommen. Dazu werden die weltweit agierenden Unternehmen für Menstruationsprodukte, „denen quasi die halbe Welt gehört“ (MB\_1), gezählt, die das gesellschaftliche Menstruationsverständnis zum Beispiel über Werbung prägen und einen freien Wettbewerb über bessere Menstruationsprodukte und Wahlfreiheit über Jahrzehnte einschränken würden (vgl. Røstvik 2022: 1). Darunter werden auch Pharmaunternehmen gefasst, die die sogenannte *Antibabypille* zu einer zentralen Lösungsstrategie zur Kontrolle der Menstruation erklärten (Bauer 2022: 111f.) und damit Aufklärung maßgeblich verhinderten. Denn die der Antibabypille beigesezten Hormone unterbänden einen natürlichen Menstruationszyklus. Dies habe dazu geführt, dass „die letzte Generation quasi keinen Zyklus hatte“ (MB\_15).

Daneben treten auch politische Entscheidungsträger\*innen und der Staat als relevante Antagonisten auf. Ihnen wird vorgeworfen, dass die Bedürfnisse von Menstruierenden im staatlichen Handeln nicht berücksichtigt werden. So zum Beispiel in der staatlichen Sozialpolitik: „Im Hartz-IV-Satz gab es jetzt keine Unterscheidung zwischen Männern und Frauen. Da war immer ganz klar ein Satz vorgesehen für Hygieneartikel, für egal welches Geschlecht.“ (MB\_16) Ein weiteres Beispiel ist die fehlende Bereitstellung kostenfreier Menstruationsprodukte in öffentlichen Einrichtungen. Ebenso wird die staatliche Forschungspolitik dafür kritisiert, zu wenig Forschung in dem entsprechenden Bereich zu finanzieren: „Was ist Endometriose? Woher kommt das? [...] Also für jeden Bumms [gibt es] eine Impfung. Also warum gibt es da keine Forschung?“ (MB\_1) Ferner wird eine Wirtschaftspolitik kritisiert, die die Zusammensetzung von Menstruationsproduktion zu wenig reguliert und auch kaum diesbezügliche Informationspflichten vorsieht. So beanstanden Menstruationsaktivist\*innen unter

anderem: „Neun von zehn Frauen wissen nicht, was in ihrem Tampon drin ist. So es gab eine Studie von 2004, wo in jedem Tampon Glyphosat gefunden worden ist.“ (MB\_2) oder „Ich frage mich da, wie das überhaupt sein kann, dass das bis jetzt noch nicht wirklich gesetzlich erzwungen wurde, dass sowas abgegeben wird.“ (MB\_7)

Beim Kampf für die Normalisierung von Menstruation ist innerhalb der Bewegung umstritten, für wen gekämpft wird: Sind es cis Frauen oder sind es Menstruierende jedweden Geschlechts? Diese Frage ergibt sich auch daraus, dass mit der modernen Medizin und der Biologisierung von Körpern die Menstruation zum Symbol für Weiblichkeit und Frau-Sein wurde (Bauer 2022: 108). Queere, trans und inter Aktivist\*innen stellen diese Verbindung infrage und sensibilisieren die aktivistische Debatte dafür, Geschlecht nicht binär zu denken. Das führt zu Spannungen innerhalb der Bewegung. Die zunehmende Verwendung des Begriffs ‚Menstruierende‘, die cis Frauen, cis Mädchen, inter, trans und nichtbinäre Menschen einbezieht, bewirkt, dass sich einige menstruierende cis Frauen nicht oder nicht genug gesehen fühlen.

Menstruation gilt innerhalb der Bewegung einerseits als sehr individuelle körperliche Erfahrung. Andererseits werden Menstruierende aber als soziale Gruppe verstanden, die intersektional divers ist. So werden individuelle Erfahrungen und Verletzlichkeiten mit strukturellen Macht- und Differenzverhältnissen entlang von Klasse, Geschlecht, ‚Rasse‘, Be\*hinderung und weiteren Kategorisierungen in Verbindung gebracht. Solche Verbindungen zeigen sich beispielsweise bei Initiativen und Vereinen, die sich für die kostenfreie Bereitstellung von Menstruationsartikeln oder für spezifische Menstruationsinteressen von Sexarbeiterinnen, Obdachlosen, Wohnungslosen und Geflüchteten einsetzen.

Insgesamt sehen sich sowohl die Menstruationsbewegung als auch die Verbraucherzentralen beim Kampf um das Allgemeinwohl in einem Konflikt mit Unternehmen. Hinsichtlich ihrer Haltung zum Staat unterscheiden sie sich jedoch: Wo die Menstruationsbewegung diesen als Antagonist adressiert, nehmen die Verbraucherzentralen in der Regel den Staat nicht als Gegner wahr. So beteiligen sich die Verbraucherzentralen beispielsweise nicht an der Forderung nach einer Senkung der Mehrwertsteuer auf Menstruationsprodukte – „Es gibt einige Instrumente, in die sich die Verbraucherzentrale in der Regel nicht einmisch. Und das ist häufig, Ausnahmen bestätigen die Regel, Steuerpolitik.“ (VO\_9) Wo Verbraucherzentralen Verbraucher\*innen universalistisch-situational denken und Diversität nur marginal berücksichtigen, betrachtet die Menstruationsbewegung die Erfahrung mit Menstruation als sehr individuell und gleichzeitig als intersektional eingelassen in eine Vielzahl an gesellschaftlichen Machtverhältnissen.

## 4 Wie wird für die jeweiligen Kämpfe mobilisiert?

Wie mobilisieren Menstruationsbewegung und Verbraucherzentralen für die ihre Kämpfe um die Allgemeinheit, und welche Konsequenzen hat diese Art der Mobilisierung für ihre jeweilige Arbeit? Um diese Frage beantworten zu können, ist vor allem für die Verbraucherzentralen ein kurzer Blick auf deren Entstehungsgeschichte hilfreich.

Die heute vorherrschende Organisation von Verbraucher\*innen nimmt ihren Ausgangspunkt nach dem Zweiten Weltkrieg in den westdeutschen Besatzungszonen. In der Nachkriegszeit und aufkommenden sozialen Marktwirtschaft kämpften verschiedene Regierungs- und nichtstaatliche Organisationen um die Art und Weise der „Organisation des Konsums zwischen Staat, Anbieter und Verbraucher“ (Rick 2018: 21). In dieser Gemengelage hat sich primär eine Ordnung durchgesetzt, in der Verbraucher\*innen ihre Interessen nicht direkt selbst vertreten, sondern diese Interessen vielmehr durch die Verbraucherzentralen im *wohl-verstanden* Sinne aufgenommen werden, die sich dann advokatisch für Verbraucher\*innen einsetzen. Diese Ordnung des Verbraucher\*innenschutzes wird auch als Fremdorganisation von Verbraucher\*innen bezeichnet (Biervert/Fischer-Winkelmann/Rock 1977: 23).

Heute verfügt jedes Bundesland über eine eigenständige Verbraucherzentrale, die auf Bundesebene im Bundesverband Verbraucherzentralen zusammengeschlossen sind. Die Finanzierung der Verbraucherzentralen erfolgt primär staatlich mit Grund- und weitergehender Projektfinanzierung durch Kommunen, Bund und Länder, aber auch durch die Europäische Union. Einzelne Verbraucher\*innen können in der Regel nicht Mitglied einer Verbraucherzentrale werden. Das heißt, dass sie auf deren Zwecke und Inhalte nicht unmittelbar Einfluss nehmen können. Dieses Defizit wollen die Verbraucherzentralen durch die Aufnahme heterogener verbraucher\*innenpolitisch relevanter Verbände kompensieren (Klug 2017: 19). So sind zum Beispiel auch Frauenverbände wie der Deutsche Frauenring, der Katholische Deutsche Frauenbund, der Deutsch-Evangelische Frauenbund oder einzelne Gleichstellungsverbände Mitglieder bei den Verbraucherzentralen.

Die Menstruationsbewegung ist demgegenüber historisch deutlich jünger. Die Mobilisierung menstruierender Verbraucher\*innen in Deutschland wurde erst im Januar 2020 im Anschluss an die erfolgreiche Kampagne zur Senkung der Mehrwertsteuer auf Menstruationsprodukte sichtbar. Die Mehrwertsteuersenkung selbst war nicht das Ergebnis der Bewegung, sondern entstand aus der Kooperation einzelner Akteur\*innen. Gleichzeitig markiert die Mehrwertsteuersenkung den Beginn der Bewegung:

„Es hat sich wirklich ganz viel auf unterschiedliche Ebenen getan. Nach der Senkung kam immer mehr: also sowohl Menstruationsaktivistinnen, die sich dafür [für free bleeding; Anm. d. Verf.] einsetzen, aber auch junge

Startups und Brands, Marken, die sozusagen neben ihrem Profitgedanken aber auch diesen gesellschaftlichen Gedanken mit aufnehmen. Seitdem haben sich auch Vereine gegründet, die sich gegen Periodenarmut einsetzen oder einfach für kostenlose Menstruationsartikel.“ (MB\_6)<sup>4</sup>

Die Bewegungsakteur\*innen, die das gesellschaftlich etablierte Verständnis von Menstruation herausfordern, formieren sich dabei entlang von zwei Gruppierungen: Eine von ihnen thematisiert Menstruation primär auf einer Mikroebene, indem sie durch Produkt- und Dienstleistungsangebote positive Menstruationserfahrungen ermöglichen will. Demgegenüber besteht die zweite Gruppe aus stärker politisch motivierten Akteur\*innen, die auf fehlende Gleichberechtigung und Diskriminierung von Menstruierenden in spezifischen gesellschaftlichen Meso- und Makrokontexten aufmerksam machen will. Zu den Bewegungsakteur\*innen zählen sowohl Vereine als auch (soziale) (Kleinst-)Unternehmen, (Bezirks-/Kommunal-)Politiker\*innen, Mitwirkende verschiedener Kampagnen und Initiativen sowie unabhängige Einzelpersonen.

In den Verbraucherzentralen sind die Interessen der Verbraucher\*innen wie beschrieben fremdorganisiert und werden fast ausschließlich durch hauptamtliches Personal vertreten. Zwar sind auch diese Beschäftigten Verbraucher\*innen, doch wird über ihre Mitgliedschaft und Mitwirkung in der Verbraucherzentrale im Wege professionalisierter Bewerbungsverfahren anhand abstrakter Kriterien entschieden. Im Vergleich zu lose strukturierten Aktivist\*innen in einer sozialen Bewegung ist die Arbeit der Mitarbeitenden von Verbraucherzentralen stärker entlang organisationaler Vorgaben und Zwecke ausgerichtet, sie ist formalisiert und Abweichungen können sanktioniert werden (vgl. Schütte 2000). Sie haben allerdings die Möglichkeit, zumindest punktuell eigene Akzente zu setzen:

„Manchmal kommen die Impulse auch aus der Organisation heraus. Wer ist Mitarbeiter, Mitarbeiterin der Verbraucherzentrale? Wem sind da unter Umständen aufgrund seiner eigenen Biografie auch bestimmte Themen wichtig? Beim Thema leichte Sprache, die Kollegin hat gesagt: ‚Ich finde, da müssen wir was tun‘, weil sie eben auch aus diesem wissenschaftlichen Hintergrund gekommen ist.“ (VO\_19)

Als Organisationsmitglieder handeln die Mitarbeitenden zugleich entlang vorab festgelegter Rollen- und Hierarchiestrukturen, die je nach Verbraucherzentrale unterschiedlich ausdifferenziert sind. Diese Strukturen sind zumeist auf Dauer angelegt und maßgeblich an der Strukturierung zukünftiger Entscheidungen

---

4 Periodenarmut (*period poverty*) steht für den nicht vorhandenen oder nicht ausreichenden Zugang zu Menstruationsprodukten aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen mit teilweise verheerenden gesundheitlichen, geistigen und/oder psychischen Folgen (vgl. Geng 2021). Siehe zu dem Thema Periodenarmut den Beitrag von Apelt/Roloff/Löckmann in diesem Band.

beteiligt (Kühl 2011: 103). Durch die Bezahlung der Tätigkeit ändert sich die motivationale Struktur der Mitarbeiter\*innen, indem persönliche Bedürfnisse, Affekte, Emotionen und Interessen von einer organisational-ökonomischen Logik überlagert werden und so in den Arbeitsalltag einfließen, dass sie dem Organisationszweck dienen (vgl. Illouz 2016).

Auch wenn sich die Beschäftigten der Verbraucherzentralen der Logik eines bezahlten Beschäftigungsverhältnisses unterordnen müssen und der Zweck des Verbraucher\*innenschutzes im Vergleich etwa zu Tier-, Kinder- oder Umweltschutz zudem „ein bisschen was Sperriges [hat]“ (VO\_9), kann der Zweck trotzdem identitätsstiftend auf die Mitarbeiter\*innen wirken: „Also Menschen, die bei den Verbraucherzentralen arbeiten, haben eine hohe Identifikation mit ihrem Job, also überdurchschnittlich hohe Identifikation. Sie fühlen sich, als stünden sie auf der hellen Seite der Macht, wenn man es so Star-Wars-mäßig ausdrücken will.“ (VO\_13)

Ob eine Verbraucherzentrale einen Verband als Mitglied aufnimmt, entscheidet sie anhand verschiedener Kriterien, zu denen etwa die verbraucher\*innenpolitische Bedeutung gehört, die der Organisation zugesprochen wird, ihre Dauerhaftigkeit und Stetigkeit, die Breite ihrer Mitgliederbasis oder auch eine ähnlich räumlich-föderale Struktur wie die der Verbraucherzentralen. Grundsätzlich ist die Bedeutung der Mitgliedsorganisationen für die Arbeit der Verbraucherzentralen aber eher gering:

„Also die ordentlichen Mitglieder, so sie denn im Verwaltungsrat sitzen, haben natürlich einen etwas höheren Einfluss, weil sie ja im Kontrollgremium sitzen, auch was die Jahresarbeitsplanung betrifft, die abgesehen werden muss. Aber da haben sie auch nicht wirklich so viele Einflussmöglichkeiten, wie es sich vielleicht jetzt anhört, weil die Rahmenbedingungen durch Zuwendungsbescheide von Ministerien für Projekte oder für Institutionen gesetzt sind. Da sind bestimmte Aufträge und Aufgaben drin, die umzusetzen sind. Und da kann man jetzt nicht sagen: Macht was anderes, so. Das ist ziemlich eng gesteckt, welche Tätigkeiten wir durchführen können.“ (VO\_17)

Gleichzeitig kann die Art und Weise der Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen je nach Verbraucherzentrale variieren. Aber auch wenn sich beispielsweise gemeinsame Veranstaltungen mit Mitgliedsfrauenorganisationen zu Frauen als Verbraucher\*innen finden lassen, so bleiben sie doch vereinzelt und stellen eher Ausnahmen dar. Ganz überwiegend betrachten die Verbraucherzentralen die Mitgliedsorganisationen als Multiplikatoren (siehe auch Klug 2017: 178).

Im Gegensatz dazu ist die Interessenvertretung der Menstruationsbewegung selbstorganisiert. Sie folgt der Logik sozialer Bewegungen, was bedeutet, dass die Bewegungsaktivist\*innen sich in Bezug auf menstruationsrelevante The-

men selbst vertreten. Aktivist\*innen können zunächst einmal alle sein, die sich als solche identifizieren, unabhängig davon, ob es sich um Individuen, Vereine, Unternehmen oder organisierte Kollektive in Form von Initiativen oder Kampagnen handelt. An die Stelle von Mitgliedschaft tritt Teilhabe durch Zugehörigkeit (Laamanen et al. 2020: 524), deren Grundlage ein *gemeinsames Ziel* ist. Teilhabe ist primär intrinsisch motiviert, wobei Betroffenheit oder auch Verbündetenschaft eine zentrale Motivationsquelle für das eigene Engagement darstellt (vgl. Rucht 2023: 20ff.).<sup>5</sup> Der Bruch mit dem Menstruationstabu wirkt sowohl als Katalysator wie auch als Empowerment. Emotionen und Affekte sind Teil der Mobilisierung (vgl. Ahmed 2014: 5; Herkenrath 2011: 37) und werden organisational-ökonomisch weniger stark überlagert, wie es in den Verbraucherzentralen der Fall ist. Im Vergleich zu Verbraucherzentralen ist Autorität in der Menstruationsbewegung weniger hierarchisch organisiert. Stattdessen wird all jenen Akteur\*innen eine gewisse Autorität zugesprochen, die über praktische Erfahrungen oder Fachwissen verfügen (vgl. Laamanen et al. 2020: 525):

„Und [die Erfahrung, wie der Zyklus mit Stimmung und Arbeitsleistung zusammenhängt; Anm. d. Verf.], habe ich natürlich mit meinen Mädels geteilt. Die waren dann alle: ‚Boah ja, voll spannend, wusste ich gar nicht. Ich habe bis vor zwei Jahren die Pille genommen. Ich merke auch, irgendwas ist anders. Ich habe neulich das erste Mal heimlich geheult im Bad.‘ So, ne? Und plötzlich wurde das irgendwie so das Thema. Und dann habe ich mehr oder weniger ein bisschen angefangen, die anderen halt zu coachen. Ja, Gehaltsverhandlungen, wenn man menstruiert und so. Und dann meinten die alle: ‚Boah, super spannend‘. Und da ich eben aus dem Venture-Building-Bereich kam, also dieses ‚wir gründen Unternehmen‘, war das für mich so ein bisschen klar.“ (MB\_15)

Aktivist\*innen können eigene Arbeitsziele und -inhalte definieren und ihren Teil zur Bewegung beisteuern: „Unser Ziel ist nicht, dass wir irgendwie berühmt werden als noch weitere weiße Frauen, die irgendwie die Welt retten [...], das Thema steht im Vordergrund, und dafür machen wir, was wir können.“ (MB\_8) Dazu gehört auch, dass Aktivist\*innen selbst Unternehmen gründen und als selbsternannte soziale Unternehmer\*innen aktiv werden:

„Also wir wollten das gerne den anderen anbieten, die das auch gefragt hatten [...]. Also das ist halt nur dann im Rahmen von einem Unternehmen halt möglich so. Das heißt, es war wirklich nicht so: ‚Ach, wir gründen jetzt

5 Unter Verbündetenschaft oder *allyship* wird verstanden, dass sich eine nicht von Diskriminierung betroffene Person dem Kampf einer gesellschaftlich marginalisierten Gruppe anschließt und sie in ihrem Anliegen unterstützt, soziale Gerechtigkeit zu erlangen (Jolly/Cooper/Kluch 2021).

ein Unternehmen‘, sondern: ‚Wir haben hier eine Lösung, und dafür müssen wir ein Unternehmen gründen‘, so.“ (MB\_7)

Die Bewegung reagiert somit auf bisher unerfüllte Bedürfnisse und Herausforderungen und geht mit agilen und ergebnisoffenen, experimentellen Methoden vor, um sozialen Wandel voranzutreiben (Rucht 2023: 25f.).

Verbraucherzentralen funktionieren in ihren Handlungsweisen entsprechend den Logiken (formaler) Organisationen mit vergleichsweise stabileren Strukturen. Auch wenn die Angestellten selbst punktuell Akzente setzen können, bestehen doch weniger Möglichkeiten, auf die Organisation selbst Einfluss zu nehmen. Demgegenüber operiert die Menstruationsbewegung vielmehr in dem für soziale Bewegungen typischen Modus (eigener) Betroffenheit: Sie reagiert emotional, spontan(er) und in diesem Sinne auch flexibler(er). Für die Erreichung ihrer Ziele sind die Teilnehmenden der Menstruationsbewegung – auch wenn es um sie als menstruierende Verbraucher\*innen geht – selbst aktiv, das heißt sie gestalten teilhabend die Inhalte der Bewegung mit. Gleichzeitig ist die Zusammenarbeit der Menstruationsbewegung mit staatlichen Akteuren – unabhängig davon, ob sie überhaupt erwünscht ist – aufgrund der Instabilität der Strukturen, wechselnden, teilweise gering professionalisierten Ansprechpartner\*innen und auch disruptiven Protestformen erschwert und die Finanzierung durch öffentliche Mittel unsicher (vgl. Kühl 2017: 127f.; grundlegend Kühl 2015).

## 5 Mit welchen Mitteln und Strategien wird gekämpft?

Die Mobilisierungen für die jeweiligen Kämpfe von Menstruationsbewegung und Verbraucherzentralen verlaufen recht unterschiedlich. Welche Strategien und Mittel werden in den jeweiligen Konflikten eingesetzt?

Um die Interessen von Verbraucher\*innen durchzusetzen, stellen Verbraucherzentralen gut aufbereitete Informationen über Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung, beraten ihre Klientel bei Problemen des Konsumalltags und bei der Durchsetzung ihrer Rechte, stellen Bildungsangebote zur Verfügung und betreiben politische Lobbyarbeit im *wohlverstandenen* Verbraucher\*inneninteresse. Sie arbeiten mit „Expertenwissen, konstruktiv und sachlich, parteipolitisch neutral“ (VZBV 2020: 4). Diese inhaltliche Orientierung wie auch die Kombination aus einer grundsätzlich föderalen Struktur mit einem Zusammenschluss auf Bundesebene hat den Verbraucherzentralen der Länder und ihrem Bundesverband eine umfassende staatliche Förderung und eine unmittelbare Zusammenarbeit mit der staatlichen Verwaltung ermöglicht (Rick 2018: 287f.), womit eine gewisse affirmative Haltung zur staatlichen Verbraucher\*innenpolitik einhergeht (Janning 2004: 428). Eine politisierte, emotionale, affektuelle und auch konfliktive Beziehung zur Umwelt zeigt sich für Verbraucherzentralen auch im empirischen Material nur als negativer Gegenhorizont:

„Die Tradition [kühl, neutral, objektiv zu sein; Anm. d. Verf.] pflegt man bei uns aber auch gerne. Auch unsere Sprache ein Stück weit zu entemotionalisieren. Ich bin jetzt, wenn man mich von früher kennt, nicht diejenige, die immer was rausknallen muss, aber wir sind so dermaßen zusammen[gerissen]. Alle unsere gefühlten Publikationen fangen damit an, laut dieser und folgender Studie ist das so und so. Was einerseits die Seriosität immer unterstreicht, aber andererseits natürlich dazu beiträgt, dass es ein bisschen trocken ist.“ (VO\_29)

Die Verbraucherzentralen stehen so in engem Kontakt mit Ministerien und arbeiten bei parlamentarischen Anhörungen zu Gesetzesinitiativen und in politischen Ausschüssen auf Landes- und Bundesebene mit. Sie zeigen sich im Umgang mit Politiker\*innen und Unternehmen zurückhaltend. Nur in Ausnahmefällen arbeiten sie mit Skandalisierungen oder stellen Zustände an den Pranger. In ihrer Kommunikation werden nicht einzelne Akteur\*innen als Feinde dargestellt, sondern sie argumentieren generalisierend und sehen sich als Verfechter\*innen des gesellschaftlichen Allgemeinwohls (Nessel 2016: 140–142). Um ihre Ziele zu erreichen, spielt für die Verbraucherzentralen auch das Verbraucher\*innenrecht eine entscheidende Rolle:

„Danach richtet sich alles aus. Viel geht natürlich auch darüber [über das Verbraucher\*innenrecht, Anm. d. Verf.] hinaus. Also es dreht sich in dem Bereich [viel um, Anm. d. Verf.] Kulanz mit Anbieterinnen und Anbietern, dass man da schon ein bisschen nachsteuern kann und es nicht immer um Rechthaben geht, sondern einfach um: Wir wollen ein gutes Verhältnis haben. Aber in vielerlei Hinsicht ist natürlich das Verbraucherrecht kriegsentscheidend für: Was sind die Grenzen? Worum geht es?“ (VO\_17)

Auch hier zeigen sich die Verbraucherzentralen wenig aggressiv in ihrem Auftreten, wobei das Verbraucher\*innenrecht gleichzeitig zum selbstbewussten Vorgehen gegen Unternehmen genutzt werden kann.





Ähnlich wie für die Verbraucherzentralen sind auch für die Menstruationsbewegung Aufklärung und Beratung wichtige Instrumente; in ihrem Fall geht es darum, menstruierende und nicht menstruierende Menschen zu erreichen und verschiedene Strategien und Mittel zu verbinden, um das Menstruationstabus zu überwinden (vgl. Bobel et al. 2020). Um größere Sichtbarkeit zu erreichen, nutzen die Bewegungsakteur\*innen auch medial bekannte Personen. So mobilisierte zum Beispiel ein Startup Schauspieler\*innen, Moderator\*innen und Sänger\*innen, um seine Initiative zur Reduktion der Mehrwertsteuer zu unterstützen (MB\_6).

Eine zentrale Strategie der Bewegung besteht darin, selbst Unternehmen zu gründen. Anstatt im Bereich Produkte auf staatliche Regulierungen des freien Marktes zu warten, bieten Akteur\*innen selbst schadstofffreie Alternativen an:

„Und aus unternehmerischer Sicht bricht man halt auch mit Produkten Themen auf, die wichtig sind für die Gesellschaft, dass Leute darüber nachdenken. Meine Cousine hat unsere Tampons benutzt, Biotampons. Sie hatte dann kein Jucken mehr während der Periode. Sie war auf die Produkte von [Name der Marke] und das Chlorin oder das Plastik, was da drin war, allergisch. Und das nach 20 Jahren Periode, um das zu entdecken.“ (MB\_2)

Indem sie beispielsweise nachhaltige und giftstoffreduzierte Menstruationsprodukte oder Menstruationscoaching für Einzelpersonen und Unternehmen anbieten oder Verbraucher\*innen zu gynäkologischen Themen bis hin zu zyklusorientierter Ernährung informieren und aufklären, wollen die Aktivist\*innen den etablierten Markt irritieren, das gesellschaftliche Menstruationsverständnis transformieren und für Verbraucher\*innen positive Erfahrungen mit der eigenen Menstruation ermöglichen (vgl. zur internationalen Menstruationsbewegung Koskeniemi 2021; Punzi/Werner 2020).

In der Kommunikation der Bewegung haben Emotionen und Affekte, insbesondere auch Wut, eine handlungsleitende Funktion. Das zeigt sich besonders deutlich in digitalen Räumen, die dazu genutzt werden, sich bewusst provokant über das Menstruationstabu hinwegzusetzen oder sich über handelsübliche Marken zu empören:

„Augen auf.  beim Tamponkauf  Wir wussten vorher, dass Tampon-Hersteller nicht unbedingt barmherzige Samariter sind. Vielleicht ist es nun aber wirklich an der Zeit, sich nach anderen Marken und Produkten umzuschauen. Alternativ ist Mikroplastik an Schleimhäuten natürlich auch geil. Oder Pestizide. Informiert euch. Auf [Name des Kollektivs] gibt es demnächst mal ein paar aufklärende Stories dazu.  Stay tuned und lasst euch nicht veräppeln .“<sup>6</sup>

Das Provokante wird auch offline sichtbar. So setzen etwa die Verpackungen von neuen im Unterschied zu den handelsüblichen Produkten auf bunte Farben und auffällige, teilweise verspielte Namen und Werbeslogans. Der damit einhergehende bewusste Tabubruch soll die Aktivitäten und die Akteur\*innen legitimieren. Für diese Legitimation ist vielen Teilen der Bewegung auch die Nähe zur Wissenschaft wichtig. Bewegungsakteur\*innen, die den „weiblichen Zyklus in die Unternehmenswelt bringen“ (MB\_11) wollen, beziehen daher gezielt Studien

6 Der hier zitierte Post aus dem sozialen Medium *Instagram* stammt von einer Privatperson mit einem öffentlichem Profil, die Teil eines mit Unternehmen organisierten Kollektivs war, das politische Mobilisierungsarbeit zur Enttabuisierung der Menstruation betrieben hat. Für die Veröffentlichung des Posts wurde die Einwilligung der Nutzer\*in eingeholt (siehe zum Umgang mit Instagram-Daten Peters/Nehls/Thimm 2023: 232f.).

in ihre (Überzeugungs-)Arbeit ein, die die Leistungsschwankungen Menstruierender während ihres Zyklus aufzeigen (z. B. Schoep et al. 2019).

## 6 Fazit und Diskussion: Getrennte und doch gemeinsame Kämpfe?

Betrachtet man die Kämpfe von Menstruationsbewegung und Verbraucherzentralen übergreifend, nehmen sich beide zwar in einem Konflikt mit Unternehmen wahr, allerdings wird dieser Konflikt sehr unterschiedlich bearbeitet. Wo Verbraucherzentralen versuchen, neutral, sachlich und konstruktiv auch mit Unternehmen zu kooperieren, schlagen Menstruationsaktivist\*innen teils deutlich schärfere und bewusst kritischere, emotionalere Töne an. Indem sie teilweise selbst Unternehmen gründen, treten sie zudem in direkte Konkurrenz zu ihren Gegnern. Der Kampf der Menstruationsaktivist\*innen schließt staatliche Institutionen mit ein, die die Verbraucherzentralen nicht als Konflikt-, sondern eher als Kooperationspartner betrachten. Wo Verbraucherzentralen Verbraucher\*innen primär universalistisch-situational denken und nur selten eine strukturelle Perspektive auf die Diversität von Verbraucher\*innen einnehmen, ist dieser strukturelle Diversitätsfokus in Bezug auf Menstruierende in der Menstruationsbewegung von größerer Bedeutung.

Mobilisierung für die Kämpfe übernimmt bei den Verbraucherzentralen stellvertretend hauptamtlich eingestelltes Personal im Rahmen der vorgegebenen Organisationszwecke. Bei der Menstruationsbewegung gestaltet sich Teilhabe stärker über ein Gefühl der Zugehörigkeit, der Möglichkeit, selbst mitzuwirken, und zielt auf das eigene Empowerment ab. Affekte und Emotionen bilden bei der Menstruationsbewegung die zentrale Triebfeder des Engagements und werden bewusst mobilisiert, um Aufmerksamkeit durch Tabubrüche zu erregen. Demgegenüber sind Verbraucherzentralen von einer organisational-ökonomischen Logik geprägt, auch wenn sich viele ihrer Beschäftigten stark mit der eigenen Arbeit identifizieren und auch über gewisse Gestaltungsspielräume verfügen. Menstruationsaktivist\*innen können selbst entscheiden, in welcher Form sie sich organisieren wollen, und auch selbst zu Unternehmer\*innen werden, um den Markt zu verändern.

Aufgrund dieser Unterschiede erscheint es nicht zufällig, dass Menstruationsbewegung und Verbraucherzentralen bisher kein neues Gemeinsames ausgebildet haben und nicht miteinander, kooperativ und solidarisch für die Interessen menstruierender Verbraucher\*innen kämpfen.

Was aber bräuchte es, um ein solches neues Gemeinsames zu erreichen? Sollten auf der einen Seite die Interessen der Menstruationsbewegung in die Arbeit der Verbraucherzentrale unmittelbar und langfristig eingehen, müssten Menstruationsaktivist\*innen sich vermutlich der Logik der Verbraucherzentralen anpassen. Sie bräuchten auf Dauer angelegte Organisationen mit klaren und föderalen Strukturen und festen Ansprechpartner\*innen, um von den Verbraucherzent-

ralen als Mitglieder aufgenommen zu werden. Dabei wäre es allerdings selbst bei der Aufnahme als Mitgliedsorganisation unklar, inwiefern Menstruationsaktivist\*innen die Arbeit der Verbraucherzentralen wirklich mitgestalten könnten. Ferner ist der Übergang von einer Bewegung zu formalen Organisationen für erstere nicht ungefährlich (grundlegend Piven/Cloward 1979). So kann der Zweck der Menstruationsbewegung, die Enttabuisierung der Menstruation, seine Strahlkraft und motivatorischen Effekte verlieren, wenn Aktivist\*innen zur Vertretung ihrer Interessen feste Mitgliedsbeiträge bezahlen, monatliche Mitgliederversammlungen besuchen und sich hierarchischen Strukturen unterordnen müssten (den Hond/Bakker/Smith 2015: 294f.).

Außerhalb der Logik der Verbraucherzentralen können die Interessen von Menstruierenden hingegen von Aktivist\*innen auch direkt in Produktionsprozesse miteingebracht werden, indem die Aktivist\*innen selbst zu Unternehmer\*innen werden. Aus dieser Perspektive erfüllen sie eine soziale Mission für einen großen Teil der Gesellschaft, der bisher nicht oder zumindest nicht effektiv durch bestehende Organisationen vertreten wurde (vgl. Mair/Mayer/Lutz 2015: 714; Kannampuzha/Hockerts 2019: 303).

Würden andererseits Verbraucherzentralen darüber nachdenken, sich an die Logik der Menstruationsbewegung anzupassen, ihre Kämpfe auch gegen andere Akteur\*innen wie beispielsweise staatliche Institutionen zu führen und ihre Arbeit politisch zu emotionalisieren, könnte dies sowohl die staatliche Grundfinanzierung als auch die feste Kooperation und Zusammenarbeit mit staatlichen Strukturen erschweren. Das ist vor allem dann zu erwarten, wenn sich politische Mehrheiten verschieben und rechte Akteur\*innen mit antifeministischen Ideologien über staatliche Verbraucher\*innenpolitik und Finanzierung mitentscheiden. Ferner müssten die Verbraucherzentralen entsprechende organisationale Strukturen schaffen, um die Anschlussfähigkeit an fluktuierende Ansprechpartner\*innen mit unterschiedlichen Professionalisierungsgraden zu erhöhen und mit dezentralen Entscheidungsfindungsprozessen umgehen zu können (vgl. Kühl 2017: 127f.).

Außerhalb der Logik der Menstruationsbewegung können die Verbraucherzentralen allerdings stärker als unpolitische Akteure wahrgenommen werden, die einfacher in staatliche Strukturen des Verbraucher\*innenschutzes hineinwirken und in einer Vielzahl an politischen Großwetterlagen handlungsfähig bleiben.

Die Etablierung gemeinsamen Handelns und gemeinsamer Kooperationsstrukturen für ein neues Gemeinsames wäre sowohl für Verbraucherzentralen als auch für die Menstruationsbewegung mit organisationalen Risiken verbunden. Gleichzeitig hätte ein solches Zusammenwirken das Potenzial, die jeweilige Reichweite und Schlagkraft zu erhöhen. Das Nicht-Vorhandensein dieser Strukturen für ein neues Gemeinsames bedeutet allerdings nicht, dass sich die unterschiedlichen Kämpfe von Verbraucherzentralen und Menstruationsbewegung nicht bereits mittelbar überschneiden, gegenseitig befruchten und ein *latentes neues Gemeinsames* ausbilden. So zum Beispiel, wenn die Verbraucherzen-

tralen nach der Senkung der Mehrwertsteuer auf Menstruationsprodukte an den Handel appellieren, die Steuersenkung an die Kund\*innen weiterzugeben (VZ NRW 2019), oder mit Marktanalysen auf versteckte Preiserhöhungen bei Menstruationsprodukten aufmerksam machen (VZ Hamburg 2020), was teilweise auch von Menstruationsaktivist\*innen gehört und in das eigene Wissen aufgenommen wurde. Gleichzeitig diffundieren Forderungen von Menstruationsaktivist\*innen auch über die organisationalen Grenzen der Verbraucherzentralen hinweg und können diese von innen heraus verändern (grundlegend Edelman/Leachman/McAdam 2010: 658f.). So übernehmen Mitarbeiter\*innen Forderungen der Menstruationsbewegung und verlangen kostenlose Menstruationsprodukte in den Verbraucherzentralen – „Also auf mich [Geschäftsführer\*in] trifft Menstruationsarmut nicht zu. Aber ich habe die Diskussion ja auch in meinem eigenen Laden.“ (VO\_17) So können die spezifischen Interessen der Menstruationsbewegung auch indirekt Eingang in die alltägliche Arbeit der Verbraucherzentralen finden.

Das neue Gemeinsame kann sich dementsprechend auch in eher latenteren Verbindungen zwischen Akteur\*innen zeigen, das sich mal hier, mal dort und manchmal auch nur ganz flüchtig offenbart, aber trotzdem wie ein steter Tropfen zur gesellschaftlichen Transformation beiträgt.

## Literaturverzeichnis

- Ahmed, Sara (2014): *The Cultural Politics of Emotion*. Edinburgh: University Press. 2. Aufl. DOI: <https://doi.org/10.1515/9780748691142>.
- Alexander, Christian (2021): BGB § 13 Verbraucher. In: Gsell, Beate/Krüger, Wolfgang/Lorenz, Stephan/Reymann, Christoph (Hrsg.): *beck-online. Großkommentar zum Zivilrecht*. BeckOGK. München: C.H. Beck.
- Amelang, Katrin (2019): Monatliche Blutflüsse als Gesprächsstoff? Zur Neuverhandlung der Menstruation in digitalisierten Zeiten. In: *Schweizerisches Archiv für Volkskunde* 115, 1, S. 65–80. DOI: <https://doi.org/10.5169/SEALS-842281>.
- Bauer, Sophie (2022): Mehr als nur Blut. Stand und Potenziale der (kritischen) Menstruationsforschung. In: *Gender – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft* 14, 3, S. 106–118. DOI: <https://doi.org/10.3224/gender.v14i3.08>.
- Biervert, Bernd/Fischer-Winkelmann, Wolf F./Rock, Reinhard (1977): *Grundlagen der Verbraucherpolitik. Eine gesamt- und einzelwirtschaftliche Analyse*. Reinbek: Rowohlt.
- Bobel, Chris/Winkler, Inga T./Fahs, Breanne/Hasson, Katie Ann/Kissling, Elizabeth Arveda/Roberts, Tomi-Ann (2020): *The Palgrave Handbook of Critical Menstruation Studies*. Singapore: Palgrave Macmillan. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-981-15-0614-7>.
- Della Porta, Donatella/Diani, Mario (2020): *Social Movements. An Introduction*. Hoboken, N.J.: Wiley-Blackwell. 3. Aufl.
- de Hond, Frank/Bakker, Frank G.A. de/Smith, Nikolai (2015): *Social Movements and Organizational Analysis*. In: Della Porta, Donatella/Diani, Mario (Hrsg.): *The Oxford Hand-*

- book of Social Movements. Oxford, New York: Oxford University Press, S. 291–305. DOI: <https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780199678402.013.41>.
- Edelman, Lauren B./Leachman, Gwendolyn/McAdam, Doug (2010): On Law, Organizations, and Social Movements. In: *Annual Review of Law and Social Science* 6, 1, S. 653–685. DOI: <https://doi.org/10.1146/annurev-lawsocsci-102209-152842>.
- Fahs, Breanne (2016): Menstrual Activism. In: Wong, Angela/Wickramasinghe, Maitree/hooqland, renée/Naples, Nancy A. (Hrsg.): *The Wiley Blackwell Encyclopedia of Gender and Sexuality Studies*. Singapore: John Wiley & Sons, S. 1–5. DOI: <https://doi.org/10.1002/9781118663219.wbegss113>.
- Geng, Caitlin (2021): What to know about period poverty? In: *Medical News Today* 2021. <https://www.medicalnewstoday.com/articles/period-poverty#summary>. [Zugriff: 15.04.2024].
- Glaser, Barney G./Strauss, Anselm L. (1967): *The Discovery of Grounded Theory. Strategies for Qualitative Research*. New York: Aldine. DOI: <https://doi.org/10.1097/00006199-196807000-00014>.
- Gläser, Jochen/Laudel, Grit (2006): *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen*. Lehrbuch. Wiesbaden: VS, Verlag für Sozialwissenschaften. 2., durchgesehene Aufl.
- Goffman, Erving (1974): *Frame Analysis. An Essay on the Organization of Experience*. Boston: Northeastern University Press.
- Gottlieb, Alma (2020): Menstrual Taboos: Moving Beyond the Curse. In: Bobel, Chris/Winkler, Inga T./Fahs, Breanne/Hasson, Katie Ann/Kissling, Elizabeth Arveda/Roberts, Tomi-Ann (Hrsg.): *The Palgrave Handbook of Critical Menstruation Studies*. Singapore: Palgrave Macmillan, S. 143–162. DOI: [https://doi.org/10.1007/978-981-15-0614-7\\_14](https://doi.org/10.1007/978-981-15-0614-7_14).
- Hark, Sabine/Jaeggi, Rahel/Kerner, Ina/Meißner, Hanna/Saar, Martin (2015): Das umkämpfte Allgemeine und das neue Gemeinsame. Solidarität ohne Identität. In: *Feministische Studien* 33, 1, S. 99–103. DOI: <https://doi.org/10.1515/fs-2015-0111>.
- Hark, Sabine/Villa, Paula-Irene (2015): *Anti-Genderismus. Sexualität und Geschlecht als Schauplätze aktueller politischer Auseinandersetzungen*. Bielefeld: transcript Verlag. DOI: <https://doi.org/10.14361/9783839431443>.
- Herkenrath, Mark (2011): *Die Globalisierung der sozialen Bewegungen. Transnationale Zivilgesellschaft und die Suche nach einer gerechten Weltordnung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-531-93118-0>.
- Illouz, Eva (2016): *Gefühle in Zeiten des Kapitalismus*. Frankfurter Adorno-Vorlesungen 2004. Frankfurt a.M.: Suhrkamp. 6. Aufl.
- Janning, Frank (2004): Die Spätgeburt eines Politikfeldes. Verbraucherschutzpolitik in Deutschland. In: *Zeitschrift für Politik* 51, 4, S. 401–433. DOI: <https://doi.org/10.5771/0044-3360-2004-4-401>.
- Jolly, Shannon/Cooper, Joseph N./Kluch, Yannick (2021): Allyship as Activism. Advancing Social Change in Global Sport Through Transformational Allyship. In: *European Journal for Sport and Society* 18, 3, S. 229–245. DOI: <https://doi.org/10.1080/16138171.2021.1941615>.
- Kannampuzha, Merie/Hockerts, Kai (2019): Organizational Social Entrepreneurship. Scale Development and Validation. In: *Social Enterprise Journal* 15, 3, S. 290–319. DOI: <https://doi.org/10.1108/SEJ-06-2018-0047>.
- Klug, Martin (2017): *Die Repräsentation von Verbraucherinteressen*. Baden-Baden: Nomos. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783845284729>.


- Koskenniemi, Aino (2021): Say No to Shame, Waste, Inequality—and Leaks! Menstrual Activism in the Market for Alternative Period Products. In: *Feminist Media Studies*, S. 1–18. DOI: <https://doi.org/10.1080/14680777.2021.1948885>.
- Kühl, Stefan (2011): Organisationen. Eine sehr kurze Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-531-93185-2>.
- Kühl, Stefan (2015): The Diffusion of Organizations: The Role of Foreign Aid. In: Holzer, Boris (Hrsg.): *From Globalization to World Society. Neo-institutional and Systems-Theoretical Perspectives*. New York, Milton Park: Routledge, S. 258–278.
- Kühl, Stefan (2017): Rezension zu: Bromley, Patricia/Meyer, John W. (2015): *Hyper-Organization. Global Organizational Expansion*, Oxford. In: *Soziologische Revue* 40, 1, S. 125–129. DOI: <https://doi.org/10.1515/srsr-2017-0015>.
- Laamanen, Mikko/Moser, Christine/Bor, Sanne/den Hond, Frank (2020): A Partial Organization Approach to the Dynamics of Social Order in Social Movement Organizing. In: *Current Sociology* 68, 4, S. 520–545. DOI: <https://doi.org/10.1177/0011392120907643>.
- Luhmann, Niklas (2000): *Organisation und Entscheidung*. Opladen, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-322-97093-0>.
- Mair, Johanna/Mayer, Judith/Lutz, Eva (2015): Navigating Institutional Plurality: Organizational Governance in Hybrid Organizations. In: *Organization Studies* 36, 6, S. 713–739. DOI: <https://doi.org/10.1177/0170840615580007>.
- McCarthy, John D./Zald, Mayer N. (1977): Resource Mobilization and Social Movements: A Partial Theory. In: *American Journal of Sociology* 82, 6, S. 1212–1241. DOI: <https://doi.org/10.1086/226464>.
- Menstrual Health Hub (2022): Global Glossary for the Menstrual Movement. Madami/Period/Myovant Science/Pfizer. <https://period.org/uploads/Global-Glossary-for-the-Menstrual-Movement-v1.3.pdf>. [Zugriff: 15.04.2024].
- Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (2009): Das Experteninterview. Konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage. In: Pickel, Susanne/Pickel, Gert/Lauth, Hans-Joachim/Jahn, Detlef (Hrsg.): *Methoden der vergleichenden Politik. Neue Entwicklungen und Anwendungen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 465–479. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-531-91826-6>.
- Müller, Klaus (2017): Der Verbraucherzentrale Bundesverband. Die Stimme der Verbraucher. In: Kenning, Peter/Oehler, Andreas/Reisch, Lucia A./Grugel, Christian (Hrsg.): *Verbraucherwissenschaften. Rahmenbedingungen, Forschungsfelder und Institutionen*. Wiesbaden: Springer Gabler, S. 503–515. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-10926-4>.
- Nessel, Sebastian (2016): *Verbraucherorganisationen und Märkte. Eine wirtschaftssoziologische Untersuchung*. Wiesbaden: Springer VS. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-11034-5>.
- Peters, Yannik/Nehls, Patrick/Thimm, Caja (2023): Plattformforschung mit Instagram-Daten. Eine Übersicht über analytische Zugänge, digitale Erhebungsverfahren und forschungsethische Perspektiven in Zeiten der APicalypse. In: *Publizistik* 68, 2–3, S. 225–239. DOI: <https://doi.org/10.1007/s11616-023-00786-8>.
- Piven, Frances Fox/Cloward, Richard A. (1979): *Poor People’s Movements. Why They Succeed, How They Fail*. New York: Vintage Books.
- Punzi, Maria Carmen/Werner, Mirjam (2020): Challenging the Menstruation Taboo. One Sale at a Time: The Role of Social Entrepreneurs in the Period Revolution. In: Bobel, Chris/Winkler, Inga T./Fahs, Breanne/Hasson, Katie Ann/Kissling, Elizabeth Arveda/Ro-


- berts, Tomi-Ann (Hrsg.): *The Palgrave Handbook of Critical Menstruation Studies*. Singapore: Palgrave Macmillan, S. 833–851. DOI: [https://doi.org/978-981-15-0614-7\\_60](https://doi.org/978-981-15-0614-7_60).
- Rick, Kevin (2018): *Verbraucherpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Geschichte des westdeutschen Konsumtionsregimes, 1945–1975*. Baden-Baden: Nomos. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783845286914>.
- Røstvik, Camilla Mørk (2022): *Cash Flow. The Businesses of Menstruation*. London: UCL Press. DOI: <https://doi.org/10.14324/111.9781787355385>.
- Rucht, Dieter (2023): *Kollektive Proteste und soziale Bewegungen. Eine Grundlegung*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Schmitt, Lennart (2018): *Das unionsrechtliche Verbraucherleitbild. Rechtsgebietspezifische Rezeption und Binnendifferenzierung des Leitbilds vom informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher*. Baden-Baden: Nomos. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783845296647>.
- Schoep, Mark E./Adang, Eddy M. M./Maas, Jacques W. M./Bie, Bianca de/Aarts, Johanna W. M./Nieboer, Theodoor E. (2019): *Productivity Loss Due to Menstruation-Related Symptoms. A Nationwide Cross-Sectional Survey Among 32 748 Women*. In: *BMJ open* 9, 6, S. 1–10. DOI: <https://doi.org/10.1136/bmjopen-2018-026186>.
- Schütte, Norbert (2000): *Bezahltes Personal in Nonprofit-Organisationen. Pro und Contra-Argumente zur Professionalisierung*. In: Nährlich, Stefan/Zimmer, Annette/Zimmer, Anette (Hrsg.): *Management in Nonprofit-Organisationen. Eine praxisorientierte Einführung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 129–146. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-663-10710-1>.
- Shrivastava, Paul/Schneider, Susan (1984): *Organizational Frames of Reference*. In: *Human Relations* 37, 10, S. 795–809. DOI: <https://doi.org/10.1177/001872678403701002>.
- Simsa, Ruth/Totter, Marion (2017): *Social Movement Organizations in Spain. Being Partial as the Prefigurative Enactment of Social Change*. In: *Qualitative Research in Organizations and Management: An International Journal* 12, 4, S. 280–296. DOI: <https://doi.org/10.1108/QROM-01-2017-1470>.
- Snow, David A./Rochford, E. Burke/Worden, Steven K./Benford, Robert D. (1986): *Frame Alignment Processes, Micromobilization, and Movement Participation*. In: *American Sociological Review* 51, 4, S. 464–481. DOI: <https://doi.org/10.2307/2095581>.
- Strünck, Christoph (2017): *Politikwissenschaftliche Perspektive*. In: Kenning, Peter/Oehler, Andreas/Reisch, Lucia A./Grugel, Christian (Hrsg.): *Verbraucherwissenschaften. Rahmenbedingungen, Forschungsfelder und Institutionen*. Wiesbaden: Springer Gabler, S. 123–140. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-10926-4>.
- VZ Hamburg [Verbraucherzentrale Hamburg] (2020): *Mogelpackungen. Jede Menge Mogelpackungen. Weniger drin – Preis gleich!* <https://www.vzhh.de/themen/mogelpackungen/jede-menge-mogelpackungen-weniger-drin-preis-gleich>. [Zugriff: 15.04.2024].
- VZ NRW [Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen] (2019): *Neues Jahr, neue Gesetze. Was sich für Verbraucher 2020 ändert*. Verbraucherzentrale NRW [https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2019-12/2020\\_Ausbildung\\_Arbeit\\_Steuern.pdf](https://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2019-12/2020_Ausbildung_Arbeit_Steuern.pdf). [Zugriff: 15.04.2024].
- VZBV [Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.] (2016): *Satzung. Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.* [https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/satzung\\_vzbv.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/satzung_vzbv.pdf). [Zugriff: 15.04.2024].

VZBV [Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.] (2020): Leitbild des VZBV. Vision, Mission und Grundsätze unseres Handelns. Verbraucherzentrale Bundesverband. [https://www.vzbv.de/sites/default/files/20-11-25\\_leitbild\\_barrieref\\_0.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/20-11-25_leitbild_barrieref_0.pdf). [Zugriff: 15.04.2024].

Witzel, Andreas (1985): Das problemzentrierte Interview. In: Jüttemann, Gerd (Hrsg.): Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder. Weinheim: Beltz.

### Autor\*innen

*Teresa Löckmann* ist Doktorandin am Lehrstuhl für Organisations- und Verwaltungssoziologie der Universität Potsdam. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Organisations-, Bewegungs- und Geschlechtersoziologie, Polizeiforschung und Qualitative Sozialforschung. In ihrer Dissertation befasst sich Löckmann mit Organisationen, organisieren in Nicht-Organisationen und Organisationswerdung im empirischen Fall der Menstruationsbewegung in Deutschland.  0000-0002-4650-4306

*Matthias Schneider* ist Postdoktorand am Lehrstuhl für Organisationssoziologie der Universität Potsdam. Seine Forschungsschwerpunkte sind Geschlechter-, Organisations-, Rechtssoziologie, Männlichkeiten- und Fluchtforschung und Qualitative Sozialforschung.  0000-0002-2655-3709

# Substanzielle Gleichheit im Klimaschutz durch Recht?

## Geschlecht in Klimaschutzregulierung und Klimaklagen

*Ida Westphal und Petra Sußner*

*Zusammenfassung:* Die Klimakrise fordert Recht heraus. Insbesondere Forderungen nach Klimagerechtigkeit stellen die Frage, wie sich vor allem im globalen Maßstab ungleich verteilte Betroffenheit und Bewältigungsressourcen rechtlich fassen lassen. Geschlecht wird dabei zunehmend zum Thema, was der Beitrag anhand der Klimaschutzregulierung in Deutschland und der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall der KlimaSeniorinnen zeigt. Anhand dieser Beispiele wird ausgearbeitet, was substanzielle Gleichheit angesichts der Klimakrise bedeutet. Hierfür werden drei Elemente vorgeschlagen: Aufbauend auf ein anspruchsvolles, intersektionales Verständnis von Geschlecht, ist Klimaschutz als Gleichheitsfrage für das Recht zu formulieren und dies theoretisch in eine Kritik der Hierarchie, wie sie sich in der Klimakrise zeigt, einzubetten.

*Schlüsselbegriffe:* Klimaschutzrecht, Intersektionalität, substanzielle Gleichheit, Klimaklage, gesellschaftliche Naturverhältnisse, Klimagerechtigkeit, Umweltgerechtigkeit

---

## 1 Geschlecht und Klima

Die Klimakrise fordert Recht heraus (Fisher/Scotford/Barritt 2017; für internationales Umweltrecht Carlarne 2014). Forderungen nach Klimagerechtigkeit stellen die Frage, wie sich vor allem im globalen Maßstab ungleich verteilte Betroffenheit und Bewältigungsressourcen rechtlich fassen lassen. Über zunehmende Mobilisierung von Menschenrechten übersetzt sich die Frage in so genannte Klimaklagen (Peel/Osofsky 2018; Übersicht etwa bei UNEP 2023). Gerechtigkeitsforderungen in Bezug auf Umweltfragen sind allerdings aus rechtlicher Sicht nichts Neues. Sie wurden insbesondere mit dem Ziel der Umweltgerechtigkeit, unter anderem aus dem US-Kontext stammend, erstritten (Cole/Foster 2000) und dogmatisch verarbeitet (Gerrard/Foster 2009). Jüngst nimmt das Konzept der Umweltgerechtigkeit auch im deutschsprachigen Kontext Fahrt auf (Ituen/Tatu Hey 2021), auch wenn es bisher nur wenige juristische Arbeiten gibt, die es explizit zum Thema machen (s. aber Hermann et al. 2015; Kloepfer 2006).

Im Umweltrecht ist Geschlecht<sup>1</sup>, insbesondere in seinen intersektionalen Verschränkungen mit anderen Kategorien sozialer Strukturierung und daraus resultierender Ungleichheit, eine wichtige, aber erst aufkommende Kategorie der Analyse (Westphal 2023; Carlarne 2023). Ausgangspunkt sind aktivistische Forderungen wie „No climate justice without gender justice“, die Geschlecht seit geraumer Zeit auch in Foren internationaler Klimagovernance tragen (Flavell 2023). Dort findet Geschlecht zunehmend Berücksichtigung, etwa in dem Pariser Klimaschutzabkommen von Dezember 2015 (FCCC/CP/2015/10/Add.1). Dies hat Folgen für die nationale Klimaschutzregulierung, die hier für Deutschland dargestellt wird (2). Geschlecht ist darüber hinaus auch als Anspruchsgrundlage Ausgangspunkt von Klimaklagen in der Schweiz, Pakistan und Chile (UNEP 2023: 40) und hat im Fall der schweizerischen *KlimaSeniorinnen* mit der ersten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Klimafragen weltweit Aufmerksamkeit erfahren (3).

Die Verbindung zwischen Klima, Geschlecht und Recht ist also in Bewegung. Im sonst eher geschlechtsneutral gefassten und verstandenen Umwelt- und Klimaschutzrecht wird Geschlecht besprechbar und zunehmend explizit verhandelt (zum Konzept des Verhandeln in Gerichtsverfahren Sußner/Baer 2021). Forderungen nach Klimagerechtigkeit lassen sich dabei – im Einklang mit den kritischen Reformulierungen des Gleichheitsrechts aus feministischer und anti-rassistischer Sicht (exemplarisch jüngst MacKinnon/Crenshaw 2019) – als Forderungen nach substanzieller Gleichheit im und durch Recht verstehen. Substanzielle Gleichheit bedeutet die Einbeziehung der tatsächlichen Lebenswirklichkeit und darüber die Berücksichtigung von Hierarchisierungen in historisch gewachsenen gesellschaftlichen Verhältnissen; dieses Konzept geht daher über ein formales Gleichheitsverständnis hinaus (MacKinnon 2011: 11f.; Gleichheit als Hierarchisierungsverbot bei Baer 1996, als Dominierungsverbot bei Sacksofsky 1996; zusammenfassend Mangold/Payandeh 2022: 8f., 12ff.). Entscheidend ist hier: Wie verhält sich diese substanzielle Gleichheit zur Klimakrise? Dies zeigt der Beitrag ausgehend von den Beispielen der deutschen Klimaschutzregulierung und dem Fall der *KlimaSeniorinnen*. So lassen sich inhaltliche, konzeptuelle und theoretische Elemente eines Rechts substanzieller Gleichheit im Klimaschutz skizzieren (4).

1 Wenn wir von „Geschlecht“ sprechen, dann meinen wir das sozial hergestellte Geschlecht und die daraus folgenden Geschlechterverhältnisse und nicht die biologische Dimension. Wir verwenden daher „Geschlecht“, wo viele englisch von „gender“ sprechen würden, in Anbetracht der im Englischen üblichen Unterscheidung zwischen dem biologischen „sex“ und sozialen „gender“.

## 2 Geschlecht in der Klimaschutzregulierung in Deutschland

Während Geschlecht in der internationalen Klimagovernance ausgehend von normativen Leitlinien wie beispielsweise der Präambel des Paris-Abkommens oder dem Nachhaltigkeitsziel Nr. 5 zur Geschlechtergleichstellung (Sustainable Development Goal – SDG – 5, A/RES/70/1) mittlerweile präsent ist, findet es in der nationalen Klimaschutzregulierung nur stellenweise Erwähnung (2.1). Daran wird deutlich, dass es der Klimaschutzregulierung bisher an einem klaren Verständnis von substantzieller Gleichheit in Klimaschutzfragen fehlt (2.2).

### 2.1 Klimaschutzregulierung: Klimaziele und Klimaanpassung

Das Klima wird geregelt – in einer Vielzahl von Regeln und Beziehungen, also in einer rechtspluralistischen Praxis der Regulierung (Baer 2023: 93–97). Umwelt- und Klimaschutz ist im Recht ein Querschnittsthema (Schlacke 2021: 488), durchzieht also eine Vielzahl von Rechtsgebieten. Den Rahmen für den Klimaschutz setzen Regelwerke, in denen Akteur\*innen verpflichtet werden, Treibhausgase entsprechend der gesetzten Klimaziele zu reduzieren und so vor den Folgen des Klimawandels zu schützen (Beckmann 2023: Rn. 11). In Deutschland sind dies auf Bundesebene<sup>2</sup> das Klimaschutzgesetz (KSG) von 2019 und das Klimaanpassungsgesetz von 2023. In beiden ist Geschlecht an unterschiedlichen Stellen Thema.

Im Klimaschutzgesetz wird die Geschlechtergleichstellung explizit im Zusammenhang mit der Besetzung des „Expertenrats für Klimafragen“ behandelt. In diesem Rat, der insbesondere die Emissionsdaten bewertet, soll unter den fünf Sachverständigen die „gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern“ sichergestellt werden (§ 11 Absatz 1 Satz 4 KSG). Die ausdrückliche Erwähnung von Geschlecht ist im Umweltrecht eher ungewöhnlich, kann aber durch den weiteren Gleichstellungskontext erklärt werden: Als 1994 der Förderauftrag der Gleichstellung der Geschlechter in Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes verankert wurde, wurden auch Bundesgesetze<sup>3</sup> zur Umsetzung verabschiedet, wie unter anderem das Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremG) von 2015. Demnach ist Gleichstellung in Gremien, die der Bund zu besetzen hat, zu verwirklichen, um dem Förderauftrag zu entsprechen (BT-Drs. 12/5468: 19–20). Ist Geschlecht im Klimaschutzrecht also vor allem eine Frage der Präsenz, hier der Gremienbesetzung? Ein Blick in die Gesetzgebungsdokumente des Klimaschutzgesetzes zeigt, dass weitere Geschlechteraspekte bei der Arbeit am Gesetzesentwurf keine Rolle gespielt haben oder zumindest nicht dokumentiert wurden: Die Begründung geht – wie meist formelhaft – davon aus, dass weitere

<sup>2</sup> Daneben gibt es auch Regelungen auf Landesebene, die hier außer Betracht bleiben.

<sup>3</sup> In einigen Bundesländern waren bereits zuvor Gleichstellungsgesetze verabschiedet worden.

„[g]leichstellungspolitische Auswirkungen [...] durch [das KSG] nicht zu erwarten [sind]“ (BT-Drs. 19/14337: 22). Wie eine Anfrage bei dem zuständigen Ministerium ergab, haben sich bei der Erarbeitung des Klimaschutzgesetzes im Rahmen der gleichstellungspolitischen Gesetzesfolgenabschätzung (dazu Baer/Lewalter 2007) „gleichstellungspolitisch relevante Problemkreise bei der Erstellung des Gesetzesentwurfs im Jahr 2019 nicht offenbart“, sodass auch „keine entsprechenden Dokumente“ existieren.<sup>4</sup> Diese Folgenabschätzung ist Teil des weiterhin zwar formal verankerten, aber politisch und praktisch kaum sichtbaren Gender Mainstreaming. Es verpflichtet dazu, Gleichstellung als „durchgängiges Leitprinzip [...] bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien in ihren Bereichen“ zu fördern (§ 2 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien). Neben der institutionellen Absicherung der Gleichstellung, wie etwa in Gremien, dient diese seit dem Jahr 2000 existierende Verfahrensvorgabe zur substantiellen Prüfung von Gleichstellungsaspekten. Es gibt praktische Empfehlungen zu ihrer Umsetzung (BMFSJ o. J.), denen zufolge nicht nur formelhaft, sondern ausführlich über die angestellten Erwägungen zur gleichstellungspolitischen Wirkung einer Maßnahme berichtet werden soll (ebd.: 8). Dieses Ziel einer vertieften Prüfung der Gleichheitsaspekte eines Vorhabens wird jedoch in der Praxis offenkundig verfehlt.

Im Klimaanpassungsgesetz, das die negativen Auswirkungen des Klimawandels vermeiden oder begrenzen soll, findet sich im Vergleich zum Klimaschutzgesetz die umgekehrte Situation: Während der Gesetzestext Geschlecht nicht ausdrücklich erwähnt, wird in der Begründung des Entwurfs zur gleichstellungspolitischen Folgenabschätzung des Gesetzes mehr ausgeführt. So wird zunächst allgemein hervorgehoben, dass das Gesetz das SDG 5 zur Geschlechtergleichstellung miterfüllt (BT-Drs. 20/8764: 17). Weiter heißt es, „dass der Klimawandel Frauen und Männer unterschiedlich betrifft. Insofern sollten gleichstellungspolitische Auswirkungen bei der Erstellung von Klimaanpassungsstrategien berücksichtigt werden“ (ebd.: 22). Es fällt auf, dass die ausgesprochene Empfehlung sehr zurückhaltend formuliert ist („sollten“). Offen bleibt, wie diese Vorgabe umgesetzt werden soll: Wie genau, also beispielsweise über welche Dimensionen sollen Geschlecht und Gleichstellung berücksichtigt werden, wenn Behörden Anpassungsstrategien und -konzepte zum Umgang mit dem Klimawandel erstellen?

Sowohl was den Gesetzgebungsprozess als auch was den Gesetzestext angeht, fällt die Prüfung von Geschlechteraspekten insbesondere vor dem Hintergrund der internationalen Klimagovernance beim Klimaschutzgesetz und beim Klimaanpassungsgesetz dürftig aus. Neben dem SDG 5 nennt auch das Paris-Abkommen die Geschlechtergleichheit in der Präambel. Beide setzen normative Leitlinien für Klimapolitik. Im System der UN-Klimarahmenkonvention, dem

4 So lautete die Antwort des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz auf unsere Informationsanfrage im Juli 2023.

völkerrechtlichen Rahmen für den Klimaschutz, wurden Klima und Geschlecht zunächst institutionell über die *Women and Gender Constituency* (WGC), einem Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen mit offiziellem Beobachterstatus, zusammengedacht. Ihre Arbeit ist durch immer mehr genderbezogene Entscheidungen auf Ebene der UN-Klimarahmenkonvention nach der Gründung der WGC bis hin zum Gender Action Plan im Jahr 2019 (Decision 3/CP.25) sichtbar (ausführlich Flavell 2023). Aspekte der Geschlechtergleichstellung müssen demnach in die klimaschutzbezogenen Selbstverpflichtungen der Staaten (Nationally Determined Contribution – NDC) aufgenommen werden. Industrialisierte Staaten auch in der EU sind dabei jedoch auch im internationalen Vergleich zögerlich (IUCN 2021: 48f.); das NDC der EU nennt lediglich Dokumente der Gleichstellungspolitik als wichtigen Regulierungskontext für das EU-Klimaziel (Bundesrepublik Deutschland/Europäische Kommission 2020: 12). Auch aus menschenrechtlicher Perspektive wird angemahnt, dass Geschlecht eine Rolle bei der ungleichen Verteilung von Umweltlasten spielt, mit Folgen für staatliches Handeln (Chinkin/Yoshida 2020).

## 2.2 Substantielle Gleichheit: „Add women and stir“?

Es hätte also genügend ‚Futter‘ für eine ausführliche Prüfung der Geschlechteraspekte im deutschen Recht gegeben. Dass dennoch weitere Ausführungen zur Gleichstellung fehlen, sagt etwas über den schwachen Stand oder sogar das Ende der Umsetzung von Gender Mainstreaming (m.w.N. Spitzner et al. 2020: 75f.) und darüber, dass es an Vorstellungen der Bedeutung von Geschlecht und substantieller Gleichheit im Klimaschutz fehlt. Gender Mainstreaming ist gerade die Aufforderung, sich mit solchen Leerstellen zu befassen. Das ist nicht geschehen. Die Berücksichtigung von Geschlecht ist in den oben beschriebenen zwei Beispielen zwar in Umsetzung der bestehenden Gleichstellungsinstrumente erfolgt, wirkt inhaltlich jedoch formal und eher zufällig als systematisch. Weitere Beispiele bestärken diesen Eindruck. So wird etwa im unverbindlichen Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung Geschlecht punktuell als übergreifendes Thema bei der Frage der Beteiligung an Klimapolitik genannt, weil sich die Zugänglichkeit und Bereitschaft von Individuen, sich mit Klimaschutzfragen zu beschäftigen und eigenes Verhalten zu verändern, je nach Geschlecht unterscheidet (Bundesregierung 2019: 164f.).<sup>5</sup> Ein ähnlicher Umgang in Form einer nur punktuellen Erwähnung findet sich auf EU-Ebene im „Europäischen Klimagesetz“: Die EU-Kommission fördert die Verbreitung von „Informationen über den Klimawandel und seine sozialen und geschlechtsspezifischen Aspekte“<sup>6</sup>

5 Im Nachfolgedokument des Klimaschutzprogramms 2023 ist hiervon keine Rede mehr (Bundesregierung 2023).

6 S. Art. 9 Abs. 2 Verordnung (EU) 2021/1119.

(weiterführend Allwood 2021). Im Kontrast zur dargestellten nationalen Klimapolitik verbinden die feministischen Leitlinien zur Außenpolitik und die internationale Klimafinanzierung durch Deutschland Geschlecht und Klimaaußenpolitik prominent (Auswärtiges Amt 2023: 46–49; Bundesregierung 2022). In die Gesetzgebung fließt dies jedoch nicht ein.

Zeigt sich in der Regelung im Klimaschutzgesetz zum Expertenrat noch ein Gleichheitsverständnis, das auf formelle Repräsentation setzt, wird Geschlecht darüber hinausgehend bestenfalls *irgendwie* mitgedacht: als normativer Rahmen (SDGs), der abstrakt miterfüllt wird, über Betroffenheit als zusätzliche Begründung eines Regelungsbedürfnisses oder als Gelingensvoraussetzung für Klimapolitik, wenn im Klimaschutzprogramm Geschlecht als Frage der Zugänglichkeit von Individuen für Klimapolitik genannt wird. Vergeschlechtlichte Lebensrealitäten werden damit lediglich als Betroffenheit oder als Einstellung zur Klimapolitik erfasst. Dabei werden die geschlechtsspezifischen Unterschiede allerdings häufig als gegeben hingenommen; sie werden nicht kontextualisiert und schlimmstenfalls sogar einer binär gedachten Geschlechterordnung folgend naturalisiert (Hofmeister/Katz/Mölders 2013b: 50–52). Das heißt, es wird suggeriert, dass etwa eine bestimmte Einstellung zur Klimapolitik ‚natürlicherweise‘ mit dem Geschlecht zu tun hat, obwohl die Zusammenhänge viel komplexer sind. Diese Darstellungsweise ignoriert, dass Unterschiede etwa in der Einstellung gegenüber Klimapolitik nicht auf vermeintlich natürliche Differenzen zwischen den Geschlechtern, sondern auf vergeschlechtlichte Strukturen und beispielsweise auch Rollenbilder zurückgehen, die vergeschlechtlichte Lebensrealitäten schaffen. Das genaue Beschreiben dieser Wirkmechanismen wäre eine mögliche Kontextualisierung, die einer Naturalisierung entgegenwirken würde. Angesichts der Tatsache, dass die Bedeutung von Geschlecht im Zusammenhang mit Klimawandel und Klimapolitik generell eher ignoriert und bisweilen sogar geleugnet wird (mit einem Beispiel Freer 2020: 49f.), ist die Thematisierung geschlechtsspezifischer Unterschiede als solche zwar durchaus positiv zu bewerten. Für einen substanziellen Beitrag zur Gleichstellung genügt sie jedoch nicht. Klima-bezogene geschlechtsspezifische Unterschiede können nur der Ausgangspunkt für ein aussagekräftiges Verständnis substanzieller Gleichheit in Fragen des Klimaschutzes sein. Lediglich ein Mitdenken von Geschlecht ohne einen transformativen Ansatz vermag noch keinen substanziellen Beitrag zur Gleichstellung zu leisten (für Klimaanpassung etwa IPCC 2022: 2704).

Dabei ist die Ausgangsposition für die Berücksichtigung von Geschlechteraspekten im Klimaschutzrecht insofern gut, als mit dem Gender Mainstreaming ein geeignetes und erprobtes Instrumentarium zur Verfügung steht. Eine konsequente Anwendung des Gender Mainstreamings würde es auch erfordern, auf Expertise für die substanziell systematische Berücksichtigung von Geschlecht zurückzugreifen. Entsprechendes Fachwissen gibt es in der Politikberatung; Genderforschende oder auch langjährig im Feld tätige Gleichstellungsbeauftragte bringen ihre Kompetenzen beispielsweise im Rahmen von Stellungnahmen ein (Sach-

verständigenkommission 2023; mit dem Beispiel des Klimaschutzgesetzes und Klimaschutzplanes NRW Freer 2020: 49f.; mit einer Empfehlung zum Klimaschutzgesetz Spitzner et al. 2020: 23, 172f.). Mithilfe dieses Wissens kann auch die rechtliche Bedeutung substanzieller Gleichstellung im Klimaschutz ausgelotet werden. Allein: Der politische Wille für die Berücksichtigung von Geschlecht in der Klimapolitik und/oder das Bewusstsein über dessen Bedeutung scheinen zu fehlen.

### 3 Geschlecht in der Mobilisierung von Recht für das Klima: Der Fall der KlimaSeniorinnen

Mit dem Urteil im Fall „KlimaSeniorinnen and Others v. Switzerland“<sup>7</sup> hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 9. April 2024 erstmals eine Klimaentscheidung getroffen. Wie sich zeigen lässt, stellt das Verfahren eine eher typische Klimaklage dar, allerdings mit der Besonderheit des Bezugs zur Gleichstellung (3.1), was Grundfragen der feministischen Rechtswissenschaft berührt (3.2).

#### 3.1 Das Verfahren der KlimaSeniorinnen

Der EGMR entschied, dass die Schweiz – insbesondere mangels konkreter Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen – die vom Verein KlimaSeniorinnen geltend gemachten Rechte aus Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt. Geschützt ist danach das Recht auf Privat- und Familienleben, hier mit Blick auf Leben und Gesundheit. Außerdem entschied der Gerichtshof, das Recht des Vereins auf ein faires Verfahren aus Artikel 6 EMRK sei verletzt, weil die Schweiz das Vorbringen der KlimaSeniorinnen über die nationalen Instanzen hinweg nicht zum inhaltlichen Verfahren zugelassen hatte. Das Verfahren war auf formale Fragen beschränkt.

Die KlimaSeniorinnen starteten ihr Verfahren im Jahr 2016 in der Schweiz. Dem Verein zufolge unterschritten die Klimaziele der Schweiz und deren Umsetzung den menschenrechtlichen Anspruch der KlimaSeniorinnen auf Schutz vor den Folgen des Klimawandels. Sie seien insbesondere vor Hitzewellen unzureichend geschützt, von denen sie als ältere Frauen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung überproportional betroffen seien (KlimaSeniorinnen 2020: 4). Dabei bezogen sie sich auf medizinische Statistiken, wonach Hitzewellen sie im Ver-

<sup>7</sup> Die Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wurde vom Verein KlimaSeniorinnen und einzelnen Mitglieder des Vereins geführt. Der Eigenbezeichnung der KlimaSeniorinnen als Klagekollektiv (Hahn 2019) folgend, arbeitet der Beitrag mit der Kurzbezeichnung „KlimaSeniorinnen v. Switzerland“.

hältnis zur Gesamtbevölkerung früher und härter trafen. Der erste Teil des Arguments ist eine typisch menschenrechtsbasierte „Klimaklage“ (zum „rights’ turn“ vgl. Peel/Osofsky 2018): Es geht um die Verletzung von Menschenrechten auf Leben und Gesundheit durch unzureichende klimaschutzrechtliche Ziele und Maßnahmen. Neu ist der zweite Teil des Arguments, der das Klimaschutzgebot mit einem Anspruch auf substantielle Gleichheit verknüpft: Maßnahmen zur Abmilderung des Klimawandels sollen faktisch ungleiche Betroffenheit berücksichtigen. Dieses substantielle Gleichheitsargument verfolgt hier juristisch zwei Ziele: erstens die formelle Zulassung zum Verfahren und zweitens die materielle Anerkennung einer Verletzung der menschenrechtlich geschützten Ansprüche auf Leben und Gesundheit.

Für die Zulassung zum Verfahren bedarf es formell sowohl national<sup>8</sup> als auch vor dem EGMR (Artikel 34 EMRK) eine spezifisch-individuelle Betroffenheit. Diese Anforderung versteht sich in Abgrenzung zu einem jeder Person – ungeachtet einer spezifischen Betroffenheit – zustehenden sogenannten Popularklage-recht. Die KlimaSeniorinnen begründen ihre Betroffenheit gender- und altersspezifisch, also intersektional (Sußner 2023). Eine solch dominante Stellung einer Zulässigkeitsfrage kennzeichnet als neuartig wahrgenommene „Klimaklagen“ (Orellana 2020; aus praktischer Perspektive Sußner/Westphal/Pentz 2022).

In materieller Hinsicht, also zu der Frage, ob ein menschenrechtlicher Anspruch auf Klimaschutz verletzt sei, zielten die KlimaSeniorinnen auf die Vulnerabilitäts-Judikatur des EGMR (weiterführend Heri 2021). Dieser Rechtsprechung zufolge löst tatsächliche Vulnerabilität spezifische Pflichten der Vertragsstaaten aus (Peroni/Timmer 2013). Danach können auch Schutzpflichten vor umwelt- und klimaspezifischen Gefahren für Leben und Gesundheit, wie etwa nach Artikel 2 und 8 EMRK, in Ausmaß und Gehalt variieren: je vulnerabler die Personen, desto intensiver die Pflicht. Juristisch ließe sich das auch so formulieren, dass die Rechte aus Artikel 2 und Artikel 8 EMRK um das Recht auf Gleichbehandlung aus Artikel 14 EMRK angereichert oder „in Verbindung mit“ diesem Recht angewandt werden.

Das Verfahren der KlimaSeniorinnen begegnete den üblichen Hürden für strategische Klageverfahren. So werden in der rechtssoziologischen Mobilisierungsforschung hohe Hürden identifiziert, die von Einzelpersonen aufgrund der Vereinzelung durch die dominante Individualrechtslogik (Hahn 2024; Loick 2017) nur schwer zu überwinden sind (Baer 2023: 244–247; für Antidiskriminierungsrecht Mazukatow 2023). Insofern ist es nicht weiter erstaunlich, dass die KlimaSeniorinnen diesen strategischen Prozess (Fuchs 2019; Hahn 2019) als Klagekollektiv (allgemein Hahn 2024) angestrengt haben. Doch ist es gerade dieser Kollektivitätsaspekt, der letztlich auch dazu geführt hat, dass diese Entscheidung als „bahnbrechendes Urteil für das Klimarecht“ (so die ehemalige Richterin am

8 In dem Fall der KlimaSeniorinnen Art. 25 Verwaltungsverfahrensgesetz der Schweiz.

EGMR Helen Keller im Interview mit Vonplon/Gerny 2024; dazu auch Letwin 2024) gilt. Der Gerichtshof entschied, dass zwar den einzelnen Beschwerdeführerinnen mangels ausreichender Betroffenheit kein Opferstatus zukomme (EGMR, KlimaSeniorinnen Schweiz v. Switzerland, 53600/20: Rn. 535), dem Verein jedoch schon (ebd.: Rn. 502). Auf diese Weise hat der Gerichtshof normativ zugelassen, dass Kollektivität individuelle Mobilisierungsbarrieren überwinden kann.

### 3.2 Substanzielle Gleichheit: Zugang zum Recht, Stereotype und das Dilemma der Differenz

In Verfahren zu substanzieller Gleichheit wirken die üblichen Hürden für (auch) strategische Klageverfahren besonders drastisch (allgemein Kocher 2013). Davon haben sich die KlimaSeniorinnen nicht abschrecken lassen und – mit einem breiten Unterstützungskreis und viel Medienöffentlichkeit – Erfolg gehabt. Mit ihrer Positionierung als ältere Frauen fordern die KlimaSeniorinnen – insofern vergleichbar etwa mit den „Omas gegen Rechts“ – die gesellschaftliche Verknüpfung und Verallgemeinerung von Weiblichkeit, Lebensalter und Passivität heraus (Keller/Bornemann 2021: 131), die sie an den diskursiven Rand des aktiven (Rechts-)Lebens drängt. Hiergegen sowie gegen die Stereotype über ‚ältere Frauen‘ wehren sie sich aktiv mit den Mitteln des Rechts, das von ihnen allerdings auch fordert, sich für rechtlichen Schutz in eine Opferposition zu begeben.

Der EGMR geht in der Sache nicht auf die spezifische Vulnerabilität der KlimaSeniorinnen ein, denn der Gerichtshof sah ihre Rechte bereits dadurch verletzt, dass die Schweizer Klimaschutzregulierung relevante Lücken aufwies, insbesondere im Hinblick auf quantifizierbare Ziele (EGMR, KlimaSeniorinnen Schweiz v. Switzerland, 53600/20: Rn. 573f.). Insofern enthält die Entscheidung grundlegende Aussagen zu staatlichen Schutzpflichten angesichts der Klimakrise. So bringt weniger die Entscheidung des Gerichts als vielmehr die Argumentation der KlimaSeniorinnen selbst die Frage nach der substanziellen Gleichheit in Klimafragen voran (etwa Sußner 2023). Sie ist mit der Entscheidung auch nicht obsolet geworden. Die Rechtszugänge, die der EGMR nun Kollektiven für die Zukunft eröffnet hat, finden nach wie vor – und explizit (EGMR, KlimaSeniorinnen Schweiz v. Switzerland, 53600/20: Rn. 500f.) – ihre Grenzen in der Anforderung, eine gegenüber der Gesamtbevölkerung spezifische Betroffenheit vorzubringen. Die Popularklage bleibt damit unzulässig. Juristischer Erfolg wird daher auch in Zukunft davon abhängen, tatsächliche Ungleichheit benennen zu können und über eine Vulnerabilitätsqualifikation in Ansprüche auf Zulassung und Anerkennung von Rechtsverletzungen zu übersetzen – allerdings in einem breiteren Prüfschema (ebd.). Damit gehen dann die Probleme einher, die kritische Rechtswissenschaften seit Langem beschäftigen,

wie das feministische Dilemma der Differenz als Problem essentialisierender Kategorien (m.w.N. Baer 2022: 244f.). Im Fall der KlimaSeniorinnen zeigt sich dieses Dilemma an der Verknüpfung von ‚ältere Frau‘ und Opfer. Rechtliche Anerkennung und Ausgleich tatsächlicher Ungleichheit hat also einen Preis: Stereotype von hilfsbedürftigen Frauen werden fortgeschrieben. Das diskursive Durchbrechen der Randposition, die älteren Frauen in der Gesellschaft zugeschrieben wird, ist aus geschlechtertheoretischer Perspektive als ambivalent einzuordnen.

Rechtskämpfe sind – ebenso wie Lebenserfahrungen – allerdings niemals eindimensional. Die KlimaSeniorinnen machen das über ihr Vorbringen zu Alter und Geschlecht deutlich. Dabei können sie auf Erkenntnisse der Gender-Medizin zurückgreifen, auch wenn diese weithin immer noch auf einer binären Geschlechterlogik aufbauen (für die Umweltmedizin Bolte et al. 2018, zu den Entwicklungen etwa Bolte et al. 2021). Dabei wird ein weiteres gleichheitsrechtliches Problem sichtbar, das auch als ‚Creamy Layer‘ bezeichnet wird (Supreme Court of India, *State of Kerala & Anr. v. N.M. Thomas & Ors.* [(1976) 2 SCC 310]). Wird eine identitätsbezogene Kategorie strategisch mobilisiert, geschieht das häufig aus der relativ privilegiertesten Position heraus. In diesem Fall ist das die Position der KlimaSeniorinnen, die in der Lage waren, ein solches ressourcenintensives Verfahren zu stemmen und öffentliche Unterstützung, auch international, zu mobilisieren. Marginalisierte Positionen hingegen bleiben unsichtbar; trans, inter und nichtbinäre Geschlechterpositionen gegenüber dem Klimawandel bleiben im Vorbringen zur Vulnerabilität der KlimaSeniorinnen im Ergebnis unbenannt (für Klimaklagen in Lateinamerika Urzola Gutiérrez 2023). Das gilt es – mit dem Anspruch auf emanzipatorisches Recht (Holzleithner 2008) – für zukünftige Mobilisierungsprojekte im Blick zu behalten.

Zu einem ähnlichen Ergebnis lässt sich aus globaler Perspektive gelangen: Als Schweizer Beschwerdeführende sind die KlimaSeniorinnen – etwa im Vergleich zu den Beschwerdeführerinnen aus Pakistan und Chile (UNEP 2023: 40) privilegiert. Die – juristisch notwendige und erfolgversprechende – Berufung auf Vulnerabilität kann so die Unsichtbarkeit postkolonialer Vulnerabilität gegenüber Folgen der Klimakrise fortschreiben. Auch wenn der Fall der KlimaSeniorinnen den geschlechterpolitischen Blick nach ‚innen‘ richtet – und in diesem Sinn kein nationalstaatliches Othing betreibt (Arora-Jonsson 2018; gestützt durch IUCN 2021: 48f.) –, setzt er ein Verständnis von Vulnerabilität, die im globalen Maßstab auch entlang von Geschlecht weiterhin ungleich verteilt bleibt (Sußner 2023: 76).

## 4 Substanzielle Gleichheit ‚for future‘

Betrachten wir Gesetzgebung und Gerichtsentscheidung zum Klimaschutz an der Schnittstelle von Geschlecht, zeigt sich: Klimagerechtigkeitsfragen übersetzen sich im Recht unter anderem in Gleichheitsfragen. Diese nehmen ihren Aus-

gangspunkt bei der tatsächlich ungleichen Verteilung von Vulnerabilität. Wie ist dann also substanzielle Gleichheit in der Klimakrise zu verstehen? Für ein zukunftsfestes substanzielles Gleichheitsverständnis ‚for future‘ schlagen wir drei Elemente vor: Zunächst ist Geschlecht auch im Klimaschutz inhaltlich anspruchsvoll zu verstehen, damit sich Ausschlüsse nicht nur verschieben (4.1). Über die Frage nach Geschlecht kann dann Klimaschutz als Gleichheitsfrage für das Recht gefasst werden (4.2). Schließlich sind Überlegungen zur substanziellen Gleichheit theoretisch in eine Kritik der Hierarchie, wie sie sich in der Klimakrise zeigt, einzubetten (4.3).

#### 4.1 Anspruchsvolles Geschlechterverständnis

Erkenntnistheoretisch sind Lebensrealitäten stets Ausgangspunkt feministischer Theorie (wissenschaftstheoretisch etwa Harding 1991), auch in der Rechtswissenschaft (m.w.N. Baer/Elsuni 2021: 296; Gerhard 2007). Daher betont ein substanzielles Gleichheitsverständnis die Realität von Ungleichheit (MacKinnon 2011: 11f., 27; auch MacKinnon/Baer 2019). Insofern birgt die eindimensionale Anrufung der Kategorie ‚Frau‘ in Bezug der Klimakrise nicht nur das Risiko einer Essentialisierung, sondern auch das Risiko, an der Realität vorbeizugehen. Denn zunächst hängt die Betroffenheit durch den Klimawandel, aber auch deren Verursachung (Röhr/Alber/Göldner 2018: 32–34) nicht nur mit dem (biologisch-physiologischen) Geschlecht sowie mit der geschlechtlichen und sexuellen Identität zusammen, sondern ist auch mit weiteren Kategorien sozialer Strukturierung, wie Herkunft oder dem sozio-ökonomischen Status, verstrickt. Geschlecht ist als intersektional verwoben zu begreifen (Djoudi et al. 2016).

Dies entspricht auch dem Stand der Klimawissenschaft, die Geschlecht stets als verwoben mit weiteren Kategorien sozialer Differenzierung begreift (IPCC 2023: 31; IPCC 2022: 2704). Eine gleichstellungsorientierte Klimapolitik, die diese Erkenntnisse nicht beachtet, kann keine substanzielle Gleichheit bewirken, sondern verschiebt Ausschlüsse und verschattet intersektionale Ungleichheiten. Dies zeigt das Beispiel der KlimaSeniorinnen, die riskieren, global unterschiedlich verteilte Privilegien auszublenden, wenn sie sich auf ihr ‚Frausein‘ berufen (Sußner 2023: 76). Zudem entspricht eine eindimensionale Fixierung von Geschlechteraspekten auf die Kategorie ‚Frau‘ nicht der Realität von Menschen, die jenseits der Heteronorm leben, also etwa lesbische, schwule, bisexuelle sowie transgeschlechtliche, queere und intergeschlechtliche Menschen (Djoudi et al. 2016). Aufgrund ihrer sozialen Vulnerabilität sind sie auch besonders von Naturkatastrophen betroffen (Dominey-Howes/Gorman-Murray/McKinnon 2014).

Im Wissen um das erwähnte Dilemma der Differenz gilt es, stets wachsam mit der Verwendung von Geschlechterkategorien umzugehen: Ohne Kontextualisierung, d. h. ohne Darstellung der Umstände und Strukturen, wird ‚Frau‘ mit

‚Betroffenheit‘ oder ‚Offenheit für Klimapolitik‘ verbunden und diese Verbindung essentialisiert (Hofmeister/Katz/Mölders 2013b: 50–52). Wird eine vergeschlechtlichte Vulnerabilität als gegeben dargestellt, werden die strukturellen Ursachen hinter der Vulnerabilität nicht erkannt und adressiert – Effekte werden dann in Ursachen umgedeutet (Spitzner et al. 2020: 68; zur Gefahr einer „Bestätigungsforschung“ Hofmeister/Katz/Mölders 2013b: 51). Sowohl das Beispiel des Klimaanpassungsgesetzes als auch das Verfahren der KlimaSeniorinnen bergen dieses Risiko, da in beiden Betroffenheit eine zentrale Rolle spielt.

Kontextualisierung kann allerdings ein komplexes Unterfangen sein. Wenn etwa anspruchsbegründende Tatsachen – wie gendermedizinische Gutachten im Fall der KlimaSeniorinnen – geschlechterbinär konzipiert sind, kann dieser Umstand juristisch nicht immer kritisch adressiert werden. Wird Recht mit einem emanzipatorischen Anspruch mobilisiert, öffnen sich allerdings Kommunikationsräume außerhalb des rechtlichen Arguments, in denen sich dem Risiko der juristischen oder auch medizinischen Vereinfachung widersetzt werden kann, etwa in der aktivistischen Begleitung eines Falles mit einordnender Öffentlichkeitsarbeit (GenderCC 2021). Auch in der politischen Auseinandersetzung um Klimaschutzregulierung besteht Raum für Kontextualisierung, wie etwa in der gleichstellungspolitischen Folgenabschätzung, zu der „aussagekräftige“ und „nachvollziehbare“ Darlegungen empfohlen werden (BMFSFJ o. J.: 8). So ließe sich in der Klimaschutzpolitik eine nicht-naturalisierende Kontextualisierung als Teil von Best Practice für gute Gleichstellungspolitik etablieren.

## 4.2 Klimaschutz als Gleichheitsfrage

Klimaschutzrecht negiert Geschlecht – trotz der beschriebenen Interventionen – konzeptuell weitgehend und arbeitet mit geschlechtsneutralen Regulierungen. Im Mittelpunkt stehen die naturwissenschaftliche Herleitung von Klimazielen, ihre wiederum naturwissenschaftliche Umrechnung in nationale Budgets, Kausalitätsfragen in Bezug auf den Klimawandel sowie die Frage der Betroffenheit in eigenen Rechten. Geschlecht wird bestenfalls über Gleichstellungsinstrumente wie Gender Mainstreaming mitgedacht. Die KlimaSeniorinnen brechen mit diesen Vorstellungen und zeigen anhand ihres Falles, was auch Ausgangspunkt feministischer Theorie ist: Geschlecht kann als Ungleichheitsfaktor auch dort wirkmächtig sein, wo es (noch) unsichtbar ist (zu Androzentrismus generell Kahlert 2002: 11; für Naturwissenschaften Schmitz/Ebeling 2006: 19), also auch im Falle des geschlechtsneutralen Rechts (Baer/Elsumi 2021: 297). Sie erweitern die Betroffenheitsfrage von der Anpassung an den Klimawandel hin zu einer Vermeidung des Klimawandels und fordern eine gleichheitsorientierte Ableitung von Klimazielen. Das bedeutet zunächst, die vermeintliche Geschlechtsneutralität nicht hinzunehmen und die – anspruchsvolle, nicht binäre, intersektionale – Frage nach Geschlecht zu stellen (explizit MacKinnon/Baer 2019: 372). Klima-

schutz wird damit (auch) zur Gleichheitsfrage und substanzielle Gleichheit zum Maßstab gerechter Klimapolitik. Allein durch das Öffnen dieser Schnittstellen wird der Diskurs um Klimaschutz (re)politisiert und der nach wie vor weithin männlich konnotierte (Israel/Sachs 2013) naturwissenschaftliche Klimaschutzdiskurs herausgefordert.

Die Frage danach, wer wie vom Klimawandel betroffen ist, ist – wie die KlimaSeniorinnen deutlich machen – ein naheliegender Auftakt für die rechtliche Gleichheitsfrage. Die Geschlechterforschung zeigt jedoch weitergehend, dass es nicht nur um Betroffenheit geht, sondern auch um vergeschlechtlichte Verursachungsmuster, um die Beteiligung an Klimapolitik und um das Wissen, das für Klimapolitik herangezogen wird (Übersichten bei Pearse 2017; Röhr/Alber/Göldner 2018). Theoretische (z. B. Çağlar/Castro Varela/Schwenken 2012; Hofmeister/Katz/Mölders 2013a) und anwendungsorientierte (Spitzner et al. 2020) Vorarbeiten sowie Systematisierungen der Bedeutung von Geschlecht in Bezug auf Klima und Nachhaltigkeit (etwa die Genderdimensionen bei Spitzner et al. 2020: 13–16; ausführlich bei Stieß/Hummel/Kirschner 2019: 14–25; Geschlecht als Analysekategorie bei Hofmeister/Katz/Mölders 2013b: 47–72) können helfen, all diese Aspekte zu erfassen. Nun gilt es, diese Ansätze auf ihre rechtlichen Gehalte für substanzielle Gleichheit zu erschließen und in rechtliche Begriffe und Konzepte zu übersetzen (Westphal 2023). Auch an den Stellen, an denen Geschlecht stark symbolisch oder durch Stereotype wirkt und die Abhilfe mit den Mitteln des Rechts schwieriger scheint, ergeben sich Möglichkeiten, da auch die Beseitigung solcher Wirkungen Gegenstand von Gleichstellungsrecht respektive Antidiskriminierungsrecht ist.

### 4.3 Klimakrise als „Krise der gesellschaftlichen Naturverhältnisse“

Wird Klimaschutz als Gleichheitsfrage für das Recht verstanden, ist damit zugleich eine zutiefst kritische Frage aufgeworfen. Das gilt jedenfalls, wenn diese Frage in eine Macht- und Hierarchiekritik eingebettet ist (allgemein Gottschlich/Katz 2016: 12f.). Denn die Klimakrise ist nicht nur ein naturwissenschaftliches Phänomen der Anreicherung von Treibhausgasen in der Atmosphäre, sondern auch ein politisches, soziales, kulturelles und ökonomisches Phänomen. Sie ist als „Krise der gesellschaftlichen Naturverhältnisse“ (Hackfort 2015: 19) beziehungsweise als „crisis of human hierarchy – and – as relevantly – a crisis of human hierarchies of being“ (Gear 2015: 230f.) zu begreifen. Dabei wirkt Geschlecht als eines von mehreren Macht- und Herrschaftsverhältnissen (Lupin Townsend 2021: 13–16). Diese Komplexität erfasst der Begriff des Anthropozäns in seiner kritischen Verwendung, welche die Dominanz des Menschen gegenüber anderen Menschen und der Natur in ihrer destruktiven Wirkung aufgreift (Gonzalez 2017; Gear 2015; Kotzé 2017). Die Folge ist ein spezifisches Verständnis der Klimakrise. Vergeschlechtlichte Betroffenheit ist dann ein Sym-

ptom vermachteter Strukturen; Geschlechtergerechtigkeit ist mehr als Inklusion von ‚Frauen‘ in ein patriarchales System (m.w.N. IPCC 2022: 2704).

Praktisch folgt daraus, dass es im Klimaschutz nicht nur um Präsenz und Repräsentation sowie um intersektionale Vulnerabilität geht, sondern weitergehend um vergeschlechtlichte Strukturen und Konzepte, die als Vorverständnisse und Machtverhältnisse in einer vermeintlich neutralen Klimawissenschaft (Israel/Sachs 2013; Seager 2009) und in der darauf basierenden Klimagovernance und ihren Instrumenten wirken. Damit rücken noch weitere Themen in das Blickfeld einer feministischen Perspektive auf Klimaschutzrecht, wie etwa die Verschiebung von Problemen auf die Zukunft oder eine Vorfestlegung auf technologische Lösungen (Sachverständigenkommission 2023). Auch dort kann die hierarchische Wirkmächtigkeit von Geschlecht jenseits unmittelbarer Vulnerabilitäten als Machtdimension gesehen werden.

Mit diesem Verständnis der Klimakrise gerät auch das Hierarchieverhältnis gegenüber der nicht-menschlichen Natur in das Blickfeld substanzieller Gleichheit. Dass diese Erweiterung nicht nur abstrakt-theoretisch ist, zeigen Hierarchisierungen zwischen Menschen aufgrund einer angeblichen ‚Natürlichkeit‘ von Unterschieden. Die Verbindung von Mensch-Natur-Verhältnissen mit Fragen substanzieller Gleichheit schärft die Wahrnehmung dafür, wie tiefgehend die Konstruktion von Ungleichheit auch zwischen Menschen ist. Ökofeministische Ansätze, eine in sich pluralistische Strömung aus Theorie und Praxis (jüngst einführend Hansen/Gerner 2024), zeigen solche strukturellen und symbolischen Parallelen und Wechselwirkungen zwischen der Unterdrückung aufgrund von Geschlecht und der Unterdrückung von Natur auf (unter Rückgriff auf ein Zitat von Karen Warren Holland-Cunz 1994: 38; Bauhardt 2018: 467f.; Gottschlich/Katz 2016: 9f.).

Aus einer Geschlechterperspektive ist die Konzeptualisierung und Unterwerfung von Natur zumindest deutlich vergeschlechtlicht (wissenschaftshistorisch zur Konzeptualisierung von Natur Merchant 2020). Das Recht vollzieht dies nach, denn auch Recht setzt Mensch und Natur ins Verhältnis, gestaltet also mit dem Machtanspruch des Rechts gesellschaftliche Naturverhältnisse (Hummel/Schultz 2011, für Umwelt- als Menschenrechtsfragen etwa Petersmann 2018). Insofern sind Debatten um Rechte der Natur (Gutmann 2024) als Teil eines sich erweiternden Diskurses über substanzielle Gleichheit im Angesicht der Klimakrise zu verstehen (aus feministischer posthumanistischer Perspektive etwa Jones 2021). So finden Leitfragen und Querschnittsthemen feministischer Rechtswissenschaft wie In- und Exklusion und vergeschlechtlichte Auf- und Abwertungen auch in Bezug auf Natur Anwendung. Die Frage nach der Natur respektive dem Anthropozentrismus ließe sich dann an ein Intersektionalitätsverständnis anschließen, das in Bezug auf den Klimaschutz erweitert wird. Um jenseits der Hierarchie menschlichen und nicht-menschlichen Leben denken zu können, könnte frei nach der von Mari Matsuda entwickelten, ebenso simplen wie wirkmächtigen Methode „ask the other question“ (Matsuda 1991) im

Anthropozän erweitert gefragt werden: „When I see something classist, I ask, *who is nature in this; where is the anthropocentrism in this?*“<sup>9</sup>

## 5 Gleichheit – „aber anders“

Die Klimakrise ist heute „die“ zentrale Herausforderung für die Gestaltung des Lebens auf der Erde in seinen vielfältigen Kontexten, und das Recht wird eine Rolle im Umgang mit ihr spielen. Recht ist zwar stets Machtinstrument, es kann aber auch emanzipatorisch eingesetzt werden. Damit Recht angesichts der Klimakrise ein emanzipatorisches Potenzial entfalten kann, muss substantielle Gleichheit bei Klimaschutzmaßnahmen nicht nur mitgedacht werden, sondern als rechtliche Maßgabe verstanden beziehungsweise als Anspruchsgrundlage formuliert werden. Das ist kein grundlegend neues Unterfangen: Zwar müssen vergeschlechtlichte Ungleichheitserfahrungen erst in rechtlich greifbare Diskriminierung und Rechtsverletzung übersetzt werden, um anerkannt zu werden. Ungleichheit ist aber kein Spezifikum von Vulnerabilität gegenüber Klimawandelfolgen, vielmehr findet hier nur eine Zuspitzung ohnehin bestehender gesellschaftlicher Ungleichgewichte statt. Vergeschlechtlichte Betroffenheiten durch die Klimakrise zeigen sich aus einer Perspektive substantieller Gleichheit nur als neuer Ausdruck bestehender Macht- und Herrschaftsverhältnisse. Die Bedeutung substantieller Gleichheit ist für den Klimaschutz daher nicht neu zu erfinden, sondern lediglich weiterzuentwickeln und zu konkretisieren. Alle reden von Betroffenheit und Gleichheitsfragen in der Klimakrise – „Wir auch. Aber anders, ernsthaft, substantiell“ (Baer 2011: 157). Die Instrumente sind vorhanden. Die KlimaSeniorinnen haben einen ersten Schritt gemacht, der dafür sorgt, dass Klimaschutz in Zukunft etwas gerechter aufgestellt werden muss: Gleichstellung ist nun nicht mehr auf formale Repräsentation in Gremien beschränkbar wie noch im deutschen Klimaschutzgesetz. Ihr Fall ist aber auch Anlass, nach weiteren Ausschlüssen zu fragen, die sich etwa in Bezug auf das Geschlechterverständnis und die globale Positionierung ergeben (Sußner 2023: 76).

9 Kraitt, Myassa, Pilić, Ivana, Sußner, Petra. (2023). Response\_ability on Trial. Disrupting the Anthropocene [Lecture Performance]. Uraufführung im Rahmen der Internationalen Konferenz: Nature-Society Relations and the Global Environmental Crisis – Thinking on Climate Change and Sustainability from the Fields of Intersectional Theory and Transdisciplinary Gender Studies, 4.–6. Mai 2023, Center for Transdisciplinary Gender Studies (ZtG), Humboldt-Universität zu Berlin.

## Literaturverzeichnis

- Allwood, Gill (2021): Gender and EU Climate Policy. In: Abels, Gabriele/Krizsán, Andrea/MacRae, Heather/van der Vleuten, Anna (Hrsg.): *The Routledge Handbook of Gender and EU Politics*. London: Routledge, S. 302–313. DOI: <https://doi.org/10.4324/9781351049955-28>.
- Arora-Jonsson, Seema (2018): Across the Development Divide: A North–South Perspective on Environmental Democracy. In: Marsden, Terry (Hrsg.): *The SAGE Handbook of Nature: The Tree Volume Set*. Los Angeles: SAGE Publications Ltd., S. 737–760. DOI: <https://doi.org/10.4135/9781473983007.n39>.
- Auswärtiges Amt (2023): Feministische Außenpolitik gestalten: Leitlinien des Auswärtigen Amtes. <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2585008/d444590d5a7741acc6e-37a142959170e/ll-ffp-data.pdf>. [Zugriff: 16.05.2024].
- Baer, Susanne (1996): Dilemmata im Recht und Gleichheit als Hierarchisierungsverbot – Der Abschied von Thelma und Louise. In: *Kriminologisches Journal* 28, 4, S. 242–260.
- Baer, Susanne (2011): Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit: Festvortrag für den 39. Jahreskongress des Deutschen Juristinnenbundes 2011. In: *djbZ – Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes* 14, 4, S. 156–163.
- Baer, Susanne (2022): Das Kategorienproblem und die Herausbildung eines postkategorialen Antidiskriminierungsrechts. In: Mangold, Anna Katharina/Payandeh, Mehrdad (Hrsg.): *Handbuch Antidiskriminierungsrecht: Strukturen, Rechtsfiguren und Konzepte*. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 223–260. DOI: <https://doi.org/10.1628/978-3-16-156882-4>.
- Baer, Susanne (2023): Rechtssoziologie: eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung. Baden-Baden: Nomos. 5. Aufl. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748913122>.
- Baer, Susanne/Elsuni, Sarah (2021): Feministische Rechtstheorien. In: Hilgendorf, Eric/Joerden, Jan C. (Hrsg.): *Handbuch Rechtsphilosophie*. Stuttgart: J.B. Metzler, S. 296–303. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-476-05639-9>.
- Baer, Susanne/Lewalter, Sara (2007): Zielgruppendifferenzierte Gesetzesfolgenabschätzung: Ein Aspekt des Gender Mainstreaming und ein Beitrag zu ‚better governance‘. In: *Die Öffentliche Verwaltung* 5, S. 195–202.
- Bauhardt, Christine (2018): Ökofeminismus und Queer Ecologies: feministische Analyse gesellschaftlicher Naturverhältnisse. In: Kortendiek, Beate/Riegraf, Birgit/Sabisch, Katja (Hrsg.): *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung, Geschlecht und Gesellschaft*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 467–477. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-12496-0>.
- Beckmann, Martin (2023): Einführung in das Klimaschutzrecht. In: Beckmann, Martin/Durner, Wolfgang/Mann, Thomas/Röckinghausen, Marc (Hrsg.): *Umweltrecht. Kommentar Landmann/Rohmer. Loseblattsammlung*. München: C.H. Beck.
- Bolte, Gabriele/Dębiak, Małgorzata/David, Madlen/Fiedel, Lotta/Hornberg, Claudia/Kolossa-Gehring, Marike/Kraus, Ute/Lätzsch, Rebecca/Paek, Tatjana/Palm, Kerstin/Schneider, Alexandra (2018): Integration von Geschlecht in die Forschung zu umweltbezogener Gesundheit. Ergebnisse des interdisziplinären Forschungsnetzwerks Geschlecht – Umwelt – Gesundheit (GeUmGe-NET). In: *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz* 61, 6, S. 737–746. DOI: <https://doi.org/10.1007/s00103-018-2745-8>.
- Bolte, Gabriele/Jacke, Katharina/Groth, Katrin/Kraus, Ute/Dandolo, Lisa/Fiedel, Lotta /Debiak, Małgorzata/Kolossa-Gehring, Marike/Schneider, Alexandra/Palm, Kerstin

- (2021): Integrating Sex/Gender into Environmental Health Research: Development of a Conceptual Framework. In: *International Journal of Environmental Research and Public Health* 18, 22, 12118. DOI: <https://doi.org/10.3390/ijerph182212118>.
- BMFSFJ (o. J.): Arbeitshilfe zu § 2 GGO: „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84192/a51f9047ea-bebc9c4d8d61c31e13e35b/gender-mainstreaming-arbeitshilfe-ggo-data.pdf>. [Zugriff: 16.05.2024].
- Bundesregierung (2019): Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050. [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/\\_Landwirtschaft/Klimaschutz/Klimaschutzprogramm2030.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/Klimaschutz/Klimaschutzprogramm2030.pdf?__blob=publicationFile&v=3). [Zugriff: 16.05.2024].
- Bundesregierung (2022): IKI Gender Strategy: Supporting Gender Justice for Effective Climate and Biodiversity Projects. <https://www.international-climate-initiative.com/en/iki-media/publication/iki-gender-strategy-supporting-gender-justice-for-effective-climate-and-biodiversity-projects-1728/>. [Zugriff: 16.05.2024].
- Bundesregierung (2023): Klimaschutzprogramm 2023. [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/klimaschutz/20231004-klimaschutzprogramm-der-bundesregierung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=10](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/klimaschutz/20231004-klimaschutzprogramm-der-bundesregierung.pdf?__blob=publicationFile&v=10). [Zugriff: 6.9.2024]
- Bundesrepublik Deutschland/Europäische Kommission (2020): Update of the NDC of the European Union and its Member States. [https://unfccc.int/sites/default/files/NDC/2022-06/EU\\_NDC\\_Submission\\_December%202020.pdf](https://unfccc.int/sites/default/files/NDC/2022-06/EU_NDC_Submission_December%202020.pdf). [Zugriff: 6.9.2024].
- Çağlar, Gülay/Castro Varela, Maria do Mar/Schwenken, Helen (Hrsg.) (2012): *Geschlecht – Macht – Klima: Feministische Perspektiven auf Klima, gesellschaftliche Naturverhältnisse und Gerechtigkeit*. Berlin: Verlag Barbara Budrich.
- Carlarne, Cinnamon (2014): Delinking International Environmental Law & Climate Change. In: *Michigan Journal of Environmental & Administrative Law* 4, 1, S. 1–60. DOI: <https://doi.org/10.36640/mjeal.4.1.delinking>.
- Carlarne, Cinnamon (2023): Environmental Law and Feminism. In: Brake, Deborah/Chamallas, Martha/Williams, Vernan L. (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Feminism and Law in the United States*. Oxford: Oxford University Press, S. 573–591. DOI: <https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780197519998.013.37>.
- Chinkin, Christine/Yoshida, Keina (2020): Women’s Human Rights and Climate Change: State Obligations and Standards. In: *LSE Law – Policy Briefing Paper*, No. 43. [http://eprints.lse.ac.uk/110309/1/Yoshida\\_womens\\_human\\_rights\\_and\\_climate\\_change\\_published.pdf](http://eprints.lse.ac.uk/110309/1/Yoshida_womens_human_rights_and_climate_change_published.pdf). [Zugriff: 6.9.2024].
- Cole, Luke W./Foster, Sheila R. (2001): *From the Ground Up: Environmental Racism and the Rise of the Environmental Justice Movement*. New York: New York University Press.
- Djoudi, Houria/Locatelli, Bruno/Vaast, Chloe/Asher, Kiran/Brockhaus, Maria/Sijapati, Bimbika Basnett (2016): Beyond Dichotomies: Gender and Intersecting Inequalities in Climate Change Studies. In: *Ambio* 45, Suppl. 3, S. 248–262. DOI: <https://doi.org/10.1007/s13280-016-0825-2>.
- Dominey-Howes, Dale/Gorman-Murray, Andrew/McKinnon, Scott (2014): Queering Disasters: on the Need to Account for LGBTI Experiences in Natural Disaster Contexts. In: *Gender, Place & Culture* 21, 7, S. 905–918. DOI: <https://doi.org/10.1080/0966369X.2013.802673>.

- Fisher, Elizabeth/Scotford, Eloise/Barritt, Emily (2017): The Legally Disruptive Nature of Climate Change. In: *The Modern Law Review* 80, 2, S. 173–201. DOI: <https://doi.org/10.1111/1468-2230.12251>.
- Flavell, Joanna (2023): *Mainstreaming Gender in Global Climate Governance: Women and Gender Constituency in the UNFCCC*. New York: Routledge. DOI: <https://doi.org/10.4324/9781003306474>.
- Freer, Doris (2020): Große Ziele, kluges Handeln, erkämpfte Erfolge: Stadt- und Regionalplanung als Handlungsfeld kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter. In: *Journal Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW* 46, S. 44–54. DOI: <https://doi.org/10.17185/dupublico/72325>.
- Fuchs, Gesine (2019): Was ist strategische Prozessführung? In: Graser, Alexander/Helmrich, Christian (Hrsg.): *Strategic Litigation – Begriff und Praxis*. Baden-Baden: Nomos, S. 43–54. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783845298276>.
- GenderCC – Women for Climate Justice (2021): *Shifting the Narratives: Climate Justice and Gender Justice*. [https://web.archive.org/web/20220502154337/https://www.gendercc.net/fileadmin/inhalte/dokumente/8\\_Resources/Publications/GenderCC\\_Shifting-TheNarratives.pdf](https://web.archive.org/web/20220502154337/https://www.gendercc.net/fileadmin/inhalte/dokumente/8_Resources/Publications/GenderCC_Shifting-TheNarratives.pdf). [Zugriff: 19.09.2024].
- Gerhard, Ute (2007): ‚Unrechtserfahrungen‘ – Über das Aussprechen einer Erfahrung mit Recht, das (bisher) keines ist. In: Opfermann, Susanne (Hrsg.): *Unrechtserfahrungen. Geschlechtergerechtigkeit in Gesellschaft, Recht und Literatur*. Königstein i.T.: Helme, S. 11–30.
- Gerrard, Michael/Foster, Sheila (2009): *The Law of Environmental Justice: Theories and Procedures to Address Disproportionate Risks*. Chicago: American Bar Association. 2. Aufl.
- Gonzalez, Carmen G. (2017): *Global Justice in the Anthropocene*. In: Kotzé, Louis (Hrsg.): *Environmental Law and Governance for the Anthropocene*. London: Hart Publishing, S. 219–240. DOI: <https://doi.org/10.5040/9781509906574.ch-010>.
- Gottschlich, Daniela/Katz, Christine (2016): Sozial-ökologische Transformation braucht Kritik an den gesellschaftlichen Naturverhältnissen: Zur notwendigen Verankerung von Nachhaltigkeitsforschung in feministischer Theorie und Praxis. In: *Soziologie und Nachhaltigkeit: Beiträge zur sozial-ökologischen Transformationsforschung* 2, 3, S. 1–18. DOI: <https://doi.org/10.17879/sun-2016-1750>.
- Grear, Anna (2015): Deconstructing Anthropos: A Critical Legal Reflection on ‚Anthropocentric‘ Law and Anthropocene ‚Humanity‘. In: *Law and Critique* 26, 3, S. 225–249. DOI: <https://doi.org/10.1007/s10978-015-9161-0>.
- Gutmann, Andreas (2024): Die Rechte der Natur. Zur ökologischen Eigenrechtsidee. In: Mitscherlich-Schönherr, Olivia/Cojocar, Mara-Daria/Reder, Michael (Hrsg.): *Kann das Anthropozän gelingen? Krisen und Transformationen der menschlichen Naturverhältnisse im interdisziplinären Dialog*. Berlin: de Gruyter, S. 275–296. DOI: <https://doi.org/10.1515/9783111091396>.
- Hackfort, Sarah (2015): *Klimawandel und Geschlecht: Zur politischen Ökologie der Anpassung in Mexiko*. Baden-Baden: Nomos.
- Hahn, Lisa (2019): Strategische Prozessführung: Ein Beitrag Zur Begriffsklärung. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 39, 1, S. 5–32. DOI: <https://doi.org/10.1515/zfrs-2019-0002>.
- Hahn, Lisa (2024): *Strategische Prozessführung im Klagekollektiv: Über die Bedeutung kollektiver Mobilisierung für den Zugang zu Recht*. Baden-Baden: Nomos.

- Hansen, Lina/Gerner, Nadine (2024): *Ökofeminismus: Zwischen Theorie und Praxis*. Münster: unrast.
- Harding, Sandra (1991): *Whose Science? Whose Knowledge? Thinking from Women's Lives*. Ithaca: Cornell University Press.
- Heri, Corina (2021): *Responsive Human Rights: Vulnerability, Ill-Treatment and the ECtHR*. London: Hart Publishing. DOI: <https://doi.org/10.5040/9781509941261>.
- Hermann, Andreas/Schütte, Silvia/Schulte, Martin/Michalk, Kathleen (2015): *Gerechtigkeit im Umweltrecht*. Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt. [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte\\_73\\_2015\\_gerechtigkeit\\_im\\_umweltrecht.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_73_2015_gerechtigkeit_im_umweltrecht.pdf). [Zugriff: 16.05.2024].
- Hofmeister, Sabine/Katz, Christine/Mölders, Tanja (Hrsg.) (2013a): *Geschlechterverhältnisse und Nachhaltigkeit: Die Kategorie Geschlecht in den Nachhaltigkeitswissenschaften*. Berlin: Verlag Barbara Budrich. DOI: <https://doi.org/10.3224/9783866495630>.
- Holland-Cunz, Barbara (1994): *Soziales Subjekt Natur: Natur- und Geschlechterverhältnis in emanzipatorischen politischen Theorien*. Frankfurt a.M.: Campus-Verlag.
- Holzleithner, Elisabeth (2008): *Emanzipation durch Recht?* In: *Kritische Justiz* 41, 3, S. 250–256. DOI: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2008-3>.
- Hummel, Diana/Schultz, Irmgard (2011): *Geschlechterverhältnisse und gesellschaftliche Naturverhältnisse – Perspektiven Sozialer Ökologie in der transdisziplinären Wissensproduktion*. In: Scheich, Elvira/Wagels, Karen (Hrsg.): *Körper Raum Transformation. Gender-Dimensionen von Natur und Materie*. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 218–233.
- IPCC [Intergovernmental Panel on Climate Change] (2022): *Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*. Hrsg. von H.-O. Pörtner, D.C. Roberts, M. Tignor, E.S. Poloczanska, K. Mintenbeck, A. Alegría, M. Craig, S. Langsdorf, S. Löschke, V. Möller, A. Okem, B. Rama. Cambridge: Cambridge University Press. DOI: <https://doi.org/10.1017/9781009325844>.
- IPCC [Intergovernmental Panel on Climate Change] (2023): *Summary for Policymakers*. In: *Core Writing Team/Lee, Hoesung/Romero, José (Hrsg.): Climate Change 2023. Synthesis Report. Contribution of Working Groups I, II and III to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*. Geneva, Switzerland: IPCC, S. 1–34. DOI: <https://doi.org/10.59327/IPCC/AR6-9789291691647.001>
- Israel, Andrei/Sachs, Carolyn (2013): *A Climate for Feminist Intervention: Feminist Science Studies and Climate Change*. In: *Alston, Margaret/Whittenbury, Kerri (Hrsg.): Research, Action and Policy: Addressing the Gendered Impacts of Climate Change*. Dordrecht: Springer Netherlands, S. 17–51. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-94-007-5518-5>.
- Iuen, Imeh/Tatu Hey, Lisa (2021): *Der Elefant im Raum – Umweltrassismus in Deutschland: Studien, Leerstellen und ihre Relevanz für Umwelt- und Klimagerechtigkeit*. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.
- IUCN [International Union for Conservation of Nature] (2021): *Gender and National Climate Planning: Gender Integration in the Revised Nationally Determined Contributions*. Gland: IUCN. <https://portals.iucn.org/library/node/49860>. [Zugriff: 16.05.2024].
- Jones, Emily (2021): *Posthuman International Law and the Rights of Nature*. In: *Journal of Human Rights and the Environment* 12, S. 76–101. DOI: <https://doi.org/10.4337/jhre.2021.00.04>.

- Keller, Seline/Bornemann, Basil (2021): *New Climate Activism between Politics and Law: Analyzing the Strategy of the KlimaSeniorinnen Schweiz*. In: *Politics and Governance* 9, 2, S. 124–134. DOI: <https://doi.org/10.17645/pag.v9i2.3819>.
- KlimaSeniorinnen (2020): *Beschwerde Nr. 53600/20 an den EGMR*. <https://klimasenioren.ch/wp-content/uploads/2021/01/2020-11-26-KlimaSeniorinnen-Beschwerde-an-den-EGMR-Deutsch.pdf>. [Zugriff: 16.05.2024].
- Kloepfer, Michael (2006): *Umweltgerechtigkeit – Environmental Justice in der deutschen Rechtsordnung*. Berlin: Duncker & Humblot. DOI: <https://doi.org/10.3790/978-3-428-52134-0>.
- Kocher, Eva (2013): *Barrieren der Rechtsmobilisierung*. In: Welti, Felix (Hrsg.): *Rechtliche Instrumente zur Durchsetzung von Barrierefreiheit*. Kassel: kassel university press, S. 73–78.
- Kotzé, Louis (Hrsg.) (2017): *Environmental Law and Governance for the Anthropocene*. London: Hart Publishing. DOI: <https://doi.org/10.5040/9781509906574.ch-010>.
- Kahlert, Heike (2002): *Androzentrismus*. In: Kroll, Renate (Hrsg.): *Metzler Lexikon Gender Studies, Geschlechterforschung: Ansätze, Personen, Grundbegriffe*. Stuttgart: J.B. Metzler. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-476-05004-5>.
- Letwin, Jeremy (2024): *Klimasenioren: The Innovative and the Orthodox*. Blogbeitrag vom 17.04.2024. In: *EJIL:Talk!* <https://www.ejiltalk.org/klimasenioren-the-innovative-and-the-orthodox/> [Zugriff: 16.05.2024].
- Loick, Daniel (2017): *Juridismus: Konturen einer kritischen Theorie des Rechts*. Berlin: Suhrkamp.
- Lupin Townsend, Dina (2021): *Exclusion, Objectification, Exploitation: Gender, Sexuality and Climate Change Information Services*. Pretoria: CSA&G Press.
- MacKinnon, Catharine A. (2011): *Substantive Equality: A Perspective*. In: *Minnesota Law Review* 96, 1, S. 1–27.
- MacKinnon, Catharine A./Baer, Susanne (2019): *Gleichheit, realistisch: Catharine A. MacKinnon im Gespräch mit Susanne Baer*. In: Baer, Susanne/Lepsius, Oliver/Schönberger, Christoph/Waldhoff, Christian/Walter, Christian (Hrsg.): *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 67, S. 361–376. DOI: <https://doi.org/10.1628/joer-2019-0014>.
- MacKinnon, Catharine A./Crenshaw, Kimberle W. (2019): *Reconstituting the Future: An Equality Amendment*. In: *Yale Law Journal Forum* 129, S. 343–364.
- Mangold, Anna Katharina/Payandeh, Mehrdad (2022): *Antidiskriminierungsrecht – Konturen eines Rechtsgebiets*. In: Mangold, Anna Katharina/Payandeh, Mehrdad (Hrsg.): *Handbuch Antidiskriminierungsrecht: Strukturen, Rechtsfiguren und Konzepte*. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 3–66. DOI: <https://doi.org/10.1628/978-3-16-156882-4>.
- Matsuda, Mari (1991): *Beside My Sister, Facing the Enemy: Legal Theory Out of Coalition*. In: *Stanford Law Review* 43, 6, S. 1183–1192. DOI: <https://doi.org/10.2307/1229035>.
- Mazukatow, Alik (2023): *Mit Recht Politik machen: eine Ethnographie der rechtlichen Antidiskriminierungsarbeit in Berlin*. Baden-Baden: Nomos.
- Merchant, Carolyn (2020): *The Death of Nature: Women, Ecology, and the Scientific Revolution*. New York: HarperOne.
- Orellana, Marcos (2020): *Human Rights and International Environmental Law*. In: Techera, Erika/Lindley, Jade/Scott, Karen N./Telesetsky, Anastasia (Hrsg.): *Routledge Handbook of International Environmental Law*. New York: Routledge, S. 341–358. DOI: <https://doi.org/10.4324/9781003137825>.

- Pearse, Rebecca (2017): Gender and Climate Change. In: Wiley Interdisciplinary Reviews: Climate Change 8, 2. <https://doi.org/10.1002/wcc.451>. [Zugriff: 21.08.2024].
- Peel, Jacqueline/Osofsky, Hari M. (2018): A Rights Turn in Climate Change Litigation?. In: Transnational Environmental Law 7, 1, S. 37–67. DOI: <https://doi.org/10.1017/S2047102517000292>.
- Peroni, Lourdes/Timmer, Alexandra (2013): Vulnerable Groups: The Promise of an Emerging Concept in European Human Rights Convention Law. In: International Journal of Constitutional Law 11, 4, S. 1056–1085. DOI: <https://doi.org/10.1093/icon/mot042>.
- Petersmann, Marie-Catherine (2018): Narcissus' Reflection in the Lake: Untold Narratives in Environmental Law Beyond the Anthropocentric Frame. In: Journal of Environmental Law 30, 2, S. 235–59. DOI: <https://doi.org/10.1093/jel/eqy001>.
- Röhr, Ulrike/Alber, Gotelind/Göldner, Lisa (2018): Gendergerechtigkeit als Beitrag zu einer erfolgreichen Klimapolitik: Forschungsreview, Analyse internationaler Vereinbarungen, Portfolioanalyse. Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt. [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-03-15\\_texte\\_23-2018\\_gender-klima.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-03-15_texte_23-2018_gender-klima.pdf). [Zugriff: 16.05.2024].
- Sachverständigenkommission für den Vierten Gleichstellungsbericht (2023): Stellungnahme der Sachverständigenkommission des Vierten Gleichstellungsberichts der Bundesregierung zum Entwurf des Klimaschutzprogramms 2023. [https://www.bundesstiftung-gleichstellung.de/static/9dc64645bc327cd9ea773d3c7d1a189c/20230810\\_Stellungnahme-zum-Entwurf-des-Klimaschutzprogramms-2023.pdf](https://www.bundesstiftung-gleichstellung.de/static/9dc64645bc327cd9ea773d3c7d1a189c/20230810_Stellungnahme-zum-Entwurf-des-Klimaschutzprogramms-2023.pdf). [Zugriff: 16.05.2024].
- Sacksofsky, Ute (1996): Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. Baden-Baden: Nomos. 2. Aufl. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783845261423>.
- Schlacke, Sabine (2021): Umweltrecht. Baden-Baden: Nomos. 8. Aufl. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748902980>.
- Schmitz, Sigrid/Ebeling, Smilla (Hrsg.) (2006): Geschlechterforschung und Naturwissenschaften Einführung in ein komplexes Wechselspiel. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-531-90091-9>.
- Seager, Joni (2009): Death by Degrees: Taking a Feminist Hard Look at the 2° Climate Policy. In: Kvinder, Køn & Forskning 3–4, S. 11–21. DOI: <https://doi.org/10.7146/kkf.v0i3-4.27968>.
- Spitzner, Meike/Hummel, Diana/Stiess, Immanuel/Alber, Gotelind/Röhr, Ulrike (2020): Interdependente Genderaspekte der Klimapolitik: Gendergerechtigkeit als Beitrag zu einer erfolgreichen Klimapolitik: Wirkungsanalyse, Interdependenzen mit anderen sozialen Kategorien, methodische Aspekte und Gestaltungsoptionen. Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt. [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020-02-06\\_texte\\_30-2020\\_genderaspekte-klimapolitik.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020-02-06_texte_30-2020_genderaspekte-klimapolitik.pdf). [Zugriff: 16.05.2024].
- Stieß, Immanuel/Hummel, Diana/Kirschner, Anna (2019): Arbeitshilfe zur gleichstellungsorientierten Folgenabschätzung für die Klimapolitik. Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt. [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020-02-06\\_texte\\_30-2020\\_genderaspekte-klimapolitik.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020-02-06_texte_30-2020_genderaspekte-klimapolitik.pdf). [Zugriff: 16.05.2024].
- Sußner, Petra (2023): Intersektionalität als Strategie: Der Fall KlimaSeniorinnen v. Schweiz. In: Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 26, 2, S. 74–76. DOI: <https://doi.org/10.5771/1866-377X-2023-2-74>.
- Sußner, Petra/Baer, Susanne (2021): Verhandeln: Zur Ko-Konstitution von Recht und Geschlecht in der Rechtspraxis des Refoulement-Schutz durch den EGMR. In: Feministische Studien 39, 2, S. 225–243. DOI: <https://doi.org/10.1515/fs-2021-0029>.

- Sußner, Petra/Westphal, Ida/Pentz, Eva (2022): „Klimaklagen liefern strukturell perfekte Fragen für Verfassungsgerichte“: Interview mit Verena Madner (Vizepräsidentin des österreichischen Verfassungsgerichtshofs) und Susanne Baer (Richterin des deutschen Bundesverfassungsgerichts) zur Rolle der Gerichte in der Klimakrise. In: *juridikum* 1, S. 68–86. DOI: <https://doi.org/10.33196/juridikum202201006801>.
- UNEP [United Nations Environment Programme] (2023): Global Climate Litigation Report: 2023 Status Review. [https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/43008/global\\_climate\\_litigation\\_report\\_2023.pdf?sequence=3](https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/43008/global_climate_litigation_report_2023.pdf?sequence=3). [Zugriff: 16.05.2024].
- Urzola Gutiérrez, Natalia (2023): Gender in Climate Litigation in Latin America: Epistemic Justice Through a Feminist Lens. In: *Journal of Human Rights Practice*, 16, 1, S. 208–226. DOI: <https://doi.org/10.1093/jhuman/huad030>.
- Vonplon, David/Gerny, Daniel (2024): Klimaseniorinnen-Urteil: Völkerrechtsprofessorin Helen Keller im Interview. In: *Neue Zürcher Zeitung* vom 09.04.2024. <https://www.nzz.ch/schweiz/weshalb-voelkerrechts-professorin-helen-keller-das-strassburger-klimaseniorinnen-urteil-fuer-bahnbrechend-haelt-ld.1825559>. [Zugriff: 16.05.2024].
- Westphal, Ida (2023): Geschlecht im Umweltrecht. In: Dux, Elisabeth/Groß, Johanna/Kraft, Julia/Militz, Rebecca/Ness, Sina (Hrsg.): *FRAU.MACHT.RECHT. 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen. Interdisziplinäre Tagung am 15. Juli 2022 in Heidelberg*. Baden-Baden: Nomos, S. 239–266. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748914266>.

## Autor\*innen

*Petra Sußner* ist Rechtswissenschaftlerin an der Humboldt-Universität zu Berlin, wo sie das Projekt „Re:Law/lehre“ (Stiftung Innovation in der Hochschullehre) leitet. Zuvor arbeitete sie im DFG-Teilprojekt „Anspruch auf eine gemeinsame Welt? Geschlecht in Umweltrecht und Umweltklagen“. Promoviert hat sie an der Universität Wien; ihre Veröffentlichung „Flucht-Geschlecht-Sexualität. Eine menschenrechtsbasierte Perspektive auf Grundversorgung und Asylstatus“ ist mehrfach ausgezeichnet.

*Ida Westphal* ist Doktorandin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien von Prof. Susanne Baer an der Humboldt-Universität zu Berlin. Im Rahmen der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ verfolgt sie ihr Promotionsprojekt zum Thema Umweltrecht und Geschlecht. Ihr Forschungsinteresse ist durch ihre vorherige praktische Arbeit bei der internationalen NGO ClientEarth inspiriert, wo sie strategische Umweltklagen für einen Kohleausstieg in Deutschland entwickelte. Ida Westphal ist Volljuristin und arbeitet freiberuflich zudem zu Themen im Bereich der Landwirtschaft und Pestizide, des Klimaschutzes sowie des Ressourcenabbaus.

# Konfliktgeschichten über Sexualität

## Menschenrechte, Bildung und Sexualität in zeithistorischen Rechtsdebatten

*Merlin Bootsman, Martin Lücke und Andrea Rottmann*

*Zusammenfassung:* Der Aufsatz untersucht in zwei Fallstudien die historischen Debatten über Sexualität im rechtlichen und bildungspolitischen Kontext. Die erste Fallstudie beleuchtet die Auseinandersetzungen innerhalb von Amnesty International 1977 darüber, ob Homosexualität als Menschenrecht anerkannt werden sollte. Die zweite Fallstudie analysiert den Kampf um die Integration sexueller Vielfalt in die schulischen Curricula im Land Berlin. Beide Fälle zeigen, wie globale und lokale Debatten Sexualität als umstrittenes Allgemeingut behandeln und illustrieren die Herausforderungen bei der Neudefinition von kollektiven Vorstellungen im Rahmen der Menschenrechte und der sexuellen Bildung.

*Schlüsselbegriffe:* Menschenrechte, Sexualität, Bildung, sexuelle Vielfalt, Schule

---

### 1 Globale und lokale Rechtskämpfe um Sexualität

Wie entsteht aus den Verhandlungen des Allgemeinen ein ‚neues‘ Gemeinsames? Diese Leitfrage der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ kann mit besonderem Gewinn an konflikthafte Debatten um Sexualität gestellt werden. In zwei historischen Fallstudien betrachten wir in diesem Beitrag, wie solche Debatten als Auseinandersetzungen verstanden werden können, in denen Sexualität Vorstellungen vom Allgemeinen herausfordert und neu justiert.

Die erste Fallstudie zeigt auf, wie die Menschenrechtsorganisation *Amnesty International* im Jahr 1977 in einer Debatte um eine Resolution über die Frage stritt, ob sexuelle Orientierung als ein Menschenrecht anzusehen und dementsprechend in den Katalog der Menschenrechte aufzunehmen sei. Der Bezug auf den Rechtsrahmen der Menschenrechte diente hier als das Allgemeine, das es entweder in seinem bisherigen Bestand zu verteidigen oder um entscheidende Aspekte zu erweitern galt. Auf komplexe Weise wurden in Debatten von Amnesty International Fragen der Zugehörigkeit in einer postkolonialen Welt ausgehandelt. Die Verknüpfung von Debatten um eine Erweiterung des Menschenrechtssubjekts um Homosexuelle mit Fragen sexueller Gewalt und mit dem Bestreben, den Kreis

der Mitglieder von Amnesty auf Menschen außerhalb des Westens auszudehnen, entzog sich dabei einer einfachen Einordnung, wie im Folgenden gezeigt wird.

In der zweiten Fallstudie geht es um Auseinandersetzungen über sexuelle Bildung an Berliner Schulen. Trotz einer seit den späten 1950er Jahren fast kontinuierlich zu beobachtenden Neu- und Reformulierungsarbeit der zugrunde liegenden Rechtstexte blieb die Behandlung von Sexualität in Schulen durchgängig ein umkämpftes Allgemeines. Die Fallstudie zeigt, dass vor allem die Berliner Senatsverwaltung für Schule und Bildung als konservative Verteidigerin eines Allgemeinen in Erscheinung trat und dass es zunächst einzelne Akteur\*innen und schließlich lesbische, schwule, bisexuelle sowie biromantische, trans, inter und queere Aktivist\*innen, mithin LSBTIQ\*-Kollektive waren, die sich für die Integration von Aspekten sexueller Vielfalt in die Rahmenvorgaben und Curricula eingesetzt haben.

Die beiden Fallstudien zeigen die globale Bandbreite, mit der wir in unserem Projekt Recht und seine Bedeutung für die Verteidigung eines alten Allgemeinen und die Formierung eines neuen Gemeinsamen untersucht haben – von global geführten Menschenrechtsdebatten hin zu regional verortbaren Debatten um schulische Curricula. Die Fallstudien zeigen ebenso, dass es lohnenswert ist, wenn wir als Historiker\*innen nach Konflikten in zeithistorischen Rechtsdebatten über Sexualität suchen.

## **2 Fallbeispiel 1: „A natural development in human rights activity“? Die Auseinandersetzung um die Kategorie der sexuellen Orientierung innerhalb von Amnesty International**

„Love is a Human Right“ – so lautet der heute international vielleicht am weitesten verbreitete Slogan für die Rechte von queeren Menschen. Gemeint ist mit einem solchen Menschenrecht auf Liebe meistens das Recht, eine Person des gleichen Geschlechts zu lieben. Dieses Recht wird heute als Teilaspekt des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung diskutiert, ist aber in der Menschenrechtsgesetzgebung nicht fest verankert. Es bleibt weltweit umstritten, und der Umgang mit gleichgeschlechtlicher Sexualität und Liebe sowie nicht-normativen Geschlechtern hat sich zu einem Gradmesser entwickelt: aus der einen, bisher mit dem ‚Westen‘ verbundenen Perspektive gilt diesbezügliche Liberalität als Indikator für Demokratisierung, aus der anderen, meist mit dem ‚globalen Süden‘ und autoritären Regimen in Osteuropa verknüpften Sichtweise hingegen als Beleg für moralischen Bankrott (Klapeer 2020; Rao 2020). Dieser Beitrag beleuchtet anhand einer internen Diskussion der Menschenrechtsorganisation Amnesty International, die seit etwa fünfzig Jahren als eine der wirkmächtigsten Akteurinnen im Bereich der Menschenrechte gelten kann (Eckel 2015: 348f.), ein frühes Kapitel dieser Auseinandersetzungen.

Im September 1977, beim Internationalen Ratstreffen, dem jährlich tagenden Entscheidungsgremium von Amnesty, trafen die im westdeutschen Bad Honnef versammelten Delegierten zum ersten Mal eine Entscheidung zum Umgang mit Gefangenen, die aufgrund ihrer „sexuellen Orientierung“ oder ihres „sexuellen Verhaltens“ inhaftiert waren. Nach langer Diskussion verabschiedeten sie folgende Resolution:

„Resolution 19. The International Council, considering that certain governments imprison because of sexual orientation or sexual behaviour between consenting adults,  
 AFFIRMS that Amnesty International considers to be Prisoners of Conscience persons detained or imprisoned because of such orientation or behaviour provided that those persons have not infringed the human rights of any other person,  
 REQUESTS the International Executive Committee to report to the 1978 International Council on the various ways of helping this category of Prisoners of Conscience. (formerly Resolution A3)“ (Amnesty International 1977: 46)

Diese Resolution trat allerdings nicht in Kraft. Stattdessen stand das Thema in den folgenden knapp fünfzehn Jahren jedes Jahr wieder zur Debatte. Erst beim Ratstreffen in Yokohama im Jahr 1991 fasste die Organisation schließlich einen bindenden Beschluss, dem zufolge aufgrund ihrer Homosexualität Inhaftierte als Gewissensgefangene gelten und sich Amnesty für sie einsetzt. Im Folgenden analysieren wir die Diskussion, die 1977 über diese Resolution geführt wurde und die als paradigmatisch für die Debatte gelten kann, ob sexuelle Orientierung ein Menschenrecht ist. Dabei skizzieren wir die Konflikte, die hinter dem langem Ringen um das Thema bei Amnesty standen und die bis heute in globalen Auseinandersetzungen um Menschenrechte, ihre Universalität und koloniale Verflechtung virulent sind (Castro Varela/Dhawan 2020).

## 2.1 Vorgeschichte

Aktivisten der in Nordamerika und Westeuropa Anfang der 1970er Jahre neu entstandenen Schwulenbewegung kontaktierten die seit 1961 existierende Menschenrechtsorganisation Amnesty International erstmals 1974. In diesem Jahr erkundigte sich die dänische Homosexuellenorganisation *Forbundet af 1948* bei der dänischen Amnesty-Sektion, ob sie homosexuelle Häftlinge als Gewissensgefangene betrachte. Anlass war der Fall des in Kiew lebenden armenisch-georgischen Filmemachers Sergei Parajanov, der im Dezember 1973 aufgrund angeblicher „Unzucht mit Minderjährigen, jungen Männern und erwachsenen Männern“ verhaftet und zu fünf Jahren Arbeitslager verurteilt worden war

(Steffen 2013: 190–192). Der Fall hatte im Westen große Aufmerksamkeit erregt. Viele prominente Regisseure setzten sich für Parajanovs Freilassung ein, aber der Filmemacher blieb in Haft. Dieser erste Versuch, Amnesty für das Engagement für homosexuelle Gefangene zu gewinnen, verlief im Sande. Zwar beauftragte die Amnesty-Leitung die dänischen und schwedischen Sektionen mit der Erstellung eines Arbeitspapiers zum Thema, beim Internationalen Ratsreffen in St. Gallen 1975 erklärten die Delegierten jedoch, dies sei „not an Amnesty International affair“ (Amnesty International 1975: 38).

Ende 1976 nahm die französische Homosexuellenorganisation *Arcadie* Kontakt zu Amnesty auf und wies auf die „Freiheitsverletzung, die Homosexuelle, Männer und Frauen, bezüglich ihrer elementaren Rechte erleiden“, hin (Fontanié 1976). Auch *Arcadie* bezog sich auf Parajanov, der immer noch inhaftiert war. In der öffentlichen Diskussion hieß es zumeist, der Vorwurf der Homosexualität gegen den Filmemacher sei vorgeschoben; der eigentliche Grund für seine Inhaftierung sei seine Dissidenz. Die französische Amnesty-Sektion hatte es zunächst abgelehnt, Parajanov als Gewissensgefangenen zu adoptieren,<sup>1</sup> war dafür aber kritisiert worden und brachte daraufhin 1977 eine Resolution bei dem Ratsreffen in Bad Honnef ein, um sich für Inhaftierte einsetzen zu können, die aufgrund ihrer Homosexualität im Gefängnis saßen.

## 2.2 Diskussion der Resolution auf dem Ratsreffen

Die französische Resolution wurde in Bad Honnef von Amnesty-Mitgliedern aus Großbritannien, den Niederlanden, Frankreich, Italien, Griechenland, Pakistan, Nepal, Australien und den USA diskutiert, die der Arbeitsgruppe „Strategie“ angehörten. Befürworter\*innen argumentierten, die Organisation habe ihr Mandat des Einsatzes für politische Gefangenen bereits dadurch erweitert, dass sie Inhaftierte adoptiert habe, die aufgrund ihrer Religion, Rasse [race] und ethnischer Herkunft [origin] im Gefängnis saßen. Homosexuelle fielen in „eine ähnliche Kategorie. Sie sind auch leichte Opfer für Repression, denn dies ist ein Zustand [condition], der so sehr zu ihrer Natur gehört wie ihre Hautfarben.“ (Amnesty International 1977: 50)<sup>2</sup> Gegner\*innen der Resolution verwiesen auf die vermeintlich unklaren Grenzen zwischen Homosexualität und Pädosexualität, äußerten Besorgnis bezüglich der möglichen Folgen einer Mandatsänderung für die Organisation und brachten rechtliche Argumente vor. Sie behaupteten, es sei „aufgrund von häufiger Verwechslung bei Fällen von Kindesmissbrauch und Ähnlichem [because of common confusion in cases of child-assault and the like] oft schwierig zu entscheiden, ob eine Person nur aufgrund von Homosexualität

1 Das Engagement für individuelle Gefangene durch lokale Gruppen von Amnesty-Mitgliedern wurde in der Organisation von Anfang an als „Adoption“ bezeichnet (Eckel 2015: 404).

2 Alle Übersetzungen von Andrea Rottmann.

inhaftiert“ sei, und dass „ein klares Votum AI [Amnesty International] Druck aussetzen würde, inakzeptables sexuelles Verhalten zu unterstützen.“ Außerdem sei „das Thema zu unpopulär für eine Annahme“, wäre „ein schwieriger Schritt für die Mitglieder“ und würde „die Entwicklung von AI behindern– vor allem in Asien“. Dies sei „eher eine Sache für Bürgerrechtsorganisationen als für AI“ (ebd.: 50).

Hierauf entgegneten die Befürworter\*innen wiederum, es handele sich um „eine natürliche Entwicklung in Menschenrechtsaktivität, ähnlich den Entwicklungen nach dem Zweiten Weltkrieg, und kulturelle Vielfalt sei keine Ausrede für Nichtstun.“ (ebd.: 50)

Obwohl es laut Protokoll eine Mehrheit für die Resolution gab, wurde nicht über sie abgestimmt. Stattdessen entwarfen die Delegierten eine alternative Resolution, die folgende Punkte berücksichtigte:

- „a) den von den pakistanischen, nepalesischen und griechischen Delegierten geäußerten Gesichtspunkt, dass der Gebrauch des Wortes ‚Homosexualität‘ in ihren Ländern und der sogenannten Dritten Welt überhaupt für Schwierigkeiten sorgen würde.
- b) das Argument des IS [Internationalen Sekretariats], dass die Resolution in ihrer Erstfassung AI dem Druck aussetzen würde, viele unterschiedliche Arten sexuellen Verhaltens zu unterstützen.
- c) den Appell, dass wir, wenn wir keine Entscheidung zu diesem Thema treffen, entweder zeigen würden, dass wir ‚verfolgte‘ Homosexuelle in der Vergangenheit ausgeschlossen hätten, oder der Meinung seien, dass wir dies jetzt tun sollten.“ (ebd.: 53)

In der schließlich verabschiedeten Resolution war anstelle von „Homosexualität“ von „sexueller Orientierung oder sexuellem Verhalten zwischen einvernehmlich handelnden Erwachsenen“ die Rede. Die Begriffsfrage war also gelöst worden, der grundlegende Konflikt jedoch nicht, auch wenn die Resolution festhielt, dass Amnesty „Personen, die aufgrund solcher Orientierung oder Verhaltens festgenommen oder inhaftiert sind, als Gewissensgefangene versteht“, und dem Internationalen Exekutivkomitee auftrag, beim nächsten Ratsstreifen über Hilfsmöglichkeiten für „diese Kategorie von Gewissensgefangenen“ zu berichten (ebd.: 46). Dass die Resolution keinen Wandel in der Adoptionspolitik von Amnesty bewirkte, lag daran, dass sie nicht als bindende Entscheidung mit unmittelbaren Konsequenzen für das Amnesty-Statut behandelt wurde, sondern nur als Arbeitsauftrag für das Exekutivkomitee. Letzteres kam dem Arbeitsauftrag allerdings nicht nach – weder beim Internationalen Ratsstreifen 1978 in Cambridge noch in den folgenden Jahren konnte sich die Organisation dazu durchringen, die Inhaftierung aufgrund der sexuellen Orientierung als Menschenrechtsverletzung zu greifen und sich für die davon Betroffenen einzusetzen.

### 2.3 Analyse: Ambivalenzen und Komplexitäten statt binärer Gegensätze

Wie kann die Diskussion in Bad Honnef 1977 im Hinblick auf die Entwicklung von LSBTIQ\*-Rechten als Menschenrechte im Besonderen, aber auch in Bezug auf sexuelle Selbstbestimmung als neues Gemeinsames im Allgemeinen gedeutet werden? In dieser ersten Auseinandersetzung unter Amnesty-Delegierten aus ganz unterschiedlichen Regionen zeigen sich vielschichtige Diskurse um gleichgeschlechtliche Liebe und Sexualität und ihre Verortung, die bis heute in Kämpfen um die Menschenrechte queerer Personen produktiv sind.

So stellt der von den Befürworter\*innen angestellte Vergleich von aufgrund ihrer Homosexualität Inhaftierten mit Menschen, die ‚wegen ihrer Religion, Rasse oder ihres ethnischen Ursprungs‘ in Haft gehalten werden, eine Analogie dar, die seit den Anfängen der homosexuellen Emanzipationsbewegung immer wieder als Argument für die Entkriminalisierung angeführt wurde. Im Konzept der ‚sexuellen Minderheit‘ setzte sich diese Analogie nach 1945 transnational durch (Marhoefer 2022: 81–83; Belmonte 2020: 454; Rupp 2014: 29). In den 1950er und 1960er Jahren und auch in den Anfangsjahren der Schwulenbewegung in den 1970er Jahren verglichen europäische Homosexuelle die Repression, der sie ausgesetzt waren, mit rassistischer Unterdrückung, ohne sich ihrer eigenen Verstrickung in diese rassistische Unterdrückung bewusst zu sein (Ewing 2017: 385, 392).

Auch wenn die falsche Analogie der Diskriminierung aufgrund von ‚Rasse‘ und aufgrund von Homosexualität inzwischen zugunsten intersektionaler Perspektiven aus dem Repertoire queerer Emanzipationsbewegungen verschwunden ist, zirkuliert das Vokabular von Homosexualität als *condition* und *nature* in queerpositiven wie homophoben Rhetoriken weiter. Das *born this way*-Argument, das sexuelle Orientierung als angeborenen und damit natürlichen und unveränderbaren Zustand beschreibt, ist nach wie vor zentral in vielen Kämpfen für LSBTIQ\*-Rechte. Andererseits kann ‚condition‘ auch im medizinischen Sinn als ‚Krankheit‘ übersetzt werden, und diese Deutung von Homosexualität ist ebenfalls nach wie vor unter homophoben Akteur\*innen verbreitet. Schließlich hat es in globalen rechtspopulistischen Anti-Gender-Kämpfen, die sich religiöser Argumentationen bedienen, wieder Konjunktur, Homosexualität als ‚unnatürlich‘ zu beschreiben (Graff/Korolczuk 2021: 6). In der Formulierung einer ‚natürlichen Entwicklung von Menschenrechtsaktivität, ähnlich den Entwicklungen nach dem Zweiten Weltkrieg‘, die die Resolution laut ihrer Befürworter\*innen darstellte (Amnesty International 1977: 50), tritt hingegen eine liberale Vorstellung der fortschreitenden Ausbreitung von Rechten zutage: Nachdem in den Revolutionen des 18. Jahrhunderts die politischen Menschenrechte formuliert wurden, wurden in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 soziale und wirtschaftliche Rechte dem Menschenrechtskatalog hinzugefügt, und nun folgten in einem weiteren quasi ‚natürlichen‘ Schritt sexuelle Menschenrechte.

In den von den Gegnern der Resolution vorgebrachten Argumenten stecken einerseits gleichermaßen Annahmen über das Phänomen der Homosexualität, andererseits sprechen aus ihnen auch Vorstellungen über die Werte der Mitglieder von Amnesty und der Bevölkerungen asiatischer Länder: Beiden Gruppen wurde unterstellt, dass sie Homosexualität nicht als Gewissensgrund anerkennen und die vorgeschlagene Erweiterung der Arbeit von Amnesty nicht unterstützen würden. Zunächst aber zum ersten Argumentationszusammenhang, dem Phänomen der Homosexualität. Das Argument, dass eine Unterscheidung einvernehmlicher Homosexualität und pädosexueller Gewalt schwierig sei, rekurriert auf die traditionsreiche homophobe Verquickung von Homo- und Pädosexualität, die seit Beginn der homosexuellen Emanzipationsbewegung gegen eine Entkriminalisierung vorgebracht wurde. Gleichzeitig war 1977 die Diskussion innerhalb der Schwulenbewegung über den Umgang mit den damals noch ‚Pädophile‘ Genannten im vollen Gange, von einer Abgrenzung konnte noch keine Rede sein. Vielmehr wurden sie, gemeinsam mit S/M-Praktizierenden, zu den „sexuellen Minderheiten“ gezählt, und viele fanden, dass sich die Schwulenbewegung, die nun schon einige rechtliche Erfolge verbuchen konnte, für deren Rechte einsetzen sollte (Rupp 2014: 43). Insofern konnte sich dieses Argument nicht nur auf ein homophobes Stereotyp, sondern auch auf die Realität einer teilweisen Solidarisierung zwischen schwuler und Pädö-Bewegung beziehen. Das Argument, „dass ein klares Votum AI Druck aussetzen würde, inakzeptables sexuelles Verhalten zu unterstützen“, könnte in diesen Zusammenhang eingeordnet werden. Da sich jedoch erst im Laufe der 1980er Jahre ein Verständnis durchsetzte, dass Sex zwischen Minderjährigen und Erwachsenen inhärent gewaltsam sei (Friedrichs 2022: 172), handelte es sich bei diesen Wortmeldungen wohl eher um ein homophobes Vorurteil denn um Sorge für die Rechte von Kindern. Der Text der Resolution wurde schließlich mit der Einschränkung versehen, dass nur diejenigen als Gewissensgefangene anerkannt werden sollten, die „die Menschenrechte keiner anderen Personen verletzt“ (Amnesty International 1977: 46) hätten.<sup>3</sup>

Aus dem Argument, dass die Annahme der Resolution die Entwicklung von Amnesty in Asien behindern könnte, spricht die Vorstellung von Homosexualität als westlichem Konzept, das in nicht-westlichen, zum Teil erst kürzlich dekolonisierten Ländern nicht auf Akzeptanz stoßen würde. Seit den 1970er Jahren versuchte die Organisation dort stärker Fuß zu fassen (Eckel 2015: 361–363). Dass hier spezifisch von Asien die Rede ist und nicht auch von Afrika und Lateinamerika, wo Amnesty ebenfalls eine größere Präsenz anstrebte, lag vermutlich daran, dass unter den Teilnehmer\*innen der Arbeitsgruppe „Strategie“ zwar Menschen aus Pakistan und Nepal, nicht aber aus einem afrikanischen oder

3 Dass sich dieser Zusatz auf Pädosexualität bezog, geht aus einem Brief der internationalen Recherche-Abteilung von Amnesty in London hervor: „Naturellement l'enquête s'applique seulement à ceux dont le comportement sexuelln'atteint [sic!] pas les droits d'autrui et où il n'est pas question des mineurs.“ (Farrington 1978)

lateinamerikanischen Land vertreten waren. Interessant ist hier auch die Notiz, die „pakistanischen, nepalesischen und griechischen Delegierten“ hätten darauf verwiesen, „dass der Gebrauch des Wortes ‚Homosexualität‘ in ihren Ländern und der sogenannten Dritten Welt überhaupt für Schwierigkeiten sorgen würde.“ (Amnesty International 1977: 53) Denn hier ist die Vorstellung einer homogenen, homofeindlichen ‚Dritten Welt‘ angelegt, wobei der Begriff wohl in seiner ursprünglichen Bedeutung der blockfreien Staaten verwendet wurde, nicht als Sammelbegriff für Entwicklungsländer. Dass das Wort Homosexualität gerade die griechischen Delegierten alarmierte, hängt mit Repressionen in Griechenland zusammen. Anfang der 1970er Jahre war die Militärdiktatur gegen Schwule und Sexarbeiter\*innen vorgegangen. Nach der Rückkehr der Demokratie schien sich diese Politik fortzusetzen: Im Mai 1977, vier Monate vor der Internationalen Ratstagung in Bad Honnef, hatte die konservative Regierung einen Gesetzesentwurf zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten vorgelegt, der explizit auf homosexuelle Männer abzielte (Ewing 2024: 72f.).

In der Forschungsliteratur wird Amnestys interne Auseinandersetzung um sexuelle Orientierung bisher als Konflikt zwischen westlichen Sektionen und solchen des Globalen Südens beschrieben, wobei erstere eine Erweiterung des Mandats auf homosexuelle Gefangene befürwortet, letztere sie abgelehnt hätten (Hopgood 2006: 119; Eckel 2015: 356f.). Das Protokoll der Bad Honnefer Ratstagung zeigt jedoch, dass eine solche schablonenhafte Interpretation nicht aufgeht. Als Quelle zur Geschichte des Menschenrechts auf sexuelle Selbstbestimmung ist die Resolution ambivalent. Denn sie verdeutlicht, dass zumindest für Amnesty Homosexualität 1977 so stark mit Vorstellungen sexualisierter Gewalt verschränkt war, dass ein Einsatz für homosexuelle Gefangene nur unter der Einschränkung möglich war, dass diese die Menschenrechte anderer Personen nicht verletzt haben durften. Die sexuelle Selbstbestimmung Homosexueller wurde hier also explizit als widersprüchlich zu den Menschenrechten Anderer konstuiert.

### **3    Fallbeispiel 2: Sexuelle Bildung als umkämpftes Allgemeines**

Die Geschichte der sexuellen Bildung in (West-)Berliner Schulen stellt sich als konfliktreich dar, dies gilt insbesondere für die Zeit von 1958 bis 2001.<sup>4</sup> Diese Geschichte ist Teil einer langen Auseinandersetzung um Sexualität und Geschlecht über Bildungsprozesse hinaus, aber zugleich auch eine Geschichte der Auseinandersetzungen um Sexualität und Geschlecht von Kindern generell (Elberfeld 2015; Gill-Peterson 2018). Wir gehen im Folgenden zunächst auf die

---

4 Wir beziehen uns in diesem Beitrag ausschließlich auf die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland und behandeln dementsprechend vor 1989 nur Westberlin und ab 1990 das wiedervereinigte Berlin.

erstmalige rechtliche Regulierung sexueller Bildung in (West-)Berliner Schulen ein und schildern danach ihre umkämpfte Rechtsgeschichte bis in die Gegenwart. Um der Frage nachzugehen, inwiefern ein neues Gemeinsames der sexuellen Selbstbestimmung etabliert wurde, nutzen wir das Begriffspaar der negativen Freiheit *von* Sexualität und der positiven Freiheit *zur* Sexualität, um die jeweilige Kritik am umkämpften Allgemeinen der sexuellen Bildung zu charakterisieren.

Für die Geschichte sexueller Bildung in (West-)Berliner Schulen gilt es zwei Besonderheiten festzuhalten. Zum einen muss der besondere politische Status von Westberlin berücksichtigt werden, das zwischen 1949 und 1989 zwar de facto, aber nicht de jure ein Bundesland Westdeutschlands war (Schwabe 1983: 70).<sup>5</sup> Zum anderen etablierte sich die sexuelle Bildung in den meisten Bundesländern der Bundesrepublik erst im Anschluss an die von der Kultusministerkonferenz am 3. Oktober 1968 beschlossenen *Empfehlungen zur Sexualerziehung in den Schulen* (KMK-Empfehlungen) (Kultusministerkonferenz 1968). Westberlin, wo Sexualität bereits 1958 als Thema in den Unterricht Eingang fand und sexuelle Bildung direkt danach 1959 rechtlich geregelt wurde, nahm diesbezüglich eine Vorreiterposition ein.

### 3.1 Etablierung und Reformierung sexueller Bildung in West-Berlin 1959–1971

Sexuelle Bildung in einer Westberliner Schule wurde erstmals 1958 in Lichterfelde von der Grundschullehrerin Nermin Orgon in den Unterricht aufgenommen. Nachdem einige Schüler\*innen ihrer dritten Klasse von einem pädophilen ‚Kinderonkel‘ angesprochen worden waren, holte sie sich kurz nach Ostern 1958 dafür das Einverständnis einer Elternversammlung. Etwa ein Jahr später nahm allerdings Walter Thur, der Vater eines neu in die Klasse aufgenommenen Kindes, daran Anstoß. Als Obermagistratsrat und Leiter des Bezirk-Rechtsamtes erreichte Thur, dass sein christdemokratischer Parteifreund und Steglitzer Bürgermeister Peter Bloch die Lehrerin suspendierte, an eine Oberschule versetzte und ihr das Unterrichten von Biologie untersagte. Nach Protesten der anderen Eltern wurde Orgon im September 1959 zurückversetzt (G. D. 1959). Im selben Monat erließ die Westberliner Bildungsverwaltung unter Leitung des Senators für Volksbildung, Joachim Tiburtius (CDU), erstmals *Richtlinien für die Sexualerziehung in der Berliner Schule*. Offensichtlich sollte durch die Formulierung eines neuen Allgemeinen ein Konflikt um sexuelle Bildung vermieden werden.

5 Wesentliche Aspekte des Sonderstatus waren erstens, dass Bundesgesetze in Westberlin nicht aus eigener Kraft galten, sondern nur durch eine pauschale Übernahme durch Gesetze des Abgeordnetenhauses. Zweitens übte das Bundesverfassungsgericht bis zur Wiedervereinigung keine Gerichtsbarkeit in Berlin aus. Drittens wurden die Westberliner Abgeordneten im Bundestag nicht von der Bevölkerung, sondern vom Abgeordnetenhaus gewählt und hatten kein Stimmrecht im Bundestag.

Dieser verwaltungsrechtliche Erlass war grundlegend um die Legitimierung von sexueller Bildung als „Notwendigkeit der Sexualerziehung“ bemüht. Argumentiert wurde dabei im ersten Abschnitt wie folgt:

„Das Wissen um die geschlechtlichen Fragen sollte von verantwortlicher Seite an die Jugendlichen herangetragen werden, damit es nicht aus unsauberen Quellen geschöpft wird. Durch eine unvoreingenommene Behandlung dieses Fragenkreises soll bei den Schülern die Bildung der Ansicht vermieden werden, daß das Geschlechtliche etwas Unsauberes oder Krankhaftes sei.“ (Senatsverwaltung für Volksbildung 1959: 195)

Schulische sexuelle Bildung sei notwendig, um Heranwachsende vor bedrohlicher Sexualität aus nicht näher spezifizierten „unsauberen Quellen“ zu schützen – gleichzeitig aber solle sie Sexualität ermöglichen, indem negative Assoziationen vermieden wurden. Drei verschiedene Aspekte sind dabei von Bedeutung: Erstens verdeutlicht schon die die Verwendung der Bezeichnung „das Geschlechtliche“, dass Sexualität und Geschlecht untrennbar voneinander und implizit heteronormativ gedacht wurden. Zweitens sollten Heranwachsende durch die Vermittlung von Sachwissen vor „Gefahren auf geschlechtlichem Gebiet (z. B. Sittlichkeitsverbrechen, Geschlechtskrankheiten)“ bewahrt werden. Drittens sollte die Bedeutung von Sexualität sowohl für das Individuum als auch die Gemeinschaft vermittelt werden. Viertens sollte eine Erziehung „zu verantwortlichem Handeln den anderen Menschen, der Nachkommenschaft und sich selbst gegenüber“ erfolgen (ebd.).

Grundsätzlich sei sexuelle Bildung zwar eine Aufgabe der Eltern, die Schule und das Gesundheitsamt sollten das Elternhaus aber unterstützen. Dabei hielten die *Richtlinien für die Sexualerziehung in der Berliner Schule* in ihrer Fassung von 1959 fest, sexuelle Bildung in der Schule setze „das ausdrückliche Einverständnis der Eltern nicht voraus“. Dass auf das Einverständnis der Eltern verzichtet werden könne, wurde damit begründet, dass „die biologische Aufklärung und die Sexualerziehung“ Teile der „allgemeinen Erziehung des Kindes und des Jugendlichen“ und somit verpflichtender Teil der schulischen Erziehung seien (ebd.). Obwohl Eltern primär für sexuelle Bildung zuständig seien, habe die Schule einen eigenständigen Erziehungsauftrag, der nicht notwendigerweise von den Eltern bestätigt werden müsse.

Homosexualität wurde im Rahmenplan ausschließlich im Zusammenhang mit Prostitution erwähnt und wurde als gefährdende bzw. unerwünschte Form von Sexualität behandelt. Dies ist insofern nicht verwunderlich, als § 175 Strafgesetzbuch, der sexuelle Handlungen zwischen Männern unter Strafe stellte, noch in seiner verschärften Version von 1935 galt und angewandt wurde. Trans oder Inter fanden keinerlei Erwähnung (ebd.: 196f.). Wenngleich zeitgenössisches Wissen sowohl über Trans als über Inter existierte und zunehmend sexualwissenschaftlich diskutiert wie auch vor Gericht verhandelt wurde, hätte ihre jeweilige

Erwähnung die heteronormative Wissensordnung gestört, weshalb sie ausgeblendet wurden (Bootsmann/Lücke 2023: 62f.; Da Silva 2018: 71f.).

Insgesamt sollte sexuelle Bildung durch die Vermittlung von sachlich fundiertem Wissen einerseits und der individuellen wie kollektiven Bedeutung von Sexualität zu einem verantwortlichen Sexualverhalten erziehen. Dabei sollte sowohl Freiheit *von* (bedrohlicher) Sexualität als auch Freiheit *zur* Sexualität durch sexuelle Bildung ermöglicht werden – wenigstens teilweise sollte ein neues Gemeinsames der sexuellen Selbstbestimmung etabliert werden, auch wenn dieser Selbstbestimmung heteronormative Grenzen gesetzt waren.

1962, also schon drei Jahren später, wurde die Richtlinie für die Sexualerziehung überarbeitet, was ihren Charakter als umkämpftes Allgemeines demonstriert. Die positive Freiheit *zur* Sexualität fand 1962 keinerlei Erwähnung mehr. Stattdessen rückte die Kontrolle von Sexualität ins Zentrum:

„Der heranwachsende Mensch [...] soll lernen, die geschlechtlichen Triebkräfte in den Gesamtbereich seiner Person einzuordnen und damit im Hinblick auf das Geschlechtliche zur Triebbeherrschung, zur sittlichen Haltung und zum verantwortungsvollen Handeln gegenüber sich selbst, den anderen Menschen und der Nachkommenschaft erzogen werden.“ (Senatsverwaltung für Volksbildung 1962: 177)

Demnach ging es bei der vermeintlichen Notwendigkeit, Sexualität zu kontrollieren, um drei verschiedene Aspekte: um „Triebbeherrschung“, um eine „sittliche Haltung“ und um „verantwortungsvolles Handeln“. Die Freiheit *von* Sexualität wurde somit zur Zielsetzung sexueller Bildung. Von einem neuen Gemeinsamen der sexuellen Selbstbestimmung konnte hier keine Rede mehr sein, vielmehr sollte eine kollektive wie individuelle Begrenzung von und Kontrolle über Sexualität etabliert werden. Bestätigt wurde dieser Ansatz durch die 1971 abermals reformulierte Westberliner Verwaltungsvorschrift zur Durchführung sexueller Bildung, die sich inhaltlich kaum von der Vorgängerregelung unterschied (Senat von Berlin 1971).<sup>6</sup>

Sexualität in Schulen in Form sexueller Bildung blieb über die 1970er Jahre hinweg sowohl in Westberlin als auch der BRD insgesamt umkämpft. So verhandelte das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin 1972 eine Klage von Eltern, deren Kinder an Sexualkundeunterricht teilgenommen hatten, gegen die Durchführung sexueller Bildung in Schulen überhaupt. Zwei ähnlich gelagerte Klagen gegen die 1970 erlassenen *Richtlinien für die Sexualerziehung in den Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg* sowie die KMK-Empfehlungen von 1969 gelangten 1975 sogar vor das Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Sowohl das OVG Berlin als auch das BVerfG lehnten die jeweiligen Klagen jedoch ab. Damit

6 Da sie inhaltlich nur im Detail überarbeitet wurde, gehen wir hier aus Platzgründen nicht auf sie ein.

erklärten die Gerichte sexuelle Bildung in den Schulen Westberlins beziehungsweise der Bundesrepublik für grundsätzlich zulässig. Das OVG Berlin ging so weit, ein „gleichgeordnet[es] und selbstständig[es] Erziehungsrecht des Staates“ zu formulieren (OVG Berlin 07.12.1972, V B 37.71), während das BVerfG vom „natürlichen Erziehungsrecht der Eltern“ sprach, zu dem eine Berechtigung des Staates zu sexueller Bildung „aufgrund seines Erziehungsauftrages und Bildungsauftrages“ trete (BVerfG 21.12.1977, 1 BvL 1/75, 1 BvR 147/751: Leitsatz 1).

Seit Beginn der 1970er und zunehmend ab den 1980er Jahren begannen außerdem Gruppen der lesbischen und schwulen Emanzipationsbewegungen wie die *Homosexuelle Aktion Westberlin*, die *AG Homosexuelle Lehrer* in der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Berlin oder das *Kommunikations- und Beratungszentrum homosexueller Männer und Frauen* sich für den Einbezug sexueller Vielfalt als Teil von sexueller Bildung einzusetzen (Bootsmann/Rottmann/Hülsmann 2023: 2).

### 3.2 Die Gegenwartsgeschichte sexueller Bildung im wiedervereinigten Berlin

Eine Überarbeitung der verwaltungsrechtlichen Richtlinien in Berlin erfolgte erst drei Jahrzehnte später in der zwischenzeitlich wiedervereinigten Stadt nach lang währendem bildungspolitischem Druck von LSBTIQ\*-Kollektiven wie der *Homosexuellen Aktion Westberlin* (HAW-Pädagogengruppe 1973: 24f.), der *AG Homosexuelle Lehrer Berlin* in der GEW Berlin (Dose/Dornhöfer/Mücke 1979: 22f.), der *Arbeitsgemeinschaft Lesbischer Lehrerinnen* (Arbeitsgruppe Lesbische Lehrerinnen 1980: 27f.) oder der *AG Lesben in der GEW Berlin* (AG Lesben in der GEW 1994: 12). Die unter der Bildungssenatorin Ingrid Stahmer (SPD) 2001 neu definierte Zielsetzung sexueller Bildung lautete nun:

„Schulische Sexualerziehung soll Kindern und Jugendlichen alters- und entwicklungsgemäß helfen, ihr Leben bewußt und in freier Entscheidung sowie verantwortungsvoll sich selbst und anderen gegenüber zu gestalten. Sie soll sie bei der Entwicklung eigener Wertvorstellungen unterstützen.“  
(Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport 2001: 2)

Erstmals seit 1959 war das zu schützende Rechtsgut wieder die Freiheit *zur* Sexualität. So wurden explizit auch lustvolle Aspekte von Sexualität benannt (ebd.: 8). Anders als 1971 ging es nicht mehr um die Erziehung zu einem Verhalten, das an erster Stelle gesellschaftlichen Normenentsprechen, sondern auf „freier Entscheidung“ und auf „eigene[n] Wertvorstellungen“ basieren sollte. Wurde kollektiven Normen früher Vorrang vor der individuellen Selbstbestimmung eingeräumt, war die Rangfolge nun umgekehrt. Dennoch sollten im Rahmen sexueller Bildung gesellschaftliche Normen thematisiert werden. Im deutlichen Kontrast zu den verwaltungsrechtlichen Regelungen von 1959, 1962 und 1971 ging es aber nicht mehr um den Erhalt der Sittenordnung, sondern um „Res-

pekt und Toleranz“ gegenüber dem Sexualverhalten aller Menschen und darum, zur „Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gesellschaft beizutragen“. Gesellschaftliche Strukturen sollten nicht mehr im konservativen Sinne bewahrt, sondern im emanzipatorischen Sinne verändert werden (ebd.: 2, 5). Diese Verschiebung war aber nicht gleichbedeutend mit einer vollständigen Zäsur; sexuelle Bildung sollte weiterhin zu einer „verantwortungsvollen“ Sexualität beitragen. Ebenso wurde nach wie vor betont, dass Sexualität auch bedrohliche Aspekte für Heranwachsende habe, der Topos von der Freiheit von Sexualität verschwand nicht völlig. So hieß es im Unterkapitel zu sexueller Gewalt, dass sexueller Missbrauch viel häufiger im Nahbereich der Familie als durch fremde Täter geschehen würde (ebd.: 9).<sup>7</sup> Einen Wendepunkt stellte die Überarbeitung der Richtlinien für sexuelle Bildung im Jahre 2001 dagegen für die Behandlung von LSBTIQ\*-Lebensweisen als eigenständiges Thema sexueller Bildung dar. Nachdem vormals nur knappe Erwähnungen von „Homosexualität“ in abwertenden Kontexten erfolgt waren, wurden nun Selbstbezeichnungen wie „Lesbisch“ und „Schwulsein“ verwendet und „Bisexualität“ sowie „Transsexualität und Transvestitismus“ fanden erstmals Erwähnung. Den „gleichgeschlechtlichen Lebensweisen“ wurde dabei nicht nur ein eigenes Unterkapitel mitgedacht und thematisiert (ebd.: 6, 1–9). Insgesamt sollte sexuelle Bildung nun eindeutig ein neues Gemeinsames der sexuellen Selbstbestimmung vermitteln.

Nachdem die 2001 überarbeitete Verwaltungsvorschrift zwei Jahrzehnte lang in Kraft war, wurde sie 2021 durch den *Orientierungs- und Handlungsrahmen für das übergreifende Thema Sexualerziehung/Bildung für sexuelle Selbstbestimmung* (OHR) (LISUM 2021) ersetzt. Dieses Dokument schrieb die 2001 angelegten Entwicklungslinien fort, legte allerdings einen noch deutlicheren Schwerpunkt auf die auch in seinem Titel benannte Selbstbestimmung und formulierte einen nochmals erweiterten Begriff von Sexualität unter Benennung weiterer Aspekte jenseits von Fortpflanzung und (im 20. Jahrhundert noch als heteronormativ verstandener) Gesellschaftsordnung:

„[Sexualität] ist nicht ausschließlich daran gebunden, neues Leben entstehen zu lassen, sie kann vielmehr eine Quelle von Lebensfreude sein und zur Identitätsbildung beitragen. In Beziehung zu anderen Menschen ermöglicht sie, dass Nähe, Vertrauen, Geborgenheit, Lust, Zärtlichkeit und Liebe erfahren werden. Teil des menschlichen Spektrums von Sexualität kann aber auch sein, dass Menschen kein sexuelles Begehren empfinden (Asexualität).“ (ebd.: 7)

7 Ein Vermerk, dass „allgemeine Warnungen vor ‚Sittenstrolchen‘ oder ‚fremden, bösen Männern‘ eher geeignet [sind], Kindern Angst zu machen, als ihnen zu helfen“ stand dabei im direkten Gegensatz zu entsprechenden Formulierungen vorangegangener verwaltungsrechtlichen Regelungen von sexueller Bildung in der Schulen (West-)Berlins und auch der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz, die euphemistisch vor „Kinderfreunden“ gewarnt hatten.

### 3.3 Die umkämpfte Regulierung sexueller Bildung

Insgesamt ist die Geschichte sexueller Bildung in (West-)Berliner Schulen vor allem durch anhaltende Konflikte gekennzeichnet. Wiederholt versuchten verwaltungsrechtliche Erlasse und auch Gerichtsurteile ein neues Allgemeines durch die (Re-)Formulierung von rechtlich verbindlichen Regelungen zu etablieren, stets blieb aber das Allgemeine bezogen auf sexuelle Bildung in (West-)Berliner Schulen umkämpft. Zwei wesentliche Phasen von Verschiebungen können dabei festgehalten werden: erstens die Etablierung von sexueller Bildung in bundesrepublikanischen Schulen zwischen ihren Anfängen 1958/59 in Westberlin und einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1977 und zweitens die zunehmende emanzipatorische und anti-diskriminierungspolitische Gestaltung von sexueller Bildung mit dem Ziel einer für alle Menschen selbstbestimmten Sexualität ab den 2000er Jahren. Zwischen 1971 und 2000 wurden die verwaltungsrechtlichen Vorschriften nicht überarbeitet, eine normative Ordnung der Kontrolle über Sexualität blieb bis 2000 gültig. Schon die Tatsache, dass die erstmals 1959 erlassenen *Richtlinien für die Sexualerziehung in der Berliner Schule* Freiheit zu Sexualität stärker betonten als alle anderen Regulierungen der folgenden vier Jahrzehnte, verbietet Erzählungen von einer geradlinigen Entwicklung. Ein neues Gemeinsames der sexuellen Selbstbestimmung sollte sowohl 1959 als auch 2000 etabliert werden, aber erst im 21. Jahrhundert beinhaltet sie auch geschlechtliche und sexuelle Vielfalt.

Der historische Wandel ist dementsprechend erstens durch ein Auf- und Ab zwischen den Polen einer konservativen gesellschaftspolitischen Zielsetzung im Sinne der Erhaltung der Werte- und Sittenordnung und einer emanzipatorischen gesellschaftspolitischen Zielsetzung im Sinne der aktiven Adressierung und Überwindung von bestehenden diskriminierenden sozialen Strukturen gekennzeichnet. Zweitens lässt sich ebenfalls ein Hin und Her beobachten zwischen einem Primat der Eltern und einem Verständnis der gleichberechtigten Durchführung von sexueller Bildung durch Schule und Eltern. Wiederum handelte es sich nicht um eine geradlinige Entwicklung: Die ursprünglichen *Richtlinien für die Sexualerziehung in der Berliner Schule* aus dem Jahr 1959 sahen eine gleichberechtigte Aufgabenteilung bei der sexuellen Bildung zwischen Schule und Eltern vor, die 1962 zurückgenommen wurde, bevor sie durch das Grundsatzurteil des BVerfG 1977 bundesweit etabliert wurde. Zum dritten vollzog sich eine Verschiebung weg von der Marginalisierung von LSBTIQ\* hin zu ihrem Einbezug als eigenständiges Thema in den Rechtstexten zu sexueller Bildung. Auch hierbei handelte es sich keineswegs um eine geradlinige Entwicklung vom Ende der 1950er Jahre bis in die Gegenwart. Vielmehr dauerte es bis in Berlin bis 2001, ehe LSBTIQ\* durch eine Überarbeitung der entsprechenden verwaltungsrechtlichen Richtlinien in die schulische sexuelle Bildung aufgenommen wurden.

## 4 Fazit und Ausblick: Das umkämpfte Allgemeine und das neue Gemeinsame im gesellschaftlichen Diskurs über Sexualität

Was haben die beiden Fallstudien gezeigt? Die Diskussion über Homosexualität und sexuelle Orientierung beim Internationalen Ratstreffen von Amnesty International 1977 verwies auf komplexe Debatten über die Anerkennung der Rechte von queeren Menschen. Es ging darum, ob aufgrund ihrer sexuellen Orientierung inhaftierte Menschen als Gewissensgefangene betrachtet werden sollten. Obwohl eine entsprechende Resolution von den meisten Delegierten unterstützt wurde, wurde sie nicht zur Abstimmung gestellt. Stattdessen wurde eine alternative Resolution verabschiedet, die die Begrifflichkeit änderte, aber den grundlegenden Konflikt nicht löste. Die Diskussion offenbarte verschiedene Diskurse über gleichgeschlechtliche Liebe und Sexualität sowie die Auseinandersetzungen darüber, wie diese in die Menschenrechtsagenda einzubeziehen sind. Unterstützer\*innen argumentierten mit Analogien zu anderen Unterdrückungsformen, während Gegner\*innen Bedenken über eine solche Ausweitung des Mandats äußerten, weil sie befürchteten, es würde Amnesty in Konflikt mit einer erwünschten verstärkten Präsenz in Ländern des Globalen Südens bringen. Die Analyse zeigt, dass weder Begriffe wie ‚Dritte Welt‘ noch ‚Homosexualität‘ oder ‚sexuelle Orientierung‘ innerhalb der Diskussion eine fixe Bedeutung hatten, sondern Gegenstand von Aushandlungen waren. Sie verdeutlicht auch, dass 1977 Homosexualität stark mit Vorstellungen von sexueller Gewalt verknüpft war, sodass ein Engagement für queere Gefangene nur stark eingeschränkt vorstellbar war.

Die Geschichte der sexuellen Bildung an (West-)Berliner Schulen seit 1958 war von langanhaltenden Konflikten geprägt. Staatliche Akteur\*innen hatten wiederholt versucht, durch rechtliche Regelungen einen Status quo in der sexuellen Bildung zu etablieren, der aber immer wieder infrage gestellt wurde. Die Behandlung von Sexualität in Schulen blieb trotz wiederholter Reformen der Rechtstexte ein umstrittenes Thema. Die Anfänge der sexuellen Bildung in Westberlin reichen bis 1958 zurück, als die Grundschullehrerin Nermin Orgon sie erstmals zum Unterrichtsthema gemacht hatte. Die Einführung von Richtlinien für die Sexualerziehung erfolgte ein Jahr später durch die Westberliner Bildungsverwaltung. In den folgenden Jahren und Jahrzehnten gab es mehrere Reformen und rechtliche Auseinandersetzungen, die die Ausrichtung der sexuellen Bildung beeinflussten. Besonders seit den 1970er Jahren begannen Gruppen der lesbischen und schwulen Emanzipationsbewegungen, sich für eine inklusivere sexuelle Bildung einzusetzen. Erst in den 2000er Jahren wurden die Richtlinien zur sexuellen Bildung in Berlin grundlegend überarbeitet, um einen stärkeren Fokus auf Selbstbestimmung und Vielfalt zu legen. Daraus lässt sich ableiten, dass die Geschichte der sexuellen Bildung in (West-)Berliner Schulen von einem kontinuierlichen Konflikt zwischen konservativen und emanzipatorischen Ansätzen sowie einem Wandel hin zum Einbezug von LSBTIQ\*-Themen geprägt war.

Das umkämpfte Allgemeine, so lassen sich die Ergebnisse der beiden Fallstudien gebündelt zusammenfassen, war zunächst eine Ordnung des Sexuellen, die sich an einer heteronormativen Leitidee von Sexualität orientierte und vor allem Homosexualität vor dem Hintergrund diskriminierender Vorstellungen zu Verführung und sexueller Gewalt aus diesem Allgemeinen ausschloss. Insbesondere die Debatten um sexuelle Bildung in Berlin haben aber gezeigt, dass pädagogische Konzepte zum Umgang mit sexueller Vielfalt, von deren Protagonist\*innen als ein neues und erstrebenswertes Gemeinsames entworfen, zum festen Bestandteil auch amtlicher und rechtlich fixierter Rahmenvorgaben für Bildung werden konnten. Sie sind in der Zwischenzeit zu einem neuen Allgemeinen geworden.

## Literaturverzeichnis

- AG Lesben in der GEW (1994): vielfältige Möglichkeiten zur Schikane. Landesschulamt. In: *blz. Zeitschrift für Mitglieder der GEW Berlin* 48, 12, S. 12.
- Amnesty International, International Secretariat (1975): Report and Decisions of the 8<sup>th</sup> International Council Meeting, St Gallen, Switzerland, 12-14 September 1975. London.
- Amnesty International, International Secretariat (1977): Report and Decisions of the 10<sup>th</sup> International Council Meeting of Amnesty International. Bad Honnef. 16-18 September 1977. Federal Republic of Germany. London.
- Arbeitsgruppe Lesbische Lehrerinnen (1980): fünf Thesen. In: *berliner lehrerzeitung* 34, 3, S. 27-28.
- Belmonte, Laura A. (2020): The International LGBT Rights Movement. An Introductory History. In: Quataert, Jean H./Wildenthal, Lora (Hrsg.): *The Routledge History of Human Rights*. London, New York: Routledge, S. 448-466.
- Bootsmann, Merlin Sophie/Lücke, Martin (2023): Trans\*Geschlechtlichkeit in historischer Perspektive. In: Kampshoff, Marita/Kleiner, Bettina/Langer, Antje (Hrsg.): *Trans- und Inter-geschlechtlichkeit in Erziehung und Bildung*. Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 57-72.
- Bootsmann, Merlin Sophie/Rottmann, Andrea/Hülsmann, Greta (2023): Fears of Gay Teachers and the Collectivizing Effects of Emotion Work: Affects, Emotions, and Emotion Work in the History of the Working Group of Homosexual Teachers and Educators in the Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Berlin 1978-1991. In: *SQS* 17, 1-2, S. 1-15.
- Castro Varela, Maria do Mar/Dhawan, Nikita (2020): Die Universalität der Menschenrechte überdenken. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 70, 20, S. 33-38.
- D., G. (1959): Sollen Kinder aufgeklärt werden? Und durch wen und in welcher Weise? – Auseinandersetzung um eine Lichterfelder Lehrerin und ein englisches Buch. In: *Die Zeit*, Nr. 49 vom 04.12.1959, S. 5.
- De Silva, Adrian (2018): *Negotiating the Borders of the Gender Regime. Developments and Debates on Trans(sexuality) in the Federal Republic of Germany*. Bielefeld: transcript-Verlag.
- Dose, Ralf/Dornhöfer, Karl/Mücke, Detlef (1979): auseinandersetzung mit dem senator für schulwesen. In: *berliner lehrerzeitung* 33, 12, S. 22-24.
- Eckel, Jan (2015): *Die Ambivalenz des Guten: Menschenrechte in der internationalen Politik seit den 1940ern*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. 2. Aufl.


- Elberfeld, Jens (2015): Von der Sünde zur Selbstbestimmung. Zum Diskurs „kindlicher Sexualität“ (Bundesrepublik Deutschland 1960–1990). In: Bänziger, Peter-Paul/Eder, Franz X./Beljan, Magdalena/Eitler, Pascal (Hrsg.): *Sexuelle Revolution? Zur Geschichte der Sexualität im deutschsprachigen Raum seit den 1960er Jahren*. Bielefeld: transcript-Verlag, S. 247–283.
- Ewing, Christopher (2017): „Color Him Black“: Erotic Representations and the Politics of Race in West German Homosexual Magazines, 1949–1974. In: *Sexuality & Culture* 21, S. 382–403.
- Ewing, Christopher (2024): *The Color of Desire. The Queer Politics of Race in the Federal Republic of Germany After 1970*. Ithaca, London: Cornell University Press.
- Farrington, Diana, Amnesty International International Secretariat (1978): Brief an Pierre Fontanié, Arcadie, 17.02.1978. Microfilm 1305-08: *Homosexuals – Papers and Correspondence 1976–85*. Amnesty Collection, International Institute of Social History, Amsterdam.
- Fontanié, Pierre (1976): Brief an Amnesty International Frankreich, 16. Dezember 1976. Microfilm 1305–08: *Homosexuals – Papers and Correspondence 1976–85*. Amnesty Collection, International Institute of Social History, Amsterdam.
- Friedrichs, Jan-Henrik (2022): Transnational Networks of Child Sexual Abuse and Consumerism: Edward Brongersma and the Pedophilia Debate of the 1970s and 1980s. In: *Journal of the History of Sexuality* 31, 2, S. 169–191.
- Gill-Peterson, Jules (2018): *Histories of the Transgender Child*. Minneapolis: University of Minnesota Press.
- Graff, Agnieszka/Korolczuk, Elżbieta (2021): *Anti-Gender Politics in the Populist Moment*. London: Routledge.
- HAW-Pädagogengruppe (1973): Brief der HAW-Pädagogengruppe an den Senator für Schulwesen vom 05.06.1973. In: *Homosexuelle Aktion Westberlin* (Hrsg.): *Schwul. Westberlin: HAW (Pädagogengruppe)*, S. 24–25.
- Hopgood, Stephen (2006): *Keepers of the Flame: Understanding Amnesty International*. Ithaca: Cornell University Press.
- Klapeer, Christine M. (2020): Rassismus, Heteronormativität, Queere Interdependenzen. Trans/nationale Kämpfe um LGBTIQ\*-Rechte und Staat(sbürger)liche Politiken der Anerkennung als Gegenstand intersektionaler Analysen. In: Biele Mefebue, Astrid/Bühmann, Andrea/Grenz, Sabine (Hrsg.): *Handbuch Intersektionalitätsforschung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 1–15.
- Kultusministerkonferenz (1968): Empfehlungen zur Sexualerziehung in den Schulen. Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 03.10.1968. In: *Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, Drucksache V/4584, S. 3–6*.
- LISUM [Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg] (2021): Orientierungs- und Handlungsrahmen für das übergreifende Thema Sexualerziehung/Bildung für sexuelle Selbstbestimmung. [https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/Sexualerziehung/OHR\\_Sexualerziehung\\_11.06.2021.pdf](https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/Sexualerziehung/OHR_Sexualerziehung_11.06.2021.pdf). [Zugriff: 16.09.2024].
- Marhoefer, Laurie (2022): *Racism and the Making of Gay Rights: A Sexologist, His Student, and the Empire of Queer Love*. Toronto: University of Toronto Press.
- Rao, Rahul (2020): *Out of Time: The Queer Politics of Postcoloniality*. Oxford: Oxford University Press.
- Rupp, Leila J. (2014): The European Origins of Transnational Organizing. The International Committee for Sexual Equality. In: Ayoub, Phillip/Paternotte, David (Hrsg.): *LGBT Activism and the Making of Europe A Rainbow Europe?* Houndmills, Basingstoke: Palgrave MacMillan, S. 28–49.

- Schwabe, Jürgen (1983): Grundkurs Staatsrecht. Eine Einführung für Studienanfänger. Berlin: de Gruyter.
- Senat von Berlin (1971): Dritte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Ausführungsvorschriften über Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule. In: Dienstblatt des Senats von Berlin 1971, Teil III. Berlin, S. 35.
- Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport (2001): Allgemeine Hinweise zu den Rahmenplänen für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule A V 27: Sexualerziehung. In: Sammlung Luchterhand Schulrecht Berlin 147. Berlin, S. 1–9.
- Senatsverwaltung für Volksbildung (1959): Richtlinien für die Sexualerziehung in der Berliner Schule. In: Dienstblatt des Senats von Berlin 1959, Teil III, S. 195–197.
- Senatsverwaltung für Volksbildung (1962): Richtlinien für die Sexualerziehung in der Berliner Schule. In: Dienstblatt des Senats von Berlin 1962, Teil III. Berlin, S. 177–179.
- Steffen, James (2013): The Cinema of Sergei Parajanov. Madison: University of Wisconsin Press.

## Autor\*innen

*Merlin Sophie Bootsmann* studierte zwischen 2015 und 2021 Geschichtswissenschaft, Sozialwissenschaften und Literaturwissenschaften an der Universität Bielefeld sowie der Université libre de Bruxelles. Zwischen 2021 und 2024 war sie wissenschaftliche Mitarbeiter\*in an der Freien Universität Berlin im Teilprojekt „Menschenrechte, queere Geschlechter und Sexualitäten seit den 1970er Jahren“ in der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“. In diesem Rahmen verfasste es die Dissertation „Bildungsgeschichten geschlechtlicher und sexueller Vielfalt als Konfliktgeschichten. LSBTIQ\*-Bildungsarbeit und -politiken in der Bundesrepublik Deutschland 1971–2016“.

*Martin Lücke* ist seit 2010 Professor für Didaktik der Geschichte an der Freien Universität Berlin und war von 2019 bis 2023 wissenschaftlicher Leiter des Margherita-von-Brentano-Zentrums der FU Berlin. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in der Queer History und in Theoriefragen historischen Lernens. Aktuell koordiniert er gemeinsam mit Andrea Rottmann und Benno Gammerl das DFG-Forschungsnetzwerk „Queere Zeitgeschichten im deutschsprachigen Europa“.

*Andrea Rottmann* ist Historikerin und Kulturwissenschaftlerin. Zuletzt war sie Postdoc im Projekt „Menschenrechte, queere Geschlechter und Sexualitäten seit den 1970er Jahren“ an der Freien Universität Berlin. 2023 ist ihre queere Geschichte des geteilten Berlin, „Queer Lives Across the Wall: Desire and Danger in Divided Berlin“ bei der University of Toronto Press erschienen. Sie ist Mitkoordinatorin des Netzwerks Queere Zeitgeschichten und Mitherausgeberin des kollektiv erarbeiteten Handbuchs Queere Zeitgeschichten.  0000-0003-4616-1427

# „If the law does not work, why should it rule?“

## Der Topos der Krise der Rechtsstaatlichkeit in Polen aus der Perspektive zivilgesellschaftlicher Akteur\*innen

Patrick Wielowiejski

*Zusammenfassung:* Auf der Grundlage von Interviews mit zivilgesellschaftlichen polnischen Akteur\*innen geht dieser Beitrag der Frage nach, welche Rolle das allgemeine Gut der Rechtsstaatlichkeit in gegenwärtigen politischen Auseinandersetzungen in Polen spielt. Die Bandbreite der zirkulierenden Narrative macht dabei deutlich, dass es zu kurz greift, diese Debatten lediglich als einen polarisierten Kampf zwischen autoritären Illiberalen und liberalen Demokrat\*innen zu verstehen. Dabei spielt soziale Gerechtigkeit als neues Gemeinsames eine wichtige Rolle, das sich mal mehr, mal weniger auf die Idee der Rechtsstaatlichkeit stützt.

*Schlüsselbegriffe:* Rechtsstaatlichkeit, soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte, reproduktive Rechte, LGBT-Rechte, Polarisierung, Rechtspopulismus

---

## 1 Einleitung

Nachdem die äußerst rechte Partei *Prawo i Sprawiedliwość* („Recht und Gerechtigkeit“, kurz PiS) 2015 in Polen an die Macht gekommen war, begann sie unmittelbar nach den Wahlen damit, die Justiz unter ihre Kontrolle zu bringen. Unter anderem besetzte sie das komplette Verfassungsgericht mit neuen, ihr nahestehenden Richter\*innen, machte den Justizminister zugleich zum Generalstaatsanwalt, ermöglichte es dem Parlament, die Nominierung von Richter\*innen zu beeinflussen, indem sie die Regeln zur Ernennung von Mitgliedern des Landesjustizrats<sup>1</sup> änderte, und führte Disziplinarmaßnahmen für Richter\*innen ein, die gegen den Umbau der Justiz protestierten (Bodnar 2018; Duncan/Macy 2020).

---

1 Der Landesjustizrat (*Krajowa Rada Sądownictwa*) überwacht in Polen die Unabhängigkeit der Justiz und ist u. a. für die Ernennung von Richter\*innen zuständig. Während er vor den Reformen mehrheitlich mit Richter\*innen besetzt war, wurde die Mehrzahl seiner Mitglieder seit 2018 vom Parlament ernannt (Duncan/Macy 2020: 42). Ähnliche Organe existieren in zahlreichen europäischen Ländern.

In Europa wie in Polen macht seither das Schlagwort von der Krise der Rechtsstaatlichkeit die Runde.

Im Vorfeld der Parlamentswahlen im Oktober 2023 war jedoch auffällig, dass das Thema der Rechtsstaatlichkeit im Wahlkampf eine lediglich untergeordnete Rolle spielte. Die Parteien der demokratischen Opposition waren sich zwar darin einig, dass die PiS abgelöst werden müsse. Im Zentrum des Wahlkampfes standen aber eher Themen wie Inflation und Mindestlohn, das Verhältnis zur Europäischen Union (EU) sowie das Abtreibungsrecht. Von Rechtsstaatlichkeit (*praworządność*) war dagegen eher am Rande die Rede. Wie lässt sich diese relative Irrelevanz des Themas im Wahlkampf erklären? Immerhin hieß es unisono, bei dieser Wahl gehe es ums Ganze: Wenn es der PiS gelänge, eine dritte Legislaturperiode in Folge an der Macht zu bleiben, dann würde die „Autokratisierung Polens“ vollendet (Majcherek 2023: 6).

Um diese Frage zu beantworten, suchte ich das Gespräch mit oppositionellen polnischen Politiker\*innen, Politikberater\*innen und Mitarbeiter\*innen von Thinktanks und Nichtregierungsorganisationen (NGOs). Unter ihnen bestand keineswegs Einigkeit darüber, dass die Problematik der Rechtsstaatlichkeit oberste Priorität haben solle und dass die Opposition in dieser Hinsicht geeint auftreten müsse. Mehr noch, die ‚Krise der Rechtsstaatlichkeit‘ erschien in manchen meiner Gespräche als ein liberaler westlicher Topos, als eine situierte Art und Weise, den politischen Konflikt in Polen zu erzählen. Was unter Rechtsstaatlichkeit zu verstehen ist, wem sie nützt und ob sie im Wahlkampf mobilisiert werden sollte, welche Assoziationen und Konnotationen die Rede von der Rechtsstaatlichkeit hervorruft, welche Dilemmata mit ihr verbunden sind und welche anderen politischen Konflikte sie möglicherweise überlagert – all das war umstrittener, als ich erwartet hatte.

In diesem Beitrag zeichne ich deswegen nach, welche Rolle Rechtsstaatlichkeit in gegenwärtigen politischen Kämpfen in Polen spielt. Ich liefere keine Einschätzung über den objektiven Zustand der Rechtsstaatlichkeit in Polen und keine Chronologie ihrer ‚Krise‘; vielmehr hinterfrage ich diesen Topos und beschreibe, auf welche Arten und Weisen die Rede von der Rechtsstaatlichkeit von polnischen Expert\*innen und Politiker\*innen adressiert wird. Dabei geht es mir darum, eine Bandbreite von möglichen Narrativen aufzuzeigen, die auf der konkreten, auch historischen Erfahrung der polnischen Transformation vom Realsozialismus zum liberaldemokratischen Kapitalismus basieren (Peters 2023) und „eine scheinbar klare Unterscheidung von ‚Freunden und Feinden des Rechtsstaats‘“ (Pichl 2023: 10) infrage stellen. Insbesondere wird deutlich, dass und wie das vermeintlich Allgemeine der Rechtsstaatlichkeit umkämpft sein kann, und zwar nicht nur in einem manichäischen Sinne – Angriff und Verteidigung, Abbau und Wiederherstellung –, sondern auch innerhalb des ‚demokratischen‘ Lagers, das konservative und liberale ebenso wie linke Kräfte umfasst. Ein neues Gemeinsames, das „neue Lösungen angesichts der Uneingelöstheit des bloß abstrakten Universalitätsanspruchs“ (Hark et al. 2015: 101) der Rechtsstaat-

lichkeit anbieten könnte, scheint in diesen Erzählungen eher zwischen den Zeilen durch – als Vision sozialer Gerechtigkeit.

Ich betrachte *Recht* im Folgenden also als eine machtvolle Arena politischer Kämpfe um Hegemonie (Pichl 2021), weshalb es in meinem Beitrag auch nicht schlicht um ‚Recht‘, sondern immer um „das ‚soziale Leben‘ von Recht“ (Binder 2021: 207) geht. Damit ist auch die Dimension der *Kollektivität* angesprochen, denn in diesen Kämpfen geht es immer auch um die Frage, wer eigentlich das ‚Wir‘ ist, in dessen Namen Politik gemacht wird. *Geschlecht* wird schließlich vor allem relevant, wenn es um den Stellenwert von Rechtsstaatlichkeit für Grund- und Menschenrechte geht (Baer 2021). In meinen Gesprächen waren Geschlechterthemen diejenigen, die die materielle Bedeutung von Rechtsstaatlichkeit paradigmatisch verdeutlichen konnten, allen voran der Kampf um das Recht auf Abtreibung. Das Thema Abtreibung war unabhängig vom Geschlecht meiner Gesprächspartner\*innen, von denen sieben Männer und zwei Frauen waren, bedeutsam.

Nach einer Einführung in den Kontext der polnischen Parlamentswahlen 2023 und der Strategie der Opposition (2) gehe ich in den darauffolgenden Abschnitten auf zwei kontrastierende Dimensionen des politischen Diskurses über Rechtsstaatlichkeit ein, die ich aus den Erzählungen meiner Gesprächspartner\*innen herausgearbeitet habe und die in einem dialektischen Spannungsverhältnis zueinander stehen. Zunächst wende ich mich den Kritiken an Rechtsstaatlichkeit zu, die insbesondere das Verhältnis von Rechtsstaatlichkeit und sozialer Ungleichheit beziehungsweise Gerechtigkeit problematisieren (3). Danach setze ich mich mit jenen Stimmen auseinander, die der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit eine hohe politische Priorität zuweisen, mit dem Argument, dass sie Voraussetzung dafür ist, Grund- und Menschenrechte durchsetzen zu können (4). Im Fazit komme ich auf die Dialektik von Recht und Gerechtigkeit zurück und setze sie ins Verhältnis zu den gegenwärtigen Kämpfen um Hegemonie.

## 2 Parlamentswahlen in Polen im Herbst 2023 und die Strategie der Opposition

Am 15. Oktober 2023 fanden in Polen Parlamentswahlen statt. Gewählt wurden beide Kammern der Legislative: der Sejm und der Senat. In Letzterem hatte die Opposition schon vor den Wahlen eine Mehrheit inne. Für diese Wahlen hatte sie sich ebenso wie in den Wahlen davor auf einen ‚Senatspakt‘ geeinigt: Pro Wahlkreis (insgesamt 100) trat nur ein\*e Kandidat\*in für die Opposition an, was es aufgrund des Mehrheitswahlrechts für den Senat relativ einfach machte, auch in der neuen Legislaturperiode die Mehrheit im Senat zu erlangen. Da dem Senat im politischen System Polens jedoch eine eher beratende Funktion zukommt, konzentrierte sich die politische Aufmerksamkeit vor allem auf die Verhältnisse im Sejm, dessen 460 Abgeordnete per Verhältniswahl in 41 Wahlkreisen gewählt wurden (Sendhardt 2023).

Die populistische radikal rechte PiS beziehungsweise die von ihr dominierte Regierungskoalition *Zjednoczona Prawica* (‚Vereinigte Rechte‘), der unter anderem auch die Partei *Solidarna Polska* (‚Solidarisches Polen‘, heute *Suwerenna Polska*, ‚Souveränes Polen‘) des damaligen Justizministers Zbigniew Ziobro und weitere Kleinparteien angehörten, stellte vor den Wahlen eine knappe absolute Mehrheit im Sejm. Sie hatte seit ihrem Regierungsantritt 2015 zahlreiche illiberale<sup>2</sup> Reformen durchgeführt, unter anderem im Bereich der Justiz, aber auch populäre sozialpolitische Maßnahmen wie das Kindergeldprogramm „500+“ umgesetzt, das vor allem Familien mit geringen Einkommen entlastet. Sie wurde zudem von der in Polen einflussreichen katholischen Kirche unterstützt und dominierte den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Anders als die *Fidesz* in Ungarn verfügte sie allerdings nie über eine qualifizierte Mehrheit, um die Verfassung eigenständig ändern zu können.

Die demokratische Opposition hatte sich in drei getrennten Wahlbündnissen formiert. Obwohl lange umstritten war, ob die Opposition geeint oder mit getrennten Listen antreten sollte – beziehungsweise mit wie vielen Listen und wie diese zusammengesetzt sein sollten –, konnte sie zusammengenommen die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen und so die Regierungszeit der PiS beenden. Seit dem 12. Dezember 2023 bilden die Parteien der drei oppositionellen Wahlbündnisse die neue Regierungskoalition mit Donald Tusk als Ministerpräsidenten an der Spitze. Die größte Partei innerhalb der neuen Regierungskoalition ist die liberale *Platforma Obywatelska* (‚Bürgerplattform‘, PO), die das Wahlbündnis *Koalicja Obywatelska* (‚Bürgerkoalition‘, KO) anführte, zu der außerdem noch andere (neo-)liberale und grüne Parteien gehörten und die nun eine gemeinsame Fraktion im Sejm bilden. Die Linke besteht vor allem aus der Partei *Nowa Lewica* (‚Neue Linke‘), die ihrerseits ein Bündnis unter anderem der Nachfolgepartei der in der Volksrepublik regierenden marxistisch-leninistischen Partei ist, und der progressiven und demokratisch-sozialistischen, von jungen Intellektuellen dominierten Partei *Razem* (‚Gemeinsam‘). Neben KO und der *Nowa Lewica* trat ein drittes demokratisch-oppositionelles Wahlbündnis mit dem Namen *Trzecia Droga* (‚Der dritte Weg‘) in die neue Regierung ein. Dieses Bündnis setzte sich aus zwei Parteien zusammen, die dem konservativ-christdemokratischen bis zentristisch-bäuerlichen Spektrum angehören: die neu gegründete Partei *Polska 2050* (‚Polen 2050‘) des Fernsehmoderators Szymon Hołownia sowie die etablierte *Polские Stronnictwo Ludowe* (‚Polnische Volkspartei‘ oder ‚Polnische Bauernpartei‘, PSL). Mit dem Narrativ des ‚dritten Weges‘ war eine Alternative zur Polarisierung zwischen PO und PiS gemeint.

2 Es besteht kein wissenschaftlicher Konsens über die Definition des Begriffs Illiberalismus. Ich verwende ihn hier im Sinne eines Demokratieverständnisses, das sich auf die Kerngedanken von Volkssouveränität und Mehrheitsprinzip beschränkt, die liberale Demokratie (Gewaltenteilung, Minderheitenschutz, Rechtsstaatlichkeit) aber ablehnt.

Die PiS ist jedoch nach wie vor stärkste Partei im Sejm, und die Regierungskoalition besteht aus politisch sehr unterschiedlich orientierten Parteien, die sich zwar nach der Wahl rasch auf einen Koalitionsvertrag einigen konnten, die aber außer ihrem Bekenntnis zur liberalen Demokratie wenig verbindet. Zudem werden Gesetzesänderungen dadurch erschwert, dass der Präsident Andrzej Duda, der der PiS nahesteht und über ein Vetorecht verfügt, noch bis 2025 im Amt ist.

Meine Gesprächspartner\*innen waren sich überwiegend einig darin, dass Rechtsstaatlichkeit kein präsent Thema im Wahlkampf war. Eine zentrale, immer wieder auch in der Presse und in wissenschaftlichen Analysen auftauchende Begründung dafür lautet, Rechtsstaatlichkeit sei ein zu ‚abstraktes‘, zu kompliziertes Thema, um mobilisierungsfähig zu sein. Exemplarisch kann hierfür ein Auszug aus dem Interview mit Jan Muszyński<sup>3</sup> stehen, der selbst Jurist ist und für die politische Stiftung der Partei Polska 2050 Expertisen zum deutschen und polnischen Verfassungsrecht erarbeitet hat:

„Aber im Alltag, wenn wir jetzt die Leute hier in der Straße fragen würden, dann würden sie sagen: Ja, was habe ich von der richterlichen Unabhängigkeit? Mir ist wichtig mein Job, mir ist wichtig meine Familie, mir ist wichtig, dass es sicher in der Stadt ist, dass es zu keinen großen Verbrechen kommt und so weiter und so fort, dass ich komfortabel und gut lebe. Und das Gericht? Naja, ich war einmal im Leben im Gericht, und das war nicht schön, aber egal (lacht). Man geht ja auch zum Zahnarzt, da ist es auch nicht schön, aber naja, man muss gehen.“

In diesem Narrativ wird Rechtsstaatlichkeit aus der Perspektive der ‚einfachen Menschen‘ als eine Frage behandelt, bei der es (nur) um das Justizwesen geht; das dieses im gewöhnlichen Alltag keine große Rolle spiele, sei auch das Funktionieren der Rechtsstaatlichkeit kaum bedeutsam. Demgegenüber gibt es jedoch auch andere Assoziationen mit Rechtsstaatlichkeit, die die Justizreformen der PiS pars pro toto mit einem fundamentalen Angriff auf die Verfassung und damit auf die Demokratie in Verbindung bringen. Die illiberalen Reformen des Justizwesens werden hier unabhängig von den Details als paradigmatisches Instrument einer autoritären Regierung betrachtet und häufig im selben Atemzug mit der Politisierung der öffentlich-rechtlichen Medien genannt. Bei Franek Machowski, einem ehemaligen Vorstandsmitglied der Berliner Gruppe von Razem, klingt das so:

„[Die Rechtsstaatlichkeit] ist das wichtigste Thema. Die Medien würde ich als zweites wichtigstes Thema dazugeben. Das, was PiS mit den zwei

3 Sämtliche meiner Gesprächspartner\*innen entschieden sich gegen eine Pseudonymisierung und werden deswegen mit Klarnamen zitiert. Interviews wurden teilweise auf Deutsch und teilweise auf Englisch geführt und werden hier in der jeweiligen Originalsprache und geglättet wiedergegeben. Offensichtliche grammatikalische Fehler wurden korrigiert.

Sachen gemacht hat – die Medien und die Gerichte total abhängig von der Politik zu machen –, das sind die krassesten Anzeichen von einer fortschreitenden Autokratie. Das kann man einfach nicht zulassen in einem Staat, der demokratisch bleiben will und die Demokratie aufrechterhalten will.“

Im Laufe meiner Gespräche wurde mir klar, dass in Polen über das Thema Rechtsstaatlichkeit ein komplexer Konflikt ausgehandelt wird, den politische Eliten jedoch polarisieren und populistisch aufladen. Während die liberale Lesart diesen Konflikt auf den autoritär-illiberalen Abbau von demokratischen Institutionen und Freiheitsrechten reduziert, erscheint er im rechtspopulistischen Diskurs der PiS als ein Kampf zwischen den ‚einfachen Leuten‘ und der elitären ‚Juristokratie‘ (*sędziokracja*), der Herrschaft der Richter\*innen (Grabowska-Moroż/Śniadach 2021: 59). Eine solche Polarisierung verstellt den dialektisch-kritischen Blick auf Recht als ermöglichend und einschränkend zugleich, wie ihn auch die DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ ihrer Arbeit zugrunde legt (Binder 2021: 207). Auch meine Gesprächspartner\*innen verfügen über diesen kritischen Blick, und sie manövrieren die Ambivalenz des Rechts in ihrer alltäglichen Arbeit. Im Folgenden gehe ich deshalb ausführlich auf ihre Perspektiven ein.

### 3 Soziale Gerechtigkeit

Von Beginn an wurden die Justizreformen der PiS von massiven gesellschaftlichen Protesten begleitet (Fomina/Kucharczyk 2016: 63f.). Manche meiner Gesprächspartner\*innen kritisierten ein ihrer Meinung nach verkürztes Demokratieverständnis, das sich in diesen Protesten ausdrücke. Laut Maciej Nowicki, dem Leiter der *Helsinki-Stiftung für Menschenrechte*, einer der wichtigsten polnischen Menschenrechtsorganisationen, beriefen sich die Demonstrierenden auf Artikel 2 der Verfassung: „Die Republik Polen ist ein demokratischer Rechtsstaat, der die Grundsätze gesellschaftlicher Gerechtigkeit verwirklicht.“<sup>4</sup> Aber diese Grundsätze seien vernachlässigt und der Artikel auf den ersten Teil des Satzes reduziert worden:

„During these protests against the subjugation of the courts, this article that I’ve mentioned, Article 2 of the Constitution, was very much invoked and read. But very tellingly only the first part of it. [...] And really there was a lot of talk how to better communicate about the rule of law. I believe this

4 Vgl. <https://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/niemiecki/kon1.htm> [Zugriff: 01.10.2024]. Im polnischen Original ist von *sprawiedliwość społeczna* die Rede, was sich sowohl mit gesellschaftlicher als auch mit sozialer Gerechtigkeit übersetzen lässt. Ich bevorzuge im Folgenden die Übersetzung als soziale Gerechtigkeit.

is a wrong question because people do not care in their masses for the rule of law, because they never felt that law works for them. And so, if law does not work for them, why should it rule? And this is really about, you know, the quality of the law and social justice, actually.“

Nowicki spricht hier das Thema der Qualität des Rechts an und damit die Frage, inwiefern das Recht sein Versprechen einlöst, soziale Gerechtigkeit herzustellen. Denn wenn es dies nicht tue, sei den Leuten die Rechtsstaatlichkeit gleichgültig. Allzu oft, so klingt es bei Nowicki an, werde soziale Gerechtigkeit durch einen zu engen Fokus auf den Topos der Rechtsstaatlichkeit vernachlässigt. Um diesen Zusammenhang wird es in diesem Abschnitt gehen.

Schon vor den Justizreformen der PiS und den Protesten dagegen ist soziale Gerechtigkeit in den Augen einiger meiner Gesprächspartner\*innen vernachlässigt worden. Adam Ploszka, ein weiterer meiner Gesprächspartner\*innen und Jurist bei *Amnesty International* Polen, war der Ansicht, dass das Verfassungs-tribunal im Allgemeinen nicht besonders aktiv darin sei, die wirtschaftlichen und sozialen Rechte<sup>5</sup> zu verteidigen, die die polnische Verfassung garantiert:

„We do have a broad catalogue of economic and social rights in the constitution, and actually, the Constitutional Tribunal was not very active for many years in the protection of economic and social rights. My explanation, or at least that’s what stems from my research, is that the judges were trained in this neoliberal paradigm, so that they do not perceive social and economic rights as something that they should engage in, that are subjective rights that the individual can claim, but rather as a kind of programmatic norm that should steer the whole government to be more engaged in social rights protection.“

Die PiS, so die Meinung mehrerer meiner Gesprächspartner\*innen, habe dagegen erkannt, wie wichtig sowohl ökonomische als auch symbolische Umverteilung zugunsten der armutsbetroffenen und prekarierten Bevölkerung insbesondere außerhalb der Großstädte ist, und mit ihren populären Sozialreformen wie dem Kindergeldprogramm „500+“ die Wahlen 2015 und 2019 gewonnen. Adam Traczyk leitet die NGO *More in Common* in Polen, die sich unter anderem mit gesellschaftlichem Zusammenhalt beschäftigt und dazu empirische Sozialforschungsprojekte durchführt. Er schreibt trotz seiner politischen Verortung als, wie er sagt, „Ampelmann, also [...] grün-liberaler Sozialdemokrat“, den Maßnahmen der PiS-Regierung einen demokratisierenden Effekt zu:

5 Unter wirtschaftlichen und sozialen Rechten werden z. B. die Rechte auf Arbeit, einen angemessenen Lebensstandard, ärztliche Versorgung und Wohnen begriffen. Im UN-Sozialpakt von 1966 sind diese Rechte als „wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ kodifiziert. Völkerrechtlich stehen sie mit den bürgerlichen und politischen Rechten auf einer Stufe.

„Die PiS-Partei hat [...] dadurch, dass man die ökonomische Umverteilung vorangetrieben hat, auch neue Wählerschichten für die Demokratie oder neue Bürger für die Demokratie gewonnen [...]. Also Leute, die sich früher ein bisschen ausgegrenzt gefühlt haben, also dass die Politik ihre Interessen nicht vertritt, jetzt für die Demokratie gewonnen. Also, alles klar: Es gibt Leute, [...] die meine Interessen vertreten. Vielleicht sind sie aus ebendieser rechtsstaatlichen Perspektive heraus nicht unbedingt die besten, aber die liefern, was sie versprechen. Und das ist natürlich auch Demokratie irgendwie, dass man das tut als Politiker, was man verspricht, dass man das Leben der Menschen einfach in diesem ökonomischen Sinne besser macht oder leichter macht. Und ich glaube, das ist auch für das liberale Lager eine wichtige Erkenntnis, dass man die Politik so ein bisschen anders gestalten muss. Dass man eben auch über Demokratie ein bisschen holistischer in diesem Sinne denken muss. Also dass man die Demokratie nicht reduzieren kann auf die Frage, sind die Verfassungsrichter jetzt rechtmäßig ernannt oder nicht? Das ist einfach zu wenig, wenn man über Demokratie nachdenkt.“

Dieser Interpretation zufolge sind ökonomische Sicherheit und ein gutes Leben ein ebenso wichtiges Element der Demokratie wie Rechtsstaatlichkeit. Traczyk versetzt sich im Interview in eine Person hinein, die sich durch die PiS angesprochen und wahrgenommen fühlt („Also, alles klar: Es gibt Leute, die meine Interessen vertreten“) und suggeriert, diese Person sei nicht unbedingt dafür, den Rechtsstaat abzubauen, aber sie nehme das aus pragmatischen Gründen in Kauf („Vielleicht sind sie aus ebendieser rechtsstaatlichen Perspektive heraus nicht unbedingt die besten, aber die liefern, was sie versprechen“). Ähnlich argumentierte Karolina Gierdal, Rechtsanwältin bei der LGBT-Organisation *Lambda Warszawa* und Mitglied eines anarchistischen Kollektivs, das Aktivist\*innen bei staatlicher Repression und in Strafverfahren unterstützt. Oppositionelle Politiker\*innen, so Gierdal, hätten schlicht nicht verstanden, warum sie die Wahlen 2019 verloren und 2023 gewannen, weil sie sich nicht in Menschen hineinversetzen könnten, für die das Kindergeld von 500 Złoty einen großen Unterschied mache: „Maybe the independence of the court doesn't really matter to them because it's so far away, and they need this money. For you it may be nothing. But here it changes so much.“

Es geht den Argumentationen in meinen Interviews zufolge dabei nicht bloß um eine Priorisierung unterschiedlicher politischer Ziele. Sie artikulieren auch eine tiefliegende Skepsis gegenüber der Justiz, die zumindest teilweise auf reale Erfahrungen mit ihr zurückgeht. Selbst jene meiner Gesprächspartner\*innen, denen die Rechtsstaatlichkeit persönlich wichtig ist (wie Traczyk), können diesen Zusammenhang nachvollziehen. Manche berichten von einer regelrechten Aversion gegen die Justiz, die dazu führe, dass Rechtsstaatlichkeit nicht als wichtig angesehen werde. Maciej Nowicki kritisiert die Vorstellung mancher politi-

scher Akteur\*innen, dass man besser und mehr über Rechtsstaatlichkeit kommunizieren müsse, um die Leute von deren Wichtigkeit zu überzeugen. Denn – wie oben bereits zitiert – es gebe schlicht kein Vertrauen in die Justiz: „People do not care in their masses for the rule of law because they never felt that the law works for them. And so, if the law does not work for them, why should it rule?“ Adam Traczyk beschreibt diese Problematik ausführlich:

„Als Otto Normalverbraucher in Polen hast du keinen Grund, dem Justizsystem zu vertrauen. Nicht nur jetzt, auch vor 2015 [als die PiS an die Macht kam; P.W.]. Und ich meine: Warum solltest du? Weil du sowieso in extrem wenigen Fällen Gerechtigkeit erfährst. [...] Es hat nie das Gefühl von Gerechtigkeit geliefert. Auch weil die Verfahren sich über Jahre hingezogen haben und du das Gefühl hast, alles klar, es ist vor acht Jahren passiert und jetzt bekomme ich eine Entschädigung von irgendwas. Aber das ist nichts mehr wert, weil es eben durch die Inflation – also es ist einfach vorbei. Und das hat man in Polen, weil das System einfach so ineffektiv war und immer noch ist. Ich habe zum Beispiel eine Sache am Gericht laufen, die vor drei Jahren angefangen hat. Hatte nicht mal eine Sitzung. Und dann denkst du eher: Alles klar, wie lange soll das noch dauern? Das dauert jetzt entsprechend noch ein bisschen länger als vor 2015, weil das System noch ineffektiver geworden ist, noch chaotischer geworden ist, mit dieser Regierung. Aber es gab in diesem Sinne für viele Leute keinen Grund, auf die Straße zu gehen, weil es einfach zu abstrakt war: Wir müssen für die Richter jetzt einstehen, weil die Richter jetzt unter Beschuss sind. Ja gut, für die Linksliberalen, die in den Großstädten, war das so: Ja gut, da muss man auf die Straße, weil das einfach für unsere Werte wichtig ist, für unsere eigene Wahrnehmung. Aber für die meisten Menschen war das so: Ja, warum denn? Haben die Richter jemals was Gutes für uns getan? Haben die Richter jemals sich für normale Leute wie uns eingesetzt? Oder waren sie eher auf der Seite der Reichen, der Mächtigen, der Wohlhabenden oder waren einfach ineffektiv oder haben uns die Gerechtigkeit nicht geliefert, die wir verlangt haben?“

Traczyk spricht hier das Thema der Zugänglichkeit der Justiz an und betont die mangelnde Effizienz des Justizwesens in Polen – eine weitverbreitete Kritik (Winczorek/Muszyński 2022). Zudem bedient Traczyk das Narrativ der Polarisierung – auf der einen Seite „die Linksliberalen [...] in den Großstädten“, auf der anderen Seite „normale Leute“ –, wodurch das Problem der mangelnden Zugänglichkeit der Justiz gerade für die weniger Wohlhabenden noch drastischer wirkt.

Auch Maciej Nowicki nennt schwerwiegende Probleme aus seiner eigenen professionellen Erfahrung mit der Justiz, darunter eine sehr hohe Genehmigungs- oder Anordnungsrate von Untersuchungshaft („Poland has got scores like Bela-

rus, 97 per cent of agreements“) und die Situation der Geflüchteten an der polnisch-belarusischen Grenze, die Folter und Misshandlungen ausgesetzt sind. Es sei auffällig, dass die Richter\*innen im Kampf für die Unabhängigkeit der Gerichte einerseits eine Freiheitsrhetorik bemühten („they always say freedom, free courts, freedom, freedom, freedom“), während sie sich andererseits nicht ausreichend für Freiheit einsetzten, wenn es in ihrer Macht stehe. Aufgrund dieser Schwierigkeiten distanziert sich Nowicki vom Begriff der Wiederherstellung („restoration“) der Rechtsstaatlichkeit, „because nobody really advocates for getting back to status quo ante“.

Zwei besonders eindrückliche Narrative, in denen sich große Enttäuschungen mit dem Justizsystem ausdrückten, kamen aus einer dezidiert linksradikalen Perspektive. So argumentierte Karolina Gierdal folgendermaßen:

„We work with people who are not liked by the state, right? For example, right now we will be working with people who provide humanitarian aid for refugees. And we know what our prime minister thinks about it. He doesn't think about it well. We are still going to help tenants and people who organize blockades of evictions. They are also not liked in the great liberal order that we live in where [...] the right to property and the property of a flat is such a great thing. [...] Sometimes I think this is a more important human right for them than any other. The right to live in humane conditions is less important than the right to property. [...] I am also defending people who have established a squat on a private property. It was vacant for years. Nothing happened there. Nothing. But just the second that the owner realized that people are living there, she was like, they're going to face criminal charges for it. And I'm sure that they will be convicted. My work there will be about making their sentences the smallest possible because I do not believe that in this society where we live, where property rights are so cherished, anybody is going to be open to the idea that maybe it's immoral to have a property that could be used for so many people to actually be able to live there. And it's staying vacant because it's just, you know, a place that somebody can take profit from.“

Gierdals Erfahrungen in der Verteidigung von vulnerablen Gruppen vor Gericht haben die Überzeugung in ihr reifen lassen, dass deren Menschenrechte im Vergleich zum Recht auf Eigentum keine Bedeutung hätten. An anderer Stelle im Interview vergleicht sie ihre unterschiedlichen Erfahrungen vor Gericht und beschreibt, dass die Richter\*innen ihr am ehesten als Verteidigerin in sogenannten SLAPP-Fällen<sup>6</sup> zuhören, in denen die PiS-Regierung Medienvertreter\*innen oder Aktivist\*innen verklagt, um sie einzuschüchtern oder ihre Arbeit zu behin-

6 SLAPP steht für „strategic lawsuit against public participation“.

dem, denn „freedom of speech is very important to liberals“. Doch gerade in Bezug auf wirtschaftliche und soziale Rechte (insbesondere das Recht auf Wohnen) sowie LGBT-Rechte gibt Gierdal sich desillusioniert. Sie vertraue nicht darauf, dass das System die Vulnerablen schützt:

„I’m sure there are a lot of people who think that the rule of law protects their fundamental rights. I don’t believe so. I also think that it sometimes does, sometimes. But this is not the main point of the system, to actually protect fundamental rights. It may think and may declare that this is what it is about. But for example, when you take tenants’ rights, there were so many verdicts and judgments that actually forced people out of the buildings that they lived in for years during the reprivatization era in Poland, and they were all made in the logic of defending capital. They were all made in the logic of: the right to property is the biggest, the most important one.“

Sie kommt zu dem Schluss: „Law will not save us. It will not. It never will.“ Auf meine Frage, wie sie dann ihre eigene Rolle als Juristin versteht, antwortet sie: „A protector.“ Gemeint ist, dass sie die Leute nicht *durch* das Recht beschützt, sondern *vor* dem Recht.

Das Thema der hier genannten „Reprivatisierung“ (*reprzywatyżacja*), das heißt der (vermeintlichen) Restitution von Wohnraum an die Vorkriegseigentümer\*innen beziehungsweise ihre Erb\*innen in den 1990er und 2000er Jahren, kam in den Interviews immer wieder auf. Es spielt im kulturellen Gedächtnis (Assmann 1997) über die Wendezeit in Polen eine wichtige Rolle und hat einen Anteil an der Wahrnehmung, dass in einer (neo-)liberalen Demokratie Eigentumsrechte Vorrang vor allen anderen Rechten eingeräumt wird und Jurist\*innen eine egoistische Elite sind. Der Verkauf von öffentlichem Wohnraum und die Restitution an Vorkriegseigentümer\*innen wurde in den meisten postsozialistischen Ländern gesetzlich beschlossen. Anders als in anderen Ländern war dies jedoch in Polen lange Zeit nicht der Fall (McNaughton 2018: 432f.). Dies hängt unter anderem mit den verheerenden Zerstörungen durch den Zweiten Weltkrieg zusammen. In Warschau, das nach dem Krieg nahezu komplett in Trümmern lag, wurde 1945 das gesamte städtische Land per Dekret verstaatlicht, um den Wiederaufbau der Stadt zu ermöglichen. In der Literatur besteht Konsens darüber, dass weniger ideologische als vielmehr pragmatische Gründe dafür ausschlaggebend waren: Angesichts der Tatsache, dass die meisten Eigentümer\*innen, insbesondere die jüdischen, nach dem Krieg tot, geflohen oder deportiert worden waren, wäre ein Wiederaufbau der Stadt andernfalls undenkbar gewesen (Drozda 2018: 7; Kusiak 2019: 652f.). Ab den 1990er Jahren versuchten dann manche Menschen in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung zur Restitution, ihre Ansprüche auf unterschiedlichen juristischen Wegen geltend zu machen. Zunehmend begannen auch Geschäftsleute, Vorkriegseigentümer\*innen ausfindig zu machen und

ihnen ihre Ansprüche abzukaufen oder sich einen Anspruch zu erschleichen, und wurden dabei durch korrupte Verwaltungsbeamt\*innen und Richter\*innen unterstützt. Die Soziologin und Aktivistin Joanna Kusiak schreibt: „Reprivatization thus became a process that, sheltered from the public in a judicial black box, partained not to democratic discussion but to legal engineering.“ (Kusiak 2019: 655) Die Stadt Warschau schätzt, dass in mindestens einem Viertel aller Fälle Immobilien an Geschäftsleute restituiert wurden, die keine persönlichen Bezüge zu den Vorkriegseigentümer\*innen hatten (ebd.: 650); in den teuersten Innenstadtbereichen Warschaus betrifft dies vermutlich sogar die überwiegende Mehrheit der Grundstücke (Szpala/Zubik 2015). In der Folge von investigativen journalistischen und aktivistischen Recherchen wurden in den Jahren 2016 bis 2020 einige der skandalösesten Fälle öffentlich bekannt. Die regierende PiS reagierte darauf mit unterschiedlichen Maßnahmen wie der Einrichtung einer speziellen Untersuchungskommission, woraufhin einige der Akteur\*innen vor Gericht gebracht und verurteilt wurden (McNaughton 2018: 454ff.), und verabschiedete im Jahr 2021 erstmals ein Gesetz, durch das weitere Restititionen faktisch unmöglich wurden (Notes from Poland 2021). Die breite aktivistische Mobilisierung zu diesem Thema macht sich jedoch nicht nur an einzelnen ‚illegalen‘ Fällen fest, sondern problematisiert den gesamten Prozess der juristischen Reprivatisierung, der zu einer dramatischen Gentrifizierung und einem höchst angespannten Wohnungsmarkt in Warschau geführt hat (Drozda 2018). Die gemeinnützige Organisation *Miasto Jest Nasze* (‚Die Stadt gehört uns‘) schätzt, dass etwa 55.000 Personen durch diese ‚wilde‘ Reprivatisierung verdrängt wurden.<sup>7</sup>

In meinen Gesprächen wurde deutlich, dass das Thema Reprivatisierung für linke Oppositionelle besonders wichtig ist und zu der vorherrschenden Wahrnehmung eines ungerechten Systems beiträgt. Das erste Mal hörte ich von Reprivatisierung im Interview mit Jan Zygmontowski, einem marxistischen Ökonomen und politischen Berater, der unter anderem den wirtschaftspolitischen Teil des Wahlprogramms der Partei *AGROunia* entwickelt hat, die innerhalb der *Koalicja Obywatelska* zu den Wahlen antrat. Er beschreibt das Thema Reprivatisierung als prägend für seine Politisierung und unterstreicht damit zugleich, warum ihn Rechtsstaatlichkeit nicht interessiert:

„About 40,000 people in Warsaw alone lost their homes. In my home here, I have two things hanging on the wall. One is the coat of arms of communist Poland, the eagle without the crown. The free eagle as I say. The other is [an image of] Jolanta Brzeska, a lady who was in her fifties. Her house was supposed to be privatized by this mafia. She formed this association, the ‚Warsaw Association of Tenants‘, and she was dragged from her home by this mafia. She was taken to one of the parks nearby War-

7 Vgl. <https://miastojestnasze.org/ustalilismy-liczbe-osob-poszkodowanych-reprywatyzacja/> [Zugriff: 01.10.2024].

saw, Las Kabacki. And she was burned alive. And the police, which were investigating it, said that it was a suicide. That [...] she just burnt herself in the forest. So, for the majority of people in Poland, I would say, the rule of law never existed. The human rights were never respected. So, I don't know why I would ever go and defend judges, lawyers. I don't care about them. [...] I think for democracy, we should start prosecuting people and we should start dismantling these institutions. We should have judges who are established by the people, not by their own hierarchic institution, which most of all defends its own interests. And it was so visible during this reprivatization issue. It was so visible, not a single lawyer was prosecuted and put to jail for obvious crime against the citizens of the city. So, for me, the rule of law doesn't exist. It was always the rule of elites over normal people. People like me, who don't own a home or are working class and who know that they will have never any kind of justice. And now, I will also not have justice. From the last flat that I was renting, my deposit was stolen from me by a lawyer who owns that house. And she has a lot of houses. And I can see that if I go to court and wage this war against her, it will be very, very uneven, and I will lose it. So, I just have to face the fact that someone stole my deposit. I think the state never defended people like me. And it doesn't now after the reforms. So, I don't care about the rule of law.“

Der mutmaßliche Mord an Jolanta Brzeska prägt den Aktivismus von Mieter\*innenbewegung, linken und anarchistischen Gruppen in Warschau bis heute (Drozda 2018: 9). Ihr Abbild ist als Graffiti auf zahlreichen Hauswänden der Stadt zu finden. Dass die Täter\*innen, aber auch die Anwält\*innen und Richter\*innen, die sich durch Reprivatisierung bereicherten, nie zur Rechenschaft gezogen wurden, wird auch in dem hier zitierten Narrativ als Beleg dafür gesehen, dass „for the majority of people in Poland [...] the rule of law never existed“. Auffällig ist außerdem, dass Zyguntowski ebenso wie Traczyk nicht nur das Polarisierungsnarrativ bedient („the rule of elites over normal people“), sondern auch von persönlichen Erfahrungen berichtet. Während Traczyk die mangelnde Effizienz der Justiz beklagt („Ich habe zum Beispiel eine Sache am Gericht laufen, die vor drei Jahren angefangen hat. Hatte nicht mal eine Sitzung.“), ist sich Zyguntowski allerdings sicher, dass er im Fall seiner Kautions ohnehin keine Gerechtigkeit erfahren wird. Er hat, mit anderen Worten, keinerlei Vertrauen in das liberale Versprechen der Rechtsstaatlichkeit und steht dieser offen ablehnend gegenüber.

Auch wenn dieses Narrativ radikal daherkommt, ist es mir an dieser Stelle wichtig zu betonen, dass das Verhältnis von Recht und (sozialer) Gerechtigkeit von den meisten meiner Gesprächspartner\*innen als konflikthaft betrachtet wurde. Insofern bleibt in jedem Fall der Eindruck zurück, dass Rechtsstaatlichkeit nicht nur deswegen im Wahlkampf eine untergeordnete Rolle gespielt hat, weil sie als Thema zu abstrakt oder kompliziert ist. Es gibt vielmehr ein weit ver-

breitetes – und ausführlich begründetes – Misstrauen gegenüber der Justiz, weil sie für viele lediglich die Interessen der Wohlhabenden zu vertreten scheint. Die im Wahlkampf allgegenwärtige diskursive Polarisierung zwischen PiS und PO trägt zu dieser Wahrnehmung bei, aber auch in manchen der hier analysierten Interviews artikuliert sich dieses Misstrauen im Sinne einer populistischen Spaltung zwischen ‚den Eliten‘ und den ‚einfachen Leuten‘. Gesamtgesellschaftlich profitiert von dieser Wahrnehmung jedoch vor allem die Rechte, und der Linken gelingt es bisher nicht, ihr ein überzeugendes Narrativ entgegenzusetzen.

#### 4 Menschenrechte, reproduktive Rechte, LGBT-Rechte

Bisher habe ich Rechtsstaatlichkeit vor allem als etwas besprochen, das in einem Spannungsverhältnis zu Gerechtigkeit steht. Rechtsstaatlichkeit wird als ein Thema wahrgenommen, das vor allem Gerichte und Jurist\*innen angeht, die als bestenfalls dysfunktional, häufig sogar als parteilich zugunsten der Wohlhabenden angesehen werden. Somit erscheint Rechtsstaatlichkeit eher als ein Deckmäntelchen eines ungerechten Justizsystems denn als ein Prinzip, das Gerechtigkeit garantiert. Jan Zygmuntowski problematisiert das Narrativ der Proteste gegen die Justizreformen der PiS mit folgenden Worten: „It wasn’t a narrative that involved us. It was a narrative about the judges and how they should be free, how the independence of the judiciary system is so important.“ In meinen Interviews herrschte ein eher formelles Verständnis von Rechtsstaatlichkeit vor, das sich primär um die Unabhängigkeit und Freiheit von Gerichten und Richter\*innen dreht. Auch jene wie Maciej Nowicki, für den es politisch ebenso wie persönlich Priorität hat, die Rechtsstaatlichkeit zu verteidigen, sahen ein Problem darin, dass Demokratie und Menschenrechte im öffentlichen Diskurs um die Krise der Rechtsstaatlichkeit so gut wie keine Rolle spielten. Um diese materielle Ebene von Rechtsstaatlichkeit wird es im Folgenden gehen, das heißt um „die Bindung politischer Macht nicht an irgendein Recht, das von genau dieser politischen Macht in Kraft gesetzt und auch geändert werden kann, sondern die Bindung an höherrangige Grund- und Menschenrechte“ (Baer 2021: 39f.).

Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit stehen in einem engen Wechselverhältnis miteinander – so sieht es die *Europäische Kommission für Demokratie durch Recht*. Als Einrichtung des Europarats berät dieses auch als *Venedig-Kommission* bekannte Gremium Staaten in verfassungsrechtlichen Fragen. In einer „Rule of Law Checklist“, die die Kommission im Jahr 2016 veröffentlichte, heißt es:

„The Rule of Law and human rights are interlinked [...]. The Rule of Law would just be an empty shell without permitting access to human rights. Vice-versa [sic], the protection and promotion of human rights are realised only through respect for the Rule of Law: a strong regime of Rule of Law

is vital to the protection of human rights. In addition, the Rule of Law and several human rights (such as fair trial and freedom of expression) overlap.“ (Europäische Kommission für Demokratie durch Recht 2016: 9)

In der Tat gestand auch Jan Zygmuntowski ein: „I prefer liberal governments to illiberal governments in the sense that they at least respect basic human rights.“ Dass sich Rechtsstaatlichkeit nicht in formaler Rechtmäßigkeit erschöpft, sondern materielle Komponenten beinhaltet, wurde in meinen Interviews am deutlichsten anhand von reproduktiven und LGBT-Rechten thematisiert. Mehrere meiner Gesprächspartner\*innen nannten die Proteste gegen das Urteil des Verfassungstribunals vom 22. Oktober 2020, das den Schwangerschaftsabbruch aufgrund einer schweren Behinderung des Fetus als verfassungswidrig einstuft und Abtreibung damit praktisch vollständig verbot, als einen Wendepunkt. Dieses nicht nur aus rechtsstaatlicher Perspektive zweifelhafte Urteil (Rakowska-Trela 2020) löste mitten in der COVID-19-Pandemie beispiellose Massenproteste auf den Straßen großer ebenso wie kleinerer Städte aus. Die Demonstrierenden bedienten sich einer ungeahnt radikalen Rhetorik und genossen dennoch die Unterstützung eines Großteils der Bevölkerung (Bucholc 2022: 86f.; Chelstowska/Ignaciuk 2023). Franek Machowski sprach im Interview von einer „polnische[n] Oktoberrevolution“, deretwegen er sich entschied, Mitglied bei Razem zu werden.

Die Rechtssoziologin Marta Bucholc zeigt an diesem Beispiel die „intrinsic connection between human rights and the rule of law“ (2022: 75). Sie argumentiert, dass die Rechtsstaatlichkeit als Verfassungsprinzip zwar keinen bestimmten Inhalt des Abtreibungsrechts vorschreibe. Sehr wohl aber beinhalte sie Respekt für internationale Verpflichtungen, die das Urteil ignoriere (ebd.: 94). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe in drei Fällen geurteilt, dass die polnischen Behörden den sicheren Zugang zu Abtreibungen gewährleisten müsse, worauf Polen nicht reagiert habe (ebd.: 79).<sup>8</sup> Die Weigerung des Tribunals, sich mit dieser Rechtsprechung auseinanderzusetzen, komme einer Verweigerung internationaler Standards für den Schutz von Menschenrechten gleich:

„A non-obvious but direct consequence of the ruling of the Polish Constitutional Tribunal of 22 October 2020 is removing the rule of law from the international level, where the rule of law and human rights are intrinsically connected, to the national level, where they may easily be separated.“ (ebd.: 94)

8 EGMR 20.03.2007, 5410/03 (Tysi c v. Poland); EGMR 26.03.2011, 27617/04 (R.R. v. Poland); EGMR 30.10.2012, 57375/08 (P. and S. v. Poland).

Während auf der internationalen Ebene Rechtsstaatlichkeit explizit nicht nur als formale Rechtmäßigkeit verstanden werde, sondern einen engen Bezug zu Demokratie und Menschenrechten aufweise – wie es insbesondere die Position des Europarates sei –, zeige dieses Urteil auf eine fatale Weise, dass eine Trennung dieser Bereiche auf der nationalen Ebene möglich sei (ebd.).

Adam Ploszka meinte im Interview, dass das Abtreibungsurteil insofern ein zentrales Ereignis war, als nun nicht nur für Expert\*innen, sondern für alle offensichtlich wurde, dass die Urteile des Verfassungsgerichts den Alltag der Menschen unmittelbar beeinflussen können. Insbesondere Karolina Gierdal – die Anwältin bei Lambda, die gegenüber dem „Sirengesang des Rechts“ (Drakopoulou 2007) eigentlich sehr skeptisch war – erwähnte zahlreiche Beispiele für die direkten Auswirkungen, die der Abbau rechtsstaatlicher Prinzipien auf ihre Arbeit und damit auf den Alltag von LGBT-Personen hatte. So sei es sehr mühsam gewesen, bei jedem Fall überlegen zu müssen, ob man es möglicherweise mit einer\*m nicht unabhängigen Richter\*in zu tun hat, um dann gegebenenfalls Befangenheitsanträge zu stellen.

„We could see this in the results of the cases. For example, we had this big case of Justyna Wydrzyńska, who was accused of sending a woman who was pregnant abortion pills. She was sentenced in a case regarding aiding in an abortion, which is illegal in Poland. And the judge who was presiding over the case, like a day later, she got a promotion to the higher court, which was decided by the Minister of Justice, a politician. Wow, wonder what happened there!“

Auch wurden zahlreiche Richter\*innen nicht rechtmäßig ernannt, was große Probleme für die Rechtssicherheit mit sich brachte: Es war unklar, ob ein Urteil, das von einer\*m dieser sogenannten Neo-Richter\*innen gefällt wurde, rechtskräftig war oder nicht. In einem weiteren Beispiel, das laut Gierdal gravierende Folgen für LGBT-Personen hatte, geht es um eine rechtliche Bestimmung, die es Dienstleister\*innen verbot, einer Person ihre Dienste ohne triftige Gründe zu verweigern, und die in der Praxis wie Antidiskriminierungsrecht angewendet worden sei. Nachdem der Fall einer Druckerei bekannt wurde, dessen Betreiber 2017 verurteilt worden war, weil er es einer LGBT-Organisation verweigert hatte, ihre Poster zu drucken, schaltete sich der damalige Justizminister und Generalstaatsanwalt Zbigniew Ziobro ein. Er ließ die Bestimmung vom Verfassungstribunal überprüfen, das sie für verfassungswidrig erklärte (Dziennik Gazeta Prawna 2019). Daraufhin, so erzählt Gierdal, habe Ziobro die Staatsanwaltschaft angewiesen, den Fall der Druckerei neu aufzurollen. Der zuständige Richter habe gerade kurz davor gestanden, vom Justizminister an ein höheres Gericht befördert zu werden – womit das Ergebnis klar gewesen sei. Ein Befangenheitsantrag wurde abgelehnt. „This is how the rule of law impacted LGBT rights in Poland very straightforwardly.“

Insgesamt kam es also zu einer Verschiebung: Wer im Bereich reproduktiver Rechte, LGBT-Rechte oder Menschenrechte tätig war, kam nicht mehr umhin, sich mit dem Thema Rechtsstaatlichkeit auseinanderzusetzen. Damit verschob sich in der Wahrnehmung meiner Gesprächspartner\*innen auch der öffentliche Diskurs insgesamt weg von Menschenrechten und hin zu Rechtsstaatlichkeit. So beschreibt Adam Ploszka:

„To speak about different changes in the field of human rights the precondition is that you have a democratic institution working properly. [...] The priority also for the opposition and for the coalition were the changes in the judiciary, or more broadly speaking, the field of the rule of law, not the improvements or the discussion on the human rights issues. Rather, it was a side effect that the standard was lowering down, but mainly as a consequence of the changes in the judiciary. So, if you do not have free courts, it's hard to speak about freedom of speech, for example.“

Auch Maciej Nowicki schildert, dass die Rede von der Rechtsstaatlichkeit im Zuge der Justizreformen der PiS für demokratische Akteur\*innen zunehmend attraktiver wurde als der Topos der Menschenrechte. Zugleich sei diese diskursive Verschiebung Ausdruck einer generellen Krise der Menschenrechte: Bezugnehmend auf den Rechtshistoriker Samuel Moyn argumentiert Nowicki, dass die Menschenrechte keine Antwort auf die zunehmende soziale Ungleichheit geben könnten, die zu den drängendsten Problemen des 21. Jahrhunderts gehöre, jedoch schlicht und ergreifend kein Anliegen der Menschenrechte sei. Moyn schreibt: „In their legalized forms, human rights do not purport to provide an egalitarian agenda. It is perfectly possible to imagine a fully achieved local and global regime of human rights protection that simultaneously features the worst hierarchy of wealth and other primary goods known to history.“ (Moyn 2014: 161) Auch wirtschaftliche und soziale Rechte sähen eher einen *minimalen* Schutz in Bereichen wie Wohnen, Gesundheit und Ernährung vor und dienten nicht einem weitergehenden Egalitarismus (ebd.: 161f.). Nowicki meint zudem, die Sprache der Menschenrechte sei verbunden mit der Individualisierung und Atomisierung der Gesellschaft. Er bezieht sich dabei beispielsweise auf einen Austausch mit Menschenrechtsverteidiger\*innen aus Zentralasien, die sich für das von den Vereinten Nationen anerkannte Recht auf eine saubere und nachhaltige Umwelt einsetzen und die sich darüber beklagen, dass es an wirksamen Instrumenten mangle, die nicht Individuen, sondern Kollektive verteidigen.

Für Nowicki gibt es im Hinblick auf Rechtsstaatlichkeit – im Gegensatz zu den Menschenrechten – einen größeren gesellschaftlichen und internationalen Konsens; es handle sich schlicht um die „Spielregeln“, denen „alle“ zugestimmt hätten. Im Unterschied zu Nowicki kritisierten meine Gesprächspartner\*innen Jan Zygmuntowski und Karolina Gierdal allerdings gerade die Idee der Rechtsstaatlichkeit dafür, keine Antwort auf soziale Ungleichheit zu liefern und die

Wohlhabenden zu schützen. Alle meine Gesprächspartner\*innen teilen jedoch eine Gemeinsamkeit: Sie sorgen sich wegen der sozialen Ungleichheit und vermissen Konzepte gegen den neoliberalen Status quo.

## 5 Fazit

Das allgemeine Gut der Rechtsstaatlichkeit ist nicht nur gegenwärtig umkämpft, sondern ihre Form ist auch historisch das Produkt von gesellschaftlichen Kämpfen und Kompromissen (Pichl 2023: 13ff.). Dient Rechtsstaatlichkeit vor allem dem Schutz des Privateigentums, also der Verteidigung der Interessen der Wohlhabenden? Oder ist sie vor allem ein machtvolleres Mittel zur Einhegung der Staatsgewalt, das bisher nicht ausreichend umgesetzt ist? Beide Interpretationen finden sich in meinen Interviews; zum Teil stehen sie innerhalb ein und desselben Interviews auch nebeneinander, was die ambivalente Haltung meiner Gesprächspartner\*innen deutlich macht.

Einerseits wird argumentiert, dass der liberale Rechtsstaat wieder und wieder beweist, dass er sein Versprechen nicht einlösen kann, Gerechtigkeit herzustellen. Kritisiert werden die Ineffizienz des Justizsystems, die offensichtliche Rechtlosigkeit etwa von Geflüchteten an der polnisch-belarusischen Grenze und die Privilegierung des Privateigentums gegenüber anderen Interessen, insbesondere mit Bezug auf die sogenannte Reprivatisierung von Wohneigentum. Auf die vermeintliche ‚Krise der Rechtsstaatlichkeit‘ angesprochen, zucken meine Gesprächspartner\*innen mit den Schultern und berichten von ihren frustrierenden Erfahrungen mit dem Justizsystem bereits lange vor den PiS-Reformen. Der Gedanke, dass die Rechtsstaatlichkeit zu ‚verteidigen‘ sei, klingt in ihren Ohren danach, ein ohnehin marodes Justizsystem schützen zu wollen, mithin gerade jene in Schutz zu nehmen, die für zahlreiche Missstände verantwortlich sind.

Andererseits findet sich in den Interviews auch die Argumentation, dass es bei Rechtsstaatlichkeit nicht nur um Rechtmäßigkeit geht, also nicht nur um die Durchsetzung *irgendeines* Rechts, sondern um die Durchsetzung *bestimmter* Werte, nämlich höherrangiger Grund- und Menschenrechte (Baer 2021: 39f.). Wenn so argumentiert wird, weist das Thema Rechtsstaatlichkeit über das Justizsystem hinaus: Ein Angriff auf die Rechtsstaatlichkeit kommt einem Angriff auf die liberale Demokratie selbst gleich. Dies zeigt sich insbesondere an den Auseinandersetzungen um das Abtreibungsrecht in Polen: Wenn Schwangeren die ihnen laut Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte zustehenden Rechte verweigert werden, hat das einen unmittelbaren Einfluss auf das Leben und den Alltag vieler Menschen in Polen. Im Zuge der Justizreformen der PiS wurde es aber auch insgesamt schwieriger, vulnerable Gruppen juristisch vor Diskriminierung zu schützen. Von manchen meiner Gesprächspartner\*innen wurde der paradoxe Umstand beklagt, dass es immer weniger möglich schien, überhaupt von Menschenrechten zu sprechen, je mehr das Problem der Rechtsstaatlichkeit

in den Vordergrund rückte. Denn prozedurale Rechte sind eine Grundvoraussetzung, um Menschenrechte durchzusetzen. Zugleich liegt aber genau in dieser diskursiven Verschlebung die Gefahr, dass der Eindruck entsteht, es gehe in diesen Kämpfen ‚nur‘ um die bloße Rechtmäßigkeit, die Freiheit der Richter\*innen, und damit um die Rechte einer wohlhabenden Elite.


Insgesamt lässt sich feststellen, dass der politische Diskurs über Rechtsstaatlichkeit von diesem dialektischen Spannungsverhältnis zwischen sozialer Gerechtigkeit und Menschenrechten beherrscht wird. Doch um den autoritär-rechtsnationalen Angriffen auf das Funktionieren des demokratischen Rechtsstaats selbst zu begegnen, ist ein Begriff von Rechtsstaatlichkeit vonnöten, der sich mit dem Kampf um soziale Gerechtigkeit verbindet – das klingt in *allen* Interviews an. Dies bedeutet nicht nur, den Anspruch von Artikel 2 der polnischen Verfassung zu realisieren, dass Polen „ein demokratischer Rechtsstaat [ist], der die Grundsätze gesellschaftlicher Gerechtigkeit verwirklicht“. Ein solches emanzipatorisches Projekt hätte auch das Potenzial, die gesellschaftliche Polarisierung abzubauen.

## Literaturverzeichnis

- Assmann, Jan (1997): Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen. München: C. H. Beck.
- Baer, Susanne (2021): Grund- und Menschenrechte verteidigen. Mehr als Minderheiten, Mitleid und Moral. In: Urbanik, Jakub/Bodnar, Adam (Hrsg.): *Περιμένοντας Τους Βαρβάρους*. Law in a Time of Constitutional Crisis. Studies Offered to Miroslaw Wyrzykowski. München: C. H. Beck, S. 35–46. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748931232-35>.
- Binder, Beate (2021): Law in Action aus einer Geschlechterperspektive. Felder und Diskussionen der feministischen empirischen Rechtsforschung. In: *Feministische Studien* 39, 2, S. 202–224. DOI: <https://doi.org/10.1515/fs-2021-0028>.
- Bodnar, Adam (2018): Protection of Human Rights after the Constitutional Crisis in Poland. In: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge* 66, S. 639–662. DOI: <https://doi.org/10.1628/joer-2018-0026>.
- Bucholc, Marta (2022): Abortion Law and Human Rights in Poland. The Closing of the Jurisprudential Horizon. In: *Hague Journal on the Rule of Law* 14, 1, S. 73–99. DOI: <https://doi.org/10.1007/s40803-022-00167-9>.
- Chelstowska, Agata/Ignaciuk, Agata (2023): Criminalization, Medicalization, and Stigmatization. Genealogies of Abortion Activism in Poland. In: *Signs: Journal of Women in Culture and Society* 48, 2, S. 423–453. DOI: <https://doi.org/10.1086/722897>.
- Drakopoulou, Maria (2007): Feminism and the Siren Call of Law. In: *Law and Critique* 18, 3, S. 331–360. DOI: <https://doi.org/10.1007/s10978-007-9019-1>.
- Drozda, Łukasz (2018): Wild Reprivatization. Property Restitution in Post-Communist Warsaw. In: *dérive* 72, 3, S. 6–10.
- Duncan, Allyson/Macy, John (2020): The Collapse of Judicial Independence in Poland. A Cautionary Tale. In: *Judicature* 104, 3, S. 41–50.

- Dziennik Gazeta Prawna (2019): Sprawa drukarza z Łodzi. TK uznał karanie za odmowę świadczenia usług za niekonstytucyjne. <https://prawo.gazetaprawna.pl/artykuly/1419218,tk-o-sprawie-drukacza-z-lodzi-karanie-za-odmowe-swiadczenia-uslug.html>. [Zugriff: 26.06.2024].
- Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (2016): Rule of Law Checklist, Study No. 711/2013, CDL-AD(2016)007. [https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD\(2016\)007-e](https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD(2016)007-e). [Zugriff: 08.07.2024].
- Fomina, Joanna/Kucharczyk, Jacek (2016): The Specter Haunting Europe. Populism and Protest in Poland. In: *Journal of Democracy* 27, 4, S. 58–68. DOI: <https://doi.org/10.1353/jod.2016.0062>.
- Grabowska-Moroz, Barbara/Śniadach, Olga (2021): The Role of Civil Society in Protecting Judicial Independence in Times of Rule of Law Backsliding in Poland. In: *Utrecht Law Review* 17, 2, S. 56–69. DOI: <https://doi.org/10.36633/ulr.673>.
- Hark, Sabine/Jaeggi, Rahel/Kerner, Ina/Meißner, Hanna/Saar, Martin (2015): Das umkämpfte Allgemeine und das neue Gemeinsame. Solidarität ohne Identität. In: *Feministische Studien* 33, 1, S. 99–103. DOI: <https://doi.org/10.1515/fs-2015-0111>.
- Kusiak, Joanna (2019): Legal Technologies of Primitive Accumulation. Judicial Robbery and Dispossession by Restitution in Warsaw. In: *International Journal of Urban and Regional Research* 43, 4, S. 649–665. DOI: <https://doi.org/10.1111/1468-2427.12827>.
- Majcherek, Janusz A. (2023): Die innenpolitische Situation vor den Parlamentswahlen im Herbst. In: *Polen-Analysen* 313, S. 2–6. DOI: <https://doi.org/10.31205/PA.313.01>.
- McNaughton, Katarzyna J. (2018): The Problem of Property Reprivatization in Warsaw. In: *Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Review* 41, 3, S. 431–467.
- Moyn, Samuel (2014): A Powerless Companion. Human Rights in the Age of Neoliberalism. In: *Law and Contemporary Problems* 77, 4, S. 147–169.
- Notes from Poland (2021): Poland’s New Restitution Law Explained. <https://notesfrompoland.com/2021/08/30/polands-new-restitution-law-explained/>. [Zugriff: 26.06.2024].
- Peters, Florian (2023): Von Solidarność zur Schocktherapie. Wie der Kapitalismus nach Polen kam. *Studien zur Geschichte der Treuhandanstalt*, Band 7. Berlin: Ch. Links Verlag.
- Pichl, Maximilian (2021): *Rechtskämpfe: Eine Analyse der Rechtsverfahren nach dem Sommer der Migration*. Frankfurt a.M./New York: Campus.
- Pichl, Maximilian (2023): Kämpfe um den Rechtsstaat. Eine historisch-materialistische Perspektive. In: *ZPTH – Zeitschrift für Politische Theorie* 14, 1, S. 9–30. DOI: <https://doi.org/10.3224/zpth.v14i1.02>.
- Rakowska-Trela, Anna (2020): A Dubious Judgment by a Dubious Court. The Abortion Judgment by the Polish Constitutional Tribunal. Blogbeitrag vom 20.10.2020. In: *Verfassungsblog*. <https://verfassungsblog.de/a-dubious-judgment-by-a-dubious-court/>. [Zugriff: 26.06.2024].
- Sendhardt, Bastian (2023): *Wahlrecht und Wahlsystem*. <https://www.deutsches-polen-institut.de/blogpodcast/blog/wahlrecht-und-wahlsystem/>. [Zugriff: 03.07.2024].
- Szpala, Iwona/Zubik, Małgorzata (2015): *Warszawiacy: nasze miasto roszczeniami podzielone*. <https://wyborcza.pl/7,87648,17382870,warszawiacy-nasze-miasto-roszczeniami-podzielone-cykl-wyborczej.html>. [Zugriff: 26.06.2024].
- Winczorek, Jan/Muszyński, Karol (2022): The Access to Justice Gap and the Rule of Law Crisis in Poland. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 42, 1, S. 5–42. DOI: <https://doi.org/10.1515/zfrs-2022-0002>.

## Autor\*innen

*Patrick Wielowiejski* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Europäische Ethnologie der Humboldt-Universität zu Berlin und war Koordinator der Forschungsgruppe. Seine Forschungsschwerpunkte sind Politik- und Rechtsanthropologie, Gender und Queer Studies sowie die Anthropologie der äußersten Rechten. Seine Dissertation mit dem Titel *Rechtspopulismus und Homosexualität. Eine Ethnografie der Feindschaft* ist im September 2024 im Campus Verlag erschienen und wurde mit dem Humboldt-Preis 2024 ausgezeichnet.  0000-0003-4335-2279



Teil II

ReWriting  
als feministische Intervention



# Interdisziplinäre Experimente eines ReWriting

## Beiträge zur Erweiterung der Feminist-Judgments-Bewegung – eine Einleitung

*Eva Kocher*

Interdisziplinäre Zusammenarbeit bringt nicht wenige Herausforderungen mit sich. In der Forschungsgruppe haben wir unterschiedliche Formate genutzt, um unsere jeweiligen Arbeitsweisen kennenzulernen, Begriffe zu verstehen und unsere disziplinären Einbindungen und Perspektiven zu reflektieren und zu hinterfragen. Die interdisziplinäre Rechtsforschung in der Forschungsgruppe basierte dabei grundsätzlich auf der rechtssoziologischen Erkenntnis, dass Recht mehr als nur Text ist – es ist vielmehr immer auch soziale Praxis und kann nur aus dieser heraus verstanden werden (Baer 2023; Kocher 2017). Im Zentrum der interdisziplinären Debatten stand deshalb häufig eben diese soziale Praxis.

Die Arbeit an der Eigenlogik des Rechts, im Sinne von rechtswissenschaftlichen Wissensbeständen, blieb demgegenüber meist die Domäne der Rechtswissenschaftler\*innen – kein ganz seltenes Phänomen, wenn es um interdisziplinäre Rechtsforschung geht. Denn der Zugang zu juristischen Methoden und Arbeitsweisen im engeren Sinn ist für andere Disziplinen mit besonderen Barrieren verbunden. Dieser zweite Teil des Sammelbandes präsentiert unsere Experimente mit einer Methode der interdisziplinären Rechtsforschung, die vor allem darauf ausgerichtet war, diese Barrieren zu durchbrechen und Kritiken des Rechts durch interdisziplinäre Arbeiten an den Grenzen der juristischen Form zu entwickeln. An diesen Grenzen wird die Eigenlogik des Rechts und dessen Hervorbringung durch spezifische soziale Praxen (Boulanger 2019) besonders deutlich.

Wir haben uns dafür von der Feminist-Judgments-Bewegung inspirieren lassen und die Methode des ReWriting interdisziplinär erweitert. Nicht nur Gerichtsurteile können umgeschrieben werden; jeglicher juristische oder rechtsbezogene Text ist einem Umschreiben zugänglich. Mit dem ReWriting haben wir uns Rechtstexten interdisziplinär genähert; wir haben uns dabei auf die Eigenlogik des Rechts, seine Veränderbarkeit und seine Form eingelassen, um diesen Texten angemessen kritisch zu begegnen.

Petra Sußner, Ida Westphal, Ali Mehrens und Susanne Baer beleuchten in „Re:Law. Recht überdenken und neu gestalten“ hierfür zunächst die Tradition der Feminist-Judgments-Bewegung. ReWriting ist dabei ein Prozess, sich in das Recht einzuschreiben und es zugleich distanziert-kritisch zu behandeln. So soll Recht entgegen seinem Machtanspruch dezentriert werden, seine Ambivalenz und

ständige Veränderbarkeit werden offenkundig. Der Text stellt auch das Projekt *Re:Law* vor, in dem die Methode für das rechtswissenschaftliche Studium fruchtbar gemacht wird. Dieses Lehrprojekt wird von der *Stiftung Innovation in der Hochschullehre* gefördert und in den nächsten Jahren an der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt. Weitere Entwicklungsschritte sind also zu erwarten.

Der Text „Das Schreiben von Rechtstexten als Suche nach dem Allgemeinen“ von Eva Kocher beansprucht, die Chancen des ReWriting für die Arbeit der Forschungsgruppe am ‚umkämpften Allgemeinen‘ herauszuarbeiten. Der Text zeigt, wie sich Aspekte der Eigenlogik des Rechts in Rechtstexten widerspiegeln. Die spezifische Struktur und Sprachform von Rechtstexten haben etwas damit zu tun, dass sie Ergebnis einer Suche nach dem ‚Allgemeinen‘ darstellen und herstellen. Insofern könnten interdisziplinäre ReWriting-Praxen auch die queer-feministische Kritik an der Allgemeinheit im Recht unterstützen. Der Text geht auch auf die Vielfalt der Rechtsgebiete und der mit ihnen verbundenen Rechtsformen ein, indem er die Erfahrung mit privatrechtlichen Praxen des Rechts reflektiert, die nicht-staatliche Regeln und Setzungen als ‚Recht‘ verbindlich machen.

Joanna Bronowicka konfrontiert in „ReWriting für Gewerkschaften – hin zu objektiven Kriterien für organisatorische Leistungsfähigkeit im deutschen Arbeitsrecht“ ihr eigenes situiertes Wissen als Soziologin, Migrantin und Aktivistin mit dem Wissen, das in arbeitsrechtlichen Entscheidungen enthalten ist. Anlass für ihre Untersuchung ist eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg aus dem Jahre 2010, das in einem konkreten Fall die Auffassung vertreten hatte, eine dezentral organisierte, basisdemokratische, syndikalistische Vereinigung könne keine Gewerkschaft sein und deshalb keine Tarifverträge abschließen. Bronowickas eigenen Erfahrungen seit 2017 zufolge hatte dieses Urteil Auswirkungen auf den migrantischen Arbeitsaktivismus in Berlin, der mit präfigurativen Organisationspraktiken experimentierte, insbesondere mit offener Mitgliedschaft, flachen Hierarchien und konsensbasierten Entscheidungen. Mithilfe einer Analyse der juristischen Kommentarliteratur sowie der Organisationsforschung kann die Autorin belegen, dass es bei Anerkennung dieser Erfahrungen rechtlich möglich wäre, basisdemokratisch organisierten Gruppen Tarifverhandlungsrechte zuzusprechen – und damit Organisationsformen zu stärken, die zuletzt gerade von prekär beschäftigten Migrant\*innen genutzt wurden.

Alik Mazukatow, Michèle Kretschel-Kratz und Beate Binder begründen in „ReWriting als empirischer Auftrag: Das Verfassen von Rechtstexten als politische Praxis“ zunächst, weshalb sie selbst kein ReWriting unternommen haben: Für ethnografisch Forschende erscheint der dezidiert normative Arbeitsmodus des ReWriting kein gangbarer Weg. Sie zeigen aber anhand von zwei Fallstudien, wie ReWriting und die Produktion von Rechtstexten als soziale Praxis präsent ist und als „Imaginationsraum für das Entwerfen einer besseren Zukunft“ (Mazukatow/Binder 2020: 464) genutzt wird. So berichten sie zum einen von der Initiative *Berlin autofrei*, die mit einem selbst geschriebenen Gesetz die innerstädtischen Gebiete im Berliner S-Bahn-Ring per Volksentscheid „vom Autoverkehr

befreien“ will und dabei unter anderem in eine intensive juristische Debatte um verfassungsrechtliche Fragen geraten ist. Zum anderen diskutiert der Text das rechtspolitische Vorgehen des Deutschen Hebammenverbandes, der die berufspolitischen Ziele von Hebammen bei der im Frühjahr 2024 diskutierten Krankenhausreform berücksichtigt sehen will und hierfür eigene Formulierungsvorschläge für Gesetze und Verordnungen ausgearbeitet hat.

Matthias Schneider zeigt in „Vom Scheitern an Rechtstexten und Weiterdenken in sozialen Prozessen“, wie eine qualitativ-soziologische Adaption des ReWriting aussehen kann. Er beginnt mit der Darstellung seines Unbehagens bei der Interpretation von Gerichtsentscheidungen und dem ReWriting von Gesetzestexten, die ihm vor dem Hintergrund seiner fehlenden juristischen Ausbildung zur Herausforderung werden. Anstatt das ReWriting daraufhin abzubrechen, entscheidet er sich jedoch für eine Translation der Methode in den soziologischen Forschungskontext, in dem nicht einzelne Rechtstexte, sondern soziale Prozesse zum Ausgangspunkt des ReWriting werden. Wie ein solches ReWriting sozialer Prozesse aussehen könnte, illustriert er am Beispiel der von Verbraucherzentralen durchgeführten Beratung, die bisher nur wenig sensibel auf Fälle von Diskriminierung von Verbraucher\*innen reagiert. Seine Art des ReWriting erinnert an Policy-Empfehlungen, in denen konkrete Veränderungsvorschläge gemacht werden. Er verortet sie jedoch in der Tradition der feministischen Spekulation, die gesellschaftliche Gegennarrationen erzeugt und Möglichkeiten anderer Realitäten und Zukünfte aufzeigt.

Bettina Barthel und Nina Fraeser machen ihre Suche nach einem ReWriting-Text aus dem Themenbereich der Commons zum Ausgangspunkt für eine Reflexion über das Verhältnis von Commons und Recht. Der Beitrag „Umschreiben oder durchfrickeln?“ diskutiert die These unterschiedlicher Logiken von Rechtsformen sowie die Notwendigkeit konkret-utopischer Perspektiven, die ein transformatives Commoning in Bezug auf Recht braucht. Sie stellen auch die Frage nach der *agency*, die Akteur\*innen mit ihren jeweiligen gesellschaftlichen Positionen in Bezug auf Recht haben können und identifizieren daran anschließend zwei Herangehensweisen an Recht in Bezug auf Commons: Bei präfigurativen Commoning-Praktiken, die in gesellschaftlichen Nischen alternative Ansätze im Kleinen erproben, ist ein ‚Durchfrickeln‘ neben oder jenseits des Rechts zu beobachten. Rechtswissenschaftler\*innen hingegen eruieren Commons-freundliche Änderungen des Rechts, wie kollektive Eigentumsformen oder Commoning als Menschenrecht.

Die Beiträge in diesem Teil zeigen nicht nur, wie ReWriting als Methode der interdisziplinären Rechtsforschung genutzt und wie sie unter Einbeziehung sozialer Praxen weiterentwickelt werden kann, sondern auch, welche Barrieren der disziplinären Sozialisation, Weltsicht oder Sprache bestehen und welche konzeptionellen Grenzen die Methode mit sich bringt. Wir hoffen, dass diese Experimente und Erfahrungen dazu anregen, hier weiterzuarbeiten und weiterzuspielen.

## Literaturverzeichnis

- Baer, Susanne (2023): Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung. Baden-Baden: Nomos. 5. Aufl.
- Boulanger, Christian (2019): Die Soziologie juristischer Wissensproduktion. Rechtsdogmatik als soziale Praxis. In: Boulanger, Christian/Rosenstock, Julika/Singelstein, Tobias (Hrsg.): Interdisziplinäre Rechtsforschung, Wiesbaden: Springer VS, S. 173–192.
- Kocher, Eva (2017): „Rechtssoziologie“: Das Recht der Gesellschaft und die Gesellschaft des Rechts. In: Rechtswissenschaft. Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung 2, S. 153–180.
- Mazukatow, Alik/Binder, Beate (2020): Imagination und Recht. Rechtsbezogene Wissenspraktiken aus geschlechtertheoretischer Perspektive. In: Kritische Justiz 53, 4, S. 457–467.

### Autor\*innen

*Eva Kocher* ist seit 2019 Professorin für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Sie leitet das Center for Interdisciplinary Labour Law Studies (C\*LLaS) und ist u. a. Mitglied der Redaktion der „Kritischen Justiz“. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in der interdisziplinären und feministischen Rechtsforschung sowie im europäischen und kollektiven Arbeitsrecht. Zuletzt hat sie vor allem zur Digitalisierung/Plattformökonomie und zur Care-Arbeit geforscht.

# Re:Law. Recht überdenken und neu gestalten

*Petra Sußner, Ida Westphal, Ali Mehrens und Susanne Baer*

*Zusammenfassung:* Recht wird ständig neu- und umgeschrieben, etwa in der Gesetzgebung oder durch Rechtsmobilisierung. Das Projekt Re:Law greift den Prozess des Umschreibens als methodisch angeleitetes Überdenken von rechtsbezogenen Texten auf. In diesem Beitrag beleuchten wir die Tradition der Feminist Judgments, in der sich Re:Law bewegt. Dabei muss Re:Law sich auch mit der Ambivalenz des Rechts beschäftigen. Es geht um einen Prozess, sich in das Recht einzuschreiben, zugleich um eine Praxis der Rechtskritik. Damit verfolgt Re:Law mehrere heuristische, normative, juristische, politische und reale Ziele. Schließlich stellt der Beitrag die dazu entwickelten Leitfragen vor.

*Schlüsselbegriffe:* Rechtskritik, Feminist Judgments, ReWriting, Rechtspolitik, Rechtssoziologie, interdisziplinäre Rechtsforschung

---

Recht ist Text, Recht hat und schreibt Geschichte(n). Recht ist und war vor allem immer schon veränderlich; es wird ständig neu- und umgeschrieben. Diesen Prozess nehmen wir als ReWriting – und konkreter noch als *Re:Law* – mehrfach ernst.

Das Neu- und Umschreiben von Recht geschieht in unterschiedlichen Zusammenhängen. Evident ist es in der Gesetzgebung, wo Regelungen vom ersten Entwurf bis zum verabschiedeten Gesetz und durch spätere Änderungsgesetze um- oder neugeschrieben werden. Über einen längeren Zeitraum hinweg wird Recht im Zuge von gesellschaftlichem Wandel umgedeutet, der wiederum durch Recht mitbeeinflusst ist (Bootsmann/Lücke/Rottmann in diesem Band). Wenn Menschen Recht mobilisieren, schreiben sie zwar Rechtstexte nicht selbst um, versuchen aber, Einfluss auf deren Auslegung zu nehmen (Kocher 2009; Hahn 2019; Mazukatow 2023). Mit spezifischer Autorität sind dann insbesondere Gerichte an der interpretierenden Veränderung von Recht beteiligt. Ein ReWriting von Recht umfasst in der jeweiligen mehr oder minder institutionalisierten Praxis also die textliche Veränderung oder interpretatorische Umdeutung, die dann zu juristischer Dogmatik gerinnt.

Das Projekt Re:Law greift diese Prozesse als methodisch angeleitetes Überdenken von rechtsbezogenen Texten auf. Das hat heuristischen Wert, da Rechtstexte damit einer kritischen Rekonstruktion unterworfen werden. In Anlehnung an die Bewegung der Feminist Judgments verstehen wir das Neu- und Umschreiben als reflexive Intervention, als Praxis der Rechtskritik. Dazu haben wir mit

Re:Law Leitfragen entwickelt (siehe unter 3). Die Fragen folgen einerseits der juristischen Logik des jeweiligen Genres – also dem Aufbau eines gerichtlichen Urteils, der Struktur eines Gesetzesentwurfs oder der Argumentation eines rechtspolitischen Papiers. Andererseits sind die Fragen in interdisziplinären Kontexten – namentlich der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ – entwickelt und erprobt worden, um unterschiedliche Wissensbestände einzubringen und gerade den juristischen Fokus kritisch zu hinterfragen. Re:Law steht damit für eine inter- und intradisziplinäre sowie für eine kollaborative Praxis (Hodson 2018).

Als Interventionspraxis knüpft Re:Law an die globale ReWriting-Bewegung der Feminist Judgments an, denen es ebenfalls darum geht, in die Rechtspraxis einzugreifen. Sie zielen regelmäßig darauf, Normen auf eine Weise zur Anwendung zu bringen, die zu einer als gerechter verstandenen Lösungen führen. Re:Law geht darüber hinaus, weil es nicht nur *judgments*, also gerichtliche Entscheidungen, bearbeitet. Damit verfolgt Re:Law mehrere heuristische, normative, juristische, politische und reale (Mazukatov/Kretschel-Kratz/Binder in diesem Band) Ziele. Hier spielen auch Vorstellungen von Gerechtigkeit als neuem Gemeinsamen (Fraeser et al. in diesem Band) eine Rolle; und juristische Deutungskämpfe werden als Beiträge zu einem laufend umkämpften Allgemeinen greifbar (siehe Kocher in diesem Band zum Schreiben von Rechtstexten als Suche nach dem Allgemeinen).

ReWriting-Prozesse können sich auf jede Form von Recht beziehen. So kann Re:Law sich auf Regeln konzentrieren, die für und gegen alle gelten, wie Gesetze, Verfassungen oder Völkerrechtsnormen, oder sich mit Recht befassen, mit dem Beteiligte „privatrechtlich“ ihre Beziehungen gestalten (Barthel/Fraeser in diesem Band). In jedem Fall lässt sich ReWriting als „Imaginationsraum für das Entwerfen einer besseren Zukunft“ (Mazukatov/Binder 2020: 464) aufgreifen. Es ist ein Mittel, sich in das Recht als Diskurs, als „performative, iterative, ambivalente und ontologisierende Kraft“ (Sussner/Baer 2021: 227) einzuschreiben.

Das ist nicht nur juristisch interessant. Als methodisch angeleiteter und zielgerichteter Prozess eröffnet Re:Law die Chance, sich auf die Eigenlogik des Rechts einzulassen und ihr weder pauschal befürwortend oder ablehnend, sondern angemessen kritisch zu begegnen: Wer umschreiben will, muss verstehen, unter welchen Bedingungen und wie Recht funktioniert, und Folgen und Effekte kritisch reflektieren. Zugleich ist das ReWriting interdisziplinär kritische Infragestellung. Damit handelt es sich um Arbeit an den Grenzen der juristischen Form (Loick 2017). ReWriting will so die Logiken des Rechts ernst nehmen, ohne diese als juristische Normalität zu perpetuieren. Als analytisch-kritischer Ansatz erfüllt das eine heuristische Funktion, geht aber durch den Praxisbezug darüber hinaus. Damit will Re:Law nicht zuletzt auch methodologisch zu Forschung und forschendem Lernen beitragen.

In diesem Beitrag beleuchten wir die Tradition, in der sich Re:Law bewegt, und begründen die Erweiterung zu einem ReWriting über die Feminist Judg-

ments hinaus. Es geht um ReWriting als Prozess, sich in das Recht einzuschreiben und es zugleich distanziert-kritisch zu behandeln. Das ist ein Teilhaben an machtvollen Perspektiven und Prozessen, die sich über unbestimmte Rechtsfiguren wie ‚objektive Dritte‘ (Kocher 2019; Hauck 2022) oder das ‚Rechtssubjekt‘ (Baer 2001) realisieren. Recht und Machtverhältnisse – wie Sexismen oder Rassismen – sind dabei eng ineinander verstrickt; wer sich über ein ReWriting auf Recht einlässt, muss sich auch mit Grenzen befassen, auf die ein kritisches ReWriting stoßen kann. Gerade diese Frage nach den Grenzen des ReWriting ist für eine rechtskritische und interdisziplinäre Auseinandersetzung mit Recht elementar. Dazu stellen wir im Folgenden auch die Re:Law-Leitfragen vor und reflektieren deren (rechtspositivistische) Ausgangspunkte.

## 1 Geschichte(n): Feminist Judgments und Rechtspolitik

ReWriting hat als spezifische Praxis der Rechtskritik eine Geschichte. Wegweisend und präsent ist die vorrangig im angloamerikanischen Rechtsraum entwickelte Bewegung der Feminist Judgments; heute gibt es darüber hinaus Bewegungen des Um- und Neuschreibens von Entscheidungen aus anderen Perspektiven.

### 1.1 Feminist Judgments

Feministische Rechtskritik zielt darauf, Recht – trotz des Dilemmas, dass es selbst in vielfältiger Weise an sexistisch-patriarchaler Unterdrückung beteiligt ist – emanzipatorisch zu nutzen (Baer 2022 m.w.N.; Smart 1989; Holzleithner 2010; Apelt/Binder 2021; Hensel/Springmann/Sußner 2020). Ein Ausgangspunkt ist dabei, dass Recht als Sollensordnung weder nur repressiv-begrenzend noch nur ermöglichend funktioniert. Vielmehr trägt es regelmäßig und systemisch dazu bei, Ausschlüsse, Benachteiligung und Hierarchien zu (re-)produzieren (MacKinnon 1989; Crenshaw 1996). Catharine MacKinnon geht in ihrer feministischen Rechts- und Staatstheorie davon aus, dass Recht ontologisch wirkt und selbst Anteil hat an dem, was mit Recht bekämpft werden soll (MacKinnon 1989). Jedoch erweist sich insbesondere das Grund- und Menschenrecht auf Gleichheit als „Riss in der Mauer“ (MacKinnon 1989: 244; eigene Übersetzung), wenn Gleichheit ‚materiell‘ oder ‚substanziell‘ als Verbot von Diskriminierung verstanden wird. Ein solches Recht stellt sich quer zu historisch gewachsenen Machtverhältnissen, von der Geschlechterordnung bis zur Behinderung – Beispiele für einen entsprechend emanzipatorischen Umgang mit Recht finden sich in rassismuskritischen, dekolonialen, enthindernden, teils auch abolitionistischen Bewegungen weltweit. So wurde die UN-Behindertenrechtskonvention erkämpft und hier lassen sich auch Entscheidungen wie der Beschluss des deutschen Bundesverfassungsgerichts zur sogenannten Dritten

Option<sup>1</sup> nennen. Die Feminist-Judgments-Bewegung zielt auf solche Bewegungen im Recht.

Historische Ausgangspunkte ihrer Bemühungen sind Enttäuschung, Frustration und nicht zuletzt Ermüdung, die emanzipatorische Rechtskämpfe erzeugen können. Was tun, wenn nach Jahren des rechtspolitischen und prozessführenden Engagements bestenfalls zeitweilige oder punktuelle Erfolge zu verbuchen sind, nicht selten sogar Rückschritte und heftige Gegenwehr – der Backlash? Diane Majury schildert die Entstehung der Feminist Judgments in Kanada im Februar 2004 als Zusammentreffen von Anwältinnen, Aktivistinnen und Wissenschaftlerinnen, die über die Rechtsprechung des kanadischen Supreme Court enttäuscht waren: viel Arbeit, formale Erfolge und doch ein „judicial backsliding on equality“ (Majury 2006: 1). Wie damit umgehen? Das war der initiale Moment für den *Women's Court of Canada*. Gemeinsam schrieben die Gründerinnen Entscheidungen des Supreme Court neu. Sie wollten ihre Enttäuschung in alternative Rechtspraxis übersetzen. Sie zeigten in einem *Special Issue* des *Canadian Journal of Women and the Law*, dass und wie sich das Verständnis des Rechts auf Gleichheit im damals jungen kanadischen Grundrechtekatalog von einem formellen zu einem materiellen oder substanziellen Gleichheitsverständnis verschoben ließ.

Diese Idee haben viele aufgegriffen. Heute sind Feminist Judgments eine multinationale und plurale Bewegung. Projekte entstanden an Universitäten in England/Wales (Hunter/McGlynn/Rackley 2010), Australien (Douglas et al. 2014; Fitz-Gibbon/Maher 2015) und den USA (Stanchi/Berger/Crawford 2016a). Es gibt ein pan-afrikanisches Projekt, ein indisches (Chandra/Sen/Chaudhary 2023) und ein schottisches Projekt (zu allen Munro 2021). In Brasilien entstand während der Pandemie ein Projekt, in dem auch Studierende aktiv wurden (Severi et al. 2023; aus Lehrperspektive vgl. Evola/Krstić/Rabadán 2023). Weiteres Engagement kommt aus der Wissenschaft, der Rechtspraxis und auch der Zivilgesellschaft (Hodson/Lavers 2019). Manche Projekte schreiben Entscheidungen aus antirassistischer Perspektive um (so bereits in Balkin 2023 [2001]), dezentrieren menschliche Perspektiven, indem sie der Natur Subjektstatus zusprechen (Rogers/Maloney 2017), oder knüpfen an Kinderrechte an (Rebouché 2020). Andere stärken sozialwissenschaftliche Fundamente, um die rechtsdogmatischen Folgen einer Einbeziehung von Sozialwissenschaften in juristische Prozesse zu fokussieren (Lomfeld 2017). In Berlin haben wir das Projekt Re:Law bewusst interdisziplinär, mit Perspektiven aus Theorie und Praxis initiiert.

1 Mit diesem Beschluss entschied der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), dass die damals geltenden Regelungen des Personenstandsgesetzes insofern verfassungswidrig waren, als sie Geschlechtsangaben vorsahen, aber neben „weiblich“ und „männlich“ keine weitere positive Geschlechtseintragungsmöglichkeit zuließen. Bis zum 31.12.2018 hatte die zuständige Gesetzgebung eine neue Regelung zu schaffen (BVerfG 10.10.2017, 1 BvR 2019/16).

Feminist Judgments sind also eine Möglichkeit, es mit dem Recht – trotz dessen Ambivalenz, trotz dessen tiefer Verstrickung mit der Ungleichheit – nochmals zu versuchen. Sie knüpfen an Rechtskämpfe an und oder initiieren neue. Dabei dürfte kein Projekt erwarten, feministische oder ähnlich kritische Interventionen ohne Weiteres in institutionalisierte Rechtspraxen oder -kulturen wie die einer ‚herrschenden Meinung‘ (Drosdeck 2019) zu übersetzen. Trotzdem lassen sie sich auf eine konkrete Rechtspraxis ein; sie gehen nahe an das Problem Recht heran. So wird anhand konkreter gerichtlicher Entscheidungen sichtbar, dass insbesondere Diskriminierung das Ergebnis der Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten – oder des Fehlens solcher Möglichkeiten – ist. Nicht zufällig hat die Bewegung der Feminist Judgments im Common Law begonnen, wo Gerichtsentscheidungen zentraler Motor rechtlicher Veränderung sind.

Re:Law reiht sich in diese Geschichte ein als Projekt, das aus der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ hervorgegangen ist. Es setzt auf die Methode des ReWriting, zielt aber auf unterschiedliche Genres rechtsbezogener Texte ab. Neben gerichtlichen Entscheidungen, also Urteilen und Beschlüssen, sind Regelungsentwürfe, Normtexte oder sogar rechtspolitische Papiere von Interesse. Mit dieser Erweiterung wollen wir nicht zuletzt kontinentaleuropäischen Rechtskulturen gerecht werden, die Veränderung zumindest traditionell stärker legislativ und weniger judikativ betreiben. Gesetzentwürfe oder Normtexte sind hier im Vergleich zu Common-Law-Kulturen oft praktisch bedeutsamer. So besteht für Re:Law die Möglichkeit, ein nützliches Instrument für emanzipatorische rechtspolitische Bewegungen zu werden und zugleich einen praxisrelevanten Beitrag zur interdisziplinären Rechtsforschung leisten.

## 1.2 ReWriting und Rechtspolitik

Mit dieser Erweiterung auf rechtsbezogene Texte bewegt sich Re:Law in einer weiteren, unter anderem feministischen Tradition der Rechtskritik. So lässt sich die von Olympe de Gouges während der Französischen Revolution 1791 verfasste „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ bereits als Praxis des ReWriting verstehen. De Gouges schrieb die von der französischen Nationalversammlung 1789 verabschiedete Menschenrechtserklärung um. Indem sie Frauen explizit ansprach, stellte sie das System der Zweigeschlechtlichkeit – historisch und lokal nahe liegend – nicht infrage, setzte jedoch ein historisches Zeichen gegen die generische Männlichkeit (Gerhard 1990). Sie (re-)agierte rechtskritisch und zugleich affirmativ, denn sie formulierte ihr politisches Anliegen in Form und Sprache des Rechts.

Ein jüngeres Beispiel sind die Verfassungsvorschläge für ein geeintes Deutschland nach 1989 (Brückweh 2024). In den Debatten rang nicht nur die Gemeinsame Verfassungskommission um Inhalte. Soziale Bewegungen brachten Forderungen ein, wie die gesamtdeutsche Initiative „Kuratorium für einen

demokratisch verfassten Bund deutscher Länder“ (1991) oder das Frankfurter Frauenmanifest „Frauen für eine neue Verfassung“ (1991). Sie reformulierten Grundrechte wie Menschenwürde, Gleichberechtigung einschließlich Frauenförderung, Rechte zu Schwangerschaft und Verhütung, Kinderbetreuung, gegen Gewalt und für sexuelle Selbstbestimmung, zur Erwerbsarbeit oder Meinungsfreiheit, zu Schulwesen und Asyl. Zudem änderten sie die Sprache der Verfassung, indem „jeder“ durch – weiter binär codiert – „jede Frau und jeder Mann“ ersetzt wurde. Ihre Vorschläge verstanden die Bewegungen als „nicht abgeschlossen“ und „vorläufig“. Die Diskussion sollte in Bewegung bleiben und ihrerseits Gegenstand von Diskussionen werden:

„Mit diesem Verfassungsentwurf will das Kuratorium einen Beitrag zu einer öffentlichen Verfassungsdiskussion leisten. Diese kann dazu führen, daß der Entwurf durchaus noch einmal überdacht und in einigen Bereichen verändert werden muß. Insofern ist die Arbeit an ihm nicht abgeschlossen. Im Gegenteil: Er soll eine Aufforderung an die Bürgerinnen und Bürger sein, sich an der Diskussion der Verfassung aktiv zu beteiligen.“ (Kuratorium 1991: 8)

Dieser Aufruf lässt sich als fortdauerndes ReWriting lesen. Entscheidend ist in solchen Prozessen regelmäßig die Frage, wessen Realitäten in die (re-)formulierten Rechte Eingang finden. So forderten Schwarze Frauen auf dem Internationalen Frauenkongress in der Paulskirche 1989 ein, mit ihren Perspektiven gehört zu werden. Im Tagungsbericht (Studer 1990) findet sich das nicht wieder. Zwar meldeten sich Schwarze Feministinnen wie auch Feministinnen mit Behinderung vor Ort zu Wort; diese Interventionen wurden aber nicht dokumentiert und blieben unberücksichtigt. Hier zeigt sich die Gefahr, mit einem ReWriting selbst historische Ausschlüsse fortzuschreiben, und die Anforderung, intersektional zu handeln.

Intersektional war der Ansatz der US-amerikanischen Juristinnen Catharine MacKinnon und Kimberlé Crenshaw 2019. Sie entwarfen einen Gleichheitssatz für die Verfassung, der sich auf ‚race‘ und ‚sex‘ bezieht (MacKinnon/Crenshaw 2019). Die akademische Veröffentlichung belegt die fließenden Grenzen zwischen analytisch-kritischer Arbeit und Rechtspolitik. Ausdrücklich betonen die Autorinnen, ihr Vorschlag sei nur eine mögliche Form, um ein neues Gleichheitsparadigma zu normieren. Auch hier wird an einen längeren Prozess gedacht.

Zum ReWriting von Rechtstexten gehören heute schließlich Initiativen für Volksbefragungen und -abstimmungen, die eigene Gesetzentwürfe vorlegen (Mazukatow/Kretschel-Kratz/Binder in diesem Band). Hier lassen sich zudem rechtspolitische Beiträge von Organisationen wie dem Deutschen Juristinnenbund einordnen, der regelmäßig Gesetzgebungsvorschläge ‚umschreibt‘. Diese unterschiedlichen Praxen illustrieren, wie weit das Feld ist, in dem sich ReWriting einsetzen lässt.

Im Projekt Re:Law verstehen wir ReWriting-Praxen vor diesem Hintergrund als kritisch motivierte, methodisch systematische Zugriffe auf Recht. Das Um- und Neuschreiben von Recht ist damit Bestandteil einer lebendigen Demokratie, eine zwar affirmativ gerahmte, aber kritische rechtsbezogene Aktivität. In diesem Sinn verstehen auch wir ReWriting als Prozess, nicht als letztes Wort.

## 2 Dilemmata des Rechts

Re:Law ist ein rechtskritisches Projekt. ReWriting ist eine rechtskritische Methode. Beide müssen sich damit der Ambivalenz des Rechts als einer zentralen Schwierigkeit des Juridischen stellen.

### 2.1 ReWriting als anderes Einlassen auf Recht

Recht ist, so beginnen eigentlich alle kritischen Zugriffe, immer auch Herrschaftsinstrument (m.w.N. Buckel/Christensen/Fischer-Lescano 2020; Baer 2023), Samthandschuh der Macht (MacKinnon 1989) oder elitärer Code voller Ausschlüsse, angebliche Ordnung und Sicherheit (queer dazu Laufenberg/Thompson 2021), Modus der Entpolitisierung und Individualisierung von auch institutionalisierter Gewalt (Elsuni 2011; auch Loick/Thompson 2022a). Die Praxis des ReWriting verortet Rechtstexte, deren institutionelle Kontexte und die Beteiligten innerhalb dieser juristischen Macht und stellt sich vielfach quer zu ihr. Sie macht sichtbar, wo sich Recht und historisch gewachsene Machtverhältnisse wechselseitig verstärken. Machtvolle Perspektiven, die über juristische Praxis verallgemeinert werden (Fraeser et al. in diesem Band; siehe auch Westphal/Mangold/Otto 2023), sind nun nicht mehr allein zentral, unmarkierte Setzungen von Normalität werden sichtbar. Laufen Lebensrealitäten von Schwarzen, People of Color oder queeren Personen in der juristischen Praxis sonst Gefahr, unerkannt zu bleiben, besteht nun der Anspruch, sie einzuschreiben. Fordern Betroffene, anders gesagt, Anerkennung, lassen sie sich nicht mehr auf die *andere* Position verweisen, sondern treten ein. Gleichzeitig kommen selbst emanzipatorische Rechtsprojekte nur schwer daran vorbei, historisch gewachsene Machtverhältnisse fortzuschreiben. Re:Law stellt sich diesem Problem und sucht nach einem produktiven Umgang.

Bekannt ist das Problem als Dilemma der Differenz (Minow 1985) oder spezifischer als feministisches Dilemma (Baer 1996 m.w.N.). Es zeigt, dass auch ein kritisches Um- und Neuschreiben rechtsbezogener Texte riskiert, dem „Sirenenruf des Rechts“ (*the siren call of law*; Smart 1989: 160) zu erliegen und am Felsen zu zerschellen. Recht ist oft selbst Teil der Unfreiheit. Das beschreibt Audre Lorde als das Problem der Werkzeuge der Herrschenden, „the master’s tools“, die nicht ohne Weiteres genutzt werden können, um das Haus einzureißen, das

sie gebaut haben (Lorde 1984). Ganz offensichtlich entfaltet sich dieses ontologisch oder instrumentell verstandene Dilemma des Rechts im Antidiskriminierungsrecht (Baer 2022). Dort kann ein Prozessserfolg im Einzelfall Diskriminierung überwinden und bestätigt damit gleichzeitig die Kategorisierung, auf der die jeweilige Ungleichbehandlung basiert, ja überhaupt erst denkbar wird (Brown 2000). Dass sich dieses Benennungsdilemma (Elsuni 2023) gerade im Recht stellt, ist wenig erstaunlich. Scheinbar neutrale Figuren zählen zum kulturellen Repertoire und guten juristischen Ton; juristische Methoden und Arbeitsweisen schreiben historisch gewachsene Machtverhältnisse oft leichtfertig fort. Das lässt sich etwa mit feministischer Wissenschaftskritik beleuchten. So beschreibt Donna Haraway – vermeintliche, ihrerseits zwangsläufig verortete – Objektivitäts- und Neutralitätsansprüche als Trick, den „god trick of seeing everything from nowhere“ (1988: 581).

Das Dilemma der Differenz macht emanzipatorische Rechtsmobilisierung, die Nutzung des von MacKinnon angesprochenen ‚Risses in der Mauer‘ nicht unmöglich. Doch steht ein ‚god trick‘ dort nicht zur Verfügung. Spezifisch kritische, also feministische oder rassismuskritische Rechtswissenschaft zeigt, wie in der Zuwendung zum Recht die eigene Lebenserfahrung zu einer *anderen* werden kann, einer ent-normalisierten Partikularperspektive. Um mittels Grund- und Menschenrechten zu Anerkennung und Teilhabe zu gelangen, will die eigene Lebenserfahrung erst einmal erklärt sein. Das darüber einsetzende Othering realisiert das Differenzdilemma dann ganz praktisch. Juristisch perpetuiert sich das Problem: eine benannte Ungleichheit wird zur Diskriminierung und essentialisiert selbst den juristischen Begriff der Diskriminierung.

Als rechtsbezogene Praxis kann sich das ReWriting dem nicht ohne Weiteres entziehen. Wer sich auf Recht einlässt, lässt sich unweigerlich auf dessen strukturierende Präsenz und dessen Herrschaftsfunktion ein. Gleichzeitig sind Projekte wie Re:Law nicht unmittelbar in Rechtspraxis verstrickt. Schon das eröffnet die Chance, sich bewusster mit den Mechanismen dieser Herrschaftsfunktion auseinanderzusetzen. Dazu haben wir im Projekt Leitfragen entwickelt; es sind Vorschläge, wie ReWriting de- und rekonstruktiv eingesetzt werden kann. Dekonstruktion ist hier die Suche nach den ‚god tricks‘ sowohl im Recht wie in der eigenen Perspektive. Zugleich ist dieses Offenlegen rekonstruktiv, denn es folgt der juristischen Eigenlogik, sei es über das alternative Auslegen von Normen, die Re-Perspektivierung von Sachverhalten oder die Reformulierung von Rechtstexten. Auf diese Weise eröffnet ReWriting die Möglichkeit, sich am konkreten Fall mit konkreten, gemeinsam reflektierten und kritisch kontextualisierten Lebenserfahrungen auseinanderzusetzen (Gerhard 2007). Über den de- und rekonstruktiven Charakter lässt sich – mit Sandra Harding – an einer „starken Objektivität“ arbeiten: „Strong objectivity requires the subject of knowledge to be placed on the same critical, causal plane as the objects of knowledge.“ (Harding 1992: 458) Hier bewegt sich die Kritik auf Augenhöhe mit dem Recht, um es zu ändern.

Zusammengefasst lässt sich mit der Methode des ReWriting Wissen, das marginalisiert oder verschüttet war und ist, erkennen, systematisieren und integrieren. Damit ist das Dilemma, das insbesondere im Recht steckt, nicht beseitigt. Aber die Herausforderung ist genauer lokalisiert und damit ist auch eine andere Art möglich, sich auf Recht einzulassen. So kann es nicht zuletzt gelingen, juristische Mechanismen der Ontologisierung aufzudecken, das Recht aber trotzdem nicht aufzugeben.

## 2.2 Prozess, Mehrwert und Grenzen des ReWriting

ReWriting ist ein Prozess; es kann und will nicht das letzte Wort sprechen. Über die Verankerung in einzelnen Fällen, Regeln oder Regelungsvorhaben ist es durch juristische Pfad- und Feldlogiken strukturiert. Gleichzeitig können ReWritings andere Lebenserfahrungen ins Zentrum stellen und ‚Risse in der Mauer‘ ins Spiel bringen. Je nach Ziel und Zielpublikum können sie unterschiedlich weit von juristischen Pfad- und Feldlogiken abweichen, ohne das Recht ganz zu verlassen. Abolitionistische Konzepte sind damit durchaus mit einbegriffen, soweit sie staatliches Recht durch gesellschaftliche Normen und Verfahren ersetzen. Denn Re:Law fokussiert nicht zwingend auf staatliches Recht, sondern funktioniert für jede Form der Regulierung.

Wir verstehen Re:Law damit als breit angelegten Möglichkeitsraum, als wissenschaftliche Praxis, die dem Gebot der Reflexion und methodischen Nachvollziehbarkeit unterliegt. Wie formaljuristisch akzeptabel oder gesellschaftskritisch radikal ein konkretes ReWriting ausfällt, wie sehr es höchstrichtlicher Judikatur und anerkannten Lehrmeinungen folgt oder etwa künstlerische Rechtskritik aufgreift, ist hier kein Qualitätskriterium, sondern möglichst informiertes Erkenntnisinteresse. So kann ReWriting eine solidarische, auf Praxistransfer gerichtete Intervention sein oder auch ein Bruch mit dem, was Recht zuvor setzte.

Die Frage, welche Möglichkeiten sich dabei eröffnen, beantwortet schon ein Blick auf heutige Rechtspraxen. So lässt sich etwa der bereits erwähnte Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts zur Dritten Option so verstehen, dass er das juristische Geschlechterverständnis in der deutschen Rechtsordnung auf neue verfassungsrechtliche Grundpfeiler stellt: Solange das Personenstandsrecht zwingend Geschlechtereinträge vorsieht, dürfen diese nicht realitätswidrig auf zwei Varianten – Mann und Frau – beschränkt sein. Die Gesetzgebung hat mit dem 2024 verabschiedeten „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ (Selbstbestimmungsgesetz – SBGG)<sup>2</sup> zumindest neue juristische Spielräume für inter, trans und nichtbinäre Personen eröffnet. Sie sind ein weiterer Schritt in einer juristischen Bedeutungsverschiebung. Damit ist nicht

---

<sup>2</sup> Bundesgesetzblatt Nr. 206 vom 21.06.2024.

ausverhandelt, wie weit sich Geschlecht juristisch post-binär fassen lässt. Im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts heißt es: „Davon abgesehen steht es dem Gesetzgeber frei, in personenstandsrechtlichen Angelegenheiten ganz auf den Geschlechtseintrag zu verzichten.“ (BVerfG 10.10.2017, 1 BvR 2019/16: Rn. 52) Radikalere ReWritings stehen womöglich noch an.<sup>3</sup>

Im Projekt Re:Law interessiert uns, solche juristischen Schritte auszutesten, nachzuvollziehen und zu kontextualisieren. Methodisch bietet das ReWriting dafür einen gestalterischen Spielraum, der juristisch-institutionelle Pfadlogiken anerkennt, ihnen aber nicht zwingend folgt. Erkennbar wird, wie viel Strukturkritik in einer juristischen Intervention denkbar ist, wie viel Veränderung sich also in einem Einlassen auf das Recht anlegen lässt. Als ein solches Ausloten konkreter Grenzen des juristisch Sagbaren verstanden, verkörpert ReWriting das Potenzial größtmöglicher Kritik und Intervention. Damit fügt sich Re:Law in den größeren Zusammenhang der *outsider jurisprudence* (Matsuda 1993): Sie stellt marginalisierte *andere* Stimmen und deren Erfahrungen ins Zentrum. Wie stellt sich Recht dann dar? Welche Machtverhältnisse werden sichtbar, welches Wissen kann die juristische Normalisierung durchbrechen (vgl. Zea 2020; Hutton/Cappellini 2022; Walker/Boni 2020)? Je nach ReWriting-Ansatz können mehr oder minder reformistische, mehr oder minder transformatorische Konzepte Anwendung finden. Dabei gilt es im Bewusstsein zu behalten, dass sich ReWritings notwendig machtvoll institutionalisierte Vorgänge aneignen. Das ist keine radikale „Autonomiestrategie“, kann aber „experimentelle Graswurzelpraktiken“ stärken (vgl. Loick/Thompson 2022b: 47). Es ist zwar damit zu rechnen, dass die juridische Rahmung nicht alles erlaubt, was Menschen erleben. Aber es geht um kritische Rekonstruktion, zumindest bis an die Grenzen des Rechts.

Projekte wie Re:Law sammeln ReWritings; als Archiv bieten sie über den Einzelfall hinaus Erkenntnisse über Möglichkeiten, Ambivalenzen und Grenzen juristischer Interventionen. Das ist gerade für Bewegungsstrategien wichtig, die mit und auch jenseits von Recht arbeiten wollen. Es gilt für alle Formen kollektiver Rechtsnutzung (Hahn 2019). Desgleichen lebt das Konzept der Gegenseitigen Hilfe (Mutual Aid) von Ansprüchen, die einander als solidarische Praxis bedingen und gleichzeitig zu verfolgen sind: strukturelle Kritik von Machtverhältnissen, Unterstützung von unmittelbar negativ Betroffenen und Arbeit an alternativen Infrastrukturen, ob mit Regeln oder jenseits des Rechts (Spade 2020: 134). Dabei ist Reibung nicht zu vermeiden. Reibung kann sich insbesondere zwischen juristischen Verfahren und der Arbeit an alternativen Infrastrukturen ergeben, etwa in Projekten zu *transformative justice* oder *community accountability*. Weder stehen Wege jenseits staatlichen Rechts jeder Person stets offen,

---

3 Ausführlicher hierzu die Beiträge zur Debatte „Nicht Mann. Nicht Frau. Nicht Nichts“ im *Verfassungsblog*: <https://verfassungsblog.de/category/debates/nicht-mann-nicht-frau-nicht-nichts/> [Zugriff: 01.10.2024].

noch ist ausgemacht, was da wen mehr oder weniger belastet und mehr oder weniger Gerechtigkeit erzeugt. Es ist nicht nur ein Privileg, Recht zu haben, es kann auch ein Privileg sein, sich Recht entziehen zu können. Diejenigen, die schon an einer Staatsgrenze mit Repression konfrontiert werden, für die ein Asylverfahren die Bedingung für den Zugang zu überlebensnotwendigen Gütern ist und für die der Zugang zu Erwerbsarbeit, medizinischer Versorgung oder Bildung streng limitiert ist, können es sich oft schlicht nicht leisten, auf Recht zu verzichten (u. a. Castro-Varela/Dhawan 2016). Das Wissen um Möglichkeiten, Grenzen und Plausibilität des juristisch Sagbaren kann hier eine wichtige Orientierungsfunktion haben.

ReWriting bietet also eine Möglichkeit, sich auf Recht einzulassen, wie auch, sich ihm zu entziehen. Es ist eine Chance, hegemoniales Wissen zu demokratisieren und sich dogmatischen Setzungen nicht zu ergeben, auch wenn das – vielleicht – ohne Nachteile für die eigene Lebensrealität möglich wäre. Die Soziologin Carol Smart plädiert dafür, sich nicht „in Debatten über die ‚Nützlichkeit‘ des Rechts für die Emanzipation der Frauen [zu verstricken]. Dies sind notwendige Debatten, aber sie haben den großen Nachteil, dass sie dem Recht genau die Macht überlassen, die es dann gegen die Ansprüche der Frauen einsetzen kann.“ (Smart 1989: 5; eigene Übersetzung) Mit Re:Law wird die Frage nach den Vor- und Nachteilen nochmals gestellt.

### 3 Re:Law ganz praktisch

Das Projekt Re:Law könnte eine reflektierte Praxis eines *centering the margins* sein: Es geht darum, *anderes* ins Zentrum rücken. Dafür müssen die Spielräume genau ausgelotet werden, die sich aus institutionellen Bedingungen, Verfahrensregeln und materiellen Regeln, auch juristisch-juridischer Kultur oder Praxis ergeben. Methodisch setzt das auf die jüngere, soziologisch informierte und interdisziplinäre Rechtsforschung (Baer 2023). Das Projekt steht damit in der rechtsrealistischen Forschungstradition, die sich zur Praxis kritisch-reflexiv verhält.

Diese Reflexivität will im ReWriting operationalisiert werden. Ausgangspunkt ist der kritische Umgang mit dem Genre – Recht etwa als Urteil, Gesetz oder Stellungnahme – und die zwingend interdisziplinäre Arbeit. Das sollen die folgenden Leitfragen erleichtern, als methodisches Angebot zunächst für das Genre Gerichtsentscheidung.

#### 3.1 Leitfragen zwecks Kollaboration

Die Leitfragen des Projekt Re:Law zielen darauf, gerichtliche Entscheidungen so zu durchdringen, dass deutlich wird, wo und wie sie mit Anspruch auf eine

gerechtere Variante reformuliert werden können. Die Fragen sind ein Angebot für die Arbeit am konkreten Fall. Wie das ReWriting selbst sind auch sie nicht das letzte Wort. Schon jetzt profitieren sie von Diskussionen in der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“, Seminaren mit Studierenden und Anwält\*innen an der Humboldt Universität zu Berlin und Workshops auf dem Feministischen Juristinnentag 2023. Damit werden und sollen sich die Leitfragen entwickeln und verändern. Deshalb sind sie im CC-BY-NC-SA 4.0-Format auf der Website der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ zu finden.<sup>4</sup>

Im Aufbau gliedern sich die Leitfragen in fünf Abschnitte. Sie bilden Reflexionsphasen und Weichenstellung für die Analyse. Die Reihenfolge folgt der Grundstruktur des Genres, hier also einer Gerichtsentscheidung, es handelt sich aber nicht zwingend um eine lineare Vorgabe. Konzeptuell sind die Leitfragen – in der Suche nach Vorverständnissen, Folgen und Effekten sowie Grenzen des Rechts – bereits auf weitere Genres von Rechtstexten ausgerichtet. Wir stellen die Fragen hier kurz vor.

### 1. Ersteindrücke & Vor-/Urteile

Der erste Abschnitt zielt auf Orientierung und Reflexion. Soll ein ReWriting nicht seinerseits verdecken oder gar verschweigen, wie sehr wir in gesellschaftlichen Verhältnissen gebunden sind, braucht es eine Auseinandersetzung mit der eigenen Positionalität, auch im Umgang mit dem Rechtstext. Daher wird in Schritt 1 gefragt: *„Welche Vorannahmen und welches Vorverständnis fallen mir auf – und welche Vorannahmen prägen meine Wahrnehmung?“* Ebenso pragmatisch wie grundsätzlich heißt es weiter: *„Wie nehme ich den Text wahr? Was löst Ärger, Zufriedenheit, Langeweile, Fremdheit, Zustimmung usw. aus? Wie finde ich die Entscheidung? Richtig, gerecht? Warum (nicht)?“* So soll ermöglicht werden, Vorverständnisse als möglichen Bias frühzeitig zu identifizieren und damit produktiv umzugehen.

### 2. Der Fall

Danach werden Erzählung(en), Lebenssachverhalt und gesellschaftlicher Zusammenhang nachgefragt: *„Wessen Perspektive gibt den Ton an und soll sich daran etwas ändern? Wer ist an den Rändern, den Margins, wer soll ins Zentrum?“*

### 3. Die Entscheidung und Brennpunkte/Hotspots

Schritt 3 zielt auf die institutionellen Bedingungen, um auch etwaige Grenzen des Genres zu erfassen: *„Welche Institution autorisiert die Entscheidung? Wer arbeitet dort? Woher kommt die Legitimation? Welche formellen Regeln, u. a. Prozess- und Verfahrensrecht, Geschäftsordnung usw., und welche informellen*

<sup>4</sup> <https://www.recht-geschlecht-kollektivitaet.de/de/> [Zugriff: 01.10.2024].

*Regeln wie Routinen, Tradition usw. gelten hier?*“ Hier wird auch nach den Brennpunkten gefragt, den allfälligen ‚Rissen in der Mauer‘, wie *Handlungsmacht, Verletzung, Gleichheit, Freiheit* oder *Würde*. So knüpfen die Fragen an rechtskritische Arbeiten an und stecken das Feld des jeweiligen ReWritings ab.

#### 4. Re-Formulieren

Der 4. Schritt fragt nach den eigenen Positionen im Feld entlang von Zielen, Strategien und Mindestansprüchen: *„Welchen Mehrwert soll die re-formulierte Entscheidung für wen haben? [...] Welche Regeln will ich beachten, welche nicht? Was folgt daraus? [...] Wie will ich überzeugen – die Rechtssuchenden, andere Gerichte, verantwortliche Akteure, Fachpublikum, die Öffentlichkeit? Wen will ich mit meiner Entscheidung erreichen – und wen nicht?“* Wir gehen davon aus, dass damit wichtige Entscheidungen verbunden sind, die den gesamten Rekonstruktionsprozess prägen.

#### 5. Reflexion

Der letzte Schritt führt an den Anfang zurück. Gefragt wird jetzt: *„Wie nehme ich die re-formulierte Entscheidung nun wahr?“* Damit soll der eigene, auch selbstkritische Reflexionsprozess nochmals betont werden.

Die fünf Abschnitte sind also pragmatisch gefasst. Gleichzeitig sollen sie als theoretisch fundierte Struktur und Orientierung für ReWritings dienen. Bislang zeigt sich, dass auf diese Weise unterschiedliche disziplinäre Perspektiven, persönliche und professionelle Positionen offengelegt werden können und die Möglichkeit eröffnet ist, Kontroversen zu behandeln. So versteht sich Re:Law als durchgehend kollaborativer Prozess (Hodson 2018).

### 3.2 Der Sirenenruf

ReWriting trifft auf die erwähnten Spannungsverhältnisse zum Recht, auf die Dilemmata, die das eigene Vorhaben korrumpieren können. Dafür sensibilisiert auch die Forschung zur Wirkmacht von Institutionen (Apelt 2014; Apelt/Dosdall/Trautwein 2020). Nutzbar sind zudem Arbeiten zur Perspektive Schwarzer Frauen, die durch soziale Machtverhältnisse wie Geschlecht, „Rasse“ (zum Begriff etwa Kaneza 2020; Eickhoff 2024) oder Klasse außen vor positioniert sind und beim Versuch, in eine von diesen Verhältnissen durchzogene Institution eintreten zu wollen, nicht schlicht auf Integration oder gar Transformation hoffen können. „Outsiders within“ (Hill Collins 1986: 29; 1999) fordern Normalität heraus; sie erzeugen ein Spannungsfeld neuer Möglichkeiten, aber das ist nie der letzte Schritt. Vielleicht tragen sie vorerst nur zu einer nicht gewollten Angleichung bei (zu feministischen Rechtskämpfen in Deutschland Gerhard 1990); vielleicht gelingt mehr. In dieses Spannungsfeld begibt sich jedes ReWriting.

Die Leitfragen sollen dabei einen reflektierten und möglichst selbstbestimmten Umgang mit Dilemmata und Sirenenrufen des Rechts ermöglichen. Fortlaufend soll kritisch hinterfragt werden, was warum eventuell angeblich (nicht) geht. ReWritings sollen den schon erwähnten „god trick of seeing everything from nowhere“ (Haraway 1988: 581) nicht unreflektiert reproduzieren, sondern die Möglichkeit eröffnen, im Umgang mit gerichtlichen Entscheidungen gewissermaßen das breit verbriefte Recht auf Rechtsschutz aus einem Anspruch auf ‚starke Objektivität‘ (Harding 1992) zu perspektivieren. ReWritings können insofern daran erinnern, dass richterliche (und in der Rechtspolitik über Immunität geschützte) Unabhängigkeit kein Freibrief für Vorurteile ist, sondern sogar eine besondere Verantwortung und Kompetenz im Umgang mit Voreingenommenheit voraussetzt (Baer 2023: § 8 Rn. 2).

Die Wahl der Mittel wird dabei – auch – durch das Zielpublikum bestimmt. Soll der neue Text ein juristisches, sozial- oder geisteswissenschaftliches oder allgemein interessiertes Publikum erreichen (oder konfrontieren), juristische Konventionen achten (oder gegen sie verstoßen), sich an die Grenzen des juristisch Sagbaren halten oder diese Grenzen überschreiten? Gefordert ist ein bewusster Umgang mit diesen Fragen. Bestenfalls gelingt es, im konkreten Fall zu skalieren, auszureizen und zu erforschen, was im juristisch-machtvollen Umgang mit Lebenserfahrungen geschieht und geschehen kann.

## 4 Interdisziplinarität: Umkämpftes und Gemeinsames

ReWriting ist anspruchsvoll. Es beruht auf Wissen über beteiligte Institutionen, Personen und Verfahren, über Prozessrecht und materielle Normen einschließlich ihrer Deutung und Dogmatik, über juristische Techniken, Methoden und Stile. Dazu kommt die Reflexion der gesellschaftlichen Kontexte. Insgesamt ist damit juristisches und sozial- und kulturwissenschaftliches, manchmal naturwissenschaftliches Wissen zum Sachproblem gefragt. Erst in einer entsprechenden Zusammenschau ist es möglich, die Darstellung der Sachverhalte, die Maßstäbe und Entscheidungsgründe sowie die Entscheidung selbst kritisch umzuschreiben. Es gilt, Ausgangspunkte, Prämissen und Pfadlogiken einer im Kern selbstreferenziell angelegten juristischen Logik – im Text und unter Umständen bei sich selbst – zu identifizieren, um sie im besten Fall durchbrechen zu können. ReWriting ist schon deshalb notwendig interdisziplinär und in diesem Kontext kann sich eine Art Befangenhheitsfrage ergeben: Ist es ein Problem des Rechts, dass es vor allem Jurist\*innen sind, die es schreiben und anwenden (vgl. Bourdieu 2019 m.w.N.)? In dieser Funktion ist Interdisziplinarität ein Modus, um Recht zu dezentrieren, es nicht nur als veränderlich anzuerkennen, sondern auch mit außerjuristischem Wissen zu konfrontieren und so zu verändern.

## 4.1 Gender-Forschung und Interdisziplinarität

Feminist Judgments sind nicht ohne die Menschen zu verstehen, für die das Label steht. Es repräsentiert diejenigen aus Wissenschaft, juristischer Praxis und sozialen Bewegungen, die feministisch für formelle und substanzielle Gleichheit arbeiten. Damit sind Feminist Judgments und ist auch Re:Law insgesamt kein rein akademisches Unterfangen, sondern eine – für die Gender Studies eher typisch – mit politischen Praxen vernetzte Bewegung. Konzeptionell und methodisch nutzen Feminist-Judgments-Projekte daher unterschiedliche Ansätze und setzen fachlich-inhaltlich unterschiedliche Schwerpunkte. In der Zielsetzung kann es um formelle Gleichheit, Anerkennung von Differenz oder Antidiskriminierung gehen, methodisch um Dogmatik, aber auch um Rhetorik, Narrative oder Bilder (Rackley 2010: 44ff.; Stanchi/Berger/Crawford 2016a: 13ff.; Hernández-Truyol 2016: 24ff.). Oft soll nicht nur gezeigt werden, dass andere Entscheidungen möglich sind, sondern auch, dass andere Daten, Regeln oder Aspekte noch oder in anderer Weise eine Rolle spielen müssten. Schließlich kann sich das Um- und Neuschreiben sowohl auf die juristischen Teile einer Entscheidung wie auch auf die Darstellung des Sachverhalts und des sozialen Problems (Fitz-Gibbon/Maher 2015) beziehen.

Feminist Judgments setzen damit wesentlich auf Erkenntnisse der Gender Studies. Die Projekte verstehen sich meist als Teil einer feministischen Bewegung, die sich auch auf theoretische oder rechtspraktische Vorarbeiten derjenigen stützt, die vor ihnen kamen und kämpften (Gerhard 1990). Sie verorten sich in diesen Geschichten (Majury 2006) und öffnen zugleich den Blick in eine Zukunft, die verändert werden soll. So finden sich inhaltliche und perspektivische Erweiterungen, etwa dazu, *wer* umschreibt und wie Personen einbezogen werden können, die selbst Erfahrungen mit dem verhandelten Unrecht haben. Dann geht es nicht um ein Um- und Neuschreiben *über*, sondern *mit diesen bisher Marginalisierten*. Auch in der Sache zeigen sich unterschiedlich intersektional feministische Anliegen (Rackley 2010).

In der Suche nach den Grenzen des juristisch Sagbaren liegt eine – insbesondere interdisziplinär relevante – Rekonstruktion dessen, was als Wissen juristisch anerkannt und was nicht beachtet wird (vgl. Baer 2005). So lässt sich erarbeiten, wie partikulare Perspektiven, implizite Interessen und ungleiche Machtpositionen den methodisch-juristischen Zugriff determinieren (exemplarisch Cottier 2013; auch Baer 2013). Es kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, das Problem der Vorurteile und Stereotype beschränke sich auf privilegierte Perspektiven. Zwar haben feministische Kritiken gezeigt, dass sich die Verallgemeinerung einer Partikularposition aus einer privilegierten Perspektive gesellschaftlicher Normalität vielfach als selbstverständlich geriert und als Normalität gilt (Barthel/Meißner 2022). Aber das trifft nicht nur ‚die andere Seite‘. Gerade Gender Studies arbeiten in einer selbstkritischen Tradition, die auch das eigene Denken auf den Prüfstand stellt. Das zeigen Diskussionen und eben auch Kontro-

versen um Intersektionalität, denn das eventuelle *Anders*-Sein in einem Aspekt – als Frau, nichtbinäre Person, Behinderte, Prekarisierte etc. – schließt Privilegien in anderen Aspekten nicht aus (Zakaria 2021; Mertlitsch et al. 2024). Die Leitfragen zu Re:Law greifen das im Schritt 1 als Frage nach Vorverständnissen und in Schritt 5 bei der Reflexion des Ergebnisses auf. Auch hier setzt Re:Law auf den Stand der Forschung und nicht zuletzt auf die gelebte Praxis der transdisziplinären Gender Studies in Berlin (vgl. schon Nickel/Kolinsky 2003; im Alltäglichen: Genderblog Berlin<sup>5</sup>).

#### 4.2 Interdisziplinäre Kollaboration und der Kontext der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“

ReWriting ist selbstkritisch reflektierte, intra- und interdisziplinäre und im besten Fall auch kollaborative Praxis. Für Re:Law bedeutet das, insbesondere Feminismus als kritisch-intersektionale Analyse von Gender, Recht als reflexiv-kritische Praxis und die eigene Geschichte von Solidarität und Auslassungen ernst zu nehmen. Das Projekt konnte in der interdisziplinär zusammengesetzten DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ entwickelt werden. Es hat die Geschichte der Feminist Judgments aufgearbeitet und weitergedacht. Das Um- und Neu-Schreiben von Recht erweist sich dabei stets als interdisziplinäres Unterfangen, denn es greift notwendig auf außerrechtliche Wissensbestände zurück. Der juristischen Praxis ist dieses Wissensproblem durchaus bewusst (Schuppert/Augsberg 2022). ReWriting setzt sich damit auseinander, auch als Beitrag zu einem verantwortlichen Umgang mit Recht, der interdisziplinäre Kompetenz voraussetzt (Baer 2023: § 3). Ungleichheit etwa lässt sich etwa mit einem Blick in Gesetzbücher oder Gerichtsurteile nur rudimentär fassen; erst außerrechtliche Erkenntnisse machen sie greifbar (vgl. Westphal/Sußner m.w.N. zu substanzieller Gleichheit in diesem Band). In diesem Prozess wird das Wissensproblem zudem machtkritisch gefasst, denn Re:Law dezentriert den juristischen Fokus und dessen Wissenshierarchien im Sinn eines (interdisziplinären) Erkenntnisgewinns.

Gleichzeitig lauern in der interdisziplinären Kollaboration Herausforderungen. So beschreibt das Feminist-Judgments-Projekt zum internationalen Recht „collaboration“ – auch jenseits wissenschaftlicher Grenzen – als zentrale Bedingung des Projekts. Konstatiert wird ein hoher Koordinierungsbedarf; es waren Friktionen zu überwinden (Hodson 2018: 1228). Schreiben sei weitgehend ein einsames Unterfangen, ein „solo enterprise“, daher verlange ReWriting nach einer neuen kollektiven narrativen Identität (ebd.: 1236). Soll Interdisziplinarität im ReWriting eine produktive Provokation sein, müssen ReWritings der

---

5 <https://genderblog.hu-berlin.de> [Zugriff: 01.10.2024].

Gefahr einer heimlichen Interdisziplinierung (Baer 1999) offen begegnen. So sollten Ungleichgewichte zwischen Disziplinen angesprochen, Respekt vor der anderen und Bescheidenheit in der eigenen Disziplin geübt werden.

In der interdisziplinären Zusammenarbeit an Gerichtsentscheidungen lässt sich dazu nutzen, was aus der Rechtssoziologie bekannt ist. Gerichtliche Entscheidungen werden erst hergestellt und dann dargestellt; die beiden Praxen fallen auseinander und folgen unterschiedlichen Rationalitäten (Baer 2023: § 8 B m.w.N.). Auch darauf bauen die Leitfragen auf. Die Darstellung wird untersucht und die nun eigene Herstellung kritisch reflektiert, um selbst besser darstellen zu können. In der juristischen Praxis wichtige und begrenzende Rationalitäten wie Zeit- und Erledigungsdruck, die Angst vor der Aufhebung der eigenen Entscheidung durch eine höhere Instanz oder vor ‚Urteilsschelte‘ und Reputationsverlust fallen weg. Institutionelle Traditionen stehen zur Disposition. Zwar muss die Einbindung derjenigen beachtet werden, die entscheiden – einzeln oder kollegial, als Tatsachen- oder nur Rechtsinstanz, aber sie lässt sich auch überschreiten. So lautet eine Leitfrage „*Über was oder wen wird hier geurteilt?*“ Das verdeutlicht die hierarchische Architektur der Praxis. Dazu kommt die Frage nach institutionellen Gepflogenheiten und Vorgaben für die Texte, die umgeschrieben werden. Sie lassen sich im interdisziplinären ReWriting als Moment juridischer Eigenlogik reflektieren und dann kreativ bearbeiten.

#### 4.3 Grenzen und Archiv des Sagbaren

Re:Law ist als offener Prozess ins Leben gerufen worden und in den Feminist Judgments verwurzelt. Das wirft auch Fragen auf. So orientieren sich Feminist-Judgments-Projekte regelmäßig an der Grenze des festgestellten Sachverhalts und der historisch geltenden Rechtslage (vgl. etwa Stanichi/Berger/Crawford 2016b). Sie wollen historisch korrekt zeigen, dass und wo eine Entscheidung nicht alternativlos ist. Solche ReWritings arbeiten in der Regel auch in den Grenzen des Sachverhalts, den das entscheidende Gericht festgestellt hat, und mit der Rechtslage, die zu diesem Zeitpunkt galt.

Das stellen wir mit Re:Law zumindest zur Disposition. Die interdisziplinäre Auseinandersetzung hat zunächst die Grenzen des juristisch Sagbaren betont. Theorien zu Intelligibilität und zum Dilemma der Einlassung auf das Recht können so praktisch konkretisiert und am Fall überprüft werden. So zielt die interdisziplinär und methodisch geleitete Einlassung auf Rechtsdogmatik darauf, deren Grenzen zu erkennen, diese zu systematisieren und dann wieder theoretisieren zu können. Hier hat jedes ReWriting für sich interdisziplinären Erkenntniswert; es erweitert zugleich das Sagbare.

Der Anspruch, die Grenzen des Sagbaren auszuloten, ist allerdings nicht notwendig an den historischen Sachverhalt und die historische Rechtslage gebunden. So gibt es auch aus postkolonialer Perspektive Kritik an der potenziellen

Verengung einer solchen Regel. Munro fragt nach im Status quo enthaltenen kolonialen Erbe:

„But how to reconcile [postcolonial futures] with the use of – eminently colonial – inherited forms of legal reasoning within a modern feminist project? [There are] particular difficulties that arise in rewriting judgments that were decided in colonial times, by a colonial judge, following colonial legal transplants; and posed the question of how, if at all, it is possible for a feminist judge to work ethically and critically *within* a colonial legal system.“ (Munro 2021: 255; Hervorh. i. Orig.).

Das geht über das Dilemma des Rechts hinaus: Die Arbeit mit juristischen Grundlagen von Unrechtsregimen, an der Schnittstelle zu abolitionistischer Reformkritik (z. B. Gossett 2022), stellt das Recht nochmals infrage. Für ein umfassend anspruchsvolles ReWriting von Recht ist dann zu klären, wie die eigene Verstrickung in Unrechtsgeschichte aussieht und was daraus für wen folgt. Wo liegt in einer postkolonialen Zeit der Mehrwert des Sich-Einlassens auf koloniales Recht? So kann es im Wirtschafts-, Umwelt- oder Migrationsrecht heute erkenntnisreicher sein, historische Sachverhalte aus Sicht des heute geltenden Rechts neu- oder umzuschreiben, um Kontinuitäten und Brüche mit kolonialen Logiken am konkreten Fall aufzuzeigen.

Bewegen sich ReWritings weg vom historischen Sachverhalt und historischer Rechtslage, ergeben sich neue methodische und erneut interdisziplinäre Herausforderungen. Das geltende Recht bedingt eine neue, wieder hypothetische Situation, für die ihrerseits etwaige Grenzen des Sagbaren und Folgen und Effekte von Entscheidungsvarianten auszuloten sind. Dasselbe gilt, wenn eine gerichtliche Entscheidung oder ein anderer Rechtstext aus einer Rechtsordnung in und für eine andere Rechtsordnung kritisch rechtsvergleichend umgeschrieben werden. Im ersten Fall wird jedenfalls auch geschichtswissenschaftliche Expertise benötigt (Bootsmann/Lücke/Rottmann in diesem Band), im zweiten Fall komparative Kompetenz. Wie lässt sich das vertretbar gestalten? Das Projekt Re:Law wird weiter danach fragen.

## 5 Fazit

Ein gelungenes ReWriting rechtsbezogener Texte reagiert auf Enttäuschung und eröffnet neue Möglichkeiten einer sowohl rechtspraktischen als auch kritisch-theoretischen, von interdisziplinären Fragen profitierenden Auseinandersetzung mit Recht. So kann die kritische De- und Rekonstruktion insbesondere neue Einsichten zu Möglichkeiten und Grenzen des juristisch Sagbaren eröffnen. Soweit das Problem des Juridischen aus der disziplinär nur juristischen Positionalität resultiert, also eine bestimmte Sozialisation, Weltansicht oder Sprache dominiert,

wird es mit einer kollaborativen Praxis der Interdisziplinarität zumindest herausgefordert. Das hilft, wenn Recht entgegen seinem Machtanspruch dezentriert werden soll. Auch seine Ambivalenz und ständige Veränderbarkeit werden so deutlich greifbarer. Im Projekt Re:Law wollen wir das für Forschung und forschendes Lernen im Studium fruchtbar machen. Interdisziplinarität ist in einer derart kritisch-rekonstruktiven Arbeit des ReWriting ein Schlüssel zum besseren Verständnis von Recht, bestenfalls von breiter reflektierten Entscheidungen und Normen.

## Literaturverzeichnis

- Apelt, Maja (2014): Quo vadis – militärische Sozialisation. In: *Wissenschaft und Frieden* 4, S. 11–14.
- Apelt, Maja/Binder, Beate (2021): Legal Gender Studies: Herausforderungen und Perspektiven feministischer Rechtskritik. Maja Apelt und Beate Binder im Gespräch mit Elisabeth Holzleithner. In: *Feministische Studien* 39, 2, S. 321–340. DOI: <https://doi.org/10.1515/fs-2021-0034>.
- Apelt, Maja/Dosdall, Henrik/Trautwein, Ray (2020): Wie Recht in die Organisation kommt – Die Akteur\*innen des Antidiskriminierungsrecht in männlich geprägten Organisationen. In: *Kritische Justiz* 53, 4, S. 454–456. DOI: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2020-4>.
- Baer, Susanne (1996): Dilemmata im Recht und Gleichheit als Hierarchisierungsverbot – Der Abschied von Thelma und Louise. In: *Kriminologisches Journal* 28, S. 242–260.
- Baer, Susanne (1999): Interdisziplinierung oder Interdisziplinarität – eine freundliche Provokation. In: *ZiF-Bulletin (Zentrum für interdisziplinäre Frauenforschung Berlin)* 19, S. 77–82. DOI: <https://doi.org/10.18452/9248>.
- Baer, Susanne (2001): Komplizierte Subjekte zwischen Recht und Geschlecht. Eine Einführung in feministische Ansätze in der Rechtswissenschaft. In: Christine Kreuzer (Hrsg.): *Frauen im Recht – Entwicklung und Perspektiven*. Baden-Baden: Nomos, S. 9–25.
- Baer, Susanne (2005): Lauschangriffe. Akustische Kontrolle, Gewalt und Recht. In: Gess, Nicola/Schreiner, Florian/Schulz, Manuela (Hrsg.): *Hörstürze – Akustik und Gewalt im 20. Jahrhundert*. Würzburg: Königshausen & Neumann, S. 113–126.
- Baer, Susanne (2013): Das Wissensproblem im Recht. In: Cottier, Michelle/Estermann Josef/Wrase, Michael (Hrsg.): *Wie wirkt Recht?* Baden-Baden: Nomos, S. 181–102.
- Baer, Susanne (2022): Das Kategorienproblem und die Herausbildung eines postkategorialen Antidiskriminierungsrechts. In: Mangold, Anna Katharina/Payandeh, Mehrdad (Hrsg.): *Handbuch Antidiskriminierungsrecht: Strukturen, Rechtsfiguren und Konzepte*. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 223–260. DOI: <https://doi.org/10.1628/978-3-16-156882-4>.
- Baer, Susanne (2023): *Rechtsoziologie: eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung*. Baden-Baden: Nomos. 5. Aufl. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748913122>.
- Balkin, Jack M (2023 [2001]): *What Roe v. Wade Should Have Said: The Nation's Top Legal Experts Rewrite America's Most Controversial Decision*. New York: New York University Press. Revised Edition. DOI: <https://doi.org/10.18574/nyu/9781479824465.001.0001>.
- Barthel, Bettina/Meißner, Hanna (2022): Kollektive Subjektivierungen im Dispositiv gemeinschaftlichen Wohnens. In: Bosančić, Saša/Brodersen, Folke (Hrsg.): *Following the*

- Subject. Subjektivierung und Gesellschaft/Studies in Subjectivation. Wiesbaden: Springer, S. 135–168. DOI: [https://doi.org/10.1007/978-3-658-31497-2\\_6](https://doi.org/10.1007/978-3-658-31497-2_6).
- Bourdieu, Pierre (2019): Die Juristen. Türhüter der der kollektiven Heuchelei. In: Kretschmann, Andrea (Hrsg.): Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, S. 27–34. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748901693>.
- Brown, Wendy (2000): Suffering Rights as Paradoxes. In: Constellations. An International Journal of Critical and Democratic Theory 7, 2, S. 208–229. DOI: <https://doi.org/10.1111/1467-8675.00183>.
- Brückweh, Kerstin (2024): Die Wiederbelebung eines „Nicht-Ereignisses“? Das Grundgesetz und die Verfassungsdebatten von 1989 bis 1994. Tübingen: Mohr-Siebeck.
- Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas (Hrsg.) (2020): Neue Theorien des Rechts. Tübingen: Mohr Siebeck. 3. Aufl. DOI: <https://doi.org/10.1007/s11615-006-0357-7>.
- Castro Varela, María do Mar/Dhawan, Nikita (2016): Die Migrantin retten. Zum vertrackten Verhältnis von Geschlechtergewalt, Rassismus und Handlungsmacht. In: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 41, S. 13–28. DOI: <https://doi.org/10.1007/s11614-016-0237-3>.
- Chandra, Aparna/Sen, Jhuma/Chaudhary, Rachna (2023): An Introduction to the Indian Feminist Judgment Project. In: Verfassung und Recht in Übersee 56, 1, S. 5–16.
- Cottier, Michelle (2013): Soziologisches Wissen in Debatten um die Reformbedürftigkeit des Erbrechts. In: Cottier, Michelle/Estermann, Josef/Wrase, Michael (Hrsg.): Wie wirkt Recht? Baden-Baden: Nomos, S. 223–226.
- Crenshaw, Kimberlé (Hrsg.) (1996): Critical Race Theory: The Key Writings that Formed the Movement. New York: New Press.
- Drosdeck, Thomas (2019): Die herrschende Meinung. Autorität als Rechtsquelle – Funktionen einer juristischen Argumentationsfigur. Berlin: Duncker und Humblot.
- Douglas, Heather/Barlett, Francesca/Luker, Trish/Hunter, Rosemary (2014): Australian Feminist Judgments. Righting and Rewriting Law. London: Bloomsbury Publishing.
- Eickhoff, Niklas (2024): Soll „Rasse“ aus dem Grundgesetz gestrichen werden? Eine Untersuchung des Rassenbegriffs und seiner Ersetzungsmöglichkeiten. In: Zeitschrift für Praktische Philosophie 11, 1. <https://doi.org/10.22613/zfpp/11.1.1>. [Zugriff: 15.08.2024].
- Elsuni, Sarah (2011): Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte: Eine geschlechtertheoretische Untersuchung der Konzepte Geschlecht, Gleichheit und Diskriminierung im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen. Baden-Baden: Nomos. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783845229683>.
- Elsuni, Sarah (2023): Das Benennungsdilemma als Herausforderung feministischer Rechtsdogmatik und -politik. In: Vorgänge 237/238, S. 57–69.
- Evola, Marco/Krstić, Ivana/Rabadán, Fuensanta (2023): Feminist Judgments. In: Vujadinović, Dragica/Fröhlich, Mareike/Giegerich, Thomas (Hrsg.): Gender-Competent Legal Education. Cham: Springer International Publishing, S. 143–181. DOI: [https://doi.org/10.1007/978-3-031-14360-1\\_5](https://doi.org/10.1007/978-3-031-14360-1_5).
- Fitz-Gibbon, Kate/Maher, JaneMaree (2015): Feminist Challenges to the Constraints of Law: Donning Uncomfortable Robes? In: Feminist Legal Studies 23, 3, S. 253–271. DOI: <https://doi.org/10.1007/s10691-015-9292-6>.
- Frauen für eine neue Verfassung (1991): Dokumentation. Entwurf eines Frankfurter Frauenmanifests: „Frauen für eine neue Verfassung“. In: Feministische Studien 9, extra, S. 107–114. DOI: <https://doi.org/10.1515/fs-1991-s125>.

- Gerhard, Ute (1990): *Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht*. München: Beck-Verlag.
- Gerhard, Ute (2007): ‚Unrechtserfahrungen‘ – Über das Aussprechen einer Erfahrung mit Recht, das (bisher) keines ist. In: Opfermann, Susanne (Hrsg.): *Unrechtserfahrungen. Geschlechtergerechtigkeit in Gesellschaft, Recht und Literatur*, Königstein i.T.: Helmer, S. 11–30.
- Gerhard, Ute/Jansen, Mechthild/Maihofer, Andrea/Schmid, Pia/Schultz, Irmgard (Hrsg.) (1990): *Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht*. Frankfurt a.M.: Helmer.
- Gossett, Che (2022): Abolitionistische Alternativen. Schwarzer Radikalismus und die Verweigerung von Reform. In: Loick, Daniel/Thompson, Vanessa E. (Hrsg.): *Abolitionismus: ein Reader*. Berlin: Suhrkamp, S. 609–614.
- Hahn, Lisa (2019): Strategische Prozessführung. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 39, 1, S. 5–32. DOI: <https://doi.org/10.1515/zfrs-2019-0002>.
- Haraway, Donna (1988): Situated Knowledges: The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective. In: *Feminist Studies* 14, 3, S. 575–599. DOI: <https://doi.org/10.2307/3178066>.
- Harding, Sandra (1992): Rethinking Standpoint Epistemology: What is ‚Strong Objectivity‘? In: *The Centennial Review* 36, 3, S. 437–470.
- Hauck, Sué González (2022): Weiße Deutungshoheit statt Objektivität: Der ‚objektive Dritte‘ und die systematische Abwertung rassismuserfahrener Perspektiven. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 42, 2, S. 153–175.
- Hensel, Isabell/Springmann, Veronika/Sußner, Petra (2020): Geschlechtergerechtigkeit als kollektive Praxis: Geschichte – Gegenwart – Utopie. In: *Kritische Justiz* 53, 4, S. 425–431. DOI: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2020-4-425>.
- Hernández-Truyol, Berta Esperanza (2016): Talking Back: From Feminist History and Theory to Feminist Legal Methods and Judgments. In: Stanchi, Kathryn M./Berger, Linda L./Crawford, Bridget J. (Hrsg.): *Feminist Judgments: Rewritten Opinions of the United States Supreme Court*. New York: Cambridge University Press, S. 24–52. DOI: <https://doi.org/10.1017/CBO9781316411254.004>.
- Hill Collins, Patricia (1986): Learning from the Outsider Within: The Sociological Significance of Black Feminist Thought. In: *Social Problems* 33, 6, S. 14–32. DOI: <https://doi.org/10.1525/sp.1986.33.6.03a00020>.
- Hill Collins, Patricia (1999): Reflections on the Outsider Within. In: *Journal of Career Development* 26 1, S. 85–88. DOI: <https://doi.org/10.1177/089484539902600107>.
- Hodson, Loveday (2018): Collaboration as Feminist Methodology: Experiences from the Feminist International Judgments Project. In: *Oñati socio-legal series* 8, 9, S. 1224–1240. DOI: <https://doi.org/10.35295/osls.iisl/0000-0000-0000-0998>.
- Hodson, Loveday/Lavers, Troy (2019): *Feminist Judgements in International Law*. Oxford: Hart.
- Holzleithner, Elisabeth (2010): Emanzipatorisches Recht. Über Chancen und Grenzen rechtlicher Geschlechtergleichstellung. In: *juridikum* 1, S. 6–14.
- Hunter, Rosemary C./McGlynn, Clare/Rackley, Erika (Hrsg.) (2010): *Feminist Judgments: From Theory to Practice*. Oxford: Hart.
- Hutton, Martina/Cappellini, Benedetta (2022): Epistemic in/Justice: Towards ‚Other‘ Ways of Knowing. In: *Marketing Theory* 22, S. 155–174. DOI: <https://doi.org/10.1177/14705931221076563>.

- Kaneza, Elisabeth (2020): Black Lives Matter: Warum Rasse nicht aus dem Grundgesetz gestrichen werden darf. In: *Recht und Politik* 56, S. 536–541. DOI: <https://doi.org/10.3790/rup.56.4.536>.
- Kocher, Eva (2009): *Effektive Mobilisierung von Beschäftigtenrechten: Das Arbeitsrecht in der Betrieblichen Praxis*. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Kocher, Eva (2019): Die Position des Dritten. In: *Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart* 67, S. 403–426.
- Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder (Hrsg.) (1991): *Vom Grundgesetz zur deutschen Verfassung. Denkschrift und Verfassungsentwurf*. Baden-Baden: Nomos 1991.
- Laufenberg, Mike/Thompson, Vanessa E. (Hrsg.) (2021): *Sicherheit: rassismuskritische und feministische Debatten*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Loick, Daniel (2017): *Juridismus: Konturen einer kritischen Theorie des Rechts*. Berlin: Suhrkamp.
- Loick, Daniel/Thompson, Vanessa E. (Hrsg.) (2022a): *Abolitionismus. Ein Reader*. Berlin: Suhrkamp.
- Loick, Daniel/Thompson, Vanessa E. (2022b): Was ist Abolitionismus? In: *Abolitionismus. Ein Reader*. Berlin: Suhrkamp, S. 7–59.
- Lomfeld, Bertram (Hrsg.) (2107): *Die Fälle der Gesellschaft: eine neue Praxis soziologischer Jurisprudenz*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Lorde, Audre (1984): The Master's Tools Will Never Dismantle the Master's House. In: Lorde, Audre: *Sister Outsider. Essays and Speeches*. Berkeley: Crossing Press, S. 110–114.
- MacKinnon, Catharine A. (1989): *Toward a Feminist Theory of the State*. Cambridge: Harvard University Press.
- MacKinnon, Catharine A./Crenshaw, Kimberlé W. (2019): Reconstituting the Future: An Equality Amendment. In: *Yale Law Journal Forum* 129, S. 343–364.
- Majury, Diana (2006): Introducing the Women's Court of Canada. In: *Canadian Journal of Women and the Law* 18, S. 1–12.
- Matsuda, Mari (1993): Public Response to Racist Speech: Considering the Victim's Story. In: Matsuda, Mari /Lawrence III, Charles R./Delgado, Richard/Crenshaw, Kimberlé (Hrsg.): *Words That Wound*. New York: Routledge, S. 17–53.
- Mazukatow, Alik (2023): *Mit Recht Politik machen: eine Ethnographie der rechtlichen Antidiskriminierungsarbeit in Berlin*. Baden-Baden: Nomos.
- Mazukatow, Alik/Binder, Beate (2020): Imagination und Recht. Rechtsbezogene Wissenspraktiken aus geschlechtertheoretischer Perspektive. In: *Kritische Justiz* 53, 4, S. 457–467. DOI: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2020-4-457>.
- Merlitsch, Kirstin/Hipfl, Brigitte/Kumpusch, Verena/Roesling, Pauline (Hrsg.) (2024): *Intersektionale Solidaritäten: Beiträge zur gesellschaftskritischen Geschlechterforschung*. Leverkusen-Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Minow, Martha (1985): Learning to Live with the Dilemma of Difference: Bilingual and Special Education. In: *Law and Contemporary Problems* 48, 2, S. 157–211. DOI: <https://doi.org/10.2307/1191571>.
- Munro, Vanessa E. (2021): Feminist Judgments Projects at the Intersection. In: *Feminist Legal Studies* 29, 2, S. 251–261. DOI: <https://doi.org/10.1007/s10691-020-09428-0>.
- Nickel, Hildegard Maria/Kolinsky, Eva (2003): *Reinventing Gender: Women in Eastern Germany since Unification*. London: Cass.

- Rackley, Erica (2010): The Art and Craft of Writing Judgments: Notes on the Feminist Judgments Project. In: Hunter, Rosemary C./McGlynn, Clare/Rackley, Erika (Hrsg.): *Feminist Judgments: from Theory to Practice*. Oxford: Hart, S. 45–56.
- Rebouché, Rachel (2020): *Feminist Judgments: Family Law Opinions Rewritten*. Cambridge: Cambridge University Press. DOI: <https://doi.org/10.1017/9781108556989>.
- Rogers, Nicole/Maloney, Michelle (2017): The Wild Law Judgment Project. In: Rogers, Nicole/Maloney, Michelle (Hrsg.): *Law as if Earth Really Mattered. The Wild Law Judgment Project*. New York: Routledge, S. 3–18. DOI: <https://doi.org/10.4324/9781315618319-1>.
- Schuppert, Gunnar Folke/Augsberg, Ino (Hrsg.) (2022): *Wissen und Recht*. Baden-Baden: Nomos. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748921479>.
- Severi, Fabiana Cristina/Sá, Gabriela Barretto de/Rodrigues, Priscilla Cardoso/Pires, Thula Rafaela de Oliveira (2023): Students' Perceptions of the Didactic-Pedagogical Experience of Rewriting Judicial Decisions from Feminist and Anti-Racist Perspectives. In: *Revista Direito e Práxis* 14, 4, S. 2593–2612. DOI: <https://doi.org/10.1590/2179-8966/2023/79532i>.
- Smart, Carol (1989): *Feminism and the Power of Law*. New York: Routledge.
- Spade, Dean (2020): Solidarity Not Charity: Mutual Aid for Mobilization and Survival. In: *Social Text* 38, 1, S. 131–151. DOI: <https://doi.org/10.1215/01642472-7971139>.
- Stanchi, Kathryn M./Berger, Linda L./Crawford, Bridget J. (2016a): Introduction to the U.S. Feminist Judgments Project. In: Stanchi, Kathryn M./Berger, Linda L./Crawford, Bridget J. (Hrsg.): *Feminist Judgments: Rewritten Opinions of the United States Supreme Court*. New York: Cambridge University Press, S. 3–22. DOI: <https://doi.org/10.1017/CBO9781316411254>.
- Stanchi, Kathryn M./Berger, Linda L./Crawford, Bridget J. (Hrsg.) (2016b): *Feminist Judgments: Rewritten Opinions of the United States Supreme Court*. New York: Cambridge University Press. DOI: <https://doi.org/10.1017/CBO9781316411254>.
- Studer, Brigitte (1990): Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht: Tagungsbericht über den internationalen Frauenkongreß zu „200 Jahre Aufklärung – 200 Jahre Französische Revolution“ vom 5.–8. Oktober 1989 in Frankfurt. In: *Feministische Studien* 8, 1, S. 148–153. DOI: <https://doi.org/10.25595/664>.
- Sussner, Petra/Baer, Susanne (2021): Verhandeln: Zur Ko-Konstitution von Recht und Geschlecht in der Rechtspraxis des Refoulement-Schutz durch den EGMR. In: *Feministische Studien* 39, 2, S. 225–243. DOI: <https://doi.org/10.1515/fs-2021-0029>.
- Walker, Melanie/Boni, Alejandra (Hrsg.) (2020): *Participatory Research, Capabilities and Epistemic Justice: A Transformative Agenda for Higher Education*. Cham: Springer International Publishing. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-030-56197-0>.
- Westphal, Ida/Mangold, Anna Katharina/Otto, Kathrin (2023): Feministische Klimapolitik zwischen Theorie und Praxis. In: *Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbunds* 26, 2, S. 69–71. DOI: <https://doi.org/10.5771/1866-377X-2023-2-69>.
- Zakaria, Rafia (2021): *Against White Feminism: Notes on Disruption*. New York: W.W. Norton.
- Zea, Tarcila Rivera (2020): Epistemische Gewalt und die Transformation exkludierenden Rechts aus andiner Perspektive. In: Theurer, Karina/Kaleck, Wolfgang (Hrsg.): *Dekoloniale Rechtskritik und Rechtspraxis*. Baden-Baden: Nomos, S. 317–341. DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748903628-315>.

## Autor\*innen

*Susanne Baer* ist Professorin für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien an der Juristischen Fakultät und dem Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien der Humboldt-Universität zu Berlin und Richterin des Bundesverfassungsgerichts a.D. Sie arbeitet zur interdisziplinären und insbesondere kritischen Rechtsforschung, vergleichendem Konstitutionalismus und Recht gegen Diskriminierung.

*Ali Mehrens* studiert Rechtswissenschaften an der Humboldt Universität zu Berlin und arbeitete von 2021 bis 2024 als studentischer Beschäftigter im DFG-Teilprojekt „Anspruch auf eine gemeinsame Welt? Geschlecht in Umweltrecht und Umweltklagen“. Er engagiert sich in der studentischen und akademischen Selbstverwaltung und beschäftigt sich dabei schwerpunktmäßig mit Machtmissbrauch im Hochschulkontext.

*Petra Sußner* ist Rechtswissenschaftlerin an der Humboldt-Universität zu Berlin, wo sie das Projekt „Re:Law/lehre“ (Stiftung Innovation in der Hochschullehre) leitet. Zuvor arbeitete sie im DFG-Teilprojekt „Anspruch auf eine gemeinsame Welt? Geschlecht in Umweltrecht und Umweltklagen“. Promoviert hat sie an der Universität Wien; ihre Veröffentlichung „Flucht-Geschlecht-Sexualität. Eine menschenrechtsbasierte Perspektive auf Grundversorgung und Asylstatus“ ist mehrfach ausgezeichnet.

*Ida Westphal* ist Doktorandin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien von Prof. Susanne Baer an der Humboldt-Universität zu Berlin. Im Rahmen der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ verfolgt sie ihr Promotionsprojekt zum Thema Umweltrecht und Geschlecht. Ihr Forschungsinteresse ist durch ihre vorherige praktische Arbeit bei der internationalen NGO ClientEarth inspiriert, wo sie strategische Umweltklagen für einen Kohleausstieg in Deutschland entwickelte. Ida Westphal ist Volljuristin und arbeitet freiberuflich zudem zu Themen im Bereich der Landwirtschaft und Pestizide, des Klimaschutzes sowie des Ressourcenabbaus.

# Das Schreiben von Rechtstexten als Suche nach dem Allgemeinen

Eva Kocher

*Zusammenfassung:* Der Beitrag zeigt, inwieweit ein ReWriting von Rechtstexten eine interessante Methode der interdisziplinären Rechtsforschung und des interdisziplinären Lernens über Recht sein kann. Er geht von der These aus, dass die sozialen Prozesse rund um das Recht auf der Basis eines vertieften Verständnisses rechtlicher Eigenlogiken besser verstanden und analysiert werden können. Und er erläutert, inwiefern die spezifische Struktur und Sprachform von Rechtstexten etwas damit zu tun hat, dass sie Ergebnis einer Suche nach dem „Allgemeinen“ darstellen und herstellen.

*Schlüsselbegriffe:* ReWriting, Recht, Rechtstext, interdisziplinäre Rechtsforschung, Sprache des Rechts

---

Recht ist mehr als Text; insbesondere ist Recht auch Verfahren und Handeln. Und gerade die interdisziplinäre Rechtsforschung analysiert schon seit Langem, wie sowohl Texte und ihre Entstehung als auch rechtliche Verfahren und rechtliches Handeln soziale Prozesse und Teil sozialer Prozesse sind.

Dennoch kann ein ReWriting von Rechtstexten eine interessante Methode der interdisziplinären Rechtsforschung und des interdisziplinären Lernens über Recht sein. Denn die Logik des Rechts zeigt sich nirgends so gut wie in seinen Texten. Und die sozialen Prozesse rund um das Recht kann besser verstehen und analysieren, wer ein vertieftes Verständnis rechtlicher Eigenlogiken mitbringt (Boulanger 2019).

Dieser Text geht auf einen spezifischen Aspekt dieser Eigenlogiken ein. Er zeigt, inwiefern die spezifische Struktur und Sprachform von Rechtstexten etwas damit zu tun hat, dass sie Ergebnis einer Suche nach dem „Allgemeinen“ darstellen und herstellen. Eine kritische Rekonstruktion von Rechtstexten kann insofern in besonderer Weise Potenziale und Gefahren des Rechts offenbaren und den Charakter des Rechts erfahrbar machen.

## 1 Die Bedeutung von Texten für das Recht

Mit entsprechendem kulturwissenschaftlichem Hintergrundwissen lässt sich praktisch jede Form der Kommunikation wie ein Text „lesen“. Lektüren des Materiellen und des Immateriellen haben die anthropologische Forschung und damit Verständnisse von Welt und Gesellschaft weit vorangebracht. Dies geschieht auch zunehmend in der interdisziplinären Rechtsforschung. Juristisches Handeln wird dabei in all seiner Differenziertheit und in allen Formen betrachtet. Verfahrenshandlungen, Symbole, mündliche Verhandlungen, Medienkommunikation, Gespräche innerhalb und außerhalb von Gerichtssälen – all dies ist einer Analyse zugänglich (vgl. Kocher 2017; Krüper 2021).

Dabei geht es häufig darum, auf die Uneingelöstheit der im Recht repräsentierten normativen Vorstellungen und Versprechen hinzuweisen. Dass zwischen dem Normativen und der Empirie eine Lücke besteht, ist mit der Idee des Normativen allerdings notwendig verbunden. Die Struktur des Rechts und seiner Verfahren geht von vornherein davon aus, dass Rechte nicht immer schon „automatisch“ umgesetzt und verwirklicht werden. Die Lücke zwischen Norm und Empirie stellt aber dann jenseits dessen die Versprechen des Rechts infrage, wenn sich zeigt, dass sie nicht zufällig entsteht. Tatsächlich lässt sich ja für konkrete Rechte und Regelungen zeigen, dass sich gesellschaftliche Repräsentations- und Machtverhältnisse nicht nur in den Normen selbst, sondern auch in deren Umsetzung spiegeln. Wenn die Rechte migrantischer prekär Beschäftigter systematisch häufiger und dramatischer verletzt werden als die Rechte von gesichert Beschäftigten in großen Industrieunternehmen (z. B. Kretschmann 2010), wenn sich zeigt, dass das Recht sexualisierte Gewalt systematisch nicht angemessen als Unrecht anerkennt (z. B. Kritische Justiz 2024), dann stellen sich grundsätzliche Fragen zur Legitimation und Legitimität konkreter Rechtsnormen, der Rechtsordnung, aber auch der Form des Rechts selbst.

Lücken zwischen Empirie und normativem Anspruch zeigen sich nicht zuletzt auch in den Vorstellungen von „objektiver“ Normativität, die das Recht zu repräsentieren behauptet und die einen wesentlichen Aspekt der Eigendynamiken des Rechts prägen (Kocher 2021). Es ist eine der wichtigsten Aufgaben der interdisziplinären und kritischen Rechtsforschung, diese Dynamiken gesellschaftspolitisch und systematisch zu analysieren und zu beschreiben (Baer 2023; Riles 2005). Bei diesen Analysen geht es ganz grundsätzlich ums Ganze, das heißt um die Form des Rechts, einschließlich der Weisen, in denen das Recht sich als Instrument der Herrschenden, als „master’s tool“ erweist (Sußner et al. in diesem Band; Lorde 1984).

Solche Analysen rekonstruieren häufig die Prozesse, in denen Recht aus politischen und gesellschaftlichen Prozessen heraus entsteht und genutzt wird. Diese Erweiterung des Blicks droht allerdings aus den Augen zu verlieren, was im Zentrum des Rechts steht, und worauf sich soziale Praktiken des Rechts in aller Regel beziehen: Recht besteht ganz wesentlich aus (schriftlichem) Text.

Im Folgenden geht es deshalb um Rechtstexte, und zwar in erster Linie um diejenigen Textsorten, die dem Recht eigen sind, weil sie Anspruch auf (normative) „Geltung“ erheben, Texte, deren Verständnis im Mittelpunkt der Verfahren des Rechts steht und mit den Machtmitteln des Rechts durchgesetzt werden kann. Solche Rechtsquellen sind Gesetze, staatliche Verordnungen, Urteile und Beschlüsse von Gerichten, behördliche Entscheidungen (wie Verwaltungsakte), aber auch private Verträge, Satzungen, Ordnungen und Kollektivverträge.<sup>1</sup>

## 2 Das Allgemeine im juristischen Text

Was macht also die besondere Qualität und Form dieser spezifisch rechtlichen Texte aus? Sie sind direkt durch ihren Charakter als „geltendes“ Recht geprägt.

Ein Rechtstext, dessen Regelungen mit dem Machtapparat des Staates durchgesetzt werden können, ist ja nicht zufällig das Ziel von rechtspolitischen Bestrebungen auch sozialer Bewegungen. „Rights are the natural language of political struggles“ (Eric Hobsbawm, zit. nach Selberg/Pettersson 2016: 268), und Recht bietet einen „Imaginationsraum für das Entwerfen einer besseren Zukunft“ (Mazukatow/Binder 2020: 464) genau deshalb, weil es bei Recht letztlich um legitime Macht geht. Das geltende Recht fixiert einen gesellschaftlichen beziehungsweise politischen Kompromiss in der Zeit. Erfolge sozialer Bewegungen finden sich genauso im Recht wie Ressourcen für die Ausübung von Herrschaft und Gewalt (siehe z. B. Pistor 2019). Denn letztlich besteht die Funktion des Rechts genau darin: einen jeweiligen gesellschaftlich-politischen Status quo festzuhalten und zu schützen (Selberg/Pettersson 2016: 276). Daraus ergibt sich die Ambivalenz, die dem Recht eigen ist: Das Recht dient hegemonialen Macht- und Herrschaftsverhältnissen, kann aber auch Instrumente für Gegenmacht sichern und so Bewegung in Macht- und Herrschaftsverhältnisse bringen.

Rechtstexte stehen deshalb in besonderer Weise für das, was Recht ausmacht: seinen Anspruch auf allgemeine normative Geltung. Dieser Anspruch ist es auch, der das Recht attraktiv für soziale Bewegungen macht: Wer Menschenrechte einfordert, über die Anerkennung der eigenen Gruppeninteressen hinaus, formuliert damit einen Anspruch auf das Allgemeine des Rechts und dessen formal hergestellte Legitimität.

### 2.1 Der Fall als Ausgangspunkt von Rechtstexten

Rechtsforderungen und Rechtsregelungen entstehen häufig aus konkreten Konflikten, Skandalen und damit aus Fällen heraus.

<sup>1</sup> Gerichtsurteile gelten allerdings im deutschen Recht technisch/formal nicht als Rechtsquelle.

Ein gutes Beispiel ist das Verbot von Werkverträgen und Leiharbeit in der Fleischwirtschaft. In der Corona-Pandemie 2020 wurde für alle offenbar, was Gewerkschaften schon lange wussten: dass nämlich in der Fleischproduktion unzumutbare Arbeitsbedingungen insbesondere für migrantische Beschäftigte herrschen, die über lange Ketten von Subunternehmen in Deutschland arbeiten und in Behelfsunterkünften leben, die von den Unternehmen bereitgestellt werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales reagierte schnell auf das zutage getretene System der Verantwortungslosigkeit und konnte auf der Welle der öffentlichen Empörung ein Gesetz durch den Bundestag bringen, das von gewerkschaftlichen Aktivist\*innen schon lang für alle Bereiche der Wirtschaft gefordert worden war (vgl. Weinkopf/Hüttenhoff 2017). Seit 2021 sind nun Werkverträge und Leiharbeit in der Fleischwirtschaft untersagt (§ 6a des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft).

Damals hatten alle klar vor Augen, welches Problem und welcher Fall adressiert werden sollte: die Verantwortungslosigkeit der Firma Tönnies in Rheda-Wiedenbrück. Es gab Hinweise, dass es in der Fleischwirtschaft an anderen Orten nicht viel anders aussah. Aber das neue Gesetz setzte eine eigene Dynamik in Gang. In der rechtlichen Logik der Gleichbehandlung und Verallgemeinerung wird jetzt umso nachdrücklicher gefragt: Gibt es ähnliche Verhältnisse nicht auch bei den Paketzustellungsdiensten (Kärcher/Walser 2023) oder in vielen anderen Bereichen der Wirtschaft (Weil 2014)?

Wer weitere Beispiele sucht, wird in der Rechtspraxis fündig werden; dort lässt sich das Entstehen von Recht aus dem Fall in besonderer Weise exemplarisch nachvollziehen. Auch hierbei spielt der Gleichbehandlungsgrundsatz eine besondere Rolle. Die Entstehung des Common Law zeigt, wie ganze Rechtssysteme allein aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz entstehen können. Idealtypisch formuliert: Ist einmal der erste Fall entschieden, dient er als Referenz, an dem alle weiteren Entscheidungen zu messen sind. Bei jedem neuen Fall ist zu fragen, ob er nicht genauso behandelt werden muss wie der vorhergehende oder ob die Unterschiede zwischen den Fällen so groß sind, dass sie einen neuen Ansatz verlangen (zu den Methoden des *distinguishing* siehe z. B. Ehrlicke 2010).

In der deutschen Rechtsmethodik gibt es dafür das Stichwort des „Hin- und Herwandern des Blicks“ (Engisch 1960). Fall und Singularität sollen in gleichem Maße im Blick sein wie Regel und Allgemeinheit.

## 2.2 Die Eigenlogik und „Armut“ juristischen Schreibens

Soziale Praxis ist konkret. „Allgemeinheit“ ist dagegen ein diskursives Phänomen; sie existiert nur in Texten. Und mit der schriftlichen Form wird Kommunikation von Zeitpunkten gelöst; die schriftliche Form macht die Kommunikation konkreter Inhalte immateriell, trennt sie von konkreten Sprecher\*innen und Körpern.

Anders als im anglo-amerikanischen Common Law wird dieses Verschwinden der Akteur\*innen in kontinentaleuropäisch geprägten Rechtsordnungen symbolisch betont. Gerichtsurteile, Gesetze oder Behördenbescheide werden von Institutionen (Parlament, Gericht, Verwaltung) erlassen, hinter denen die konkreten Personen und Autor\*innen verschwinden, auch wenn sie namentlich benannt werden. Das anglo-amerikanische Recht zeigt, dass dies der Rechtsform nicht notwendig eigen ist, dass es auch anders geht. Gerichtsurteile lassen dort selbst bei Kollegialgerichten immer erkennen, welche\*r Richter\*in welche Argumentation vertreten hat; ein Urteil ist dort eine Zusammenstellung der Argumentationen der einzelnen Richter\*innen. Aber auch diese Texte müssen so geschrieben sein, dass sie über die Zeit hinweg verstehbar und interpretierbar bleiben. Dies ist einer der Gründe für die hohe Formalität juristischer Texte.

Die jüngste Entwicklung von Chatbots im juristischen Feld veranschaulicht dies nur. Das Problem, das Sprachwissenschaftler\*innen mit Chatbots haben – dass nämlich Sprache und Bedeutung nicht nur an Kontexte, sondern mit diesen an Personen und Körper gebunden sind (vgl. Schneider 2024 i.E.) –, spielt im juristischen Berufsumfeld kaum eine Rolle. Auch die Einwände von hochschuldidaktischer Seite, dass Chatbots weder „in der Lage sind, die kulturelle und sprachliche Vielfalt von Menschen zu berücksichtigen“, noch es Studierenden ermöglichen, „ihre Gedanken und Ideen in ihrer eigenen Sprache und ihrem eigenen Stil auszudrücken“ (Weßels/Mundorf/Wilder 2022), sind für juristisches Schreiben kaum relevant. Persönlicher Ausdruck ist hier in der Regel gar nicht das Ziel; in juristischen Texten geht es gerade darum, den Text durch seine Form so weit wie irgend möglich von der Person der Schreibenden zu lösen.

Dies ist nicht nur der Grund dafür, weshalb Scherz und Ironie Rechtstexte dysfunktional machen können, sondern auch der Grund dafür, dass diese Texte vergleichsweise leicht technisch reproduzierbar sind.<sup>2</sup> Während die Sprachwissenschaft sich noch mit der Frage beschäftigt, ob ChatGPT jemals in der Lage sein wird, „menschliche“ Kommunikation zu schaffen oder auch nur zu imitieren, sind große Sprachmodelle bereits ein Standard-Tool in vielen Anwaltsbüros geworden (vgl. Lilienthal/Bücker/Herles 2023). Auch wenn die Sprachmodelle Daten, Gesetze und Nachweise zur Not auch einfach mal erfinden: Die vorgezinsten Texte können wunderbar für die Erstellung von Entwürfen, für die Textstrukturierung oder Argumente- und Ideensammlung verwendet werden (zur Ideengeschichte siehe auch Meder 2020).

Dabei geht viel verloren – nicht nur die Denkfähigkeit und damit Abwägungs- und Entscheidungskompetenzen. Die Schreibzentren und Hochschuldidaktiker\*innen an deutschen Universitäten können ein Lied davon singen. Bei ihren Bemühungen, Studierende beim Erlernen wissenschaftlichen Schreibens zu unterstützen, stoßen sie an den Juristischen Fakultäten auf zum Teil mehr,

---

2 Mit Ausnahme der Abwägungen und Entscheidungen selbst – so wird jedenfalls behauptet (z. B. Lilienthal/Bücker/Herles 2023).

zum Teil weniger heftige Abwehr. Nur wer Jura studiert habe, könne anderen den „Gutachtenstil“ in seiner Formalität beibringen oder sie dabei unterstützen, heißt es da. Und ähnlich fundamental werden Methoden von Schreibdidaktik und Schreibforschung abgewehrt, die vor allem auf Peer Tutoring und die Reflexion des persönlichen Schreibprozesses setzen. Diese Methoden gehen von der Annahme aus, dass Denken sich im Schreiben entwickle und dass die Herausbildung eines eigenen, „persönlichen“ Schreibstils und die Reflexion des eigenen Schreibprozesses die Schlüssel zum erfolgreichen wissenschaftlichen Arbeiten sind (gefsus 2018). Dieser Ansatz ist ungefähr das Gegenteil von dem, worum es in der Ausbildung geht, wie sie an Juristischen Fakultäten gepflegt wird (Brockmann/Pilniok 2016). Die juristische Ausbildung ist weitgehend eine Sprachdressur, in der bestimmte Sprachformen und -formeln eingeübt werden. So erklärt es sich vielleicht, dass Juraprofessor\*innen es bei einer Online-Befragung zwar mehrheitlich für wichtig hielten, dass Jurastudierende „Lern-, Einsatz- und Leistungsbereitschaft“, „selbstständiges Lernen/Selbstmanagement/Bereitschaft zum Selbststudium“, „abstraktes/logisches/analytisches Denkvermögen“ sowie „Kommunikationsfähigkeit, Sprachkompetenz, Ausdrucksfähigkeit“ mitbringen. „Offenheit, Aufgeschlossenheit, Neugierde, Innovationsfähigkeit“ galten hingegen mehrheitlich als nicht so relevant, genauso wenig wie „Interesse an rechtlichen Inhalten/Gerechtigkeitsempfinden“ (Horstmann/Hachmeister/Thiemann 2016).

### 3 ReWriting als Methode

#### 3.1 Zugang zum Verständnis des Rechts

Für die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Rechtswissenschaftler\*innen kann es zunächst hilfreich sein, zu verstehen, wie das Recht „im Inneren“ funktioniert, wie Rechtswissenschaftler\*innen arbeiten. Denn diese Arbeitsweise unterscheidet sich in ihrer spezifischen Methodik, die auf geltende Normen und normative Wertungen abzielt, fundamental von der Arbeitsweise der meisten anderen Sozial- und Geisteswissenschaften.

Die Zusammenarbeit ermöglicht es, sich einerseits auf juristische Denkweisen einzulassen, um den Entstehungsprozess sowie die Dynamik juristischen Handelns nachvollziehen zu können. So wird begreiflich, wie Texte, die über und mit dem Recht kommunizieren, also wissenschaftliche Aufsätze und Monografien, aber auch Texte in öffentlichen und sozialen Medien zur Produktion des Rechts und seiner Ambivalenzen beitragen; hier wird ununterbrochen um die Aufrechterhaltung von Ambivalenzen oder um die Schließung von Spielräumen gekämpft. Ähnliches gilt für formalisierte Texte, die unmittelbar darauf gerichtet sind, Recht zu erzeugen, wie zum Beispiel die Schriftsätze von

Parteienvertreter\*innen in Gerichtsverfahren. Auch Kommentare und Gutachten sind spezifische juristische Textsorten, die meist, anders als wissenschaftliche Texte anderer sozial- und geisteswissenschaftlicher Disziplinen, nicht nur in einem autoritativen Stil verfasst sind. Sie beanspruchen häufig auch, den Stand der Debatte, die „herrschende Meinung“ zusammenzufassen (Djeffal 2013; kritisch schon Wesel 1979). Ihnen kommt zwar keine formale Rolle zu – anders als den Rechtsquellen und den Texten, die (wie Anwaltsschriftsätze oder Gesetzentwürfe) diese Rechtsquellen formal vorbereiten. Aber in ihnen bilden sich Meinungen und damit das heraus, was am Ende in Gesetzestexten und/oder Gerichtsurteilen seinen Niederschlag findet und damit Geltung erlangt. Wer diesen Prozess der Produktion von Recht nachvollzieht, stößt auf einen ununterbrochenen Kampf um Allgemeinheit: Ist das Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts eine Regel des „Verbraucherschutzes“? (Schneider in diesem Band) Sind Arbeiter\*innenkollektive mit flachen Hierarchien „Gewerkschaften“? (Bronowicka in diesem Band) Stellt es eine Diskriminierung wegen des Geschlechts dar, wenn Grundschullehrer\*innen eine geringere Besoldung erhalten als Gymnasiallehrer\*innen? (Kocher/Porsche/Wenckebach 2016; siehe auch Hensel/Höllmann 2021) Überall und jederzeit wird hier diskutiert, wie ein Partikulares von der allgemeinen Norm erfasst werden kann – und zwar mit Anspruch auf legitime „Geltung“, das heißt mit Anspruch auf Verwirklichung.

Die Methode des ReWriting ermöglicht es, Rechtskritiken auf eine Weise zu formulieren, die die Eigendynamiken des Rechts nicht negiert, sondern ernst nimmt. In der Detail-Arbeit mit Rechtstexten kann einerseits aufgedeckt werden, wie im Allgemeinen gesellschaftliche Strukturen eingeschrieben, aber auch unsichtbar gemacht und verdeckt präsent sind. Andererseits ermöglicht der Versuch, Partikularitäten und intersektionale Erfahrungen in das Allgemeine des Rechts einzuschreiben, eine konkrete Reflexion und Kritik der Möglichkeiten und Grenzen des Rechts. Wer sich darauf mit kritischem feministischem Blick einlässt, wird auch fähig, diesen Kampf nicht nur inhaltlich, sondern auch in der Form zu kritisieren.

### 3.2 Reflexion rechtspolitischer Forderungen

Es ist kein Zufall, dass das ReWriting ursprünglich für Gerichtsurteile entwickelt wurde. Denn diese Texte bringen das nötige Material bereits mit: einen Anwendungsfall, eine Entscheidung sowie deren Begründung; sie machen selbst einen Teil ihres Entstehungsprozesses sichtbar. Der Charakter des Rechts zeigt sich insofern in unterschiedlichen Textsorten auf unterschiedliche Weise. In Normtexten ist das Abstraktionsniveau deutlich höher als in Gerichtsurteilen. Um erkennen und verstehen zu können, was hier inkludiert und was exkludiert ist, müssen Fälle vorgestellt, müssen Begründungen und andere Texte aus dem Entstehungszusammenhang als ergänzendes Material verwendet werden. Wo Kommentare

existieren, können diese Aufschluss über Anwendungsfälle und Anwendungskontexte geben.

Denn das ReWriting wird zwar in der Regel mit Bezug auf einen konkreten Anwendungsfall und einen konkreten Exklusionsverdacht unternommen. Die Allgemeinheit des Rechts bringt es aber mit sich, dass jede Reformulierung auch Anwendungsfälle mitdenken muss, die nicht der Anlass für das ReWriting waren. Genau das ist die Herausforderung, die eine kritische Reflexion von Rechtstexten mit sich bringt: Welche Vielfalt an Anwendungsfällen ist zu bedenken? Muss eine Reformulierung notwendig in einer Ausdifferenzierung der Rechtsnorm selbst bestehen oder lassen sich auch allgemeine Normen inklusiver formulieren?

Im ReWriting kann reflektiert werden, welche allgemeinen Normen in der Entscheidung angesprochen sind. Jedes Umschreiben muss dann im Blick haben, welche alternativen Anwendungsfälle denkbar wären, die in der Neuformulierung mitgedacht werden müssen. Wer neue Arbeiter\*innenkollektive als Gewerkschaften einordnet, muss sich beispielsweise auch Gedanken darüber machen, ob von dieser Auslegung nicht auch „gelbe“ (Arbeitgeber-geförderte) Organisationen profitieren könnten – und wie das verhindert werden kann (Kocher/Bronowicka 2025). Jedes Argument, das auf die Bedeutung der Entscheidung für den konkreten Fall abzielt, muss auf seine über den Einzelfall hinausreichenden Konsequenzen abgeklopft werden (Conaghan 2013: 234–237). ReWriting muss deshalb nicht heißen, selbst rechtlich formal zu schreiben. Ein Reflexionstext, der sich mit den Allgemeinheitsansprüchen auseinandersetzt, kann vergleichbare Erkenntnisse bringen (vgl. Bronowicka in diesem Band).

### 3.3 Ist Zivilrecht anders?

Rechtslai\*innen, die an „Recht“ denken, haben in der Regel Strafrecht, Öffentliches Recht oder Verfassungsrecht im Auge – also Formen des Rechts, in denen der Staat durch Recht handelt und in denen deshalb die Gewalt und Herrschaft des Staates im Mittelpunkt stehen. Das Recht bietet allerdings auch Handlungsformen für Private, ihre Angelegenheiten „autonom“ selbst zu gestalten. Dabei handelt es sich um Zivilrecht (um den in interdisziplinären Kontexten sehr doppeldeutigen Begriff „bürgerliches Recht“ einmal zu vermeiden). Liberale Rechtsordnungen bieten in der Regel ihren Bürger\*innen an, für die Gestaltung ihrer jeweils eigenen Angelegenheiten Formen zu nutzen, die der Staat als Recht anerkennt und schützt.

Da geht es einerseits um Eigentumsrechte oder ähnliche Ausschließungsrechte (wie z. B. gewerbliche Schutzrechte), die nur begrenzt gestaltbar sind (Pistor 2019). Es geht aber andererseits auch um die Form des Vertrags, einschließlich privatautonom zu gestaltender Konfliktlösungsmechanismen, die von der Mediation über Schlichtung bis zu Schiedsverfahren reichen. Über diese Ins-

trumente lässt sich Ähnliches sagen wie über die „Commons-Logik“: Sie zielen nicht auf allgemeine Regeln ab, sondern suchen Wege und Lösungen für den jeweiligen Kontext. Solche Rechtsformen werfen andere Fragen auf als das Recht, das der Staat als Allgemeines geschaffen hat. Denn sie werden deshalb als Recht staatlich anerkannt, weil sie Beständigkeit für den Fall eines künftigen Konflikts bieten sollen. Die Fragen, die an diese Rechtsformen gestellt werden können, sind also: Für welchen Konflikt sind sie geschrieben? Welche Konflikte sind mitgedacht, welche nicht?

Gerichtliche Entscheidungen über Verträge stellen sich darüber hinaus die Frage, was die Parteien gewollt und gedacht haben mögen, als sie die Vereinbarung abgeschlossen haben. Hier wird im ReWriting wieder interessant, welche Perspektiven gesehen werden und welche ausgeschlossen bleiben – beziehungsweise ob und wie sie integriert werden können (Kocher 2021).

Aus diesen Erfahrungen ließe sich lernen – gerade für aktuelle präfigurative Politiken (siehe z. B. Bronowicka sowie Barthel/Fraeser in diesem Band). Die Rechtsform kann ja auch dort entstehen, wo kein Staat ist (siehe z. B. Röthel 2007; Hensel/Höllmann/Kocher 2020).

Wo Commons-Projekte oder Arbeiter\*innenkollektive eigene Regeln und Ordnungen entwickeln, entstehen – mit eigenen Begrifflichkeiten – in der Sache meist Formen, die die Rechtsform reproduzieren oder ihr nahe kommen. Auch hier lohnt sich also der Blick auf künftige potenzielle Konflikte und die Frage, wer mitgemeint und wer ausgeschlossen ist. Interdisziplinäre ReWriting-Praxen könnten auch insofern die Suche nach einer reflexiven queer-feministischen Allgemeinheit und entsprechenden Praxis-Experimenten unterstützen.

### 3.4 ReWriting als Rechtskritik

Jedes ReWriting aus feministischer Perspektive stellt die Allgemeinheit des Rechts infrage beziehungsweise fragt, welche neuen Vorstellung des Allgemeinen das Recht produzieren könnte. Dabei lassen sich die Grenzen des (juristisch) Sagbaren austesten, und es lässt sich sichtbar machen, was hegemoniale Rechtssetzungsprozesse gerne verschleiern. Möglicherweise lässt sich so identifizieren, was nicht in die Form des Rechts passt, was durch Recht nicht sagbar ist.

Politische und gesellschaftswissenschaftlich reflektierte Kritiken werden in der Regel von außen an das Recht herangetragen. Mithilfe von ReWriting kann fundierte Rechtskritik aber methodisch im Recht selbst Bedeutung erfahren, insbesondere auch Gegenstand der juristischen Ausbildung werden. Denn die jahrzehntealte Kritik an der rechtswissenschaftlichen Ausbildung und der Ausbildung im rechtswissenschaftlichen Schreiben ist mittlerweile fast schon allgegenwärtig. Es ist bezeichnend, dass es für erforderlich gehalten wurde, die „kritische Reflexion des Rechts“ explizit als Ziel der Ausbildung festzuschreiben (§ 5 a Deutsches Richtergesetz). Die Ausbildung ist allerdings stark durch die

staatlichen Juristischen Prüfungsämter geprägt. Wie es innerhalb dieses engen Rahmens dennoch gelingen kann, alle Studierenden mit rechtskritischen Herangehensweisen in Kontakt zu bringen, daran wird das Projekt *Re:Law* künftig arbeiten, das aus der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ und seinem ReWriting-Projekt entstanden ist (Sußner et al. in diesem Band).

## 4 ReWriting interdisziplinär

Eine interdisziplinäre Praxis des ReWriting böte Chancen eines neuen Gemeinsamen – nämlich eines gemeinsamen Sprechens und einer gemeinsamen Sprache über Recht. Letztere könnte über die konkrete Kritik an einzelnen Entscheidungen oder Rechtshandlungen genauso hinausgehen wie über abstrakte Rechtskritik. Die Aufmerksamkeit der rechtlichen Analyse für Details und potenzielle Konflikte könnte so produktiv genutzt werden (vgl. Selberg/Pettersson 2016: 276). Die Verbindung von konkreter Rekonstruktion, der Reflexion von Einschlüssen und Ausschlüssen im Recht sowie abstrakter Rechtskritik eröffnet Möglichkeiten für ein Sprechen über Recht, das sich mit dessen gesellschaftlichen Funktionen konkret auseinandersetzt.

Interessant wäre eine solche Debatte auch für die rechtskritische Diskussion. Letztere arbeitet sich bislang sehr stark an der Rechtsform ab, wie sie sich im 19. und 20. Jahrhundert entwickelt hat (vgl. Menke 2018; Loick 2017; Buckel 2017). Daraus hat sich der Gedanke entwickelt, dass Recht künftig nicht Gegenüber, sondern Teil von gesellschaftlichen Prozessen sein könne beziehungsweise solle. Eine solche „pluralistische kollektive Rechtsauslegung“ in „diskursiven Verfahren“ bildet zum Beispiel den Fluchtpunkt von Daniel Loicks Rechtskritik (2017: 326ff.). Er thematisiert gleichzeitig auch die Gefahr, dass Recht seine Potenziale als Ressource von Kritik, als Sicherung von Differenz, also sein widerständiges Potenzial verlieren könnte, wenn „Objektivität“ sich in spezifische gesellschaftliche Positionen auflöst. Dieses widerständige Potenzial des Rechts liegt schließlich gerade auch in seinen Versprechen und in seiner Suche nach dem Allgemeinen.

## Literaturverzeichnis

- Baer, Susanne (2023): Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung. Baden-Baden: Nomos. 5. Aufl.
- Boulanger, Christian (2019): Die Soziologie juristischer Wissensproduktion. Rechtsdogmatik als soziale Praxis. In: Boulanger, Christian/Rosenstock, Julika/Singelstein, Tobias (Hrsg.): Interdisziplinäre Rechtsforschung, Wiesbaden: Springer VS, S. 173–192.
- Brockmann, Judith/Pilniok, Arne (Hrsg.) (2016): Recht sprechen lernen. Sprache im juristischen Studium. Baden-Baden: Nomos.
- Buckel, Sonja (2017): Die Bürde der subjektiven Rechte. Eine Auseinandersetzung mit der Rechtsphilosophie Christoph Menkes. In: Kritische Justiz 50, 4, S. 461–474.
- Conaghan, Joanne (2013): Law and Gender. Oxford: Oxford University Press.
- Djeffal, Christian (2013): Die herrschende Meinung als Argument. Ein didaktischer Beitrag in historischer und theoretischer Perspektive. In: Zeitschrift für das Juristische Studium 5, S. 463–466.
- Ehricke, Ulrich (2010): Das anglo-amerikanische Rechtssystem. Vorlesungsskript. [https://jura.uni-koeln.de/fileadmin/sites/europarecht/Dokumente/Professor\\_Ehricke/vor\\_WS\\_2010\\_11/Rechtsvergleichung/Rechtsvergleichung\\_36\\_43\\_\\_Das\\_anglo-amerikanische\\_Rechtssystem\\_.pdf](https://jura.uni-koeln.de/fileadmin/sites/europarecht/Dokumente/Professor_Ehricke/vor_WS_2010_11/Rechtsvergleichung/Rechtsvergleichung_36_43__Das_anglo-amerikanische_Rechtssystem_.pdf). [Zugriff: 07.08.2024].
- Engisch, Karl (1960): Logische Studien zur Gesetzesanwendung, Heidelberg: Winter.
- gefsus [Gesellschaft für Schreibdidaktik und Schreibforschung] (2018): Positionspapier Schreibkompetenz im Studium. <https://www.gefsus.de/> [Zugriff: 07.08.2024].
- Hensel, Isabell/Höllmann, Judith (2021): Kategorien in Bewegung: Nutzung vergeschlechtlichten Rechts in Gewerkschaften und Selbstständigenkollektiven, in: Feministische Studien 39, 2, S. 244–262.
- Hensel, Isabell/Höllmann, Judith/Kocher, Eva (2020): Welcher Rechtsbegriff für die interdisziplinäre Rechtsforschung? Blogbeitrag vom 06.08.2020. In: Hypotheses. History | Sexuality | Law. Verschränkung von Recht mit Geschlecht und Sexualität im historischen Kontext. <https://hsl.hypotheses.org/1421>. [Zugriff: 07.08.2024].
- Horstmann, Nina/Hachmeister, Cort-Denis/Thiemann, Jan (2016): Welche Fähigkeiten und Voraussetzungen sollten Studierende je nach Studienfach mitbringen? Ergebnisse einer Befragung von Professoren im Rahmen des CHE Hochschulrankings. Gütersloh: Centrum für Hochschulentwicklung. [https://www.che.de/wp-content/uploads/upload/Im\\_Blickpunkt\\_Voraussetzungen\\_nach\\_Studienfach.pdf](https://www.che.de/wp-content/uploads/upload/Im_Blickpunkt_Voraussetzungen_nach_Studienfach.pdf). [Zugriff: 07.08.2024].
- Kärcher, Anneliese/Walser Manfred (2023): Vereinbarkeit eines Direktanstellungsgebots in der Paketzustellung mit dem Verfassungs- und Unionsrecht. Frankfurt a.M.: HSI Working Paper.
- Kocher, Eva (2017): Rechtssoziologie: Das Recht der Gesellschaft und die Gesellschaft des Rechts. In: Rechtswissenschaft (Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung) 2, S. 153–180. DOI: <https://doi.org/10.5771/1868-8098-2017-2-153>
- Kocher, Eva (2021): Objektivität und gesellschaftliche Positionalität. In: Kritische Justiz 54, S. 268–283.
- Kocher, Eva/Bronowicka, Joanna (2025 i. E.): Kampf und Offenheit – Wie muss eine Gewerkschaft organisiert sein? In: Kritische Justiz 58 [im Erscheinen].
- Kocher, Eva/Porsche, Stefanie/Wenckebach, Johanna (2016): Mittelbare Geschlechtsdiskriminierung bei der Besoldung von Grundschullehrkräften nach A 12. <https://www.gew.>

- de/fileadmin/media/publikationen/hv/Gleichstellung/Verschiedenes/Rechtsgutachten\_Kocher\_2016-web.pdf. [Zugriff: 07.08.2024].
- Kohte, Wolfhard/Rabe-Rosendahl, Cathleen (2020): Zerlegung des Arbeitsschutzes in der Fleischindustrie durch Werkverträge – und die Notwendigkeit integrativen Arbeitsschutzes. In: Zeitschrift für Arbeitswissenschaft 74, S. 328–336.
- Kretschmann, Andrea (2010): „Die Legalisierung hat uns überhaupt keine Vorteile gebracht. Die Vorteile gibt es nur für Österreicher“. Effekt national strukturierter Rechts in der transmigrantisches 24-Stunden-Care-Arbeit. In: Appelt, Erna/Heidegger, Maria/Preglau, Max/Wolf, Maria (Hrsg.): Who cares? Betreuung und Pflege in Österreich. Eine geschlechterkritische Perspektive. Innsbruck: Studien-Verlag, S. 187–195.
- Kritische Justiz (2024): Schwerpunkt: Feministische Kritik des Strafrechts: Unrechtsanerkennung ohne Strafe? Mit Beiträgen von Daria Bayer, Boris Burghardt, Dilken Celebi, Liza Mattutat, Rehzi Malzahn und Leoni Steinl. 57. Jg., Heft 1.
- Krüper, Julian (2021): § 15 Kulturwissenschaftliche Analyse des Rechts. In: Krüper, Julian (Hrsg.): Grundlagen des Rechts. Baden-Baden: Nomos. 3. Aufl.
- Lilienthal, Nadine/Bücker, Stephan/Herles, Christian (2023): Schafft Künstliche Intelligenz die Anwaltschaft ab? Blogbeitrag vom 28.04.2023. In: Legal Tribune Online. <https://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/chatgpt-chatbots-kuenstliche-intelligenz-ersatz-anwaelte-richter-rechtswesen-anwaltschaft-ki>. [Zugriff: 07.08.2024].
- Loick, Daniel (2017): Juridismus. Konturen einer kritischen Theorie des Rechts. Berlin: Suhrkamp.
- Lorde, Audre (1984): The Master’s Tools Will Never Dismantle the Master’s House. In: Lorde, Audre: Sister Outsider: Essays and Speeches. Berkeley, CA: Crossing Press, S. 110–114. Online abrufbar unter [https://collectiveliberation.org/wp-content/uploads/2013/01/Lorde\\_The\\_Masters\\_Tools.pdf](https://collectiveliberation.org/wp-content/uploads/2013/01/Lorde_The_Masters_Tools.pdf).
- Mazukatow, Alik/Binder, Beate (2020): Imagination und Recht. Rechtsbezogene Wissenspraktiken aus geschlechtertheoretischer Perspektive. In: Kritische Justiz, 53, S. 457–467. DOI: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2020-4-457>.
- Meder, Stephan (2020): Rechtsmaschinen. Von Subsumtionsautomaten, Künstlicher Intelligenz und der Suche nach dem „richtigen“ Urteil. Köln: Böhlau Verlag.
- Menke, Christoph (2018): Kritik der Rechte. Berlin: Suhrkamp.
- Pistor, Katharina (2019): The Code of Capital. How the Law Creates Wealth and Inequality. Princeton: Princeton University Press.
- Riles, Annelise (2005): A New Agenda for the Cultural Study of Law: Taking on the Technicalities. In: Buffalo Law Review 53, 3, S. 973–1033. <https://scholarship.law.cornell.edu/facpub/782>.
- Röthel, Anne (2007): Lex mercatoria, lex sportiva, lex technica – Private Rechtsetzung jenseits des Nationalstaates? In: Juristen-Zeitung, S. 755–763.
- Schneider, Britta (2024 i.E.): A Sociolinguist’s Look at the „Language“ in Large Language Models. Critical AI 2, Blogpost [im Erscheinen].
- Selberg, Niklas/Pettersson, Hanna (2016): Abnormal Justice and Globalised Labour Markets: Thinking Labour Law with Judy Fudge. In: Carlson, Laura/Edström, Örjan/Nyström, Birgitta (Hrsg.): Globalisation, Fragmentation, Labour and Employment Law – A Swedish Perspektive. Uppsala: iUSTUS, S. 263–284.
- Weil, David (2014): The Fissured Workplace. Why Work Became So Bad For So Many and What Can Be Done to Improve It. Cambridge, MA/London: Harvard University Press.

- Weinkopf, Claudia/Hüttenhoff, Frederic (2017): Der Mindestlohn in der Fleischwirtschaft. In: WSI-Mitteilungen, S. 533–539.
- Wesel, Uwe (1979): „hM“. In: *Kursbuch* 56, S. 88–109.
- Weßels, Doris/Mundorf, Margret/Wilder, Nikolaus (2022): ChatGPT ist erst der Anfang. Über den Einsatz generativer KI-Sprachmodelle im Bildungskontext. Blogbeitrag vom 19.12.2022. In: Hochschulforum Digitalisierung. <https://hochschulforumdigitalisierung.de/chatgpt-ist-erst-der-anfang/> [Zugriff: 01.08.2024].

## Autor\*innen

*Eva Kocher* ist seit 2019 Professorin für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Sie leitet das Center for Interdisciplinary Labour Law Studies (C\*LLaS) und ist u. a. Mitglied der Redaktion der „Kritischen Justiz“. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in der interdisziplinären und feministischen Rechtsforschung sowie im europäischen und kollektiven Arbeitsrecht. Zuletzt hat sie vor allem zur Digitalisierung/Plattformökonomie und zur Care-Arbeit geforscht.

# ReWriting als Ausgangspunkt für eine feministische Reflexion über den Gewerkschaftsbegriff im deutschen Arbeitsrecht

Joanna Bronowicka

*Zusammenfassung:* Am 16. Februar 2010 entschied das LAG Berlin-Brandenburg, dass es der Arbeitnehmerorganisation FAU Berlin an der für Tarifverhandlungen erforderlichen Durchsetzungsfähigkeit fehlte. In diesem Beitrag verwende ich die ReWriting-Methode als Ausgangspunkt für eine feministische Reflexion über den Gewerkschaftsbegriff im deutschen Arbeitsrecht. Ich zeige, wie Erkenntnisse aus der Organisationsforschung, der Arbeitswissenschaft und der Praxis von Aktivist\*innen genutzt werden können, um das im Arbeitsrecht repräsentierte Wissen zu kritisieren und zu ergänzen. Abschließend gehe ich der Frage nach, wie ein kollektives ReWriting der Gerichtsentscheidung dem Anspruch gerecht werden könnte, objektivere Kriterien für Gewerkschaften aufzustellen.

*Schlüsselbegriffe:* ReWriting, Feminist Judgments, Arbeitsrecht, Gewerkschaften, Organisationsforschung

---

## 1 Der Ausgangspunkt: Eine arbeitsgerichtliche Entscheidung zur Freien Arbeiter\*innen-Union (FAU)

Im Jahr 2009 brach im Kino Babylon in Berlin-Mitte ein Arbeitskonflikt wegen niedriger Löhne und prekärer Arbeitsbedingungen aus. Nachdem sich im Jahr zuvor ein Betriebsrat gebildet hatte, wollten die Kinobeschäftigten nun einen Tarifvertrag mit der Geschäftsleitung aushandeln. Unterstützung erhielten sie dabei von der *Freien Arbeiter\*innen-Union* (FAU), die sich als Zusammenschluss von unabhängigen, basisdemokratischen ‚Gewerkschaften‘ oder ‚Syndikaten‘ versteht.<sup>1</sup> Die Geschäftsführung des Kinos weigerte sich jedoch, mit den Beschäftigten, die im Berliner Syndikat der FAU organisiert waren, zu verhandeln, woraufhin diese zu einem Boykott des Kinos aufriefen. Die Geschäftsleitung beantragte eine einstweilige Verfügung, in der sie die FAU aufforderte, den Boykott zu beenden und sich nicht mehr als Gewerkschaft zu bezeichnen. Das

---

1 Ihren Statuten zufolge besteht die FAU aus „Zusammenschlüssen von unabhängigen Syndikaten, welche sich die Ziele und Prinzipien der FAU und des Anarchosyndikalismus zu eigen machen“ (FAU 2021: 3).

Arbeitsgericht gab den einstweiligen Verfügungen statt; die FAU legte daraufhin beim Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg Berufung ein.

Es folgte eine von der FAU organisierte Rechtsmobilisierung (dazu Fuchs 2021) zu der im Grundgesetz garantierten *Koalitionsfreiheit*, dem Recht der Verbände, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu schützen und zu fördern. In einem Aufruf an die Mitglieder und Unterstützer\*innen der Gewerkschaften erklärte die FAU, dass die erstinstanzliche Entscheidung das ohnehin eingeschränkte Koalitionsrecht in Deutschland weiter begrenze. „Die Berliner Arbeitsrechtsentscheide betreffen nicht nur die FAU. Sie gehen alle an“, heißt es in der Erklärung, die von zahlreichen Einzelunterstützer\*innen, Gewerkschafter\*innen und Organisationen im In- und Ausland unterzeichnet wurde.<sup>2</sup>

Am 16. Februar 2010 wies das LAG Berlin-Brandenburg die Berufung zurück. Nach Ansicht des Gerichts fehlte es der FAU Berlin an der für Tarifverhandlungen erforderlichen Durchsetzungsfähigkeit. Das Gericht bewertete die Organisationsstruktur, wie sie in der Satzung der FAU definiert ist, und kam zu dem Schluss, dass es sich um „eine dezentral organisierte, basisdemokratische, syndikalistische Vereinigung“ handelt (LAG Berlin-Brandenburg 16.02.2010, 19 SaGa 2480/09: Rn. 2). Die Organisation könne nicht als *Gewerkschaft mit Tarifverhandlungsrechten angesehen werden*, da es „sich nicht mit hinreichender Sicherheit [ergibt], dass die Beklagte so schlagkräftig organisiert ist, dass sie auch gegen den Willen einiger weniger Mitglieder in einer tarifpolitisch schwierigen Situation ihre Forderungen aufrechterhalten bzw. durchhalten kann“ (ebd.: Rn. 24).

Warum war sich das Gericht nicht ausreichend sicher? Gab es tatsächlich ein inhärentes Problem mit der Struktur dieser speziellen Organisation oder der Art und Weise, wie sie in den internen Dokumenten dargestellt wurde? Oder war es nicht klar, wie die rechtlichen Kriterien auf neuartige Gewerkschaften anzuwenden sind? Was fehlte, um dem Gericht die notwendige Sicherheit bei der rechtlichen Beurteilung einer basisdemokratischen Struktur zu geben? Meine Fragen begannen darauf hinauszulaufen, Widerspruch gegen die Entscheidung zu formulieren (McCandless/Enright/O’Donoghue 2017), was ich als guten Ausgangspunkt für ein ReWriting betrachtete.

In diesem Beitrag gehe ich der Frage nach, ob eine andere Entscheidung hätte getroffen werden können, wenn ich als Richterin für diesen Fall zuständig gewesen wäre. Um die Struktur und die Macht der FAU als Organisation zu bewerten, ziehe ich die rechtlichen Bestimmungen für Gewerkschaften im deutschen Arbeitsrecht heran, aber ich stütze mich auch auf mein situiertes Wissen als Soziologin, Migrantin und Aktivistin, die mit Arbeitnehmerorganisationen vertraut ist, die von Frauen, Migrant\*innen und anderen Gruppen marginalisierter Arbeitnehmer\*innen gegründet worden sind. Indem ich die normativen Vorstel-

2 „Für die Verteidigung des Koalitionsrechts – Aufhebung des Verbots gewerkschaftlicher Betätigung für die FAU Berlin“. <https://archiv.labournet.de/diskussion/gewerkschaft/real/fausoli.pdf> [Zugriff: 01.10.2024].

lungen von Gewerkschaften infrage stelle, wie sie in dem genannten LAG-Urteil zum Ausdruck kommen, hoffe ich, eine Reflexion darüber anzustoßen, wie ein kollaboratives ReWriting dazu beitragen könnte, das Recht besser an die vielfältigen Lebensrealitäten der Arbeitnehmer\*innen in Deutschland anzupassen.

Zunächst zeige ich im Folgenden auf, wie das Gericht die Objektivitätsbehauptungen in diesem Fall konstruiert hat (2). Dann erläutere ich, dass es innerhalb der Rechtslehre genügend Spielraum für das Gericht gab, um eine alternative Entscheidung zu treffen (3). Anschließend diskutiere ich, wie Erkenntnisse aus der Organisationsforschung, der Arbeitswissenschaft und der Praxis von Aktivist\*innen genutzt werden können, um das im Arbeitsrecht repräsentierte Wissen zu ergänzen (4). Abschließend gehe ich der Frage nach, wie ein kollektives ReWriting der Gerichtsentscheidung dem Anspruch gerecht werden könnte, objektive Kriterien für Gewerkschaften aufzustellen (5).

## 2 Meine Zweifel an der Entscheidung zur FAU Berlin

Ich wurde 2017 auf die Entscheidungen zur FAU Berlin aufmerksam, als ich mit meiner Feldforschung über die Beschäftigten in der Lebensmittellieferung in Berlin begann. Da ich drei Jahre zuvor aus Polen nach Berlin gekommen war, interessierte ich mich besonders für die Beteiligung von Arbeitsmigrant\*innen an verschiedenen Formen des Gewerkschaftsaktivismus. Die Aktivist\*innen, mit denen ich zusammentraf, betrachteten die FAU Berlin oft einerseits als eine Gewerkschaft, die sich der Vertretung prekär Beschäftigter widmet, die nicht in der Lage oder willens sind, einer der ‚traditionellen‘ deutschen Gewerkschaften beizutreten. Andererseits hielten sie die FAU aber auch für ‚keine richtige‘ Gewerkschaft, weil syndikalistische Grundsätze ‚irgendwie‘ mit dem deutschen Arbeitsrecht unvereinbar seien. Obwohl etliche gegenüber der FAU demnach eine ambivalente Haltung einnahmen, war sie erfolgreich bei der Organisation von Beschäftigten in der Lebensmittellieferung, von denen viele Migrant\*innen waren. Dies zeigte sich bei der FAU-Kampagne namens *Deliverunion* (Ivanova et al. 2018), der sich sowohl beim Lieferdienst *Foodora* beschäftigte Arbeiter\*innen als auch für das Unternehmen *Deliveroo* tätige Selbstständige anschlossen.

Meine Zweifel an der rechtlichen Bewertung des Status der FAU wuchsen im Laufe der nächsten Jahre. Zunächst hielt ich meine begrenzten Kenntnisse des deutschen Arbeitsrechts für die Erklärung meiner Verwirrung. Im Laufe der Zeit, als ich mit der Rechtslehre vertrauter wurde, begann ich darüber nachzudenken, ob das Gericht die Rechtsnormen in diesem Fall richtig angewandt hatte. Ich ließ mich dabei von der Tradition der Feminist Judgments inspirieren, die nach Spielraum für Feminismus innerhalb bestehender Rechtsordnungen suchen (Hunter 2010: 32).

Diese reiche Tradition umfasst eine Vielzahl konzeptioneller und methodischer Ansätze; dazu gehört es, „gerichtliche Entscheidungen so zu durchdrin-

gen, dass deutlich wird, wo und wie sie mit Anspruch auf eine gerechtere Variante reformuliert werden können“, aber auch zu zeigen, welche anderen Daten, Regeln oder Aspekte noch oder in anderer Weise in der Entscheidung eine Rolle hätten spielen müssen (Sußner et al. in diesem Band).

Folglich beginnt dieses ReWriting der FAU-Entscheidung mit einer Reflexion darüber, welche Rechtsnormen in der Entscheidung angesprochen werden. Im Weiteren stelle ich das Ideal der Objektivität, das sich in dieser Entscheidung widerspiegelt, infrage und stütze mich auf meine begrenzte Verortung und mein *situieretes Wissen* (Haraway 1988: 583).

Insbesondere könnte ich mit meinem situierten Wissen als Sozialwissenschaftlerin und meiner Erfahrung in Arbeitnehmer\*innenorganisationen in Berlin, Polen, Frankreich und den USA eine partielle Perspektive anbieten. Ich will nicht infrage stellen, dass das Recht *objektive Kriterien* setzen muss. Meine Absicht ist es, mein Wissen und meine Zweifel zu nutzen, um zu erkennen, wie der Anspruch auf Objektivität in diesem Fall konstruiert wurde.

Mein erster Zweifel betrifft die Darstellung des Sachverhalts durch das Gericht, insbesondere die *Organisationsstruktur* der FAU. Nach Prüfung der internen Regelungen der FAU sowie ihrer eigenen Selbsteinschätzung kam das LAG zu folgendem Schluss:

„Die Beklagte [FAU] ist auf der Basis ihrer aktuellen Statuten vom 10.02.2010, ihrer tarifpolitischen Grundsätze und ihrer Selbsteinschätzung eine dezentral organisierte, basisdemokratische, syndikalistische Vereinigung mit ca. 100 Mitgliedern, die z. Zt. ca. fünf bis sechs Beschäftigte bei der Klägerin [dem Kino] organisiert. Ihr Organisationsgebiet und ihre tarifpolitische Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Branchen im Stadtgebiet Berlin und die angrenzenden Kommunen.“ (LAG Berlin-Brandenburg 16.02.2010, 19 SaGa 2480/09: Rn. 2)

Die FAU bestritt die Bewertung des Arbeitsgerichts mit dem Argument, „die Organisationsstrukturen einer syndikalistischen Vereinigung seien verkannt worden. Sie beanspruche Tarifzuständigkeit nur für die Betriebe, in denen konkret eine tatsächliche Veränderung der Arbeitsbedingungen angestrebt werde“ (ebd.: Rn. 6). Aus der Sicht der FAU reichte die Tatsache aus, dass sie ein Drittel der Belegschaft des Kinos vertrat, um durch einen Arbeitskampf Macht zu demonstrieren.

Das Gericht äußerte sich besonders skeptisch über die *Entscheidungsstruktur* der FAU. In Übereinstimmung mit der syndikalistischen Tradition wird die Entscheidungsfindung auf der Ebene einer *Betriebsgruppe* organisiert, auch im Fall von Tarifverhandlungen. Das Gericht beschreibt dies wie folgt:

„Nach ihren aktuellen tarifpolitischen Grundsätzen strebt sie [die FAU] ausschließlich Haustarife an, die von einer unterschiedlich zusammengesetzten Tarifkommission in enger Abstimmung mit der Betriebsgruppe, die

mindestens zwei Mitglieder umfassen muss, erarbeitet und betreut werden. Die Betriebsgruppe stimmt über die Forderungen zum Abschluss eines Tarifvertrages ab. Das Sekretariat der Beklagten [FAU] prüft Forderungen darauf, ob Prinzipien der Beklagten [FAU] eingehalten wurden; auf Vorschlag des Sekretariats kann die Vollversammlung der Beklagten [FAU] ein Veto gegen Forderungen einlegen.“ (ebd.: Rn. 2)

Die Art und Weise, wie das Gericht den Sachverhalt darstellt, legt nahe, dass jedes Mitglied der Vollversammlung Entscheidungen der Betriebsgruppe im Alleingang anfechten kann. Die Intention dieser Politik ist jedoch eine andere – sie legt die Verantwortung des Sekretariats fest, zu überwachen, ob die Forderungen im Einklang mit den Regeln der Organisation stehen, und erhöht damit die Legitimität.

Die Besorgnis über die Möglichkeit eines internen Konflikts veranlasste das Gericht zu der Schlussfolgerung, dass es der FAU Berlin an „einer ausreichenden Organisation hinsichtlich der Tarifpolitik“ (ebd.: Rn. 24) im Kino fehlt. Das Gericht argumentiert, dass

„[sich] aus diesem Zusammenspiel der Statuten und der Grundsätze zur Tarifpolitik nicht mit hinreichender Sicherheit [ergibt], dass die Beklagte so schlagkräftig organisiert ist, dass sie auch gegen den Willen einiger weniger Mitglieder in einer tarifpolitisch schwierigen Situation ihre Forderungen aufrechterhalten bzw. durchhalten kann. Wie das Sekretariat bei der Beklagten, die Betriebsgruppen und die Tarifkommission im Einzelnen organisiert sind, ergibt sich weder aus den Grundsätzen zur Tarifpolitik noch aus den Statuten im Einzelnen. [...] Die organisationspolitische Konzentration der Beklagten auf den jeweiligen Betrieb und die jeweilige Betriebsgruppe mag als syndikalistisches Prinzip gewollt sein, verhindert jedoch die stabile Organisation eines überbetrieblich erforderlichen tarifpolitischen Willens.“ (ebd.)

Diese Passage deutet darauf hin, dass das Gericht über die Bewertung der besonderen Fakten dieses Falles hinaus eine umfassendere Bewertung vornahm, indem es syndikalistische Grundsätze für generell unvereinbar mit den rechtlichen Voraussetzungen einer Gewerkschaft erklärte. Das Gericht erläuterte diese potenzielle Unvereinbarkeit nicht näher, sondern verglich sie mit seiner Wahrnehmung der Entscheidungspraxis bestehender Gewerkschaften:

„Offensichtlich hat den entscheidenden Einfluss bei der Beklagten [FAU] die jeweilige Betriebsgruppe, die für den Arbeitskampf und die Tarifangelegenheit zuständig ist und aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muss. Dies entspricht zwar basisdemokratischen Grundsätzen, widerspricht aber allgemeinen Erfahrungen des Arbeitskampfalltags für eine ausreichende, durchsetzungskräftige Organisation des tarifpolitischen Willens bei der Beklagten [FAU].“ (ebd.)

Die Bezugnahme auf die *allgemeine Erfahrung* und den *Arbeitskampfalltag* ist bemerkenswert, weil sie einen Einblick in die normativen Vorstellungen gibt (dazu Kocher 2021), die das Gericht bei seiner Argumentation zugrunde legte. Was wir im Text vorfinden und analysieren können, ist die Darstellung der Entscheidungsfindung, nicht aber der Prozess der Entscheidungsfindung selbst; der produktive Teil der richterlichen Tätigkeit liegt weitgehend „im Dunkeln“ (Baer 2016: 213). Bekannt ist lediglich, dass – wie immer an Landesarbeitsgerichten – auch in diesem Fall neben eine\*r Berufsrichter\*in zwei Laienrichter\*innen an der Entscheidung beteiligt waren, die jeweils die Perspektive der Arbeitgeber\*innen einerseits und der Gewerkschaften andererseits vertreten.

Die Arbeit von Richter\*innen ist grundsätzlich mit der Vorstellung – oder mit der „feldspezifischen Illusion“ (Bourdieu 2019: 30) – verbunden, dass sie autonom ‚objektive‘ Entscheidungen treffen können; dabei sollen sie die Position einer Person einnehmen, die nicht durch ihre Beziehungen sozial bestimmt, sondern reines Individuum und Rechtssubjekt ist (Kocher 2021: 269). Es war für mich daher nicht befremdlich, dass sich das Gericht auf eine *allgemeine Erfahrung* und somit auf eine gewisse *Objektivität* berief, denn dies ist ein inhärentes Merkmal gerichtlicher Entscheidungen als soziale Praxis. Allerdings zeigt die Passage, dass die Personen, die an der Entscheidung mitwirkten, auf ein Wissen rekurrierten, das aufgrund ihrer sozialen Stellung und ihrer persönlichen Erfahrung vermutlich begrenzt war. Um den Umfang ihres Wissens zu erweitern, können Berufsrichter\*innen auf die zusätzlichen Perspektiven der beiden Laienrichter\*innen zurückgreifen. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass in diesem speziellen Fall keine der drei an der Entscheidung beteiligten Personen mit Organisationsstrukturen vertraut war, die vom *Idealtypus* einer Gewerkschaft abweichen. So vermuten die Rechtswissenschaftlerinnen Degner und Kocher in einer Analyse dieser Entscheidung: „Es mag sein, dass die Richterinnen und Richter bislang keine Erfahrungen mit basisdemokratischen Strukturen haben.“ (2018: 260) Sie vergleichen die FAU-Struktur mit derjenigen von „anderen Formen der Organisation von Tarifkommissionen“ (ebd.), finden aber keine überzeugenden Belege für große Unterschiede. Sie kommen zu folgendem Schluss:

„Konkrete und substantiierte Anhaltspunkte dafür, dass eine betriebsgruppendominierte Struktur nicht in ähnlicher Weise zu einer Selbstbindung an eigene Entscheidungen führen sollte wie andere Formen der Organisation von Tarifkommissionen, werden jedoch nicht genannt – und sind auch nicht ersichtlich. Syndikalistischen Organisationen kann deshalb nicht ohne Betrachtung des Einzelfalls generell die Fähigkeit zum tarifpolitischen Handeln abgesprochen werden.“ (ebd.)

Diese Analyse ließ bei mir einen weiteren Zweifel aufkommen, ob das Gericht nicht doch einen gewissen *Spielraum* innerhalb der Rechtslehre hätte nutzen können, um in diesem Fall zu einer anderen Entscheidung zu kommen. Zu erfahren,

dass die Rechtsprechung zum Thema *organisatorische Leistungsfähigkeit* von Arbeitnehmerorganisationen vielleicht nicht abgeschlossen ist, stellte einen Wendepunkt für meine Analyse dar. Die Entscheidung über den vorliegenden Fall war zwar rechtskräftig, schloss aber nicht aus, dass die FAU Berlin in Zukunft in anderen Fällen als tariffähige Gewerkschaft anerkannt würde. Wurde dieser Umstand in der Entscheidung ausreichend deutlich gemacht? Meine eigene Feldforschung hat gezeigt, dass die meisten Aktivist\*innen diese Möglichkeit nicht in Betracht zogen. Außerdem interpretierten sie das Urteil des LAG als Hindernis für die Gründung neuer Gewerkschaften. Sie wurden zwar nicht davon abgehalten, Arbeitnehmer\*innenorganisationen als solche zu gründen, aber die Möglichkeit, eine Gewerkschaft zu werden, schien versperrt.

Diese Erkenntnisse aus der Praxis lösten bei mir ein Gefühl der Ungerechtigkeit aus, als ich feststellte, dass das Gericht nicht berücksichtigt hatte, welche *Auswirkungen* die Entscheidung auf Arbeitnehmervereinigungen haben würde, die den Status einer Gewerkschaft und die Fähigkeit zu Tarifverhandlungen anstreben. Frauen, Migrant\*innen und andere in der Gesellschaft marginalisierte Gruppen sind an Arbeitsplätzen oder in Berufszweigen, die nicht von Tarifverträgen abgedeckt sind, oft überrepräsentiert. Daher ist die Ausweitung des Geltungsbereichs von Tarifverträgen aus feministischer Sicht ein grundlegendes Anliegen. Einige glauben, dass dieses Ziel durch eine bessere Beteiligung und Vertretung dieser Gruppen in den bestehenden Gewerkschaften erreicht werden kann. Ein alternativer Weg zur Ausweitung des Geltungsbereichs von Tarifverträgen könnte jedoch darin bestehen, neue Arbeitnehmer\*innenorganisationen zu ermutigen, den Status einer Gewerkschaft anzustreben. Da das Gericht es versäumte, die rechtlichen Voraussetzungen für neue Gewerkschaften zu klären, verpasste es eine Gelegenheit, solchen Organisationen eine Orientierungshilfe zu geben.

In der Entscheidung wurde die sich entwickelnde Realität der Tarifverhandlungslandschaft durchaus anerkannt, nicht aber die diesbezügliche Gestaltungsmacht der Gerichte:

„Gerade die jüngere Geschichte zeigt, dass es durchaus (kleine) Spezialisierungsgewerkschaften gibt, die gegen den allgemeinen Trend der großen Organisationen, immer weniger durchsetzungskräftig zu werden, an Bedeutung zunehmen. Mithin zeigt die Tarifwirklichkeit, dass es auch kleineren Organisationen oder neu entstehenden Organisationen auf Arbeitnehmerseite durchaus gelingt, tarifmächtig zu werden und die tarifpolitische Wirklichkeit in der Bundesrepublik Deutschland mitzubestimmen.“ (LAG Berlin-Brandenburg 16.02.2010, 19 SaGa 2480/09: Rn. 30)

Indem ich mich in die Rolle der Richter\*innen versetzte, die über den Fall entschieden, beschloss ich, zunächst zu prüfen, wie die rechtlichen Voraussetzungen für Gewerkschaften in der Rechtslehre verankert waren und ob sie anders hätten angewendet werden können.

### 3 Auf der Suche nach ‚objektiven Kriterien‘ im deutschen Arbeitsrecht

Meine Zweifel liefen auf eine grundsätzliche Frage hinaus: Hätte das Gericht im FAU-Fall eine andere Entscheidung treffen können? Um diese Frage zu beantworten, versetzen sich Wissenschaftler\*innen in der Tradition der Feminist Judgments in die Position von Richter\*innen, „die an dasselbe Recht, dieselben Lehrmeinungen, Konventionen, zeitliches Wissen und Beweise gebunden sind“ (McCandless/Enright/O’Donoghue 2017: 5). In diesem Abschnitt wende ich mich den rechtsdogmatischen Debatten über die *rechtlichen Voraussetzungen für Gewerkschaften* zu sowie den Unklarheiten und Kontroversen, die in der Entscheidung nicht umfassend berücksichtigt wurden.

Das deutsche Grundgesetz, das die Vereinigungsfreiheit weitgehend schützt, garantiert in Artikel 9 Absatz 3 Satz 1 ausdrücklich: „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.“ Dieses Recht betrifft *Vereinigungen* im Bereich der Arbeit im weiteren Sinne; nicht jede dieser Vereinigungen wird als Gewerkschaft rechtlich geschützt. Ein ausdrücklicher Hinweis auf den Begriff der *Gewerkschaft* findet sich im Tarifvertragsgesetz (TVG) von 1949; aber die Regelungen, in denen der Begriff genannt wird, enthalten keine einheitliche Definition (Franzen 2024: 16). Anders als etwa in Spanien oder Frankreich wird der Begriff der Gewerkschaft in Deutschland nicht gesetzlich definiert, sondern durch die Rechtsprechung (insbesondere durch Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts) präzisiert (Zachert 2004: 33f.).

Nach der deutschen Rechtsprechung ist unter „Gewerkschaft“ ein *Zusammenschluss von Arbeitnehmer\*innen* zu verstehen, der mit einem Arbeitgeber oder einem Arbeitgeberverband Tarifverträge abschließen kann, wenn er mehrere Voraussetzungen erfüllt (vgl. Franzen 2024: 6). Zunächst muss es ein Zusammenschluss mehrerer Personen auf freiwilliger privatrechtlicher Basis sein, der den Zweck verfolgt, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern (ebd.). Weitere rechtliche Voraussetzungen sind umstritten: So ist es zwar wichtig, dass die Gewerkschaften von ihren Gegnern unabhängig sind; das Erfordernis, dass sie auf überbetrieblicher Ebene organisiert sein müssen, wird heute jedoch in der Regel als überholt angesehen (ebd.). Mit anderen Worten: Eine Gewerkschaft kann wie im Falle der FAU im Berliner Kino grundsätzlich auf der Ebene einzelner *Betriebe* organisiert sein, wenn sie ihren Zuständigkeitsbereich selbst so definiert.

Eine weitere Voraussetzung für die Tariffähigkeit ist eine innere Ordnung, die *demokratischen Grundsätzen* entspricht (ebd.: 15). Darüber hinaus können solche Organisationen nur dann als legitim angesehen werden, wenn die Mitglieder an ihnen mitwirken, das heißt, wenn sie ihren Willen durch Wahlen und Abstimmungen zum Ausdruck bringen können. Hierbei muss jede Stimme gleich gewichtet werden; diejenigen, die der Entscheidung nicht folgen wollen, müs-

sen die Freiheit haben, aus dem Verband auszutreten (ebd. 15). Rechtswissenschaftler\*innen haben vorgeschlagen, statt nach „demokratischer Binnenorganisation“ nach „Gewährleistung einer mitgliedschaftsbezogenen Willensbildung“ zu fragen, um mehr Klarheit zu schaffen (Klumpp 2022: 16–19). Wichtig ist, dass die Mitglieder nicht über die Einzelheiten des Tarifvertrags abstimmen müssen, sondern Vertreter\*innen wählen können, die in ihrem Namen darüber entscheiden (ebd.). Die Statuten der Verbände sollten Gewerkschaftsmitglieder, die nicht unter den Tarifvertrag fallen, von solchen Entscheidungen fernhalten (ebd.: 19).

Die Voraussetzung der *sozialen Mächtigkeit*, die im vorliegenden Fall als unzureichend bewertet wurde, wird als entscheidend für die Bestimmung der Tariffähigkeit angesehen. Sie hat eine klare Funktion, denn eine Gewerkschaft muss über ein gewisses Durchsetzungsvermögen verfügen, um für einen Tarifvertrag kämpfen zu können. So muss sie auch gewährleisten können, dass sich ihre Mitglieder an einen einmal abgeschlossenen Tarifvertrag halten, insbesondere an die Verpflichtung, auf Arbeitskampfmaßnahmen zu verzichten (Friedenspflicht) (Franzen 2024: 81). Die Voraussetzung der sozialen Mächtigkeit ist jedoch in der Rechtslehre nicht unumstritten, gerade weil sie von neu gegründeten Arbeitnehmervereinigungen am schwierigsten zu erfüllen sein dürfte (Franzen 2001: 7). Um sicherzustellen, dass das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit nicht eingeschränkt wird, sollten die Gerichte die Durchsetzungsfähigkeit einer Gewerkschaft von Fall zu Fall beurteilen und sich auf „objektive Kriterien“ stützen (Franzen 2024: 11–14). Zu diesen Maßstäben können Mitgliederzahl und der Organisationsgrad der Koalition gehören, auch wenn sich kein eindeutiger Schwellenwert für die erforderliche Anzahl von Mitgliedern benennen lässt (Klumpp 2022: 24–26). Ein weiterer Maßstab, der angewandt werden kann, ist die bereits bestehende Erfahrung mit dem Abschluss von Tarifverträgen; auf diese Bedingung kann jedoch bei neu gegründeten Verbänden verzichtet werden (ebd.: 27–31; Löwisch/Rieble 2017: 178–188).

Nicht zuletzt kann die *organisatorische Leistungsfähigkeit* als objektives Kriterium für die Bewertung der sozialen Macht einer Arbeitnehmervereinigung herangezogen werden. Die Leistungsfähigkeit kann durch die Fähigkeit nachgewiesen werden, eine Gegenmacht zu entwickeln, die Fähigkeit, einen Tarifvertrag unter Beteiligung der Mitglieder auszuarbeiten, ihn auszuhandeln, seine Umsetzung zu überwachen und gegebenenfalls einen Streik zu organisieren (Löwisch/Rieble 2017: 205–213). Entscheidend ist, dass die organisatorische Leistungsfähigkeit eine *dauerhafte Organisation* voraussetzt (ebd.: 206). Dieses Kriterium unterscheidet die Gewerkschaften von ‚einfachen‘ oder ‚ad-hoc‘-Koalitionen von Arbeitnehmer\*innen, die zwar durch das deutsche Grundgesetz geschützt sind, aber nicht über die rechtlich anerkannte Fähigkeit zu Tarifverhandlungen verfügen (ebd.: 54–64). Die Organisation sollte auch über *angemessene Ressourcen* verfügen: eine Struktur, die ihrem beanspruchten Zuständigkeitsbereich angemessen ist, eine angemessene Zahl von Angestellten und die finanziellen Mittel, um die Kosten möglicher Schäden zu decken, falls sie haft-

bar gemacht wird (ebd.: 210–213). Es wird argumentiert, dass die organisatorische Leistungsfähigkeit einer Gewerkschaft aus vielen Quellen stammen kann, letztlich aber weder ausreichend noch notwendig ist, um die Tariffähigkeit zu gewährleisten, sondern vielmehr in Kombination mit anderen Faktoren bewertet werden sollte (Kocher 2005).

Aus der Rechtslehre geht demnach nicht eindeutig oder abschließend hervor, was eine Gewerkschaft als Organisation dauerhaft und leistungsfähig macht. Die Qualitäten einer Gewerkschaft werden nicht absolut definiert, sondern in Bezug auf ihre Hauptfunktion. Diese „objektiven Kriterien“ sind zwar flexibel, aber auch ungenau, was es neuen Organisationen tatsächlich schwer machen könnte einzuschätzen, ob sie als Gewerkschaft anerkannt werden würden. Wie ich im nächsten Abschnitt zeige, könnten diese Kriterien durch eine bessere Einbeziehung von Erkenntnissen aus der Organisationsforschung weiter geklärt und präzisiert werden.

#### 4 Annäherung an die Gewerkschaften als Organisationen

Nach Ansicht des LAG Berlin-Brandenburg stellte eine mangelnde organisatorische Leistungsfähigkeit den Hauptgrund dafür dar, weshalb es der FAU an der für Tarifverhandlungen erforderlichen sozialen Macht fehlte. In diesem Abschnitt stelle ich Erkenntnisse aus der Organisationsforschung, der Arbeitswissenschaft und der Praxis von Aktivist\*innen vor, die die Entscheidung des Gerichts hätten beeinflussen und den sozialen Akteur\*innen, die sich gewerkschaftlich organisieren wollen, eine bessere Orientierung bieten können.

Die Tatsache, dass das Gericht die *Entscheidungsstruktur* als ein entscheidendes Element von Gewerkschaften identifiziert, ist aus der Perspektive der Organisationsforschung interessant. In Luhmanns Theorie sozialer Systeme ist die kontinuierliche Produktion von Entscheidungen ein wesentliches Merkmal von Organisationen; Entscheidungen sind eine organisationspezifische Form der Kommunikation, die sie von anderen sozialen Systemen wie Gruppen, sozialen Bewegungen oder Familien unterscheidet (Luhmann 2018; vgl. auch Kühl 2020). Entscheidungen dienen als Grundlage für nachfolgende Entscheidungen, was Organisationen zu selbstreferenziellen Systemen macht. Organisationen reagieren auf eine ungewisse Zukunft, indem sie diese Ungewissheit in ihre Entscheidungsprozesse einbeziehen (Luhmann 2018: 341). Denn ein wesentliches Merkmal einer Entscheidung ist, dass sie Ungewissheit beseitigt.

Der Grad ebenso wie der Umfang der *Formalisierung* von Entscheidungen kann von Organisation zu Organisation unterschiedlich sein. Einige Organisationen legen beispielsweise den Schwerpunkt auf die Formalisierung der Entscheidungsverfahren, indem sie sich auf die Formen der Kommunikation konzentrieren (Besio/Tacke 2023: 6). Der Prozess der Formalisierung kann aber auch auf Mitgliedschaft, Regeln, Hierarchie, Überwachung und Sanktionen angewandt

werden – jene fünf Elemente, die als notwendig erachtet werden, damit Organisationen als *vollständige* Organisationen gelten (Ahrne/Brunsson 2011: 86). Aus dieser Perspektive lassen sich Gewerkschaften von anderen Organisationsformen durch ihren hohen Formalisierungsgrad in all diesen wichtigen organisatorischen Aspekten unterscheiden. Durch die Kodifizierung in internen Satzungen versuchen solche Organisationen, die Kohärenz aller nachfolgenden Entscheidungen zu gewährleisten.

Insofern kann die Organisation der FAU Berlin *sowohl als formal als auch als vollständig* angesehen werden. Die wichtigsten Aspekte sind in Basisdokumenten kodifiziert, die als Bedingung für die Mitgliedschaft akzeptiert werden müssen.<sup>3</sup> Die Entscheidungen, die von einer Betriebsgruppe getroffen werden, gelten dann als verbindlich, wenn sie auf der Grundlage von formalen Regeln zustande gekommen sind, sodass nachvollziehbar ist, wer innerhalb der Organisation für die Entscheidungen die Verantwortung trägt. Im Prinzip beurteilen andere Entscheidungsstrukturen innerhalb der Organisation, ob Entscheidungen gegen formale Regeln verstoßen; dies spiegelt die übliche Fähigkeit von Organisationen wider, Kontrollen durchzuführen und Sanktionen zu verhängen. Die FAU Berlin kann damit als Beispiel für eine Organisation gesehen werden, die versucht, alle Entscheidungsprozesse in eine flache Hierarchiestruktur einzubetten. Was das Gericht im FAU-Fall möglicherweise beunruhigte, war die Tatsache, dass die Überwachungs- und Sanktionsfunktion an Strukturen delegiert ist, die nicht wie in typischen Gewerkschaften auf einer höheren Ebene der Organisationshierarchie angesiedelt sind. Das Gericht scheint davon auszugehen, dass sich *flache Hierarchien* negativ auf die Leistungsfähigkeit und Stabilität der Organisation auswirken; doch die Forschung über private Unternehmen oder *präfigurative Organisationen* sozialer Bewegungen, die auf flache Hierarchien setzen, zeichnet ein weitaus komplexeres Bild dieses Zusammenhangs (Kühl 2017; Simsa/Totter 2017).

Arbeitswissenschaftler\*innen haben auch die organisatorische Leistungsfähigkeit als ein wichtiges Element der Macht von Arbeitnehmer\*innen herausgestellt. Nach dem Machtressourcenansatz (*power resources approach*) ergibt sich die *Verbandsmacht* aus der Fähigkeit der Arbeitnehmer\*innen, zusammenzukommen, sich an organisatorischen Prozessen zu beteiligen und als kollektive Akteur\*innen aufzutreten, die in der Lage sind, Strategien zu entwickeln und auszuführen (Silver 2003: 13; Schmalz/Ludwig/Webster 2018: 188ff.). Forscher\*innen haben betont, dass Verbandsmacht nicht nur auf Mitgliederzahlen basiert, sondern auch andere entscheidende Faktoren umfasst, wie infrastrukturelle Ressourcen, die Beteiligung der Mitglieder, den internen Zusammenhalt und die organisatorische Leistungsfähigkeit, verstanden als Arbeitsteilung in der Organisation, etablierte und funktionierende Arbeitsprozesse sowie eine sinn-

---

3 Eine Zusammenstellung dieser Basisdokumente findet sich auf der Website der FAU unter <https://berlin.fau.org/ueber-uns/statuten-satzung/> [Zugriff: 01.10.2024].

volle Verteilung der Ressourcen (Behrens/Hurd/Waddington 2004: 125). Die Tatsache, dass die Struktur der Organisation an ihren spezifischen Kontext angepasst werden muss, kann sie dazu zwingen, ihre Organisationsroutinen entsprechend auszurichten (Schmalz/Ludwig/Webster 2018: 119).

Zudem können organisatorische Leistungsfähigkeit und Mitgliederbeteiligung im Widerspruch zueinander stehen. Auf lange Sicht kann ein hohes Maß an Mitgliederbeteiligung die Wirksamkeit untergraben; ohne aktive Beteiligung neigen Gewerkschaften hingegen dazu, sich in bürokratische Organisationen zu verwandeln (Voss 2010). Sowohl Wirksamkeit als auch Partizipation sind insgesamt entscheidend, um *strukturelle Macht* zu erlangen, die auf der Fähigkeit beruht, die Verwertung des Kapitals zu stören (Piven 2008). Weitere Ressourcen, die den Arbeitnehmer\*innen zur Verfügung stehen, sind die *gesellschaftliche Macht*, die sich aus der Fähigkeit ergibt, den öffentlichen Diskurs zu beeinflussen und Koalitionen mit anderen sozialen Akteur\*innen zu bilden, sowie die *institutionelle Macht*, die durch das Arbeitsrecht gleichzeitig gestärkt und eingeschränkt wird (Schmalz/Ludwig/Webster 2018).

Bei meiner eigenen Untersuchung aktivistischer Praktiken habe ich festgestellt, dass die wachsende Vielfalt der deutschen Arbeitnehmerschaft einen fruchtbaren Boden für Organisationen bildet, *die mit Organisationsformen und -praktiken experimentieren*, die also oft bewusst Formalisierungsprozesse aussetzen oder verzögern. Arbeiter\*innenkollektive beispielsweise entscheiden sich für eine offene Mitgliedschaft, flache Hierarchien und konsensbasierte Entscheidungen als organisatorische Praktiken, um eine vielfältige Mitgliedschaft anzuziehen, die Beteiligung zu erhöhen und in einem sich schnell verändernden Umfeld anpassungsfähiger zu sein. Im Kontext dieser *präfigurativen Organisationen* können das Streben nach Stabilität und Wirksamkeit miteinander in Konflikt geraten, was zu einem Druck zur Formalisierung führen, aber auch den Niedergang der Organisation beschleunigen kann.

Nicht alle Arbeitnehmer\*innenorganisationen streben überhaupt eine gewerkschaftliche Form der Organisation an. Einige Organisationen, beispielsweise Vereinigungen von Selbstständigen, könnten ohnehin rechtlich von der Möglichkeit, eine Gewerkschaft zu werden, ausgeschlossen sein, während andere diese Rechtsform bewusst ablehnen und andere Formen der politischen Organisierung oder des Aktivismus bevorzugen, um gesellschaftlich Einfluss zu nehmen. Will man die FAU-Entscheidung neu schreiben, würde sich dieses ReWriting auf solche Arbeitnehmer\*innenorganisationen beschränken, die daran interessiert sind, die rechtliche Voraussetzung der *sozialen Macht* zu erfüllen, um Gewerkschaften zu werden. Die Herausforderung besteht hier darin, objektive Kriterien für die Bewertung der sozialen Macht festzulegen, die denjenigen Arbeitnehmer\*innenorganisationen, die mit anderen Mitteln als die bestehenden Gewerkschaften Leistungsfähigkeit und Stabilität anstreben, die notwendige Rechtssicherheit und Orientierung geben.

## 5 Überlegungen für ein präfiguratives ReWriting

Der Fall der FAU Berlin zeigt, wie das im Arbeitsrecht vertretene Wissen als objektiv dargestellt werden kann, auch wenn es wichtige soziale Aspekte der kollektiven Organisation vernachlässigt. Wie ich gezeigt habe, berücksichtigte die Entscheidung des LAG Berlin-Brandenburg vom 16. Februar 2010 weder Unklarheiten in Bezug auf *objektive Kriterien* für die Bewertung der Leistungsfähigkeit und Stabilität von Organisationen, die sich um die Anerkennung als Gewerkschaft bemühen, noch Erkenntnisse, die aus der Organisationsforschung sowie aus der Praxis von Aktivist\*innen gewonnen werden können.

Ich hoffe, mit meinen Überlegungen einen *gemeinschaftlichen Prozess* des ReWriting dieser Entscheidung anzuregen. Ein Ziel dieses Prozesses wäre es, die Grenzen des Wissens über Organisationen zu erweitern, das Gerichte bei der Bewertung von deren Leistungsfähigkeit und Stabilität berücksichtigen könnten. Eine Neufassung könnte auch dazu beitragen, die rechtlichen Voraussetzungen so zu entwickeln, dass sie für neue Arbeitnehmer\*innenorganisationen nützlich sind. Dies wiederum könnte zur Stärkung der kollektiven Vertretung einer zunehmend vielfältigen Arbeitnehmer\*innenschaft in Deutschland beitragen. Wie können diese Ziele durch ein ReWriting erreicht werden?

Ein *kollektives Ethos* ist den Feminist Judgments inhärent; aber der kollaborative Prozess kann auf viele verschiedene Arten organisiert werden. Dieser Prozess würde definitiv von der Beteiligung von Personen profitieren, die unterschiedliche Wissensquellen repräsentieren – Rechtswissenschaftler\*innen, Sozialwissenschaftler\*innen sowie Aktivist\*innen mit praktischem Wissen, das sie durch ihre Mitarbeit in Gewerkschaften oder alternativen Organisationsformen erworben haben. Doch wie könnte dieser Prozess organisiert werden? Besteht das Ziel darin, auf ihr bereits vorhandenes Wissen zurückzugreifen, zum Beispiel durch Interviews? Oder gibt es einen alternativen Prozess, der sie in einer Weise zusammenbringt, die neues Wissen hervorbringen könnte?

Ich hoffe, dass ich mich bei der Gestaltung dieses Prozesses auf die in *präfigurativen Organisationen* entwickelten Praktiken stützen kann. Dies würde hier bedeuten, eine vielfältige Gruppe von Personen zusammenzubringen, die gemeinsam über die Formen und Praktiken der Zusammenarbeit entscheiden könnten. Wahrscheinlich würde eine solche Gruppe zumindest die Möglichkeit einer offenen Mitgliedschaft, flacher Hierarchien und konsensbasierter Entscheidungen erörtern und deren Folgen bewerten. Dieser Prozess würde vermutlich auch zu Spannungen zwischen Leistungsfähigkeit und Stabilität führen sowie zu der Notwendigkeit, zumindest einige Aspekte des Prozesses zu formalisieren. Dies könnte ein Experiment des *präfigurativen ReWriting* sein, bei dem das gemeinsame Ziel einer alternativen Gesellschaftsordnung mit einer vielfältigeren Landschaft von Organisationsformen der kollektiven Repräsentation in den Praktiken einer Zusammenarbeit verwirklicht wird. Unabhängig vom Ergebnis würde ein solcher Prozess wahrscheinlich die normativen Vorstellungen über Organi-


sationen und Macht infrage stellen, die in dem Urteil des LAG Berlin-Brandenburg vom Februar 2010 zum Ausdruck kamen.

## Literaturverzeichnis

- Ahrne, Göran/Brunsson, Nils (2011): Organization outside Organizations: the Significance of Partial Organization. In: *Organization* 18, 1, S. 83–104.
- Baer, Susanne (2016): Recht als Praxis. Herausforderungen der Rechtsforschung heute. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 36, 2, S. 213–232.
- Behrens, Martin/Hurd, Richard/Waddington, Jeremy (2004): How Does Restructuring Contribute to Union Revitalisation? In: Frege, Carola M./Kelly, John (Hrsg.): *Varieties of Unionism: Strategies for Union Revitalization in a Globalizing Economy*. New York: Oxford University Press, S. 117–136.
- Besio, Cristina/Tacke, Veronika (2023): Old and New Organizational Forms in a Complex Society: A Systems-Theoretical Perspective. In: *Critical Sociology*, S. 1–17. DOI: <https://doi.org/10.1177/08969205231189472>.
- Bourdieu, Pierre (2019): Die Juristen. Türhüter der kollektiven Heuchelei. In: Kretschmann, Andrea (Hrsg.): *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, S. 27–34.
- Degner, Anne/Kocher, Eva (2018): Arbeitskämpfe in der „Gig-Economy“? Die Protestbewegungen der Foodora- und Deliveroo-„Riders“ und Rechtsfragen ihrer kollektiven Selbstorganisation. In: *Kritische Justiz* 51, 3, S. 247–265.
- FAU [Freie Arbeiter\*innen-Union] (2021): Statuten der FAU. Zuletzt verändert im Juli 2021 durch schriftliche Abstimmung nach dem Jahreskongress. <https://www.fau.org/gewerkschaft/statuten-2021.pdf>. [Zugriff: 06.09.2024].
- Franzen, Martin (2001): Tarifrechtssystem und Gewerkschaftswettbewerb – Überlegungen zur Flexibilisierung des Flächentarifvertrages. In: *Recht der Arbeit* 1, S. 1–9.
- Franzen, Martin (2024): Tarifvertragsgesetz (TVG). In: Müller-Glöße, Rudi/Preis, Ulrich/Gallner, Inken/Schmidt/ Ingrid (Hrsg.): *Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht*. München: C.H. Beck. 24. Aufl., S. 1–103.
- Fuchs, Gesine (2020): Rechtsmobilisierung. Ein Systematisierungsversuch. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 41, 1, S. 21–43.
- Haraway, Donna (1988): Situated Knowledges: The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective. In: *Feminist Studies* 14, 3, S. 575–599.
- Hunter, Rosemary (2010): An Account of Feminist Judging. In: Hunter, Rosemary/McGlynn, Clare/Rackley, Erika (Hrsg.): *Feminist Judgments: From Theory to Practice*. Oxford & Portland, Oregon: Hart Publishing, S. 30–43.
- Ivanova, Mirela/Bronowicka, Joanna/Kocher, Eva/Degner, Anne (2018): The App as a Boss? Control and Autonomy in Application-Based Management. In: Koch, Jochen/Kocher, Eva/Weber, Klaus (Hrsg.): *Arbeit | Grenze | Fluss. Work in Progress interdisziplinärer Arbeitsforschung*, 2. Jg. Europa Universität Viadrina. S. 1–29. <https://doi.org/10.11584/arbeit-grenze-fluss.2>.
- Klump, Steffen (2022): § 232 Tariffähigkeit. In: Kiel, Heinrich/Lunk, Stefan/Oetker, Hartmut (Hrsg.): *Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht*. Bd. 3: *Kollektives Arbeitsrecht I*. München: C.H. Beck. 5. Aufl., S. 1–89.

- Kocher, Eva (2005): Relative Durchsetzungsfähigkeit – Notwendige oder hinreichende Bedingung der Tariffähigkeit. In: *Der Betrieb* 51/52, S. 2816–2822.
- Kocher, Eva (2021): Objektivität und gesellschaftliche Positionalität. In: *Kritische Justiz* 54, 3, S. 268–283.
- Kühl, Stefan (2017): *When the Monkeys Run the Zoo: The Pitfalls of Flat Hierarchies*. Princeton, Hamburg, Shanghai, Singapore, Versailles, Zurich: Organizational Dialogue Press.
- Kühl, Stefan (2020): Groups, Organizations, Families and Movements: The Sociology of Social Systems between Interaction and Society. In: *Systems Research and Behavioral Science* 37, 3, S. 496–515.
- Löwisch, Manfred/Rieble, Volker (2017): TVG §2 Tarifvertragsparteien. In: Löwisch, Manfred/Rieble, Volker (Hrsg.): *Tarifvertragsgesetz*. München: Franz Vahlen. 4. Aufl., S. 1–844.
- Luhmann, Niklas (2018): *Organization and Decision*. Cambridge, United Kingdom/New York, NY: Cambridge University Press.
- McCandless, Julie/Enright, Máiréad/O’Donoghue, Aoife (2017): Introduction: Troubling Judgement. In: *Northern/Irish Feminist Judgments: Judges’ Troubles and the Gendered Politics of Identity*. Oxford & Portland, Oregon: Hart Publishing, S. 3–25.
- Piven, Frances Fox (2008): *Challenging Authority: How Ordinary People Change America*. Lanham, MD: Rowman & Littlefield Publishers, Inc.
- Schmalz, Stefan/Ludwig, Carmen/Webster, Edward (2018): The Power Resources Approach: Developments and Challenges. In: *Global Labour Journal* 9, 2, S. 113–134.
- Silver, Beverly J. (2003): *Forces of Labor: Workers’ Movements and Globalization Since 1870*. Illustrated edition. Cambridge; New York: Cambridge University Press.
- Simsa, Ruth/Totter, Marion (2017): Social Movement Organizations in Spain: Being Partial as the Prefigurative Enactment of Social Change. In: *Qualitative Research in Organizations and Management: An International Journal* 12, 4, S. 280–296.
- Voss, Kim (2010): Democratic Dilemmas: Union Democracy and Union Renewal. In: *Transfer: European Review of Labour and Research* 16, 3, S. 369–382.
- Zachert, Ulrich (2004): Collective Bargaining in Germany. In: *Comisión Consultiva Nacional de Convenios Colectivos (Hrsg.): Collective Bargaining in Europe*. Spain: Ministerio de Trabajo y Asuntos Sociales, S. 27–50.

## Autor\*innen

*Joanna Bronowicka* ist Soziologin am Center for Interdisciplinary Labour Law Studies an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). In ihrer Forschung entwickelt sie eine rechtssoziologische Perspektive auf die neuen Arbeitnehmerorganisationen in der Plattformökonomie.  0009-0007-7771-7519

# ReWriting als empirischer Auftrag

## Das Verfassen von Rechtstexten als politische Praxis

*Alik Mazukatow, Michèle Kretschel-Kratz und Beate Binder*

*Zusammenfassung:* Der Text unterbreitet den Vorschlag, das Projekt des ReWriting durch kulturanthropologisch-ethnografische Forschung zu stärken. Am Beispiel gegenwärtiger Verhandlungen um die Restrukturierung urbaner Mobilitätsinfrastrukturen sowie der Einrichtungen der Geburtshilfe wird gezeigt, wie soziale Bewegungen, Verbandsvertreter\*innen und Vereine selbst Rechtstexte verfassen und/oder so modifizieren, dass die eigenen Anliegen darin aufgehoben sind. Wir schlagen vor, diesen Praktiken des ReWritings nachzugehen und die empirisch auffindbaren Momente des Um- und Neuschreibens als wichtigen Bestandteil rechtspolitischer Interventionen seitens sozialer Akteur\*innen für Projekte des Re:Law zu nutzen. Auf diese Weise können Impulse, Praktiken und Imaginarien aus konkreten Praxisfeldern aufgegriffen werden. Zugleich wird rechtswissenschaftlich-dogmatischen Vorgehensweisen ein Reflexionsraum geschaffen.

*Schlüsselbegriffe:* Ethnografie, Re:Law, Empirie, rechtsbezogene Praktiken, Rechtsmobilisierung, Geburtshilfe, Verkehrswende

---

### 1 ReWriting aus Perspektive der Kulturanthropologie

Beim Re:Law formulieren Rechtspraktiker\*innen und Aktivist\*innen rechtsbezogene Texte um und versuchen durch deren Neufassung, Abwägungsmechanismen des Rechts und den Zwang zur rechtlichen Entscheidung für feministisch transformative Prozesse zu nutzen. Damit wird Re:Law zum methodologischen Werkzeug, das die Möglichkeit zur umfassenden kritischen Reflexion von Recht und seinen Effekten eröffnen soll (Sußner et al. in diesem Band). Nicht nur durch Re:Law, auch in der rechtspolitischen Praxis wird Recht zum „Imaginationsraum für das Entwerfen einer besseren Zukunft“ (Mazukatow/Binder 2020: 464) und geht mit einem fortwährenden Um- und Neuschreiben politischer oder moralischer Zielsetzungen, einer expliziten wie impliziten Neubestimmung des zukünftigen Zwecks sowie der mutmaßlichen Wirkung von Gesetzen und Urteilen einher.

Der dezidiert normative Arbeitsmodus von Re:Law als Methode kritischer Rechtswissenschaft ist für ethnografisch Forschende kein gangbarer Weg, da

ethnografisches Arbeiten zunächst auf Ergebnisoffenheit setzt und vor allem zum Verständnis komplexer sozialer Situationen beitragen will (vgl. Breidenstein et al. 2014). Dennoch denken wir, dass die nicht-dogmatisch ausgerichtete Rechtsforschung mit ihrem empirischen Verständnis von Prozessen des Neu- und Umschreibens von Recht dem normativen Anliegen von Re:Law, bestehende gesellschaftliche Ordnungen zu transformieren, durch empirische Einblicke zusätzliche Argumente liefern kann.

Als Ethnograf\*innen schlagen wir vor, die Praxis des ReWriting zunächst als empirischen Auftrag zu verstehen. Soziale Bewegungen, Verbandsvertreter\*innen und Vereine schreiben Gesetzesentwürfe, gestalten bestehende Rechtstexte um oder äußern sich zu den Wendungen und erwartbaren Folgen von legislativen wie gerichtlichen Verfahren. In all jenen Momenten werden juristische Texte ohnehin einer kritischen Revision unterzogen. Wir sind der Ansicht, dass Re:Law als Projekt feministischer Rechtsforschung davon profitiert, diese empirisch auffindbaren Momente des Um- und Neuschreibens als zentralen Bestandteil rechtspolitischer Interventionen seitens sozialer Akteur\*innen in die eigenen Überlegungen einzubeziehen. Ein solches methodisches Vorgehen nimmt die Kenntnisse und rechtliche Expertise derjenigen ernst, die durch ihre Mitarbeit etwa in parlamentarischen Gremien, gesetzlichen Beteiligungsverfahren, Verwaltungsverfahren und privatrechtlichen (Vertrags-)Verhandlungen Recht zur Geltung verhelfen und es im Zuge dieser Arbeit auch für ihre eigenen Zwecke nutzbar machen (Klausner 2021). Auf diese Weise können Impulse, Praktiken und Imaginarien aus konkreten Praxisfeldern aufgegriffen werden und rechtswissenschaftlich-dogmatischen Vorgehensweisen einen Reflexionsraum verschaffen. Als Beispiele werden wir Momente des Um- und Neuschreibens in unseren beiden Forschungsfeldern skizzieren, die für zwei sehr unterschiedliche Modi im Umgang mit rechtsbezogenen Texten stehen.

Zum einen werden wir von der Initiative *Berlin autofrei* berichten, die mit einem selbst geschriebenen Gesetz die innerstädtischen Gebiete im Berliner S-Bahn-Ring ‚vom Autoverkehr befreien‘ will, wie es im Jargon der Initiative heißt. Im Verfahren, das zur Zulassung des Gesetzes zum Volksentscheid führen soll, streiten sich der Berliner Senat und Jurist\*innen der Initiative über die Auslegung des verfassungsrechtlichen Rahmens und darüber, ob sich die Regelungen darin einfügen lassen. Denn davon hängt auch ab, ob das Gesetz in seiner vorgeschlagenen Form überhaupt abstimmungsfähig ist.

Unser zweites Beispiel diskutiert das rechtspolitische Vorgehen des Deutschen Hebammenverbandes e. V. (DHV), der die berufspolitischen Ziele von Hebammen bei der gegenwärtig (Frühjahr 2024) angestrebten Krankenhausreform berücksichtigt sehen will. Im Zuge der geplanten Umgestaltungen sollen die Personalausstattung wie auch die Finanzierung von Kliniken neu geregelt werden. Allerdings wurden in den Neufassungen einiger Gesetze Hebammen nicht eigens erwähnt und unter anderem Pflegepersonal subsumiert. Der DHV kämpft nun darum, den „Sonderfall Geburtshilfe“ in den neuen gesetzlichen

Regelungen zu verankern, indem er eigene Formulierungsvorschläge zu den strittigen Gesetzespassagen erarbeitet.

Solche Interventionen in Prozesse der Gesetzgebung zielen darauf, soziale Ordnungen zu verändern und mittels der eigenen rechtlichen Expertise Hoffnungen auf alternative Zukünfte und Veränderungen sichtbar zu machen. Zudem sind sie Ausdruck konkreter Beziehungen zum Recht, zu Rechtsakteur\*innen und den Institutionen des Rechts, und sie geben Aufschluss darüber, wie diese von den Akteur\*innen navigiert werden. Solche ReWriting-Prozesse als Formen der Rechtsmobilisierung (Vestena 2022) stellen wir in den Fokus unserer empirischen Arbeit und untersuchen, mit welchen Argumenten zivilgesellschaftliche Vereine oder berufspolitische Verbände ihre Hoffnungen auf das Recht setzen. Mit dieser Vorgehensweise kann die Vielschichtigkeit rechtlich-politischer Prozesse deutlich hervortreten und nicht zuletzt Re:Law als Methode dafür sensibilisieren, dass der Umgang mit Recht stets ambivalent und unvorhersehbar bleibt. Ganz nebenbei wird auf diese Weise auch das Anliegen der empirischen Rechtsforschung unterstützt, die durch die Erforschung von ReWritings die Verfahren des Rechts auch in ihrer normativen Dimension stärker zu Kenntnis nehmen kann (Riles 1994). Der Vorschlag geht insofern über eine rechtsanthropologisch angelegte Studie hinaus, als er dezidiert einen Beitrag dazu leisten will, normative Bewertungen zu unterstützen.

## 2 Re-Interpretieren durch Neuschreiben: Wie die Initiative Berlin autofrei ein Gesetz für die Verkehrswende verteidigt

Um die Verkehrswende voranzubringen, nutzt die Initiative Berlin autofrei ein Element der direkten Demokratie und möchte ihr „Berliner Gesetz für gemeinwohlorientierte Straßennutzung“ per Volksentscheid berlinweit zur Abstimmung stellen. Auf diesem Weg kann ein Gesetz aus der Zivilgesellschaft an der gesetzgebenden Instanz des Parlaments vorbei von den Wahlberechtigten direkt beschlossen werden.<sup>1</sup> Im Falle der Ambitionen von Berlin autofrei steht demnach kein klassisches Re:Law zur Debatte, schließlich schreibt die Initiative keine Gesetze oder Urteile in ihrem Sinne um. Stattdessen wurde hier ein komplett neues Gesetz entworfen, um auf diese Weise die Rechtsordnung zu erweitern, wobei auch Unzufriedenheiten mit bestehenden gesetzlichen Regelungen wie dem Berliner Mobilitätsgesetz eine Rolle spielen (vgl. Binder/Kretschel-Kratz/Mazukatow in diesem Band).

Die Voraussetzung für den von Berlin autofrei angestrebten Gesetzes-Volksentscheid ist klar eingegrenzt: Bevor ein Gesetz tatsächlich zur Abstimmung gestellt werden kann, sind hohe formale Anforderungen zu bewältigen und es

1 Die Voraussetzungen der einzelnen Instrumente der Volksgesetzgebung in Berlin sind im „Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid – Abstimmungsgesetz“ geregelt.

wird ein umfangreiches Prüfverfahren eröffnet. Im Zuge dieser Vorgänge fallen empirische Materialien wie Texte, Stellungnahmen und Gutachten an, deren genauere Betrachtung lohnt. Denn sie schlagen konkrete Anpassungen vor und können helfen, die formal-technische Dimensionen des Rechts als eigenständige kulturelle Praxis zu verstehen (vgl. Riles 2005: 1029). Zu nennen sind im konkreten Beispiel ein Rechtsgutachten, das vom Berliner Senat in Auftrag gegeben wurde, sowie die „Prüfung der Zulässigkeit des Antrags auf Einleitung des Volksbegehrens“ seitens des Senats, die auf Grundlage des Gutachtens eine eigene (nicht immer gleichlautende) juristische Einschätzung abgegeben hat, und nicht zuletzt die verschiedenen Versionen des Gesetzesentwurfs selbst, die zunächst innerhalb der Initiative Berlin autofrei und dann auch in Reaktion auf die Senatskritik entstanden sind.

Mit Blick auf das Volksbegehren und die damit verbundenen rechtspolitischen Verfahren zeigt sich, wie der Gesetzesentwurf als Neuschreibung die etablierte Rechtsordnung ein Stück weit herauszufordern scheint, denn das Gesetz betritt in seinem Regelungsgehalt Neuland: Nie zuvor wurden derart weitreichende Regelungen für eine Verkehrsberuhigung formuliert. Dementsprechend werden im Verfahren konträre Meinungen darüber sichtbar, wie der Entwurf in die bestehende Rechtsordnung einzupassen ist. Dies führt zu neuartigen Interpretationen des höherrangigen Verfassungsrechts sowie zu einer kritischen Revision bestehenden Rechts und macht die in die Debatte eingelagerten Selbstverständlichkeiten sichtbar.

Von der Zulassungsprüfung des Berliner Senats hängt ab, ob das Gesetz zum Volksentscheid zugelassen werden kann, weiter geprüft oder sogar abgelehnt werden muss. Ein Blick darauf zeigt, dass der Senat seine Entscheidung nicht nur auf juristische Abwägungen gründet, mit denen die Verhältnismäßigkeit des Gesetzesentwurfs beurteilt wird. Im hier zitierten Ausschnitt beruft er sich sogar auf ein Grundrecht auf Autofahren:

„Soweit die Trägerin [des Volksentscheids, also Berlin autofrei; A.M.] darauf verweist, dass es keinen grundrechtlich geschützten Anspruch gebe, mit einem privaten Kraftfahrzeug den öffentlichen Raum stets im derzeitigen Ausmaß in Beschlag nehmen zu dürfen, ist festzuhalten, dass diese Position mit dem Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit schon unvereinbar ist und ein Inabredestellen [...] dem grundrechtlich geschützten Verhalten nicht ausreichend Rechnung trägt.“ (Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport 2022: 6)

Der Berliner Senat führt politische und verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Gesetzesentwurf von Berlin autofrei ins Feld und zieht dafür Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes („allgemeine Handlungsfreiheit“) heran. Der Ausschnitt verweist nicht nur auf das konkrete Grundrecht, sondern auch auf die Auslegung durch die Jurist\*innen der Initiative. Sie hatten argumentiert, den pri-

vaten Autoverkehr zu beschränken, stelle keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar, zumal Ausnahme- und Härtefallregelungen dem Gebot der Verhältnismäßigkeit ausreichend Rechnung trügen. Neben diesem direkten Verweis ist aber auch interessant, welcher weitere Hinweis zu erwarten gewesen wäre, dann aber *unterbleibt*. Denn das vom Senat beauftragte Rechtsgutachten bleibt an dieser Stelle unbeachtet. Der Senat wendet sich in seiner eigenen Interpretation der allgemeinen Handlungsfreiheit sogar gegen die von ihm eingeholte Expertise, denn in diesem Rechtsgutachten wurde wiederum festgehalten, dass kein eindeutiger Verstoß gegen das Grundgesetz festzustellen sei (Klinger 2021: 36f.).

Die Verweise auf die Argumentation von Berlin autofrei wie auch die Tatsache, dass ein entscheidendes Ergebnis des Gutachtens nicht erwähnt wird, zeigen, dass hier die Geltung von Verfassungsrecht im Zusammenspiel von Politik, Zivilgesellschaft und professioneller Rechtspraxis verhandelt wird. Rechtsdogmatisch fokussiertes Re:Law kann für bestimmte verfassungsrechtliche Fragestellungen also auch abseits des klassischen legislativen Prozesses und der typischen Institutionen der Rechtsetzung und -durchsetzung fündig werden. Am konkreten Beispiel lässt sich erahnen, was rechtlicher Spielraum bedeutet, wie kreativ die dogmatische Auslegung eigentlich ist und wie situativ flexibel sich die normative Kraft des Rechts politisch nutzen lässt.

Um den Volksentscheid als rechtspolitischen Prozess zu verstehen, sind sämtliche konkurrierenden rechtlichen Deutungen – einschließlich der potenziell unterlegenen – äußerst relevant. Sie geben Aufschluss über das Wie zivilgesellschaftlicher Rechtsmobilisierung und die professionellen Wissenspraktiken der Rechtsauslegung. Diese empirisch offene Situation war für uns ein Ausgangspunkt, warum wir solche ReWritings ethnografisch erforschen. Da hier vornehmlich rechtsdogmatische juristische Arbeit betrieben wird, kann auch die Rechtswissenschaft von der empirischen Betrachtung profitieren.

Zum einen wird dadurch das Verständnis für die zugrunde liegenden Logiken von Rechtskonflikten gestärkt. Zum zweiten ist die dogmatische Auslegung von Verfassungsrecht ja ein originäres Interesse der Rechtswissenschaften, um beispielsweise zu ergründen, wie die Verkehrswende durch rechtliche Steuerung gelingen kann und wie weit die Maßnahmen zu deren Umsetzung gehen dürfen (Fehling 2022). Dogmatische Argumentationen, mit denen die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen zur Steuerung der Verkehrswende ergründet wird, können sich so unter Umständen durch empirische ReWritings inspirieren lassen: Vielleicht findet sich für rechtsdogmatische Abhandlungen eben doch das ein oder andere Argument im Schlagabtausch zwischen Senat und Berlin autofrei, weil hier wie dort Probleme der Verkehrswende juristisch bearbeitet werden. Die Relevanz dieser Neuschreibung eines Gesetzes für alle, die im Sinne des Re:Laws kritisch eingreifen und intervenieren wollen, ergibt sich aus den bereits angesprochenen rechtlichen Spielräumen. Wenn Rechtsauslegung schon in der politischen Praxis derart flexibel gehandhabt wird und sich damit bereits

in staatstragenden und staatsnahen Verfahren als sehr kreatives Unterfangen herausstellt, wie weit darf feministisch inspiriertes ReWriting dann gehen? Welche Spielräume wurden im Zuge der empirischen ReWriting-Prozesse von Berlin autofrei schon ausgelotet und welche nicht? Ist ReWriting bereit, genauso weit zu gehen, wie die weniger beachteten Rechtspraktiken, oder muss es gar noch sehr viel weiter gehen, um Kritik angemessen formulieren zu können? Empirisch beobachtbare Um- und Neuschreibungen können einen Reflexionsraum darüber eröffnen, wo die Spielräume des Rechts liegen und worin sie bestehen.

### 3 „Sonderfall Geburtshilfe“: ReWriting als rechtspolitische Hebammenarbeit

Für die Versorgung von Schwangeren und Wöchner\*innen sind in Deutschland Hebammen zuständig. Teilweise handelt es sich dabei um Tätigkeiten, die diesem Berufsstand nach dem Hebammengesetz vorbehalten sind. Entsprechend dürfen auch nur Hebammen – und nicht etwa Pflegekräfte – diese Tätigkeiten durchführen. Daraus ergibt sich einerseits eine gesetzliche und in der Verwaltung der Krankenhäuser institutionalisierte Doppelstruktur von Pflege *und* Hebammenwesen, die den „Sonderfall Geburtshilfe“ und damit korrespondierende politische Forderungen begleitet. Andererseits entsteht aus dem Arbeiten im selben Bereich häufig auch das Bewusstsein, im selben Boot zu sitzen, und daher auch der Wunsch nach Solidarität und politischen Allianzen über medizinische Fachdisziplinen und Berufsgruppen hinweg.

In seiner rechtspolitischen Arbeit bemüht sich der Deutsche Hebammenverband e. V. (DHV), in diesen komplexen Verhältnissen zu navigieren. Bei der Beobachtung der gesundheitspolitischen Interventionen dieses größten Berufsverbandes von Hebammen wird deutlich, wie sehr der DHV zum einen um die Bedeutung der verrechtlichten Beschreibung der Tätigkeiten von Hebammen weiß und dementsprechend versucht, Sichtbarkeit der Berufsgruppe in relevanten Rechtstexten zu erzeugen. Gleichzeitig verfolgt der DHV mit den ReWritings konkreter Gesetzesentwürfe die Möglichkeit, politische Ordnungen umzuschreiben. So werden etwa bestehende Ziele des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) für die Krankenhausstrukturreform aufgegriffen, dann aber einer weitreichenden Umdeutung unterzogen. Das trifft beispielsweise auf die geplante Entökonomisierung durch Aufweichung des sogenannten DRG-Systems (DRG = *diagnosis related groups*) zu.

Der DHV arbeitet in seinen Stellungnahmen am Text einiger Entwürfe für Gesetze und Verordnungen, wie etwa der Verordnung zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus, dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz und dem Krankenhauspflegeentlastungsgesetz, indem er eigene Formulierungsvorschläge in den Gesetzgebungsprozess einfließen lässt. Gegenstand der vom BMG angestrebten Reform war es, mithilfe dieser gesetzlichen Maßnahmen die Neuregelung der

Pflegebudgets so zu gestalten, dass die volle Refinanzierung der Pflege über die Krankenkassen und damit außerhalb des DRG-Systems möglich wird.

Dem angestrebten Reformvorhaben des BMG zufolge werden Hebammenstellen jedoch nur zu fünf Prozent auf die Personalkosten der jeweiligen Stationen angerechnet oder bleiben im Gesetzesentwurf sogar gänzlich unerwähnt. Die Bemühungen des DHV richteten sich entsprechend zunächst darauf, dass Hebammen in den Gesetzestexten nicht ‚vergessen‘ werden:

„Als Lösung schlägt der DHV vor, die Berufsgruppe der Hebammen zur Sicherstellung des Fachpersonals in der klinischen Geburtshilfe im Absatz 4a des § 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes erneut aufzunehmen. Denn der Einsatz von Hebammen und Pflegefachkräften auf geburtshilflichen [Wochenbett- und Präpartal-]Stationen erfolgt gleichberechtigt.“ (DHV 2022: 4)

Obwohl die Versorgung pathologischer Schwangerschaftsverläufe auf sogenannten Präpartalstationen wie auch die Versorgung auf Wochenbettstationen nicht nur gleichberechtigt durch Pflegekräfte und Hebammen, sondern aufgrund des Hebammengesetzes sogar primär durch Hebammen erfolgen müsste, wurde diese Tatsache in den hier diskutierten Gesetzesentwürfen nicht abgebildet und dadurch auch finanziell nicht eingeplant. Hebammen müssen ihre fragile Position neben dem ungleich größeren Bereich der Pflege also stets verteidigen und dafür sorgen, überhaupt als eigene Berufsgruppe wahrgenommen zu werden. Der Änderungsvorschlag des Hebammenverbandes sieht darum zunächst einmal vor, im konkreten Wortlaut der Gesetzestexte Hebammen – neben der Pflege – explizit zu erwähnen und ergänzt die einzelnen Paragraphen entsprechend immer dann um das Wort „Hebammen“, wenn dort lediglich von „Pflege“ die Rede ist (vgl. ebd.).

Solche textlichen Nebenprodukte des Reformvorhabens geben darüber hinaus auch Aufschluss darüber, dass mit Recht Vorstellungen und Grundlegungen des ‚Allgemeinen‘ verbunden sind, also Vorstellungen davon, was Geburtshilfe ganz grundsätzlich bedeutet oder bedeuten sollte. Die Methode des Re:Law tritt an, solche Vorstellungen sichtbar zu machen und zur Disposition zu stellen (siehe Kocher in diesem Band zum Schreiben von Rechtstexten als Suche nach dem Allgemeinen). In seinen an das BMG gerichteten Stellungnahmen argumentierte der DHV unter anderem, dass der Gesetzesentwurf die überlastete Pflege erstens zwingt, noch weitere Aufgaben zu übernehmen, und zweitens den fachlichen Versorgungsstandard für Schwangere und Wöchner\*innen absenke. Kliniken, die das Hebammengesetz einhalten und daher Hebammen auf den genannten Stationen beschäftigen, stünden drittens vor dem Problem, dass diese Stellen nicht refinanziert seien; sie wären insofern mehr als je zuvor genötigt, das vorprogrammierte „Verlustgeschäft Geburtshilfe“ aufzugeben (vgl. DHV 2022).

Rechtstexte erheben den Anspruch, allgemeine Regelungen für Lebenssachverhalte zu formulieren, die auf eine Vielzahl von Einzelfällen anwendbar sind.

An den Befürchtungen des DHV zeigt sich, dass dieser Anspruch problematisch sein kann. Die mit der Reform verbundenen Rechteeffekte ließen sich folglich dahingehend verstehen, dass hochgradig vergeschlechtlichte Lebensbereiche wie das Gebären über einen allgemeinen – männlichen? – Kamm geschoren werden. Gebärende Menschen und ihre Kinder werden in ihren unterschiedlichen Bedürfnissen tendenziell verleugnet, indem die gesetzlichen Vorhaben die Geburtshilfe analog zu den übrigen Abteilungen in einer Klinik behandeln. Dem Gesetzgeber entgehen dabei seine eigenen spezifizierenden Regelungen (Hebammengesetz); Schwangere und Wöchner\*innen erhalten Pflege statt Hebammenhilfe oder die geburtshilflichen Stationen werden ganz geschlossen. Der Zugang zu fachgerechter und flächendeckender Versorgung wird insofern schwieriger.

Im untersuchten Gesetzgebungsprozess muss der Verband also die spezifischen Bedürfnisse der Versorgung rund um Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett zur Geltung bringen und sich gegen den Bereich der Pflege abgrenzen, obwohl der Hebammenverband politisch mit der Pflege zusammen für eine Entökonomisierung des Gesundheitswesens kämpft und dabei an die zahlreichen Gemeinsamkeiten zwischen Pflege und Hebammenwesen anknüpft. Um diesen Spagat zu vollziehen, nutzt der Verband die vom BMG postulierte politische Figur vom „Sonderfall Geburtshilfe“, welche die Geburtshilfe durchaus als abweichend von anderen klinischen Versorgungssituationen begreift, und deutet diese neu aus.

Gerade weil das Ministerium die Geburtshilfe gegenüber anderen Bereichen im Krankenhaus als *besonders* personalintensiv und wenig lukratives Geschäft betrachtet, werden die Folgen eines ökonomisierten Gesundheitsmarktes hier als besonders gravierend eingeschätzt. Darum wurden die in diesem Artikel diskutierten gesetzlichen Maßnahmen anderen Schritten der Krankenhausreform vorgezogen und mit Blick auf eine schnelle Umsetzung vom BMG priorisiert (vgl. Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung 2022: 13). In dieser Form wird der „Sonderfall Geburtshilfe“ also im Sinne eines – wenn auch drängenden – Nischenproblems verstanden und behandelt, dessen Herausforderungen singular erscheinen. In dieser Lesart des Ministeriums geraten die gemeinsamen Probleme von Pflege und Hebammenwesen – wie etwa Überlastung und Personalmangel – jedoch aus dem Blick. Um dem entgegenzuwirken, unterstützte der DHV folgende Darstellung aus einer Petition von Elternvertreter\*innen, die einer solchen Lesart vom Sonderfall als partikularem Nischenproblem entgegentritt und schließlich auch das BMG zum Einlenken bewege:

„Wir haben bereits einen Fachkräftemangel in den Krankenhäusern. [...] Nun soll das bereits überlastete [...] Pflegepersonal die Mammutaufgabe der Betreuung der Wochenbettstationen ohne jegliche Zusatzqualifikation übernehmen? [...] Hebammen müssen [...] als notwendiges medizinisches Pflegepersonal im Pflegebudget eingeschlossen werden. Genauso wie andere essenzielle Berufsgruppen in Krankenhäusern. Wir fordern daher die Überarbeitung des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes.“ (Franco 2022: o. S.)

Neben dem Verweis auf die bereits oben zitierte „gleichberechtigte“ Zusammenarbeit zwischen Hebammen und Pflegekräften (DHV 2022: 4), die durch die Bewältigung gemeinsamer Aufgaben im Arbeitsalltag gekennzeichnet ist, zeigt sich hier ein Verhältnis der Berufsgruppen, das im gemeinsamen Arbeitskampf während der Klinikstreiks im Jahr 2021 (Berlin) und 2023 (NRW) durch Solidarität geprägt ist. Im ReWriting-Prozess kommt es dem DHV insofern auch darauf an, auf ein Ende der Marginalisierung und realen Nachrangigkeit von Care und Reproduktion, Hebammenarbeit und Pflege im profitorientierten Gesundheitsmarkt hinzuwirken. Letztlich besteht also der Versuch des Umschreibens in einer Art Umkehrung des „Sonderfalls Geburtshilfe“: Statt wie das BMG die allgemeine gesetzliche Gestaltung der klinischen Versorgung zum Ausgangspunkt zu machen und mit einigen, hastig in die Wege geleiteten Gesetzen den „Sonderfall Geburtshilfe“ notdürftig als Ausnahme davon zu regeln und sich dabei von recht allgemeinen Vorstellungen von Krankenhausversorgung leiten zu lassen, zielen die Bemühungen des DHV darauf, Geburten als *Normalfall* komplexer, fürsorgebezogener Realitäten im Krankenhaus zu behandeln. Denn die weitgehende Unplanbarkeit von (Krankheits-)Verläufen und die pluralen Bedürfnisse von Menschen – etwa auch nach Zuwendung – sind für eine gute Versorgung *immer* maßgeblich und keineswegs nur für die Geburtshilfe.

Ausgehend von Vorstellungen einer guten Geburtshilfe, versuchen die zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen insofern nicht nur ihre eigene Position als Hebammen in die Gesetzesentwürfe einzuschreiben oder die partikularen Interessen von Schwangeren und Wöchner\*innen im Kontext der Krankenhausversorgung zu stärken, sondern gesundheitliche Sorgearbeit insgesamt als unvorhersehbar, personalintensiv, unaufschiebbar und sozial-lokal verwoben darzustellen. Zu wichtigen Projekte des ‚Gemeinsamen‘, wie sie im Feld über die Beschäftigung mit einzelnen Interventionen in Rechtstexte hinaus deutlich werden, gehören neben dem Erhalt einer wohnortnahen Versorgung auch im ländlichen Raum (wie sie auch die Deutschen Krankenhausgesellschaft fordert) auch die Einführung von Personalbemessungsinstrumenten und Personaluntergrenzen im gesamten Krankenhaus (in Übereinstimmung mit Anliegen der Pflege). Getreu der Forderung nach einer flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Grundversorgung, wird die Mobilisierung der Figur des „Sonderfalls Geburtshilfe“ durch den DHV so über berufspolitische Partikularinteressen hinaus zu einem entscheidenden Beitrag, um auf grundlegende Schwierigkeiten im Gesundheitswesen allgemein zu verweisen und die Folgen der Krankenhausstrukturreform zu problematisieren.

Während die Analyse der Rechtstexte im ReWriting-Prozess also vor allem die Momente der Einschreibung – hier im Sinne einer rechtlichen Berücksichtigung – deutlich hervortreten lassen kann, zeigt die kurze Untersuchung dieses empirischen ReWriting-Prozesses über die Rechtstexte und ihre Änderungsvorschläge hinaus, wie die politischen Agenden des DHV in diesem Prozess zum Tragen kommen. Im Sinne einer transformativ-solidarischen Methode des Re:Law müssten solche Textbestände und Beobachtungen Beachtung finden,

um die Anliegen der Akteur\*innen in unseren Feldern angemessen zu unterstützen und die Ambivalenzen rechtspolitischer Verfahren – etwa für feministische Anliegen – genau im Blick zu behalten.

#### 4 Mehr als Text (v)erfassen: ReWriting methodologisch erweitern

In unseren Forschungsfeldern lassen sich verschiedene Praktiken des Um- und Neuschreibens von Recht finden, die zur Einschreibung in einen legislativen Prozess führen sollen (DHV) oder ein intensives Ringen über deren Zulässigkeit nach sich ziehen (Berlin autofrei vs. Berliner Senat).

Um solche empirischen Praktiken des ReWriting für das normativ orientierte Projekt von Re:Law zugänglich zu machen und hierzu einen rechtsanthropologischen Beitrag zu leisten, halten wir Thomas Scheffers (2014) Vorschlag einer transequentiellen Analyse für hilfreich. Um die Bearbeitung von Texten im Politikbetrieb zu erforschen, operationalisiert Scheffer die Beobachtung, dass Standpunktpapiere, Parteienprogramme und andere Textgattungen zumeist in einem mehrstufigen Arbeitsprozess erstellt werden. Erst im Verlauf dieses Arbeitsprozesses, so Scheffer, werde der Gegenstand des eigenen Arbeitens immer klarer. In Scheffers Worten: Ein Objekt des Arbeitens formiert sich und sowohl der Arbeitsprozess generell als auch einzelne Ereignisse und Situationen auf dem Weg dorthin werden im Hinblick auf ein angestrebtes Ergebnis – eben in der Sequenz – relationiert.

Durch das rechtspolitische Engagement entstehen zudem Erfahrungen im Umgang mit Recht, die durch reflexive Prozesse in sozialen Bewegungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen verarbeitet werden. ReWriting kann insofern bereits als Kritik am und mit Recht verstanden werden, die auf dem Erfahrungsschatz der Akteur\*innen aufbaut. Solche Prozesse der reflexiven Juridifizierung (Klausner 2021) lassen sich allerdings nur schwer allein aus den Rechtstexten lesen, die in der Regel dem Re:Law zugrunde gelegt werden. Wie in Scheffers Vorschlag, gilt es auch im ReWriting die sozialen Situationen, in denen Textproduktion vollzogen wird, und die Textproduktion als soziale Praxis einzubeziehen. Um die verschiedenen politischen Zielsetzungen, moralischen Ordnungen und Imaginarien in den Blick nehmen zu können, die eine Intervention in Gesellschaft leiten können, schließen wir uns dieser Perspektive an. Wir plädieren dafür, ReWriting-Prozesse deutlich breiter zu untersuchen, als es Methodologien zulassen, die vor allem auf die Analyse von Texten fokussieren, etwa mithilfe von inhaltsanalytischen, rechtsdogmatischen und diskursorientierten Verfahren (vgl. Schneider in diesem Band).

Wie Akteur\*innen unserer Felder rechtliche Ordnungen umschreiben oder ihre Anliegen in die Ordnungen einschreiben wollen, verrät sowohl etwas über rechtliche Logiken in einem spezifischen Fall oder Verfahren als auch über politische Agenden, die in der Regel über rechtsbezogene Argumente hinausgehen,


sowie deren Verwobenheiten. In der Prozesshaftigkeit des ReWriting artikuliert sich, wie politische Ziele und rechtliche Vorschriften miteinander vereinbart werden. Diesen wichtigen Balanceakt, zwischen einem offenen Ausgang und der Veränderlichkeit von Kampagneninhalten sowie politischen Nahzielen gilt es in Projekten wie dem Re:Law nicht aus den Augen zu verlieren, da er maßgeblich die Textproduktion steuert. Während die Feminist Judgments (Sußner et al. in diesem Band) einen Vorschlag machen, wie die rechtlich-dogmatische Seite von ReWritings methodisch handhabbar gemacht werden kann, liegt der rechtsanthropologische Beitrag zu einem solchen Projekt in der Möglichkeit zur übergreifenden kritischen Orientierung in und Reflexion von politischen Ordnungen, wie sie sich für die Akteur\*innen innerhalb der jeweiligen Felder zeigen. Während die politischen Erfahrungen der Autor\*innen von ReWritings möglicherweise begrenzt oder auch hochgradig spezialisiert sind, kann die Untersuchung empirischer ReWritings dabei helfen, das Unbehagen mit der bestehenden Rechtsordnung in eine größere Landschaft rechtspolitischer Forderungen einzuordnen und die ReWritings damit zu situieren. Im besten Falle kann so auch das Anliegen der Akteur\*innen dahingehend geschärft werden, dass Arbeitsteilungen innerhalb der so ausgemachten politischen Forderungslandschaft fokussiert oder Gleichgesinnte ausfindig gemacht werden können. ReWriting als empirischer Auftrag bietet damit nicht nur Einsichten in die rechtspolitische Mobilisierungsarbeit von Verbänden und Initiativen, es hat gleichzeitig auch das Potenzial, die kulturanthropologische Produktion normativer Texte zu beflügeln.

## Literaturverzeichnis


- Breidenstein, Georg/Hirschauer, Stefan/Kalthoff, Herbert/Nieswand, Boris (2014): Ethnografie. Die Praxis der Feldforschung. Konstanz, München: UTB, UVK.
- DHV [Deutscher Hebammenverband e. V.] (2022): Stellungnahme des Deutschen Hebammenverband e. V. (DHV) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz – KHPfEG). [https://hebammenverband.de/wp-content/uploads/2023/02/2022\\_11\\_07\\_Stellungnahme\\_KHPfEG\\_DHV.pdf](https://hebammenverband.de/wp-content/uploads/2023/02/2022_11_07_Stellungnahme_KHPfEG_DHV.pdf). [Zugriff: 25.04.2024].
- Franco, Michelle (2022): Petition. Keine Streichung der Hebammen aus dem Pflegebudget 2025! [https://www.change.org/p/keine-streichung-der-hebammen-aus-dem-pflegebudget-ab-2025-karl-lauterbach?recruited\\_by\\_id=5eb9c781-02e3-11ef-9c7f-854d4c540c2c](https://www.change.org/p/keine-streichung-der-hebammen-aus-dem-pflegebudget-ab-2025-karl-lauterbach?recruited_by_id=5eb9c781-02e3-11ef-9c7f-854d4c540c2c). [Zugriff: 25.04.2024].
- Fehling, Michael (2022): Die verfassungsrechtliche Direktionskraft bei der Transformationssteuerung. Determinanten für einen Instrumentenmix am Beispiel der Verkehrswende. In: Archiv des öffentlichen Rechts 147, S. 191–228.
- Klausner, Martina (2021): Das Format ‚Beteiligung‘ als Arbeit am Verhältnis von Recht und Politik. In: Hamburger Journal für Kulturanthropologie 13, S. 635–642. <https://journal.sub.uni-hamburg.de/hjk/article/view/1797/1628>. [Zugriff: 26.4.2024].

- Klinger, Remo (2021): Rechtsgutachten zum Gesetzesentwurf der Initiative „Volksentscheid Berlin autofrei“. Gutachten erstellt im Auftrag der Berliner Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz von Prof. Dr. Remo Klinger, Geulen & Klinger Rechtsanwälte. 17. September 2021. <https://media.frag-den-staat.de/files/foi/857840/rechtsgutachtenvolksentscheidberlinautofrei.pdf>. [Zugriff: 02.08.2024].
- Mazukatow, Alik/Binder, Beate (2020): Imagination und Recht. Rechtsbezogene Wissenspraktiken aus geschlechtertheoretischer Perspektive. In: *Kritische Justiz* 53, 4, S. 457–467. DOI: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2020-4-457>.
- Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung (2022): Erste Stellungnahme und Empfehlung der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung. Empfehlungen der AG Pädiatrie und Geburtshilfe für eine kurzfristige Reform der stationären Vergütung für Pädiatrie, Kinderchirurgie und Geburtshilfe. [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Daten/3\\_Downloads/K/Krankenhausreform/220708\\_Empfehlung\\_AG\\_Paediatrie\\_und\\_Geburtshilfe\\_zu\\_Paediatrie\\_und\\_Geburtshilfe.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Daten/3_Downloads/K/Krankenhausreform/220708_Empfehlung_AG_Paediatrie_und_Geburtshilfe_zu_Paediatrie_und_Geburtshilfe.pdf). [Zugriff: 25.04.2024].
- Riles, Annelise (1994): Representing In-Between: Law, Anthropology, and the Rhetoric of Interdisciplinarity. In: Cornell Law Faculty Publications, Paper 1086 <http://scholarship.law.cornell.edu/facpub/1086>.
- Riles, Annelise (2005): A New Agenda for the Cultural Study of Law: Taking on the Technicalities. In: *Buffalo Law Review* 53, 3, S. 973–1033. <https://scholarship.law.cornell.edu/facpub/782>.
- Scheffer, Thomas (2014): Das Bohren der Bretter – Zur trans-sequentiellen Analyse des Politikbetriebs. In: Vonderau, Asta/Adam, Jens (Hrsg.): *Formationen des Politischen. Anthropologie politischer Felder*. Bielefeld: Transcript, S. 333–361.
- Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport (2022): Prüfung der Zulässigkeit des Antrags auf Einleitung des Volksbegehrens „Volksentscheid Berlin autofrei“. [https://volksentscheid-berlin-autofrei.de/presse/downloads/SenInn\\_Pruefvermerk\\_Volksbegehren\\_Berlin\\_autofrei\\_Mai2022.pdf](https://volksentscheid-berlin-autofrei.de/presse/downloads/SenInn_Pruefvermerk_Volksbegehren_Berlin_autofrei_Mai2022.pdf). [Zugriff: 03.08.2024].
- Vestena, Carolina Alves (2022): Das Recht in Bewegung. Kollektive Mobilisierung des Rechts in Zeiten der Austeritätspolitik. Weilerswist: Velbrück.

## Autor\*innen

*Beate Binder* ist Professorin für Europäische Ethnologie und Geschlechterstudien an der Humboldt-Universität zu Berlin und Sprecherin der FOR. Sie arbeitet aus rechtsanthropologischer und queer-feministischer Perspektive zu Recht. Ihr besonderes Interesse gilt der Schnittstelle von Recht, Politik und Moral sowie der Frage, wie rechtsbezogene Praktiken die Möglichkeiten der Zukunftsgestaltung strukturieren.  0000-0001-8209-8803

*Michèle Kretschel-Kratz* promoviert zu rechts- und politikanthropologischen Perspektiven auf Schwangerschaft und Gebären am Institut für Europäische Ethnologie der Humboldt-Universität Berlin. Sie ist Mitglied im DFG-Netzwerk *Maieutic endeavours: Theorizing Midwifery Practices* am Institut für Hebammenwissenschaft der Charité. Schwerpunkte ihrer Arbeit bilden geschlechtertheoretische und queer-feministische Interventionen im Feld der Geburtshilfe.

*Alik Mazukatow* erforscht im interdisziplinären SFB 1665 („Sexdiversity“) in einem historischen Projekt zum Thema Intergeschlechtlichkeit die zeitgeschichtlichen Auffassungen von Körpergeschlecht in verschiedenen gesellschaftlichen Arenen wie Aktivismus, (Bio-)Medizin, Juristerei und Gender Studies. Er hat rechtsethnographische Forschungen zu den Themen Antidiskriminierung und Verkehrswende durchgeführt.  0009-0003-1760-7247

# Vom Scheitern an Rechtstexten und Weiterdenken in sozialen Prozessen

## Eine qualitativ-soziologische Adaption des ReWriting am Beispiel des diversitätssensiblen Verbraucher\*innenschutzes

*Matthias Schneider*

*Zusammenfassung:* ReWriting ist juristisch komplex – aber weit darüber hinaus fordernd. Dieser Beitrag beschreibt zunächst das Scheitern am rechtstextbasierten ReWriting des Verbraucher\*innenrechts, das der Ausgangspunkt für ein ReWriting sozialer Prozesse wurde. In diesem ReWriting sozialer Prozesse aus der Perspektive einer qualitativ sozialforschenden Person stehen nicht Rechtstexte im Vordergrund, sondern vielfältige Materialien, in denen sich sozio-rechtliche Realität manifestiert. Am Beispiel des sozialen Phänomens der diversitätsunsensiblen Beratung von Verbraucher\*innen wird illustriert, wie ein solches ReWriting sozialer Prozesse aussehen könnte. Dabei wird reflektiert, was die Potenziale und Grenzen dieses ReWritings sind, welche Bedeutung eine fundierte sozialwissenschaftliche Methodik bei der Rekonstruktion der sozialen Prozesse hat und inwiefern das ReWriting als Policy-Empfehlung oder doch eher als feministische Spekulation verstanden werden kann.

*Schlüsselbegriffe:* ReWriting, Feminist Judgments, Soziologie, Qualitative Sozialforschung, Verbraucher, Diversität

---

### 1 Vom Versuch eines ReWriting und dem Scheitern am Recht

Ein Schwerpunkt der interdisziplinären Zusammenarbeit in der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ war das ReWriting eines in unserem jeweiligen Forschungsfeld relevanten Rechtstextes. Aus der Organisationssoziologie kommend, hatte ich immer wieder mit Recht zu tun gehabt. Vor welche Herausforderungen mich das ReWriting stellen würde, ahnte ich zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Ohne mir allzu viele Gedanken zu machen, begab ich mich auf die Suche nach einem Rechtstext über den Schutz von Verbraucher\*innen, in dem auch Geschlecht eine Rolle spielt.

Nach einiger Suche wurde mir bewusst, dass im Kontext des Verbraucher\*innenrechts eigentlich kaum über die Bedeutung von Geschlecht gesprochen wird. Ich fand dementsprechend auch den Hinweis, dass das Allgemeine

Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bisher nicht als Gesetz zum Schutz von Verbraucher\*innen beziehungsweise als Verbraucher\*innenrecht im engeren Sinne anerkannt ist. So ist es Verbraucher\*innen bisher nicht möglich, über die Instrumente des Verbraucher\*innenrechtes – beispielsweise mithilfe einer Unterlassungsklage – ihr Recht durchzusetzen, wenn sie aufgrund ihres Geschlechts, ihres Alters oder aus rassistischen Gründen diskriminiert wurden (siehe Beigang et al. 2021: 247). Um dies besser zu verstehen, sammelte ich Gerichtsentscheidungen, in denen die Frage eine Rolle spielte, ob das AGG als Gesetz zum Schutz von Verbraucher\*innen verstanden werden könnte. So kam eine erste Sammlung von einschlägigen Entscheidungen zustande.<sup>1</sup>

Um mit dem ReWriting beginnen zu können, wurde mir empfohlen, mich auf eine einzelne Gerichtsentscheidung festzulegen. Beim Versuch, eine Auswahl zu treffen, wurde mir schnell die Vagheit meines Wissens über das *rechtliche System und seine Organisation* bewusst. Wie gestaltet sich der Aufbau der Gerichtsbarkeit und welche unterschiedlichen Funktionen nehmen Landgerichte und Oberlandesgerichte innerhalb dieser hierarchischen Struktur ein? Worüber dürfen sie entscheiden und worüber nicht? Und welchen Einfluss haben die Entscheidungen der jeweiligen Gerichte auf die Rechtsprechung insgesamt? Mir fiel es daher schwer, vom jeweiligen Gericht her auf die Bedeutung der Entscheidung zu schließen. Stattdessen versuchte ich, mich auf die Inhalte der Entscheidungen zu konzentrieren.

Bei der intensiven Lektüre der Entscheidungen überkam mich immer wieder ein Fremdheitsgefühl. Sowohl der Aufbau wie auch der Inhalt und der Stil, in dem die Gerichtsentscheidungen formuliert waren, lagen abseits meiner Erfahrungen mit alltäglicher Kommunikation und waren auch anders als die mir vertraute soziologische Fachliteratur. So fragte ich mich beispielsweise immer wieder, warum manche Inhalte im ‚Tenor‘, in den ‚Tatbeständen‘ oder in den ‚Gründen‘ angeführt wurden, warum sie so und nicht anders beschrieben waren oder warum mir wichtig erscheinende Informationen gänzlich fehlten. Es bereitete mir Mühe, auf der Grundlage der fünf von mir gesammelten Entscheidungen ein Verständnis von Gerichtsentscheidungen als einer *eigenen Textgattung* zu erwerben und ich hatte Bedenken, die Nuancen zu übersehen, die sich in ihnen womöglich versteckten.

Ich entschloss mich dann letztlich pragmatisch für eine Entscheidung des LG Kiel, weil sich in ihr zumindest eine prägnante Passage über den Zusammenhang von Verbraucher\*innenrecht und AGG findet: „§ 19 AGG ist kein Verbraucherschutzgesetz. [...] Denn die Vorschrift knüpft nicht an Risiken des geschäftlichen Verkehrs an, sondern soll eine Benachteiligung wegen bestimmter Merkmale, unter anderem wegen einer Behinderung, verhindern.“ (LG Kiel 28.05.2015, 17 O 79/15: Rn. 20)

---

1 LG Kiel 28.05.2015, 17 O 79/15; LG Kiel 12.08.2016, 17 O 108/15; OLG Schleswig 20.11.2015, 1 U 64/15; OLG Schleswig 09.11.2017, 2 U 6/16; OLG Hamm 03.03.2017, 12 U 104/16.

Meine Aufgabe des ReWriting bestand nun darin, die Argumentation des Gerichts nachzuvollziehen, eine feministische Kritik zu entwickeln und zu einer anderen Entscheidung zu kommen. Um das Argument zu verstehen, schlug ich § 19 AGG auf. Dort tauchten die Worte „Risiken des geschäftlichen Verkehrs“ tatsächlich nicht auf. Ich fragte mich, ob es nur diese Worte in § 19 AGG gebraucht hätte, damit das Gericht anders entschieden hätte. Oder war der Verweis auf das Fehlen dieser Worte nur eine Nebelkerze und die Formulierung müsste womöglich gar nicht wortwörtlich im Gesetz stehen? Und warum wird in der Entscheidung ein Unterschied zwischen „Risiken des geschäftlichen Verkehrs“ und der „Benachteiligung wegen bestimmter Merkmale“ gemacht? Kann nicht beides gleichzeitig zutreffen? In mir wuchs die Unsicherheit, ob mir nur das erforderliche *juristische Wissen* fehlte, um diese Argumentation zu verstehen, oder ob diese Begründung auch für Jurist\*innen unverständlich wirkt.

Auch ohne die Argumentation zu verstehen, wollte ich zumindest einen Versuch des ReWriting unternehmen (s. Tabelle 1).

**Tabelle 1:** Versuch des ReWriting der Entscheidung des LG Kiel 28.05.2015, 17 O 79/15: Rn. 20

LG Kiel 28.05.2015, 17 O 79/15: Rn. 20 Original	ReWriting
§ 19 AGG ist kein Verbraucherschutzgesetz. [...] Denn die Vorschrift knüpft nicht an Risiken des geschäftlichen Verkehrs an, sondern soll eine Benachteiligung wegen bestimmter Merkmale, unter anderem wegen einer Behinderung, verhindern.	§ 19 AGG ist auch ein Verbraucherschutzgesetz. [...] Denn Diskriminierung erleben Menschen auch als Verbraucher*innen, wie Beigang et al. (2021: 40) gezeigt haben.

Mit diesem ReWriting keimten in mir Zweifel: Darf ich einfach sagen, dass § 19 AGG auch ein Verbraucher\*innenschutzgesetz ist, und daraufhin eine Studie anführen, in der die Verbindung von Verbraucher\*innen und Diskriminierung deutlich wird? Reichte eine Studie oder müssten es doch mehrere sein? Oder müsste ich meine Argumentation primär über andere Rechtsnormen herleiten?

Mit den vielen Fragen wurde mir klar, dass ich zwar gut in soziologischer Forschung war, dass allerdings beim ReWriting mein rechtliches Wissen an seine Grenzen stößt – zumindest, wenn ich ein vertretbares Ergebnis produzieren wollte. Um trotzdem voranzukommen, hatte ich zwei Optionen: Entweder ich ergänze meine juristische Expertise durch aufwendige Eigenarbeit oder durch die Kooperation mit einer juristisch ausgebildeten Person oder ich nutze mein Unbehagen und wende es produktiv, indem ich das ReWriting so anpasse, dass es in meinen persönlichen Wissens- und Verständnishorizont von (qualitativer) Sozialforschung passt. Ich entschied mich für Letzteres.

## 2 Vom rechtlichen ReWriting zur Dezentrierung von Recht

ReWriting stellt in der Feminist-Judgment-Bewegung eine zentrale Methode dar, in der Gerichtsentscheidungen aus feministischer Perspektive analysiert, Elemente zur Reformulierung herausgesucht und alternative Begründungen und Entscheidungen formuliert werden. Im Prozess des ReWriting wird die Wechselwirkung zwischen Recht als Korpus an Texten und Recht als institutionalisierter Praxis erfahrbar, wobei die UmSchreiber\*innen quasi wie Richter\*innen schreiben und Recht sprechen sollen. Durch das ReWriting werden die Kontingenz von Entscheidungen und die schöpferische Dimension im Recht bei der Gestaltung von Gesellschaft sichtbar (Sußner 2022).

Die Methode des ReWriting folgt je nach Feminist-Judgment-Projekt unterschiedlichen Regeln. Stanchi, Berger und Crawford (2016) zufolge darf beispielsweise beim ReWriting nur auf solche Fakten und Gesetze Bezug genommen werden, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Entscheidung Gültigkeit besaßen, und rechtliche Konventionen, Verfahrensregeln und Traditionen sollen eingehalten werden. Die UmSchreiber\*innen sollen an die gleichen Umstände wie die damaligen Richter\*innen gebunden sein, um die Glaubwürdigkeit des ReWriting zu erhöhen, dass eine andere Entscheidung möglich gewesen wäre (ebd.: 9ff.). Im Gegensatz dazu verbreitern Sußner et al. (in diesem Band) zum einen die Basis des ReWriting, indem sie nicht nur Gerichtsentscheidungen, sondern auch andere Formen rechtlicher Textualität wie Hausordnungen, Gesetzestexte, Verordnungen, Richtlinien oder ministerielle Empfehlungen umschreiben wollen. Zum anderen schwächen sie den Anspruch ab, dass umgeschriebene Texte juristisch ‚vertretbar‘ sein müssen.

Doch selbst mit einem solchen abgeschwächten Anspruch bleibt das ReWriting juristisch komplex und erfordert vielfältige Rechtskenntnis. Dies betrifft nicht nur das ReWriting an sich, sondern auch die Rezeption der Ergebnisse des ReWriting. Auch aus diesem Grund wurden im schottischen Feminist-Judgment-Projekt um Cowan, Kennedy und Munro (2020) andere Wege eingeschlagen. Mit Kunst und künstlerischen Performances entwickeln sie alternative Formen der legalen Ästhetik und des ReWriting, die Recht als Text hinter sich lassen und mit Gemälden, Musik, Poesie oder Skulpturen<sup>2</sup> eine nichtjuristische Öffentlichkeit erreichen wollen. In den Werken besteht zwar weiterhin ein Rechtsbezug, allerdings dezentriert ihr ReWriting Recht als juristischen Text und schafft es auf eine andere Art und Weise, die Kontingenz von Recht sichtbar zu machen.

Ähnlich wie im schottischen Feminist-Judgment-Projekt wollte ich Recht als juristischen Text im ReWriting dezentrieren, allerdings statt eines künstlerischen einen soziologischen Ansatz dazu wählen, der auf meinen Erfahrungen aus der

2 Auch zu sehen unter <https://www.sfjp.law.ed.ac.uk/virtual-exhibition/> [Zugriff: 01.10.2024].

qualitativen Sozialforschung aufbaut. In meiner Adaption des ReWriting fanden so zwei zentrale Verschiebungen statt, die ich im Folgenden näher beschreibe.

## 2.1 Von Recht als Text zu Recht als sozialem Prozess

In der juristischen Arbeit und im ReWriting liegt der Fokus in der Regel auf rechtlichen Texten. Mit der Fokussierung auf Recht als Text gehen meiner Ansicht nach zwei Probleme einher. Zunächst wird der sozialen Dimension von Recht nur bedingt Rechnung getragen.

„Lebendes Recht“ (Ehrlich 2022) umfasst aus meiner Perspektive mehr als die Arbeit mit Gesetzestexten oder Gerichtsentscheidungen. Recht verstehe ich als sozialen Prozess, der nicht an und für sich existiert, sondern erst im Wechselspiel und in der Vernetzung heterogener Elemente wie Praktiken, Körpern, Akteur\*innen, Diskursen, Gesetzen, Gebäuden, Organisationen, bürokratischen Maßnahmen, philosophischen, rechtlichen, soziologischen und anderen wissenschaftlichen Aussagen entsteht.<sup>3</sup> Im klassischen ReWriting gerät neben dem Text auch die Herstellung des Textes in den Blick, allerdings bleibt das ReWriting zentriert auf den Rechtstext. Des Weiteren können die Eigentümlichkeiten des Rechts in der Auseinandersetzung mit den Textsorten der juristischen Arbeit nachvollzogen werden; damit wird aber nur ein Teil dessen erfasst, was unter Recht verstanden werden kann und was ich aus meiner soziologischen Perspektive betrachtet unter Recht verstehe. Anstatt mich an einem Text abzarbeiten, möchte ich mich mit den sozialen Prozessen auseinandersetzen, in denen Recht an der Formung sozialer Phänomene beteiligt ist.

## 2.2 Soziale Phänomene ausfindig machen, soziale Prozesse umschreiben

Anstatt nach juristischen Texten zu suchen, wird hier zunächst auf soziale Phänomene geachtet. Diese können über eine Unterhaltung mit Freund\*innen, beim Lesen von Zeitungen oder im Zuge einer bewussten Recherche ausfindig gemacht werden. Hilfreich bei der Auswahl kann die Frage sein, ob man das jeweilige Phänomen als fair, richtig oder gerecht empfindet oder ob und warum möglicherweise nicht (Sußner et al. in diesem Band). Im Verbraucher\*innenschutz könnte man so auf Presse- oder Erfahrungsberichte stoßen, nach denen menstruierende Personen nicht ausreichend vor Schadstoffen in Menstruationsprodukten geschützt sind, eine geflüchtete Person aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit eine Absage bei der Wohnungsbesichtigung erhält oder einer Verbraucher\*in nach einem Diskriminierungserlebnis von einer Beratungsstelle nicht

---

3 Dieses Verständnis ist angelehnt an Foucaults Ausführungen zu Dispositiven (2000: 119).

weitergeholfen werden konnte. Beginnt man diese sozialen Phänomene genauer zu betrachten, zeigen sich dahinter soziale Prozesse, die aus einem Beziehungsgeflecht von Akteur\*innen, Organisationen, Diskursen und anderen Entitäten bestehen, die zwar mit rechtlichen Texten in Verbindung stehen können, sich aber nicht allein aus diesen heraus erklären lassen.

Mit der Sichtung der sozialen Phänomene beginnt die feministische Analyse: Welche sozialen Prozesse sind es, die das Phänomen so und nicht anders hervorbringen? Ob diese Analyse einem soziologisch-heuristischen Alltagsverständnis folgt oder entlang der Grounded Theory, der dokumentarischen Methode, der biografischen Fallrekonstruktion, der Inhaltsanalyse oder noch anderer Ansätze stattfindet, kann unter anderem entlang der eigenen Vorkenntnisse, zeitlicher Ressourcen wie auch methodologisch-methodischer Abwägungen entschieden werden (Anregungen zu Letzterem bei Przyborski/Wohrab-Sahr 2014). Auf der einen Seite hilft hier ein angemessenes Methodeninstrumentarium bei der Herstellung von Kausalbezügen. Auf der anderen Seite können umfangreiche Analysen auch einige Monate, wenn nicht sogar mehr, in Anspruch nehmen. Inwiefern die Ergebnisse der Analyse soziologisch ‚vertretbar‘ sein sollen, hängt von der Zielsetzung des eigenen ReWriting ab.

Mit der Fokussierung auf soziale Prozesse verändert sich auch das umschreibende Material. Nicht einzelne Gesetze oder Gerichtsentscheidungen, sondern soziale Prozesse werden umgeschrieben. Dies kann allerdings nur mittelbar geschehen, indem die Spuren der sozialen Prozesse in Transkripten, Feldprotokollen, Archivmaterialien, Gesetzen, Gerichtsentscheidungen, Bild-, Audio-, Videomaterialien oder anderen Dokumenten nachgezeichnet und dort neu imaginiert werden. Der Arbeitskorpus zum ReWriting ist somit nicht ein Rechtstext, sondern eine Vielzahl an Dokumenten, die auch in textueller Materialität vorliegen können.

Mit dem Verständnis des sozialen Phänomens und der dahinterliegenden sozialen Prozesse beginnt das eigentliche ReWriting. Ein Teil der Prozesse soll so umgeschrieben werden, dass das soziale Phänomen seinen Charakter ändert: Menstruierende Personen nehmen weniger Schadstoffe durch Menstruationsprodukte auf, die geflüchtete Person erhält den Zuschlag für die besichtigte Wohnung und Verbraucher\*innen wird bei Verbraucherzentralen auch bei Diskriminierung weitergeholfen.

Während die Basis für das ReWriting die eigene Analyse darstellt, obliegt es der umschreibenden Person, ob und wie sie in die sozialen Prozesse umschreibend eingreift. Wichtig erscheint dabei ein selbstreflexiver Blick (unter anderem Unger 2014: 22ff.), der kritisch die eigene Positionalität und den Prozess des ReWriting begleitet. Mit der Anfertigung des ReWriting muss so erklärt werden, warum diese Prozesse ausgewählt wurden, welche neuen Möglichkeiten, aber auch Probleme mit dem ReWriting einhergehen können, und welche alternativen ReWritings nicht verfolgt wurden.

### 3 ReWriting sozialer Prozesse am Beispiel der Diskriminierung von Verbraucher\*innen

Wie ein ReWriting sozialer Prozesse aussehen kann, illustriere ich anhand meines Forschungsprojekts über die Organisation des Verbraucher\*innenschutzes in Deutschland. In diesem Projekt wurde untersucht, inwiefern in verschiedenen Organisationen Verbraucher\*innenpolitik und Geschlechterpolitik verbunden werden. Im Folgenden wird zuerst ein soziales Phänomen dargestellt (3.1), bevor die sozialen Prozesse dahinter erläutert (3.2), ein Teil dieser umgeschrieben (3.3) und das ReWriting abschließend diskutiert werden (3.4).

#### 3.1 Das soziale Phänomen

Zum sozialen Phänomen kam ich über den Besuch einer *Verbraucherzentrale*<sup>4</sup>, in der eine Kollegin und ich Interviews für unsere Forschung durchführen wollten. Dabei erzählte uns eine Verbraucher\*innen beratende Person im Interview, sie habe in zwanzig Jahren Arbeit nur einen Fall von Diskriminierung aufgrund von ‚Race‘ erlebt und es fände eigentlich keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder anderer sozialer Kategorien statt. Als wir später am Tag zufällig die gleiche beratende Person wiedertrafen, kam es zu folgender Situation, die ich in einem Feldprotokoll festhielt:

„Nachdem wir aus der Besprechung kamen, lief die Verbraucher\*innenberater\*in auf uns zu und meinte, sie wollte zwei Sachen mit uns besprechen [...]. Sie sagte, es gäbe halt so Tage im Leben, da passieren einfach solche Dinge. Ein trans Frau sei gerade bei ihr in der Beratung gewesen, die von Amazon aufgrund ihrer tiefen Stimme nicht ernst genommen werde. So würde Amazon sie nicht als Kund\*in authentifizieren. Mit diesem Problem konnte der Verbraucher\*in zwar nicht weitergeholfen werden, aber mit anderen Fragen zum Widerrufsrecht.“ (Feldprotokoll 10.10.2022)

Dass Verbraucher\*innen in Fällen von Diskriminierung beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen in Verbraucherzentralen nicht weitergeholfen werden konnte, weckte als soziales Phänomen für das ReWriting mein Interesse. Dieses Problem erschien mir besonders wichtig, da sich Verbraucherzentralen als „Stimmen aller Verbraucher“ (VZBV 2020: 3) verstehen. Insofern begann ich mich

4 Verbraucherzentralen haben den Zweck, gemeinnützig die Interessen von Verbraucher\*innen zu vertreten, diese zu informieren und zu beraten. In Deutschland werden sie durch den Staat als zentrale Interessenvertretung von Verbraucher\*innen adressiert und gefördert (Nessel 2016: 130). Da es sich bei der Bezeichnung Verbraucherzentrale um einen Eigennamen handelt, wird er im Folgenden nicht in geschlechtergerechter Schreibweise geschrieben.

zu fragen, welche sozialen Prozesse hinter der fehlenden Antidiskriminierungsberatung von Verbraucherzentralen stehen.

### 3.2 Die sozialen Prozesse hinter dem Phänomen

Die Analyse der sozialen Prozesse fand hier im Rahmen der Untersuchung von Verbraucher\*innenorganisationen statt. Dabei wurden Expert\*inneninterviews und Organisationsdokumente verschiedener Organisationen mithilfe einer qualitativ-codierenden Analyse nach Meuser und Nagel (2009) ausgewertet. An dieser Stelle wird nur ein skizzenhafter Überblick über die sozialen Prozesse hinter dem sozialen Phänomen der fehlenden Antidiskriminierungsberatung durch Verbraucherzentralen gegeben, da dieser hier nur zur Illustration des ReWriting dient.<sup>5</sup>

Die fehlende Unterstützung von Verbraucher\*innen bei Diskriminierung ergibt sich aus den organisationalen Strukturen der Verbraucherzentralen und ihren Verbindungen zum rechtlichen, wissenschaftlichen, politischen und zivilgesellschaftlichen Feld. Verbraucherzentralen sind geprägt von einer Organisationskultur und -struktur, in der die Dyade Verbraucher\*in–Unternehmen primär ohne Bezug zu Geschlecht oder anderen Kategorien sozialer Ungleichheit gedacht wird. So finden sich nur in Ausnahmefällen Leitlinien, Projekte, Arbeitsgruppen oder Informationsmaterialien, in denen die multiplen Positionierungen von Verbraucher\*innen berücksichtigt werden.

Die geringe Sensibilität gegenüber der Diversität von Verbraucher\*innen hängt auch mit einem engen Verständnis des Verbraucher\*innenrechts zusammen, in dem beispielsweise das Bürgerliche Gesetzbuch oder das Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucher\*innenrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) im Vordergrund stehen. Dabei wird ‚Verbrauch‘ hauptsächlich als ein bestimmter situativer Moment verstanden, in dem Verbraucher\*innen schutzbedürftig erscheinen, beispielsweise beim Abschluss eines Handyvertrages oder eines Haustürgeschäftes. In den Verbraucherzentralen sind die Berater\*innen daher auch nur im Hinblick auf das Verbraucher\*innenrecht im engeren Sinne ausgebildet. Rechtsgebiete wie das Antidiskriminierungsrecht, die nicht als Verbraucher\*innenrecht verstanden werden, bleiben somit unberücksichtigt.

Des Weiteren sind Verbraucherzentralen mit dem politischen Feld verbunden und stehen staatlicher Verbraucher\*innenpolitik meist wohlwollend gegenüber. Lange Zeit herrschte dort das Leitbild des ‚mündigen Verbrauchers‘ vor, das im letzten Jahrzehnt vom Leitbild des ‚verletzlichen, vertrauenden und verantwortungsvollen Verbrauchers‘ aus den Verbraucher\*innenwissenschaften abgelöst wurde. In beiden Leitbildern steht ebenfalls ein situatives Verständnis des Verbrauchens im Vordergrund, wodurch die Sozialität des Konsums und des

5 Für eine ausführliche Darstellung vgl. den Beitrag von Schneider und Löckmann in diesem Band.

sen Verwebung in gesellschaftliche Machtverhältnisse tendenziell ausgeblendet werden. Dies prägt auch wiederum die Arbeit der Verbraucherzentralen, die die Diversität von Verbraucher\*innen kaum in den Blick nehmen. Verbraucherzentralen stehen zudem in regem Kontakt mit den Verbraucher\*innenwissenschaften, die stark ökonomisch beziehungsweise verhaltensökonomisch geprägt sind. Die Sozialwissenschaften stellen in den Verbraucher\*innenwissenschaften eher eine Hilfswissenschaft dar, was dazu beiträgt, dass die Sozialität des Verbrauchs weiter unterbeleuchtet bleibt. Anschlüsse an angloamerikanische Diskurse, in denen eine feministische Perspektive auf Diskriminierung im Kontext des Verbrauchs eher vorkommt, werden kaum hergestellt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Verbraucher\*innenberatung der Verbraucherzentralen nur dann beispielsweise über geschlechtsspezifische Auswirkungen von Chemikalien informieren kann, wenn dazu auch lebenswissenschaftliche Studien existieren, die aber häufig nicht vorhanden sind oder – wie generell wissenschaftliche Studien – zumindest nicht allgemein und kostenlos zugänglich sind.

Über ihre Verbraucher\*innenberatung, Pressestellen und verschiedene Mitgliedsorganisationen stehen Verbraucherzentralen im Kontakt mit der zivilgesellschaftlichen Umwelt. Journalist\*innen, feministische Aktivist\*innen und generell Verbraucher\*innen nehmen die Verbraucherzentralen kaum als Ansprechpartnerinnen für Antidiskriminierung wahr und adressieren diese folgerichtig auch nicht. Zwar sind verschiedene feministische Frauenorganisationen Mitglied bei den Verbraucherzentralen, allerdings findet meist nur ein rudimentärer Austausch statt. Verbraucher\*innenpolitik wird dabei in der Regel in Bezug auf hauswirtschaftliche Fragen wie beispielsweise einer effizienten oder umweltfreundlichen Haushaltsführung gedacht; die Gleichstellung der Geschlechter kommt dabei meist nicht vor. Direkte Kooperationen zwischen Verbraucherzentralen und Antidiskriminierungsstellen auf der Ebene von Kommune, Land oder Bund scheint es bisher nicht gegeben zu haben.

Das Phänomen der fehlenden Unterstützung von Verbraucher\*innen bei Diskriminierung ist also in ein komplexes Geflecht von sozialen Prozessen eingelassen, die dazu führen, dass Diversität und Diskriminierung in Verbraucherzentralen kaum Thema sind.

### 3.3 Das ReWriting der sozialen Prozesse

Ziel des ReWriting ist es, dass Verbraucherzentralen Verbraucher\*innen bei der Erfahrung von Diskriminierung unterstützen. Um dies umzusetzen, werden die folgenden sozialen Prozesse umgeschrieben.

Zuerst wird eine direkte Verbindung zwischen Verbraucher\*innenrecht und Antidiskriminierungsrecht hergestellt. Dazu wird das AGG in das UKlaG aufgenommen (s. Tabelle 2).

**Tabelle 2:** ReWriting des UKlaG

§ 2 UKlaG Original	ReWriting
<p>§ 2 Ansprüche bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken                      (1) [...]                      (2) Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere                      1. die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, [...],                      [...]                      57. [...].</p>	<p>§ 2 Ansprüche bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken                      (1) [...]                      (2) Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere                      1. die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, [...],                      [...]                      58. die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.</p>

So wird festgeschrieben, dass das AGG auch als Verbraucher\*innenschutzgesetz zu verstehen ist. Dadurch wird es möglich, dass verschiedene, in dem Gesetz definierte Verbände wie etwa Verbraucherzentralen auch in Fällen von Diskriminierung Unterlassungsklage erheben können.

Mit der Verbindung von Verbraucher\*innenrecht und AGG rückt Antidiskriminierung auch in den Horizont der Verbraucherzentralen, die diese Verbindung allerdings auch aufgreifen und ihre Berater\*innen im Antidiskriminierungsrecht schulen müssen. Ist das der Fall, so würden sich der jetzige Fokus und die Aussagen des Geschäftsführers einer Verbraucherzentrale wie in Tabelle 3 gezeigt ändern.

**Tabelle 3:** ReWriting der Aussagen des Geschäftsführers einer Verbraucherzentrale

Transkript (VO_9: Z. 614–623) <sup>6</sup> Original	ReWriting
<p>„Also unser Kern ist Verbraucherinnenrecht. Also in der Beziehung zwischen Anbieter, anbietenden Unternehmen und Verbrauchern, da kommt es zu Leistungsstörungen. [...]. Und unsere Juristinnen und Juristen, die können Abmahnung im Verbraucherrecht in erster Linie. Die können auch Klagen im Verbraucherrecht.“</p>	<p>„Also unser Kern ist Verbraucher*innenrecht. Also in der Beziehung zwischen Anbieter*innen, anbietenden Unternehmen und Verbraucher*innen, da kommt es zu Leistungsstörungen. Da sind Verbraucher*innen sozial sehr unterschiedlich positioniert. [...]. Und unsere Juristinnen und Juristen, die können Abmahnung im Verbraucher*innenrecht in erster Linie. Die können auch Klagen im Verbraucher*innenrecht. Und neuerdings auch in Bezug auf Antidiskriminierung.“</p>

6 Die Interviews mit Mitarbeiter\*innen von Verbraucher\*innenorganisationen werden mit VO\_[Zahl] aufgelistet, ebenso die Interviews mit Vertreter\*innen der Menstruationsbewegung, dort mit dem Kürzel MB\_[Zahl].

Verbraucher\*innen hätten so bundesweit die Möglichkeit, entweder über die verschiedenen Beratungsstellen der Verbraucherzentralen vor Ort oder auch telefonisch und online Antidiskriminierungsberatung zu bekommen.

Drittens wird die oft kaum vorhandene Zusammenarbeit zwischen den Verbraucherzentralen, den Frauenorganisationen als Mitgliedern der Verbraucherzentralen und den Antidiskriminierungsstellen durch einen runden Tisch mit regelmäßigen Treffen gestärkt und formalisiert. Dabei treten die Antidiskriminierungsstellen und Frauenorganisationen unter anderem als Multiplikator\*innen für die Arbeit der Verbraucherzentralen auf, sodass Menschen die Verbraucherzentralen eher mit Antidiskriminierungsarbeit in Verbindung bringen und sie als Ansprechpartnerinnen dafür wahrnehmen.

Auf diese Weise kann die Arbeit der Verbraucherzentralen auch stärker in feministischen Kontexten bekannt werden und sich die Aussage einer Journalist\*in ändern, die sich gegen die Tabuisierung der Menstruation<sup>7</sup> und für einen niedrigeren Steuersatz auf Menstruationsprodukte einsetzt (s. Tabelle 4).

**Tabelle 4:** ReWriting der Aussage einer Journalist\*in

Transkript (MB_5: Z. 953–974) Original	ReWriting
<p>„I: Wenn ich jetzt sage Verbraucher*innenschutz und ich mache was zu Menstruation bzw. zur Tampon Tax, was kommt dir da in den Kopf?            J: Puh. Also ich weiß ja, dass Verbraucher*innenschutz an sich ein Thema ist, aber in dem ich tatsächlich nicht so drin bin. [...] Aber da kenne ich mich original nicht gut genug aus. Also da wie gesagt könnte ich jetzt wieder nur Bullshit-Bingo<sup>8</sup> spielen.“</p>	<p>„I: Wenn ich jetzt sage Verbraucher*innenschutz und ich mache was zu Menstruation bzw. zur Tampon Tax, was kommt dir da in den Kopf?            J: Also ich weiß ja, dass Verbraucher*innenschutz an sich ein Thema ist, was stark durch die Verbraucherzentralen bearbeitet wird. [...] Inzwischen engagieren die sich auch gegen Diskriminierung und wären bestimmt ein guter Ansprechpartner, was man gegen die fiskalische Diskriminierung von Menstruierenden und das Menstruationsstabilisierendes machen könnte.“</p>

<sup>7</sup> Ausführlicher zur Menstruationsbewegung siehe Schneider und Löckmann in diesem Band.

<sup>8</sup> Bullshit-Bingo ist ein spielerisches Konzept, bei dem typische Floskeln oder Buzzwords in Meetings oder Präsentationen gesammelt und bei Erwähnung auf einer Bingo-Karte abgehakt werden, wodurch die Sinnlosigkeit der Aussagen hervorgehoben werden soll.

### 3.4 Diskussion des ReWriting

Mit dem ReWriting sollte erreicht werden, dass Verbraucher\*innen bei der Erfahrung von Diskriminierung durch Verbraucherzentralen strukturell weitergeholfen werden kann. Dabei hätten vielfältige soziale Prozesse zum ReWriting gewählt werden können. So hätte umgeschrieben werden können, dass sich in der Verbraucher\*innenwissenschaft ein Leitbild der intersektionalen und diversen Verbraucher\*in durchsetzt, dieses durch die staatliche Verbraucher\*innenpolitik gefördert wird und so ebenfalls in die Arbeit der Verbraucherzentralen Einzug hält. Oder es hätte umgeschrieben werden können, dass Verbraucherzentralen eine Handreichung zum Thema Verbrauch und Diskriminierung für ihre Berater\*innen erstellen und die Berater\*innen darin geschult werden, Diskriminierung zu erkennen und diskriminierte Verbraucher\*innen an Fachberatungsstellen weiterzuvermitteln.

Als Ausgangspunkt für das ReWriting wurde hier stattdessen das Verbraucher\*innenrecht gewählt, da die Arbeit der Verbraucherzentralen daran ausgerichtet ist. Ein reines ReWriting des Verbraucher\*innenrechtes hätte allerdings nicht dazu beigetragen, dass Antidiskriminierung auch bearbeitet wird. Insofern wurde das Aufgreifen von Antidiskriminierung im Sinne des AGG und dazu flankierend die Zusammenarbeit mit feministischen Frauenorganisationen und Antidiskriminierungsverbänden eingeführt, um diskriminierte Verbraucher\*innen zielgerichtet zur Verbraucherzentrale zu führen. Dieses ReWriting ist spannend, denn durch die Niedrigschwelligkeit und flächendeckende Verbreitung von Verbraucherzentralen wird so ein breiter Zugang zu Antidiskriminierungsberatung speziell im Verbraucher\*innenkontext, aber auch allgemein möglich.

Mit diesem ReWriting bleiben allerdings auch einige bereits existierende Probleme erhalten. Solange sich die Antidiskriminierungsarbeit nur im Rahmen des AGG bewegt, unterliegt sie auch dessen Schwächen. So berücksichtigt das AGG nicht Diskriminierungsmerkmale wie das körperliche Erscheinungsbild, den Familienstand oder den sozio-ökonomischen Status, es weist Lücken bei der Anmietung von Immobilien bei Vermieter\*innen mit 50 oder weniger Wohnungen auf und es ist nicht im Bereich des Öffentlichen Rechts anwendbar. Bezüglich des Öffentlichen Rechts sehen sich Verbraucherzentralen auch nicht mit dem Mandat ausgestattet, in das Verhältnis Verbraucher\*in – Staat einzugreifen. So wäre es weiterhin unwahrscheinlich, dass sich Verbraucherzentralen steuerrechtlicher Themen annehmen. Es könnte jedoch sein, dass sich im Wege der Auseinandersetzung mit dem AGG die Antidiskriminierungsarbeit der Verbraucherzentralen generell ausweitet und die Diversität von Verbraucher\*innen auch bei Informationskampagnen oder politischen Forderungen ohne unmittelbaren Rechtsbezug stärker berücksichtigt wird.

Ferner könnten mit diesem ReWriting jedoch auch neue Probleme entstehen. So kann bezweifelt werden, ob die Antidiskriminierungsberatung bei den Verbraucherzentralen gut aufgehoben ist und sensibel umgesetzt werden kann, oder

ob sie stattdessen nicht doch besser bei spezialisierten Antidiskriminierungsorganisationen angesiedelt sein sollte. Des Weiteren würde sich der Finanzierungsaufwand der Verbraucherzentralen durch ein neues Themenfeld, Mitarbeiter\*inenschulungen und Neueinstellungen erhöhen. Das wirft die Frage auf, ob an anderer Stelle dafür gekürzt werden müsste oder ob neue Finanzierungsmöglichkeiten erschlossen werden könnten. Zuletzt könnte mit der Verbraucherzentrale ein neuer Akteur im Feld der Antidiskriminierungsarbeit hinzukommen, der über eine deutlich höhere Kapitalausstattung als die meisten Antidiskriminierungsorganisationen verfügt und entweder die Konkurrenz um begrenzte staatliche Finanzierungsquellen verstärken oder aber das Feld vergrößern und die Erträge für alle beteiligten Organisationen erhöhen könnte.

Wie in der Diskussion deutlich wird, treten mit diesem ReWriting zwar neue Möglichkeiten für die Antidiskriminierungsberatung von Verbraucher\*innen zutage, gleichzeitig ergeben sich allerdings mögliche Probleme und Risiken. Auch wenn diese gewichtig erscheinen, sollten sie in letzter Instanz nicht dazu führen, dass sich soziale Prozesse gar nicht verändern und Verbraucher\*innen bei Diskriminierungserfahrungen nicht weitergeholfen werden kann. Möglichkeiten zum ReWriting und zur Transformation sozialer Prozesse gibt es viele.

## 4 Fazit und Diskussion der Dezentrierung von Rechtstexten

Am Beginn dieses Beitrags standen die rechtliche Komplexität und die erlebten Widerstände beim ReWriting. Anstatt das ReWriting abubrechen, sollten die Widerstände fruchtbar gemacht werden. Die Zielrichtung des ReWriting – das Aufzeigen der Kontingenz der sozio-rechtlichen Realität und die Auseinandersetzung damit, welche anderen Realitäten es geben könnte – sollte dabei allerdings erhalten bleiben. Für den Prozess des ReWriting wurden zwei zentrale Verschiebungen vorgenommen: So wurde der Fokus von Recht als Text zu Recht als sozialem Prozess verlagert und die Entscheidung getroffen, nicht einzelne Rechtstexte, sondern soziale Prozesse umzuschreiben, die sich in mannigfaltigen Dokumenten abbilden. Wie so ein ReWriting aussehen kann, wurde am sozialen Phänomen der fehlenden Antidiskriminierungsberatung von Verbraucher\*innen bei Verbraucherzentralen illustriert.

Im Vergleich zum klassischen ReWriting zeigt die hier verfolgte Konzeption die Eingebundenheit von Recht in die soziale Realität. Recht bleibt nicht Text, sondern wird zum Prozess. Des Weiteren senkt sie die Anforderungen hinsichtlich der Kenntnisse des Rechtssystems und der juristischen Arbeitsweise. Somit öffnet sich das ReWriting einer neuen Gruppe an Personen und bietet eine andere Perspektive auf Recht. Es ersetzt dabei nicht klassisch-rechtliche ReWritings, sondern ergänzt und erweitert deren Perspektive. Gleichzeitig verschiebt es allerdings das Feld der Expertise von der Rechtswissenschaft hin zur qualitativen Sozialforschung. Für viele nicht sozialwissenschaftlich arbeitende Perso-

nen wird der Einstieg somit nicht vereinfacht, sondern es wandelt sich lediglich der Bezugspunkt. Ferner gehen mit dieser Konzeption des ReWriting zwei Fragen einher: die Frage der wissenschaftlichen Stichhaltigkeit der Analyse und die Frage des Stellenwerts des ReWriting.

Hinsichtlich der Wissenschaftlichkeit der Analyse könnten Ansprüche analog zu jenem Strang des ReWriting erhoben werden, in dem die juristische Vertretbarkeit der Texte im Vordergrund steht. So könnte gefordert werden, dass die Analyse der sozialen Prozesse methodisch sauber und entlang verschiedener Gütekriterien durchgeführt werden muss, was je nach untersuchtem sozialen Phänomen ein mehrjähriges Forschungsprojekt bedeuten könnte. Ein solcher Anspruch würde ein ReWriting zu einem in zeitlicher und finanzieller Hinsicht kaum durchführbaren Unterfangen machen. Insofern sollten nicht die perfekte Güte der Analyse, sondern deren Machbarkeit, die Erfahrung des ReWriting und das Entwerfen einer alternativen Realität im Vordergrund stehen. Die Analyse der sozialen Prozesse kann dementsprechend als sozialwissenschaftliche Fingerübung betrachtet werden, die dabei hilft, den eigenen kritischen Blick auf die soziale Realität zu üben.

Das Thema Wissenschaftlichkeit hängt auch eng mit der Frage nach dem Stellenwert des ReWriting zusammen: Handelt es sich dabei um eine Policy-Empfehlung oder doch eher um feministische Spekulation?

In der Soziologie wird unter anderem unter den Schlagworten *Public Sociology* oder *Policy Sociology* eine Diskussion darüber geführt, dass die Soziologie die soziale Welt nicht nur analysieren und verstehen, sondern ihr Wissen auch nutzen soll, um Brücken zwischen Akademie und Praxis zu schlagen und soziale Realität mitzugestalten (Johnson 2004; Burawoy 2005). Das hier vorgenommene ReWriting erinnert stark an die Erarbeitung von Policy-Empfehlungen, bei der zuerst soziale Prozesse analysiert, kritisiert und dann Problemlösungen vorgeschlagen werden. Diese Ähnlichkeit mag unterschiedlich stark ausgeprägt sein, je nachdem, ob das ReWriting soziale Prozesse eher pragmatisch oder doch utopisch-revolutionär umschreibt. Ferner ist davon auszugehen oder zumindest zu hoffen, dass sich der Prozess der Erarbeitung von Policy-Empfehlungen deutlich an Gütekriterien sozialwissenschaftlicher Methoden orientiert, weswegen davon abgeraten wird, das Ergebnis des ReWriting mit einer sozialwissenschaftlich fundierten Policy-Empfehlung gleichzusetzen.

Viel eher lässt sich dieses ReWriting in der Tradition der feministischen Spekulation verorten (Wilkie/Savransky/Rosengarten 2019; Angerer/Gramlich 2020), in der es darum geht, „die gemachte Struktur von Realität und deren Darstellung zu benennen und nach den Bedingungen, Möglichkeiten und Umsetzungen für eine feministische Re-Narrativierung zu fragen.“ (Gramlich 2020: 11) So sollen gesellschaftliche Gegennarrationen erzeugt und Möglichkeiten anderer Realitäten und Zukünfte aufgezeigt werden, was auch das Grundanliegen des ReWriting ist. In diesem Sinne trägt dieses qualitativ-soziologische ReWriting auch dazu bei, die Konstruktionsweisen von sozialen Prozessen aufzudecken und

deutlich zu machen, dass gesellschaftliche Realität auch anders aussehen kann. Dieses ReWriting gibt erste Anhaltspunkte, wie man zu dieser neuen Realität und einem neuen Gemeinsamen kommen kann.


Unabhängig davon, wie ein ReWriting sozialer Prozesse konzipiert ist, zwingt es auf jeden Fall dazu, den bequemen akademischen Lehnstuhl zu verlassen und sich aktiv mit möglichen Veränderungen auseinanderzusetzen – was auch ein Wert an sich ist.

## Literaturverzeichnis

- Angerer, Marie-Luise/Gramlich, Naomie (Hrsg.) (2020): *Feministisches Spekulieren. Genealogien, Narrationen, Zeitlichkeiten*. Berlin: Kulturverlag Kadmos. DOI: <https://doi.org/10.25969/mediarep/19384>.
- Beigang, Stefan/Boll, Fiederike/Egenberger, Vera/Hahn, Lisa/Leidinger, Andreas/Tischbirek, Alexander/Tuner, Defne (2021): *Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung des Diskriminierungsschutzes bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse. Bestandsaufnahme, Alternativen und Weiterentwicklung*. [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/rechtsdurchsetzung\\_zivilrecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/rechtsdurchsetzung_zivilrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2). [Zugriff: 18.06.2024].
- Burawoy, Michael (2005): 2004 ASA Presidential Address. For Public Sociology. In: *American Sociological Review* 70, 1, S. 4–28. DOI: <https://doi.org/10.1111/j.1468-4446.2005.00059.x>.
- Cowan, Sharon/Kennedy, Chloë/Munro, Vanessa (2020): *Seeing Things Differently*. Art, Law and Justice in the Scottish Feminist Judgments Project. In: *Feminists@law* 10, 1. DOI: <https://doi.org/10.22024/UNIKENT/03/FAL.925>. [Zugriff: 22.08.2024].
- Ehrlich, Eugen (2022): *Grundlegung der Soziologie des Rechts*. Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung. Berlin: Duncker & Humblot. 5. Aufl.
- Foucault, Michel (2000): *Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*. Berlin: Merve.
- Gramlich, Naomie (2020): *Feministisches Spekulieren. Einigen Pfaden folgen*. In: Angerer, Marie-Luise/Gramlich, Naomie (Hrsg.): *Feministisches Spekulieren. Genealogien, Narrationen, Zeitlichkeiten*. Berlin: Kulturverlag Kadmos, S. 9–32. DOI: <https://doi.org/10.25969/mediarep/19384>.
- Johnson, Paul (2004): *Making Social Science Useful*. In: *The British Journal of Sociology* 55, 1, S. 23–30. DOI: <https://doi.org/10.1111/j.1468-4446.2004.00003.x>
- Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (2009): *Das Experteninterview. Konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage*. In: Pickel, Susanne/Pickel, Gert/Lauth, Hans-Joachim/Jahn, Detlef (Hrsg.): *Methoden der vergleichenden Politik. Neue Entwicklungen und Anwendungen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 465–479.
- Nessel, Sebastian (2016): *Verbraucherorganisationen und Märkte. Eine wirtschaftssoziologische Untersuchung*. Wiesbaden: Springer VS. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-11034-5>.
- Przyborski, Aglaja/Wohlrab-Sahr, Monika (2014): *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch*. München: Oldenbourg. DOI: <https://doi.org/10.1524/9783486719550>.

- Stanchi, Kathryn/Berger, Linda/Crawford, Bridget (Hrsg.) (2016): *Feminist Judgments. Rewritten Opinions of the United States Supreme Court*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Sußner, Petra (2022): *Rewriting als Methode. Mit Feminist Judgments zu Push-Backs an Europas Grenzen*. In: *Völkerrechtsblog*. <https://voelkerrechtsblog.org/de/rewriting-als-methode/>. [Zugriff: 18.06.2024].
- Unger, Hella von (2014): *Forschungsethik in der qualitativen Forschung. Grundsätze, Debatten und offene Fragen*. In: Unger, Hella von/Narimani, Petra/M'Bayo, Rosaline (Hrsg.): *Forschungsethik in der qualitativen Forschung. Reflexivität, Perspektiven, Positionen*. Wiesbaden: Springer, S. 15–40.
- VZBV [Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.] (2020): *Leitbild des VZBV. Vision, Mission und Grundsätze unseres Handelns*. [https://www.vzbv.de/sites/default/files/20-11-25\\_leitbild\\_barrieref\\_0.pdf](https://www.vzbv.de/sites/default/files/20-11-25_leitbild_barrieref_0.pdf). [Zugriff: 18.06.2024].
- Wilkie, Alex/Savransky, Martin/Rosengarten, Marsha (Hrsg.) (2019): *Speculative Research. The Lure of Possible Futures*. London, New York: Routledge Taylor & Francis Group. DOI: <https://doi.org/10.4324/9781315541860>.

## Autor\*innen

*Matthias Schneider* ist Postdoktorand am Lehrstuhl für Organisationssoziologie der Universität Potsdam. Seine Forschungsschwerpunkte sind Geschlechter-, Organisations-, Rechtssoziologie, Männlichkeiten- und Fluchtforschung und Qualitative Sozialforschung.  0000-0002-2655-3709

# Umschreiben oder durchfrickeln?

## Überlegungen zum Verhältnis von Commons und Recht

Bettina Barthel und Nina Fraeser

*Zusammenfassung:* Beständige wie auch flüchtigere Formen des Commonings im deutschsprachigen Raum sind mit Bedingungen hoher juristischer Regelungsdichte und kapitalistischer Vergesellschaftung konfrontiert. Sie suchen daher neben oder jenseits des Rechts nach Wegen für ihre Praxen sowie nach Möglichkeiten, sich mit dem Recht gegen Einhegung zu verteidigen. Auf der Suche nach einem – durch die Feminist Judgments inspirierten – ReWriting für Commons reflektiert der Beitrag das Verhältnis von Commons und Recht. Er betrachtet unterschiedliche Logiken staatlichen und vernakulären Rechts, zeigt die Notwendigkeit konkret-utopischer Perspektiven auf und diskutiert, inwiefern das Verhältnis der Akteur\*innen zu den Infrastrukturen des bürgerlichen Rechtssystems die Praxis im Umgang mit Recht beeinflusst: um-schreiben oder um-gehen?

*Schlüsselbegriffe:* Commons, Recht, transformative Gerechtigkeit, Konflikt, ReWriting

---

### 1 Commons und Recht: Beziehungen und Bezüge ausloten<sup>1</sup>

Vielen Commons-Konzepten und -Praktiken liegt eine skeptische Haltung gegenüber staatlichem Recht zugrunde. Sie resultiert daraus, dass die im Recht eingeschriebenen exklusiven Eigentumslogiken und ihre historische Durchsetzung mittels staatlichen Rechts zur Einhegung von Commons führten (Linebaugh 2014; Pistor 2020) und auch gegenwärtig strukturell zur Verhinderung von Commons beitragen. Trotzdem gibt es viele beständige wie auch flüchtigere Formen des Commoning, auch im deutschsprachigen Raum, die wir mit Efrat Eizenberg als „actually existing commons“ (2012: 764) bezeichnen.<sup>2</sup> Die „real existie-

---

1 Wir danken Noah Neitzel und Johann Steudle, Rechtsanwälte für Gesellschaftsrecht, für ihre fachliche Kommentierung dieses Beitrags. Dieser Text verdankt seine jetzige Gestalt auch dem ausführlichen Peer-Review und Feedback der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“.

2 Eizenberg nutzt diese Bezeichnung aus zwei Gründen: Erstens, um zu betonen, dass es sich nicht um bloß abstrakte Utopien handelt, und zweitens, um deutlich zu machen, dass sie nicht als ‚Rückkehr‘ zu einer idealisierten Vergangenheit betrachtet werden sollten (vgl. auch

renden‘ Praxen und Projekte müssen sich unter den Bedingungen zunehmender juristischer Regelungsdichte und kapitalistischer Vergesellschaftung mit, neben oder jenseits des Rechts durchfrickeln. Auch für die Forschung stellt sich daher immer wieder die Frage, wie geltende Rechtsordnungen unter den gegebenen Bedingungen zum Schutz von Commons genutzt werden können, wie sie sich also mit Recht gegen Einhegung verteidigen können (Jeffrey/McFarlane/Vasudevan 2012; Bollier 2015; 2020; mit Bezug auf Menschenrechte Mattei/Albanese/Fisher 2019). Die Skepsis gegenüber staatlichem Recht resultiert ebenso daraus, dass Commons auf eigenen, gemeinschaftlich entwickelten Strukturen, Praktiken und Regelungsweisen basieren. Diese gewachsenen Strukturen, Praktiken und Regelungsweisen werden zusammengenommen auch als Institutionen des Commonings bezeichnet (Stavrides 2020) und umfassen den selbstorganisierten Umgang mit Konflikten und deren Lösung. Wenn also im Commoning Bezüge zum staatlichen Recht zu finden sind, dann vorrangig, um rechtliche Sicherheit für die soziale Governance von Commons zu erreichen, als gezielt eingesetztes Werkzeug im Umgang mit verrechtlichten Institutionen von Staat und Markt.

Die Feminist Judgments entstanden als kritische rechtswissenschaftliche Methode, um über das Umschreiben von Gerichtsentscheidungen die Vergeschlechtlichung des Rechts aufzuzeigen und geschlechtsbezogene Ungleichheiten zu bekämpfen (Sußner et al. in diesem Band). Die Methode auf das Thema (urbaner) Commons anzuwenden, gestaltete sich für uns jedoch schwierig. Die Suche nach einem geeigneten ReWriting-Text regte dabei eine Reflexion über das Verhältnis von Commons und Recht aus feministisch-sozialwissenschaftlicher Perspektive an. Im Folgenden loten wir, inspiriert durch den *Re:Law*-Ansatz, die Kontaktzone von Commons und Recht über fünf Schritte aus: Zunächst fragen wir danach, welchen Logiken Recht in Commons folgt (2). Anschließend durchstreifen wir vier rechtsbezogene Praktiken, die transformatorische Möglichkeitsräume für Commons eröffnen (können) (3). Dies führt zur Frage der Akteur\*innen des ReWriting und der *agency* in Bezug auf Recht (4). Darauf aufbauend entwickeln wir unsere These, dass die Position oder das Verhältnis der Commons zu den Infrastrukturen des bürgerlichen Rechtssystems die (politische) Praxis im Umgang mit Recht beeinflussen: um-schreiben oder um-gehen? (5) Statt eines beispielhaften ReWritings greift Abschnitt (6) letztlich konkrete Möglichkeiten auf, die sinnvolle ReWriting-Aufgaben wären: realpolitische Beispiele der Auslegung bestehenden Rechts sowie weiterführende Vorschläge für *legal coding* beziehungsweise *Re:Law*. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Voll-

---

Jerram 2015). Der Begriff beschreibt vielmehr soziale Formen oder Praktiken, die auf der Grundlage (impliziter oder expliziter) historisch-konzeptioneller Bezüge neue Wege für eine gebrauchswertorientierte Wirtschaft, solidarische Lebensgrundlagen und nicht-hierarchische soziale Beziehungen unter, aber auch entgegen der gegenwärtigen sozioökonomischen Bedingungen suchen. Als solche sind sie in ihren widersprüchlichen Verstrickungen mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu betrachten.

ständigkeit, sondern speist sich aus unserer empirischen Forschung im Bereich der urbanen Commons.

## 2 Andere Logiken?

### Conventional law vs. vernacular law?

ReWriting setzt für sich selbst als Ausgangspunkt, die Spielregeln realer juristischer Praxis einzuhalten, sich am vom Gericht festgestellten Sachverhalt zu orientieren und zu akzeptieren, was das gesetzte Recht ist (vgl. Sußner et al. in diesem Band). Es kann und soll dabei durchaus das Ende des ‚Dehnbaren‘ des formalen Rechts respektive der staatlichen Rechtspraxen ausgelotet werden. Bollier und Helfrich (2012) zufolge basiert das Commons-Paradigma jedoch auf grundsätzlich anderen Logiken, die nach Gutwirth und Stengers (2016) folgendermaßen kontrastiert werden können: Im Unterschied zum staatlich gesetztem Recht, das abstrakt ist, axiomatisch und angewendet durch deduktive Logik, entstehe Commons-basierte Rechtspraxis induktiv durch kollektive Praktiken und basierend auf Erfahrungen, die sich nach und nach in Regelungen kristallisieren (ebd.: 11; vgl. auch Bollier 2021: 69). Entsprechend seien die Institutionen des Commonings im Gegensatz zum staatlichen Recht weder objektiv noch einheitlich, sondern kontextgebunden und spezifisch: „Conventional law posits universal principles that are presumptively binding in all localities and circumstances. But Vernacular Law enacted by commons recognizes a great many behaviors and circumstances that are local, time-specific, and not capable of being generalized.“ (Bollier 2020: 235)

Die gesetzten Kategorien *conventional law* und *vernacular law* sind jedoch bei genauerem Hinsehen weniger trennscharf, als die Darstellung der Autor\*innen vermittelt. Einerseits gibt es neben staatlich gesetztem Recht (Gesetze, Verordnungen etc.) auch staatlich anerkanntes privat erzeugtes Recht (Satzungen, Verträge etc.). Individuell ausgehandelte Satzungen und Verträge können sehr spezifisch auf die jeweilige Situation zugeschnitten sein und ebenfalls mithilfe staatlicher Institutionen durchgesetzt werden. Zudem existiert das Konzept staatlich anerkannten Gewohnheitsrechts, das unter eng bestimmten Voraussetzungen als ‚Privatrecht‘ in nicht bereits verrechtlichten Bereichen aus langfristig ausgeübten Praktiken entstehen kann. Andererseits besteht im deutschen Recht eine Hierarchie der Normen, bei der Gewohnheitsrecht grundsätzlich nur Raum hat, wo keine anderweitig festgelegten Normen gelten. Dabei steht privat erzeugtes Recht in der Hierarchie unter staatlich gesetztem Recht. Das bedeutet, dass Verträge und Gewohnheitsrecht unwirksam sind, soweit sie Gesetzen widersprechen. Das kontextbezogene lokale Recht muss sich nach modernem Rechtsdenken stets in eine (als einheitlich gedachte) abstrakte Rechtsordnung einfügen. Trotz der Unschärfe hilft die Diskussion um das Konzept des *vernacular law* vor

der Hintergrundfolie des *conventional law* dabei, der Frage nachzugehen, wie lokale, zeitlich spezifische und nicht generalisierbare Kontexte geregelt werden könnten und wo strukturelle Widersprüche sichtbar werden.

### Kontextgebundene Konfliktlösungspraktiken statt (Alternativ-)Urteile?

Indem sie alternative Argumentationen verfolgen, legen Feminist Judgments die Partikularität von Urteilen offen und machen auf diese Weise Mechanismen sichtbar, mit deren Hilfe spezifisch positionierte Perspektiven verallgemeinert werden. Der dahinterstehende Allgemeingültigkeitsanspruch wird jedoch nicht infrage gestellt. Urteile beziehen sich auf allgemeingültige Regeln und Gerichte versuchen, die abstrakten Regeln auf einen konkreten Fall anzuwenden. Die Commons-Logik jedoch zielt gar nicht erst auf eine allgemeine Regel ab. Hier werden Wege und Lösungen gesucht, die für den jeweiligen Kontext funktionieren und die dort jeweils geteilten Werte repräsentieren statt einer besseren allgemeingültigen Entscheidung oder Norm.

Die andere Frage, die sich damit verbunden stellen lässt, ist diejenige nach dem Urteil respektive dem Gericht selbst. Handelt es sich dabei nicht bereits um eine Form, die weder feministisch noch sonstwie umgeschrieben werden kann?<sup>3</sup> Dies lässt sich etwa in Bezug auf schiedsgerichtliche Verfahren fragen, die eine Zwischenform zwischen staatlichen Gerichten und internen, nichthierarchischen Formen der Konfliktlösung darstellen. Hierbei stimmen die Konfliktbeteiligten eines selbstorganisierten Zusammenhangs einem im lokalen oder kulturellen Kontext eingebetteten Verfahren zu, bei dem sie die Entscheidungsmacht zwar an ein Gremium abgeben, welches eine Entscheidung trifft. Sie können jedoch über die Zusammensetzung des Gremiums ebenso mitbestimmen wie über die Grundlagen des Verfahrens, auf deren Basis ein solches Urteil gefällt wird (Barthel 2023).

Empirischer Forschung zufolge sind Commons dann langfristig stabil, wenn es lokale Konfliktlösungsmechanismen gibt, die schnell und kostengünstig sind (Ostrom 2009: 422). Institutionen lokaler und kontextgebundener Konfliktlösungsmechanismen können und sollen darüber hinaus sicherstellen, dass nach den selbst gesetzten Regeln und Maßstäben entschieden wird. Konfliktlösungen können nicht außerhalb des Commons-Kollektivs gefunden werden, weshalb die Care-Arbeit der Prozessbegleitung immer eine relationale, lokale und politische Praxis ist, keine im engen Sinne rechtlich-juristische. Für den Kontext informeller Gerechtigkeitspraxen, bei denen die Entscheidungsmacht bei den Konfliktbeteiligten bleibt, formuliert die Professorin für *Law & Justice* Amy Cohen die zu leistende Aufgabe folgendermaßen: „Facilitation, however, is presented as

3 Vielen Dank an Susanne Baer für diesen Hinweis.

political work and, perhaps more precisely, part of a social commons.“ (Cohen 2022: 227) Die Erfahrungen aus *transformative justice*-Bewegungen<sup>4</sup> können ein fruchtbarer Bezugspunkt für eine Commoning-Perspektive sein. Auch hier gilt: Es gibt keine Schablone für ‚richtige‘ Konfliktaushandlung, keine kontextunabhängigen oder allgemeingültigen Verfahren und keine unabhängige Instanz, die Gerechtigkeit herstellt.

### Commoning als kontinuierliches ReWriting in der Praxis?

Commoning als prozesshaftes In-Beziehung-sein (siehe Fraeser et al. in diesem Band) ist als soziale Praxis zu verstehen, bei der das Verhältnis von Flexibilität und Stabilität, von Veränderbarkeit und Verlässlichkeit aktueller Situationen und zukünftiger Situationen kontinuierlich und regelgeleitet ausgehandelt und thematisiert wird. So beschreiben Vinay Gidwani und Amita Baviskar Commons als „dynamic and collective resource – a variegated form of social wealth – governed by emergent custom and constantly negotiating, rebuffing, and evading the fixity of law.“ (Gidwani/Baviskar 2011: 42)

Ähnliche Fragen der Veränderbarkeit und Verlässlichkeit sind auch ein sehr altes und typisches Thema im Vertragsrecht (etwa zur Rechtsfigur der „Geschäftsgrundlage“ § 313 BGB, Brox/Walker 2023: 361–375), und es stellt sich aus rechtswissenschaftlicher Perspektive die Frage, was bei Commons anders ist. Angesichts der zwei grundsätzlichen Arten von selbstgesetztem Recht, Vertrag und den in einer Körperschaft gesetzten Normen, wären Commoning-Prozesse, sofern eine rechtliche Entsprechung gesucht würde, vermutlich eher mit Körperschaften zu vergleichen. Die rechtlichen Analogien spekulativ weiterdenkend, wäre naheliegend, sich ein Kontinuum vorzustellen: Beim Vertrag gibt es klare Vertragspartner\*innen und Änderungen sind nur möglich, wenn sich die Vertragspartner\*innen darüber einigen. Die Beteiligten bleiben als einzelne Rechtspersonen bestehen. Im Falle der Körperschaft (Verein etc.) gehen die Beteiligten in einer neuen eigenen Rechtsperson auf beziehungsweise sie treten einer solchen bei. Damit unterwerfen sie sich in gewissem Maße den Regeln und Normen, die dort (zum Beispiel in Form einer Satzung) festgelegt wurden. Diese Regeln ändern sich, wenn nach den hierfür wiederum festgelegten Normen der Körperschaft eine Entscheidung getroffen wird, sie zu verändern. Beim Commoning gestalten die Beteiligten durch ihr Dabeisein die Art des Teilens mit und

4 Transformative Geerechtigkeit beschreibt Mia Mingus als politische Praktiken, die auf Verletzung, Gewalt und Missbrauch reagieren und dabei (1) nicht auf staatliche Strukturen aufbauen; (2) keine Gewalt ausüben; und (3) „actively cultivate the things we know prevent violence such as healing, accountability, resilience, and safety for all involved.“ (Mingus 2019: o. S.) Verwurzelt sind diese Praktiken in queerfeministischen BIPoC-Kontexten in Nordamerika, deren Arbeit auch *transformative justice*-Bewegungen in Deutschland beeinflusst.

durch ihre Mitgestaltung ihr Dabeisein.<sup>5</sup> Als andere Logik ließe sich hier die notwendige Offenheit von „institutions of expanding commoning“ (Stavrides 2020: 40) verstehen. Es gilt demnach, die Regelsetzungen der Commoning-Institutionen offenzuhalten, damit auch neu hinzukommende Menschen sich in die gemeinsamen Praktiken einschreiben können. Wenn Neue dazukommen, wird nicht grundsätzlich erwartet, dass sie sich in allen Dimensionen den gegebenen Regeln anpassen. Dies verweist auf einen letzten Punkt, der bezüglich der Rechtslogiken des Commonings hier eingebracht werden soll.

### Recht in Commons ist mehr als Text

„Recht ist Text“ (vgl. Sußner et al. in diesem Band) und so praktizieren die Feminist Judgments Rechtskritik durch das Neu- und Umschreiben von Rechtstexten. Im Kontext des Commonings ist die Schriftform, sind Gesetze und Urteile jedoch nicht die einzige oder zentrale Form, die Regelungen annehmen. Recht in Commons würde so gesehen mindestens einem weiten, pluralistischen Verständnis von Recht entsprechen (Baer 2015) oder könnte als in alltäglichen Erfahrungen verwurzelte Rechtspraxis gefasst werden (Jeffrey/McFarlane/Vasudevan 2012). Am Beispiel kollektiven Wohnens entlang gedacht: Es mag Häuser geben, die eine als Text formulierte Hausordnung haben, häufig jedoch gibt es keine. In anderen gibt es Plenumsnotizen, ein Hausbuch oder Hinweisschilder und Beschriftungen. Keine dieser Verschriftlichungen steht jedoch für sich, ohne den sozial vermittelten Kontext. Darüber hinaus nehmen einige Beteiligte die Herstellung solcher Dokumente, wie beispielsweise auch Binnenvereinbarungen, als „adulten Prozess von Bürokratie und Macht in Form von Schrift“ wahr, bei dem sich bestimmte Personen, die über eine entsprechende Motivation und Kompetenzen zum Verfassen der Texte verfügen, besser einbringen können.<sup>6</sup> Auch orale Praxen sowie auch implizite Formen oder verräumlichte oder verkörperlichte Regulierungsweisen existieren und sind unter Umständen nicht weniger wirksam. Aushandlungen finden also auf mehr-als-schriftliche Weisen statt, die sich dem Umschreiben entziehen.

## 3 Zwischen real-(rechts)politischer und utopischer Transformation

In ReWriting-Prozessen dient Recht auch als „Imaginationsraum für das Entwerfen einer besseren Zukunft“ (Mazukatow/Binder 2020: 464). Die selbst gesetzten Regeln der Methode schreiben jedoch fest, dass der festgestellte Sachverhalt und

<sup>5</sup> Diese Überlegung verdanken wir dem fachlichen Austausch mit Rechtsanwalt Johann Steudle.

<sup>6</sup> Workshop zum Thema Binnenverträge und Schiedsvereinbarungen mit Teilnehmenden aus vier Wohnprojekten, bundesweit, am 22.10.2022 durchgeführt von Bettina Barthel.

die historisch geltende Rechtslage den grundsätzlichen Orientierungsrahmen bilden (Sußner et al. in diesem Band). Auch innerhalb der Feminist Judgments wird der potenziell affirmative Effekt der Methode durchaus kritisch reflektiert. Insbesondere die Akzeptanz historischer Rechtslagen ist beispielsweise angesichts der Rolle von Recht in Bezug auf Kolonialregime (Munro 2021: 255) und auch den Nationalsozialismus fragwürdig. Die Erweiterung zum *Re:Law* nimmt Gesetzgebungsprozesse mit in den Blick und damit auch explizit politische Prozesse. Wir verstehen Feminist Judgments als auf Recht bezogenes politisches Handeln mit den Mitteln der Rechtsdogmatik, das damit jedoch verhaftet bleibt in Rechtslogiken. Es geht um das Ausreizen des ‚Dehnbaren‘ des Rechts als dogmatisches und institutionalisiertes System respektive der staatlichen Rechtspraxen. Da die Methode ausgerichtet ist an den gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten der Gesetzgebung und des Rechts, wollen wir ebendiese Handlungsräume als real-(rechts)politische beschreiben. Diese realpolitische Dimension ist wichtig, denn viele Commoning-Praktiken finden sich in gegenwärtigen Kämpfen um Erweiterung, Verteidigung und Erhaltung der Commons wieder.

Um produktiv zu sein, braucht eine feministische Commoning-Perspektive auf Recht jedoch gleichermaßen das Utopische als Ausgangspunkt. Es drängt sich die Frage auf, was innerhalb der bestehenden Rechtsordnung an Welt sichtbar gemacht und wo Recht grundsätzlich anders imaginiert werden kann und auch muss. Oder anders gefragt: Welche Rolle spielt Recht in den praktischen Entwürfen ‚einer besseren Zukunft‘ und wie beeinflussen Imaginationen anderer möglicher, besserer Zukünfte das, was für uns als Recht denkbar und wünschenswert ist? Daher stellt sich uns aus Commoning-Perspektive die Frage, ob ReWriting mit Bezug auf Recht auf einer Skala zwischen real-(rechts)politisch und utopisch nicht ein zu konservatives Instrument ist.

Ein Feld, in dem wiederauflebende Debatten radikaler Rechtskritik sowie utopischer Bezugnahmen auf Recht verankert sind, ist der Gefängnis-, Lager-, Strafrechts- und auf die Institution Polizei bezogene Abolitionismus (Loick/Thompson 2022). Den Ausgangspunkt dieser Debatte bilden rassistische, sexistische und weitere intersektionale Ungerechtigkeiten, die (auch durch Recht) in die Grundfesten staatlicher und gesellschaftlicher Ordnung eingeschrieben sind (Dilts 2016; 2019). Der Wunsch, mit den daraus entstandenen Zirkeln der Gewalt zu brechen, führt zu einer Ablehnung von Affirmation und dazu, sich für eine Abschaffung jener Institutionen als transformatorischen Horizont einzusetzen (Levine/Meiners 2020; Gilmore 2022; Ricordeau 2023).

Luki Sarah Schmitz schlägt vor, Commons als „konkrete feministische Utopie“ (2019: 59) zu konzeptualisieren, jedoch den daraus hervorgehenden Praktiken auch kritisch zu begegnen. Commoning kann demnach als konkreter, un abgeschlossener Versuch gefasst werden, der auf die solidarische Bedürfnisbefriedigung aller ausgerichtet ist auf Basis der Anerkennung von Unterschieden zwischen einzelnen Bedürfnissen und Hoffnungen sowie der Erwartung von aus dieser Pluralität entstehenden Konflikten (ebd.: 68f.; Fraeser et al. in diesem

Band). Um den konkret-utopischen Ansatz von Schmitz mit Bezug auf Recht weiterentwickeln zu können, schöpfen wir im Folgenden aus Verbindungen zwischen abolitionistischer Rechtskritik und jenen Perspektiven, die aus kollektiven Praktiken des Commoning hervorgehen. Fragen nach real-(rechts)politischen und utopischen Transformationen vertiefen wir bezogen auf materielles Recht und auf geeignete Prozesse und Orte der Aushandlung entlang von vier Beispielen: (1) un abgeschlossene Alternativen zu Strafrecht und Gefängnis, (2) Ausweitung rechtlich abgesicherter selbstorganisierter Konfliktlösung, (3) informelle Konfliktlösungspraktiken der transformativen Gerechtigkeit und (4) präfigurative Rechtsreformen.

(1) Unter Bezugnahme auf den skandinavischen Abolitionisten Thomas Mathiesen arbeitet Allegra McLeod im Kontext des Strafrechts mit der Figur der un abgeschlossenen Alternativen. Hier geht es um Alternativen zur Logik von Bestrafung und Inhaftierung, die in der bestehenden Rechtsordnung (legal) umgesetzt werden können. McLeod zufolge erfordert die Auseinandersetzung mit der Gewalt des Strafrechts eine Offenheit für unvollendete Alternativen – die Bereitschaft, sich auf partielle, prozessuale und unvollständige Reformbemühungen einzulassen, die versuchen, die herkömmliche Strafrechtsverwaltung als primären Mechanismus zur Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung zu ersetzen (McLeod 2013: 109). Der Ansatz sucht nach Gerechtigkeitsprozessen, die nicht die Bestrafung derjenigen, die Gewalt ausgeübt haben, sondern die von Gewalt betroffenen Personen sowie deren Sicherheit und Entschädigung ins Zentrum stellen. Im Kontext dieser Ausrichtung bespricht McLeod beispielsweise Programme zur Dekriminalisierung, Reduktion der Gefängnisbevölkerung und Gewaltintervention, die jeweils keine vollständige Alternative zum aktuellen Strafrechtssystem anbieten, jedoch darauf abzielen, dieses ab- statt auszubauen (vgl. Debatten zu *non-reformist reform*, zum Beispiel Abkar 2023).

(2) Das Beispiel der Schiedsgerichtsbarkeit verdeutlicht die Problematik einzelner rechtlicher Änderungen bei unveränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen: Nach § 1030 Zivilprozessordnung (ZPO) können nur vergleichsfähige Fälle über Schiedsverfahren geregelt werden. Damit sind Konflikte ausgeschlossen, die Wohnmiets- und Arbeitsverhältnisse betreffen. Hier wirkt der hohe Schutz der gesetzlichen Regulierung, welche die Vertragsfreiheit mittels des Mietrechts und des Arbeitsrechts zugunsten strukturell Schwächerer einschränkt (Looschelders 2022: 27). Der staatliche Schutz kollidiert bei Wohnprojekten oder Kollektivbetrieben jedoch mit dem Interesse an kollektiver Selbstbestimmung, das darin besteht, Konfliktfälle auch in diesen Themenbereichen über eigene Schiedsverfahren zu klären. Die Schiedsgerichtsbarkeit für Konflikte in Miets- und Arbeitsverhältnissen generell zuzulassen, wäre vor dem Hintergrund struktureller Arbeits- und Obdachlosigkeit problematisch. In Commons-förmigen Kontexten, wie beispielsweise in kollektiven Wohnverhältnissen, in denen die Bewohner\*innen zugleich Mieter\*in und Vermieter\*in sind, sind alle Beteiligten strukturell gleichberechtigt. Zu überlegen oder ‚re-writen‘

wäre also, ob für kollektive Wohnformen schiedsgerichtliche Verfahren auch für Entscheidungen über Mietverhältnisse zugelassen werden können oder sollten. Dies würde transformative Möglichkeitsräume eröffnen; es bliebe jedoch eine Ambivalenz, die aus der Einbettung dieser egalisierten Räume in konkurrenzba-basierte gesellschaftliche Rahmenbedingungen und asymmetrische Machtverhältnisse resultiert.

(3) Amy Cohen (2022) diskutiert auf Basis US-amerikanischer Debatten Praktiken transformativer Gerechtigkeit als *informal counter-power*. Solche informellen Konfliktlösungspraktiken können als erweiterte Formen außergerichtlicher Schlichtungen (*alternative dispute resolution*) betrachtet werden (ebd.). Cohen verbindet die radikal-lokalen Ansätze der Mediation der 1980er Jahre mit aktuellen informellen und abolitionistischen Ansätzen transformativer Gerechtigkeit. Aus Commoning-Perspektive sind besonders jene Bereiche interessant, in denen durch informelle Konfliktlösung – auch im Kontext zwischenmenschlicher Gewalt – damit experimentiert wird, rechtsstaatliche Zugriffe auf soziale Konflikte in kollektiven Praktiken zurückzudrängen.

„TJ [transformative justice] organizers aim to establish as much autonomy and as few linkages to the dominant social order as possible. They offer practices of conflict intervention that aim purposefully to orient people away from a vertical system topped by police and prosecutors and instead towards horizontal interpersonal relations. As such, a facilitator’s source of legitimacy must be relational, and her knowledge must be local.“ (ebd.: 236)

Rechtlich befinden sich die *facilitators* solcher informeller Prozesse immer dann in einer Grauzone, wenn strafrechtlich relevante Handlungen zum Thema werden.

(4) Als letztes Beispiel für das Spannungsfeld zwischen real-(rechts)politischer und utopischer Transformation für Commons führen wir die Konzepte der *prefigurative legality* (Cohen/Morgan 2023; basierend auf Thorpe 2020) respektive der *prefigurative law reform* (Cooper 2023) an. Die von Davina Cooper entwickelte experimentelle Forschungsmethodik der spekulativen Rechtsreform schließt an Feminist Judgments an, verabschiedet sich jedoch vom ReWriting von Urteilen innerhalb des existierenden Rechtsrahmens. Cooper verknüpft präfigurative Politiken<sup>7</sup> und Recht, und damit zwei Dinge, die lange als gegensätz-

7 Präfigurative Politiken sind kollektive Praktiken, bei denen die Mittel und Wege der sozialen Organisation ihren Zweck grundlegend widerspiegeln. Das Konzept der Präfiguration wird in der Forschung zu sozialen Bewegungen mit Commoning verbunden (Monticelli 2021: 113; siehe auch Federici 2019; van de Sande 2017). Der Literatur zufolge sind die Praktiken darauf ausgerichtet ‚Macht von unten‘ aufzubauen, die versucht, sich dem Staat und internalisierten Wirkungsweisen gewaltvoller Verhältnisse zu entziehen. Deswegen müssen auch Entscheidungsfindung, Selbstverwaltung und Konfliktlösungsverfahren gemeinsam entwickelt werden (Cohen/Morgan 2023: 1055ff.).

lich verstanden wurden: das eine selbstorganisierte, transformatorische, konkrete politische Praxis von unten, das andere eine hierarchische institutionelle Struktur, die durch Gewalt gestützt wird. Cooper zufolge könne etwa Recht – auf den Prozess bezogen – *in seiner Form* durchaus präfigurativ sein, wenn die Art und Weise, wie es gemacht werde, transformative soziale Werte (z. B. soziale Fürsorge, nicht-nationalistische Solidarität) verwirkliche (ebd.). Die Methode ist auch dahingehend präfigurativ, als sie *vom angestrebten Zustand ausgehend spekuliert*, wie eine rechtliche Abbildung dieses Zustandes aussehen würde und was dessen gesellschaftliche Konsequenzen wären. Cooper wählt das Beispiel der Geschlechtseinträge: Hier wäre das Ziel, dass die Zuschreibung von *sex* und *gender* sozialstrukturell keine Auswirkungen hat. Was wären die rechtlichen Konsequenzen, wenn nicht um die Diversifizierung der Geschlechtseinträge gekämpft, sondern deren Abschaffung präfiguriert wird? Die Imagination einer Rechtslage, in der weder Geburtsurkunden noch Ausweise einen Eintrag zum Geschlecht vorsehen, erlaubt die Präfiguration einer weitreichenden Transformation durch Reduktion rechtlicher Regelungsdichte (ebd.).

#### 4 Wer schreibt wen um? Zur Frage von Akteur\*innen

Elinor Ostrom und ihre Kolleg\*innen beobachteten und erfassten in ihren Commons-Forschungen in der Praxis „an incredible array of specific rules“ (Ostrom 2009: 420). Sie stellten fest, dass es nicht bestimmte Regeln waren, die ausschlaggebend für den Erfolg (im Sinne langfristigen Erhalts und stabiler Praxis) sind. Entscheidend ist lediglich, *dass* bestimmte Themenbereiche geregelt werden, und zwar von den Beteiligten selbst. Diese von den Beteiligten selbst gesetzten Regelungen sind wichtige Bausteine der Institutionen des Commonings und sie stellen auch und gerade darüber Verbindlichkeit her, dass sie in einem kollektiven Prozess selbst erarbeitet werden.

Für ein potenzielles Projekt des ReWriting stellt sich also die Frage, wer wir – als potenziell umschreibende Autor\*innen – im Verhältnis zur jeweiligen *community of commoners* sind. Gehen wir beispielsweise davon aus, dass die Bewohner\*innen eines Hauses sich gemeinsam und (basis-)demokratisch eine Hausordnung gegeben haben, sehen wir uns grundsätzlich erst einmal nicht in der Position, diese umzuschreiben. Auch wenn wir dies könnten, aus einer Commons-Logik heraus, wäre es nicht unsere Rolle, es sei denn, wir wären selbst Teil der Haus- oder Nutzer\*innengemeinschaft.

Die Frage der Akteursposition lässt sich auch allgemeiner hinsichtlich darauf stellen, wer in Bezug auf Recht welche (Subjekt-)Position und damit Handlungsfähigkeit oder kurz: *agency* hat. Im klassischen Feminist-Judgments-ReWriting als Methode der Rechtswissenschaften sind es meist Jurist\*innen, die Urteile staatlicher Gerichte umschreiben. Sie verstehen Feminist Judgments als Art und Weise, es mit dem Recht trotz seiner Ambivalenz und seiner strukturellen Ver-

strickung mit Ungleichheit und Herrschaft doch noch weiter zu versuchen (vgl. Sußner in diesem Band). Wer sich hier in der Lage fühlt, ‚es mit dem Recht zu versuchen‘, sind also diejenigen, die sich darauf bezogenes rechtliches Wissen (Mazukatow/Binder 2020: 458) als ‚Herrschaftswissen‘ auf dem Wege formaler Qualifikation angeeignet haben und dadurch in Positionen im System gekommen sind. *Agency* im Recht basiert demnach auf dem Gefühl und gegebenenfalls der Erfahrung, über den Rechtsweg beziehungsweise rechtspolitisch etwas erreichen zu können.

Professionelles respektive ‚gutes‘ Umschreiben ist für Nicht-Jurist\*innen schwer, weil es zur Voraussetzung hat, die Spielregeln und Sprache des Rechtsapparates zu kennen und sich darin bewegen zu können. Zwei Lösungsansätze werden in der Weiterentwicklung zum Re:Law (siehe m.w.N. Sußner et al. in diesem Band) bereits bedacht: Die erste Möglichkeit ist die interdisziplinäre Kooperation, auch um Recht entgegen seinem Machtanspruch zu dezentrieren und als veränderlich darzustellen. Die zweite Möglichkeit ist die Einbeziehung von Personen oder Personenkreisen, die selbst Erfahrungen mit dem verhandelten Unrecht haben. Das setzt voraus, dass die betreffenden, potenziell marginalisierten Personenkreise es für sinnvoll halten, in dieses Vorgehen Zeit zu investieren. Eine Abwägung, deren Ergebnis auch von gesellschaftlichen Hegemonien, Kräfteverhältnissen und der tatsächlichen Rechtslage abhängt (siehe Abschnitt 5).

Zusätzlich dazu ist zu berücksichtigen, dass außerhalb des Rechtssystems zu stehen auch ein Begehren sein kann, etwas, das in Commons-förmigen und präfigurativen Kollektiven keine Seltenheit ist. Ebenso ist die potenziell Recht be- und umschreibende Sozialwissenschaftler\*in von dieser Frage nicht ausgenommen, was sich beispielsweise in Begriffen wie *legal hackings* einschreibt. Damit wird das Vorgehen bezeichnet, bestehende Rechtsinstrumente so zu nutzen und zu kombinieren, dass sie einem anderen Zweck als demjenigen dienen, für den sie ursprünglich entwickelt wurden – kreative Anpassungen, die das Recht in neue, gerechtere Richtungen zu biegen versuchen (Helfrich/Bollier 2019: 241; Bollier 2021: 68).<sup>8</sup> Die Verwendung von Begriffen wie *legal hacking*, um die eigenen Praktiken zu beschreiben, kann als Form der subversiven Aneignung von Recht verstanden werden. Indem sie es zu einem Element ihrer Selbstbeschreibungen und ihres Selbstverständnisses machen, ‚am Rande‘ zu stehen oder nicht Teil des Systems zu sein, ‚erzählen‘ sich die betreffenden Menschen zum Teil auch aus dem Machtapparat heraus. Diese ‚Machtapparate‘, wie etwa das bürgerliche Recht, wirken jedoch über ihre konkreten Handlungsräume hinaus in

<sup>8</sup> Ein *Hack* „erreicht das gewünschte Ziel, ohne die Systemarchitektur, in die er eingebettet ist, komplett umformen zu müssen, obwohl er oft im Widerspruch zu ihr steht“ (Eintrag „Hack“ in: Wikipedia, <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Hack&oldid=202028254> [Zugriff: 01.10.2024]). *Legal hacking* ist in diesem Sinne ein *workaround*. Es verweist damit allerdings zugleich auf die Möglichkeit einer Eigentums- und Wirtschaftsordnung, in der das nicht nötig wäre (Barthel 2020).

unseren geteilten Vorstellungen davon, was beispielsweise gerecht ist, und somit wirken sie auch in den Menschen und sozialen Kontexten, die ihnen entfliehen wollen. Das Begehren von Menschen, nicht Teil eines problematischen Systems zu sein, lässt sich auch über seine Entlastungsfunktion verstehen. Wer nicht Teil ist, ist auch nicht mitverantwortlich für darüber legitimierte Gewalt und Ungerechtigkeit. Sich als Teil des Systems zu begreifen beziehungsweise zu akzeptieren, fällt leichter, wenn man innerhalb des Systems – so kritisch man es auch sieht – in einer Position mit größerer Handlungsmacht ist. Die damit verbundene Herausforderung besteht dementsprechend darin, aus den Perspektiven der Commons am Rande des Rechts zu lernen, diese Positionen sichtbar zu machen und zugleich auch zu kontextualisieren.

## 5 Recht um-schreiben oder um-gehen?

Auf unserer Suche nach einem geeigneten Text für ein klassisches ReWriting wurde deutlich, dass es im deutschen Kontext kaum Urteile oder Ähnliches gibt, die umgeschrieben werden könnten, die wir direkt zum Bereich der Commons zählen würden. Im Folgenden stellen wir vier mögliche Dimensionen der Begründung hierfür vor.

Erstens, es bräuchte zunächst ein geeignetes *law in the books*, zu dem es Urteile gibt, die umgeschrieben werden könnten (Sußner 2022). In der deutschen Rechtsordnung gibt es jedoch für Commons oder Gemeingüter weder ein Konzept noch einen Begriff. Sie setzt profitorientiertes Wirtschaften als Standardfall voraus und ist auf den Schutz des Privateigentums ausgerichtet.

Konkret bedeutet das, zweitens, dass Commons, die gerade Formen außerhalb des Privateigentums anstreben, für viele Aktivitäten gezwungen sind, selbst rechtliche Träger für Privateigentum zu nutzen, um von der umliegenden Rechtsordnung akzeptiert zu werden. Und: „There are [...] no means for the state to attribute rights to dynamic collectives without legal personalities“ (Bollier 2021: 237). Das Recht wiederum stellt nur eine begrenzte Zahl an Rechtsformen zur Verfügung, die es als Rechtssubjekt anerkennt (die also beispielsweise Träger von Eigentumsrechten sein können). Dies steht der konstitutiven Vielgestaltigkeit der sozialen Organisation von Commons entgegen, die übersteigt, was in wenigen Rechtsformen abbildbar ist. Hinzu kommt das Problem, „dass jede [vorhandene] Rechtsform immer Einschränkungen mit sich bringt, immer das eigentlich Gewollte gefährdet, das Gemeinschaftliche, das Solidarische, weil sie hierarchisiert, weil sie kontrolliert.“<sup>9</sup> So gab es etwa im Zuge der seit 2017 laufenden Bestrebungen, das *Community Land Trust*-Modell aus dem anglosächsischen Raum in Deutschland zu etablieren (Barthel 2024), Überlegun-

9 Interview mit dem Mitglied eines Beratungskollektivs für selbstorganisierte Projekte am 11.11.2021 (im Folgenden in Kurzform als Interview 11.11.2021 zitiert).

gen zur Übertragung der Rechtsform des *Community Land Trusts* in deutsches Recht. Nach anwaltlicher Beratung verabschiedete sich die Gründungsgruppe jedoch schnell von diesem Plan und entschied sich für die Rechtsform der Stiftung. Dies ermöglichte zwar eine zeitnahe Realisierung; allerdings wird dadurch die Umsetzung demokratischer Elemente, die zentraler Bestandteil des ursprünglichen Modells sind, strukturell erschwert und begrenzt.

Die Entwicklung einer neuen Rechtsform wäre ein sehr aufwendiges ReWriting, das weit über das Neu- bzw. Umschreiben von Urteilen hinausgeht. Im rechtswissenschaftlichen Kontext entwickelte Noah Neitzel konkret für Wohnraum-Commons aktuell die Rechtsform einer Genossenschaft in Verantwortungseigentum als Weiterentwicklung der GmbH in Verantwortungseigentum (Neitzel 2025). Auch aus der Praxis heraus gab und gibt es immer wieder Überlegungen und Initiativen zur Einführung verschiedener neuer Rechtsformen, wie das genannte Beispiel zu den *Community Land Trusts* oder der Vorschlag zur Einführung einer Kooperativgesellschaft (die durch ihre Befreiung von der genossenschaftlichen Prüfungspflicht Erleichterungen für kleine Genossenschaften mit sich bringen sollte, Bloome-Drees et al. 2016: 299–308). Sie wurden bisher jedoch nicht umgesetzt, weil entweder die Bemühungen darum kein Momentum aufnahmen, oder vielleicht, weil sie doch im Einzelnen zu spezifisch sind oder weil sie auf politische Widerstände stoßen (s.u. unter viertens). Dass die Bemühungen um die Kooperativgesellschaft im Sande verliefen, hat jedoch auch mit Änderungen im Vereinsrecht zu tun. Hier gab es mit dem sogenannten Kita-Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2017 Bewegung auf rechtlicher Ebene, die tatsächlich Handlungsspielräume erweitert hat.<sup>10</sup> Ausgangspunkt waren Probleme, die aus der dichotomen Logik der Trennung von Ideellem respektive Idealzweck und Wirtschaften resultieren. Vereinen, deren Tätigkeit und Zweck als ‚wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb‘ eingestuft wurde, wurde die Eintragung als Idealverein im Vereinsregister verweigert – ein Problem, das viele Kitas, Dorfläden etc. betraf. In dem genannten Urteil entschied der Bundesgerichtshof jedoch, dass ein Verein seinen ideellen Zweck auch „unmittelbar mit seinen wirtschaftlichen Aktivitäten“ erfüllen kann. Das eröffnet Spielräume, wenn auch die Frage, wann eine ökonomische Aktivität in ausreichendem Maße einen ideellen Charakter erfüllt, nicht eindeutig geklärt ist. Die Kriterien, die seitens der Behörden dafür angesetzt werden, dürften stark an die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit angelehnt sein.<sup>11</sup>

<sup>10</sup> „Kita-Urteil“ des Bundesgerichtshofs vom 16.05.2017, II ZB 7/16.

<sup>11</sup> Projekte der Solidarischen Landwirtschaft haben ebenfalls ein interessantes Problem, das aus der Gegenüberstellung von wirtschaftlicher und ideeller Orientierung resultiert. Sie benötigen eine Anerkennung als landwirtschaftlicher Betrieb, etwa um Folientunnel errichten zu dürfen. Da ihre Form des Wirtschaftens allerdings keine Profitorientierung erkennen lässt, letztere aber als wesentliches Merkmal landwirtschaftlicher Betriebe gilt, wird ihnen zum Teil abgesprochen, überhaupt unter ‚Landwirtschaft‘ zu fallen (Degens 2023; Teilgabe-Team 2024). ‚Wirtschaft-

Drittens zeigt sich die Ambivalenz von allgemeingültigen strukturellen Änderungen im marktwirtschaftlichen System: Einerseits bietet der bürgerliche Staat einen Regulierungsrahmen, um den Kapitalismus nicht aus dem Ruder laufen zu lassen. Freies Vertragsrecht ohne staatliche Vorgaben, im Sinne eines Laissez-faire-Kapitalismus, würde dazu führen, dass sich stärkere wirtschaftliche Gruppen durchsetzen. Das herrschaftliche Recht kann also unter Umständen die Funktion erfüllen, gesellschaftliche Hierarchien mit abzubauen (Wihl 2023). Andererseits begrenzt und marginalisiert es dadurch auch Commons-förmige Organisationsweisen. Beim Versuch, den Kapitalismus zu regulieren, kommen – quasi als Kollateralschaden – auch alternative Wirtschaftsweisen mit unter die Räder. Ein Beispiel dafür waren die geplanten Änderungen am Vermögensanlagegesetz durch das sogenannte Kleinanlegerschutzgesetz in den Jahren 2014 und 2015 (Rost 2015). Dieses Gesetz sollte Kleinanleger\*innen vor unseriösen Finanzprodukten und Geschäftspraktiken schützen. Die geplanten Regulierungen richteten sich vor allem auf Nachrangdarlehen, unter anderem durch die Verschärfung der Prospektpflicht. „Die damit verbundenen hohen Kosten hätten viele Formen eines alternativen oder Community-orientierten Wirtschaftens unmöglich gemacht, während Großunternehmen auch den neuen Vorgaben problemlos nachkommen können.“ (Barthel 2020: 374f.)

Viertens wirken Recht, Zeit und Machtverhältnisse zusammen. Der rechtliche Weg erscheint zu lang und langwierig, um den sozialen Wandel aufnehmen zu können. Dass transformative Veränderungen, die kapitalistische Handlungslogiken grundlegend in Frage stellen, so lange brauchen, hängt auch damit zusammen, dass sie strukturell aufgehalten werden. Prägnantestes Beispiel ist sicherlich die Verschleppung der Umsetzung des Volksentscheids Deutsche Wohnen & Co enteignen.<sup>12</sup> Ebenfalls zu erwähnen ist das zähe Ringen um das eigentlich recht marktwirtschaftskonforme Projekt des ‚Verantwortungseigentums‘ mit der Rechtsform der GmbH mit gebundenem Vermögen.<sup>13</sup>

Die aufgezeigten Schwierigkeiten, ein feministisches ReWriting im Sinne der Commons durchzuführen, spiegeln sich auch in den Commons-Praktiken wider. In diesen beobachten wir ein *Frickeln* im Umgang mit Recht: Gruppen setzen

---

ten‘ wird quasi mit profitorientiertem Wirtschaften gleichgesetzt. Auf der anderen Seite erfüllen die Projekte aber auch die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht, da ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeitsprüfung wiederum einem marktwirtschaftlich strukturiertem Sektor zugeordnet werden. Vgl. <https://www.solidarische-landwirtschaft.org/fileadmin/media/solidarische-landwirtschaft.org/Solawis-aufbauen/Vorlagen-Dokumente/Netzwerk-Solawi-Gemeinnuetzigkeit.pdf> [Zugriff: 01.10.2024], S.2.

12 Ausführlich zur Verschleppungstaktik des Berliner Senats: <https://verfassungsblog.de/verschleppte-vergesellschaftung/> [Zugriff: 01.10.2024] sowie <https://taz.de/Deutsche-Wohnen-Enteignen/!6003284/> [Zugriff: 01.10.2024].

13 Dieses Modell soll individuelles Unternehmer\*innentum ermöglichen, jedoch den Vermögensstock der Unternehmen als ‚treuhänderisches Eigentum‘ über Generationen hinweg erhalten. Vgl. <https://www.neue-rechtsform.de/> [Zugriff: 01.10.2024].

eher in gesellschaftlichen Nischen eigene Projekte um und erproben alternative Ansätze im Kleinen, die nicht skalieren<sup>14</sup> oder die im Informellen verbleiben. Hier verbinden sich die präfigurativen Politiken mit autonomen Rechtspraktiken: Es wird nach Wegen gesucht, „wie man die vorhandenen Rechtsformen dermaßen aushöhlen, umstülpen, verändern [kann] bis an die Grenze der Machbarkeit, damit sie möglichst wenig störend auf unsere Projekte wirken“ (Interview 11.11.2021). Dies erfolgt beispielsweise über eine Kombination der formalen Rechtsform mit Binnenvereinbarungen. In diesen wird eine nicht-hierarchische Kooperationsweise vereinbart, um zwingende rechtliche Vorgaben der gewählten Rechtsform auszugleichen, die die Verantwortungsstrukturen hierarchisieren und individualisieren (zu den Gestaltungsmöglichkeiten auch Orsi 2017). Es wird meist nicht versucht, an den gesetzlichen Rahmenbedingungen etwas zu ändern, sondern darunter, daneben, daran vorbei gehandelt, gewohnt, gearbeitet und organisiert (Barthel 2023). Je nachdem, welcher Weg gewählt wird, ergeben sich daraus unterschiedliche Folgen. So entscheiden sich Gruppen beispielsweise dazu, für ihr Anliegen das Gemeinnützigkeitsrecht zu nutzen, um die damit verbundene Steuerbegünstigung zu erhalten. Das kann ausschlaggebend für die Finanzierbarkeit sein, erfordert aber Kompromisse in der Ausrichtung und Praxis gegenüber den eigentlichen Vorstellungen und Handlungsweisen. Sie kommen dem staatlichen Recht dann quasi ‚auf halbem Weg‘ entgegen. Oft wird sich eher im ‚Graubereich‘ bewegt, als zu versuchen, rechtliche Kohärenz oder Abbildung im Rechtssystem zu erreichen. Der Kampf um rechtlich-formale Entsprechung wird zumeist nicht zum Kernziel des Handelns gemacht. Aus Commons-Logik erscheint das auch naheliegend, insofern rechtliche Abbildung kein Ziel bei Commons sein kann, weil die Regelungsweisen im Commoning gerade nicht abstrakt und allgemein sein können. Nur wenn die Rechtslage existenzbedrohlich wird, werden rechtliche Wege beschritten, wie das erwähnte Beispiel des Vermögensanlagegesetzes zeigte. Hier setzten sich Akteur\*innen der Alternativwirtschaft gemeinsam für gangbare Ausnahmeregelungen ein. Sie waren teilweise erfolgreich; die Regulierungen sind in der praktischen Umsetzung allerdings kompliziert, aufwendig und nicht eindeutig. Die Unklarheiten nicht im Gespräch mit den Behörden auszuräumen, kann hierbei jedoch unter Umständen der erfolgversprechendere Weg sein, um Handlungsspielräume zu erhalten.

---

14 Debatten um Skalierung dienen häufig zur Abwertung alternativer Organisationsmodelle, indem darauf hingewiesen wird, die neuen Ansätze könnten die gesellschaftlichen Probleme, auf die sie reagieren, nicht in ausreichend großem Umfang oder auf gesamtgesellschaftlicher Ebene lösen.

## 6 Von ReWriting bis Re:Law: Eine Wunschliste

Der vorangegangene Abschnitt betrachtete, weshalb es in Bezug auf Commons wenig ReWriting-Optionen und auch wenig ReWriting in der rechtspolitischen Praxis gibt. Nun wollen wir auf Handlungsfelder und konkrete Möglichkeiten eingehen, die wir dennoch ausmachen konnten.

Für das Thema Wohnen gibt es einige aus Mieter\*innen-Perspektive problematische wohnungspolitische Urteile, die sich für ein ReWriting anbieten, so etwa die faktische Abschaffung des kommunalen Vorkaufsrechts im Jahr 2021 durch das Bundesverwaltungsgericht<sup>15</sup> oder das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Berliner Mietendeckel im selben Jahr<sup>16</sup>. Sie schränken ein *Recht auf Stadt* ein und sind eng verbunden mit der Frage der Eigentumsverhältnisse, haben darüber aber eher einen indirekten Zusammenhang zu Commons. Die ‚real existierenden‘ urbanen Commons-Initiativen stehen aber durchaus vor realen rechtlichen Problemen, die ein ReWriting thematisieren könnte. Zu nennen wären beispielsweise die Wertermittlungsverfahren von Bodenwerten, geregelt in der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten. Wäre es möglich, hier die Markt-Orientierung bei der Berechnung der Bodenwerte ‚wegzuschreiben‘ oder die Bodenwertberechnung abzuschaffen? Sinnvoll wäre auch die Reform der Regelung zum eigenverantwortlich handelnden Vorstand bei Genossenschaften zugunsten von Modellen, die umfassendere Weisungsbindungen ermöglichen (§ 27 Genossenschaftsgesetz).<sup>17</sup> Ein weiteres Beispiel ist die Wohngemeinnützigkeit: Diskutiert wird eine Neue Wohngemeinnützigkeit,<sup>18</sup> ein Werkzeug mit einer langen Geschichte des Einrichtens und Abschaffens und des Kampfes um die Wiedereinführung (derzeit liegt ein Regierungsentwurf vor).<sup>19</sup>

15 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 09.11.2021, 4 C 1.20. Das gemeindliche Vorkaufsrecht wurde von Bezirksämtern und Kommunen dazu genutzt, Immobilien in sogenannten Milieuschutzgebieten statt an renditeorientierte Konzerne oder Investor\*innen an gemeinwohlorientierte Dritte, meist kommunale Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften zu vermitteln, um Verdrängung zu verhindern.

16 Das Bundesverfassungsgericht erklärte das im Januar 2020 vom Abgeordnetenhaus Berlin beschlossene Gesetz zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung (kurz MietenWoG Bln) für nichtig, da das Land Berlin nicht die entsprechende Gesetzgebungskompetenz habe. Das Gesetz sollte die Steigerung von Wohnraummiets begrenzen. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25.03.2021, 2 BvF 1/20.

17 Vgl. <http://genossenschaft-von-unten.eu/reform-der-reform.html> [Zugriff: 01.10.2024].

18 <https://stattbau-hamburg.de/wp-content/uploads/2023/11/Freihaus-Nr27-digital-web.pdf>, Vgl. <https://stattbau-hamburg.de/wp-content/uploads/2023/11/Freihaus-Nr27-digital-web.pdf> [Zugriff: 01.10.2024].

19 Vgl. [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_IV/20\\_Legislaturperiode/2024-06-05-JStG-2024/0-Gesetz.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2024-06-05-JStG-2024/0-Gesetz.html) [Zugriff: 09.07.2024]

Das Konzept des Verfassungsrechts basiert auf der Top-down-Vorstellung einer Letztentscheidung für ein bestimmtes Territorium, und dies steht in einem ganz grundlegenden Spannungsverhältnis zu der Idee des Commonings. Dennoch ist zu überlegen, wie Grundrechte mittels Auslegung oder Neufassung möglicherweise auch mithelfen, Commons und Commoning zu ermöglichen und nicht nur zu beschränken (Wihl 2023). ReWritings könnten diesbezüglich zeigen, wie durch Rechtsprechung existierendes Recht Commons-freundlich ausgelegt werden kann, im Sinne des Ausfüllens eines Rahmens, der vorhanden ist. Als Beispiel aus dem deutschen Kontext, das der Idee der Gemeingüter nahekommt, wäre die Auslegung des Artikels 15 Grundgesetz (GG) zu nennen, die eine Vergesellschaftung von Wohnraum ermöglicht (Expertenkommission zum Volksentscheid 2023). Ansatzpunkte könnten auch die Vertragsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG) und die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 GG) sein: So wäre es eine mögliche rechtspolitische Aufgabe, den gesellschaftsrechtlichen Typen- und Formzwang dort, wo er tatsächlich einer Praxis des Commonings im Wege steht, auf der Grundlage eines weiten Vereinigungsverständnisses in Artikel 9 zu lockern. Auf EU-Ebene könnte Artikel 17 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch eine gebrauchswertorientierte Auslegung des Begriffes der possessions durchaus so nutzbar gemacht werden, dass sie einen Schutz für Commons ermöglicht (Mattei/Albanese/Fisher 2019).

Re:Law könnte dabei helfen, eine ermöglichende Rolle der verfassungsrechtlichen Eigentumsordnung für Commons zu imaginieren. Hier ist es inspirierend, auf andere Länder zu schauen, wie die Gestaltung der *ben comuni* in Italien (Cortese 2017; Marella 2016) oder die Commons als eigenständiges Rechtsinstitut in England. Statt vom Grundsatz her von Privateigentum auszugehen und davon dann Ausnahmen zuzulassen, die begründet werden müssen, könnte es grundsätzlich verschiedene Eigentumskategorien geben, die auch Gemeineigentum umfassen (Wihl 2023). Mögliche Optionen wären also, Gemeineigentum als Eigentumsform einzuführen oder Commons im Kontext der Menschenrechte zu verankern (Weston/Bollier 2013) oder ein Grundrecht auf Commons einzuführen.

Aber nicht nur im Hinblick auf Eigentumsfragen braucht es für Commoning-Praktiken andere Möglichkeiten zur Konfliktlösung. Cohen (2022: 201) schlägt vor, die Kontrolle über Konfliktlösungsprozesse zu demokratisieren. Denken wir das im Kontext zwischenmenschlicher Gewalt, folgt daraus eine Einschränkung des staatlichen Gewaltmonopols zugunsten von kollektiven oder Community-basierten Prozessen der Verantwortungsübernahme. Dazu bedürfte es einer Verschiebung von Ressourcen zu deren Ausbau und Durchführung, um den damit einhergehenden veränderten Herausforderungen mit der gebührenden Aufmerksamkeit begegnen zu können. Letztendlich wäre es möglich, ein Re:Law-Projekt zu denken, das sich – inspiriert durch Ansätze präfigurativer Rechtsreformen (Cooper 2023; Cohen/Morgan 2023) – die Entwicklung einer grundsätzlich anderen Rechtsordnung vornimmt, etwa im Hinblick auf Privateigentum oder Strafrecht. Von wo aus würden solche Überlegungen starten können, wenn nicht

von real-existierenden Commons-förmigen Praktiken, die im Hier und Jetzt versuchen, solche sozialen Transformationen zu erproben?

## 7 Fazit: Zur Kontaktzone von Commons und Recht

Mit der von uns dargestellten *Commoning-Perspektive auf Feminist Judgments* haben wir die Debatte zu Möglichkeiten und Grenzen des Ansatzes erweitert. Damit möchten wir dazu beitragen, Leerstellen sowie Grundannahmen im Recht aufzuzeigen – und auf deren Veränderbarkeit hinzuweisen. Die Praktiken des Commonings fordern ins Recht eingeschriebene Logiken produktiv heraus. Zentral sind Fragen nach Rechts-Akteur\*innen und ihren jeweils spezifischen Handlungsfähigkeiten, aber auch nach Zuständigkeitsbereichen. Es wurde deutlich, dass für ein ReWriting im Sinne der Commons sowohl ein geeignetes *law in the books* Voraussetzung ist als auch eine Zielsetzung, die sich nicht innerhalb eines gegebenen real-(rechts)politischen Horizonts einrichtet, sondern darüber hinaus aus der ins Recht eingeschriebenen Gewalt andere Schlüsse zieht und eine konkret-utopische Transformation von Recht(sstaatlichkeit) im Blick behält. Im Zentrum steht nicht das (Rechtstext-)Genre, das umgeschrieben wird, sondern auch die verschiedenen Wirkungsweisen, die ein Umschreiben anstoßen kann: ReWriten kann ebnen, ersetzen, abschaffen, stillstellen, verdrängen, unterlaufen oder umgehen. Eine mögliche Typologie des Umgangs mit Recht in Bezug auf Commons ließe sich entlang der Handlungsmöglichkeiten auffächern: Mal ist es Subversion, mal das Ausfüllen eines vorhandenen Rahmens und mal wäre es ein Umschreiben einer ganzen Rechtsordnung.

Die *Feminist-Judgments-Perspektive auf Commons* wiederum ermöglichte das explorative Ausleuchten der Kontaktzone von Commons und Recht und machte widersprüchliche Logiken, Schwierigkeiten der Koexistenz und Ambivalenzen der Rolle und Wirkung von Recht in Commons erkennbar. Es bleibt die Frage, ob es ein Recht auf Commons geben kann, wenn Recht als staatliche Gewährung von oben den Commons-Praktiken als „Prozess von unten“ (Haiven 2015: 4) gegenübersteht. Wäre Re:Law für die Commons ein *Reinventing Law for the Commons* (Bollier 2015) oder „Commoning as vernacular law“? Wie könnte ein Transformationsrecht von unten (Degens 2023) aussehen? Commons können als Konzept dienen, durch das die Dichotomien privat/öffentlich, Markt/Staat, Produktion/Reproduktion hinterfragt werden und das auf theoretischer Ebene zum konzeptionellen Weiterdenken anregt (Thompson 2015: 1028). Würde ein Recht auf Commons den Charakter der Commons (Haiven 2015) oder den Charakter der Rechtsordnung unterminieren? Es geht aber auch ganz praktisch darum, die Möglichkeiten für Öffnungen im und durch Recht sowie um das Recht herum für Commoning zu erkunden, damit solche Öffnungen (in hoffnungsvoller Interpretation) Platz schaffen für die Transformation von Beziehungsweisen hin zu solchen, die sich jenseits des verrechtlichten Alltags entfalten können.

## Literatur- und Quellenverzeichnis

- Abkar, Amna A. (2023): Non-Reformist Reforms and Struggles over Life, Death, and Democracy. In: *The Yale Law Journal* 132, 8, S. 2497–2577.
- Baer, Susanne (2015): *Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung*. Baden Baden: Nomos. 2. Aufl.
- Barthel, Bettina (2020): Legal hacking und seine praktischen Dimensionen am Beispiel des Mietshäuser Syndikats. In: *juridikum* 3, S. 366–375. DOI: <https://doi.org/10.33196/juridikum202003036601>.
- Barthel, Bettina (2023): „Ein Vertrag zum vertragen“. Praxis und Reflexion der Vertragsförmigkeit in der Alternativökonomie und in Wohnprojekten. In: *Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft* 9, 2, S. 15–50. DOI: <https://doi.org/10.14361/zkkw-2023-090203>.
- Barthel, Bettina (2024): Self-governance as Community Control: From the Roots of the Community Land Trusts Model to the first CLT in Germany. In: *Transformation of Property*. Blog des Sonderforschungsbereichs Strukturwandel des Eigentums. <https://sfb294-eigentum.de/de/blog/self-governance-as-community-control-from-the-roots-of-the-community-land-trusts-model-to-the-first-clt-in-germany/>. [Zugriff: 11.05.2024].
- Blome-Drees, Johannes/Bøggild, Nikolai/Degens, Philipp/Michels, Judith/Schimmele, Clemens und Jennifer Werner (2016): *Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft*. Münster: LIT Verlag.
- Bollier, David (2015): *Reinventing Law for the Commons. A Strategy Memo for the Heinrich Böll Foundation*. <https://www.boell.de/en/2015/09/04/reinventing-law-commons>. [Zugriff: 20.10.2020].
- Bollier, David (2020): Hacking the Law to Open Up Zones for Commoning. In: Grear, Anna/nBollier, David (Hrsg.): *The Great Awakening. New Modes of Life amidst Capitalist Ruins*. Earth, Milky Way: Punctum Books, S. 223–246. DOI: <https://doi.org/10.2307/jj.2353884.10>.
- Bollier, David (2021): *The Commoners Catalog for Changemaking. Tools for the Transition Ahead*. Massachusetts: Schumacher Center for a New Economics.
- Bollier, David/Helfrich, Silke (Hrsg.) (2012): *The Wealth of the Commons. A World beyond Market and State*, The Commons Strategies Group. Amherst: Levellers Press.
- Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich (2023): *Allgemeines Schuldrecht*. München: Verlag C. H. Beck. DOI: <https://doi.org/10.17104/9783406796357>.
- Cohen, Amy (2022): The Rise and Fall and Rise Again of Informal Justice and the Death of ADR. In: *Connetcut Law Review* 54, 1, S. 197–241.
- Cohen, Amy J./Morgan, Bronwen (2023): Prefigurative Legality. In: *Law & Social Inquiry* 48, 3, 1053–1082. DOI: <https://doi.org/10.1017/lsi.2023.4>.
- Cooper, Davina (2023): Prefigurative Law Reform: Creating a New Research Methodology of Radical Change. <https://criticallegalthinking.com/2023/03/03/prefigurative-law-reform-creating-a-new-research-methodology-of-radical-change/> [Zugriff: 12.05.2024].
- Cortese, Fulvio (2017): What Are „Common Goods“ (beni comuni)? Pictures from the Italian Debate. In: *Pólemos* 11, 2, S. 417–435. DOI: <https://doi.org/10.1515/pol-2017-0025>.
- Degens, Philipp (2023): *Transformatives Recht von unten? Eine Spurensuche in der solidarischen Landwirtschaft*. Beitrag zum Workshop „Recht – Beziehungsweise – Commons. Konzeptionelle und empirische Beiträge zum Verhältnis von Commoning & Recht“, veranstaltet am 5. Oktober 2023 am Zentrum für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung der TU Berlin. Unveröffentlichtes Manuskript.


- Dilts, Andrew (2016): Justice as Failure. In: *Law, Culture and the Humanities* 13, 2, S. 184–192. DOI: <https://doi.org/10.1177/1743872115623518>.
- Dilts, Andrew (2019): Crisis, Critique, and Abolition. In: Harcourt, Bernard E./Fassin, Didier (Hrsg.): *A Time for Critique*. New York City: Columbia University Press, S. 230–251.
- Eizenberg, Efrat (2012): Actually Existing Commons: Three Moments of Space of Community Gardens in New York City. In: *Antipode* 44, 3, S. 764–782. DOI: <https://doi.org/10.1111/j.1467-8330.2011.00892.x>.
- Expertenkommission zum Volksentscheid „Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen“ (2023): *Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen. Abschlussbericht Juni 2023*. Berlin. 2., durchgesehene Aufl. <https://www.berlin.de/kommission-vergesellschaftung/downloads/>. [Zugriff: 05.08.2024].
- Federici, Silvia (2019): *Re-Enchanting the World. Feminism and the Politics of the Commons*. Oakland: PM Press.
- Gidwani, Vinay/Baviskar, Amita (2011): Urban Commons. In: *Economic & Political Weekly* 46, 50, vom 10.12.2011. <https://www.epw.in/journal/2011/50/review-urban-affairs-review-issues-specials/urban-commons.html>. [Zugriff: 05.08.2024]
- Gilmore, Ruth (2022): *Abolition Geography. Essays Towards Liberation*. London: Verso.
- Gutwirth, Serge/Stengers, Isabelle (2016): *The Law and the Commons*. Presentation at the Third Global Thematic IASC [International Association for the Study of the Commons]-Conference „When commons meet law and public policy“, October 20–22, 2016. ScienesPo – Ecole de droit in Paris. [https://works.bepress.com/serge\\_gutwirth/121/](https://works.bepress.com/serge_gutwirth/121/). [Zugriff: 03.07.2024].
- Haiven, Max (2015): Politik der Teilhabe (2): Sollten wir ein Recht auf Commons als Menschenrecht deklarieren? In: *BerlinerGazette.de* vom 04.06.2015. <https://berlingazette.de/commons-als-menschenrecht/>. [Zugriff: 20.09.2024].
- Helfrich, Silke/Bollier, David (2019): *Frei, fair und lebendig – die Macht der Commons*. Bielefeld: transcript.
- Jeffrey, Alex/McFarlane, Colin/Vasudevan, Alex (2012): Rethinking Enclosure: Space, Subjectivity and the Commons. In: *Antipode* 44, 4, S. 1247–1267. DOI: <https://doi.org/10.1111/j.1467-8330.2011.00954.x>.
- Jerram, Leif (2015): The False Promise of the Commons: Historical Fantasies, Sexuality and the ‚Really-existing‘ Urban Common of Modernity. In: Borch, Christian/Kornberger, Martin (Hrsg.): *Urban Commons. Rethinking the City*. Oxon: Routledge, S. 47–67.
- Levine, Judith/Meiners, Erica R. (2020): *The Feminist and the Sex Offender. Confronting Sexual Harm, Ending State Violence*. London: Verso.
- Linebaugh, Peter (2014): *Stop, Thief! The Commons, Enclosure, and Resistance*. Oakland: Pm Press.
- Loick, Daniel/Thompson, Vanessa E. (Hrsg.) (2022): *Abolitionismus. Ein Reader*. Berlin: Suhrkamp.
- Looschelders, Dirk (2022): *Schuldrecht Allgemeiner Teil*. München: Verlag C. H. Beck. DOI: <https://doi.org/10.15358/9783800668755>.
- Marella, Maria Rosalia (2016): The Commons as a Legal Concept. In: *Law and Critique* 28, 1, S. 61–86, DOI: <https://doi.org/10.1007/s10978-016-9193-0>.
- Mattei, Ugo/Albanese, Rocco A./Fisher, Ryan J. (2019): Commons as *Possessions*: The Path to Protection of the Commons in the ECHR System. In: *European Law Journal* 25, 3, S. 227–348. DOI: <https://doi.org/10.1111/eulj.12320>.

- Mazukatow, Alik/Binder, Beate (2020): Imagination und Recht. Rechtsbezogene Wissenspraktiken aus geschlechtertheoretischer Perspektive. In: *Kritische Justiz* 53, 4, S. 457–467. DOI: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2020-4-457>.
- McLeod, Allegra (2013): *Confronting Criminal Law's Violence: The Possibilities of Unfinished Alternatives*. Georgetown Law Faculty Publications and Other Works 1279. In: *Harvard Unbound*, 8, S. 109–132.
- Mingus, Mia (2019): *Transformative Justice: A Brief Description*. [https://transformharm.org/tj\\_resource/transformative-justice-a-brief-description/](https://transformharm.org/tj_resource/transformative-justice-a-brief-description/). [Zugriff: 03.09.2024].
- Monticelli, Lara (2021): *On the Necessity of Prefigurative Politics*. In: *Thesis Eleven* 167, 1, S. 99–118. DOI: <https://doi.org/10.1177/07255136211056992>.
- Munro, Vanessa E. (2021): *Feminist Judgments Projects at the Intersection*. In: *Feminist Legal Studies* 29, 3, S. 251–261. DOI: <https://doi.org/10.1007/s10691-020-09428-0>.
- Neitzel, Noah (2025): *Wohnraum denen, die drin wohnen? Rechtliche Ansätze zur Schaffung und Erhaltung von Wohnraum-Commons*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Orsi, Janelle (2017): *Chapter 6 Three Legal Principles for Organizations Rebuilding the Commons*. In: Scanlan, Melissa K. (Hrsg.): *Law and Policy for a New Economy. Sustainable, Just, and Democratic*. Cheltenham, UK: Edward Elgar Publishing, S. 119–136. DOI: <https://doi.org/10.4337/9781786434524.00017>.
- Ostrom, Elinor (2009): *Beyond Markets and States: Polycentric Governance of Complex Economic Systems*. Prize Lecture, 8. Dezember 2009. <https://www.nobelprize.org/prizes/economic-sciences/2009/ostrom/lecture/> [Zugriff: 15.05.2024].
- Pistor, Katharina (2020): *Der Code des Kapitals. Wie das Recht Reichtum und Ungleichheit schafft*. Berlin: Suhrkamp.
- Rost, Stefan (2015): *Mein Haus, mein Windpark, mein Direktkredit*. In: *Forum Recht* 15, 1, S. 30–31.
- Ricordeau, Gwenola (2023): *Free Them All. A Feminist Call to Abolish the Prison System*. London: Verso.
- Schmitz, Luki Sarah (2019): *Commons als konkrete feministische Utopie? Zur Diskussion des Begehrens nach Utopien in neoliberalen Strukturen*. In: *Femina Politica* 28, 1, S. 59–71. DOI: <https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v28i1.05>.
- Stavrides, Stavros (2020): *Common Space. The City as Commons*. London: Zed Books.
- Sußner, Petra (2022): *Rewriting als Methode: Mit Feminist Judgments zu Push-Backs an Europas Grenzen*. In: *Völkerrechtsblog vom 14.10.2022*. <https://voelkerrechtsblog.org/de/rewriting-als-methode/> [Zugriff: 15.05.2024].
- Teilgabe-Team (2024): *Kooperatives Wirtschaften in der Zivilgesellschaft. Gemeinwohl-orientiert, tragfähig und transformativ*. Frankfurt a.M.: Campus.
- Thorpe, Amelia (2020): *Owning the Street: The Everyday Life of Property*. Cambridge, MA und London: MIT Press. DOI: <https://doi.org/10.7551/mitpress/12847.001.0001>.
- Thompson, Matthew (2015): *Between Boundaries: From Commoning and Guerrilla Gardening to Community Land Trust Development in Liverpool*. In: *Antipode* 47, 4, S. 1021–1042. DOI: <https://doi.org/10.1111/anti.12154>.
- van de Sande, Mathijs (2017): *The Prefigurative Power of the Common(s)*. In: Ruivenkamp, Guido/Hilton, Andy (Hrsg.): *Perspectives on Commoning: Autonomist Principles and Practices*. London: Zed Books, S. 25–64. DOI: <https://doi.org/10.5040/9781350221741.ch-001>.
- Weston, Burns H./Bollier, David (2013): *Green Governance: Ecological Survival, Human Rights and the Law of the Commons*. Cambridge: Cambridge University Press.

Wihl, Tim (2023): Commons-Ermöglichung und Commons-Schutz durch Grundrechte? Beitrag zum Workshop „Recht – Beziehungsweise – Commons. Konzeptionelle und empirische Beiträge zum Verhältnis von Commoning & Recht“, veranstaltet am 5. Oktober 2023 am Zentrum für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung der TU Berlin. Unveröffentlichtes Manuskript.

### Autor\*innen

*Bettina Barthel* arbeitet seit 2018 als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung (ZIFG) der TU Berlin und ist Mitglied der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“. Sie forscht und lehrt zu Commons, Rechtssoziologie, solidarischen Ökonomien und kollektiven Subjektivitäten.

*Nina Fraeser* promoviert seit 2020 zu kollektiven Umgangsweisen mit interpersoneller Gewalt in aktivistischen Räumen und war im Projekt „Mit Recht und jenseits des Rechts? Feministische Perspektiven auf Urban & Housing Commons“ Teil der Forschungsgruppe. Sie bearbeitet Schnittstellen zwischen Stadtgeographie, Kriminologie sowie Queer- und Gender Studies.  0009-0006-5712-1702



## Teil III

# Gemeinsam forschen – feministisch und transdisziplinär



# Kollektiv forschen und gemeinsam aktiv werden

## Einführendes zur methodologischen Reflexion unserer Arbeitsprozesse

*Maja Apelt, Bettina Barthel und Teresa Löckmann*

In diesem dritten Teil wechseln wir die Perspektive von den inhaltlichen Analysen zur methodologischen Reflexion unseres Arbeitsprozesses. Aus verschiedenen disziplinären Kontexten kommend und in den Disziplinen selbst oder an ihren Rändern auch unterschiedlich verortet, haben wir uns in einen *interdisziplinären* Austausch gegeben. Wir haben mehr als sechs Jahre gemeinsam geforscht, recherchiert, diskutiert und publiziert. Wir sind dabei nicht nur Beobachtende und Analysierende des jeweiligen Forschungsfeldes geblieben, sondern haben unser Wissen untereinander und auch an diejenigen weitergegeben, mit denen und über die wir geforscht haben. Viele von uns haben sich darüber hinaus aktivistisch in den jeweiligen Feldern engagiert. Die folgenden Beiträge zeugen davon, wie wir in unserer Forschungsgruppe und eben auch gemeinsam mit Aktivist\*innen, sozialen Bewegungen und anderen Expert\*innen tätig geworden sind – sie beleuchten also auch die *transdisziplinären* Aspekte unserer Forschungsprozesse. Dazu gehört, unsere eigenen Positionierungen im Prozess des Forschens zu hinterfragen. In den Beiträgen in diesem Teil besprechen wir unsere Arbeitsweise.

Der erste Beitrag mit dem Titel „Kollektiv forschen revisited: Transdisziplinäres Arbeiten zu Recht – Geschlecht – Kollektivität. Ein Rundgespräch“ dokumentiert einen moderierten Austausch innerhalb unserer Forschungsgruppe. Die Idee zu diesem Round Table entstand aus dem Wunsch, gemeinsam über unsere inter- und transdisziplinäre Arbeit nachzudenken: Welche Voraussetzungen hat sie? Welche Herausforderungen mussten wir bewältigen und welche Wege sind wir dabei gegangen? Hier wird diskutiert, wie Geschlecht, Recht und Kollektivität intersektional, in disziplinären Kontexten und interdisziplinär bearbeitet wurden. Ferner wird thematisiert, was es für uns bedeutete, feministisch zu forschen. In diesem Sinne wird auch das Verhältnis von Forschung und Aktivismus zwischen Verbindung auf der einen und Abgrenzung auf der anderen Seite behandelt.

In diesem Austausch zeigte sich, dass in der interdisziplinären Arbeit zwar Reibungen entstanden sind, es aber fruchtbar war, sich mit diesen Reibungen auseinanderzusetzen. Immer wieder musste untereinander und auch innerhalb der disziplinären Kontexte übersetzt werden. Gerade die Auseinandersetzungen zwischen juristischen und nicht-juristischen Perspektiven darüber, was Recht

leistet und was nicht und wie dem Recht auch nicht-juristisch näherzukommen ist, haben uns intensiv beschäftigt. So macht das Gespräch auch deutlich, wie eigene Positionen durch die Zusammenarbeit hinterfragt wurden, was zu einer Schärfung des Blicks führte und so in den jeweiligen Arbeiten produktiv gemacht werden konnte.

Neben der interdisziplinären Auseinandersetzung war auch die engagierte Arbeit innerhalb der jeweiligen Kontexte für viele Mitglieder unserer Gruppe ein wichtiges Element der Forschungspraxis. So beschäftigte sich etwa Alik Mazukatow mit der Verkehrswende; er steht mit einem weiten Spektrum des Verkehrswende-Aktivismus in Kontakt und wurde im Zuge seiner Forschung selbst aktiver Teil der Volksentscheid-Initiative *Berlin autofrei*. Nina Fraeser hat Workshops zum Umgang mit sexualisierter Gewalt in der autonomen Szene der 1980er Jahre gegeben, in denen aktivistische Gruppen ihre eigene Praxis reflektieren konnten. Petra Sußner beteiligte sich an einem transdisziplinären Projekt, in dem wissenschaftlich und künstlerisch Arbeitende gemeinsam nach den Möglichkeiten und auch den Dilemmata von Klimaklagen fragen. Zwei weitere Beispiele transdisziplinärer Arbeitsprozesse werden im zweiten und dritten Beitrag dieses Teils genauer vorgestellt.

Bettina Barthel, Mitglied der Forschungsgruppe, und Johann Steudle, Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt Transformative Wirtschaftsformen und Commons-orientierte Organisationen, vollziehen in ihrem Beitrag mit dem Titel „Das *Commoners' Agreement* in Theorie und Praxis. Entstehung einer konzeptuellen Idee im Prozess kollaborativen Forschens“ nach, wie die kreativ-konzeptionellen Ergebnisse in ihrer Kooperation von Forschung und Praxis entstehen konnten. Inspiriert durch die Beratungsarbeit in selbstorganisierten Wohn- und Gewerbeprojekten haben sie das sonst genutzte „Gentlemen's Agreement“ feministisch und am Gemeinsamen orientiert reformuliert. Sie übernehmen von der männlich konnotierten Form der Vereinbarung das Ziel, die Folgen eines Vertragsbruchs nicht über staatliche Strukturen zu sanktionieren. Aber anders als beim Gentlemen's Agreement gründet Verbindlichkeit dabei nicht auf männlicher Ehre und bürgerlicher Moral. Beim *Commoners' Agreement* basiert die Verbindlichkeit stattdessen auf gemeinsam formulierten Bedarfen und einem Verständnis von kollektiver Verantwortung und von Interdependenz.

Auch der dritte Beitrag zum Thema „Wissenschaft und Aktivismus im Dialog: Über Periodenarmut und Menstruationsbewegung“ behandelt wechselseitige Einflüsse von Forschung und Bewegung. Maja Apelt führt darin ein Gespräch mit Nanna Roloff, einer Menstruationsaktivistin und Mitinitiatorin der Initiative zur Senkung der Mehrwertsteuer auf Menstruationsprodukte in Deutschland, sowie mit Teresa Löckmann, die die Praxis der Enttabuisierung von Menstruation durch verschiedene Akteur\*innen erforscht. Teresa Löckmann, die ebenso wie Maja Apelt der Forschungsgruppe angehört, engagiert sich aber auch selbst im Feld und lotet dabei die Grenzen zwischen beobachtender und partizipativer Forschung aus. Am Beispiel der Bewegung zur Reduktion von Periodenarmut,


die sich als Teil einer allgemeineren Bewegung zur gesellschaftlichen Normalisierung von Menstruation begreift, thematisiert das Interview die verschiedenen Blickwinkel auf ein Ineinandergreifen von Aktivismus und Wissenschaft. Auch hier wird diskutiert, welche Rolle Recht, Geschlecht und Kollektivität dabei für die aktivistische Praxis spielen.

Allen Beiträgen ist gemeinsam, dass sie die Bedeutung von Inter- und Transdisziplinarität und der Zusammenarbeit mit Akteur\*innen im Feld hervorheben. Durch die verschiedenen disziplinären Annäherungen und das Einbeziehen vielfältiger Perspektiven entstehen innovative Ansätze, die über die Grenzen traditioneller Forschung hinausgehen. Es sind kollaborative Praxen, die nicht nur den Wissensaustausch fördern, sondern auch dazu beitragen, ein umfassenderes Verständnis gesellschaftlicher Problemlagen zu schaffen. Beides erscheint uns für nachhaltige Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis unerlässlich, nicht zuletzt, um Wege jenseits disziplinärer Zuordnungen zu einem neuen Gemeinsamen zu eröffnen.

#### Autor\*innen

*Maja Apelt* ist Professorin für Organisations- und Verwaltungssoziologie an der Universität Potsdam. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Themenfeld Diversität und Organisation, der organisationssoziologischen Auseinandersetzung mit Militär, Krieg und Geschlecht und der qualitativen Sozialforschung.

*Bettina Barthel* arbeitet seit 2018 als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung (ZIFG) der TU Berlin und ist Mitglied der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“. Sie forscht und lehrt zu Commons, Rechtssoziologie, solidarischen Ökonomien und kollektiven Subjektivitäten.

*Teresa Löckmann* ist Doktorandin am Lehrstuhl für Organisations- und Verwaltungssoziologie der Universität Potsdam. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Organisations-, Bewegungs- und Geschlechtersoziologie, Polizeiforschung und Qualitative Sozialforschung. In ihrer Dissertation befasst sich Löckmann mit Organisationen, organisieren in Nicht-Organisationen und Organisationswerdung im empirischen Fall der Menstruationsbewegung in Deutschland.  0000-0002-4650-4306

# Kollektiv forschen revisited. Transdisziplinäres Arbeiten zu Recht – Geschlecht – Kollektivität

## Ein Rundgespräch

*DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“*

*Zusammenfassung:* In diesem Rundgespräch haben wir uns als Mitglieder der Forschungsgruppe in wechselnden Konstellationen über die letzten mehr als sechs Jahre der Zusammenarbeit ausgetauscht. Die drei zentralen Begriffe der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ lieferten den Hintergrund, um transdisziplinäres Zusammenarbeiten im Rückblick wie in Hinblick auf zukünftige Projekte zu reflektieren. In drei Fragerunden ging es darum, was uns als Geschlechterforschende verbindet oder auch unterscheidet, was uns besonders (heraus)gefordert hat und was wir als besonders bereichernd erlebt haben. Die Diskussion war von der Frage begleitet, was das jeweils für das gemeinsame Arbeiten in der Forschungsgruppe wie für transdisziplinäres Arbeiten generell bedeutet.

*Schlüsselbegriffe:* Transdisziplinarität, Interdisziplinarität, kollegiales Miteinander, Geschlechterforschung, empirische Rechtsforschung

---

Die drei zentralen Begriffe der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ lieferten den Hintergrund für ein Gespräch, in dem wir Erfahrungen aus mehr als sechs Jahren gemeinsamer transdisziplinärer Arbeit ausgetauscht haben – als Rückblick, als Reflexion, aber auch als Ausblick auf künftiges transdisziplinäres Forschen. Das geschah in Form einer Fish-Bowl: Je vier bis fünf Personen unterhielten sich in ständig wechselnden Konstellationen miteinander; verließ eine Person die Runde, nahm eine andere den frei gewordenen Platz ein; moderiert haben Susanne Baer und Beate Binder. Verabredet hatten wir drei Runden: Zunächst stand die Frage im Mittelpunkt, was uns – als Geschlechterforschende – verbindet, aber auch unterscheidet und wie sich diese Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der gemeinsamen Arbeit in dieser Forschungsgruppe zeigten. Zweitens wollten wir darüber sprechen, was uns besonders gefordert hat – und den Begriff des Rechts dafür als Ausgangspunkt nutzen. In der dritten Runde ging es um den Gewinn des gemeinsamen transdisziplinären Arbeitens, also die Erlebnisse des „Jetzt ist es mir klar geworden!“ und die Entwicklung neuer Fragen. Hier setzten wir am Begriff Kollektivität an. Das Ziel war, auch den Mehrwert für künftige Projekte dieser Art zu benennen.

## 1 Geschlechterforschung transdisziplinär: Gemeinsam feministisch forschen?

**Susanne Baer:** Es ist wunderbar, dass wir uns als Forschungsgruppe Zeit nehmen, um uns darüber zu verständigen, wie das gemeinsame transdisziplinäre Forschen funktioniert hat und wie so etwas künftig funktionieren kann. Wir haben uns in dieser Forschungsgruppe ja als Geschlechterforschende getroffen. Das ist eine gemeinsame Verankerung, einen Fuß oder eine Hand in den Gender Studies zu haben. Nun gibt es in den Gender Studies aber auch schon immer eine Diskussion darüber, was das genau bedeutet. Eint uns eine feministische Haltung sowohl zur Wissenschaft wie auch zur Welt? Wie war das für Euch in dieser Forschung? Mit welchem Zugriff seid Ihr in die Diskussionen gegangen?

**Sabine Hark:** Im Mittelpunkt unserer Forschung stehen bekanntlich drei Begriffe: Recht, Geschlecht, Kollektivität. Mein Zugriff in Hinblick auf Geschlecht ist hier: Wenn Geschlecht die Antwort ist, was war eigentlich die Frage? Was wird über/mit Geschlecht, mit Geschlechterverhältnissen, mit Geschlechterordnungen geregelt?

Zum Beispiel: Wir leben in Gesellschaften, die die Frage gesellschaftlicher Reproduktion über ein asymmetrisch strukturiertes Geschlechterverhältnis beantwortet haben. Das heißt, Reproduktion wird dem einen Geschlecht übergeholfen, während das andere Geschlecht davon freigesetzt wird. Was bedeutet das für die beiden Genus-Gruppen (so spräche die soziologische Geschlechterforschung) Frauen und Männer? Und was bedeutet es dafür, wie Gesellschaften funktionieren?

Die erste Frage hat die Philosophin Cornelia Klinger schon vor vielen Jahren so beantwortet: Die Moderne hat die Männer individualisiert, sie konnten und können alles Mögliche werden, aber die Frauen wurden versämtlicht, ihnen wurde die Möglichkeit, sich zu individualisieren, vorenthalten.<sup>1</sup> Und so würde ich meinen feministischen Zugriff auf Geschlecht verstehen: Nicht substanzuell zu fragen, was sind Männer, was sind Frauen, sondern zu fragen, wie wird Geschlecht, wie werden die Genus-Gruppen zueinander in ein gesellschaftliches Verhältnis gesetzt und wie ist dieses Verhältnis strukturiert, zum Beispiel egalitär, asymmetrisch, komplementär oder kontradiktorisch? Und wenn das die Antwort auf die Frage ist, was war dann eigentlich die Frage, das gesellschaftliche Problem, um das es ging?

So haben wir auch hier gearbeitet. Zum einen: Wie wird Kollektivität im weitesten Sinne organisiert und wie wird darin Geschlecht eingesetzt? Und zum

<sup>1</sup> Klinger, Cornelia (2000): Die Ordnung der Geschlechter und die Ambivalenz der Moderne. In: Becker, Sybille/Kleinschmidt, Gesine/Nord, Ilona/Schneider-Ludorff, Gury (Hrsg.): Das Geschlecht der Zukunft. Zwischen Frauenemanzipation und Geschlechtervielfalt. Stuttgart: Kohlhammer, S. 29–63.

anderen: Wie präfiguriert und organisiert die Kollektivität, die gefunden wird, wiederum die Geschlechterordnung, das Geschlechterverhältnis, die Geschlechter, die wir werden können? Das lässt sich dann auch vom Recht her denken: Wie wird einerseits Geschlecht ins Recht eingeschrieben und wie reguliert und legitimiert Recht andererseits die jeweilige Geschlechterordnung? Das sind für mich feministische Fragen. Und diese haben wir hier in sehr unterschiedlicher und vielfältiger Weise bearbeitet.

**Andrea Rottmann:** Ich würde forschungsbiografisch antworten, auch mit Martin und Merlin, mit denen ich zusammenarbeite, nicht für sie, sondern an sie mit-denkend. Wir bearbeiten das historische Projekt zu Geschlecht im Zusammenhang mit Sexualität. Da wir auch Sexualitätshistoriker\*innen sind, hat uns immer interessiert, wie Sexualität als Gegenstand der queeren Geschichte mit Geschlecht zusammenspielt und warum es wichtig oder sogar unverzichtbar ist, beide Kategorien zusammen zu betrachten. Und das ist für die queere Geschichte, die aus der Homosexualitäten-Geschichte kommt, nicht selbstverständlich.

Dazu kommt der feministische Aspekt: In aktivistischen und auch in wissenschaftlichen Debatten in den Gender Studies gibt es das Konzept des Queerfeminismus. Und auch dies ist in der queeren Geschichte nicht so selbstverständlich. Sie heißt eben queere und nicht queerfeministische Geschichte. Wir versuchen nun, das wirklich zusammenzudenken.

**Matthias Schneider:** Ich würde da anschließen. Ich glaube, uns verbindet diese feministische Grundhaltung, indem wir Geschlecht nicht essentialisieren, sondern jedenfalls versuchen, Geschlecht als Produkt sozialer Verhältnisse anzuerkennen. Darüber wurde nicht groß diskutiert; das geschah eher in Nuancen. Es ist aber diese Grundhaltung als gemeinsamer Habitus, der uns in unserer Forschung auf gewisse Weise anleitet.

In der Organisationssoziologie fragen wir, wie Organisationen und Geschlechterverhältnisse zusammenhängen. Einerseits: Welche Erfahrungen machen Personen je nach Geschlecht in Organisationen? Und andererseits: Wie sind Organisationen an der Ko-Produktion von Geschlechterverhältnissen beteiligt? Insofern heißt das zum Beispiel: Wenn eine Organisation wie eine Verbrauchzentrale oder ein Bundesministerium Politik macht und Gesellschaft verändert, wird Geschlecht dann als wichtige Kategorie wahrgenommen? Sind die Organisationen resilient gegenüber Geschlechterpolitiken, gibt es Widerstände? Versuchen die Organisationen, Geschlecht sensibel aufzugreifen, und versuchen sie wirklich, eine positive Transformation zu bewirken?

Ich habe den Eindruck, von anderen in der Forschungsgruppe unterscheidet uns, wie wir Kollektivität verstehen. Für uns ist sie weniger personengebunden individuell, sondern meistens ein soziales System, also eine Organisation mit einer Eigenlogik. Die Menschen haben im Luhmann'schen Denken leider kaum Platz.

Zudem gibt es ganz unterschiedliche soziale Systeme. Soziale Bewegungen, Unternehmen, Vereine und andere Typen von Organisationen ziehen unterschiedliche Grenzen, und weil sie genau so und nicht anders Grenzziehung vollführen, bedeutet Gleichstellung dann das eine und nicht das andere. Auch dieses Denken unterscheidet uns von anderen in der Forschungsgruppe.

Mit Blick auf das Recht ist bei uns die Frage spannend, wie das Verhältnis von Organisation und Recht ist. Wie funktioniert Recht im Organisationstyp Gericht, wie wird das Recht als Text ausgelegt, interpretiert? Wie sind andere Organisationen daran beteiligt, das rechtliche Feld zu verändern, mitzubestimmen? Wir haben uns damit befasst, wie Antidiskriminierungsvereine Politik machen, und fragen daher danach, wie sie Recht weiterentwickeln wollen.

**Eva Kocher:** Ich sehe den speziellen Fokus der arbeitsrechtlichen Forschung auch genau da: Kollektivität in Bezug auf Organisation zu analysieren. Genau das war auch spannend: Es gab Querverbindungen zwischen Teilprojekten, die sich durch die Zusammenstellung der Forschungsgruppe, aber dann auch zufällig ergeben haben.

Zur Geschlechterforschung: Für mich war es sehr produktiv, dass wir uns explizit als Geschlechterforschende positionieren konnten. In meiner Forschung war das zwar immer ein Leitfaden. Es gibt aber nach meinem Eindruck in der Rechtsforschung die Tendenz, dass eine Person entweder schwerpunktmäßig der Genderforschung oder aber einem Fachgebiet zugeordnet wird, und ich werde herkömmlich als Arbeitsrechtlerin adressiert. Insofern war es befreiend, meine feministischen Ansätze expliziter und breiter vertiefen zu können. Für die Nachwuchswissenschaftler\*innen ist das allerdings nie unproblematisch gewesen: Für die Positionierung in der Rechtswissenschaft ist das ein Drahtseilakt.

Auf der anderen Seite hätte ich mir etwas mehr Interdisziplinarität im Sinn einer Durchlässigkeit zwischen Projekten erhofft, also nicht nur Gespräche über unsere Forschungen, sondern auch disziplinübergreifendes Nachdenken über konkrete Projekte. Die Forschung in unserem Teilprojekt war zwar immer insofern interdisziplinär angelegt, als Rechtswissenschaftler\*innen mit Sozialwissenschaftler\*innen zusammengearbeitet haben. In der Forschungsgruppe selbst, also im Plenum, haben wir dagegen zunächst eher „transdisziplinär“ zusammengearbeitet und uns in den Projekten quasi in Ruhe gelassen. Als wir dann begonnen haben, über Texte aus unserem Kreis zu sprechen, fand ich das sehr produktiv.

**Beate Binder:** Mir scheint interessant, dass wir alle die zweite Frage gleich mitbeantwortet haben: was uns gefordert hat. Trotzdem will ich nochmals zur ersten Frage zurück, zu diesem „feministisch“. Wenn ich darauf blicke, hat das auch etwas mit einer politischen Grundhaltung zu tun. Das bewirkt eine bestimmte Positionierung in der Forschung, mit der bestimmte Anliegen einhergehen. So haben wir in unserem Teilprojekt zuerst über Antidiskriminierungsrecht geforscht und dabei gefragt, wie verhält sich das zur Praxis, wie wird das

umgesetzt, angeeignet, übersetzt in Praktiken und Routinen. Das ist das kulturanthropologische Interesse: Was passiert da eigentlich? Und darin steckt dann auch ein Stück geleitetes Interesse, und das ist feministisch: Eine Vorstellung von einer im weitesten Sinne gerechteren, auch geschlechtergerechteren Gesellschaft wird auf diese Weise mitproduziert, ohne dass die Forschung dadurch festgelegt wird.

**Susanne Baer:** Gerade in dieser Forschungsgruppe ließ sich nach meinem Eindruck erfahren, dass ein zutiefst kritischer Umgang mit der Kategorie Geschlecht das Feministische nicht setzt, sondern erzeugt. Meines Erachtens muss dazu nicht unbedingt eine politische Haltung hinzukommen, auch keine Zielsetzung. Vielmehr wird Forschung genau in dem Moment feministisch, in dem Geschlecht nicht affirmativ benutzt und essentialisierend auf biologische Dichotomien reduziert wird, sondern von vornherein Geschlecht als eine inhärent problematische Kategorie angesehen wird. Das funktioniert in unterschiedlichen Forschungszusammenhängen mit je eigenen Erkenntnisinteressen durchaus unterschiedlich.

Hier wurde von Queerfeminismus gesprochen, von Sexualität und Genusgruppe, vom Geschlechterverhältnis, einer Geschlechterordnung. Das sind viele Dimensionen. Für die *Feminist Legal Studies* kämen noch weitere dazu. Aber allen gemeinsam ist doch dieses von vornherein destabilisierend Hinterfragende, wonach Geschlecht nicht zwingend und nicht nur binär ist. Zudem bedeutet der Bezug auf Gender auch, dass Geschlecht intersektional mit anderen Ungleichheitsstrukturen, Kategorien oder Erfahrungen verbunden ist. Das wurde in der Doppelung Sexualität – Geschlecht ganz deutlich, umfasst aber auch noch weitere.

Dieses heuristische Programm lässt die Forschung in dieser Forschungsgruppe meines Erachtens feministisch werden. Sie kann einer gesellschaftlichen Formation nicht scheinneutral gegenüberstehen. Wie dann Recht bewertet wird, ist eine andere Frage, genauso wie die Frage, wie Kollektivitäten zu bewerten sind, für die wir uns interessiert haben. Aber beim Geschlecht macht der im besten Sinne reflexive Zugriff das Feministische aus – und genau da wird Forschung auch besonders interessant.

**Sabine Hark:** Ich würde das noch etwas anreichern wollen. Das Feministische kommt nicht erst durch eine politische Haltung in die Wissenschaft, nicht über eine Politik, sondern ist genuin Teil des Forschungs- und Erkenntnisprozesses. Es ist eine bestimmte Weise, Fragen zu stellen, Probleme zu adressieren und Erkenntnisgegenstände zu konstituieren. Immanuel Kant hat uns ja ein bestimmtes Verständnis von Kritik hinterlassen, das sich als „scheiden, unterscheiden, beurteilen“ zusammenfassen lässt. Daraus leiten sich die drei Fragen der Kritik ab: Was kann ich wissen? Was soll ich tun? Worauf darf ich hoffen? Es gilt also, erst zu fragen, was ist, dies dann zu beurteilen, und dann zu fragen, wie könnte es anders sein. Im weitesten Sinne lässt sich sagen: Das ist das Programm kritischer Wissenschaft, so wie ich auch die feministische Wissenschaft verstehen würde. Das ist dann also nicht nur der Überschuss, der vom Politischen kommt, sondern

die Art und Weise, wie wir Fragen stellen, wie wir unsere Gegenstände konzipieren und wie wir die Fragen konzipieren, die wir an diese Gegenstände stellen.

**Petra Sußner:** Ich knüpfe da gern an. Auch ich glaube, dass es zum feministischen Forschen gehört, Geschlecht nicht affirmativ zu verstehen, sondern interessiert zu fragen. Die Forschungsgruppe hat zudem, was für mich als Rechtswissenschaftlerin sehr naheliegt, ähnlich interessiert das Recht befragt. Das hat wiederum eine ganz entscheidende Rückwirkung auf die feministische Rechtswissenschaft. Was meine ich damit?

Komme ich mit einer feministischen oder queerfeministischen Haltung in die Rechtswissenschaft hinein, dann positioniert mich das automatisch. Denn feministisch ist ja auch immer, wie gesagt wurde, an Gerechtigkeit interessiert, oder wie ich sagen würde: machtkritisch positioniert. Das ist automatisch kritisch, gegenüber meiner Disziplin und einem hegemonialen Wissen, das dort verhandelt wird.

Umgekehrt positioniert mich das hegemoniale Wissen aber in den Gender Studies auch als etwas Außenstehende oder als etwas Andere. Es gibt diese Hybridposition. Wird darüber nicht gesprochen, wird geschwiegen, ist das sehr unproduktiv, es perpetuiert sogar das Problem. Und in dieser Forschungsgruppe wurde über Recht aber nicht geschwiegen. Das war schön. Und es gab sogar das Gegenteil: Wir haben aus feministischer Sicht Geschlecht und auch Recht nicht affirmativ verstanden, aber auch nicht als das verschwiegene böse Andere. Vielmehr haben wir uns die Arbeit gemacht, Recht genau anzusehen, auch das nicht affirmativ, sondern interessiert fragend. Und auch das ist eine feministisch forschende Haltung und für die Rechtswissenschaft ein Gewinn.

**Patrick Wielowiejski:** Ich möchte an das Schweigen anschließen. Worüber wird geschwiegen? Mir stellt sich da die ganze Zeit die weitere Frage: Was heißt denn Feminismus auch als kollektive Praxis unserer Forschungsgruppe? Da wurde nach meinem Eindruck viel geschwiegen. Ich hatte oft das Gefühl, dass es so eine Art Grundkonsens gibt, so eine Annahme, die einfach im Raum war. Was eine feministische Forschungsgruppe ausmacht, wurde aber in der Form zumindest in meiner Zeit hier nicht ausbuchstabiert. Das hat bei mir schon Fragen aufgeworfen. Unterscheiden wir uns als Forschungsgruppe in unserer Praxis von anderen Forschungsgruppen? Ist also das, was wir miteinander tun, in irgendeiner Weise anders? Und das betrifft mehrere Ebenen. Beispielsweise: Wie gehen wir miteinander um? Halten wir uns an Moderationslisten? Inwiefern kommen hier Themen auf den Tisch, die uns auch jenseits der Forschungspraxis bewegen, wie zum Beispiel der Krieg in der Ukraine? Das ist hier nicht Thema geworden. Und warum eigentlich nicht, wo diese Gruppe doch eigentlich auch eine feministische Ressource ist, für viele ein zentraler Zusammenhang im eigenen Leben, in der eigenen Realität? Das ist für mich offengeblieben: Hat dieser implizite Konsens, dass wir ja alle feministisch sind, auch Dinge verhindert?

**Beate Binder:** Meiner Erfahrung nach ist kritische Forschung nicht unbedingt feministisch. In der Europäischen Ethnologie würden vermutlich 80 Prozent derer, die dort tätig sind, sagen, sie machen kritische, die meisten aber nicht unbedingt feministische Forschung. So gibt es ja auch rassismuskritische, migrationskritische, politikkritische Arbeiten und so weiter. Feministisch markiert einen spezifischen Fokus der Kritik.

Es lässt sich aber auch fragen, ob sich das in einer Forschungsgruppe notwendig in den Umgangsweisen niederschlagen muss. Und was ist da vielleicht auch spezifisch für die Wissenschaft, wenn man sich zum Beispiel manchmal einfach nicht bremsen kann, weil das Thema so brennt.

**Susanne Baer:** Wir wollen später ja auf forschungspraktische Erfahrungen im Umgang miteinander zurückkommen. Nur nochmals zum Fokus: Verbindend war in dieser Forschungsgruppe ein interessiertes Fragen nach Geschlecht. Und das ist ein sehr spezifisch interessiertes und nicht nur allgemein reflektiertes Fragen. Das Interesse kommt aus einer und geht in eine Richtung, bei allen Unterschieden im Detail. Und das sind Felder, keine Ideologie, kein Programm. Daher würde mich auch interessieren, inwiefern die Forschung hier gezeigt hat, wo und wie sich der Zugriff auf Geschlecht, Gender, Geschlechterverhältnisse, Geschlechterordnung – wie auch immer das dann genannt wird – je themengebunden und oder disziplinär trainiert als weithin überlappend oder aber vielleicht auch jenseits des gemeinsam Feministischen als ganz verschieden gezeigt hat. Wir haben kurz auf „Wie feministisch ist Gender?“ reflektiert, aber was ist Gender hier genau, wie unterschiedlich oder wie gleich ist Gender zu verstehen?

**Matthias Schneider:** Ich möchte versuchen, den großen Komplex der feministischen Wirkung ins Feld hinein aufzunehmen. Ich hatte das Gefühl, dass es in der Organisationssoziologie durchaus Vorbehalte gibt, in das aktivistische Feld oder in Felder hinein zu agieren, Policies mit zu verändern, selbst Vorschläge zu machen. Organisationen werden ja eher auf der Meso-Ebene gesehen, als weit entfernt von der Forscher\*in. Die eigene Subjektposition wird selten reflexiv mit einbezogen. Da fällt Geschlecht und da fällt das feministisch-aktivistische Ins-Feld-Hineinwirken manchmal heraus.

Gemeinsam war uns aber, dass wir viele Forschungspraktiken in der Forschung und – vielleicht deshalb auch das Schweigen – als akzeptiert und legitim angesehen haben. Vielleicht haben wir auch deshalb nicht darüber geredet, inwiefern ein Wirken ins Feld methodischer Konsens ist oder nicht. Dann wieder unterscheiden wir uns disziplinär doch stark darin, wie wir in das Feld hineinwirken wollen.

Ein Beispiel ist das Thema Verbraucher\*innen-Politik. Da gibt es eine hegemoniale Vorstellung, dass wir alle Verbraucher\*innen seien. Wenn wir dann fragen, wer steckt eigentlich hinter diesem Bild, und wenn wir auch marginalisierte Gruppen in das Bild mit aufnehmen wollen, dann zielt das darauf, in ein

kapitalistisches Subjekt des Verbrauchers unter anderem Geschlecht zu integrieren. Unsere Forschung ließe sich also mehr oder weniger kapitalismuskritisch machen. Auch da unterscheiden sich unsere Ansätze von anderen.

**Beate Binder:** Geschlecht ist da dann allerdings nicht der Nebenwiderspruch, sondern als konstitutiv für den Kapitalismus zu durchschauen. In den Sozial- und Kulturwissenschaften, die sich mit Geschlechterverhältnissen als Machthierarchien befassen, also eine machtkritische Perspektive einnehmen, geht es insofern um eine soziale Praxis, die durch Geschlecht strukturiert wird und in der Geschlecht auch hervorgebracht wird, in je spezifischer Weise.

**Susanne Baer:** Die Rechtswissenschaft kann da sofort in ein Gespräch einsteigen, denn da geht es dann um „Sachverhalte“. Juristisch spezieller wird es, wenn Geschlecht als normative Setzung mit institutioneller Durchsetzungskraft verbunden zum Thema wird, also nicht nur sprachlich, symbolisch, kulturell funktioniert, sondern eben spezifisch juristisch, juristisch. Dort entsteht dann auch das Dilemma der Differenz – oder: das feministische Dilemma –, ein wichtiger Topos der feministischen Rechtsforschung. Denn schon die Benennung von Geschlecht ist als kategoriale Anrufung mit einer solchen Durchschlagkraft verbunden, wenn wir uns im juristischen Feld bewegen, dass sich Probleme eher verstärken als lösen können. Das ist bereits ein Problem der Darstellung, wie beim „Verbraucher“ des Verbraucherschutzes. Wenn dort die inhärent problematische Kategorie Geschlecht mit aufgenommen wird, affirmiert das nicht Binariät und auch Kapitalismus?

Das Rechtliche funktioniert hier wie ein Brennglas; juristisch wird es besonders wirkmächtig und damit besonders schwierig. Und das wirkt sich auf Forschung aus. Wie steht es um die disziplinäre Machtgeste der Rechtswissenschaft als Co-Produzentin von juristisch-juristischen Normalisierungen, Normierungen? Das wird in der feministischen Rechtswissenschaft gefragt.

**Sabine Hark:** Ich möchte nochmals auf den Aktivismus, das Aktivistische eingehen, und das noch etwas anders verwenden wollen. Zumindest mir geht es nicht um das Unmittelbare im Sinne eines „Okay, jetzt übersetzen wir unsere Erkenntnisse in aktivistische Positionen und politische Forderungen“. Sondern es geht mir darum, dass die Art und Weise, wie wir hier wissenschaftlich miteinander gearbeitet haben, das aktivistische Moment ist, und zwar in der zuvor beschriebenen Operation der Kritik. Wir stellen fest, was ist, wir bewerten das, was ist, und wir öffnen den Raum dafür, dass es auch anders gedacht werden könnte.

Diese Seite der Forschung zeigt sich zum Beispiel, wenn wir sagen, dass wir ein Grundverständnis teilen, also Geschlecht nicht naturalisieren, nicht affirmativ essentialisieren. Wir verstehen Geschlecht aber dennoch in einem durchaus ontologischen Sinne, denn mit Foucault gedacht ist Wissen ein Teil unserer Ontologie. Wissen ist damit in einem sehr buchstäblichen Sinn Teil dessen, was wir

sind. Das ist sehr konkret, sehr materiell, was aber nicht heißt, dass es reine Natur – die zudem oft verwechselt wird mit Biologie – ist. Es ließe sich als Hybrid aus einer Foucault'schen und materialistischen Perspektive verstehen.

Besonders deutlich wurde das für mich in der Forschungsgruppe mit Blick auf Recht als ein Wissen, als eine der Kräfte, die uns ontologisch ausmachen. Und daraus erwächst nicht sofort eine politische Forderung oder Position. Aber es gibt da doch etwas Aktivistisches, insofern es uns ermöglicht, Welt anders zu imaginieren. Und ich erinnere nochmals an Immanuel Kants dritte Frage: Was darf ich hoffen?

**Susanne Baer:** Ich finde es schwierig, das aktivistisch zu nennen, aber da sehen wir auch, wie unterschiedlich Dinge in unseren Kontexten verhandelt werden und verhandelt werden können.

**Eva Kocher:** Mir geht es da ähnlich: Ich habe Schwierigkeiten, den Begriff „Aktivismus“ auf Forschung oder unsere Arbeit an den Hochschulen anzuwenden. Wobei ich in der Sache trotzdem nah bei Sabine bin, insofern ich das spezifisch Gesellschaftspolitische wissenschaftlicher Arbeit vor allem in der Art und Weise dieser Arbeit sehe. Zu meiner wissenschaftlichen Arbeit gehört es ohnehin, normative Maßstäbe zu begründen, zu entwickeln, zu hinterfragen, anzuwenden, also Stellung zu beziehen. Feministische Rechtswissenschaft hinterfragt dabei aber auch die Positionalitäten, aus denen heraus dies geschieht, und die gesellschaftlichen Positionen, die da repräsentiert und produziert werden.

**Andrea Rottmann:** Auch in unserer historischen Forschung teilen wir einen Grundkonsens feministischen Denkens. Wir gehen etwa auch nicht von einem essentialistischen Verständnis von Geschlecht aus, sondern analysieren, wie sich die Konstruktion der Zweigeschlechterordnung historisch wandelte und welche Alternativen dazu gelebt wurden. Wir sind von den Queer Studies beeinflusst, beschäftigen uns aber mit Bewegungen, die bis vor kurzem binär organisiert und stark männerdominiert waren. Das ist etwa die Schwulenbewegung oder die von Männern gegründete *International Gay Association*, heute *International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association*. Auseinandersetzungen um Geschlecht waren in diesen Bewegungen auf die eine oder andere Weise zentral, ob es nun um Konflikte zwischen Schwulen und Lesben, Verhandlungen von Männlichkeit oder Diskussionen um trans\* Personen ging.

**Merlin Bootsmann:** Um an diesen richtigen und wichtigen Punkt anzuschließen: Was heute unter *Queer History* verstanden wird, ist ja eine Vielzahl an Ausdrucksformen von geschlechtlicher und sexueller Vielfalt, die in den historischen Quellen unter ganz anderen Begrifflichkeiten existieren. In unserem historischen Untersuchungsgegenstand, also der Zeitgeschichte, gab es in den 1970er Jahren anfangs die stark von schwulen Männern dominierten, aber immer häufiger gemischtgeschlechtlichen homosexuellen Emanzipationsgruppen. Ab Ende der

1970er Jahre gab es dann Lesben- und Schwulengruppen, die jeweils um die entsprechende vergeschlechtlichte Identitätskategorie organisiert waren und selten zusammenarbeiteten – auch wenn es natürlich Ausnahmen gab. Anliegen von bi, trans\*, queer\* oder inter\* Menschen und ein Bündnisgedanke hin zu LSBTIQ\* wurden erst ab den 1990er, 2000er Jahren in Anfängen berücksichtigt und werden häufig bis heute nicht immer umgesetzt.

Gleichzeitig hat diese geschlechtliche und sexuelle Vielfalt auch schon in den 1970er Jahren existiert. So listete die *Homosexuelle Aktion Westberlin*, die HAW, als sogenannte „Sonderformen“ von Homosexualität auch „Sado-Masochisten“, „Lederkerle“ und die ja nicht nur als medizinische Diagnose existierenden „Transsexuellen“ sowie „Transvestiten“ auf.

Forschung in der Queer History heißt also nicht nur, unsere Gegenstände kritisch zu betrachten, sondern auch immer historischen Wandel von Identitäten, Begriffen und vielem mehr aus dieser kritischen Perspektive zu rekonstruieren.

**Beate Binder:** Aus einer ethnologischen Perspektive treffen wir uns dann an der Stelle, wo es nicht darum geht, diese früheren Bewegungen mit ihrer Art, auf die Welt zu schauen, heute zu bewerten, sondern darum, sie zu verstehen in ihrer Logik und ihren Effekten. Wir untersuchen, in welcher spezifischen Weise sie organisiert waren und was sie fordern wollten oder konnten. Im Unterschied dazu hat der Kant'sche Dreischritt etwas sehr Normatives, das zur ethnologischen Perspektive zumindest nicht ohne Weiteres passt. Jedenfalls geht es um ein tieferes Verstehen.

Insofern heißt aktivistische Forschung auch nicht, das zu wiederholen, was Aktivist\*innen im Aktivismus tun. Das können diese selbst. Sondern es geht darum, ihnen zu spiegeln, was sie tun, was sie als selbstverständlich setzen und was das bedeutet und gegebenenfalls mit ihnen kollaborative Forschungsbeziehungen einzugehen.

**Susanne Baer:** Als Gewinn dieser Gespräche würde ich ein *advanced understanding of gender* identifizieren, ein wirklich fortgeschrittenes Verständnis von Geschlecht. In den geschichtswissenschaftlichen Projekten der *Queer History* wird das für mich besonders deutlich. Geschlecht wird da selbst schon durchquert, konfiguriert sich in vielfacher Hinsicht neu, kann sich nie stabilisieren. Wenn wir darauf so zugreifen, ermöglicht es uns, bislang wirksame binäre Logiken eben fortgeschritten, vertieft zu verstehen, in den Praxen und Effekten. Das ist eine Qualität dieser Forschung.

**Petra Sußner:** Da spielt das erwähnte Differenzdilemma eine Rolle, also die ontologische Dimension, die mit dem normativen Setzen, mit dem Benennen einhergeht. Das treibt uns auch im Umweltrecht um. Da wird Geschlecht als Begriff langsam besprechbar, aber es tauchen auch alle Facetten des Dilemmas mit auf. Und da müssen wir hinschauen.

Ich verstehe Sabine\_ so, dass wir dann auch die Verletzlichkeiten, die Vulnerabilitäten anschauen müssen. Da lässt sich gut mit postkategorialen Antidiskriminierungsrecht weiterdenken, für das Susanne argumentiert.<sup>2</sup> Da lautet die Frage, was Antidiskriminierungsrecht wäre, wenn wir nicht in Kategorien, sondern in Verhältnissen dächten, also Heteronormativität, Rassismen et cetera.

In dieser Frage nach Verhältnissen spielt für mich sehr viel Musik, und das beruht vielfach auf interdisziplinärem Dialog. Das ist die Vertiefung, die Beate anspricht. Ein anderer Versuch, hier weiterzugehen, ist das ReWriting. Damit haben wir versucht, eine rekonstruktive Methode im Umgang mit Recht zu entwickeln. Das ist ein Produkt der Forschungsgruppe, es ist aus ihren Perspektiven entstanden.

## 2 Über Reibungen, Hindernisse und deren Produktivität

**Beate Binder:** Wir wollten in unserer zweiten Runde vertiefen, was herausfordernd war. Wo hat es geknirscht? Wo gab es Reibungen, die sich nicht einfach lösen ließen, auch nicht über disziplinäre Verständigungen? Wann und wo wurde es schwierig? Die Auseinandersetzung mit Recht ist da sicherlich ein guter Anknüpfungspunkt. Das war für viele eine große Herausforderung. Und es schwingt hier noch eine weitere Frage mit: Wie wirkt sich die allgemeine politische Situation auf unsere Forschung aus?

**Ida Westphal:** In der Forschungsgruppe ist für mich das Nachdenken über Recht zur Herausforderung geworden und hat meinen Blick auf Recht verändert. Daher könnte ich heute vor allem da die Gewinne aufzählen. Um aber bei den Herausforderungen zu bleiben, möchte ich mit der Interdisziplinarität beginnen.

Als Praktikerin im Umweltrecht begegnete mir vorher immer die Ansicht, es handele sich um sehr interdisziplinäre Arbeit. Ich habe etwa mit Ingenieur\*innen gearbeitet, die mir etwas über Umwelt oder Technik sagen konnten, und das dann rechtlich verarbeitet. Aber in der Forschungsgruppe ist Interdisziplinarität etwas ganz anderes.

Da waren für mich vor allem zwei Aspekte wichtig: zum einen der Übersetzungsaspekt. Wenn ich frage, welche Rolle Geschlecht im Umweltrecht spielen kann, treffe ich auf viel Theorie aus der Geschlechterperspektive zum Mensch-Natur-Verhältnis, die aber keinen Bezug auf Recht nimmt. In einer anwendungsorientierten Arbeit, die sich mit Umwelt und Geschlecht auseinandersetzt, fand ich dann den Begriff des Übersetzens, der sofort zu mir gesprochen hat.

---

2 Baer, Susanne (2022): Das Kategorienproblem und die Herausbildung eines postkategorialen Antidiskriminierungsrechts. In: Mangold, Anna Katharina/Payandeh, Mehrdad (Hrsg.): Handbuch Antidiskriminierungsrecht. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 223–260.

Zum anderen ist es dann eine Herausforderung für mich, in Bezug auf die Bedeutung für das Rechtsgebiet, in dem ich arbeite, konkret zu werden. Wenn ich anfangs Beiträge fand, die tatsächlich alle drei Aspekte, also Recht und Geschlecht und Umwelt thematisierten, war ich ganz begeistert. Mittlerweile schaue ich sofort, ob irgendeine rechtliche Vorschrift genannt wird – und das findet sich ganz selten. Da knirscht es. Denn da ist die direkte Übersetzung eben nicht möglich, da sehr unterschiedliche Sprachen gesprochen werden. So müssen Arbeiten aus den *Environmental Humanities* nicht nur übersetzt, sondern auch noch in einem Zusammenhang mit Recht und seiner Funktionsweise gebracht werden.

**Beate Binder:** Ich finde das spannend und glaube, diese Übersetzungsarbeit hat in der Forschungsgruppe insgesamt eine große Rolle gespielt.

**Susanne Baer:** Es scheint nicht nur Übersetzung zu sein. Es gibt wohl einen Ausdifferenzierungsauftrag im interdisziplinären Kontakt. Im Umgang mit Recht wird das besonders deutlich, weil Recht oft als monolithischer Block und Repressionsphänomen statisch gesetzt wird. Die rechtswissenschaftliche Perspektive ist dann im interdisziplinären Kontakt ständig gefordert, das aufzuklären: Recht ist viel komplizierter, es ist viel beweglicher, es sind viele Dimensionen. Das bedeutet allerdings, selbst immer auch das eigene Material zu zerstören, um mit der Übersetzung beginnen zu können.

Ich fand es oft anstrengend und auch frustrierend, wenn ich nach Jahren in einem interdisziplinären Projekt, an dem die Rechtswissenschaft beteiligt war, nochmals erklären muss, dass Jura nicht statisch, monolithisch, repressiv et cetera ist, sondern Recht als komplexes Feld bearbeitet, in dem Organisationen, Verhältnisse, Normen und noch viel mehr eine Rolle spielen. Insofern liegt vor der Übersetzung auch ein Prozess des Klärens.

**Eva Kocher:** Die Frustration teile ich in gewisser Weise. Ich verstehe ja, dass Sozial- und Kulturwissenschaftler\*innen auf Beschreibungen von Recht ganz schnell mit „aber das wird ja gar nicht eingelöst“ kommen. Dabei ist die Distanz zur Empirie geradezu das Wesen des Normativen und nicht das, was am Recht als solches interessant ist. Interessant wird es, wenn man darüber nachdenkt, wie es im Recht anders sein könnte und was das bedeuten würde, beziehungsweise darauf zu schauen, wie sich das Gesellschaftliche und Politische im Recht widerspiegelt – nämlich nicht monolithisch, sondern in Auseinandersetzungen im Recht und in der Auslegung selbst.

Auf der anderen Seite greift auch die Kritik der Rechtsform zu kurz, wenn sie nicht spezifiziert wird, auf subjektive Rechte oder Ähnliches, wenn also einfach davon ausgegangen wird, das alles, was aussieht wie Recht, auch dessen Eigenschaften teile.

**Patrick Wielowiejski:** Das sagt etwas aus über das Imaginäre des Rechts und das Imaginäre der Rechtswissenschaft. Es gibt eine Vorstellung davon, wie autoritativ Recht und Rechtswissenschaft sind. Dass in der Forschungsgruppe die Jurist\*innen immer wieder so angerufen wurden, hängt auch damit zusammen, dass es sehr schwierig ist, dieses Imaginäre zu dekonstruieren. Auch diese Wir-Sie-Trennung sagt sehr viel darüber aus, wie wirkmächtig dieses Imaginäre ist. Das wäre eine meiner Antworten auf die Frage „Was hat es schwer gemacht?“ Es ist der Eindruck, mit meiner Wissenschaft der Kulturanthropologie, die sich mit Affekten und Emotionen und auch dem Imaginären, also mit wenig greifbaren Dingen beschäftigt, hier so einer klaren, autoritativen Wissenschaft gegenüberzustehen. Mir ist klar, dass hier Imaginäres wirkt, aber das beeinflusst Forschung eben auch.

**Alik Mazukatow:** Auf einen rechtsethnografischen Ansatz jenseits von Recht als Text und auch jenseits der Institutionen der Rechtsetzung oder -durchsetzung wurde zumindest anfangs auf zwei Arten reagiert, hier und auch in anderen Foren. Da musste ich erklären, ob ich wirklich Rechtsforschung mache. Oder der Ansatz wurde als kleine Orchidee gesehen, die am Rande auch noch etwas sagen darf: dekorativ, aber nicht essentiell. Aber beide Reaktionen nehmen den rechtsethnografischen Ansatz nicht wirklich ernst. Und es ist schwierig, in einem Moment, in dem ich eine disziplinäre Perspektive noch finden muss, anderen interdisziplinär zu erklären, dass ich mich wirklich mit Recht befasse, dass es um zentrale Rechtsprozesse geht, die wir untersuchen.

Dazu kommt noch etwas, konkret in meiner Forschung. Ich habe mir die Evaluation des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes angesehen und Interviews mit Rechtsanwält\*innen, Richter\*innen und Rechtsberater\*innen ausgewertet. Ich würde diese Expert\*innen-Diskussionen aber nicht verstehen, wenn ich mich nicht rechtsdogmatisch fortgebildet hätte. Das war anstrengend und es war schwer, wirklich zu verstehen, was genau da diskutiert wird. So war das einerseits ein Gewinn, aber hier hat es auch ein bisschen „geknirscht“, weil ich interdisziplinär arbeite und interdisziplinäre Fragen verstehen will, aber disziplinär promoviere. Da stellt sich schon die Frage, ob die Interdisziplinarität eine Mehrarbeit bleibt, die disziplinär nicht honoriert wird. So hat es sich manchmal angefühlt und so habe ich das auch in Zwischentönen rausgehört.

**Ida Westphal:** Ich würde das gerne einmal umdrehen. Du wirst gefragt: Hat das überhaupt etwas mit Recht zu tun? Und mir als Juristin hat eigentlich erst die Arbeit in der Forschungsgruppe gezeigt, was Recht eigentlich ist und tut, und auch, was ich als Rechtswissenschaftlerin, die sich in diesem Feld bewegt, eigentlich tue. Das hat den Blick viel weiter geöffnet. Ich kann jetzt Recht dezentrieren und als einen Teilaspekt dessen verorten, was Gesellschaft ausmacht, selbst mit verändert, aber auch durch sie verändert wird.

Und es gibt ein Knirschen, aber ein spezielles. Wenn ich zu einer nur dogmatischen Frage zurückkehre, dann fühlt sich das an, als wisse ich wieder, was

ich zu tun habe. In der Forschungsgruppe frage ich mich viel eher, ob ich das jetzt gerade richtig verstanden habe. Das ist ein Knirschen im positiven Sinn. Es bringt mich dazu, immer wieder zu hinterfragen, in welchem Bereich ich mich da eigentlich bewege.

**Matthias Schneider:** Die Dogmatik ist tatsächlich eine Herausforderung. So habe ich ein massives Knirschen beim ReWriting gespürt. Ich hatte den Eindruck, als müsse ich nun auch Dogmatik verstehen, also stark an die Auslegung, die Juristerei herangehen. Dann war es ein sehr langer Prozess, mich von dieser engen Vorstellung zu emanzipieren. Es entstand erst mit der Zeit das Gefühl: „Okay, wir haben auch den Raum, das umzudeuten, anders zu denken“. Und das ist dann schön zu sehen, wohin wir gemeinsam kommen können.

Wenn man sich in so einem Prozess auch eingestehen kann, dass man vielleicht nicht weiterkommt mit seiner eigenen Unzulänglichkeit und das auch offenlegen und dann auch sagen kann: „Ich komme nicht weiter, ich mache das anders.“ Aber das ist auch zermürend. Und es braucht dafür eben den offenen und freien Raum einer Forschungswerkstatt.

**Beate Binder:** Ich halte das ReWriting für ein schönes Beispiel. Da wurde Recht nochmals juristisch sichtbar und damit auch erkennbar, was die Rechtswissenschaft eigentlich tut. Mir wurde da auch die Differenz klarer, als ich merkte, das kann ich überhaupt nicht. Das klingt jetzt paradox, aber auch das ist ein Lernprozess.

**Michèle Kretschel-Kratz:** Genau. Wir haben uns, so möchte ich das mal nennen, am Recht auch „abgearbeitet“. Und der Umstand, dass mindestens vier Disziplinen mühsam versucht haben, dogmatische Zusammenhänge zu begreifen – was eigentlich ein Berufsverband ist, wie der arbeiten kann mit Recht, welche Möglichkeiten ihm damit gegeben sind –, das hatte natürlich auch Folgen. Es gab dann auch die Gefahr, dass wiederum Geschlecht zwar nicht gleich de-thematisiert wurde, aber doch vielleicht in einem immerhin feministischen Forschungsprojekt aus dem Blick zu geraten drohte.

Ich würde allerdings auch sagen, dass sich ein gewisser Stolz entwickelt hat, bestimmte Dinge nun zu verstehen in meinem Feld. Und wie schwer es ist, auch dann über diese offensichtliche geschlechtliche Kodierung hinwegzukommen, wo es um Gebärende geht, oder aber auch in Feldern wie der Verkehrsmobilität immer wieder auf Geschlecht zurückzukommen.

**Hanna Meißner:** Gerade in der ersten Förderphase hatte ich auch den Eindruck, dass es eine Reibung gab mit dem Recht, den Rechtswissenschaften, im positiven Sinne. Aber es macht dann auch einen Unterschied, dass ich aus einer bestimmten Richtung der Soziologie komme, die sich für Formen und Institutionen interessiert, und Martina Klausner, die in der ersten Phase im ethnologischen Pro-

jekt mitgearbeitet hat, stark auf Prozesse und Praxis achtet. Auch das erzeugte eine sehr starke Form von Reibung, nicht zwischen Rechtswissenschaften und den anderen, sondern zwischen verschiedenen Perspektiven auf den Gegenstand.

**Michèle Kretschel-Kratz:** Diese Reibung gibt es auch innerhalb der Ethnologie. Wir haben eher einen politikanthropologischen Zugang gewählt und keinen klassisch rechtsanthropologischen.

**Susanne Baer:** Es knirschte sehr oft rund ums Recht. Aber es knirscht auch rund ums Geschlecht. Ich hatte immer dann Schwierigkeiten, wenn der Forschungsgegenstand oder der Zugriff mir nicht postkategorial genug erschienen, sondern doch noch die Restaffirmation einer Ordnung vorhanden war. Und es erschien mir sehr schwierig, das zu thematisieren, weil wir doch an sich davon ausgingen, in der Geschlechterforschung auf einem Stand zu sein. Hatte ich diesen „Stand“ vielleicht doch falsch eingeschätzt? Da gab es zumindest Unsicherheiten.

**Bettina Barthel:** Ich möchte zwei Sachen ergänzen. Zum einen erkenne ich mich in Idas Beschreibungen wieder, und das hat mich sehr überrascht. Ich war vorher in einem interdisziplinären Promotionskolleg mit Naturwissenschaftler\*innen und Ingenieur\*innen. Und obwohl man meinen könnte, das ist vielleicht noch weiter weg, hatte ich das Gefühl, mit ihnen viel besser zusammengekommen zu sein aus meiner sozialwissenschaftlichen Perspektive als mit dem Recht. Hier hatte ich manchmal den Eindruck, wir sprächen verschiedene Sprachen und bewegten uns auch epistemologisch anders. Gelernt habe ich dann eine Emanzipation im Lai\*innen-Dasein: Das ist eine valide Perspektive, die ich hier auch einbringen kann. Das finde ich produktiv.

Zum anderen: dieses Knirschen. Das ist eine Metapher, an der wir uns aufhängen und die auch zu mir spricht, aber wir verschieben sie gerade in Richtung „Reibung“. Ist das richtig? Am Anfang habe ich jedenfalls stärker mit der Frage gehadert, wie man in so einer Forschungsgruppe zusammenkommen kann mit den unterschiedlichen Disziplinen. Denn es gab da von Anfang an die Setzung, dass wir nicht versuchen, uns auf bestimmte Begriffsverständnisse zu einigen, nicht einmal für unsere Kernkategorien, sondern immer offen zu bleiben für ein pluralistisches Verständnis. Das hat mich anfangs wuschig gemacht. Aber es hat wohl ermöglicht, immer wieder zusammenzukommen und uns produktiv austauschen zu können.

Das eher negative Knirschen hat, im weitesten Sinne, mit dem ReWriting begonnen oder es wurde dort sichtbar. Denn in dem Moment haben wir wirklich beschlossen, das dies jetzt unser einziges wirklich gemeinsames Projekt ist, in dem wir versuchen, unsere verschiedenen Disziplinen unterzubringen. Sonst sind es eben Sammelbände.

**Beate Binder:** Beim Begriff der Reibung muss ich an Anna Tsing<sup>3</sup> denken. Sie zeichnet das Bild eines landenden Flugzeugs: Da reibt sich der Gummi auf der Landebahn ab und so steckt in der Reibung auch etwas Neues, es verbindet sich etwas. Reibung hat immer auch ein produktives Moment. Also wundert mich nicht, dass wir von der Reibung auf den Gewinn kommen. Knirschen hat etwas mehr Destruktion in der Metapher. Ich finde das spannend, dass wir da weitergekommen sind.

**Susanne Baer:** Ich teile den Eindruck, dass es einen Moment des sehr hörbaren Knirschens gab mit dem ReWriting. Es war eine besondere Herausforderung für diese Art der sehr toleranten interdisziplinären Zusammenarbeit, die sich weigert, sogar Arbeitsbegriffe festzulegen. Darunter habe ich zwischenzeitlich durchaus gelitten. Ich hatte den Eindruck, so eigentlich nicht wissenschaftlich arbeiten zu können. Auch fühlte ich mich häufig missverstanden und hatte ebenso den Eindruck, andere miss-zu-verstehen. Denn es wurde ja nicht immer erklärt, welcher Begriff jetzt was bedeutet. Ich fand das schwierig. Und beim ReWriting kommt es zum Schwur. Zwar ist auch das keine Festlegung auf Begriffe, sondern eine Art und Weise des Umgangs mit dieser Unterschiedlichkeit. Aber es knirschte.

Für mich bleibt damit eine Herausforderung: Inwieweit kann Interdisziplinarität so vielfaltstolerant arbeiten? Ist sie nicht doch darauf angewiesen, sich öfter zu einigen? Brauchen wir das nicht doch zumindest temporär, als Arbeitsvereinbarung, um dann die Tiefenbohrung zu machen, wonach die Einigung auch wieder verworfen werden kann? Das hat sich beim ReWriting nochmals verdichtet.

**Beate Binder:** Im Umgang mit dem Definieren schlägt sich auch ein unterschiedliches Verhältnis zu Theorie in den verschiedenen disziplinären Zugriffen oder Arbeitskontexten nieder. Wenn ich über Begriffe nachdenke, dann nicht, um eine möglichst gute Definition zu finden, sondern immer mit der Frage, was das mit meinem empirischen Material macht. Die Definition steht also immer im Verhältnis zu analytischen Möglichkeiten, die mir eröffnet oder eben versperrt werden. Deswegen hilft es mir nicht, wenn ich vorab Begriffe festlege. Zwar tun wir das alle für den Moment. Aber dann ist eigentlich das Spannende, dies in Reibung zu bringen mit dem Empirischen, auch um die Begriffe weiterzuentwickeln.

**Susanne Baer:** Mich beunruhigt, das als Unterschied zu beschreiben, denn ich tue das doch auch.

**Beate Binder:** Aber wir setzen keine Definition an den Anfang, das scheint der Unterschied.

3 Tsing, Anna Lowenhaupt (2004): *Friction: An Ethnography of Global Connection*. Princeton: Princeton University Press.

**Susanne Baer:** Nur: Wenn wir beide uns unterhalten wollen, dann müssen wir eine Ahnung davon haben, wie wir meinen, was wir gerade sagen. Das ist eine Herausforderung der Interdisziplinarität. Für das Sprechen miteinander, für die Übersetzungsarbeit der vielen Sprachen – wie soll das funktionieren, wenn alles ganz übersetzungsoffen, ganz deutungsoffen ist? Wie lässt sich da sprechen?

**Patrick Wielowiejski:** Es wäre produktiv, dafür ein Beispiel zu benennen. Wo war wirklich so ein Begriff, auf den wir uns nicht hätten einigen können?

**Beate Binder:** Den sehe ich nicht. Zum Beispiel Kollektivität: Da haben wir drei Dimensionen festgelegt und damit eine Begriffsbestimmung vorgenommen. Das war kein offener Begriff, sondern wir haben gesagt, es geht um soziale Gruppen, um bestimmte Prozesse der Formierung von Kollektiven und um Vorstellungen des Kollektiven, als Solidarität, Gemeinwohl oder wie immer. Das kann dann in sehr unterschiedliche Richtungen gehen. Aber wir haben Arbeitsbegriffe geschaffen. Und das gilt auch für Recht. Am wenigsten geschafft und gemacht haben wir es, weil es uns trivial vorkam, bei Geschlecht. Obwohl wir da vielleicht auch schneller zu einem Konsens gekommen wären.

**Michèle Kretschel-Kratz:** Allerdings boten unsere Verabredungen keine Rettungsinsel. Wir sind nicht zurückgekehrt, als es geknirscht hat, und haben da nicht nachgefragt.

**Susanne Baer:** Es hat wohl an unterschiedlichen Stellen für unterschiedliche Menschen geknirscht. Ich habe an Unklarheiten gelitten, die es für andere da nicht gab. Das kann mit disziplinären Prägungen, aber mehr noch mit Erkenntnisinteressen und epistemologischen Positionen zusammenhängen.

**Eva Kocher:** Es war sicher richtig, dass wir darauf verzichtet haben, uns auf gemeinsame Definitionen von Begriffen zu einigen. Wir haben aber manchmal über Begriffe gesprochen und hätten solche Diskussionen eventuell noch stärker nutzen können, um unsere disziplinären Perspektiven und Zugänge uns gegenseitig verständlicher zu machen.

**Teresa Löckmann:** Es gibt da noch eine andere Perspektive, ein anderes Knirschen. Das ist eigentlich ganz trivial, wurde aber noch nicht deutlich: die Sensibilisierung für das Feld.

Mein Untersuchungsgegenstand als Organisationssoziologin sind Organisationen. Klar. Und auch ich weiß, dass Recht mit zur Umwelt gehört und Einfluss hat, so wie die Organisation Einfluss auf das Recht nimmt. Aber trotzdem war Recht zuvor nie so greifbar und ich habe es nie aktiv mitgedacht.

Für mich war es jedenfalls ein Gewinn, dieses Knirschen überhaupt wahrzunehmen. Wenn ich mir jetzt Organisationen ansehe und verstehen will, wie die

Prozesse sind und die Strukturen, dann ist das Recht jetzt deutlich präsenter in meinen Auseinandersetzungen – und das mit erheblichem Mehrwert.

**Patrick Wielowiejski:** Ich habe noch einen anderen Punkt. Er betrifft das Verhältnis von Recht als ermöglichend gegenüber Recht als einschränkend. Das erschien mir weniger als Knirschen, weil wir darüber nicht in Konflikte geraten sind. Da braucht es eher eine Metapher für Dinge, die sich nicht reiben, sondern als Pole auseinanderstreben. Ich habe mich da häufig gefragt, was denn hier eigentlich für unterschiedliche Positionierungen wirken, im Sinne der Hoffnungen, die sich auf das Recht richten oder auch nicht.

So hatte ich zum Beispiel zur Forschung von Nina das Gefühl, Strafrecht und sexuelle Gewalt seien nur kontraproduktiv, also eine abolitionistische Perspektive zentral. Dagegen schien es in der Verbraucherschutzstudie nur darum zu gehen, wie das besser werden kann, Geschlecht in den Verbraucherschutz einzubringen. Das ist ein wenig utopischer, sehr reformerischer Zugriff auf Recht.

Und diese Spannung taucht dann auch in meiner Forschung auf. Da spreche ich Leute darauf an, welche Rolle für sie die Auseinandersetzung um den Rechtsstaat in Polen spielt. Und im Interview beginnen manche zu lachen. Sie sagen: „Ach, dieser Rechtsstaat. Was will ich damit? Was interessieren mich die Konflikte der Richter? Die haben sich noch nie für mich interessiert. Das Recht ist für mich überhaupt nicht zugänglich. Die sollten alle abgeschafft werden.“ So ungefähr. Und da habe ich dann auf die Rechtswissenschaft projiziert, dass „Ihr“ diejenigen seid, die am stärksten an dieser Idee vom Rechtsstaat festhalten. Und dass „wir“ dann eher die Freiheit hätten, das zurückzuweisen. Wir haben ja immerhin keine jahrelange Ausbildung in das Fach investiert. Da hat es mir eher zu wenig geknirscht, weil ich gerne gehört hätte: „Wie haltet Ihr es denn nun mit dem Recht?“

**Nina Fraeser:** Wenn du, Patrick, fragst, wie wenig wir darüber gesprochen haben, welche unterschiedlichen Hoffnungen sich auf das Recht richten oder eben nicht, dann überrascht es mich nicht, dass du dabei meine Forschung als Beispiel heranziehst. Ich finde es wichtig zu sehen, wie hier auch Spannungen aus dem Feld feministischer Bewegung wirken. In meinen Interviews zum Umgang mit sexualisierter Gewalt geht es entweder gar nicht um formalisierte Rechtswege oder die rechtlichen Möglichkeiten, insbesondere im Strafrecht, werden irgendwo zwischen nicht erstrebenswert und völlig unpassend angesehen. Und auch, wenn ich mit meinem Material sagen würde, die meisten halten es recht pragmatisch mit dem Recht, in dem Sinne, dass sie es verändern wollen, aber eben auch versuchen, andere Konfliktlösungswege zu finden, so wird da aus einem Knirschen schnell eine größere Kluft. Es fühlt sich für mich manchmal so an, als ob das Knirschen da aus der Tiefe kommt, eher von so langsam auseinanderdriftenden tektonischen Platten. Da kann manchmal schon bei ganz wenig Bewegung sehr viel Kraft freigesetzt werden. Das ruft Unsicherheiten hervor,

denn viele von uns kennen aus solchen Kämpfen hervorgegangene Gräben, weil sie eben auch in den Feminismen bestehen, mit denen wir uns bewegen.

**Bettina Barthel:** In unserem Projekt gibt es eben eine deutlich abolitionistische Perspektive, denn in der Praxis der Commons finden wir oft Praktiken des Umgehens. Recht ist da im Weg, es stört dabei, die gewünschten Strukturen in einem transformatorischen Sinn zu entwickeln. Menschen fühlen sich als außerhalb des Rechts und jenseits der Möglichkeit, es beeinflussen zu können. Und das spiegelt sich im Projekt, das nehmen wir analytisch auf. Es ist aber vielleicht ein Schritt, bei dem wir wenig thematisiert haben, wie wir damit umgehen. Wenn ich mir klarmache, mit wem ich einerseits Interviews führe und mit wem ich hier andererseits sitze, nämlich mit einer ehemaligen Verfassungsrichterin, geht das ja kaum in meinen Kopf, dieser Unterschied im Zugang zu Recht. Ich frage mich, ob das Problem, immer wieder Recht als monolithischen Block dekonstruieren zu müssen, auch ein Sprung von der Interdisziplinarität zur Transdisziplinarität ist, den wir vielleicht nicht explizit genug gemacht haben.

**Susanne Baer:** Ich möchte die etwas gewagte These aufstellen, dass diese Erfahrung interdisziplinärer Forschung noch deutlicher als sonst vor Augen führt, wo die politische Bewertung und Kontextualisierung des Materials, des Gegenstands, der Fragestellung beginnt. Wir haben das nicht fokussiert, aber es gibt ja sehr viele Vorstellungen vom Rechtsstaat – auch als ein Umkämpftes in dieser Zeit –, und wir hätten da Positionierungen erzeugen können. Ähnlich ist es mit dem Antifeminismus, der hier ganz viele beschäftigt. Das ist für die Gender Studies höchst relevant, so wie die Rechtsstaatskrise für die Rechtswissenschaft. Und auch die Frage nach der Kollektivität ist eine ganz politisch heikle Kontroverse in polarisierten Gesellschaften. Aber das hat nach meinem Eindruck die Debatten in der Forschungsgruppe nicht maßgeblich geprägt.

Daher wage ich die These, dass die interdisziplinäre Mehrarbeit zu einer vertieften Klärung vor Ort führt, weil sie bereits viel Selbstaufklärung erzwingt, viel Reflexion und Infragestellung und Destabilisierung. Und das erst ermöglicht es dann, die politischen Kontext-Fragen zu stellen, aber es verhindert auch, dass sie früher gestellt werden.

Das lässt sich als Vor- und Nachteil sehen. Ich betrachte es als Schärfung meiner Perspektive.

**Beate Binder:** Ich würde das auch ins Verhältnis setzen zu unserem anfänglichen Grundkonsens, nach positiven Entwicklungen zu suchen. Wir wollten das Transformatorische finden, das „Gute“. Und wir hatten die Vermutung, dass sich dies in bestimmten Kollektivierungsprozessen entfaltet. Diese Perspektivierung ist durch den politischen Kontext mit produziert worden. Wir haben damit gesagt, dass wir stärken wollen, was sich gegen diese politischen Bedrohungen wendet.

### 3 Vom Nutzen gemeinsamen Arbeitens und Denkens

**Beate Binder:** In der letzten Runde wollen wir nochmals pointierter fragen, was der Gewinn dieser Forschung ist. Wir haben schon gehört, dass es doppelte Arbeit war, die eigene Forschung zu vermitteln und in den disziplinären Kontext zu setzen, also diese Übersetzungsarbeit zu machen. Was gibt es noch?

**Petra Sußner:** In unserem Gespräch schwingt das schon mit: Herausforderungen und Gewinn sind zwei Seiten derselben Medaille. Einige haben gesagt, die Arbeit in der Forschungsgruppe habe sie in der Lai\*innenperspektive emanzipiert, im Verhältnis zur Rechtsdogmatik. Und ich kann umgekehrt sagen: Mich hat das Gespräch hier als rechtsdogmatisch denkende Person emanzipiert. Tatsächlich. Dabei ist wieder die automatische Hybridposition einer feministisch denkenden Rechtswissenschaftlerin angesprochen, auch als Herausforderung.

Zum ersten Mal bin ich darauf im Doktorand\*innen-Kolleg meiner Dissertationsbetreuerin Elisabeth Holzleithner hingewiesen worden, auch Professorin der Gender Studies. Sie sagte zu mir eher im Nebensatz: „Ich habe ja aufgehört, mich dafür zu entschuldigen, dass ich Juristin bin. Und ich finde, du solltest das auch tun.“ Und sie meinte, sich nicht mehr für die Arbeit mit hegemonialem Wissen zu entschuldigen, sondern „tu was damit, mach das produktiv“. Das hat mich sehr gut und lang durch Zeiten getragen.

Erst in der Forschungsgruppe ist mir dann aufgefallen, wie sehr ich mich noch immer entschuldige, wie stark das habituell eingeschrieben ist. Wir haben den Text von Merlin Bootsmann diskutiert; es ging um sexuelle Bildung. Und der Text ist toll, denn er lässt sich auf juristische Praxis ein. Alle drei Juristinnen hatten dann Anmerkungen auf rechtsdogmatischer Ebene gehabt, aber nur interdisziplinär gesprochen. Und alle haben angefügt: „Das andere schicken wir dann per Mail, okay?“ Also: Wir behelligen euch jetzt nicht mit dieser Dogmatik, mit dieser Technik. Aber dann sagte Bettina neben mir: „Sagt es doch einfach!“

Da ist mir aufgefallen, wie sehr wir ein Raunen erzeugt haben über diese Rechtsdogmatik und dass dieses Raunen nichts anderes tut, als hegemoniales Wissen und einen elitären Umgang damit zu reproduzieren. Und dass ich das auch tue, wenn ich im interdisziplinären Gespräch über Dogmatik schweige. Das war für mich eine sehr wichtige Erkenntnis für mein Verhältnis zu Recht und Interdisziplinarität.

**Joanna Bronowicka:** In meinem Fall hat mir die Teilnahme an dieser heterogenen Forschungsgruppe eine wichtige Erkenntnis für meine Forschung gebracht, die sich damit beschäftigt, wie heterogene Gruppen und Organisationen mit internen Unterschieden umgehen. Mein Eindruck war, dass die Vielfalt der disziplinären Ansätze die Dimension war, die am stärksten hervorgehoben und daher mit viel Sorgfalt behandelt wurde. Das betraf insbesondere die Art und Weise, wie wir uns gegenseitig Feedback zu unserer Arbeit gaben.

Aber es gab noch eine weitere Dimension der Unterschiedlichkeit, die sich für mich persönlich als sehr wichtig erwiesen hat: Ich war das einzige nicht-deutschsprachige Mitglied der Gruppe und kam als letzte dazu, im Oktober 2022. Diese Erfahrung half mir, eine der zentralen Fragen meiner Forschung herauszukristallisieren: Welche Praktiken helfen heterogenen Gruppen und Organisationen bei der Aufnahme und Integration neuer Mitglieder?

Der Durchbruch kam, als ich erkannte, dass es nicht nur die Aufgabe des Kollektivs ist, sich anzupassen, sondern dass auch ich als Migrantin und Feministin hier eine Aufgabe zu erfüllen habe. Meine Aufgabe ist es nicht nur, die Gruppenpraktiken zu verstehen und zu lernen, sondern auch, Risiken einzugehen und manchmal sogar ein *taking too much space* zu riskieren. Vielleicht war es die Überwindung dieser Ängste, die mich als Forscherin am meisten veränderte und mir Selbstvertrauen gab. Das ist auch das Selbstvertrauen, in interdisziplinären Debatten als Soziologin Stellung zu beziehen.

**Michèle Kretschel-Kratz:** Ich würde auch sagen, dass Kollektivität, Kollektivierungsprozesse und Kollektive eine dreifache Brille liefern, um über diese Fragen nachzudenken. Das ist eine Ressource, die diese Gruppe aus unterschiedlichen Disziplinen zusammengetragen hat. Und diese Möglichkeit, darauf zugreifen zu können, dass Personen in ihrer jeweiligen disziplinären Verortung ansprechbar sind, hat das interdisziplinäre Zusammenarbeiten möglich gemacht. Erst so ließ sich auf die Kollektive in den Feldern in unterschiedlicher Weise blicken.

In meiner Forschung war es der Berufsverband der Hebammen, zunächst einfach ein Zusammenkommen verschiedener Personen. Und dazu kam dann: Wie imaginieren sie sich, während sie das tun? Sind sie nicht doch auch spezifisch politisch verfasst, und was macht das mit ihnen? Und noch dazu kam dann aber, andere Dinge mit ins Feld zu nehmen. Zum Beispiel: Wie war das Verhältnis der Gruppe zum Recht?

Da entstehen dann wieder Reibung und Knirschen. Denn ich habe nach Recht vor Ort im Feld gefragt und bin auf Reaktionen gestoßen, die ich nicht gut einfangen konnte, weil mir das Handwerkszeug fehlte. In unserem Prozess ist dann auch ein Momentum entstanden, das mich vielleicht zu mehr ermutigt hat, als ich tatsächlich halten kann. Es ist eine gewisse Unwucht, die entsteht.

**Maja Apelt:** Diese Unwucht, die Irritierungen, die das Aufeinandertreffen verschiedener disziplinärer Perspektiven mitbringen, zunächst auszuhalten und dann produktiv zu nutzen, war Herausforderung und Gewinn zugleich.

Organisationen können ja vereinfacht und etwas verkürzt als vergeschlechtlichte und verrechtlichte Kollektive betrachtet werden. Mit ihnen lassen sich also alle drei Dimensionen Recht, Geschlecht, Kollektiv bestens verbinden. Es bedurfte aber eines langen Auseinandersetzungsprozesses für uns und die ganze Forschungsgruppe, eben genau so auf Organisationen zu blicken. Sich auf diese

Weise mit der Spannung zwischen verrechtlichen und nicht verrechtlichten Strukturen in der Organisation und mit dem widersprüchlichen Verhältnis von Kollektivität und formalisierter Organisation auseinanderzusetzen, hat den Blick auf unseren disziplinären Gegenstand erweitert.

**Teresa Löckmann:** Tatsächlich weiß eine „hardcore“ Organisationssoziologin nichts zum Begriff der Kollektivität. Manchmal fühlte ich mich, als fehle mir schlichtweg das Vokabular, um mit Euch zu sprechen. Heute ist das anders. Diese Erfahrung und die Arbeit mit Euch hat auch bewirkt, dass ich anders auf das Organisationsverständnis der deutschen Organisationssoziologie schaue. Für mich persönlich ist es jetzt an einigen Stellen zu starr, was mich veranlasst hat, aus meiner gewohnten quasi Komfortzone herauszutreten. Innerhalb der englischsprachigen Forschung habe ich für mich einen Zweig entdeckt, der Organisation weiter denkt, weil er den Begriff nicht auf eine formale Organisation fixiert und so auch Kollektivität analytisch fassen kann. So wurde es mir schließlich überhaupt erst möglich, meinen empirischen Untersuchungsgegenstand, eine soziale Bewegung, zu begleiten und auf deren verschiedene Formen an Kollektivierungs- und Organisationsprozessen hin zu untersuchen. Das hat mich von meiner eigenen Disziplin auf eine sehr produktive Art und Weise emanzipiert.

**Beate Binder:** Interdisziplinarität fordert also mehrfach zur Reflexivität des eigenen disziplinären Gepäcks heraus.

**Matthias Schneider:** Da kann ich ergänzen. Ich habe schon zuvor am Rande mit Recht gearbeitet, im Kontext von Flucht. Heute habe ich den Eindruck, dass dies eher undifferenziert war und ich das jetzt viel besser machen könnte. Hier haben sich ganz neue Forschungsmöglichkeiten und Fragen ergeben. Wie Michèle gesagt hat, haben sich meine Grenzen verschoben. Heute kann ich juristische Kommentare meist gut nachvollziehen, auch wenn mir die eine oder andere juristische Dissertation immer noch zu hoch ist. Aber da habe ich mich weiterentwickelt.

**Alik Mazukatow:** In puncto Recht erscheint mir immer noch frappierend, wie wirkmächtig diese epistemische Trennung zwischen Recht und Gesellschaft ist, auch in der Rechtspraxis. Mein Unbehagen mit dieser Trennung hatte in der Forschungsgruppe Raum. Es gab oft ein gemeinsames Verständnis davon, dass diese Trennung nicht immer aufgeht und nicht immer so kategorisch zu nehmen ist, wie sie manchmal dargestellt wird. Recht ist eben nicht das System, das neben Gesellschaft läuft.

Gleichzeitig kann ich die Eigenlogik des Rechts ernster nehmen, meinen Blick auch besser darauf richten. Da liegt ein Achtungsmoment für die eigene Beschäftigung mit Recht, und dabei hilft die Rechtswissenschaft. Den Eigenlogiken wäre allein aus einem ethnografischen oder soziologischen Studium heraus wahrscheinlich nur schwer nachzuspüren.

**Beate Binder:** Aus ethnografischer Perspektive tun wir zwar so, als hätten wir keine normativen Regeln. Aber es wird auch nochmals deutlicher, was unsere Eigenlogiken sind, weil wir uns erklären müssen.

**Matthias Schneider:** In dieser Gruppe habe ich insofern auch die Ethnografie besser verstanden und die Geschichtswissenschaft. Dafür ganz vielen Dank.

**Teresa Löckmann:** Zur Kollektivität gibt es für uns Doktorandinnen noch eine Ebene: Es ist das Forschungsgruppenkollektiv selbst. Da sind Personen, von denen man schon gelesen hat, in der Wirkung manchmal doch auch einschüchternd. Relativ zu Beginn der zweiten Projektphase haben wir, also die Doktorandinnen, eine gemeinsame Fahrt unternommen und uns in diesem und durch dieses Kollektiv einen geschützten Raum geschaffen. Das war sehr gewinnbringend. Es entstand eine Kollektivität durch das Kollektiv, eine Vertrautheit, ohne dass wir uns vertraut waren.

**Beate Binder:** Das gehört zu dem, was wir anderen Forschungsgruppen mitgeben können: Es ist sinnvoll, spezifische Formate zu schaffen für unterschiedliche Anliegen und Bedürfnisse. Eine Forschungsgruppe stellt sich nicht nur im Plenum dar, sondern sollte unterschiedliche Gruppen bilden, gerade in der Fortbildungsphase.

**Susanne Baer:** Die Erfahrungen betreffen das Format Forschungsgruppe und auch die interdisziplinäre Forschung. Forschungsgruppen lassen einen Ort entstehen, an dem miteinander explorativ, weil relativ sicher gesprochen werden kann. Und das ist insbesondere für diejenigen wichtig, die aufgrund interdisziplinärer Interessen oder kritischer Forschung in den eigenen Disziplinen nicht so sicher stehen. Daher sind Forschungsgruppen für Forschung, die sich an den Rändern abspielt oder sich kritisch zum eigenen Fach verhält, sogar existenzielle Formate. Sie sind ein neuer Ort, von dem aus dann wieder in die Disziplinen zurückgegangen werden kann.

In einer Forschungsgruppe in den Gender Studies doppelt sich das sogar. Denn in den Gender Studies ist das Format die Anerkennung dieses transdisziplinären Feldes und ein realer Ort zum Austausch, von Wechselbezüglichkeit, von kritischer Reflexion. Hier war kein „Ich sitze in meinem eigenen Institut und muss mich erst mal damit beschäftigen, dass ich hier als komisch gelte“. Denn in der Forschungsgruppe ist niemand komisch, sondern alle lassen sich gegenseitig komisch werden. Hier liegt der große Unterschied zum disziplinär organisierten Regelfall. Und das ist ein riesiger Mehrwert schon des Formats. Eine Forschungsgruppe ist kein Projekt, sondern ein Ort des Miteinanderdenkens.

Daneben habe ich den Eindruck, dass sich Herausforderung und Gewinn zueinander wie kommunizierende Röhren verhalten. Sich auf das Fremde einzulas-

sen, braucht Orte, die ein bisschen geschützt sind, weil es riskant ist. Ich hatte den Eindruck, dass es für einige bedeutet, mehr Setzungen zu ertragen als sonst, und da waren auch Kontroversen. Für andere, die ohnehin immer mit Setzungen umgehen, bedeutete es, mehr Instabilität zu ertragen als sonst. Und für beides braucht es einen Ort, ein mehr als nur „Ich interessiere mich auch für das andere Material“.

Mich würde allerdings auch interessieren, was die *close readings* für Euch waren, die wir in einem Workshop über Beiträge zu einem gemeinsamen Sammelband miteinander gemacht haben. Meines Erachtens gehört das zu den forderndsten, aber auch produktivsten Arten und Weisen, sich wechselseitig darüber aufzuklären, was übersetzt werden kann, schon hinreichend übersetzt worden ist oder was knirscht oder nicht knirscht. Aber es ist sehr aufwendig. Und dem *close reading* der je anderen Texte lässt sich auch nicht mehr gut ausweichen. Das ist ja kein Exposé, sondern wirklich der Text. Der Mut, den das kostet, habe zumindest ich als eine weitere Qualität hier in der Forschungsgruppe, als etwas Besonderes erlebt.

**Beate Binder:** Ich kenne diese Qualität aus anderen Forschungsgruppen: Sie hängt am Format, weil der Kreis nicht zu groß ist. Demgegenüber sind Sonderforschungsbereiche große Verbünde, wo man nicht mehr in so einen eher intimen Raum zusammenkommt. Eine Forschungsgruppe hat etwas Überschaubares; sie kann dadurch so einen geschützten Raum erzeugen und hat aber wiederum genug Masse, um auch wirklich produktive Diskussionen zu schaffen.

**Michèle Kretschel-Kratz:** Wichtig waren die Workshops. Die waren der Hammer! Alle miteinander, zum Beispiel zu Menschenrechten und zu Kollektivität. Sie lebten davon, dass einerseits die Mitglieder der Forschungsgruppe eigene Texte eingebracht haben, aber auch diejenigen, die als Gäst\*innen eingeladen waren. Da hat sich die Forschungsgruppe nochmals vergrößert in einen Diskussionszusammenhang mit Leuten, denen wir Vertrauensvorschuss gegeben haben.

**Susanne Baer:** Das waren besondere Wissensimporte mit diesem Vertrauensvorschuss auch an die Einladenden, die sich eben in einem Feld auskennen, auf dem ich keine Ahnung habe. Wer die Workshops organisierte, hat uns damit eine Auseinandersetzung mit noch mehr Perspektiven ermöglicht, die ich sonst nie entdeckt hätte.

**Teresa Löckmann:** Da ist noch zu ergänzen, dass die DFG uns mit den Zuschüssen zu solchen Veranstaltungen die Möglichkeit gegeben hat, partizipativ mit unserem Forschungsfeld zu agieren und das in die Forschungsgruppe zu tragen. Da entsteht dann nochmals eine andere Kollektivität, eben mit unserem Forschungsfeld.


**Matthias Schneider:** Dazu kamen die Analyse-Gruppen. Dort haben wir uns gemeinsam an empirisches Material gesetzt und aus sechs, sieben unterschiedlichen Disziplinen darauf geschaut. Und da wird wirklich deutlich, wie wissenschaftliche Methoden und Methodologien auch unterschiedlich arbeiten.

**Beate Binder:** Damit haben wir viel zusammengetragen. Dank an alle!


### Autor\*innen


*Susanne Baer* ist Professorin für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien an der Juristischen Fakultät und dem Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien der Humboldt-Universität zu Berlin und Richterin des Bundesverfassungsgerichts a.D. Sie arbeitet zur interdisziplinären und insbesondere kritischen Rechtsforschung, vergleichendem Konstitutionalismus und Recht gegen Diskriminierung.

*Bettina Barthel* arbeitet seit 2018 als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung (ZIFG) der TU Berlin und ist Mitglied der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“. Sie forscht und lehrt zu Commons, Rechtssoziologie, solidarischen Ökonomien und kollektiven Subjektivitäten.

*Beate Binder* ist Professorin für Europäische Ethnologie und Geschlechterstudien an der Humboldt-Universität zu Berlin und Sprecherin der FOR. Sie arbeitet aus rechtsanthropologischer und queer-feministischer Perspektive zu Recht. Ihr besonderes Interesse gilt der Schnittstelle von Recht, Politik und Moral sowie der Frage, wie rechtsbezogene Praktiken die Möglichkeiten der Zukunftsgestaltung strukturieren.  0000-0001-8209-8803

*Merlin Sophie Bootsmann* studierte zwischen 2015 und 2021 Geschichtswissenschaft, Sozialwissenschaften und Literaturwissenschaften an der Universität Bielefeld sowie der Université libre de Bruxelles. Zwischen 2021 und 2024 war sie wissenschaftliche Mitarbeiter\*in an der Freien Universität Berlin im Teilprojekt „Menschenrechte, queere Geschlechter und Sexualitäten seit den 1970er Jahren“ in der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“. In diesem Rahmen verfasste es die Dissertation „Bildungsgeschichten geschlechtlicher und sexueller Vielfalt als Konfliktgeschichten. LSBTIQ\*-Bildungsarbeit und -politiken in der Bundesrepublik Deutschland 1971–2016“.


*Joanna Bronowicka* ist Soziologin am Center for Interdisciplinary Labour Law Studies an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). In ihrer Forschung entwickelt sie eine rechtssoziologische Perspektive auf die neuen Arbeitnehmerorganisationen in der Plattformökonomie.  0009-0007-7771-7519


*Nina Fraeser* promoviert seit 2020 zu kollektiven Umgangsweisen mit interpersoneller Gewalt in aktivistischen Räumen und war im Projekt „Mit Recht und jenseits des Rechts? Feministische Perspektiven auf Urban & Housing Commons“ Teil der Forschungsgruppe. Sie bearbeitet Schnittstellen zwischen Stadtgeographie, Kriminologie sowie Queer- und Gender Studies.  0009-0006-5712-1702

*Sabine Hark* ist seit 2009 Professor\*in am Zentrum für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung (ZUFG) der TU Berlin. Aktuelle Schwerpunkte in der Forschung sind der Zusammenhang von Demokratie und Solidarität und die Frage nach nicht-gewaltförmigen Formen und Praktiken von Kohabitation.

*Eva Kocher* ist seit 2019 Professorin für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Sie leitet das Center for Interdisciplinary Labour Law Studies (C\*LLaS) und ist u.a. Mitglied der Redaktion der „Kritischen Justiz“. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in der interdisziplinären und feministischen Rechtsforschung sowie im europäischen und kollektiven Arbeitsrecht. Zuletzt hat sie vor allem zur Digitalisierung/Plattformökonomie und zur Care-Arbeit geforscht.


*Michèle Kretschel-Kratz* promoviert zu rechts- und politikanthropologischen Perspektiven auf Schwangerschaft und Gebären am Institut für Europäische Ethnologie der Humboldt-Universität Berlin. Sie ist Mitglied im DFG-Netzwerk Maieutic endeavours: Theorizing Midwifery Practices am Institut für Hebammenwissenschaft der Charité. Schwerpunkte ihrer Arbeit bilden geschlechtertheoretische und queer-feministische Interventionen im Feld der Geburtshilfe.


*Teresa Löckmann* ist Doktorandin am Lehrstuhl für Organisations- und Verwaltungssoziologie der Universität Potsdam. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Organisations-, Bewegungs- und Geschlechtersoziologie, Polizeiforschung und Qualitative Sozialforschung. In ihrer Dissertation befasst sich Löckmann mit Organisationen, organisieren in Nicht-Organisationen und Organisationswerdung im empirischen Fall der Menstruationsbewegung in Deutschland.  0000-0002-4650-4306

*Alik Mazukatow* erforscht im interdisziplinären SFB 1665 („Sexdiversity“) in einem historischen Projekt zum Thema Intergeschlechtlichkeit die zeitgeschichtlichen Auffassungen von Körpergeschlecht in verschiedenen gesellschaftlichen Arenen wie Aktivismus, (Bio-)Medizin, Juristerei und Gender Studies. Er hat rechtsethnographische Forschungen zu den Themen Antidiskriminierung und Verkehrswende durchgeführt.  0009-0003-1760-7247

*Hanna Meißner* ist seit 2020 Professorin am Zentrum für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung (ZIFG) der TU Berlin. In ihrer aktuellen Forschung befasst sie sich mit Perspektiven solidarischer Sozialität und epistemischer Gerech-


tigkeit in gegenwärtigen Auseinandersetzungen um die Bedingungen gesellschaftlicher und individueller Reproduktion.

*Andrea Rottmann* ist Historikerin und Kulturwissenschaftlerin. Zuletzt war sie Postdoc im Projekt „Menschenrechte, queere Geschlechter und Sexualitäten seit den 1970er Jahren“ an der Freien Universität Berlin. 2023 ist ihre queere Geschichte des geteilten Berlin, „Queer Lives Across the Wall: Desire and Danger in Divided Berlin“ bei der University of Toronto Press erschienen. Sie ist Mitkoordinatorin des Netzwerks Queere Zeitgeschichten und Mitherausgeberin des kollektiv erarbeiteten Handbuchs Queere Zeitgeschichten.  0000-0003-4616-1427

*Matthias Schneider* ist Postdoktorand am Lehrstuhl für Organisationssoziologie der Universität Potsdam. Seine Forschungsschwerpunkte sind Geschlechter-, Organisations-, Rechtssoziologie, Männlichkeiten- und Fluchtforschung und Qualitative Sozialforschung.  0000-0002-2655-3709

*Petra Sußner* ist Rechtswissenschaftlerin an der Humboldt-Universität zu Berlin, wo sie das Projekt „Re:Law/lehre“ (Stiftung Innovation in der Hochschullehre) leitet. Zuvor arbeitete sie im DFG-Teilprojekt „Anspruch auf eine gemeinsame Welt? Geschlecht in Umweltrecht und Umweltklagen“. Promoviert hat sie an der Universität Wien; ihre Veröffentlichung „Flucht-Geschlecht-Sexualität. Eine menschenrechtsbasierte Perspektive auf Grundversorgung und Asylstatus“ ist mehrfach ausgezeichnet.

*Ida Westphal* ist Doktorandin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien von Prof. Susanne Baer an der Humboldt-Universität zu Berlin. Im Rahmen der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ verfolgt sie ihr Promotionsprojekt zum Thema Umweltrecht und Geschlecht. Ihr Forschungsinteresse ist durch ihre vorherige praktische Arbeit bei der internationalen NGO ClientEarth inspiriert, wo sie strategische Umweltklagen für einen Kohleausstieg in Deutschland entwickelte. Ida Westphal ist Volljuristin und arbeitet freiberuflich zudem zu Themen im Bereich der Landwirtschaft und Pestizide, des Klimaschutzes sowie des Ressourcenabbaus.

*Patrick Wielowiejski* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Europäische Ethnologie der Humboldt-Universität zu Berlin und war Koordinator der Forschungsgruppe. Seine Forschungsschwerpunkte sind Politik- und Rechtsanthropologie, Gender und Queer Studies sowie die Anthropologie der äußersten Rechten. Seine Dissertation mit dem Titel Rechtspopulismus und Homosexualität. Eine Ethnografie der Feindschaft ist im September 2024 im Campus Verlag erschienen und wurde mit dem Humboldt-Preis 2024 ausgezeichnet.  0000-0003-4335-2279

# Wissenschaft und Aktivismus im Dialog. Über Periodenarmut und Menstruationsbewegung

*Interview<sup>1</sup> von Maja Apelt mit Nanna Josephine Roloff und Teresa Löckmann*

*Zusammenfassung:* Nanna Josephine Roloff und Teresa Löckmann wurden von Maja Apelt zu den Themen Frauen\*rechte, Gleichberechtigung und Engagement im Kontext von Periodenarmut und Menstruationsbewegung in Deutschland befragt. Konkret geht es um Aktivismus und darum, welche Rolle dabei Unternehmen und Recht spielen und wie in diesem Feld mobilisiert werden kann. Das Interview schließt mit der Frage über die Bedeutung von Wissenschaft für Aktivismus und der des Aktivismus für die Wissenschaft ab.

*Schlüsselbegriffe:* Aktivismus, Soziale Bewegung, Menstruation, Periodenarmut, Qualitative Sozialforschung, Recht

---

**Maja Apelt:** Liebe Nanna, wie bist Du zum Thema Periodenarmut<sup>2</sup> gekommen?

**Nanna Josephine Roloff:** Die Kampagne gegen die höhere Besteuerung von Periodenprodukten war der ausschlaggebende Moment, sich überhaupt mit Periodenarmut zu beschäftigen. Erst mal ging es bei dieser ganzen Kampagne um die Beseitigung einer Ungerechtigkeit in dem ganzen System des Steuerrechts. Das war so der Ursprung. Und je länger ich mich mit dem Thema beschäftige habe, desto deutlicher wurde mir, wie viele Faktoren da noch mit reinfließen. Das heißt, dass es ja eben nicht nur um eine Ungerechtigkeit geht, sondern dass Mädchen und Frauen durch ihre Periode grundsätzlich benachteiligt werden, dass sie durch den fehlenden Zugang zu Menstruationsprodukten von der demokratischen Teilhabe ausgeschlossen werden. Man sieht das ganz schön an den Bürgergeldsätzen. Beim Hartz-IV-Satz gab es keine Unterscheidung zwischen Männern und Frauen, da war derselbe Betrag für Hygieneartikel vorgesehen, egal für welches Geschlecht. Aber Frauen brauchen einfach mehr Produkte.

---

1 Das Interview wurde im Herbst 2023 geführt. Spätere Entwicklungen wurden nicht berücksichtigt.

2 Der Begriff der Periodenarmut (*period poverty*) thematisiert, dass menstruierende Personen aufgrund finanzieller Engpässe keinen ausreichenden Zugang zu Menstruationsprodukten haben. Periodenarmut ist das tragende Argument in den Kampagnen für die Bereitstellung von kostenfreien Menstruationsartikeln (vgl. Tull 2019; Lansbury Hall 2021; Rossouw/Ross 2021).

In Großbritannien gab es vor mehreren Jahren eine sehr breit angelegte Studie über Periodenarmut. Ergebnis war, dass sich jedes zehnte Mädchen in Großbritannien keine Periodenprodukte leisten kann. Und das finde ich schon wirklich eine unglaubliche Zahl in einem Land, das damals noch in der Europäischen Union war und sozusagen in der Mitte des Westens steht. Und in Deutschland empfinden rund 23 Prozent, also knapp jede Vierte, die monatlichen Ausgaben für die Periode als finanzielle Belastung.<sup>3</sup>

**Maja Apelt:** Teresa, bei Dir weiß ich, dass Periodenarmut ein zentrales Thema in Deiner Promotion ist. Wie bist Du auf das Thema gekommen?

**Teresa Löckmann:** Hintergrund ist zunächst einmal meine Einbettung in die interdisziplinäre DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“. Diese thematische Verbindung hat mich auf die Debatte um die Mehrwertsteuererhöhung von Menstruationsprodukten aufmerksam gemacht. Ich habe also aus einem wissenschaftlichen Interesse heraus begonnen, mich intensiv mit der politischen Mobilisierung für dieses Thema und später mit der gesamten (internationalen) Debatte zur Enttabuisierung der Menstruation auseinanderzusetzen. Besonders fasziniert hat mich, welche unterschiedlichen Akteur\*innen hier in Deutschland beteiligt sind und wie sie zusammenarbeiten, sich kollektivieren und organisieren. Für den Abbau von Periodenarmut engagieren sich Schüler\*innen, Studierende, Ehrenamtliche, und auch Unternehmen, etwa indem sie Menstruationsspender produzieren. Das finde ich super spannend.

**Maja Apelt:** Ist Dein Bezug zum Thema rein wissenschaftlich oder bist Du auch politisch aktiv in dem Bereich?

**Teresa Löckmann:** Durch das In-dem-Feld-Agieren wurde ich auch Teil des Feldes und bin dadurch – zumindest in unterstützender Rolle – politisch aktiv. Ich habe mich lange gefragt, wie kann ich dieses Feld untersuchen, ohne selbst aktiv zu sein? Ich habe für mich entschieden: Das kann ich nicht. Mittlerweile bin ich beispielsweise auch Mitglied eines durch Engagierte – einige von ihnen ehemalige Interviewpartner\*innen – gegründeten Kreises, der sich monatlich trifft. Und alleine schon dadurch, dass ich die Thematik überhaupt mit in die Wissenschaft nehme, leiste ich ja einen Beitrag dazu, das Thema sichtbarer zu machen.

---

3 Vgl. Plan International Deutschland 2022: 13–15. Das Ergebnis basiert auf einer repräsentativen Online-Befragung von 1.000 Frauen\* und Mädchen\* im Alter zwischen 16 und 45 Jahren. Die jeweiligen Aussagen der Proband\*innen wurden mit dem Bildungsgrad korreliert (Plan International Deutschland 2022: 4).

**Maja Apelt:** Ich bin wie Du Organisationssoziologin und ich kenne da aus meiner Ausbildung eher die Frage: Wie kann man forschen, *wenn* man sich gleichzeitig engagiert? Vielleicht kannst Du nochmal erklären, was Du damit meinst, wenn Du sagst: Wie kann man darüber forschen, ohne sich zu engagieren?

**Teresa Löckmann:** Ja, eine sehr wichtige Frage. Eigentlich ist meine Funktion als Forschende die einer Beobachterin. In meinem Fall – der organisationssoziologischen Untersuchung einer Bewegung – änderte sich das für mich stückweise. Ich erinnere mich noch ganz genau, wie ich am Anfang noch zögerlich war. In einem Reflexionsprozess über meine Rolle habe ich dann festgestellt: Ich bin ja schon Teil dessen, was ich da untersuche. Damit wurde die ‚eingeschlichene‘ Teilhabe, wie schon zuvor gesagt, zu einer bewussten Entscheidung. Das hat unter anderem dazu geführt, dass ich mit einigen Feldakteur\*innen eine Fachkonferenz organisiere. Die findet im September statt, Thema ist Zyklusbildung am Arbeitsplatz.<sup>4</sup> Und ich glaube, das zu legitimieren, geht gut, wenn man es thematisiert und auch reflektiert. Inzwischen würde ich sogar eher an die Wissenschaft appellieren: Wenn man sich mit gesellschaftspolitischen Phänomenen, wie etwa Bewegungen, auseinandersetzt, dann auch ‚richtig‘. Das hat den Vorteil, viel mehr zu sehen, zu verstehen und schließlich für die Forschungsgemeinschaft sichtbar zu machen.<sup>5</sup> Und gerade dieses Interaktive zwischen Forschenden und dem Feld ist doch für den Feminismus besonders wichtig. Eine der wichtigsten Leitlinien ist da für mich Transparenz, eben nicht nur gegenüber der Wissenschaft, sondern auch gegenüber den Erforschten. Damit meine ich auch, den Feldakteur\*innen die Möglichkeit zu bieten, an ihren eigenen Lebensrealitäten teilzuhaben. In besonders offener Form sogar denkbar als ein gemeinschaftlich-praktisches Projekt. Das bedeutet für mich, auch wenn das vorrangige Ziel eher ein theoretisches ist, sollte der Anspruch, positiv auf die Praxis einzuwirken, ein ebenso wichtiges sein. Diese Vorstellung ist nicht unerprobt. Gerade die Wissenschaftspraxis im Bereich *Gender* zeitigt eine zunehmende Akzeptanz partizipativer Aktionsforschung, deren Grundverständnis sogar noch eine Ebene höher ansetzt: Hier werden Beforschte selbst zu Forschenden.<sup>6</sup>

4 Der seit 2023 eingetragene Verein *Institut für Zyklusgesundheit* organisiert seit 2021, damals noch auf Initiativbasis, jährlich eine Fachkonferenz mit Vorträgen, Workshops und Panels zu wechselnden Themen rund um Menstruation. Titel der hier erwähnten, im September 2023 veranstalteten Konferenz war „Power of Prevention – Innovatives Personalmanagement durch Zyklusbildung“.

5 Rucht (2023: 211) bezeichnet diese Haltung als *engaged scholarship*, die sich von der Rolle eines *activist-researcher* abgrenzt. Er attestiert für die Mitwirkung Forschender an der von ihnen beforschten sozialen Bewegung eine in Summe positive Wirkung auf die Qualität ihrer Analysen.

6 Vertiefend zu den Leitsätzen feministischer partizipatorischer Aktionsforschung siehe Prasad 2020.

**Maja Apelt:** Nanna, welche Punkte sind Dir für Dein Engagement besonders wichtig?

**Nanna Josephine Roloff:** Die Menstruation wurde und wird ja als Medium der Unterdrückung genutzt. In vielen Kulturen gelten Frauen während der Menstruation als *untouchable*, als unberührbar. Lange glaubte man, dass alles, was die Frau während ihrer Menstruation anfasst, verwelkt – da fasst man sich heute nur an den Kopf. Ein ebenso großes Unverständnis tut sich bei mir auf, wenn ich frage: Warum ist Endometriose noch nicht erforscht? Warum kriegen wir die Pille einfach so hinterhergeschmissen? Warum gibt es keine wirkliche Verhütungsforschung für Männer? Da werden Mädchen, die ihre Periode bekommen, in der Schule dumm angemacht, weil Jungs damit nicht umgehen können. Und warum? Weil die Aufklärung fehlt. Wir werden auf der Welt diskriminiert, weil wir Kinder bekommen können, und werden auf dem Arbeitsmarkt nicht gleichwertig integriert. Das alles startet mit so einem kleinen Unterschied, dass Frauen<sup>7</sup> ihre Tage bekommen können. Und wenn eine Frau nicht in der Lage ist, Kinder zu bekommen, oder keine Kinder bekommen möchte, ist es ja trotzdem in den Köpfen so drin, dass sie das rein theoretisch können muss.

**Maja Apelt:** Wie würdest Du den Einsatz gegen Periodenarmut charakterisieren?

**Nanna Josephine Roloff:** Auf eine Art ist das Teil einer internationalen Emanzipationsbewegung. Die Bewegung gegen die Tamponsteuer „Ex the Tax!“ war ja eine weltweite Bewegung, die überall ungefähr zur gleichen Zeit aufgeploppt ist. Immer der gleiche Spruch in unterschiedlichen Sprachen. Und bei der Periodenarmut ist das auch so: Wir haben ja überall den Hashtag „Period Poverty“ und überall in verschiedenen Ländern, verschiedenen Bezirken und Städten ploppt das Thema auf. Die Frage, die aber bleibt, ist: Was meint das genau? Also was ist eigentlich Periodenarmut und was bedeutet Bewegung im Bereich Periodenarmut? Wenn es um die kostenfreie Bereitstellung von Menstruationsprodukten geht, ist ein Aspekt davon die Periodenarmut, ein anderer die Normalisierung der Menstruation, eine Gleichstellung von Tampons mit Toilettenpapier.

**Teresa Löckmann:** Die Frage, die sich dann auch auftut: Ist diese Enttabuisierung und Entstigmatisierung eine Bewegung und die Bekämpfung von Periodenarmut dann ein Teil von ihr, also eine Teilbewegung? Bewegungen zielen auf eine Entwicklung, auf Veränderungen innerhalb der Gesellschaft. Und was wir hier sehen, ist, wie Personen, primär Menstruierende, Menstruation sicht- und

---

7 Diese Differenz ist – wie wir ebenfalls wissen – sozial konstruiert. Obwohl auf der einen Seite nicht alle Frauen menstruieren und auf der anderen Seite auch trans, nichtbinäre oder geschlechtsneutrale Personen menstruieren, wird dies Frauen allgemein zugeschrieben (Menstrual Health Hub 2022: 44).

kommunizierbar machen. Diese Art der Sichtbarmachung mit *Gender* verbundener Themen ist für mich wiederum genuin Teil der Frauenbewegung. Zu Ende gedacht ist also die Bewegung gegen Periodenarmut Teil der Menstruationsbewegungen und damit zugleich auch Teil der Frauenbewegung. Ja! Und explizit auf Menstruation bezogen gab es auch schon früher und weltweit Bewegungen. Spannenderweise radikaler: mit Straßenprotesten, mit roter Farbe irgendwo was hinschmieren, und natürlich in der Kunst. Jetzt hat sich die Bewegungsform verändert. Da wird sowas auch unternehmerisch unterstützt, bleibt aber eine soziale Bewegung.

**Maja Apelt:** Liegt das Spezifische also darin, welche Akteur\*innen sich daran beteiligen?

**Nanna Josephine Roloff:** Also ich glaube, grundsätzliche Veränderungen – was die Menstruation angeht – schaffen wir nur, wenn sich die Wirtschaft daran beteiligt. Dann lässt sich das auch mit Nachhaltigkeit, nachhaltigem Wirtschaften verbinden. Es muss ja auch bei den Firmen ankommen, dass Menstruationsblut nicht blau ist, gerade wenn die eine große Marktmacht haben.

Die Art und Weise, wie manche Unternehmen sich an der Bewegung beteiligen, halte ich aber für fragwürdig. Ich bin nicht generell gegen das Engagement von Unternehmen, aber es darf nicht sein, dass die einmal im Monat oder im Jahr eine bunte Flagge auf ihre Internetseite setzen. Um ein positives Beispiel zu nennen: Es gab da ein Unternehmen, das hat uns – also eine Kollegin und mich – dafür bezahlt, uns interviewen zu dürfen. Das haben die weltweit gemacht, und daraus ein internes Paper geschrieben, um zu lernen, worum es geht: Aktivist\*innen zu unterstützen beziehungsweise aktivistisch zu agieren, und ohne uns zu hijacken.

**Teresa Löckmann:** Ja, da gab es wohl eine Veränderung: Frühere Bewegungen haben sich eher gegen Unternehmen, also gegen die Marktwirtschaft und deren Logiken positioniert. Heute übernehmen zunehmend Unternehmen auch jenseits eines Greenwashings<sup>8</sup> soziale Verantwortung. Das hat zur Folge, dass viele Bewegungsakteur\*innen sich nicht mehr generell gegen Unternehmen stellen, sondern prüfen, welche Unternehmen sie wie unterstützen und sich an der Bewegung beteiligen.

Zuerst dachte ich, viele der neuen Unternehmungen in dem Bereich vereinnahmen den Aktivismus, aber jetzt erlebe ich, wie gerade menstruierende Frauen sich mit dem Thema Menstruation, also in diesem Bewegungsfeld selbstständig machen. Sie schaffen Wahlmöglichkeiten durch neue Produkte, also Alternati-

8 Greenwashing steht für die irreführende Verbreitung eines umweltfreundlichen Images durch Organisationen, ohne substantielle umweltbewusste Praktiken im operativen Geschäft systematisch zu verankern (Kraft/Ivancic/Nertinger 2024: 7–8).

ven zu Tampons und Binden, oder vermitteln über Kursangebote Zykluswissen, leisten also Aufklärungsarbeit. Ihr Engagement ist zugleich auch Selbstermächtigung. Ich meine: Wie viel selbstständige Frauen\*, wie viele selbstständige Männer kennt ihr?

Ich bin ja Teil einer Gruppe, die wir *Menstruationszyklusstammtisch* nennen. Das ist eigentlich primär ein Selbstständigen-Treff, wo man dann sagt: Hey, wo kriegst Du denn die Gelder her? Und komm, ich unterstützte Dich hier. Das ist super schön, das mitzuerleben.

**Maja Apelt:** Hier bekommt das politische Engagement also noch eine andere Dimension, wenn Selbstermächtigung, Unternehmertum und Engagement ineinandergreifen. Wie würdest Du, Nanna, Euer Engagement noch beschreiben? Was ist für Dich auch noch wichtig?

**Nanna Josephine Roloff:** Zentral ist die Vernetzung. So habe ich angefangen. Es gab 2018 in Deutschland nicht so wahnsinnig viele Leute, die sich mit dem Thema beschäftigen haben. Danielle Keiser<sup>9</sup> ist zum Beispiel so eine Frau, die sich mit Haut und Haar komplett der Menstruation verschrieben hat und solche Vernetzungstreffen organisiert. Für mich ist das Thema eines von Frauenrechten und Frauenemanzipation, von Gleichberechtigung und Selbstbestimmung. Und deswegen habe ich versucht, mich nicht zu sehr auf dieses biologische Phänomen der Menstruation zu konzentrieren, sondern zu sagen: Frauen sind nicht gleichberechtigt, das sieht man an der Tamponsteuer. Frauen sind nicht gleichberechtigt, das sieht man daran, dass keine Tampons bereitstehen. Gleichberechtigung bedeutet ja nicht: Alle bekommen das Gleiche. Sondern das bedeutet, Ungleichheiten auszugleichen. Und das spielt sich auf vielen, ganz unterschiedlichen Ebenen ab. Die Frauen kriegst Du dadurch, dass Du sie empowerst. Und die Politik kriegst Du mit: So viel kostet es gar nicht. Es ist also wie immer eine Frage der Kommunikation. Und die Menstruation braucht halt keine riesengroßen Demonstrationen, weil 50 oder 51 Prozent von uns sowieso direkt davon betroffen sind.

**Maja Apelt:** Und welche Rolle spielen dabei die Petitionen?

**Nanna Josephine Roloff:** Petitionen hatten in Deutschland bis 2020 eigentlich kaum eine Bedeutung. Es gab kaum Petitionen, die wirklich viele Unterschriften sammeln konnten. Mit der Digitalisierung hat dann der Klickaktivismus, wie er immer so schön bezeichnet wird, gut zu funktionieren begonnen: 187 000 Unterschriften konnten wir gegen die Tamponsteuer sammeln. Wir haben damals diesen Moment gehabt. Wir waren genau zur richtigen Zeit am richtigen Ort.

---

9 Danielle Keiser ist Gründerin der Plattform-Organisation Menstrual Health Hub, der weltweit ersten digitalen Netzwerk- und Wissensplattform für Personen, Gruppen und Organisationen, die sich aktiv mit dem Thema Menstruation und deren Normalisierung auseinandersetzen.

**Maja Apelt:** Welche Rolle spielt dabei das Recht?

**Nanna Josephine Roloff:** Gesetze spielen durchaus eine Rolle. Sie setzen den Rahmen, in dem sich unsere Gesellschaft befindet, sie bieten die Spielräume und so grundsätzlich das Spielfeld, auf dem wir uns bewegen. Wenn wir jetzt zum Beispiel die Forderung nach frei zugänglichen Menstruationsprodukten in öffentlichen Einrichtung nehmen: In Schottland haben sie das einfach zum Gesetz gemacht. Dort besteht die Pflicht, in allen öffentlichen Einrichtungen Menstruationsprodukte frei zur Verfügung zu stellen. So wie bei uns auch die Tamponsteuer geändert wurde: Ein Gesetz, das für alle gilt. Bei der freien Zugänglichkeit von Menstruationsprodukten ist das in Deutschland leider komplizierter. Das ist eine Mammutaufgabe, weil das jede Kommune selbst in der Hand hat und es jeweils selbst im Haushaltsrecht verankern muss. Aber in Bremen ist das jetzt passiert. Da haben die gesagt: Ja, wir als Stadt Bremen stellen Mittel dafür zur Verfügung, dass alle Schulen Hygieneprodukte zur Verfügung stellen können, aber nicht müssen, weil das manche Schulen nicht wollen. Und in Hamburg entwickeln wir gerade eine Bürgerinitiative, also das unterste Instrument der Bürgerbeteiligung. Da muss man innerhalb von sechs Monaten 10.000 oder 20.000 Unterschriften sammeln. Und zugleich müssen wir nach einem Topf suchen, aus dem wir das Geld kriegen können. Weil wir darlegen müssen, wo das Geld herkommt. Wir haben den Vorschlag gemacht, dass das aus dem Verkauf von Aktien kommen sollte. Da hat Hamburg Milliardengewinne gebracht. Hat nicht funktioniert, wurde abgelehnt.

Insgesamt glaube ich, dass wir eine ganze Menge mehr Gesetze brauchen, um Geschlechtergerechtigkeit herzustellen. Zugleich muss man sich aber die Wirkung der Gesetze genau ansehen: Spanien hat Menstruationsurlaub eingeführt. Dadurch kam das Thema auch in Deutschland auf. Und zusammen mit Franka Frei<sup>10</sup> bin ich eine der wenigen, die sich überhaupt kritisch dazu äußern. Also das Strukturelle ist einfach nicht mitbedacht. Es gibt wirklich keinen einzigen Beleg, dass das in irgendeiner Form auf die Gleichberechtigung oder auf Gleichstellung einzahlt. Eher im Gegenteil. Am Ende hat Spanien auch einfach eine andere Gesetzeslage: Dort müssen Beschäftigte zum Arzt, wenn sie einen Tag nicht arbeiten können. Und jetzt können sie sich bei ihrer Menstruation freinehmen. Bei uns aber ist die Situation eine andere. Wir können uns für drei Tage ohne ärztliche Bescheinigung krankmelden und das ganz ohne Geschlechterdifferenzierung.

---

<sup>10</sup> Franka Frei ist eine der ersten Personen in Deutschland, die mit dem Thema öffentlich bekannt geworden ist. Sie ist die Autorin des im März 2022 erschienen Buchs „Die Periode ist politisch: Ein Manifest gegen das Menstruationstabu“.

**Maja Apelt:** Welche Rolle spielen dabei aber Gruppen oder Organisationen?

**Teresa Löckmann:** Wenn es explizit um Periodenarmut geht, gibt es zum Beispiel zwei Berliner Vereine, die sich dafür einsetzen, obdachlosen Menstruierenden Menstruationsprodukte kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ebenso thematisch aktiv ist hier die von Dir, Nanna, und Deiner Kollegin Thea gegründete Initiative *Tamponation*. Diese Formen der organisierten Hilfe knüpfen auch an der von Dir, Maja, gestellten Frage zur Rolle von Recht an. Jetzt mal unabhängig von der erschwerten Rechtslage in Deutschland, die Nanna zuvor skizziert hat, zeigt sich hier nämlich, dass Menstruierende nicht auf rechtliche Unterstützung warten, sondern selbst aktiv werden. Das heißt umgekehrt natürlich nicht, dass Gesetze und deren Mobilisierung nicht weiterhin eine zentrale Rolle einnehmen.

Und darüber hinaus sind im gesamten Bereich um Menstruationsgesundheit und Aufklärungsarbeit Organisationen und Gruppen durchaus wichtige Ankerpunkte. Es gibt eine Menge an Einzelpersonen, häufig Selbstständige, und neu gegründete Kleinstunternehmen, die oft projektbezogen miteinander kooperieren. Die Untersuchung dieser organisierten Zusammenschlüsse ist zentraler Inhalt meiner Dissertation.

**Nanna Josephine Roloff:** Ich glaube, dass manchmal auch Unternehmen solche Ankerpunkte werden können, indem sie ihre Internetpräsenz nutzen und über die Art und Weise, wie sie für dieses Thema einstehen. Ich würde sie nicht als Spitze der Bewegung bezeichnen, aber vielleicht ersetzen sie so ein bisschen die Führungsfiguren.

**Teresa Löckmann:** Unbedingt. Vor allem sind ja eben auch Unternehmen Teil der kooperierenden Akteure.

**Maja Apelt:** Glaubt Ihr, dass die Forschung zu den Themen für das Engagement von Bedeutung ist?

**Nanna Josephine Roloff:** Absolut. Jede Beschäftigung damit ist grundsätzlich gut. Und dann auch noch eine wissenschaftlich fundierte: umso besser. Weil natürlich: Wenn da Wissenschaft draufsteht, hat es einen anderen Stellenwert. Und, Teresa, dass Du inzwischen Teil der Bewegung bist: Das bleibt ja bei dem Thema überhaupt gar nicht aus. Also Du forschst ja nicht über Steine und ob sie irgendwie grün oder schwarz sind.

**Teresa Löckmann:** Wissenschaftler\*innen, die in den *Critical Menstruation Studies* veröffentlichen, bezeichnen sich selbst als Aktivist\*innen. Und das hat viel damit zu tun, dass dieses Menstruationsfeld grundsätzlich immer noch recht klein ist. Es wird aktiv versucht, Forschende mit einzubeziehen – gerade auch, weil Menstruation, in eigentlichen allen Bereichen, wissenschaftlich noch ein

Desiderat ist. Nach meinem vierten Interview wurde ich schon angefragt, ob ich auf einer Fachkonferenz zu Menstruationsgerechtigkeit sprechen könnte. Es ist so eine Dynamik. Und ich glaube, die ist positiv, produktiv.


**Maja Apelt:** Ganz herzlichen Dank für das Gespräch.

## Literaturverzeichnis

- Kraft, Michael Hans Gino/Ivancic, Ronald/Nertinger, Stefan (2024): Grundlagen des Greenwashings. In: Kraft, Michael Hans Gino/Ivancic, Ronald/Nertinger, Stefan (Hrsg.): Greenwashing. Essentials. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 7–13. DOI: [https://doi.org/10.1007/978-3-658-44744-1\\_2](https://doi.org/10.1007/978-3-658-44744-1_2).
- Lansbury Hall, Nina (2021): From „period poverty“ to „period parity“ to meet menstrual health needs. In: *Med* 2, 5, S. 469–472. DOI: <https://doi.org/10.1016/j.medj.2021.03.001>.
- Plan International Deutschland (Hrsg.) (2022): Menstruation im Fokus. Hamburg: Plan International Deutschland e. V.
- Prasad, Nivedita (2020): (Feministische) partizipatorische Aktionsforschung. In: Brensell, Ariane/Lutz-Kluge, Andrea (Hrsg.): Partizipative Forschung und Gender. Verlag Barbara Budrich, S. 17–34. DOI: <https://doi.org/10.2307/j.ctv13qftb0.4>.
- Rossouw, Laura/Ross, Hana (2021): Understanding Period Poverty: Socio-Economic Inequalities in Menstrual Hygiene Management in Eight Low- and Middle-Income Countries. In: *International Journal of Environmental Research and Public Health* 18, 5. DOI: <https://doi.org/10.3390/ijerph18052571>.
- Rucht, Dieter (2023): Kollektive Proteste und soziale Bewegungen. Eine Grundlegung. Grundlagentexte Soziologie. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Tull, Kerina (2019): Period Poverty Impact in the Economic Empowerment of Women. K4D Helpdesk Report 536. Brighton.

## Autor\*innen

*Maja Apelt* ist Professorin für Organisations- und Verwaltungssoziologie an der Universität Potsdam. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Themenfeld Diversität und Organisation, der organisationssoziologischen Auseinandersetzung mit Militär, Krieg und Geschlecht und der qualitativen Sozialforschung.

*Teresa Löckmann* ist Doktorandin am Lehrstuhl für Organisations- und Verwaltungssoziologie der Universität Potsdam. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Organisations-, Bewegungs- und Geschlechtersoziologie, Polizeiforschung und Qualitative Sozialforschung. In ihrer Dissertation befasst sich Löckmann mit Organisationen, organisieren in Nicht-Organisationen und Organisationswerdung im empirischen Fall der Menstruationsbewegung in Deutschland.  0000-0002-4650-4306

# Das *Commoners' Agreement* in Theorie und Praxis

## Entstehung einer konzeptuellen Idee im Prozess kollaborativen Forschens

Bettina Barthel und Johann Steudle

*Zusammenfassung:* Der Begriff des *Commoners' Agreement* ist eine konzeptuelle Idee, die im Kontext eines trans- und interdisziplinären Forschungsprozesses entstand. Wir stellen einige Schritte dieses Prozesses vor, der im Feld praktischer Selbstorganisation in und zu hierarchiearmen, demokratischen und nicht-extraktivistischen Wirtschafts- und Lebensweisen angesiedelt ist. Weil Wissen in Commons kontextbezogenes und situiertes Wissen ist, das den Handlungsweisen, dem Commoning, innewohnt, lagen forschungsmethodologisch Formen der kollaborativen Forschung nahe. Wir folgen der Transformation und Zirkulation des Wissens zwischen Sozialwissenschaft, Bewegungspraxis sowie juristischer Theorie und Praxis, die zur Entwicklung der konzeptuellen Idee führten. Tentativ identifizieren wir abschließend drei Merkmale des Begriffs *Commoners' Agreement*.

*Schlüsselbegriffe:* Kollaboratives Forschen, Commons, selbstverwaltetes Wohnen und Arbeiten, Verbindlichkeit und Abreden, Wissen sozialer Bewegungen

---

## 1 Situierung der Wissensproduktion

Das *Commoners' Agreement* ist ein Neologismus, eine konzeptuelle Idee, die im Kontext eines trans- und interdisziplinären Forschungsprozesses entstand und deren Entstehung und Entwicklung wir im Folgenden anhand einiger Schritte nachvollziehen. Das Forschungsprojekt „Mit Recht und jenseits des Rechts? Feministische Perspektiven auf Urban und Housing Commons“<sup>1</sup> untersucht Commoning-Prozesse und nutzt eine Commons-Perspektive als Werkzeug zur Analyse verschiedener gegenwärtiger kollektiver Praktiken, die mit Commons verbunden werden können (Fraeser et al. 2022 sowie zur Commons-Perspektive Fraeser et al. in diesem Band). Als Commons bezeichnen wir Beziehungs-

---

1 <https://www.recht-geschlecht-kollektivitaet.de/de/teilprojekte/tp-c-gemeinschaftliches-wohnen-2> [Zugriff: 01.10.2024].

gefüge kollektiven selbstorganisierten Handelns durch Gleichrangige (*peer governance*), bei dem die Beteiligten „unter Rücksichtnahme aufeinander ihre Bedürfnisse befriedigen, gemeinsame Vermögenswerte bewirtschaften und ihre Angelegenheiten regeln“ (Helfrich/Bollier 2019: 73). Wesentlich für die Entstehung von Commons sind also die sie konstituierenden sozialen Prozesse, die als *Commoning* bezeichnet werden. Charakteristisch ist dabei, dass *Commoning* aus kontextbezogenem situiertem Wissen entsteht und besteht, das den Handelnden und ihrer Umgebung eingeschrieben ist (ebd.: 104ff.; Euler 2020: 57ff.).

Da der genuine Ort der Wissensproduktion also die jeweiligen Praktiken sind, lag als forschungsmethodologischer Ansatz entsprechend ein ethnografischer Prozess „mehrrortiger und sozial multipel positionierter Feldforschungen“ (Binder/Hess 2013: 24) nahe. Konzeptuelle Bezugspunkte stellten zudem die Ansätze der *engaged anthropology* (Low/Merry 2010), partizipativer Forschung (Bergold/Thomas 2012; von Unger 2022) sowie kooperativer und kollaborativer Forschung dar (Hauer/Faust/Binder 2021; Zenker/Vonderau 2023). Kollaborative Forschung strebt an, einen nicht-extraktiven und interaktiven Forschungsprozess zu gestalten, der für alle Beteiligten einen Gewinn darstellt (Bergold/Thomas 2012: Abs. 1). Dies drückt sich in Offenheit für Problematisierungen und thematische Schwerpunktsetzungen der Akteur\*innen in der Datenerhebung aus und reicht bis zur gemeinsamen Diskussion und Analyse der Daten. Dazu gehört auch, gewonnenes Wissen und Einsichten zusätzlich zu der Weise, die dem akademischen Kontext entspricht, in angemessener Art (Medien und Sprache betreffend) für die Beforschten anschlussfähig und zugänglich zu machen. Das ist ein komplexes und kontextabhängiges Verfahren, das nur bedingt im Vorhinein präzise geplant werden kann (vgl. Hauer/Faust/Binder 2021: 12). So entwickelte sich auch das folgende, unserer Meinung nach für Theorie und Praxis produktive Beispiel kooperativer Forschung im Prozess.

Wir strukturierten einen inter- und transdisziplinären Austausch und die damit verbundene Wissensproduktion zwischen einem Netzwerk selbstverwalteter Wohn- und Gewerbeprojekte respektive einzelnen Projekten, einer Beratungsstruktur für Selbstorganisation, einem im Bereich urbane Commons beratenden Anwalt und dem sozialwissenschaftlichen Forschungsprojekt. Alle Beteiligten sind verbunden mit städtischen sozialen Bewegungen (Kollektivbetriebe- und ehemalige Hausbesetzungsbewegung, urbane Commons u. ä.). Das zirkulierende Wissen ist also gespeist von entsprechendem Bewegungswissen sowie wissenschaftlich generiertem Wissen aus den Bereichen Rechtswissenschaft, (Rechts-) Soziologie und Gender Studies. Der Prozess ist ein kontinuierlicher Arbeits- und dialogischer Austauschprozess im Kontext praktischer Selbstorganisation in und zu hierarchiearmen, demokratischen und nicht-extraktivistischen Wirtschafts- und Lebensweisen, der bereits vor dem geförderten Forschungsprojekt begann (bzw. stattfand) und auch danach weiterlaufen wird (von Unger 2022: 311 zu Selbstorganisation und Forschung). Das heißt, er baut auf bereits vorhandenen Kontakten auf und der Forschungszeitraum kann als Episode verstanden werden,

welche die Beziehungen nicht verursacht, sie aber für einen Zeitraum intensiviert und fokussiert. Wie wir im Anschluss an Zenker und Vonderau (2023: 145) vermuten, wurde eine gelingende Zusammenarbeit dadurch begünstigt, dass wir innerhalb des Feldes positioniert waren und ähnliche Interessen und Ziele verfolgten. Die Forschungsbeziehung überlagerte und verwob sich gewissermaßen mit den Praxisbeziehungen. Das macht deren Abgrenzung unscharf, da die Forschungsbeziehung im Rahmen von explizit vereinbarten Interviews und Workshops thematisiert werden kann, die Wissenszirkulation jedoch viel auch in unserer (langjährigen) Praxis und praktischen (Peer-)Beratungsarbeit entsteht, die sich dieser Markierung entzieht.

## 2 Kristallisationspunkte und Fließrichtungen

Im Folgenden illustrieren wir sieben Kristallisationspunkte und Fließrichtungen dieses iterativen Prozesses (von Unger 2022: 313). Als Ausgangspunkt der Betrachtung wählen wir die thematische Schwerpunktsetzung über Bedarfe in der Praxis.

(1) *Binnenverträge als Thema aus der Praxis*: Zunächst stellten sich im Zuge der Beratungsarbeit der Autorin mit selbstorganisierten Wohnprojekten Binnenverträge und Schiedsvereinbarungen als ein relevantes Thema heraus. Als Binnenverträge werden interne Vereinbarungen von Gruppen bezeichnet, in denen beispielsweise Ziele, Organisationsweisen, Kommunikations- und Entscheidungsprozesse vereinbart werden (Barthel 2023). Schiedsvereinbarungen sind eine bestimmte Form zur Entscheidungsfindung bei Konflikten und ein typisches Element von Binnenverträgen, wenn Uneinigkeiten über die darin vereinbarten Regeln möglichst nicht vor staatlichen Gerichten ausgetragen werden sollen. Vor allem Kollektivbetriebe arbeiten bereits seit vielen Jahren praktisch damit. Auch selbstverwaltete Wohnprojekte, die sich in den letzten Jahren neu gegründet haben, experimentieren mit dieser Form der Vereinbarung. Einige Projektgruppen artikulierten den Bedarf, mehr darüber zu erfahren und rechtliche Implikationen sowie Konsequenzen der Anwendung zu verstehen, um sich Binnenvereinbarungen als Werkzeug für kollektives Leben und Arbeiten aneignen zu können. Die Projektgruppen stellten grundsätzliche Fragen danach, was überhaupt Verträge sind und welche Möglichkeiten es gibt, die staatliche Durchsetzung vertraglicher Ansprüche durch andere Formen der Konfliktbearbeitung zu ersetzen. Mit anderen Worten: Wie kann Verbindlichkeit jenseits staatlichen Rechts funktionieren? Fragen, die als ersten Schritt vertiefte Recherche voraussetzen und für deren Beantwortung rechts- und sozialwissenschaftliche Expertise hilfreich ist.

Auch der Co-Autor ist in seiner Beratungspraxis als Rechtsanwalt mit diesen Fragen befasst, da es ein wesentlicher Bestandteil seiner Tätigkeit ist, Wissen zum Recht für transformative Wirtschaftsformen zu entwickeln und zu teilen.

Dabei geht es im Wesentlichen darum, Spielräume auszuloten, die der staatliche Rahmen für die eigene Rechtsgestaltung beziehungsweise die Selbstsetzung von Recht bietet. Staatliches Recht und die für kooperative Wirtschaftsformen essenziellen sozialen Prozesse stehen typischerweise in einem Spannungsverhältnis zueinander, das sich nicht widerspruchsfrei auflösen lässt. Ziel der anwaltlichen Arbeit ist jedoch, Wissen um Spielräume zu vermitteln und den Bedürfnissen von Ratsuchenden aus dem Feld möglichst gut entsprechen zu können. Der Bedarf nach Wissen im Umgang mit Recht und Regeln in der Praxis sowie ein gemeinsames Interesse an Schnittstellen im Spannungsfeld zwischen Selbstorganisation und Recht wurden so zum Ausgangspunkt verstärkter Kooperation und vertiefter Recherche.

(2) *Bewegungswissen gemeinsam verstehen*: Binnen- und Schiedsvereinbarungen als Werkzeug für Selbstorganisation wurden im Kontext von *peer-to-peer*-Beratungsarbeit der Kollektivbetriebe-Bewegung und der Hausbesetzungs-Szene der 1980er und 1990er Jahre entwickelt. Erfahrungen der vielen Häuser und Betriebe im Bereich Selbstorganisation und Selbstverwaltung werden seitdem unter anderem in einem Beratungsbüro für Selbstorganisation gesammelt, aufgearbeitet und weitervermittelt. Daher galt es zunächst, diesen Wissensschatz der Hausbesetzungs- und Kollektivbetriebe-Bewegungen zu heben, zu verstehen und besser sichtbar zu machen. Dies geschah neben der Dokumentenanalyse von Vertragsvorlagen und Anwendungsbeispielen unter anderem mittels Interviews mit Berater\*innen selbstorganisierter Projekte, deren Leitfragen wir auf der Basis sozialwissenschaftlichen Methodenwissens und thematischer Fachkenntnis gemeinsam entwickelten und die wir zum Teil gemeinsam führten. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ermöglichte hier zugleich die vertiefte fachliche Einordnung der rechtlichen Dimensionen und Implikationen der Praxen ‚am Rande des Rechts‘.

(3) *Rechtswissenschaftliche Annäherung und das Gentlemen's Agreement*: Sowohl für die rechtswissenschaftliche Einordnung der vorgefundenen Formen als auch für die fundierte Beantwortung der Fragen aus der Praxis war es – unter anderem – notwendig zu erfassen, was einen Vertrag ausmacht. Aus der Perspektive feministischer Geschlechterforschung stach im Zuge dessen der Begriff des ‚Gentlemen's Agreement‘ heraus. Dabei handelt es sich um einen im bürgerlichen Recht (genauer im Vertragsrecht bzw. Schuldrecht) vorfindbaren besonderen Typ eines Vertrags ‚ohne Rechtsbindungswillen‘ (Reuss 1955).<sup>2</sup> Die in einem Gentlemen's Agreement vereinbarten Inhalte sollen in diesem Sinne nicht

2 Obergerichtliche Rechtsprechung, etwa bei Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 17.03.1953, 2 U 147/52, später modifiziert durch Bundesgerichtshof, Urteil vom 22.01.1964, Monatsschrift für deutsches Recht 1964: 570ff.; insbesondere auch Bundesgerichtshof, Neue Juristische Wochenschrift 1971: 1404ff.

nach rechtlichen Maßstäben beurteilt werden. Der auch aktuell noch verwendete Begriff (vgl. etwa Bork 2020: Rn. 3) verweist aus geschlechtertheoretischer Perspektive darauf, dass Verbindlichkeit hier statt auf Recht und letztendlich staatlicher Rechtsdurchsetzung auf androzentrischen und patriarchalen Vorstellungen von männlicher Ehre und bürgerlicher Moral beruht. Entsprechend liegt die Verantwortung für die Einhaltung nicht beim Staat, sondern bei den Vereinbarungspartnern als autonomen Individuen.

(4) *Transformation und Zirkulation des Wissens zwischen Sozialwissenschaft und Praxis*: Die Informationen aus den Interviews und den rechtswissenschaftlichen Recherchen zum Vertrag flossen zunächst über bestehende Beratungsstrukturen und etablierte Formate des Wissenstransfers in Einzelberatungen sowie über Workshops in das Netzwerk der selbstverwalteten Hausprojekte zurück. Die Autorin systematisierte und strukturierte die im Rahmen der Workshops wiederum stattfindende Reflexion der Praxis und die erlebten Widersprüche. Diese Diskussionen bildeten zusammen mit den geführten Interviews die Grundlage für einen sozialwissenschaftlichen Zeitschriftenbeitrag (Barthel 2023). Im Zuge dessen arbeitete die Autorin den Wissensstand der Rechtssoziologie zur Vertragsförmigkeit und soziologischen Faktoren für die Verbindlichkeit von Abreden auf. Die herausgearbeiteten gesellschaftlichen Wirk-Faktoren für Bindung und Verbindlichkeit sowie die theoretische Einordnung des Vertrages in seiner Form als Institution im Kapitalismus ermöglichen, die gelebte Praxis einzuordnen und zu kontextualisieren. Das Bewegungswissen wurde auf diese Weise gewissermaßen in soziologisches Wissen transformiert; zugleich strebte die Autorin an, es dabei als gleichwertige Wissensform der Praxis zu erhalten. Damit ist beispielsweise gemeint, dass seine Herkunft sichtbar bleibt, dass die beschriebenen Akteur\*innen sich darin angemessen wiederfinden und dass mit der wissenschaftlichen Einordnung kein übergeordneter Wahrheitsanspruch erhoben wird. Der so entstandene Text steht als wissenschaftliches Resultat für das Projekt, wurde aber auch in die Netzwerke zurückgegeben, um die praktischen Suchbewegungen in diesem Themenbereich zu unterstützen.

(5) *Vom Gentlemen's Agreement zum Commoners' Agreement*: Beim Schreiben eines Blogbeitrages (Fraeser et al. 2022) über das Forschungsprojekt entstand im Forschungsteam die Idee des *Commoners' Agreement* als begriffliche Adaption des *Gentlemen's Agreement* respektive der „Kollektivvereinbarung“ (Reuss 1955: 490). Reuss wies bereits im Rahmen seiner Typologisierung der verschiedenen Graustufen des Vertrags im Verhältnis zum Staat darauf hin, dass es für „Charakter, Funktion und Wirkung einer Abrede darauf ankommt, den Parteiwillen, die gesellschaftlichen Beziehungen und die wirtschaftlichen Verhältnisse zu untersuchen“ (ebd.: 526). Beim *Commoners' Agreement*, so die Idee des Blogbeitrages, würde

„die Herstellung von Verbindlichkeit jenseits formal-staatlicher Regelungen nicht auf individualistisch-patriarchalen oder maskulinistischen Vorstellungen von Ehre beruh[en], sondern beispielsweise auf der Basis gemeinsam vereinbarter Ziele, der Anerkennung unterschiedlicher oder ähnlicher Bedarfe und Fähigkeiten, einem Verständnis von kollektiver Verantwortung und von Interdependenz.“ (Fraeser et al. 2022)

Das *Commoners' Agreement* entsteht als neuer Begriff, als theoretische Idee, als Chiffre für die Frage, welche Verabredungen getroffen, wie Verbindlichkeiten gestaltet werden können, welche Bedarfe berücksichtigt werden und welche Form Abreden in Commoning-Prozessen annehmen würden. Zunächst ist es ein begrifflicher Platzhalter – mehr mit Fragen und Fragezeichen als mit Antworten versehen, als Gegenhorizont zu den patriarchalen Konnotationen des *Gentlemen's Agreement* und der kapitalistischen Formatierung des Vertrags als anonymem Tauschgeschäft (Barthel 2023), aber auch schon als Versuch, die beobachteten kollektiven Praktiken und das Praxiswissen analytisch zu greifen.

(6) *Das Commoners' Agreement als Element einer Mandatsvereinbarung*: Die Bezeichnung *Commoners' Agreement* findet eine erste Anwendung in einem praktischen Selbstversuch des Co-Autoren in seiner anwaltlichen Praxis (s. Abbildung 1). Hintergrund ist die Annahme, dass bei der Beratung von Menschen und Strukturen, die an einem ‚neuen Gemeinsamen‘ (beispielsweise urbanen Commons) bauen, auch bei der Rechtsberatung nicht Rechtsbindung und Rechtsfolgen entscheidend sind, sondern die Beziehungsqualität im Commoning dem rechtlichen Prozess übergeordnet ist. Rechtlich gelesen stellt das *Agreement* eine Art Präambel dar, die den sozialen Kern und die Zielsetzung der nachfolgenden klassisch juristisch formulierten Vereinbarungen fassen soll. Vor allem aber ist das *Commoners' Agreement* ein Vehikel zur Gestaltung des sozialen Prozesses und der Bedingungen der Zusammenarbeit selbst. Sie lockert die klassische Form einer Mandatsvereinbarung auf. Die Auftragsvereinbarungen zwischen Ratsuchenden und Beratendem bestehen aus dem *Commoners' Agreement* und ausführlichen rechtlich und technisch formulierten Regelungen, die mit dem *Agreement* korrespondieren. Folge dieser Verklammerung ist, dass alle vereinbarten Details im Zweifelsfall im Sinne des ‚*Commoners' Agreements*‘ auszulegen sind und das *Agreement* damit indirekt auch Rechtswirkung hat.

## A. Präambel & *Commoners' Agreement*

Die Vertragsparteien fühlen sich als Kooperationspartner durch folgende **Prinzipien der transformativen Rechtsgestaltung** verbunden:

### a) Transformation:

Mit dem Auftrag sollen transformative Elemente in der Wirtschaftsweise der Auftraggeberin gestärkt werden, also Kooperation, Inklusivität, Suffizienz und gemeinwohlorientierte Wertschöpfung gefördert und Dynamiken von Konkurrenz, Exklusion, Wachstumswang und Verwertungslogik entgegengewirkt werden. Dementsprechend soll auch die Form der Zusammenarbeit selbst gestaltet sein. Das Recht soll kein Fetisch oder Selbstzweck für die Organisation sein, sondern Mittel zu Schutz und Anregung von freudvollem, lebendigem und erfolgreichem gemeinsamen Wirtschaften.

### b) Kooperation und Inklusivität:

Zur nachhaltigen Umsetzung transformativer Anliegen ist ein niedrigschwelliger Zugang zum nötigen Knowhow essentiell. Die Kooperationspartner wollen die Vorteile kooperativen Zusammenwirkens soweit wie möglich ausschöpfen. Daher ist rechtliche Begleitung hier nicht als Dienstleistung in Warenform sinnvoll, sondern auf die Aneignung von Wissen und Fähigkeiten durch die Beteiligten selbst gerichtet. Dies soll durch die bewusste Einbeziehung der Auftraggeberin, nicht-anwaltliche Anteile in der Rechtsberatung und die „horizontale“ Kooperation der Partner mit anderen Gleichgesinnten begünstigt werden.

### c) Schwarmintelligenz und Transparenz:

Um diese Zwecke zu fördern, sollen gemeinsame Arbeitsergebnisse auch für andere nutzbar sein, die kooperative Wirtschaftsformen betreiben, entwickeln, erforschen, erlernen oder beraten. Insbesondere sollen sie durch die Kooperationspartner in geeigneten Vertrauensräumen geteilt werden können. Umgekehrt soll die Auftraggeberin Zugang zu Vertrauensräumen erhalten, in denen sich gleichgesinnte Vorhaben in ihren transformativen Anliegen gegenseitig unterstützen.

Bestehen Bedenken an einer erfolgreichen Zusammenarbeit im Sinne der oben beschriebenen Prinzipien, sollen die Vertragsparteien ins Gespräch hierüber gehen. Kann keine Klärung erreicht werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftrag niederzulegen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien nachfolgende Vereinbarungen (B.-D.):

[...]

Der Text enthält grundlegende Aussagen zur Offenheit des Prozesses, insbesondere hinsichtlich Vertraulichkeit und Vergütung. So sollen gemeinsame Arbeitsergebnisse auch für andere nutzbar sein, die kooperative Wirtschaftsformen betreiben, entwickeln, erforschen, erlernen oder beraten, und daher in geeigneten „Vertrauensräumen“ (Helfrich/Bollier 2019: 125f.) geteilt werden. Entsprechend wird im ‚rechtlichen‘ Teil unter anderem vereinbart, in welcher Weise die gesetzliche Schweigepflicht partiell zurückgenommen wird. Weitere Beteiligte, die nicht Vertragspartner\*innen werden, können in die Kooperation einbezogen werden. Sie können beispielsweise im Vertrauensraum von den Ergebnissen profitieren oder Beiträge zur Finanzierung oder Durchführung der Beratung leisten. Thematisiert wird auch, dass ein niedrigschwelliger Zugang zu Rechtswissen beabsichtigt ist und die rechtliche Begleitung nicht als Ware verkauft werden soll. In der Umsetzung kann das bedeuten, dass im Gegensatz zum üblichen Marktgeschehen Bedürfnisse und Ressourcen der Beteiligten umfassender explizit gemacht und in Ausgleich gebracht werden. Den gewünschten sozialen Prozess und seine Zielrichtung zu priorisieren, führt in der Anwendung nach ersten Erfahrungen dazu, dass die rechtliche Ausgestaltung der Mandatsvereinbarungen unübliche Formen annimmt. Innovative Konstruktionen entstehen zum Beispiel, um den berufrechtlichen (also: staatlich gesetzten) Rahmen für Mandatsvereinbarungen zu berücksichtigen und zugleich den sozialen Sinn eines ‚neuen Gemeinsamen‘ jenseits des rechtlich Bestehenden so weit wie möglich zu befördern.<sup>3</sup>

(7) *Konzeptuelle Fragen:* Im Verlauf des kollaborativen Forschungsprozesses, im trans- und interdisziplinären Austausch zwischen den Beteiligten und an den verschiedenen Kristallisationspunkten konnte die Idee des Commoners’ Agreements konzeptuell wachsen. Die bisherigen Gedanken und Entwicklungen resümierend lässt sich fragen, ob die theoretische Chiffre zum substanziellen Begriff taugt und was entsprechend die Merkmale wären. Tentativ identifizieren wir an diesem Punkt drei Komponenten zum Weiterdenken: Am Anfang der Begriffsentwicklung steht die Vorstellung, dass beim Commoners’ Agreement Interdependenz oder kollektive Verantwortung als relationale Gegenkonzepte zu ‚Ehre‘ oder (abstrakter) ‚Moral‘ maßgebliche Basis des Commoning wären (Fraeser et al. 2022). Um als Werkzeug für Commoning dienen zu können und Scheitern zu verhindern, würden sich Commoners-Vereinbarungen, zweitens, anschließend an Fraeser et al. (in diesem Band), dadurch auszeichnen, dass unterschiedliche Vulnerabilitäten berücksichtigt und bestehende Machtverhältnisse explizit thematisiert und bearbeitet werden. Der dritte Aspekt bezieht sich auf die Grenzziehung, also auf den Kreis der Miteinbezogenen. Inspiration für das Commoners’

3 Namentlich die Ausgestaltung des ‚bedürfnisorientierten Zugangs‘ mithilfe des Ausnahmetatbestands zum Gebührenunterschreitungsverbot (§ 49b Abs. 1 S. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) und der ‚Vertrauensräume‘ mithilfe einer (begrenzten) Schweigepflichtsentbindung (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung).

Agreement war zunächst die Praxis der Binnenvereinbarungen. Wie begrifflich bereits deutlich wird, zielen solche Vereinbarungen auf das ‚Innen‘ einer Gemeinschaft. Bei der Adaption für eine Mandatsvereinbarung wurde das *Commoners' Agreement* auch auf Kooperationen übertragen, die typischerweise als Außenverhältnis gefasst werden, bei denen die Beteiligten also keine dauerhafte Gemeinschaft bilden. Zudem wird eine Art Dunstkreis von Gleichgesinnten konstituiert, die systematisch mitgedacht und mit ‚begünstigt‘ werden (indem sie im Beispielsfall Erkenntnisse, die im Rahmen anderer Beratungsprozesse entstanden, nutzen können). Kann das *Commoners' Agreement* uns gerade dabei helfen, die dichotome Vorstellung von Innen- und Außenverhältnissen zu überwinden und bekommt dadurch seine konzeptuelle Kontur? Diese Idee widerspricht zum einen der Logik des Rechts, das Innen- und Außenverhältnisse systematisch trennt. Es gehört zudem auch zur Logik kollektiver Identitätskonstruktion, dass die Konstruktion des Eigenen über die Abgrenzung von einem anderen oder einem Außen erfolgt. Bei Commons wird eine klare Abgrenzung der Zugehörigkeit als wichtiger Faktor für das Gelingen im Sinne langfristiger Stabilität erachtet (um kollektive Verantwortung herstellen zu können) (Ostrom 1999: 117f.). Andererseits ist die Offenheit ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal der Commons von ausgrenzenden Formen von Gemeinschaft. Um dies theoretisch zu fassen, differenziert etwa der Commons-Forscher Johannes Euler zwischen Gemeinschaft und dem Gemeinsamen (als dem deutschen Begriff, der dem Bedeutungsgehalt der englischen *commons* am nächsten kommt). „Das Gemeinsame ist in diesem Sinne in seiner Tendenz eher sach- und tätigkeitsbezogen, während eine Gemeinschaft eher an Personen, Orten und Gruppenzugehörigkeiten hängt“ (Euler 2020: 97); Gemeinschaft sei zudem tendenziell eher unfreiwillig und anfälliger für Herrschaftsstrukturen (ebd.: 96). Könnte das *Commoners' Agreement* in diesem Sinne als Hilfsmittel für ein ‚neues Gemeinsames‘ dienen? Diese Frage markiert den theoretischen Zwischenstand, an dem im weiteren Verlauf der Forschung anzuknüpfen wäre.

### 3 Ausblick

Der Begriff des ‚*Commoners' Agreement*‘ ist in einem Zwischenraum entstanden, in einem trans- und interdisziplinären Denkraum, als Zwischenergebnis des Zusammenspiels von Bewegungswissen, professioneller anwaltlicher Praxis und systematisierender und analytischer wissenschaftlicher Arbeit. Als akademischer Wissensbestand kann es mit Widersprüchen, Komplexität und Unfertigkeit (be)stehen bleiben (Binder/Hess 2013: 28f.). Es bleibt offen, ob und wie es sich theoretisch, aber auch praktisch weiterentwickelt. Ein Anhaltspunkt für einen gelingenden co-kreativen Prozess von Forschenden und Beforschten wäre, wenn die Beforschten sich gewonnenes Wissen aneignen, also selbstständig weiterverarbeiten, -verteilen und -verwenden (ein gelungenes Beispiel hierfür ist

das *Handbuch Solidarische Landwirtschaft*: NSL/Universität Oldenburg/Universität Siegen 2023). An der Schnittstelle von Commons und Recht (siehe dazu auch Barthel/Fraeser in diesem Band) bewegen wir uns jedoch in einem Feld mit erheblich ungleich verteiltem Herrschaftswissen und damit in einem Grenzraum, in dem sich Praktiker\*innen als Lai\*innen im Recht aus der Not heraus zu spezifischen Themen ein hohes Level an Expertise erarbeiten, sich sozusagen durchfrickeln, aber gleichzeitig auf Anwält\*innen und andere professionelle Wissensträger\*innen angewiesen sind, um ein gewisses Maß an Rechtssicherheit zu erhalten oder zumindest Risiken einschätzen zu können. Entwickelt aus der ursprünglichen Problemstellung im Bereich von Wohnprojekten, konnten wir einige Hinweise über den Umgang mit Recht für gelingendes Commoning erkennen. So ist der Austausch mit anderen nötig und es müssen Formen gefunden werden, wie über eine Gruppe hinaus Rechtswissen kooperativ produziert und weitergegeben werden kann. Dies wäre eine Bewegung hin zu einem ‚Recht *als* Commons‘ (Gutwirth/Stengers 2016), das über ein ‚Recht *für* Commons‘ (Bollier 2015) hinaus auch selbst in einem Prozess des Commonings entsteht. Der hier ansatzweise skizzierte Begriff des Commoners’ Agreement soll dabei helfen, genauer zu fassen, wie Beteiligte Vereinbarungen schließen können, die auch in ihren Formen und ihrer rechtlichen Wirkung zu den gewünschten sozialen Prozessen des Commonings passen.

## Literatur- und Quellenverzeichnis

- Barthel, Bettina (2023): „Ein Vertrag zum vertragen“. Praxis und Reflexion der Vertragsformigkeit in der Alternativökonomie und in Wohnprojekten. In: Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft 9, 2, S. 15–50. DOI: <https://doi.org/10.14361/zkkw-2023-090203>.
- Bergold, Jarg/Thomas, Stefan (2012): Partizipative Forschungsmethoden: ein methodischer Ansatz in Bewegung. [110 Absätze]. In: Forum Qualitative Sozialforschung 13, 1, Art. 30. <https://doi.org/10.17169/fqs-13.1.1801>. [Zugriff: 02.09.2024].
- Binder, Beate/Hess, Sabine (2013): Eingreifen, kritisieren, verändern. Genealogien engagierter Forschung in Kulturanthropologie und Geschlechterforschung. In: Binder, Beate/Ebell, Katrin/Hess, Sabine/Keinz, Anika/Bose, Friedrich von (Hrsg.): Eingreifen, kritisieren, verändern!? Interventionen ethnographisch und gendertheoretisch. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 22–54.
- Bollier, David (2015): Reinventing Law for the Commons. A Strategy Memo for the Heinrich Böll Foundation. <https://www.boell.de/en/2015/09/04/reinventing-law-commons>. [Zugriff: 20.10.2020].
- Bork, Reinhard (2020): vor §§ 145ff. BGB. In: Roth, Herberg/Bork, Reinhard/Herrler, Sebastian (Hrsg.): J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 1. Allgemeiner Teil. Berlin: Otto Schmidt/De Gruyter.
- Euler, Johannes (2020): Wasser als Gemeinsames. Potenziale und Probleme von Commoning bei Konflikten der Wasserbewirtschaftung. Bielefeld: transcript. DOI: <https://doi.org/10.14361/9783839453766>.

- Fraeser, Nina/Barthel, Bettina/Meißner, Hanna/Hark, Sabine\_ (2022): Commons brauchen Geschlechterforschung! Plädoyer für einen feministischen Ansatz. In: Genderblog des Zentrums für transdisziplinäre Geschlechterstudien vom 23.06.2022. <https://genderblog.hu-berlin.de/commons-brauchen-geschlechterforschung-plaedoyer-fuer-einen-feministischen-ansatz/> [Zugriff: 04.07.2024].
- Gutwirth, Serge/Stengers, Isabelle (2016): The Law and the Commons. Presentation at the Third Global Thematic IASC [International Association for the Study of the Commons]-Conference „When commons meet law and public policy“, SciencesPo – Ecole de droit in Paris, October 20–22, 2016. [https://works.bepress.com/serge\\_gutwirth/121/](https://works.bepress.com/serge_gutwirth/121/). [Zugriff: 11.07.2024].
- Hauer, Janine/Faust, Friederike/Binder, Beate (2021): Kooperieren – Kollaborieren – Kuratieren. Zu Formen des Zusammenarbeitens in der ethnografischen Forschung. In: Berliner Blätter 83, S. 3–17.
- Helfrich, Silke/Bollier, David (2019): Frei, fair und lebendig – Die Macht der Commons. Bielefeld: transcript. DOI: <https://doi.org/10.14361/9783839455746>.
- Low, M. Seta/Merry, Sally Engle (2010): Engaged Anthropology: Diversity and Dilemmas. An Introduction to Supplement 2. In: *Current Anthropology* 51, 2, S. 203–226. DOI: <https://doi.org/10.1086/653837>.
- NSL – Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e. V./Universität Oldenburg/Universität Siegen (2023): Handbuch Solidarische Landwirtschaft. Solawis erfolgreich gründen & gestalten. Version 1.2, Stand 20.01.2023. <https://www.solidarische-landwirtschaft.org/fileadmin/media/solidarische-landwirtschaft.org/Solawis-aufbauen/Handbuch/Handbuch-Solidarische-Landwirtschaft-v1.2.pdf>. [Zugriff: 27.04.2024].
- Ostrom, Elinor (1999): Die Verfassung der Allmende: Jenseits von Staat und Markt. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Reuss, Karl Friedrich (1955): Die Intensitätsstufen der Abreden und die Gentlemen-Agreements. In: *Archiv für die civilistische Praxis* 34, 1, S. 485–526.
- Steudle, Johann (2023): Vom Binnenvvertrag zum Commoners' Agreement? 21. November 2023. <https://johann-steudle.de/vom-binnenvvertrag-zum-commoners-agreement/> [Zugriff: 28.04.2024].
- Unger, Hella von (2022): Mehr Teilhabe durch partizipative Forschung: Grundzüge eines Forschungsstils. In: Wansing, Gudrun/Schäfers, Markus/Köbsell, Swantja (Hrsg.): *Teilhabe-forschung – Konturen eines neuen Forschungsfeldes. Beiträge zur Teilhabeforschung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 305–320. DOI: [https://doi.org/10.1007/978-3-658-38305-3\\_16](https://doi.org/10.1007/978-3-658-38305-3_16).
- Zenker, Olaf/Vonderau, Asta (2023): Collaborations and Contestations in Publicly Engaged Anthropologies: An Exposition. In: *Public Anthropologist* 5, 2, S. 129–152. DOI: <https://doi.org/10.1163/25891715-05020001>.

## Autor\*innen

*Bettina Barthel* arbeitet seit 2018 als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung (ZIFG) der TU Berlin und ist Mitglied der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“. Sie forscht und lehrt zu Commons, Rechtssoziologie, solidarischen Ökonomien und kollektiven Subjektivitäten.

*Johann Steudle* ist Rechtsanwalt und arbeitet schwerpunktmäßig in der rechtlichen Unterstützung transformativer Wirtschaftsformen wie gemeinschaftsgetragenen Unternehmen und commons-orientierten Organisationen. Er ist Mitglied im Commons-Institut, Miethäuser Syndikat und engagiert sich im Arbeitskreis Beratung des Netzwerks Solidarische Landwirtschaft sowie in der Vernetzung von Wirtschaftsjurist\*innen für die sozial-ökologische Transformation.





In Auseinandersetzungen um Teilhabe und gesellschaftlichen Zusammenhalt spielt Recht oft eine zentrale Rolle. Aus feministischer Perspektive analysieren die Autor\*innen, welche Vorstellungen eines neuen Gemeinsamen zu beobachten sind, wie mit neuen Formen der Kollektivität experimentiert und wie für gesellschaftliche Solidarität und sozialen Zusammenhalt mobilisiert wird. Wie stellen sich gesellschaftliche Konflikte dar, wenn wir sie aus der Sicht verrechtlichter und zugleich vergeschlechtlichter Kollektivierungsprozesse betrachten? Zudem wird auch das „ReWriting“ als Methode der interdisziplinären Rechtsforschung erprobt und diskutiert.

**Die interdisziplinäre DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“** bestand von 2018 bis 2024. Ihr gehörten Vertreter\*innen der Rechtswissenschaft, der Soziologie, der Europäischen Ethnologie und der Geschichtswissenschaft von der Humboldt-Universität zu Berlin, der Technischen Universität Berlin, der Freien Universität Berlin, der Universität Potsdam und der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) an.

ISBN 978-3-8474-3101-5



9 783847 431015

[www.budrich.de](http://www.budrich.de)